



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

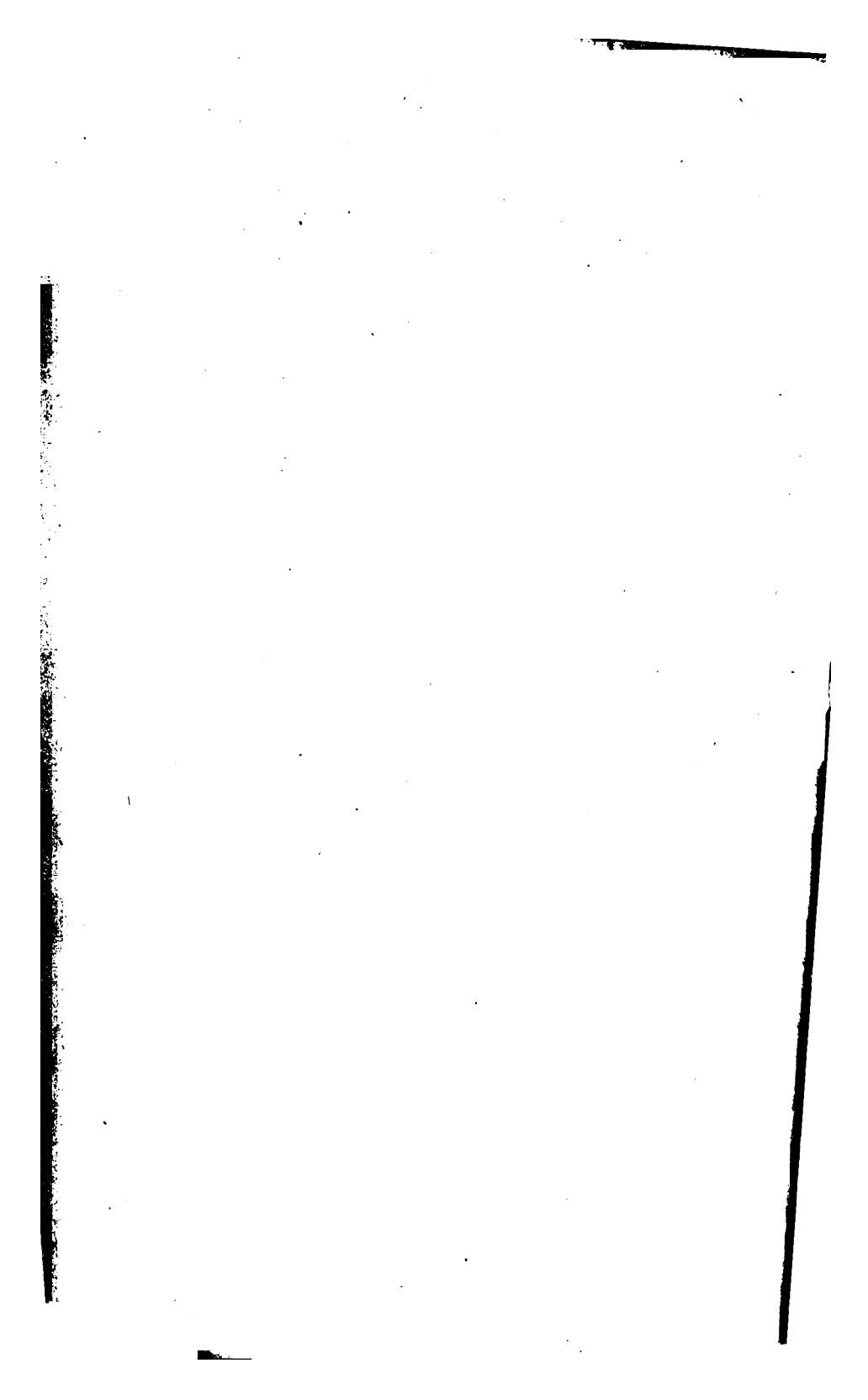
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Beilage

GDWR



Beiträge
zur
vaterländischen Geschichte,

herausgegeben

von der

historischen Gesellschaft

zu Basel.



Basel,

Druck und Verlag von Felz Schneider.

1843.

70100

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
11213
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.

I n h a l t.

	Seite.
Vorbericht	V
Ital Heding , von Cand. Reber	1
Nrich von Hutten , von J. Stodmeyer, Pfarrer zu Dillgen	55
Die Gottesfreunde in Basel , von Professor Dr. Wilh. Bader nagel	111
Bonifacius Amerbach , von Dr. D. H. Fehler	167
Der Durchmarsch des Generals Mercy durch den Kan- ton Basel im August 1709. Aus Protokollen und Akten zusammengestellt von Dr. D. H. Geußler, Mitglied des kleinen Raths	233
Die Verfassung der Landgrafschaft Sickingen , von L. H. Burdhardt	277
Anhang (zu Seite 90). Vorrede zu dem Gesprächbüchlein Herrn Nrichs von Hutten	447



V o r b e r i c h t.

Das vorliegende Bändchen, welches die historische Gesellschaft zu Basel einem weitem Kreise von Geschichtsfreunden übergiebt, soll eine Folge der im Jahr 1839 erschienenen Beiträge zur Geschichte Basels sein, jedoch mit dem Unterschiede, daß, während die Abhandlungen jenes ersten Bändchens bloß die Geschichte unsrer Vaterstadt betrafen, das Gebiet, auf dem die historischen Vorträge der gegenwärtigen Sammlung sich bewegen, ein weiteres geworden ist, das gesammte Vaterland.

Die Entstehungsart dieser Vorträge ist eine doppelte: ein Theil derselben sind Abhandlungen, welche im Kreise der historischen Gesellschaft selbst im Laufe der vier letzten Jahre vorgetragen worden sind; der andere Theil verdankt seinen Ursprung einer ungefähr seit einem halben Decennium bei uns bestehenden Sitte, nach welcher von einzelnen Mitgliedern unsrer Gesell-

schaft abwechselnd mit der naturhistorischen im Laufe des Winters für eine gemischte Zuhörerschaft öffentliche Vorträge gehalten werden, deren jeder in einer Abendvorlesung ein abgeschlossenes Ganze umfaßt. Unter die Vorträge dieser Art gehören „Ital Reding“, „Die Gottesfreunde“, „Ulrich von Hutten.“ Wir glauben auch Hutten unserm Vaterlande vindiciren zu dürfen, nicht nur weil sein vielbewegtes Leben manche Berührungspunkte in der Schweiz, namentlich mit Erasmus in Basel gefunden hat, sondern auch weil das Ende seines Lebens und seine Ruhestätte unserm Vaterlande angehören. — Wenn wir auf Veranlassung und Zweck dieser Vorträge hingewiesen haben, so möchten wir damit zugleich darauf aufmerksam machen, daß der Maßstab der Beurtheilung ein anderer sein muß, als den man an Vorträge anzulegen berechtigt ist, die im Schooße einer wissenschaftliche Zwecke verfolgenden Gesellschaft gehalten werden. Während die in diesem engeren Kreise zu haltenden Vorträge den Statuten der Gesellschaft gemäß einen historischen Stoff behandeln sollen, der durch Forschung oder Darstellung neu und eigenthümlich ist, so werden jene für ein gemischtes Publikum berechneten Vorträge sich weniger in das Detail neuer Forschungen einlassen können, sondern der Zweck derselben wird kein anderer sein, als das bereits zu Tage geförderte Material gesichtet und geläutert, verarbeitet und in gefälliger, zu einem Ganzen abgerundeter Form und mit bestimmtem Gepräge versehen in weitere Kreise des Lebens

eingzuführen. Daß zu Vorträgen dieser Art sich vorzüglich hervorragende Persönlichkeiten, zumal aus der vaterländischen Geschichte eignen, bedarf wohl kaum der Erwähnung. — So mögen denn einige dieser Vorträge hier ihren Platz finden, um theils den Zuhörern die Erinnerung aufzufrischen, theils in weitem Kreise Zeugniß abzulegen von einer unsers Wissens zuerft in Basel in Aufnahme gekommenen Sitte, welche bei uns so viele erfreuliche Theilnahme und anderwärts Nachahmung gefunden hat. An diese genannten öffentlichen Vorträge reihten sich noch folgende an: Ueber Augusta Rauracorum von Hrn. Prof. W. Vischer; über die beiden Gracchen von Hrn. Prof. Gerlach (besonders gedruckt); über Muhamed, seine Zeit und sein Volk von Hrn. Prof. Stähelin; über Simon Grnäuß von Hrn. Dr. Streuber; über Lavater von Hrn. Lic. Schenkel.

Den zweiten Theil der Abhandlungen bilden diejenigen, welche im Schooße der historischen Gesellschaft vorgetragen worden sind. Die Statuten unsrer Gesellschaft (sie sind im ersten Bändchen abgedruckt) öffnen zwar für die Vorträge das ganze weite Feld der Geschichte und je nachdem specielle Studien und Neigung den Einzelnen zu diesem oder jenem Gebiete hinführen, wird bald diese bald jene Partie der Geschichte beleuchtet. Dadurch wird unsers Erachtens ein gewisses reges Leben wach erhalten, das namentlich bei Mitgliedern, welche verschiedenen Fakultäten und Ländern angehören,

um so schwerer rege erhalten wird, je enger das Gebiet ist, auf dem sich die historische Thätigkeit bewegt; erst dadurch wird eine solche Gesellschaft zu einem Vereinigungspunkt eines wissenschaftlichen Lebens. Denn das hat die Geschichte mit der Philosophie gemein, daß sie alle Wissenschaften umfaßt, und daß in ihr jede derselben wenigstens mit einer ihrer Wurzeln haftet und Nahrung aus ihr zieht. Obgleich nun das geöffnete Feld ein so weites ist, so hat, wie es in der Natur der Sache liegt, das Vaterländische verhältnismäßig eine nicht geringe Zahl von Bearbeitungen hervorgerufen. Aus diesen sind die vorliegenden ausgewählt worden.

Um aber über die gesammte wissenschaftliche Thätigkeit der Gesellschaft einen Ueberblick zu gewinnen, geben wir eine übersichtliche Zusammenstellung der seit dem Spätjahre 1839 vorgetragenen Abhandlungen (die frühern sind im ersten Bändchen aufgeführt).

Schweizerisches.

Hr. Dr. Fichter: Ueber Basilia und Robur nach Ammianus Marcellinus XXX. 3. 1. 31. Oct. 1839.
(Gedruckt im Schweiz. Museum 1839).

Hr. Cand. Oser: Vergleichende Darstellung der Verhältnisse der Stadt Basel zu ihrem Bischofe. 28. Januar 1841.

Hr. Cand. Oser: Das Streben Basels nach reichsstädtischer Selbstständigkeit. 10. Febr. 1842.

- Hr. Conr. Kürsteiner: Ueber Basels Verfassung im 16. und 17. Jahrhundert nach Andr. Kyff's handschriftlicher Chronik, betitelt: „Zirkel der Eidgenossenschaft.“ 17. Nov. und 1. Dec. 1842.
- Hr. Prof. Fischer: Die Basler Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts. 12. Dec. 1839. (Als Universitätsprogramm gedruckt).
- Hr. Rathsherr Heusler: Durchzug des Generals Mercy über das Gebiet von Basel. 13. Jan. 1842.
- Hr. J. U. D. Burckhardt, Fiscal: Abriss der Basler-Geschichte. 14. und 28. Nov. 1839.

-
- Hr. Dr. Fechter: Helvetiens Verhältniß zur vorconstantinischen Provincialeintheilung. 20. Febr. 1840. (Gedruckt im Schweiz. Museum 1839).
- Hr. Rathsherr Heusler: Die Rechtsfrage zwischen Schwyz und Habsburg. 2. April 1840. (Gedruckt im Schweiz. Museum 1840).
- Hr. J. U. D. Aug. Burckhardt: Die Landgraffschaft Sisgau und deren Verfassung. 25. Febr. 1841.
- Hr. Antistes Burckhardt: Mittheilungen aus einer von Hemman von Offenburg verfaßten Chronik. 25. März 1841. (Dieselbe ist von Hrn. Burckhardt der Bibliothek des Antistitiums einverleibt worden).

-
- Hr. Cand. Reber: Felix Hämmerlin (Malleolus). 11. Februar 1841.

Hr. Dr. Fechter: Bonifacius Amerbach. 29. Decbr.
1842 und 12. Januar 1843.

Nichtschweizerisches.

Hr. Prof. Stähelin: Der Prophet Samuel und seine
Zeit. 18. Nov. 1841.

Hr. Prof. Dr. Müller: Ueber Tacitus (hist. V. 2. 3.)
Nachrichten vom Ursprunge der Juden. 24. Febr.
und 10. März 1842.

Hr. Cand. Socin: Ueber Ursprung und Bedeutung ho-
merischer Religion. 14. Jan. 1841.

Hr. Dr. Roth: Ueber die griechischen Fluthsagen. 15.
Dec. 1842.

Hr. Prof. Gerlach: Kritik des Servius Tullius von
Huschke. 6. Febr. 1840. (Gedruckt in Jahn und
Seebodes n. Jahrb.)

Hr. Dr. von Spenr: Ueber Künste im Alterthum, vor-
züglich in Rom.

Hr. Prof. Wilh. Vischer: Ueber die Grabhügel in der
Hardt. 2. Dec 1841. (bildet das erste Heft der
Zeitschrift für vaterländische Alterthumskunde).

Hr. Prof. Vischer: Geschichte der bisherigen Entdeck-
ungen in Basel-Augst. 23. Jan. 1840.

Hr. Prof. Müller: Ueber das christliche Lied im apo-
stolischen Zeitalter. 19. März 1840. (Gedruckt im
schweiz. Museum 1840.)

- Hr. Prof. Wadernagel: Geschichtlicher Abriss der altdeutschen Lyrik. 26 Dec. 1839.
- Hr. Prof. Hagenbach: Ueber Scholastik und Mystik des Mittelalters und deren Verhältniß zur Hierarchie. 16. Dec. 1840. (Gedruckt in Jürgens Zeitschrift).
- Hr. Prof. Fischer: Ueber das Eintreten des Pantheismus in die neuere Denkweise. 27. Jan. 1842.
- Hr. Architect Berri: Ueber die verschiedenen historischen Stufen der Baukunst und deren Einfluß auf die Gegenwart. 16. und 30. Dec. 1841.

-
- Hr. Dr. Gelzer: Ueber Oldebarneveld und Prinz Moritz. 9. Jan. 1839. (Gedruckt im Schweiz. Museum 1839.)
- Hr. Pfarrer Sarasin: Benjamin Schmolz in seinem Leben und Wirken. 11. März 1841.
- Hr. Schmiedlin: Ueber Voltaires Verhältniß zum Liberalismus seines Zeitalters. 9. März 1843.
- Hr. Dr. Heußler: Ueber Basedow. 23. Febr. 1843.
- Hr. Lic. Schenkel: Ueber Lessing als Kritiker. 5. März 1840. (Gedruckt im Schweiz. Museum 1839.)
- Hr. Dr. von Speyr: Ueber Wolfgang Heinrich Buchta. 23. März 1843.
- Hr. Lic. Schenkel: Ueber Antistes Hurter und die Schaffhausische Geistlichkeit. 5. und 19. Nov. 1840.
-

Hr. J. U. Dr. Burckhardt, Fiscal: Ueber die deutschen Gemeinden jenseits der Alpen. 26. Jan. und 9. Febr. 1843.

Hr. Rathsh. Heusler: Ueber das Alter der Stadträtthe in verschiedenen Städten Deutschlands. 3. Nov. 1842.

Saben auch diese historischen Vorträge den Mittelpunkt der Thätigkeit in unsrer Gesellschaft gebildet, so hat sich dieselbe dennoch auch nach andern Seiten hin Bahn für ihre Wirksamkeit gebrochen. Wir zählen dahin die am Johannistag 1840 von ihr veranstaltete Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, die für unsre Vaterstadt ein großartiges Bürgerfest geworden ist, und die durch zwei Mitglieder (Hrn. Stockmeyer und Reber) für dieses Fest ausgearbeiteten Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte. Dahin zählen wir die auf Veranstaltung der Gesellschaft in der Hardt bei Basel angestellte Untersuchung dreier celtischer Grabhügel, deren Resultate Hr. Prof. W. Vischer im ersten Hefte der Zeitschrift für vaterländische Alterthumskunde, herausgegeben von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, niedergelegt hat, (auch unter dem Titel: antiquarische Mittheilungen aus Basel 1842) — dahin die Gründung einer „antiquarischen Gesellschaft“ (1842), deren Zweck es ist, die in der Umgegend Basels sich vorfindenden Alterthümer zu erforschen, zu sammeln, vor dem Untergange zu bewahren

und, wo es passend scheint, zu beschreiben. Die Trümmer der benachbarten Augusta Rauracorum werden natürlich ihre besondere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Als Beweis ihrer Thätigkeit führen wir die im Laufe dieses Jahres durch Hrn. Dr. Roth im ersten Hefte der „Mittheilungen der Gesellschaft für vaterländische Alterthümer in Basel“ ausgeführte Sammlung und Beschreibung der römischen Inschriften des Kantons Basel. Um endlich keine Seite unberührt zu lassen, nach welcher sich die Thätigkeit der Gesellschaft äußerte, dürfen wir die Verbindung nicht unerwähnt lassen, welche dieselbe mit der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz eingegangen ist, um diese, was an ihr liegt, in ihren Bestrebungen zu unterstützen und das eigene Streben auf das gemeinsame Vaterland hinzulenken, so wie die Verbindung mit mehreren andern historischen Vereinen der Schweiz und Deutschlands.

*

*

*

Wir wissen nicht, ob wir uns täuschen, wenn wir die Ansicht aussprechen, daß in neuerer Zeit sich die Bestrebungen und die Gesellschaften mehren, welche das bis dahin in den dunkeln Schächten der Archive verborgen gelegene geschichtliche Material zu Tage fördern; daß es bald jede bedeutendere Stadt, die selbst eine Geschichte hat, sich zur Ehre anrechnet, eine Werkstätte zu besitzen, in der dieses historische Material verar-

beitet wird. Rohe und behauene Steine werden von allen Seiten zum hehren Dombau der Geschichte geliefert. Möge auch unsre Gesellschaft aus ihrer Werkstätte einen, wenn auch kleinen Beitrag liefern.

Der Schreiber.

Verzeichniß der Mitglieder. *)

a. Ordentliche Mitglieder.

- Hr. J. U. D. Bachofen. 1840.
- Karl Bernoulli. 1841.
- Architect Verri. 1839.
- Prof. Brömmel. *
- Pfarrer von Brunn. 1841.
- Antistes Burckhardt. *
- J. U. D. Burckhardt, Fiscal *
- J. U. D. Aug. Burckhardt, d. Z. Cerkelmeister. *
- Dr. Fechter, d. Z. Schreiber. *
- Prof. Fischer. 1838.
- Prof. Gerlach. *
- Prof. Hagenbach. *

*) Die mit * bezeichneten Mitglieder gehören unter die Stifter der Gesellschaft, welche das erste Mal den 30. September 1836 zusammentrat. Die Jahrszahl bei den übrigen Mitgliedern bezeichnet das Jahr ihrer Aufnahme.

- Hr. Rthsh. Heußler, d. B. Präsident. *
 — Dr. Abr. Heußler. *
 — Conrektor Kürsteiner. *
 — Staatschreiber Lichtenbahn. 1836.
 — Rthsh. P. Merian. *
 — Cand. Meier. 1841.
 — Prof. Müller. *
 — Cand. Oser. *
 — Prof. Piccioni. 1840.
 — Prof. Pland. 1842.
 — Pfarrer Preiswerk. 1841.
 — Cand. Reber, d. B. Viceschreiber. 1838.
 — Dr. Roth. *
 — Pfarrer Sarasin. 1836.
 — Gymnasiallehrer Schmiedlin. 1837.
 — J. U. D. von Speyr. 1839.
 — Prof. Stäbelin. 1840.
 — Dr. Streuber. 1841.
 — Prof. W. Vischer. *
 — Prof. Wadernagel. *
 — Cand. Zimmermann. 1842.

b. Correspondirende Mitglieder.

- Hr. Prof. Dr. Bessler zu Greifswalde. *
 — Abel Burckhardt, Pfarrer in Gelterkinden. *
 — Prof. Dr. Gelzer. 1839.
 — Rud. Hanhart, Pfarrer in Gachnang, Kanton
 Thurgau. 1839.

- Hr. Prof. Herzog zu Lausanne. 1839.
 — Dr. Heinr. Meyer zu Zürich. 1840.
 — Cand. Ferd. Keller zu Zürich. 1840.
 — Pfarrer Schenkel zu Schaffhausen. 1838.
 — Pfarrer Stockmeyer zu Oltigen. 1838.
 — Pfr. Trechsel zu Wehingen, K. Bern. 1840.
 — Prof. Wunderlich zu Rostock. 1839.

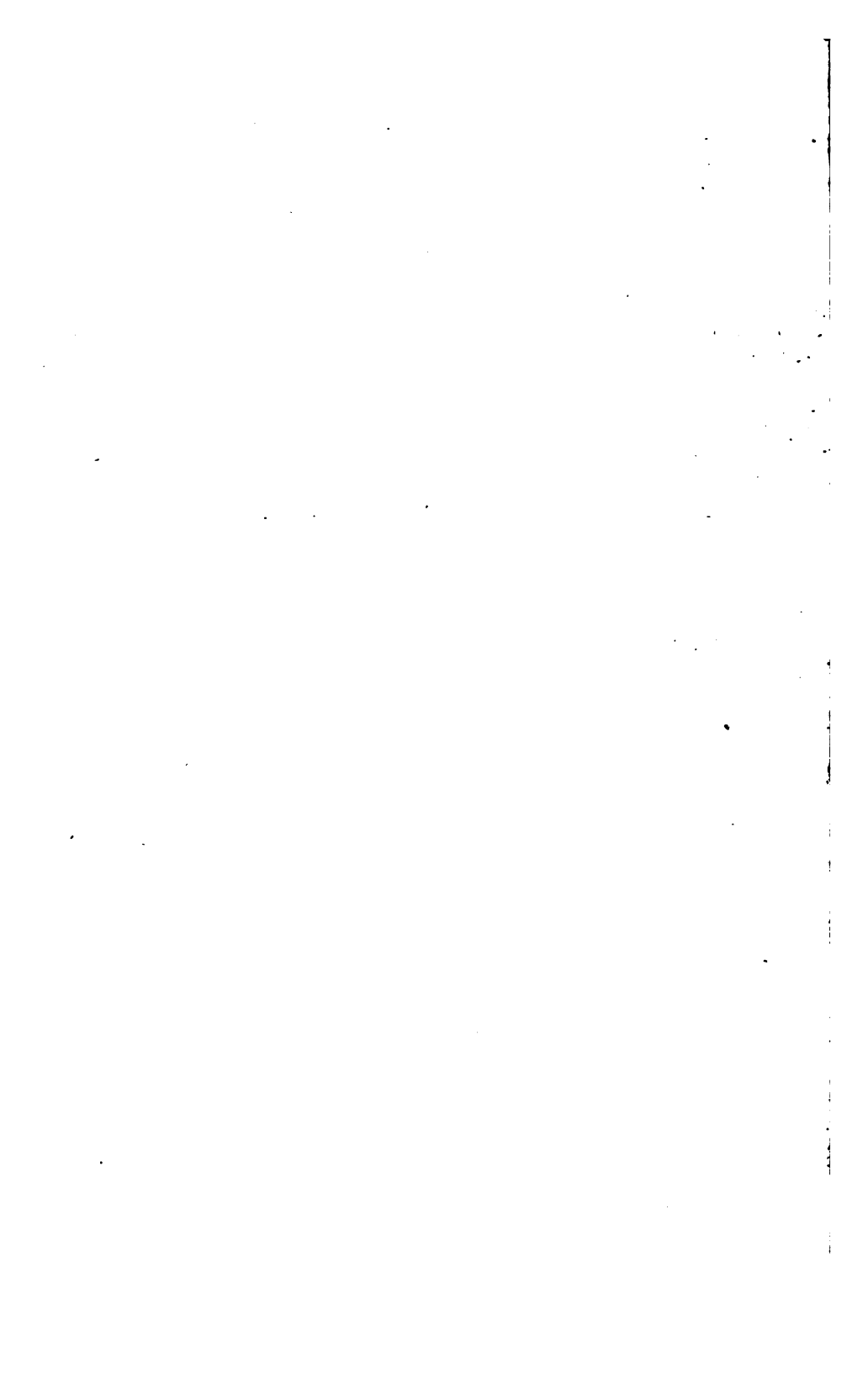
c. Ehrenmitglieder.

- Hr. Prof. Dr. Gottinger zu Zürich. 1838.
 — Alt-Antistes Hurter zu Schaffhausen. 1839.
 — Kirchenrath und Pfarrer Kirchofer zu Stein
 am Rhein. 1839.
 — Andreas Köchlin zu Mühlhausen. 1843.
 — Prof. Dr. Kortum zu Heidelberg. 1840.
 — Geißl. Rath und Prof. Dr. Heinr. Schreiber
 zu Freiburg im Breisgau. 1838.
 — Pfarrer Schuler zu Nerisbach im Aargau. 1838.
 — Prof. Vuillemin zu Lausanne. 1840.
 — K. K. Geheimerrath und Minister Freiherr von
 Wessenberg zu Freiburg im Breisgau. 1839.
 — Joh. Kasp. Zellweger zu Trogen. 1840.

I t a l M e d i n g .



..



Ital Neding.

Oeffentlicher Vortrag, gehalten

von

B. N e b e r.

Ital Neding stammte aus dem alten Schwyzeradel von Wiberegg, jetzt einem Flecken nahe bei Rothenthurm, ob welchem dieses Geschlecht seine Hauptburg besaß; noch jetzt zeugen hohe Rasenbügel dort von dem einst gewaltigen runden Thurm und den mächtigen Mauern ¹⁾. Es ist seiner Vorfahren einer gewesen, Rudolf Neding, welcher im Jahr 1315 den Eidgenossen zur Schlacht am Morgarten gerathen haben soll; und einer seiner Nachkommen war es, Mloys Neding ²⁾, welcher mit Ruhm, aber unglücklich gekämpft hat gegen Frankreichs Revolutionsheere im Jahr 1798, als unsere alte Freiheit in Schwyz, wo sie ihren ersten Kampf gekämpft, auch ihren letzten kämpfte. Ein Neding hat also gestanden an der Wiege unserer früheren glorreichen Geschichte, ein Neding hat gestanden an ihrem Sarg; Ital Neding aber war ihre Seele zur Zeit ihrer Manneskraft. Sein Schauplay ist das 15. Jahrhundert.

¹⁾ Jagdbind, 1. 58.

²⁾ Euz, Suppl.

Sie dürfen aber hier keinen Mann erwarten, der für Freiheit glüht und sich opfert, wie man die großen Männer unseres Vaterlandes gewöhnlich sich denkt, von solchen weiß das 15. Jahrhundert unserer Geschichte nichts; diese standen auf im 14. Jahrhundert, da haben sie in Schlachten, wie bei Morgarten, Laupen, Lätwil, Sempach und Näfels ihre uralten von den erhabenen Kaisern der Christenheit ihnen einst feierlich geschenkten Freiheiten siegreich behauptet gegen die Anmaßungen des Adels ringsum, besonders gegen Oesterreich, und den Bund geschlossen der sogenannten acht alten Orte: Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Glarus, Zug und Bern der Reihe nach, den Bund zu Schutz und Trutz zwischen Ländern und Städten. Die Morgenröthe des 15. Jahrhunderts begrüßte diesen Bund sich selbst regierender Bürger und Bauern schon als unüberwindlich: der Hauptfeind Oesterreich war zu zwanzigjährigem, bald zu 50jährigem Frieden gezwungen, die meisten Häuser des geringeren Adels lagen in Schutt. Jetzt war es nicht mehr nöthig, für Freiheit zu glühen und für sie sich zu opfern; aber ruhen konnten die starken Eidgenossen nicht; es war auch noch nicht Zeit der Ruhe: das kühne Haus der Freiheit war zwar gebaut und stand felsenfest; aber dem Hause fehlte noch der Garten, woraus der Bewohner seine Nahrung ziehen konnte, ihr Gebiet war noch eng: beim ersten Schritt des Hirten aus seinen Alpen stand er auf fremdem Land, der Städter überschaute sein Gebiet von den Stadtmauern, und diese fremden Umgebungen waren feindliche alsbald, nur die Furcht vor den Schlachtespenstern der früheren Jahre hielt sie gebannt. Da erhoben sich die Eidgenossen zu Eroberungen, die Geschichte derselben im 15. Jahrhundert ist die ihrer Eroberungen, wie die des 14. die Geschichte ihrer Freiheitskämpfe gewesen. Natürlich war's, daß da jeder Ort hauptsächlich für sich sorgen wollte; die Politik Berns, welches von jeher so gehandelt, drang allmählig in alle eidgenössischen

Rathfälle; aber nicht jeder Ort besaß die Macht Berns und konnte auch allein fertig werden; die meisten bedurften der Hülfe ihrer Brüder; da galt es nun, auf geschickte Weise, dieser gewiß zu werden für eine ihnen eigentlich fremde Sache; und weil man nun eine so bedenkliche Hülfe nur im äußersten Nothfall brauchen wollte, so versuchte man es, mit den fremden Mächten, von denen Erwerbungen erstrebt wurden, fertig zu werden auf friedliche Weise, mit einem Wort: die Staatskunst kam auf im 15. Jahrhundert bei unserm Volke; brach dann der Krieg dennoch aus, brach er selbst im Innern aus, wie es nicht fehlen konnte bei der Habgier und Eifersucht der Orte, die jetzt an der Zeit seyn mußte, so trat ihnen jetzt auch eine geübtere Kriegsmacht entgegen als früher, der Krieg hatte überall sich vervollkommt, da bedurften sie also auch geschickter Führer. Das ist demnach der Unterschied: das 14. Jahrhundert unserer Geschichte führt uns Helden vor, das 15. Staatsmänner und Feldherrn. Das sind Ital Redings Tugenden gewesen. Sein Land, sein Schwyz groß zu machen, war seine Leidenschaft, und hierin hat er die größte Meisterschaft gezeigt, er steht in dieser Hinsicht da als der kräftigste Repräsentant seines Jahrhunderts, in ihm sehen wir den Geist seiner Zeit zur Person geworden mit Fleisch und Bein. Erwarten Sie also in unserm Ital Reding, wie keinen Freiheitshelden, so überhaupt keinen für den Gesamtbund begeisterten Mann; aber einen Schwyzer von ganzer Seele. Ihre Liebe wird der Mann nicht gewinnen, Ihre Herzen nicht erwärmen; aber Ihre Bewunderung muß er erregen. Und wenn Sie seine Schwyzerische Selbstsucht abköst, so bedenken Sie immer: es ist doch ein ganzes Völkchen, für welches er selbstständig ist, und nicht seine eigene Person, und dann vergessen Sie nicht, daß gerade durch diese Selbstsucht der einzelnen Landeshäupter damals, kraft welcher sie ihre besonderen Kantone ausbreiteten, das Gesamtvaterland eben seine Grenzen

erhielt, die es haben mußte, wenn es fortbestehen wollte. Es liegt eine höhere Nothwendigkeit in dieser Selbstsucht: der Genius unseres Vaterlandes bediente sich dieses Weges zum nothwendigen Ziel; es war der kürzeste, und ein kräftiges kühnes Volk wird immer den kürzesten Weg geführt.

Und nun nur noch ein Wort über die Eroberungen des 15. Jahrhunderts selbst. Die Eidgenossen gaben den eroberten Gebieten nicht die Freiheit, die sie selbst besaßen; sie traten in die Rechte der Fürsten, welchen sie die Länder abnahmen, sie wurden Herren dieser Gebiete. Man muß viel Schiefes hören über diese Herrschaften der freien Eidgenossen. Darauf ist einfach zu antworten: die Eidgenossen lebten im 15. Jahrhundert und nicht im 19ten. Der schöne Grundsatz allgemeiner Menschenrechte galt damals noch nicht; auch die Eidgenossen kannten ihn nicht. Was sie behauptet hatten im blutigen Kampf waren nur uralte geschichtliche Rechte von den Kaisern her. Wie gerade sie: Bauern und Bürger zu diesen gekommen, kann hier nicht untersucht werden, kurz: sie hatten sie; sie hatten solche Rechte, die anderswo der Adel vom Kaiser empfangen hatte, sie waren also Edelleute im Hirtenkittel und Bürgerwams. Der Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs II. vom Jahr 1240 ist der erste Eidgenossen Adelsbrief. Als nun das Ansehen des allgemeinen Christenkaisers sank, als die gewaltige Krone zerbröckelte, da begann der Kampf der Mächte im Reich, das Stück sich auch zu erhalten, an welches sie früher schon die Hand hatten legen dürfen, da sie noch auf des Herrschers Haupt saß. Das haben die Eidgenossen gethan in ihrem Freiheitskampf und nichts anderes. Sie haben um ihren Theil von der Kaiserkrone gestritten, wie die übrigen Fürsten um den ihrigen. Und als nun das männlich vollbracht war, da dachten sie eben so wenig an eine Verbreitung von Menschenrechten, als die Fürsten daran dachten. Wenn sie demnach Gebiete eroberten, die ihre Rechte nun einmal nicht besaßen,

so gaben sie dieselben ihnen nicht, eben so wenig als Fürsten den Ländern, die sie eroberten, ihre Krone zur Vertheilung hingaben; sie traten in die Rechte der früheren Herren, als Ebenbürtige, sie waren eine adelige Volksfamilie, die freilich etwas größer war als eine bloße Fürstenfamilie; aber die Zahl entscheidet hier nicht, die Zeit, in der sie lebten, entscheidet. Neding hat natürlich auch in diesem Sinne gehandelt, und zwar sehr kräftig, darum mußte auch dieser allgemeinere weltgeschichtliche Standpunkt seines Volks angedeutet werden, damit auch von dieser Seite seine Thaten im gehörigen Lichte erscheinen.

Ital Neding ward Landamman von Schwyz im Jahr 1413 ³⁾, und gleich bei seinem ersten Auftreten spürte man eine andere Hand am Ruder seines Landes, und der Umschwung im Lande Schwyz wirkte zurück auf den ganzen Bund: so ist gleich sein erstes Handeln für die Eidgenossenschaft entscheidend. Das Glück der Eidgenossen nämlich im 14. Jahrhundert hatte die umwohnenden Bauerschaften von Appenzell, Bündten und Wallis zu ähnlichen Versuchen verlockt; sie standen auf und brachen ihre Fesseln; aber zum Theil mit einer Maaslosigkeit, ja zuweilen Rechtlosigkeit, wie die Eidgenossen das nie gethan. Wenn diese die neuen Bewegungen unterstützten, so kam erst die recht gefährliche Zeit für sie, so begann ein Kampf mit den Fürsten auf Tod und Leben, wozu das Bisherige nur Vorspiel gewesen, so war alles Errungene aufs Neue in Frage gestellt. Die Eidgenossen befanden sich damals gerade in der Uebergangszeit von den Freiheitskämpfen zu den Eroberungszügen; die Städte wußten wohl, was sie jetzt wollen mußten und wie sie es wollen mußten; aber die Länder schwankten. Sie wollten zwar auch eine neue stolzere Stellung; waren aber

³⁾ Raßbind und Helvetia, 6.

noch dunkel über das Was und Wie. Sie neigten sich zuerst zu den neuen Bewegungen hin, um durch diese etwas zu versuchen, besonders Schwyz; unterstützte gerade die ungestümsten: die Appenzeller, welche nach Befiegung ihres Herrn, des Abts von St. Gallen, bis ins Herz Tirols und bis nach Schwaben ihre wilde Freiheit trugen. An der Spitze von Schwyz stand damals ein älterer Ital Reding, auch ein Mann von mächtiger Kraft⁴⁾, und hierauf Hektor, Vater unseres Ital, von ähnlichem Schlag⁵⁾. Die Städte traten rasch dazwischen und zügelten, und so ward für jetzt die Gefahr abgewandt. Es ist gewiß eben so viel Eigennuz als freie Sympathie gewesen, was Schwyz getrieben; denn eine überwiegende Partei dieses Volkes strebte z. B. damals überhaupt nach nichts Geringerem als einem allgemeinen Uebergewicht der Landleute über Alles, sogar über die Städte der Eidgenossenschaft, und unterstützte deshalb um die gleiche Zeit auch die unruhigen Bauern von Zug gegen ihre Stadt. Doch hier ward es von den übrigen Eidgenossen noch derber gebändigt. So sehen wir Schwyz auftreten im Anfang des 15. Jahrhunderts mit überströmender gefährlicher Kraft, wir sehen diesen einflussreichsten Staat unter den Ländern die bedenklichsten Bahnen versuchen in jener schwankenden Uebergangszeit. Da tritt Ital Reding auf die Bühne als Landamman, er, den sein Schwyz anbetete wie einen Gott, nach Felix Hemmerlin von Zürich, seinem Zeitgenossen⁶⁾. Diesem Manne wahrlich, angebetet von dem Volke, das den Ton angab unter den Bauerschaften der Eidgenossen, und außer dieser Volkskraft in seiner Person, noch dazu Meister als Staatsmann und Krieger, diesem Gewaltigen war viel in

4) Bellweger, Appenzellergeschichte 1. 316.

5) Maller, 2. 739; 3. 98, 377. Len. Kapbind, 2. 58.

6) De nob. 1. 33.

die Hand gegeben in dieser bewegten Zeit, da die Bauerschaften ringsum wogten, wie ein Meer. Setzte er die frühere ungestüme Politik seines Landes fort, so war die furchtbare Gefahr von außen wirklich da, welche bisher nur von ferne gedroht, verbunden noch mit düstern Gährungen im Innern. Aber Ital Reding tritt auf und schiebt dem Ungeßüm seines Landes alsbald den Kiegel. Das laute Schwyz wird auf einmal still. Die gefährliche, schwankende Uebergangszeit hat ein Ende; auch Schwyz weiß jetzt, was es will und wie es das will, nämlich seines engen Gebietes nützliche Erweiterung durch bestimmte Erwerbungen, die alsbald geographisch scharf vor seines neuen Hauptes klaren Augen standen vom kleinsten Dorf bis zur blühendsten Landschaft, und zwar diese Erwerbungen auf allmähligem, sicherem, zeitgemäßem Wege; und Schwyz weiß das Alles wahrlich bald besser als die meisten Städte, so gut als das herrliche Bern selbst. Die ganze Eidgenossenschaft spürt es: an der Spitze von Schwyz steht ein großer Geist, der die Zeichen der Zeit zum Erstaunen gut versteht. Jetzt werden auch die übrigen Bauernstaaten in der Eidgenossenschaft stiller und dies brausende Meer der Umwohnenden tritt bescheiden zurück in seine Ufer.

Ital Redings Thaten zerfallen am einfachsten in drei Theile:

- 1) Thaten für den allgemeinen Bund.
- 2) Thaten für den Bund und sein Land zugleich.
- 3) Thaten für sein Land allein.

Doch die Thaten letzter Art sind so sein Hauptziel, daß er alle übrigen, auch die scheinbar fernsten, zugleich diesem Ziele dienstbar zu machen weiß.

I.

Seiner Thaten für den allgemeinen Bund sind wenige; aber sie sind bedeutungsvoll, weil sie das zügelnde Auftreten

von Schwyz jetzt auf einmal im Gegensatz gegen sein Unge-
stüm kurz vorher klar bezeichnen. Sie fallen in die Zeit von
1418 bis 1429. Nedings erste wichtige That als Land-
amman gleich 1418 war die, daß er die unruhigen Unter-
thanen des Klosters Engelberg in Unterwalden, deren sich
die Männer von Nidwalden gegen den Abt annahmen, auf
einem Tag zu Altorf in Uri kräftig zur Ruhe weisen half,
dem Abt sie wieder unterwarf, und Nidwalden von fernerer
Unterstützung dieser Leute abhielt. „Weil die Herren von
Engelberg“, so hieß der Spruch, „gut Kuntschaft hant von
vier römischen Keisern und sechs Päbsten, die allesamt lüt-
terlich und eigentlich wissent, daß kein irrdische oder welt-
liche Person über Ir Gottsbus noch das Ire nüt soll ze
bieten han, daß nun die von Unterwalden nid dem Wald
billich von den Thallüten ze Engelberg stan söllind ze.“⁷⁾

Kräftiger noch war Nedings Einschreiten gegen Appen-
zell. Nach seinem ersten übertriebenen Freiheitskampf hatte
dieses Land Frieden machen müssen mit seinem Abt von St.
Gallen im Jahre 1411; und die Anfänge ihrer Freiheit
wurden unter der Eidgenossen Schutz genommen. Aber diese
Anfänge genügten dem kühnen Bülcklein bald aufs Neue nicht
mehr: „Ein nordwärts offenes Bergland“, sagt Müller⁸⁾, „wie
Appenzell, zeugt in den rauheren Lüften die gesundesten, kraft-
vollsten Körper, die raschesten Seelen der Männer.“ Von
1418 bis 1429 tropten sie immer derber ihrem Abt unter
dem Wahlspruch: Das Vaterland soll unser Kirchhof seyn,
wenn wir nicht frei darin leben können! Nichts halfen die
ernstesten Schritte von Kaiser und Pabst; letzterer belegte sie
mit dem Interdikt, d. h. dem Verbot aller Gnaden der
Kirche: keine Taufe mehr, kein Ehesegen, keine letzte Delung
vor dem Tod, kein Sang und Klang mehr bei Beerdigungen,

7) Fassbind, 2. 72.

8) Müller, 3. 315.

kein Umgang von Gläubigen mehr mit den Versuchten! Die Appenzeller erklärten: „sie weltind nit im Dinge syn“⁹⁾, zwangen die Priester zum Gottesdienst mit dem Hirtenstock, oder jagten sie fort, oder schlugen gar dieselben todt. Die Eidgenossen endlich wurden Meister über sie, und besonders Schwyz trat streng bändigend auf, drohte sogar mit Krieg oder völligem Aufgeben der Widerspenstigen¹⁰⁾.

Das waren Nedings erste Thaten. Welch ein Umschwung von Schwyz! Aber Neding wußte für sein Land auch Früchte zu brechen vom kargen Baum uneigennütziger Gerechtigkeit: Von Engelberg kam später das Dorf Merlischachen an Schwyz¹¹⁾, trefflich gelegen; mit dem St. Galler Abt ein sehr nützlichcs Landrecht, und endlich ward auch gewonnen das Zutrauen des für Neding äußerst wichtigen Grafen von Toggenburg, welcher vor Appenzell hauptsächlich sich zu fürchten Ursache hatte.

2.

Nedings Thaten für den Bund und sein Land zugleich führen uns nun ein auf den Hauptschauplatz der Eidgenossen im 15. Jahrhundert, auf den der Eroberungen. Es ist hier die Rede von den gemeinsam gemachten und beherrschten Eroberungen im Norden und Süden, an denen Neding Theil genommen, von den sogenannten gemeinen Herrschaften, diesem traurigen Heerde späterer Zwietracht für alle Orte, und für keinen einzelnen je von kräftigem Nutzen. Aber sie hatten doch viel Lockendes, besonders für einen Mann, sollte man denken, der mit solchen Adlerblicken auf seines Landes Größe gerichtet war. Doch Neding, eben weil er in dieser Hinsicht einen Adlerblick besaß, ließ sich hier nicht gern verlocken; diese Erwerbungen ließen ihn ziemlich kalt, sie lagen

9) Eschubi, 2. 157.

10) Müller, 3. 310 — 347.

11) Müller, 3. 565.

ihm zu fern ab und das Gemeinschaftliche mißbehagte ihm; das, was er suchte, mußte an den Körper seines Ländchens so eng sich anschließen, daß es damit zusammenwuchs, und seines Landes Geist mußte frei darin schalten können; nur aus solchen Erwerbungen flossen einem Staate wahre Kräfte zu. Dieses sind Nedings Haupttriebfedern gewesen so zu handeln, wie er handelte bei diesen Begebenheiten; es giebt noch andere Ursachen untergeordneter Natur, welche hier nicht erwähnt werden können ¹²⁾.

Die Eroberungen dieser gemeinsamen Art, bei denen Neding mithandelte, fallen in die Jahre von 1415 bis 1426; also durchweben sie sein Leben während jener Zeitfrist, die uns den Mann bereits in seiner Thätigkeit für den allgemeinen Bund gezeigt hat.

Es ist hier zunächst die Eroberung des Argau gemeint vom Herzog von Oesterreich, und dann die des Thals von Domo d'Ossola vom Herzog von Mailand. Die Veranlassung zur Eroberung des Argau war die große Kirchenversammlung von Constanz von 1414—1418, welche die furchtbaren Gebrechen der Kirche heilen sollte. Das kleine Volk der Eidgenossen greift hier entscheidend ein in die Weltgeschichte, wie es das auch früher schon und später wieder gethan. Die gewaltigen Gestaltungen des Mittelalters neigten sich zum Untergang durch eigene Schuld sowohl als durch das Erwachen der Völker; wie das Kaiserthum, so auch das Papstthum. Drei Päpste zerrissen damals die Christenheit mit ihrer Herrschsucht. Selbst die Heiden spotteten: Die Christen, sprachen sie zu den Reisenden, hatten vor Zeiten einen Gott, der ihnen die Sünden vergab, jetzt haben sie sich gebessert, sie haben mehrere, und will ihnen der Eine ihre Sünden nicht vergeben, so besuchen sie den Andern ¹³⁾. So war es wirklich; daher schreck-

¹²⁾ S. Helvet. 6. 28—32.

¹³⁾ Kortum, Mittelalter, 2. 205.

liche Entstellung überall, in Palästen und Hütten; dann aber auch blutige Händel, weil jeder Pabst jede Pfünde besetzen wollte und die verschiedenen Ansprecher also in Kampf gerathen mußten; und was am traurigsten: Die Verzeiwung gläubiger Seelen, welche den Geistlichen, dem sie in der Todesnoth beichteten, um selig zu sterben, von den Gegnern in die Hölle verdammt wußten, und also der Kraft ihrer Beichte mißtrauten. Das unzertrennbare Gewand Christi ist in 3 Theile zerrissen, jammerten die frommen Christen ¹⁴⁾). Dieses Elend mußte wohl die erwachenden Völker aufschrecken; da die Krankheit nun das Haupt der Kirche ergriffen, wurde alsbald die Zerrüttung des ganzen Körpers enthüllt, eine Verbesserung an Haupt und Gliedern der Kirche war die Loosung. In Constan; sollte dieses Große vollbracht werden als dem Mittelpunkt der christlichen Hauptnationen. Aus Europa und Asien strömten die geistlichen und weltlichen Boten herbei, an hohen und niedern Geistlichen und sonstigen Gelehrten versammelten sich dort wenigstens 7000, König Siegmund und der Pabste einer, Johann XXIII., waren an der Spitze, 100,000 Fremde mit 30,000 Pferden wogten aus und ein, dreißig Sprachen hörte man dort reden, die christliche Welt vom ersten Fürsten bis zum letzten Gefindel drängte sich damals in Constan; ¹⁵⁾; dort hat man zuerst die Zigener bemerkt ¹⁶⁾). Mehr Anstrengung, etwas Gründliches für die Kirche zu thun, hatte noch nie sich gezeigt und weniger war noch nie gethan worden mit solchen Mitteln; denn die Hauptthat war die, daß man Johann XXIII. absetzte, einen Pabst, der anerkannter Giftmischer, Mörder und Wüstling war ¹⁷⁾). Sein Fall zog auch den der zwei andern Pabste nach sich;

14) Müller, 3. 19.

15) Kortum.

16) Müller.

17) Müller, 3. 31.

nur die schreiendsten Fehler der Kirche wurden also dort gebessert, alle übrigen tausend Gebrechen blieben. Konnte nun mit aller dieser Kraft nicht einmal eine nur oberflächlich sittliche Verbesserung der Kirche bewerkstelligt werden, was war da für Huf zu hoffen, der eine tiefe, religiöse Umwandlung wünschte? in Wahrheit nur der Scheiterhaufen. So geistig gebunden waren damals noch die Gebildeten unter den Christen, welche ein Gerson leitete! Auf dem späteren Basler Concilium sprach ein trefflicher Professor Folgendes ¹⁵⁾: Ein ungeheurer Berg war in Geburtswehen, und heulte und stöhnte; alle benachbarten Nationen strömten mitleidig herbei und lauschten von fern zitternd und bebend, indem sie eine Masse junger Berge aus dem alten Berge erwarteten. Da siehe: endlich thut sich der Berg auf und aus seinem Leibe kriecht hervor ein winziges Mäuslein. Dieses treffende Wort paßt eher auf die Constanzer Versammlung als die Basler.

Die Eidgenossen nun waren es, welche die Hauptthat der Constanzer Kirchenversammlung, die Absetzung des Papstes Johann XXIII., und hiemit das Ende der Dreispaltung in der Kirche mit ihren starken Armen vollbringen mußten. Kirche und Reich hätten ohne sie kaum auch nur das vermocht. Papst Johann war schon höchst unmutzig nach Constanz gekommen, weil er ahnte, was ihm dort bevorstand, auf dem Hinwege warf sein Wagen um auf dem Arlenberge in Tirol und der heil. Vater fluchte: Hier lieg ich ins Teufels Namen! und als Constanz seinen Blicken sich zeigte, rief er: Das sieht aus wie eine Grube, wo man Füchse fängt; und später in seiner Gefangenschaft, als man ihm alle seine Schandthaten schriftlich vorzeigte, um seine Absetzung zu rechtfertigen, da meinte er: Die ärgste Sünde sey auf dem Register noch vergessen. Erschrocken fragte man ihn: welche denn? Die, erwiderte er höhnisch, daß ich thöricht genug

¹⁵⁾ Gemmetl. de nob. cap. 31.

war, nach Constanz zu kommen. Anfangs suchte er zu bestehen, da er eine Million Dukaten mitgebracht ¹⁰⁾, da dieses nicht genug glückte, traute er dem starken Arm seines Freundes, des Herzogs Friedrich von Oesterreich, welcher von der Kirchenversammlung auch allerlei Unangenehmes erwartete wegen einiger Eingriffe in Kirchenrechte, die er in seinen Staaten sich erlaubt, und welcher die Schritte der Versammlung gegen ihn von einem König aus Luxemburgischem Haus, als einem alten Nebenbuhler der Macht Oesterreichs, ziemlich gewiß unterstützt vermuthen konnte. Der Pabst also entfloß von Constanz, hoffend, die Kirchenversammlung werde ohne Pabst nichts mehr beschließen können und sey damit aufgelöst, und floß in Friedrichs Staaten, in der fernern Hoffnung, durch seine Macht vor dem ersten Zorn der andern Mächte geschützt zu seyn. Aber beides mißlang: die Kirchenversammlung blieb gültig durch Oersons Entschlossenheit und Friedrichs Schutz wurde gebrochen durch des Königs Siegmund kräftiges Auftreten, welcher im Namen des Reichs, dessen Unterthanen sie seyen, hauptsächlich die Eidgenossen aufforderte, dem Herzog sein Lieblingsland, das Argau wegzunehmen, ihm dem hochverrätherischen Sohn des Reichs, dem verstockten Pharao, und um sie recht willig zu machen, sollten sie dann Herren des eroberten Argau seyn und bleiben. Die Eidgenossen hatten vor 3 Jahren erst mit Oesterreich den 50jährigen Frieden geschlossen, und scheuten den Bruch desselben als Unrecht. Sie hielten Tagsatzungen zu Zürich, Luzern, Beggenried und Schwyz. Die Berner beruhigten ihr Gewissen zuerst, dann die Zürcher, dann die Luzerner, die Länder zuletzt; endlich aber Alle, da alle Fürsten des deutschen Reichs, der König an der Spitze, die Gesandten von England, Dänemark, Schweden, Norwegen, Polen und Böhmen ihnen feierlich schriftlich erklärten, was König

¹⁰⁾ Müller, 3. 33.

und Kirche geböten, gehe über alle untergeordnete Verträge, diese gelten immer nur mit Vorbehalt dieser höchsten Gewalten; da der König also, wie er sich ausdrückte, ernst und fest, nach der Fülle der Macht eines römischen Königs sie mit der Reichsacht, die Kirche mit dem Bannfluch bedrohte, da gehorchten sie, und in wenigen Wochen war das Argau erobert. Damals sank Habsburg, Oesterreichs Wiege in Trümmer. Als Herzog Friedrich auf seinem Schwarzwald den Ausbruch der Eidgenossen erfuhr, gab er den Papst auf und beugte sich in Constanz; damals ward ihm der Beiname: Friedrich mit der leeren Tasche. Der nun hülflose Papst folgte ihm und ließ sich absetzen. Die Berner hatten das Hauptstück erobert, das westliche Argau, Zürich das östliche, Luzern das südliche, alle Eidgenossen gemeinschaftlich die mittleren Gebiete, die Grafschaft Baden mit den freien Aemtern. Letzteres Stück war es, aus welchem sie gemeine Herrschaften errichteten: sie sandten abwechselnd auf je 2 Jahre Landvögte in jedes Gebiet.

Was nun die Rechtmäßigkeit dieser Eroberung betrifft, so muß man Müllers Ansicht unterschreiben: Sollte es nicht erlaubt seyn, in solchen Fällen einem Kaiser Hülfe zu thun, so dürfte nie ein Kaiser gewählt werden ²⁰). Schwyz ist bei dieser wichtigen That bisher kaum erwähnt worden; eben darum nicht, weil es sich gar nicht hervorgethan, im Gegentheil zurückhaltend war, besonders im Anfang. Bern, Zürich und Luzern hatten gerade dieselben Gründe für sich, hier zuzugreifen, welche Schwyz abhielten, und bei den südlichen Eroberungen machten es die Städte gerade so, wie hier Schwyz beim Argau. Daß Schwyz nicht nur nicht zugriff, sondern sogar zu den Jägerndsten gehörte, beweisen auch die Tagsatzungen. Es ist überhaupt in unserer Geschichte wichtig, recht aufmerksam zu seyn auf die Orte, wo

²⁰) Müller, 3. 50.

Tagsatzungen bei solchen Gelegenheiten gehalten werden. Der Hauptort dazu war der Vorort Zürich; aber wenn schwankende Orte zu etwas bewegt werden sollten, so scheint man gerne die Tagsatzung in ihre Mitte gelegt zu haben, um sie zu gewinnen; darum finden wir in den gleich zu berührenden südlichen Eroberungen viel Tagsatzungen zu Luzern, weil dieser Ort dabei so wichtig war für die dort beteiligten Kantone, und so finden wir denn auch für's Argau hauptsächlich die Tagsatzungen in den Landkantonen, weil diese den Städten nicht so gerne folgen mochten in der Eroberung. Indes zeigt sich doch, als nun die schöne Eroberung auf so leichte Weise gemacht war, daß Schwyz von den Landkantonen derjenige war, der am meisten darauf hielt²¹⁾. Aber diese Zeichen ändern in der Hauptsache nichts; zum Theil sind sie an sich schon schwach, zum Theil sogar deuten sie gar nicht auf eine besondere Liebgewinnung des Argau hin von Seite von Schwyz, sondern haben andere Ursachen, die aber hier nicht erörtert werden können²²⁾. Die Vermuthung liegt übrigens ziemlich nahe, daß Neding hinsichtlich des Argau hauptsächlich auch deshalb endlich nachgab, um den König nicht zu erzürnen; er strebte nach Einfluß über das mächtige und reiche Kloster Einsiedeln, und brauchte durchaus den König zu dieser Erwerbung. Ist diese Vermuthung gegründet, so sehen wir ihn auch hier wieder bei der Thätigkeit für eine Nebensache doch für die Hauptsache seines Lebens wirkend.

Noch deutlicher als bei diesen Eroberungen im Norden, zeigte Neding seine Gleichgültigkeit gegen dergleichen abgelegene und gemeinschaftliche Besitzungen bei den Eroberungen im Süden. Hier erlaubten ihm die Umstände mehr, seines Herzens Meinung frei zu offenbaren²³⁾; auch band ihn keine

21) Eschschdi, 2. 27; Müller, 3. 87. und 3. 182; Helvet., 6. 28.

22) S. Helvet. 6. 28—32.

23) Bef. hier Helvet. 6. 28—32.

königliche Gunst oder Ungunst. Wie sich die Stadtkantone durch ihre Lage zu Erweiterungen nach Norden getrieben fühlen mußten, so war dieses der Fall für Uri und Obwalden nach Süden. Die Veranlassung zu diesen Eroberungen war klein im Verhältniß zu der, welche das Argau verschafft; aber die Folgen waren verhängnißvoller. Die Hirten der genannten Länder pflegten ihre Alpenwaaren zu verhandeln im Mailändischen für dortiges Korn; sie geriethen in Streit mit übermüthigen Zollbeamten des Herzogs von Mailand; da dieser keine Genugthuung schaffte, nahmen die Länder sein Livinertal ein jenseit des Gotthardt, den nördlichen Theil des jetzigen Kanton Tessin, und traten auch bald in Verbindung mit Bellinzona. Rasch folgte nun hier in merkwürdiger Verkettung eine Erwerbung der andern auf dem Fuße; aber eben so eine Gefahr der andern, wie eine Lawine, die anschwillt an Macht; aber auch an Gefahr zu bersten, je mächtiger sie rollt. Zur Behauptung von Livinen und Bellinzona wurde das westliche Nachbarthal von Domo d'Ossola erobert, um dieses zu behaupten brauchte man wieder Wallis; das Thal von Domo d'Ossola war es, welches zu den ennetbergischen oder südlichen gemeinsamen Vogteien umgewandelt ward; die Gefahren bestanden in der Macht von Savoyen, einem drohenden Bürgerkrieg, endlich in Mailands überlegener Kriegskunst durch seinen Feldherrn Carmagnuola.

Je mehr die Eroberungen wuchsen im Süden, desto weniger wollte Schwyz davon haben, je mehr die Gefahren zunahmen, desto unwilliger zog es sich zurück. Es stellte sich hier entschieden auf die Seite der zögernden Städte, noch entschiedener als beim Argau auf die Seite der zaudernden Länder; besonders mit Bern hält es fest zusammen, fester als mit Zürich sogar, weil Zürich gegen diese südlichen Eroberungen nicht so kräftig auftrat, als Bern. Selbst ihrem eignen Volk zum Troß, das in solche strenge Zurückhaltung gegen die Bundesbrüder sich nicht finden konnte,

blieb die Regierung von Schwyz bei ihrer Kälte gegen den Süden, keine Schwyzer haben mitgekämpft bei Bellinzona in der Hauptschlacht, welche über jene Eroberungen entscheiden sollte, und erst da, als das ungeduldige Schwyzervolk, um diese Niederlage zu rächen, ohne die Regierung zu fragen sich nach Domo d'Osola stürzte, und hier 500 Mann stark gegen 30,000 Italiener gewaltig sich behauptete, erst jetzt, um die Kriegsehre von Schwyz, die an jene Tapfern gefettet war, zu retten, erhob es sich einmal von freien Stücken über die Südgebirge, und bot alle Eidgenossen auf, und siehe: jetzt da Schwyz winkte, da kamen Alle, selbst Bern zum erstenmal; mit 15,000 Mann kam Schwyz, seine Heldensohne zu retten von den Galgen der Italiener. Hier kann man nebenbei das Zutrauen bewundern, das Nedings bisherige Handlungsweise auf seine Eidgenossen damals schon ausübte. Aber gerade in diesem Augenblick, da die Eidgenossen am stärksten mit Italien schalten konnten, als je, gerade jetzt gaben sie Alles auf wieder bis an des Gotthardt Fuß im Jahr 1426 um gute Handelsvorthelle und eine gute Summe Geld. Der Friede war vortheilhaft für die Meisten²⁴⁾, für Uri und Obwalden war er ein schwerer Schlag. Neding ist besonders thätig dabei gewesen²⁵⁾. Dieser Friede war der Gipfelpunkt seiner Kälte gegen den Süden, und man muß den eisernen Mann zweifelnd fragen: War denn solche Landes-Selbstsucht wirklich nöthig für dein Ziel? Aber er wird antworten: Was wir von Mailand haben müssen, ist erreicht: nämlich Handelsfreiheiten, und noch schönes Geld obendrein. Wollen Uri und Obwalden mehr, so fangen sie es klüger an, sie waren zu hitzig gegen Mailand und haben dadurch unnöthige Gefahren heraufbeschworen; durch ihre Hitze.

24) S. z. B. Tschudi über Glarus im J. 1426.

25) Tschudi, 2. 167. Fasßbind, 2. 125.

B. hauptsächlich ist die entscheidende Schlacht bei Bellinzona verloren worden. Und dann, wenn die herbeigetropten Gefahren ihnen über den Kopf wuchsen, so sollten wir Eidgenossen schwere Opfer bringen. Eroberungen wollen die Meisten von uns keine dort drüben, und diejenigen, welche unsere Hilfe für die andern wollen, sollen sachter auftreten bei Freund und Feind; das sind keine Freiheitskämpfe wie weiland, wo Alle für Alle stehen mußten, das sind ganz andere Dinge, welche ganz besondere Klugheit fordern.

Was wir hier Neding als guten Rath in den Mund gelegt, hat Uri später wirklich zum Theil in Vollzug gesetzt und ist gut dabei gefahren.

Ein Mann trat bei diesem Friedensschluß von Bellinzona zum erstenmal unserm Neding entgegen, Rudolf Stüssi von Zürich, damals Rathsherr und Zunfmeister zur Messen²⁰⁾, jetzt Nedings geschäftiger Freund bei dieser Angelegenheit, später sein Todfeind.

3.

So sind wir jetzt gelangt an den Theil von Nedings Leben, wo er nur allein für sein Land lebt und webt. Hier nun handelt er mit ganzem Herzen, und hier entfaltet sich daher auch erst die ganze Fülle seines Geistes. Diese Thaten waren es, welche sein Volk ganz verstand, wodurch es entflammt ward zu grenzenloser Verehrung, sie machten der meisten Eidgenossen Bewunderung vollkommen, daß sie sich fortreißen ließen unbedingt von dem gewaltigen Mann diese festen Seelen alle; diese Thaten aber sind es auch gewesen, die ihn zum Abscheu derer machten, über welche sein eherner Schritt hingehen mußte, damit sein unbeugsamer Wille ge-

²⁰⁾ Eschubi, 2. 167. und Bluntschli memorab. tig. S. 359.

sche. Von ähnlichen Erscheinungen aus seinem Leben sind bisher nur matte Vorspiele an uns vorübergegangen.

Diese Thaten haben aber auch sein ganzes Leben in Anspruch genommen von Anfang bis Ende; seine bisherigen, wozu ihn die Umstände mehr getrieben, als das Herz, nur die Hälfte. Von 1413 bis 1429 hat er das bisher Betrachtete gethan; von 1413 an aber bis 1445, da er starb mitten im Kampf für seines Landes Größe, hat die Sorge für diese Größe ihn bewegt mit immer wachsendem Feuer.

Seine Haupterwerbungen sind: Das Kloster Einsiedeln und die Loggenburgerlande. Diese beiden Erwerbungen zeigen uns den ganzen Mann.

Kloster Maria Einsiedeln, im finstern Wald des Kanton Schwyz, durch das Märtyrerverblut eines gräßlichen Einsiedlers, Meinrad, in frühen Jahrhunderten zu einem stillen Heiligtume für Vornehme erkoren, durch Kaiser und Fürsten mit Gütern und Rechten überhäuft, dann durch der Mutter Gottes Wunderbild, welches schon jener Graf Meinrad, der heilige Dulder, hoch verehrt, und durch die Verherrlichung der Engelweihe²⁷⁾ auch ein weltberühmter Ort der Wallfahrt, wo oft in einem Jahr über 100,000 der Ersten und Letzten des Volks zusammenströmten, Einsiedeln also, mächtig durch seine Bewohner, reich durch seine Wunder, wie kein Stift mehr in diesen Gegenden des Abendlandes, war für die Schwyzer von früh an ein Gegenstand der Furcht und der Begierde. Das gepriesene Stift hatte zum Schirmer den höchsten Herrn in der Christenheit, den Kaiser, nur er durfte die weltlichen Geschäfte des Klosters besorgen in des Abtes Namen, oder der, welchen er an seine Stelle setzte, mit des Abtes Zustimmung. Als Oesterreich Alles zu gelten anfang in diesen Gegenden, gab ein König aus seinem Stamm dieses Amt einem Fürsten seines Hauses, König Albrecht I. seinem Sohn

²⁷⁾ Einsiedl. Chronik, 1. 27. Gott. Kirchengeschichte und Müller.

Leopold. Seitdem wuchsen Furcht und Begierde von Seite von Schwyz. Oesterreichs Stern trat immer bleicher hinter die Berge zurück, da gewann Ital Neding das herrliche Kloster durch gewinnendes Freundlichthun gegen den großen Oberstirnherrn. Schon 1413 streichelt er die königliche Hand. König Siegmund der Luxemburger, etwas romantisch wie seine Vorfahren, träumte einige Zeit den stolzen Traum von Deutschlands früherer Herrschaft über Italien; der Herzog von Mailand sollte sich ihm beugen. Schwyz sandte unter den Eidgenossen ihm besonders viele Krieger. König Siegmund, als er seine Ohnmacht bald einsah, die alten Zeiten wirklicher Kaisermacht wieder jung zu machen, mochte wenigstens gerne mächtig scheinen. Zu Constanz 1415 vor allen Nationen der Christenheit glänzte er gerne als Oberlehns herr aller Deutschen; er winkte seinen Fürsten, sie sollten dort ihm huldigen als Herrn und Meister. Ital Neding von allen Eidgenossen allein scheint den Wink erlauscht zu haben; er huldigt für sein Schwyz. König Siegmund hatte nicht nur Königsgelüste, er besaß auch menschliche Liebhabereien; die alten Sprachen tönten angenehm in sein gebildetes Ohr; Ital Neding hält eine schöne lateinische Rede im Namen der Eidgenossen an die Väter des Concils, sie zu begrüßen. König Siegmund liebte entgegenkommende Freundlichkeit von Seiten seiner Völker; der Zährigen Langenweile zu Constanz müde machte er eine kleine Schweizerreise 1417; Ital Neding ist der erste, der ihn empfängt in Schwyz, der letzte der von ihm scheidet, der König schläft in des Landammans Hause. Aber nicht nur den leichteren Wünschen Siegmunds schmeichelte Neding; auch den ernstern: er half Oesterreich, Luxemburgs Nebenbuhler schwächen im Argau, wie schon erwähnt, der Blick auf Einsiedeln zähmte sein Sträuben. Er half des Königs eigenes durch die Hussiten geschwächtes Erbland, Böhmen, stärken durch hülfreichen Zuzug, den er selbst anführte.

1421 ²⁸⁾. Und so ist es dem freundlichen Reding endlich gelungen; 1424 überträgt Siegmund förmlich die Schirmherrschaft des Klosters Einsiedeln an Schwyz. Aber neue Gemölke ziehen sich auf: die hohen Herren von Einsiedeln konnten sich nicht unter Landleute beugen, und so geschah's, daß Siegmund auf des Abtes dringende Bitte 1431, den Brief, so die von Schwyz wider des Gohhusen Freyheiten erworben ²⁹⁾, wieder vernichtete. Reding tobt nicht wider diese Gemölke; er zerstreut sie lächelnd. Er ist stark genug, diese Vereitelung seiner heißen Wünsche mit kalter Gleichgültigkeit zu ertragen. Er begleitet den König gleich darauf in demselben Jahr nach Rom, wo er sich die Kaisertrone holte, ein volles Jahr war die Gesandtschaft von Schwyz um ihn ³⁰⁾. Und so gelang es dem Freundlichen abermal, und diesmal dauernd, über Einsiedeln Meister zu werden. In unserer Stadt Basel im Jahr 1433 bestätigt Siegmund Schwyz in seiner Vogtei über das Kloster: Die von Schwyz sollen haben die Kast-Vogty des Gohhus zum Einsiedeln, auch sollen und wollen wir und unsere Nachkommen dem Apt und Convent keinen andern Vogt und Schirmer setzen noch geben, in künftigen Zytten, in d'heine Wyse. Die Urkund diß Briefs verfiglet mit unsrer Kheiserlichen Majestat Insiegel. Geben zu Basel ³¹⁾.

Welch ein großer Sieg Redings diese Erwerbung war, ist zu ersehen aus den nächsten Folgen. Auf die Klosterherren von Einsiedeln wirkte diese Uebertragung an Schwyz von Seiten des Kaisers wie ein Donnerschlag; kein Vornehmer wollte mehr eintreten, das Kloster verödete, nur

²⁸⁾ Siehe über dies Alles: Müller, Fassbind und Gott. Kirchengeschichte.

²⁹⁾ Tschudi, 2. 198.

³⁰⁾ Tschudi, Fassbind und Müller.

³¹⁾ Tschudi, 2. 210.

der Abt und ein Bruder blieben zurück. Sie brauchten aber durchaus Hülfe wegen der zahllosen Wallfahrten und nahmen Mönche anderer Klöster, oft auch nur Herumstreifende auf in der Noth. Dadurch verfiel die strenge Regel des heiligen Benedikt, die lieberlichen Mönche lagen im Bett, statt ihre Horen zu singen des Nachts, und so geschahs, daß einst die kostbarsten Reliquien der Mutter Gottes von drei Dieben gestohlen wurden, ihre Haare, ihre Milch, ihr Gürtel, des Heilands Dornenkrone. Gott verwirrte aber ihre Sinne so, daß sie die Heiligthümer geraden Wegs nach Zürich trugen. Die Zürcher wollten sie lange nicht herausgeben, denn sie wurden durch die Gegenwart dieser Reliquien mit fruchtbarem Wetter gesegnet, und rechtfertigten dieses Behalten so: Heiligthümer gehören Niemand als Gott, und wenn solche von einer Kirche in die andere wandern, so sey es nicht anders, als wenn man in einem und demselben Gebäude nur eine Säule verseze; die römisch-katholische Kirche ist nur Eine überall. Herzog Albrecht von Oesterreich erwarb endlich dem Kloster das Gerabte wieder ³²⁾.

Daß der Adel überhaupt Nedings Gelingen in dieser Sache beklagte, wie er nur eine verlorene Schlacht besessen konnte, geht hervor aus dem Jammer des gelehrten federspitzigen Adelsfreundes Feltz Hemmerlin von Zürich: Die Schwyzer, sagt er, haben von König Siegmund die Kastvogtei (Schirmherrschaft) über dieses Kloster erzwungen, welche von Urzeiten her nur der kaiserlichen Majestät zukam, und so wagt es dieser Bauernpöbel wie Könige zu herrschen über Gottgeweihte, die aus Freiherren-, Grafen-, ja Fürstenwiegen entsprossen sind ³³⁾.

Bei jener wichtigen Gesandtschaft an den Kaiser

³²⁾ Hemmerl. de furto reliquiar.

³³⁾ Hemmerl. de nob. cap. 33.

nach Rom ist Neding zum Zweitemal dem Manne begegnet, gegen den wir ihn nun alsbald werden auftreten sehen in fürchterlichem Grimm, jenem Rudolf Stüssi von Zürich ³⁴⁾, der indes auch zum höchsten Ehrenamt in seinem Staate sich aufgeschwungen, zu dem eines Bürgermeisters ³⁵⁾. Sie standen einander wohl hier nicht mehr so freundlich gegenüber, wie vor sieben Jahren bei dem Friedensschluß mit Mailand; denn Stüssi, äußerlich prächtig, fast riesengroß ³⁶⁾, und zugleich Bürgermeister des Vortortes der Eidgenossen, mit deren Kraft der Kaiser hier prahlen wollte, wurde auffallend vorgezogen. Vor dem Pabst, allen Fürsten und allem Volk auf einem hohen Gerüste sprach der Kaiser 2 Stunden lang allein mit ihm; auch zum Ritter schlug er ihn selbst mit seinem kaiserlichen Schwert ³⁷⁾. Das mochte ein bitterer Anblick seyn für Neding, der auch so gierig war nach des Kaisers Gunst. Uebrigens ist jedem der Beiden das Seine völlig geworden nach ihrem Charakter durch ihre Gesandtschaft nach Rom; dem hochmüthigen glücklichen Emporkömmling aus der Bauernhütte von Glarus, Stüssi ³⁸⁾, der äufere Gnadenstrahl kaiserlicher Majestät, der seine dunkle Geburt übergoldete; dem Manne aus altem gediegenem Schwyzeral, nach wirklicher Macht geiziger als nach dem bloßen Schimmer, die köstliche Perle von Einsiedeln.

Wir gehen nun über zur Hauptthat Ital Nedings, zu seiner Erwerbung der Toggenburgerlande. Hier müssen wir nicht nur den Staatsmann bewundern in noch höherem Maaß, sondern auch den Krieger; hier ist er freundlich in noch höherem Grad, aber auch schrecklich; hier begegnen wir seinen

³⁴⁾ Eschubi, 2. 208.

³⁵⁾ Leu.

³⁶⁾ Hemmerl. de nob. cap. 33.

³⁷⁾ Eschubi, 2. 208.

³⁸⁾ Müller, 3. 374.

Tugenden in der Vollkommenheit; hier aber auch zum Erstenmal seinen Fehlern. Wie seine Bestrebungen für Einsiedeln den größten Theil seines Lebens hindurch ihn beschäftigten, so kann man wohl sagen: Seine Bemühungen für Toggenburg füllten sein ganzes Leben. Die Kantone, welche nach Norden schauten, Zürich, Bern und Luzern hatten sich hauptsächlich im Argau vergrößert. Die südlichen, besonders Uri, gegen Mailand; denn bald nach den erzählten unglücklichen Versuchen kam Uri dennoch zu seinem Ewinerthal im Jahre 1441; Schwyz war Hauptkanton in der Mitte, und mußte bestrebt seyn einen Griff nach Osten zu thun, da lagen seine Hoffnungen: das liebliche Land Uznach am oberen Zürichsee und rechten Ufer der Linz, das wald- und alpenreiche Land Gaster, die Fortsetzung von Uznach am Nordufer des Walenstätter Sees hin, wo möglich auch Sargans, südlich vom Gasterland; in Graubündtens Gebirge rauh emporsteigend, und das Toggenburger Thal nördlich von Uznach gegen die gesegneten Fluren der Abtei St. Gallen niedersteigend, also die westlichen und südlichen Theile des jetzigen Kantons St. Gallen, dahin mußte Schwyz schauen. Und wahrlich, es hatte ein treffliches Auge an seinem Neding. Doch man muß gestehen: eine Reihe der günstigsten Umstände boten sich auch diesem trefflichen Auge dar, Umstände, die es für einen Neding zum bloßen Spiel machten, gleich von Anfang seiner Landammanschaft wenigstens schon den Fuß zu setzen in diese Lande seiner Sehnsucht. Diese günstigen Umstände lagen einerseits in der innern Persönlichkeit des Beherrschers dieser Gebiete, andrerseits in seinen äußern Familienverhältnissen. Friedrich, Graf von Toggenburg, war dieser Herr, seit 1385 seinen Vater Diethelm erbend, seit 1400 auch seinen kinderlosen Oheim Donatus³⁹⁾, ein Mann von außerordentlicher, durch die schwierigsten Zei-

³⁹⁾ Müller, 2. 687 und 688.

ten nicht zu überwältigender Klugheit: die meisten großen Herren im helvetischen Lande, geistliche wie weltliche, waren geschwächt oder vernichtet, selbst das gewaltige Herzogthum von Oesterreich war zum Theil niedgerissen, und gerade jetzt stand das Grafenhaus von Toggenburg unerschüttert da, und groß wie noch nie; außer über die vorher genannten Länder, den südlichen und westlichen Theil des jetzigen Kantons St. Gallen, herrschte es auch noch über dessen östlichen Theil, das Rheinthal, ja es herrschte über den Rhein hinüber ins Tirol hinein, und über die Gebirge von Sargans hinaus, im Norden Graubündtens. So wuchs dieses Haus empor und stand felsfest in den gefährlichsten Zeiten, die je über die Herrscher gerade dieser Gegenden hereingebrochen: in den Appenzellerkriegen von 1400 an. Der Appenzellerbär zerstampfte den Adel nach allen Seiten; an Friedrichs Gebiet ging dieser Bürger des Adels schonend vorüber, kein Dorf wurde ihm genommen. Wäre Friedrich ein milder Herr gewesen über seine Unterthanen, so wäre es schon begreiflich, daß sie nicht fortgerissen wurden vom Appenzeller-Freiheitssturm; aber, sagt Eschudi, er war ein römischer Mann, und seiner armen Lüten ein harter Herr, sie forchtend in wie ein hohend Schwert; wenn ferner Friedrich in geheimer Uebereinkunft mit den Appenzellern gestanden hätte, so wäre das Glück auch dann noch begreiflich; aber er führte selbst die Hauptmannschaft gegen sie im Namen Oesterreichs, und dennoch bei allem dem verlor er Nichts, wurde kaum von ihnen angegriffen. Sein Heldenthum hat ihm aber wahrlich dieses Glück nicht zuwege gebracht, er war ein sehr ruhiger Hauptmann gegen Appenzell. Doch ließ er sich diese ruhige Hauptmannschaft von Oesterreich köstlich vergelten: ein schönes Stück herzogliches Land mußte seine misrathene Arbeit bezahlen; Sargans und Gasteren ward sein⁴⁰⁾. Später, als Acht und

40) Müller, 2. 686. und 3. 365.

Dann im Jahre 1415 den unglücklichen Herzog von Oesterreich getroffen, that er wieder einen besonders schönen Fischezug auf dieses Fürsten Unkosten, nämlich das Rheinthal und Theile Tirols jenseit des Rheins⁴¹⁾, und um ja mit dem gegen ihn immer noch übermächtigen Herzog sich deshalb nicht zu verfeinden, mußte er diesen neuen Erwerb so darzustellen, als habe er die Länder nur weggenommen, damit doch die Eidgenossen ja nicht davon Besitz ergriffen; von ihnen würde Oesterreich dieselben nie mehr zurückhalten können, wohl aber von ihm, dem Grafen, vielleicht nach seinem Tode. Und so mußte Oesterreich ihm ja noch danken für diese Gefälligkeit⁴²⁾. Letzteres sind einige Proben, wie er zu seiner großen Besitzung zum Theil gelangte. Aber die Hauptsache ist hierbei: wie er diese zusammengewürfelten Lande, er, der neue und harte Herr, alle zusammen in diesen gefährlichsten Zeiten auch unter seinem Scepter ruhig zu erhalten vermochte! 50 Jahre lang hat er damals Länder unumschränkt regieren können, die ihn haßten; das verdient doch gewiß ein Meisterstück genannt zu werden. Das vollbrachte er einzig und allein mit Hilfe der benachbarten Eidgenossen! Er verband sich mit ihnen, bot ihnen lockende Vortheile, und hielt dadurch auf einmal die gefährlichen Appenzeller im Schach, und war nun seiner Unterthanen völlig gewiß. Dieser Umstand, daß der Graf die Eidgenossen brauchte, und zu brauchen klug genug war, er ist zunächst, der dem Ital Neding erlaubte, in das ersehnte Land einen hoffnungsvollen Schritt zu thun. 1416 schloß der Graf das erste Landrecht mit Schwyz auf 10 Jahre, und als nach dessen Ablauf die Appenzeller sogleich wieder ihr Haupt erhoben und Toggenburg aufregten, alsbald schloß er ein neues, und zwar dieses auf

⁴¹⁾ Müller, 3. 46 und 93.

⁴²⁾ Müller, 3. 366.

Lebenszeit, ja auf 5 Jahre über seinen Tod hinaus; er that sogar noch mehr: Er vermachte an Schwyz, um seine Treue zu fesseln, auf den Fall seines Todes ein schönes Gebiet, das die nordöstlichen Grenzen dieses Kantons bis an das linke Ufer der Linth und des obersten Zürichsees ergänzen sollte: die sogenannte March Tuggen mit Grynau ⁴³⁾. In diesen ersten Schritten erscheint freilich Nedings Kunst noch nicht bedeutend, er brauchte bloß die gebotene Hand des Grafen frisch zu ergreifen; aber näher zusehen: was bewegte die stolze Hand des Grafen freundlich gegen das gefürchtete und verachtete Hirtenland? War es nicht Nedings früher geschildertes Benehmen mit den Appenzellern? Er war eben nicht umsonst gerecht gewesen gegen den Abt von St. Gallen, wie schon erwähnt, er wußte, welcher wichtige Nachbar auf ihn schauete.

Das bisher Erlangte erscheint aber im Grunde noch unbedeutend gegen das, was Neding eigentlich wollte; doch wurde es sehr bedeutend durch den anderen glücklichen Umstand, der in des Grafen äußeren Familienverhältnissen lag: Friedrich war kinderlos, hatte also keinen bestimmten Erben; unbestimmte dagegen nicht weniger als 9 ⁴⁴⁾, nämlich seine Gemahlin Gräfin Elisabeth von Metesch und Kirchberg, Ida's seiner Schwester Nachkommen, und mehrere fernere Verwandte; diese Vielköpfigkeit der Erben versprach Verwirrungen nach des Grafen Tod, Verwirrungen, von denen der kluge Neding Vieles erwarten konnte.

Aber neben diesen günstigen Umständen erhob sich eine Gefahr, welche zu beschwören Neding der ganzen Kraft seines Geistes bedurfte. Nicht nur Schwyz nämlich gränzte an des Grafen Länder, sondern noch mehr das mächtige Zürich, und dieses war schon lange vor Schwyz mit ihm in Wü-

⁴³⁾ Müller, 3. 333 und 336.

⁴⁴⁾ Müller, 3. 380 u.

gerrechte eingetreten, schon seit 1400⁴⁵⁾, und schon 1415, also 13 Jahre vor Schwyz, auf 5 Jahre über des Grafen Leben hinaus⁴⁶⁾; der Graf hatte der besonnenen Stadt natürlich eher zu trauen angefangen, als dem erst seit Neding eben so handelnden Hirtenlande, und dann hatte Zürich sogar schon lange deutliche Rechte in Händen nicht nur vom Grafen Friedrich, auch vom Kaiser selbst, gerade auf den Besitz des Gasterlandes nach des Grafen Tod; also auf eines der Länder von des Grafen Erbschaft, das Neding so sehnlich wünschte. Und Zürich ward geleitet von einem Mann, der uns einigemal schon früher begegnet ist, von Rudolf Stüssi, welcher für seiner Stadt Größe eben so entbraunt war, wie Neding für sein Land, und deshalb von den Seinen in eben dem Maasse angebetet ward, wie ein Gott, wie Neding von seinen Leuten. Er war ein hochtragender, prächtlicher Mann, sagt Tschudi, und was er sich fürnahm, das trucket er hindurch. Auch seine schon erwähnte Riesengestalt gefiel den Zürchern, wie dem Kaiser. Er ragte über alles Volk empor um Haupt und Schultern wie König Saul, sagt wohlgefällig von ihm der Zürcher Hemmerlin, der ihn kannte. Von Zürich war also keine Nachgiebigkeit zu erwarten, keine Schlawheit; Stüssi wollte was Neding, jeder mit der ganzen Kraft seines Willens, hinter jedem stand sein begeistertes Volk. Es war das Rennen zweier gewaltiger Kämpfer nach Einer Palme. Neding trug sie davon: zuerst durch die Meisterschaft der Staatskunst gewann er sie; dann durch die Meisterschaft der Kriegskunst behauptete er sie.

Stüssi beging arge Fehler in seiner Hitze. Neding besaß die kalte Tugend, sie trefflich zu benutzen. Noch bei des Grafen Lebzeiten ließ Zürich sich fortreißen durch seine Ungeduld, und beleidigte den Grafen schwer. So begann der

⁴⁵⁾ Müller, 2. 688.

⁴⁶⁾ Müller, 3. 171. 173. 373.

Wettkampf schon 1482. Der alte Graf lebte glänzend zu Feldkirch, umschmeichelt von seinen Erben und Erbinnen; aber er hütete sich wohl, sich eine bestimmte Erklärung über seinen letzten Willen abschmeicheln zu lassen; hätte er etwas Näheres geäußert, gleich würde man kalt gegen ihn geworden seyn, und dem oder den künftigen Herren sich zugewandt haben; er wollte aber des Glanzes seines mühsam errungenen und erhaltenen Besizes vollkommen genießen bis ans Ende, er wollte die allein verehrte Sonne bleiben, das sollte wenigstens ihm Ersatz seyn für den schmerzlichen Mangel eines Erben. Stüssi ertrug diese Zurückhaltung des Grafen mit wachsendem Unwillen, er hätte gar zu gern etwas vom Nachfolger gewußt, um ihn schnell zu gewinnen, und so den Vorsprung zu haben vor Schwyz. Bei Reding keine Spur solcher Ungebuld, ihm mochte gerade die Unbestimmtheit der Erbschaft günstiger scheinen, um in den Verwirrungen als Schiedsrichter Geltung und Gewinn zu erlangen; er begegnete dem Grafen mit immer gleicher Freundlichkeit; das näherte beide um so mehr. Stüssi hielt es nicht länger aus; eine Beleidigung, die er vom Grafen erhalten zu haben meinte, kam dazu und er brach los. Sein Sohn, Hans Stüssi nämlich sollte Bildung lernen am gepriesenen Hof zu Feldkirch; er mochte sie nöthig haben; denn er war, nach Tschudi, höchst aufgeblasen: Meint, so er eines Burgermeisters Sun wär, söltind sich am Hof Stuhl und Bänk gegen ihm bucken. Allein er ließ sich nicht abschleifen, und so ward er nur verhöhnt: Die Ritter hieltend in für ein hoffärtigen Gügge! Das schreibt er dem Vater nach Zürich, und dieser, höchst empfindlich im Punkt der äußern Achtung, weil ein Emporkömmling, ruft seinen Sohn zurück, und schont nun den Grafen auch nicht länger. Er verlangt die Nennung des Erben. Unterhandlungen milderten freilich etwas die derbe Forderung. Friedrich durfte jedoch das drängende Zürich nicht ganz abweisen. Seine Gemahlin Elisabeth wird

Stüssi als Erbin wirklich genannt; doch nur mündlich. Von dem an ist Elisabeth die Gefeierte von Zürich. Bald darauf verläßt der Graf sein Feldkirch, hält eine geheime Zusammenkunft mit Neding in Sargans, nennt ihm auch mündlich nur, einen Verwandten Wolfhart von Brandis als Erben, und erklärt, seine Lande sollen mit Schwyz, sobald das Bürgerrecht mit Zürich abgelaufen, in ein Landrecht treten auf ewige Zeiten. Die Verhandlungen von Sargans sollen aber strenges Geheimniß bleiben bis nach seinem Tode; Zürich erfährt für jetzt noch nichts davon. Er wollte nicht neue Störungen von diesem Ort; er wollte jetzt ruhig bleiben; nach seinem Tode konnten sie es mit einander ausmachen. Er wollte den Eidgenossen die Haare zusammenbinden, sagt Ludw. Edlibach von Zürich; das sey sogar die gemeine Meinung gewesen⁴⁷⁾. So war Neding wieder im Vorgesprung. Beide Versprechungen galten freilich nur wenig in schlechter Hand; aber viel konnten sie einst gelten in guter. Für Neding war es jedenfalls sehr wichtig, auch nur eine solche Erklärung zu haben, seit Stüssi die seinige befaß. Er erhielt sie auf freundliche Weise und darum auch hoffnungreicher als der barsche Stüssi, weil er die Schonung von Schwyz gegen die Herbeheit von Zürich vor dem alten Grafen um so glänzender und gewinnender abstechen zu lassen wußte.

Friedrich, der letzte Graf zu Toggenburg, starb am letzten April des Jahrs 1436. Er ward mit Schild und Helm begraben im Kloster Müti, wo seine Väter ruhten.

Ueber diesem stillen Grabe nun brauste auf einmal der Sturm los, und trieb das fürchterlichste Ungewitter zusammen, das je über unserm Vaterlande sich entladen. Sieben Parteien von Bewerbern griffen nach der unglücklichen Grafenschaft. Sie waren nach ihrem Rang: 1) der Kaiser, er

⁴⁷⁾ Müller, S. 390.

wollte mit seinen Machtsprüchen etwas erlangen für seinen Liebling, den Grafen Schlick; 2) der Herzog von Oesterreich, um das wieder zu nehmen, was einst der Graf ihm abgelockt; 3) die Gräfin Elisabeth, Erbin; 4) die übrigen Verwandten als Erben; 5) Zürich als Schußort des Landes und der Gräfin; 6) Schwyz ebenso als Schußort des Landes und der übrigen Erben, welche mit Brandis an der Spitze zu ihm übertraten; endlich 7) die Untertanen selbst, welche begierig waren, das eiserne Scepter, welches der sterbenden Hand Friedrichs entfallen, aufzuraffen und umzuwandeln in einen Baum der Freiheit; sie wollten keinen Herrn mehr.

Kaum hatte der Graf die Augen geschlossen, so hoben alle diese sieben rasch ihre Häupter empor. Aber zwei senkten es bald wieder: die oberste Partei, der Kaiser, und die unterste, die Untertanen; Kopf und Schweif des Riesenthieres, das seinen Mund aufgethan nach der Grafschaft. Der Kaiser stand zu hoch, und konnte sich nicht genugsam einlassen in diese Verwirrungen; die Untertanen lagen zu tief; der Sturm branste über sie hinweg, Niemand kümmerte sich um ihre Wünsche. Oesterreich blieb, die Gräfin und Zürich, die übrigen Erben und Schwyz.

Neding war der erste auf dem Platz, besetzte das vom Grafen ihm einst vermachte Gebiet am obersten Zürichsee links und am linken Ufer der Lint, das Ländchen Tuggen. Er ließ sich huldigen und schaute zu. Stüssi alsbald machte sich auch auf nach Gaster, das ihm gehören sollte nach des Grafen Tod, als sein Schußpreis; er mußte grimmig wieder umkehren: Oesterreichs Banner wehten schon in Gaster; der alte Herzog Friedrich, einst mit der leeren Tasche wegen seines Unglücks zu Constanz, war wieder zu voller Tasche mit einer Million Dukaten gekommen und zu gehöriger Macht; er hatte alsbald besetzt, was einst ihm gehört hatte: den östlichen und südlichen Theil der Grafschaft, wobei denn auch Gaster hauptächlich.

Stüssi macht sich nun auf in die noch freien Theile des Landes, zunächst nach Uznach, oben östlich an seinem See gelegen; hier, meinte er, gleich herrschen zu können im Namen der einzig rechtmäßigen Erbin, der Elisabeth, und forderte Anschluß an Zürich von den Uznachern; diese trotzten dem herrlichen Bürgermeister, sie wollten das Recht der Gräfin nicht kennen; Stüssi fuhr sie an: Was understand ir üch ze widern? ir und die Kutlen, die ir im Buch tragend, sind unser! Er sagte so, weil sie zu Zürich Speise kaufen mußten. Sie trotzten nur um so fecker. Stüssi mußte auch ablassen von Uznach. Hätte er freundlich unterhandelt mit Oesterreich und milde geredet mit Uznach oder vernünftiger, es wäre anders gekommen. Aber das war Stüssi's Art nicht in ruhigen Zeiten, geschweige in diesen aufgeregten. Neding aber war hier Meister. Er gewinnt Oesterreich und tritt alsbald in ein Landrecht mit seinem Gaster, er gewinnt eben so Uznach mit demselben Erfolg, er gewinnt eben so auch das Stammland Toggenburg, nördlich von Uznach; dieses aber nicht sowohl durch Milde als festen ruhigen Ernst zu rechter Zeit, durch einen andern, als den Stüssi's; die Toggenburger zögerten lange, ein Tag war hingegangen durch Hin- und Herreden; da er sich neigte, sprach Neding: Liebe Freunde, wir sind nicht hier um zu schwagen. Wollt ihr das Landrecht? Wollt ihrs nicht? Seine Frage klang wie ein Befehl, dem ganz Schwyz Nachdruck zu geben bereit war, er fragte mit der ganzen Kraft seines Charakters. Sie, überwältigt: In Gottes Namen, wir wollen's! Neding gewann dieses Alles und Stüssi verlor es im Lauf des Todesjahrs Friedrichs des Grafen. Die Energie der Handelnden gab den Begebenheiten Flügel. Sie hätten sich jetzt schon zu blutigen Ausbrüchen entwickelt; denn Zürich war in unerhörter Aufregung, da am Weihnachtsfeste 1436 Alles bekannt wurde, und Neding stand die Hand am Schwerte. Da aber fielen schnell die Eidgenossen in die Speichen des den

Frieden zermalenden Rades, und hemmten es mit unsäglich-
 cher Mühe 4 Jahre lang. Ein großer Tag ward angesagt
 zu Luzern, um Frieden zu stiften. Die Sache stand nämlich
 so: Zürich behauptete, die einzig wahre Erbin an Elisabeth
 zu besitzen, und also allein Recht zu haben auf Verbindun-
 gen mit der Erbschaft, nach ihrer ausschließlichen Erlaubniß.
 Schwyz behauptete, auf jene geheime Uebereinkunft von Sar-
 gans gestützt, wenigstens dieselben Rechte zu haben wie Zü-
 rich, weil es in eben so berechtigter Erben Namen seine
 Schritte gethan. Von dieser geheimen Zusammenkunft wollte
 aber Zürich nichts wissen, und hielt sie jetzt für hinterher
 erlogen, kurz, es glaubte sich von Schwyz geradezu aufs
 schändlichste betrogen. Das sollte entschieden werden in Lu-
 zern, ob Schwyz auch berechtigt gewesen. Jetzt, da die
 Sache eine größere Wendung nahm und eidgenössisch wurde,
 gleich fuhr da Neding zu und gewann die Eidgenossen. Er
 wollte Alle zu Mitgenießern seiner Rechte auf die neuen Län-
 der werden lassen, sie lehnten es natürlich ab; dieser Genuß
 war für jetzt noch zu gering im Verhältniß zur Last der
 Verwirrungen; Glarus, von jeher fast Eins mit Schwyz,
 war von Neding schon früher zum Mitgenossen aller neuen
 Rechte aufgenommen worden, er gewann dadurch einen tüch-
 tigen Arm zur Hülfe ohne sich viel zu vergeben; von da an
 gingen er und Jost Tschudi, Landamman von Glarus, aufs
 treueste Hand in Hand durch die schwerste Zeit in beider Le-
 ben. Die wirkliche Aufnahme von Glarus in die
 Rechte warf überdies auf jenen Vorschlag an alle
 Eidgenossen einen Schein von uneigennütziger
 Wahrheit, der die Eidgenossen gewinnen mußte, beson-
 ders dem harten stolzen Zürich gegenüber, das seit Jahren
 sehr mächtig geworden war, und seit Stüssli's Aufkommen
 diese Macht verkehrend zu fühlen gab, so daß leise Eifersucht
 in manchen Herzen keimte, besonders in Berns, welches über-
 dies schon lange als wärmste Freundin von Schwyz galt.

Alle diese günstigen Verhältnisse für Schwyz wurden noch leuchtender durch das Benehmen beider Parteien auf dem Tage zu Luzern selbst. Die ehrwürdigsten Boten waren dort versammelt; aber als Neding auftrat wurde er von Stüssi sogleich mit Hohn begrüßt: Ob die Schwyzer jetzt zu gewinnen hofften bei den Eidgenossen, da sie vor Jahren bei Zug so schmähtlich verloren. Und wie hätten sie ihre damaligen Sünden wieder gut gemacht? Bei Bellinz, wo sie den Luzernern vielen Schifflohn erspart; mit 7 Schiffen seyen diese ausgezogen in jenen Kampf, und nur zwei seyen wieder heimgekommen. Nedings Antwort war gerade in dem Maße besser, als seine ganze Politik: Sie, erwiderte er, der Eidgenossenschaft Gründer hoffen doch eben so gut Gehör zu finden als der Nachkomme von Bürgermeistern, welche einst das Vaterland an Oesterreich verrathen wollten. Das waren blutige Stiche auf Rudolf Brun und Rudolf Schön, frühere Bürgermeister Zürichs, welche allberückigte Verräther gewesen waren. Auch die Glarner blieben dem übermüthigen Landsmann Stüssi nichts schuldig; der Bannermeister Konrad Nietler fragte ihn: Wer er denn eigentlich sey, der nagelneue kaiserliche Ritter? Seine Mutter sey ja die Muhme des Herrn Bürgermeisters, dessen Großvater oft mit den Kühen zu Berge gezogen; der Kuhstall stehe noch im Glarnerlande. Es konnte nichts ausgemacht werden wegen Zürichs Heftigkeit. Das Ende war: Schwyz solle in 6 Wochen wieder erscheinen und seine Rechte beweisen. Neding erschien zur Stunde wieder mit den klarsen Zeugnissen der übrigen Erben Loggenburgs, welche zum Theil bei jener Sarganser Verhandlung anwesend gewesen, und nun die Wahrheit von Schwyz Rechten feierlich bestätigten. Wie wuchs Stüssi's Zorn bei jeder neuen Zeile eines Zeugnisses! Er mußte jetzt wenigstens mit Schwyz theilen. Aber sein Zorn verwandelte sich plötzlich in völlige Verwirrung, als Neding zuletzt noch ein Schreiben Elisabeths hervorzog, auf welcher

alle Ansprüche Zürichs fusten, und als aus diesem Schreiben hervorging, sie habe, der Welt müde, ihre Rechte alle an die übrigen Erben abgetreten. Das war der härteste Donnerschlag in Stüssi's Leben. Sie hatte das gethan; ohne mit Zürich ein Wort erst darüber zu wechseln. Sie mochte wahrscheinlich nicht zurückgeschreckt werden; ihr Entschluß war einmal gefaßt. Sie verbrachte jetzt ihr Alter still, zurückgezogen, in der prächtigen vergoldeten Bibel lesend, dem Besitzen, was sie von ihrem Manne geerbt. Man sieht: Neding hatte jene 6 Wochen benützt. Von dem an war Zürich aus den Ländern seiner heißen Wünsche herausgeschlagen. Stüssi verließ kammelnd die Sitzung. Neding bald darauf krönte sein Werk durch völlige Aneignung von Gaster und Uznach. Die Untertanen des erstern waren für Oesterreich zu unnützig, eben so die des letztern für die Erben des Grafen selig. Schwyz gab für beide 4000 Gulden (40,000 nach jetzigem Gelbwerth), und ist ihr Herr geblieben, bis die neue Zeit das wieder umgewälzt, was damals entstanden, bis zur Revolution 1798. In Sargans gewann Neding gleichfalls Rechte, wie er sie im Thal Toggenburg schon früher erworben. So war das Hauptwerk seines Lebens gethan.

Es war noch nicht gethan. Jetzt erst kamen die Zeiten des Schwerts. Stüssi hatte sich bald wieder erholt und suchte nun Krieg, nicht offen angreifend, um die Eidgenossen nicht gegen sich zu haben, sogar mit dem Schein vollkommenen Rechts, um sie für sich zu haben; ja er begann den Krieg so, daß Schwyz im Unrecht erscheinen sollte, um die Eidgenossen auf seine Seite geradezu zu zwingen. Das konnte Alles nur geschehen, wenn Schwyz zum ersten Angriff getrieben ward. Neding hatte es mit einem zwar ungeschickten, aber äußerst kühnen Feinde zu thun. Zürich sperrete den Markt gegen Schwyz, Glarus und ihre neuen Erwerbungen; die Elemente traten in den Bund mit Zürich: die Jahre 1438, 39 und 40 waren furchtbare Jahre des

Hungers und der Pestilenz überall. Die stärksten Knechte in Schwyz krümmten sich vor Hunger, viele starben. Neding aber that Stüssi nicht den Gefallen, gleich loszubrechen, er hungerte und stellte sich hinter die Eidgenossen. Hatte Zürich wirklich das Recht, Schwyz auszuhungern, so war es ein grausames Recht, welches Unrecht ist nach höheren Büchern, als die, in welchen die Buchstaben der eidgenössischen Bünde niedergeschrieben waren. Dieses Gefühl mochte die Eidgenossen eben so empfinden, als die misstrauische Härte, womit Zürich alle eidgenössische Entscheidung über diese Frage des Handels und Wandels zurückwies. So konnte Schwyz rechnen auf seine Eidgenossen im Schlachtfeld wie im Rathssaal. Zürich war auch hier in dieser entscheidenden Frage durch Nedings kluges eidgenössisches Benehmen ohne Hoffnung. Der Krieg brach jetzt aus im Mai 1439; Neding auf dem Berge Epel, der waldrig im Norden von Schwyz niederschaut auf den obern Zürichsee; die Zürcher am Fuß dieses Berges auf dem schmalen Uferstreifen, ihrem Grenzgebiet gegen Schwyz. Schon waren Schüsse gefallen, Bürgerblut geflossen, der erste wirkliche Bürgerkrieg seit Bestand der Eidgenossenschaft hatte schon den ersten grauenvollen Geburtschrei ausgestoßen, da stürmen die Läufer der Eidgenossen zwischen die Feinde, rufen: Einhalt, ihre Herren seyen gleich da mit ihres Landes Zeichen! Gewaltig stemmte sich der Grundsatz unsrer ewigen Bünde wider seine erste Verunehrung durch die Leidenschaften der Menschen, nach Müllers treffendem Wort⁴⁵⁾. Die Waffen ruhten noch einmal, noch einmal kroch das Ungethüm in seine Höle zurück. Zum letztenmal. Zürich fuhr fort, Schwyz zur Verzweiflung zu bringen mit den Furien des Hungers. Als im Jahr 1440 im October die starken Hirten niederstiegen von den sommerrlichen Alpen mit ihren

⁴⁵⁾ Müller, S. 144.

Heerden, da begegnen ihnen Jammerzüge ihrer verhungerten Frauen und Kinder; sie hatten sich an Zürich verbunden als Schnitter in der Ernte, um den Preis von Brod; als sie die Arbeit gethan, wurden sie mit Hohn leer heimgeschickt, umsonst hatten sie selbst vor dem Bürgermeister geweint. Da ließ Neding seinen Zorn walten, Glarus wurde angeboten, die Eidgenossen gemahnt, der Egel wieder besetzt. Mit seinen Tausenden stürmte Stüssli über den See an des Berges Fuß; auch er mahnte die Eidgenossen, sie müssen für Zürich seyn, darauf pochte er, damit entflammte er die Seinen. Die Eidgenossen schwankten einen Augenblick, da es nun den Bruch galt mit ihrem alten Vorschild Zürich; aber ihr Volk forderte für Schwyz zu kämpfen. Zürich bekam die Fehde der Eidgenossen. Als die Schwyzer am frühen Morgen, es war Anfangs November, vorsichtig herabstiegen gegen den See auf Rundschaft, eilten ihnen Landleute hinauf entgegen vom Secufer: Stüssli sey entwichen in der Nacht unter wildem Getümmel. Die Eidgenossen konnten es nicht glauben. Sie zogen herab alle in dichten Schaaren, prächtig, gleich als da groß Lavinen gond⁴⁹⁾; als die Gegend sich öffnete, sahen sie auf dem See fern das Gewimmel der fliehenden Schiffe. Gott, riefen sie erstaunt, hat den Zürchern das Herz genommen! Daß die Eidgenossen sich mit Schwyz erhoben gegen Zürich, das hatte Zürich überwältigt in jener Nacht, daher Tumult und Flucht. Das ganze Secufer auf beiden Seiten floh den Fliehenden nach. Ein grausames Geschlecht von Riesen stürme herab aus dem wilden Gebirg, voran Neding, ihr Gott! das sah der Schrecken der Bauern. Von allen Seiten nun ward das Gebiet der Stadt eingenommen, ihre geschlossenen Thore nur hemmten der Eidgenossen Siegeslauf. Dort ward ein Friede geschlossen: Zürich verkauft den

49) Fischschlan.

Schwyzern Brod, und denkt nicht mehr an die Toggenburgerlande. Das wollten die Eidgenossen Schwyz von Zürich erwirken; aber Neding forderte mehr: Er wollte durchaus auch jenen Uferstreifen am Fuße des Ezel für sein Land; er gab nicht nach, die Eidgenossen mußten es gestatten. Das ohnmächtige Zürich bewilligte Alles. Aber diesmal war Neding nicht Herr seines Gemüths, wohl das Erstmal in seinem Leben, und nicht das Letztemal, wie wir sehen werden; diese furchtbare Spannung bog auch seinen eisernen Geist zu unedler Leidenschaft. Hier hat er, der sonst so gewaltige Staatsmann, einen großen Fehltritt gethan; jeder Schritt eines eidgenössischen Orts erobernd in das Gebiet des andern war damals ein tief erschütternder Stoß an den Grundstein der ewigen Bünde. Die Zeit konnte jede andere Wunde der ergriminten Brüder heilen; aber diese Klaffe immerdar, weil jeder Blick auf das einst eigen gewesene Gebiet die Narbe wieder frisch aufriß. Diese Wunde vernarbte zwar endlich; aber nur dadurch, daß Zürich Gegenfrevel beging, nach welchen es über diesen sich nicht mehr beklagen durfte, und dadurch, daß Zürich für eben diese Frevel so arg niedergeworfen werden mußte, so daß es über den neuen Bunden die alte vergessen mußte. Aber das Zürich diese Frevel beging, daran ist gewiß zum Theil jene verhängnißvolle That Neding's Schuld. Er mochte seine guten Gründe dafür haben: der Landstrich, von den Seinen besetzt, sicherte z. B. Schwyz vor plöglichem Ueberfall über den waldigen, schluchtenvollen Ezel; aber der Vortheil wird hier weit vom Nachtheil überwogen.

Doch, der Friede ward geschlossen im Jahre 1440. Zürich gab in Allem nach. Die Zwietracht schien für immer gebannt. Da loderte auf einmal die Kriegsf Flamme wieder empor, blutig, ungeheuer, bis gen Basel fuhren die Aeste dieses Feuerbaums und bis an Bündtens Grenzen. Stüssli führte sein Volk hinüber zum Erbfeind der

Eidgenossen, zu Oesterreich, in unändlicher Nachhaft; im Bunde mit dem Mächtigen sollte die Eidgenossenschaft zertrümmert, und über den Trümmern aufgeführt werden ein herrlicher Bau der Größe von Zürich, zugleich ein Triumphbau über die besiegten Brüder. Jetzt erst kamen die Zeiten des Schwertes für Nedding, das Bisherige war Kinderpiel. Seine Laufbahn als Staatsmann ist geendigt mit dem Jahr 1440, jetzt beginnt die des Kriegers erst im rechten Ernst, er wird jetzt eben so groß als Krieger vor uns auftreten, wie bisher als Staatsmann; aber auch eben so fehlerhaft wieder; auch hier riß ihn der Grimm der Zeit hin zum Frevel. Diese Loggenburgerstöße, wie sie die Chronik nennt, sprengen die Herzkammern des außerordentlichen Mannes ganz vor uns auf; wir durchschauen ihn völlig; das Licht seines Innersten strahlt uns entgegen, aber eben so erschreckt uns seines Innersten Nacht.

Kaiser Siegmund war gestorben 1437, wie er gelebt, auch noch im Tode gerne glänzend; seine schönen Locken, seinen langen schönen Bart ließ der 70jährige Greis prächtig ordnen, so, mit dem Lorbeerkranz auf dem Haupt, im vollen kaiserlichen Ornat, ward er, das wollte er ausdrücklich, offen auf einem Tragsessel durch sein weinendes Volk getragen; so starb er zu Znaim in Mähren⁵⁰⁾. Er war der letzte Kaiser aus dem Hause Luxemburg, und der ihm folgte, sein Schwiegersohn, Albrecht II., seit 130 Jahren wieder der erste aus dem Hause Habsburg-Oesterreich; die deutschen Fürsten hatten aber indessen ihren Widerwillen gegen dieses Haus verloren; dasselbe war zum Theil gekümmert worden durch die Eidgenossen, zum Theil war indeß die Macht der Fürsten selbst feker geworden: sie fürchteten keine Uebergriffe mehr; dabei war Oesterreich immer noch der angesehenste Stamm unter den deutschen Fürsten, und

⁵⁰⁾ Müller, 3. 470.

so setzten sie ihm wieder die Krone auf, um sie nie wieder von seinem Haupte zu nehmen. Aber Albrecht regierte nur zwei Jahre; um so länger sein Nachfolger und Vetter Friedrich III. von 1439 bis 1493, über ein halbes Jahrhundert; er war der ruhigste König, der je den deutschen Thron besaß, auch äußerlich von langer ruhiger Gestalt; er habe 50 Jahre lang auf dem deutschen Thron geschlafen, wird ihm nachgesagt. Und doch war er es, der die neue Kriegsfackel in Stüssi's wilde Hand stieß: Er hoffe, Argau wieder an sich zu bringen! Dieses einfache Wort, das er ruhig aussprach, sobald er endlich sich entschlossen König zu werden 1440, fand in Zürich gewaltigen Widerhall. Als bald Zürichs Boten zum Könige 1441, und um den Preis des Argau, Oesterreichs Wiege, zu welchem Zürich ihm wieder verhelfen wolle mit aller Kraft, ein ewiger Bund mit Oesterreich geschlossen ⁵¹). Der junge König kam selbst in das liebe Zürich 1442 mit glänzendem Gefolge von 1000 Rittern: Gott's Wunder, sagten einige Schwyzer, die aus Seitengäßchen neugierig hervorguckten, wenn hand wir der Zünkerlin gnug! Aber die Zürcher steckten den glänzenden Pfauenschwanz auf die Hütte, Prunkfeder der Herzoge, rissen die weißen eidgenössischen Kreuze von der Brust und befestigten die rothen Oesterreichs auf, pflanzten die große goldene Reichsfahne auf ihr Münster mit dem kaiserlichen Adler; nicht alle so: Einige wagten es, eidgenössisch zu gelten mitten im kaiserlichen Laumel; man sah auch Kuhschwänze aus einigen Fenstern hängen ⁵²). Die glänzenden Tage rauschten vorüber, ernste gingen auf; Markgraf Wilhelm von Baden, Hallwyl, Rechberg zogen ein mit eisernen Geschwadern Oesterreichs. Der fürchterliche Krieg mit Zürich-Oesterreich brach aus im Mai 1443; Rapperschwil sollte Schwyz an-

⁵¹) Eschubi, 2. 335.

⁵²) Schweiz. Museum.

greifen am Egel abermals, und während dort scheinbar der Hauptknoten des Feldzugs zerhauen ward, wollte Stüssi mit aller Macht still über den Albis steigen, westlich von Zürich, und hinter diesem Gebirge herum durch Zug Schwyz im Rücken niederwerfen. Aber Reding und Schudi siegten am Egel, und als Stüssi Nachts vom Albis niedersteigend, seines Gelingens schon sicher, das erste Dorf in Zug, Blickensdorf, anzünden ließ, da traten hinter den schauerlichen Flammen hervor die Banner der Eidgenossen; Stüssi überrascht, plötzlich enttäuscht, floh zurück auf den Albis; dort erfuhr er das gleiche Unglück beim Egel. Nachdem die Eidgenossen noch die wahrhaft felsenfeste Schanze der Seebauern am Südadhange des Albis, am Berge Hirzel, mit übermenschlicher Anstrengung erstürmt, vereinten sich nun mit ihnen, den Doppelsiegern an Einem Tage, die siegreichen Schwyzer und Glarner, und jetzt ergoß sich der wüthende Strom, wie vor drei Jahren am linken Seeufer gegen das zitternde Zürich. Aber jetzt mit einer Wuth, gegen welche der Zorn von damals Kammesanstmuth gewesen. Besonders die Kirchen wurden gräßlich entweiht, weil von ihren Kanzeln die schändlichsten Reden gegen die Eidgenossen erschollen waren, um das Volk aufzuheizen: Alle Eidgenossen, vom Landamman bis zum letzten Hirtenjungen mit Weib und Kind waren als Genossen des Teufels gebrandmarkt worden. Darum stürzten sie nun in die Kirchen, hieben in die heiligen Schränke wie in einen Wald, gossen die Sakramente in die Wiesen, fraßen die Hostien, wie Hemmerlin geradezu sich ausdrückt, oder reichten sich selbst das heil. Mahl gegenseitig mit Hohnge lächter. Die Pfaffen wurden gezwungen ihnen Messe zu lesen, während sie hinter ihnen standen, ihnen nachsäfften oder schriegen: Jetzt singt er von Destruch und ruft den Pfauenschwanz an. Zur Mutter Gottes sprachen sie: Gott grüß dich, Frau Meh, was thust du da? und stellten sie hinter die Kirchthür. Als sie gen Thalwil kamen, trat ihnen der Prie-

fer entgegen mit dem Fronleichnam, sie zu bändigen: Und trügst du Gottes Mutter bei deinem Gott, so helfen dir beide nichts, führen sie ihn an; geh zu deinem Gott Stüssi, der mag dir helfen. Im Kloster Rütli, der Gruft des Grafen Friedrich und vieler Großen, wälzten sie die Grabsteine weg, warfen einander die Knochen zu, das Gerippe des alten Grafen wurde vor die Kirche geschleppt, auf eine Bank gesetzt mit einem großen Steine im Mund. Gegen dreißig Kirchen und Klöster wurden also heimgesucht. Mönche und Nonnen irrten schaarenweise verwaist durch die Länder. Nachdem sie so ihre erste heiße Lust gebüßt im Mai und Juni, gingen sie wieder heim, um nach ihren Heerden und Geschäften zu sehen. Im Juli kamen sie wieder, und jetzt ist Keding der Hauptheld. Er wollte jetzt Zürich selbst plötzlich überfallen, wegnehmen, und dadurch den letzten Schlag thun im Krieg. Die Eidgenossen sammelten sich still hinter dem Albis, der wie eine Decke den Plan verhüllte; dann schnell hinauf und über Zürich her; aber ganz unvorbereitet war die Stadt nicht: es standen einige Hundert auf des Albis Höhen, um Streifereien auf die Zürcher-Ernte zu hindern; die Spärhunde der Eidgenossen thaten den Thoren bellend das Zürcherhänflein kund, diesem die Nähe von Feinden; aber kaum haben sie sich besonnen, so gewahren sie verwegene Schwärzer auf unzugänglichen Gipfeln über sich, die auf sie herabschossen, vor ihnen aus den Waldungen rings tritt es Mann an Mann in Harnischen; das war kein Streifzug blos, sie stürzen jenseits hinunter nach Zürich, die gewaltige Gefahr zu berichten. Es war der 22. Juli, Bußfest der Maria Magdalena; das Fest blieb, aber die Buße war weggelassen worden im Lauf der Zeiten. Zürich war lastig; aber wie Ein Mann erhob es sich aus seiner Lust, als die Schreckensnachricht erscholl. Die Ritter von Oesterreich sprengten hinaus, um den Feind möglichst aufzuhalten, hinter ihnen drein drängten die Zürcher mit ihrem Stüssi, entschlossen zum

Kampf auf Leben und Tod. Vor dem westlichen Theile der Stadt strömt bald die Sihl, nahe am Fuße des Albis, nach Norden zu, wo sie dann in die Limmat fließt. Ueber die Sihlbrücke ergoß sich der Zug über die Wiesen, wo eine Kapelle St. Jacobs stand. Dort hielten sie, und schauten hinauf, wie des Albis dunkler Abhang von den Eidgenossen erblitzte, wie die tapfern Ritter sie ansprengten, einstieben, zurückflogen und wieder angriffen. Neding mit schnellem Blick sah, daß der Ueberfall verëitelt sey; jetzt galt es, Zürich zu nehmen durch eine Schlacht. Er wagt's. Er sieht die Unordnung der Zürcher drunten, darauf hin wagt er's; doch wenn er jetzt gleich herunterbricht, so sind die Ritter noch frisch, und die Zürcher merken den drohenden Angriff zu früh, er kann nicht plötzlich genug an ihrem Heer seyn in schräger Richtung hinunter, sie können sich vorher ordnen. Also jetzt gilt es, die Ritter zu ermüden, und die Zürcher in Unordnung zu erhalten, wo möglich diese noch zu mehren. Beides wird erreicht dadurch, daß Neding am Bergabhang nordwärts hinmarschirt, bis er dem Feinde unten gerade gegenübersteht: die ansprengenden Ritter werden so rastlos angestrengt, die Zürcher glauben, der Angriff sey aufgegeben, weil der Ueberfall mißlang, und die Eidgenossen werden nordwärts, am Albis entlang, ins Argau abziehen; das macht sie sicher, sie brauchen sich gar nicht erst zu ordnen, und so können die Verwirrten in kürzester gerader Linie herunter überwältigt werden, wo sie dann keine Zeit mehr haben, sich zu ordnen. Das thut Neding; er thut noch mehr: Er läßt einen großen rothen Mantel in rothe Kreuze zerschneiden, wählt die Vermögenden aus seinem Heer und bestet ihnen dieses österreichische Zeichen auf die Brust; diese sollen gegen das Zürcherheer heruntersteigen, sich an sie anschließen, hinter ihrem Haufen an der Sihl hinschleichen bis in die Nähe der Brücke, dann im Augenblick, wenn die Eidgenossen von vorn oben herunterstürmen,

im Rücken der Zürcher entmuthigenden Lärm machen, und dadurch von allen Seiten die Verwirrung einbrechen. Durch alle diese Anordnungen entging er auch noch dem Nachtheil der Sonne, welche bei seinem Hervortreten am Albis den Eidgenossen ins Gesicht schien; während des stundenlangen weiteren Marsches aber allmählig westlich über ihnen wegzog. Alles beginnt nach Wunsch; die Hunderte mit ihren rothen Kreuzen kommen und gelten für eine Schaar der Wache, die auf dem Albis gestanden und erst jetzt hinter den Eidgenossen herum sich retten konnten. Neding indes schreitet ruhig oben am Albis hin; die Ritter kämpfen sich müd ohne viel zu schaden, da der Berg zu steil ist für ihre Rosse; die Zürcher jauchzen, sie halten den Angriff für aufgegeben wegen ihres tapfern Schutzes der Stadt. Es war wie an einer Klibi, sagt der Zürcher Edlibach. Sie ließen sich drauf los Wein, Brodt und Käse aus der Stadt bringen; selbst zitternde Greise mischten sich unter die Schaaren, um einmal so bequem eine Schlacht zu sehen, nämlich den Kampf der Ritter. Jetzt stand Neding gerade gegenüber, alle seine Banner mit einem Zauberschlag rechts herunter in unaufhaltsamer Gewalt, die Hunderte hinten an der Brücke: „Fliehe Zürich, fliehe wer kann!“ rannten nach der Brücke, und während die Vordern widerstehen mit rühmlicher Tapferkeit, besonders Stüssi, reißt Schrecken die Andern zur Flucht, besonders da sie weiße Kreuze auf einmal schon in der Gegend der Brücke gewahren, denn jene Hunderte trugen auf dem Rücken das eidgenössische Zeichen, nur vorn das falsche. So hilft aller Muth Nichts, die Flucht nimmt schnell überhand. Mit seinem eisernen Streitkolben steht der verzweifelte Bürgermeister, ganz in Stahlgewand in seiner Riesengestalt, mitten auf der Sihlbrücke, läßt seine Waffe, der Flucht wehrend, rechts und links sausen; droht, bittet: sie fliehen neben ihm, unter ihm durch, bis ihn eines erzürnten Zürchers, des Zurkinden, Hellebarde durchstößt mit den Worten: Daß dich Boz Wunden schänd, dieß Wesen hand wir

allein von dir! Die Brücke erdröhnte von seinem Fall. Ueber seines Todfeindes Leiche hin wäre Nedding siegreich in die Stadt gedrungen, schon waren Eidgenossen hineingestürzt, schon hatten sie in den Gassen gemordet und Fahnen errungen, da ließ kühn und geistesgegenwärtig eine Zürcherin, Frau Ziegler, plötzlich das Fallgatter niederrasseln: die Stadt war gerettet. Aber draußen raseten Wuth und Tod in die hereingebrochene Nacht fort: die Vorstadt zwischen Thor und Sihl ward angezündet. Auf verbluteten Leichnamen sitzend, den Rücken erschlagener Feinde zum Tisch, zechten die Helden und sahen den Brand! sagt Müller buchstäblich wahr. Dieser Sieg war Neddings Sieg, seine größte Kriegsthat; um ihm nicht zu zürnen, muß man bedenken, was Zürich gethan. Der Sieg war errungen; aber nicht die Frucht des Siegs, und der Krieg tobte fort. Rapperschwil ward nun hart belagert, und wäre übergegangen im Schrecken und bei Zürich-Oesterreichs Ohnmacht, da boten diese Geschlagenen die Friedenshand, und so schien doch die Schlacht bei St. Jacob an der Sihl ihre Frucht nachreifen lassen zu wollen; der Friede ward verhandelt zu Baden im Argau; aber es waren nur Worte des Friedens, um Zeit zu gewinnen. Oesterreichs Boten regten indeß Frankreich auf; auch diese Macht sollte auf den Kampfplatz treten, um die fürchterlichen Eidgenossen niederzuwerfen. Das Mark Europa's ward gegen sie erregt; das war die wahre grause Frucht von Neddings Sieg: der Krieg in immer blutigerer Gestalt. Sie merkten nichts und ergriffen die gebotene Friedenshand, bis die drei edeln Zürcher Meiß, Bluntschli und Trintler, weil sie zu Baden den Frieden zu ehrlich und eifrig betrieben, in Zürich dafür schmäblich enthauptet wurden. Daß der Feind noch keinen Frieden wolle, war also klar; aber die Gefahr von Frankreich her blieb den Eidgenossen dennoch dunkel. Sie begannen den Krieg 1444 wieder, jetzt zu einer Belagerung Zürichs entschlossen, da nichts anderes gehoffen.

Belagerungen waren damals das äufferste Mittel, weil die Werkzeuge dazu noch so unvollkommen waren; von den Eidgenossen verstanden eigentlich nur die kriegskundigen Berner diese damals außerordentliche Kunst. Ehe man aber zu dieser Hauptunternehmung schritt, verlangte Neding die Wegnahme von Greifensee, eines Städtchens mit einer Burg, östlich von Zürich, weil der dort befehlende Zürcherische Hauptmann Hans von Landenberg, der Wildhans genannt wegen seiner Kühnheit, die benachbarten, Schwyz anhängenden Orte des Zürichgebiets vielfach bedrängte. Man zog vor Greifensee, und dort geschah nun die blutigste That in Nedings Leben, dort war es, wo er als Krieger sich nicht bemessern konnte, wie 1440 nicht als Staatsmann. Das Städtchen ließ der Wildhans niederbrennen, um die Burg zu schützen mit seinen 70 Getreuen. Vier Wochen waren alle Anstrengungen der Eidgenossen vergebens; da endlich verrieth ein benachbarter Bauer ihnen eine schwache Stelle in den Grundfesten der Burg; sie untergruben die Mauer unermüdet hier unter einem Schirmdach, das sie vor den Geschossen von der Zinne sichern sollte, Wildhans aber hatte den schweren Altarstein aus der Stadtkirche früher in die Burg hinaufwälzen lassen; diesen rollte er von der Höhe auf das Dach nieder. Dach und Arbeiter wurden schrecklich zermalmt. Ein neues und festeres Dach stand alsbald wieder da; aber kein Altarstein wehrte ihm mehr. Der Wildhans muß sich ergeben, wahrscheinlich unbedingt auf Gnade und Ungnade, weil er mit den Seinen ohne Beicht nicht sterben wollte; es war kein Priester unter ihnen; sonst hätte er sich wohl von den Trümmern decken lassen. Am 28. Mai war es des Morgens, da wurde gerichtet über die 70 auf der Wiese von Mänikon bei Greifensee. Die Eidgenossen rings in weitem dichtem Kreis, die Gebundenen in der Mitte. Es mochte schon vorher harte Meinungsverschiedenheit unter ihnen geherrscht haben über der Unglücklichen Schicksal; sie stehen still im Kreise da wie

gedrückt von dumpfer Spannung. Ein Schwyzer ruft endlich um Gnade für einen Landsmann in Wildhans Schaar, alle andern sollen sterben; die erste schwache Stimme der Menschlichkeit; aber sie rief stärkere nach. Als bald rief ein Anderer: Die 30 Feinde, welche geborene Zürcher sind, haben nur ihre Pflicht gethan, sie sollen leben, aber die andern Alle sterben. Da endlich erhob sich der edle Hauptmann Holzach von Zug und bittet für Aller Leben, auch für die, so nicht geborene Zürcher, sondern nur seine Bürger durch Bürgereid, wie Wildhans selbst, auch für die armen Leute, welche blos der Sold zu Zürichs Partei verlockt: im Krieg geht kein Gewerbe, als der Krieg, sie mußten kämpfen, um für die Ibrigen Brod zu verdienen. Ingrimmes Murren antwortete dem Edeln rings. Da war's, da fuhr Neding auf: Wer so redet ist ein heimlicher Zürcher! Holzach dagegen: Keinen bessern Eidgenossen gibt es, als mich, selbst du bist nicht besser Neding. Aber schuldlos Blut schreit zu Gott. Neding: Dieser Mensch denkt österreichisch, der Pfauenschwanz steckt ihm im Leib. Jetzt war der Damm der verschlossenen Herzen durchbrochen. Alles schrie, suchte für und wider. Da vernahm man des Wildhans gewaltige Stimme durch den Lärm: Tödtet mich Männer, was haben die verbrochen? Da vernahm man auch das Jammergeschrei der greisen Väter und Mütter, Weiber und Kinder der Gefangenen, die indessen herbeigewankt waren. Endlich drang Neding durch zur Abstimmung; Tausende von blutigerigen Händen starrten um ihn her aufgehoben. Aber viele Eidgenossen eilten hinweg, schauernd vor Gottes Zorn. Meister Peter verrichte dein Amt! herrschte Neding; der Berner Scharfrichter trat vor. Die Todesopfer weinten. Landenberg nicht, er beichtete, sprach dann zu den Seinen: wie ich Euch geführt im Leben, so im Tode! kniete nieder und starb. Nach ihm zwei andere der Tapfersten. Ueber ihr Blut weg flogen da auf einmal weiße Tauben,

Boten der Gnade vom Himmel nach dem damaligen Glauben. Der Scharfrichter stupte und sah bewegt auf Neding. Dieser: Berrichte dein Amt, oder ein Anderer wird es verrichten an dir. Neun bluteten schon, da stellte Meister Peter den Zehnten still auf die Seite: Nach Kaiserrecht gehöre bei großen Hinrichtungen der zehnte Mann dem Scharfrichter. Neding: Bei uns gilt Landrecht. Schweige Klaffer! Schon bluteten zwanzig im Ring, da schaute noch einmal der Henker mit Erbarmen auf den Landammann; Neding: Buz und Benz mit einander! Dreißig bluteten, Bierzig, Fünzig, der Tag neigte sich, die Erde schluckte das Blut nicht mehr. Neding befahl Fackeln. Ihr düsterer Schein leuchtete dem Tode des Sechzigsten, und der Letzten. Nur ein betäubter alter Mann war noch übrig und ein zarter Knabe, von Todesangst durchzittert. Meister Peter sah sich um; Neding hatte den Schauplay verlassen. Diese beiden wurden gerettet. Das ist der Mord von Greifensee. Da, wo die Häupter gelegen im Blut, wuchs kein Gras mehr. Seufzende Stimmen gingen dort um. Die Gebeine der Gemordeten thaten Wunder; selbst Schwyzer haben lange nachher durch diese Wundergebeine ihre Krankheiten geheilt. Meister Peter wurde einige Jahre später von Oesterreichern erstochen, weil er der Henker gewesen von Greifensee. Die Seelen der Erschlagenen in jener Welt werden ihm besser gelohnt haben. Vertheidigt kann dieser Mord niemals werden, auch nicht einmal entschuldigt. Es war der Fluch des wahrhaft wüthenden Kriegs, der Itäl Neding hier übernommen hat. Können doch in blutigen Zeiten, besonders des Bürgerkriegs, der die Leidenschaften am wildesten aufregt (denn wird ein Freund, ein Bruder von ehemals des Menschen Feind und verlegt ihn, so schmerzt diese Verletzung weit tiefer, erzeugt weit grimmigeren Haß, als Feindschaft sonst Gleichgültiger) können in solchen Zeiten also anerkannt sanfte Gemüther in übertriebenes Järnen ansarten, wie viel eher das Gemüth eines

Mannes, der von Jugend auf in einer Stellung war, wo nur die kalten Tugenden des Staatsmannes und Kriegers sich entfalten konnten; die warmen der Menschlichkeit aber zurücktreten mußten. Wahrlich Nedings große Mängel, denen wir begegnet, sind, man darf es sagen, natürliche Schatten, welche die großen, aber kalten Gestalten seiner Tugenden von sich werfen. Entschuldbar sind sie deshalb keineswegs für den Christen; denn gerade das Christenthum ist die Sonne, welche diese natürlichen Schatten wegstrahlen soll, welche die Gestalten jener kalten Tugenden so durchwärmen, durchglühen soll, daß sie keinen Schatten mehr werfen. Aber welch ein Christenthum waltete zu Nedings Zeit! Wahrlich, wir müssen die große Hälfte seiner Mängel ihm von den Schultern nehmen und sie hinüberwälzen auf das schuldbelastete Haupt seines Zeitalters. Mehrere Berichte ⁵³⁾ mildern sogar die Schuld noch in so weit, daß sie den Hauptfrevler dem Sohn unseres Ital Neding, auch Ital genannt, zuschreiben, welcher wirklich bisher schon im Staat und Krieg sich auch auszuzeichnen angefangen.

Nach dieser blutigsten That im ganzen Krieg gieng nun an die Hauptthat desselben: Zürichs Belagerung. Zwei Monate dauerte sie ohne Erfolg, wiewohl mit großer Belästigung der Stadt; aber mit besserem Erfolg ward dafür die Burg Farnsburg bedrängt in der Nähe Basels, worin einige freche Ritter lagen, welche die Bernerische Stadt Brugg im Argau schändlich gemißhandelt. Die Eidgenossen wurden immer mehr Herren des Kriegs. Da traf sie plötzlich die Niederlage von Seiten Frankreichs bei St. Jakob an der Birs Mittwoch am 26. Aug. 1444; wie aus heiterer Luft ein vernichtender Donnerschlag schien dadurch alles Bisherige verloren. Die Zürich und Farns-

⁵³⁾ Zellweger, Appenzelergeschichte 1. 509. Fassbind und Meyer v. Knonan. Dagegen: Mäler. Leu. Bullinger.

burg Belagernden flohen ins Innere ihrer Kantone. Zürich-
Oesterreich jubelte, Der Sieg schien jetzt auf ein-
mal ihnen völlig geworden. Aber die Eidgenossen
führten Krieg wie kein anderes Volk ihn je geführt; der Sieg
bei St. Jakob an der Sihl war so schrecklich gewesen, daß
kein Friede zu Stande kam aus Furcht vor dem entsephlichen
Sieger, die Niederlage bei St. Jakob an der Birs so schreck-
lich, daß Frankreich, der Sieger, Frieden schloß aus Furcht
vor dem entsephlichen Besiegten. So war die Haupt-Gefahr
wieder glücklich beschworen. Aber der Krieg sackerte auch
jetzt noch fort, Zürich und Oesterreich hatten wieder Muth
geschöpft aus den blutigen Wellen der Birs, bis auch diese
lezte Aufwallung endlich gedämpft ward durch die lezten
Siege der Eidgenossen bei Wollrau (1445) und bei Nagaz
(1446). Von jetzt an blühten ernstliche Friedensgedanken
auf, die schnell zur That reiften, bis am Sonntag der heil.
Dreifaltigkeit, den 12. Juni 1446, bei Sonnenaufgang
allgemeines Glockenläuten durch alle Thäler und Ge-
birge des Landes die Friedenskunde trug. 1450 ward das
lezte Wort des Friedens gesprochen. Zürich ward wieder
eidgenössisch und gab Oesterreich auf. Schwyz blieb völlig
Sieger.

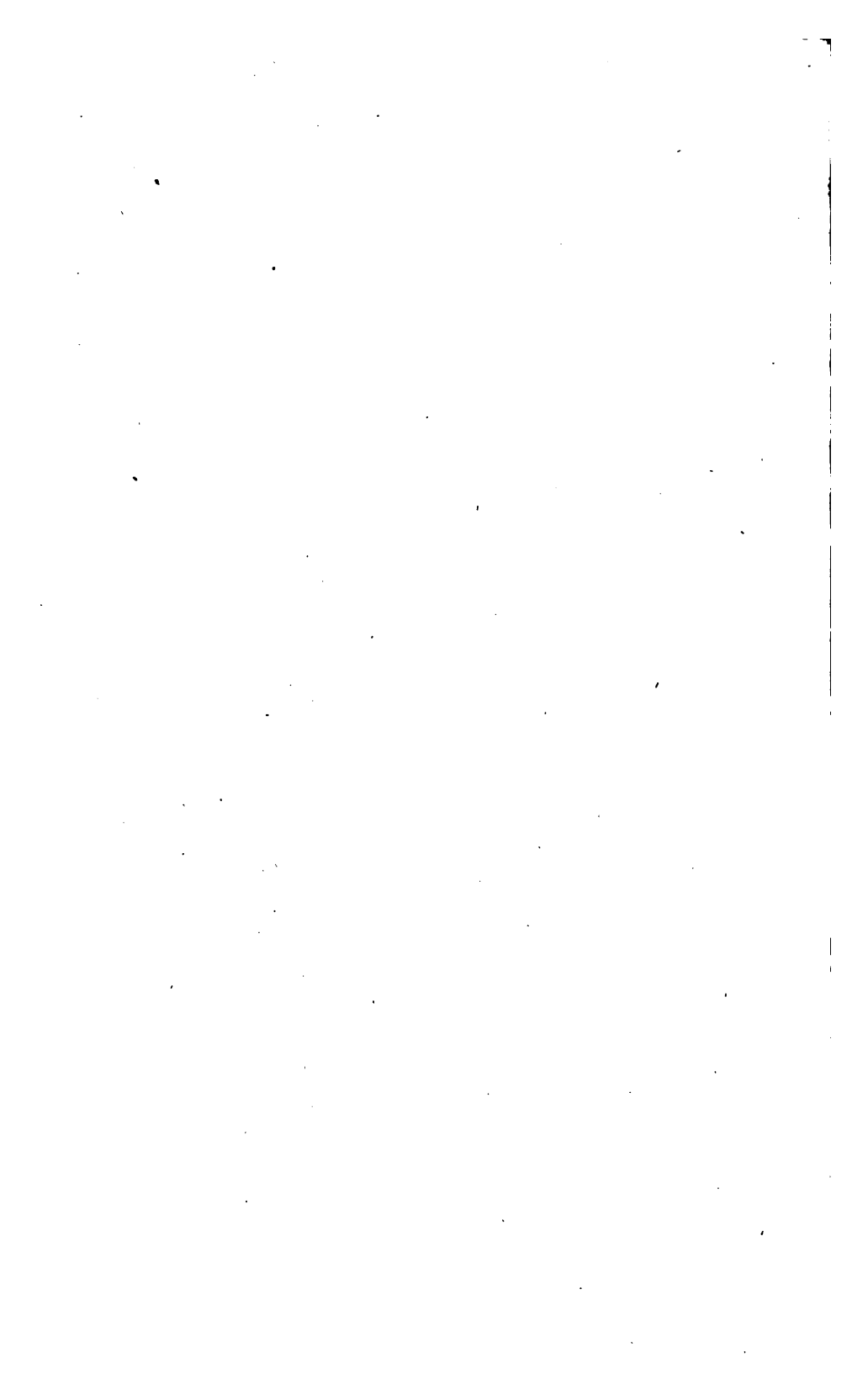
Aber der alte Ital Reding konnte sich des nicht mehr
freuen; schon die ersten Friedensglocken hatten über seinem
Grabe getönt. Im Jahr 1445 im December⁵⁴⁾ war er ge-
storben eines ruhigen ordentlichen Todes, dieser außerordent-
liche Mann, der fast halb Europa aus seiner Ruhe aufge-
stört, indem er sein kleines Schwyz groß machen wollte.
Sein Geist ruhte auf seinem Sohne Ital, dem Sieger von
Nagaz und seitdem Landammann 20 Jahre lang. Ein Bru-
der des alten Reding war als Held gefallen bei St. Jakob
an der Birs.

⁵⁴⁾ Müller, 4. 152. Fasßbind, 2. 371. Len.

So ist denn der Mann an uns vorübergegangen mit seinen großen Tugenden und eben so großen Fehlern; auch seine Fehler sind außerordentlich, sie sind wilde Auswüchse seiner Kraft, nur ein Neding fehlt so. Wir haben ihn gesehen eingreifen in alle Haupt-Geschicke seiner Zeit, und mit starker Hand diese Geschicke theils hemmend theils fördernd leiten zu seines Landes Vortheil. Sein Schwyz war sein Alles, und so, kann man sagen, hat er alle Gestirne des Schicksals, auch die scheinbar fernsten, die während seiner Zeit auftauchten am Himmel des engern und weitern Vaterlandes, gewaltig und fein gezwungen, seinem Lande günstig zu strahlen, dieser treffliche Zauberer.

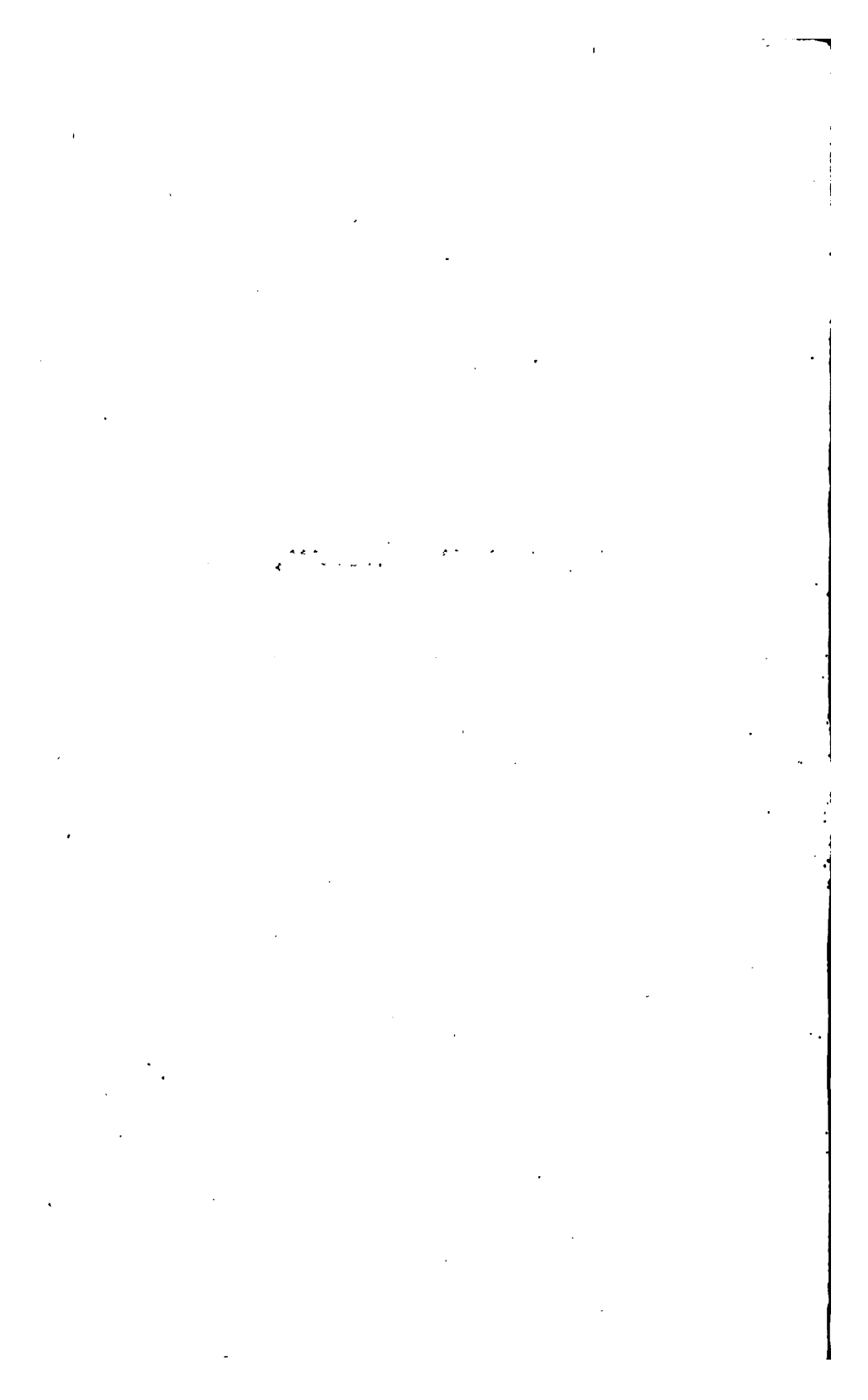
Aber das, was ich, zum Eingang, aus meinem Herzen Ihnen vorausgesagt, das kann ich zum Schluß jetzt gewiß wiederholen als auch aus Ihrem Herzen kommend: Liebenswerth ist der Mann nicht; doch bewundern müssen wir ihn; wir müssen zu ihm emporstaunen wie zu den hohen Felsengipfeln seines Hirtenlandes; wir begreifen es, daß dieser im raschen kräftigen Volkssinn dankbar verehrt ward wie ein Gott von seinem Volke.

Großer Männer Thaten liebt die Nachwelt durch Denkmale sich in's Gedächtniß zu prägen, besonders in unsrer bewegten Zeit; in unserm Vaterlande sind solcher Denkmale noch wenige; aber unter diesen wenigen ist Nedings Denkmal doch das weltberühmteste. Er hat sein Schwyz so furchtbar gemacht, daß von seiner Zeit an erst entschieden und allgemein alle Eidgenossen genannt worden sind nach dem Namen von Nedings Volk. Daß wir alle Schweizer heißen, das ist Ital Nedings Denkmal.



Ulrich von Hutten.





Ulrich von Hutten.

Oeffentlicher Vortrag, gehalten

von

J. Stockmeyer.

Wenn unsere historische Gesellschaft einzelne ihrer Mitglieder mit dem Auftrage einer öffentlichen Vorlesung beehrt, so scheinen diese bei der Wahl ihres Gegenstandes eine gedoppelte Rücksicht nehmen zu müssen. Es muß nämlich der Gegenstand einerseits allgemein anziehend und andererseits darf er doch nicht zu allgemein bekannt seyn. In ersterer Beziehung dürfte die von mir getroffene Wahl wohl kaum einen Vorwurf zu befürchten haben. Ist uns doch das Glück zu Theil geworden, durch eine Reihe von Wintern hindurch die Geschichte der Reformationszeit in einem großen Gemälde von Meisterhand uns vor Augen geführt zu sehen, und in wem wäre dabei nicht das Interesse erwacht, mit den einzelnen Gruppen dieses Gemäldes, mit den einzelnen Gestalten dieser Gruppen noch insbesondere näher bekannt zu werden? Dieses Bedürfniß wird uns aber vornehmlich bei solchen Männern fühlbar, welche zwar nicht wie Luther und Calvin als eigentliche Häupter der Reformation anzusehen und für ganze Gemeinschaften namengebend geworden sind, welche sich aber ihrer Bedeutung nach zunächst um dieselben herum-

gruppiren, bei Männern, wie Erasmus und Ulrich von Hutten. Den großen Rotterdamer nennen wir Basler mit Grund zum guten Theile den unsrigen, und das Neujahrblatt von 1827 hat ihn in allen Kreisen unter uns bekannt gemacht. Heute soll in Ulrich von Hutten sein Gegenbild vor uns auftreten, sein schlagendes Gegenbild; denn es läßt sich in vielfacher Beziehung sagen: was Hutten fehlte, das hatte Erasmus, und was diesem entging, das war Hutten gegeben. Doch nicht nur, daß sie nach Persönlichkeit und Gaben einander gegenüberstanden, sondern eben diese Gegensätze waren es, wodurch sie auch aus langjährigen Freunden zu Gegnern wurden, und der Schauplatz ihrer Entzweiung war unsre gute Vaterstadt, welche Jedem von ihnen eine gastfreundliche Aufnahme gewährt hatte.

Wenn ich nun aber demnach kaum mehr zweifeln darf, in Ulrich von Hutten einen anziehenden Gegenstand gewählt zu haben, so muß ich freilich dagegen fürchten, es möchte dafür derselbe unter die zu allgemein bekannten gehören. Die neuere Zeit hat uns nämlich nicht nur mit einer Gesamtausgabe der Werke, sondern auch mit drei namhaften Biographieen Ulrichs von Hutten beschenkt. Davon wird sich nun freilich die bedeutendste, die von Meiners, mit ihrem weitschichtigen gelehrten Apparat wohl schwerlich jemals den Weg zu weitem Leserkreisen bahnen. Dagegen wäre es zu bedauern, wenn die beiden andern, die von Wagenseil und die von Schubart nicht noch immer zahlreiche Leser finden sollten. Die erstere dieser beiden, ohne besondere Vorzüge der Form, fesselt dennoch durch eine sorgfältige, treue, hingebende Liebe zu ihrem Gegenstand; die letztere, bei einem gewissen Mangel an Vollständigkeit und Genauigkeit, reißt dennoch durch ihre warme Begeisterung und gewandte lebendige Darstellung mit sich fort. Ich muß es nun freilich darauf ankommen lassen, in wie weit Sie mit diesen Schriften und dadurch mit unserm Gegenstande selbst

bereits vertraut geworden sind. Sollte es mir indessen gelingen, denseligen unter Ihnen, bei welchen dies der Fall ist, das großartige Bild in dieser kürzeren, flüchtigeren Darstellung, gleich als in einem Schattenriß, den Hauptzügen nach auf eine angenehme Art wieder aufzufrischen: und andererseits Diejenigen, welche vielleicht diese Bekanntschaft noch nicht gemacht haben, in so weit für unsern Gegenstand zu interessiren, daß sie zu jenen ausführlicheren Darstellungen griffen, und diesen unbedeutenden Vortrag darüber vergäßen, so würden meine Hoffnungen weit übertroffen seyn.

Gewiß ist ihnen Hutten's Bildniß schon begegnet; eine ritterliche Gestalt im Harnisch, den Lorbeer um die Stirne, so ließ er selbst sich am liebsten contereisen, seit ihn der Kaiser Max I. zum Ritter geschlagen und mit eigener Hand zum Dichter und Redner gekrönt hatte, und jedenfalls ist dies die Tracht, welche ihn am treffendsten bezeichnet. Um den Lorbeer hat er gestritten sein Leben lang mit dem Schwerte und mit der Feder. Ich habe Ihnen einen der ritterlichsten Männer und zugleich einen der bedeutendsten Schriftsteller des 16. Jahrhunderts vor Augen zu führen. Beide aber, der Ritter und der Schriftsteller, sind so zu einem Ganzen in ihm verschmolzen, daß sich auch in der Darstellung der eine vom andern nicht will sondern lassen. — Sein ganzes Leben war, wenn wir auf seine Thätigkeit sehen, ein steter Krieg; sehen wir auf sein Schicksal, so war es — er hat es selbst so benannt — eine Tragödie. Er hat gestritten als Ritter und als Schriftsteller von früher Jugend an bis an sein Ende für sich selbst, für seine Familie, für seine Freunde, für die wieder auflebende Wissenschaft, für die Freiheit seines deutschen Vaterlandes, für die evangelische Wahrheit. Es folgt dieses Alles nicht nur der Bedeutung nach in dieser Ordnung auf einander, sondern in der Reihenfolge seiner Lebensperiode liegt ziemlich genau die gleiche Ordnung ausgesprochen, so daß wir, um ein geordnetes

Bild von diesem Streiterleben zu gewinnen, nicht anders können, als dasselbe von Anfang bis zu Ende an uns vorübergehen zu lassen. Bei der beschränkten Zeit, die uns dazu gegönnt ist, werden Sie es selber passend finden, wenn wir über die ersten Abschnitte dieses Lebens rascher hinweggehen, um bei den letzten, bedeutendsten, inhaltsreichsten möglichst lange verweilen zu können.

Ulrich von Hutten wurde geboren im Jahre 1408 auf dem Schlosse Steckelberg unweit Fulda. Sein Vater war Ulrich von Hutten aus altem fränkischem Adel, er hatte sich unter Max I. als Kriegsmann mehrmals hervorgethan. Es scheint ihn verdrossen zu haben, daß sein Erstgeborener nicht eben von starkem Körperbau war. Wenigstens scheint dies von Seite des Vaters und der Glaube an die Verdienstlichkeit des Klosterlebens von Seite der Mutter die Ursache gewesen zu seyn, daß der junge Hutten im 11. Jahre in die Stiftsschule zu Fulda gethan wurde. Hier wurden damals bereits neben den unerläßlichsten Fachstudien auch die alten Sprachen getrieben und so kam es, daß im jungen Hutten statt einer Neigung zum Klosterleben vielmehr eine glühende Liebe zum klassischen Alterthum erwachte. Der Abt, welchem die ausgezeichneten Gaben seines Zögling's nicht entgingen, suchte ihn zwar für das Kloster zu gewinnen, aber der gelehrte und einflußreiche Ritter Eitelwolf von Stein, welcher fortan Hutten's Gönner blieb, verwies es ihm mit den Worten: Wolltest du uns denn einen solchen Geist zu Grunde richten? — Fünf Jahre hielt Hutten in diesem Kloster aus: dann aber brachten ihn der Ueberdruß an diesem eingesperrten Leben und die Zumuthungen, doch endlich Profes zu thun, d. h. förmlich in den Mönchsorden einzutreten, zu dem Entschluß, durch heimliche Flucht aus dem Kloster seiner Lage ein Ende zu machen.

Hutten selbst äußerte sich in einer spätern deutschen Schrift darüber also: ¹⁾

„Etwa in meiner Jugend, nemlich, da ich eifß Jahr alt gewesen, haben mich mein Vater und Mutter aus andächtiger guter Meinung in den Stift Fulda mit dem Fürsaz, ich soll darin verharren, ein Mönch seyn, gethan: hab auch, als zu ermessen, das Verständniß noch nit gehabt, daß ich hätte wissen mügen, was mir nütß und gut, und worzu ich geschickt wär. Da ich aber ein wenig das Leben erkannt und mich bedäucht, ich vorwüßte mich meiner Natur in einem andern Stand viel haß Gott gefällig und der Welt ehrbarlich zu dienen, hab ich mich, als noch mit keiner Profess oder Gehorsam verbunden oder verstricket, daraus gethan und andern Dingen, die ich mich zu vorweisen geschickter gemacht, nachgegangen.“

Zunächst entwich er nach Erfurt 1504, woselbst er mit den bekannten Humanisten Erotus Rubeanus und Coban Hesse Freundschaft schloß und die classischen Studien mit großem Eifer fortsetzte, bis im Sommer 1505 eine Epidemie, welche in Erfurt wüthete, die beiden Freunde Erotus und Hutten aus Erfurt nach Köln trieb. In Köln doctirten Theologen wie Hogstraten und Ortuinus Gratius in ihrer Weise die Scholastik. Hat Luther späterhin über dieses Studium als eine unnütliche Klopffechtereie so bitter geklagt, so ist leicht zu denken, wie wenig der junge Hutten davon konnte angezogen werden. Mit desto innigerer Liebe schloß er sich dagegen an den berühmten Johann Rhagius Aesticampianus an, welcher durch seine Vorträge über alte Sprachen und Literatur die studirende Jugend besser zu begeistern wußte. Eben das aber zog ihm die Verfolgung der Theologen zu: er wurde auf 10 Jahre aus Köln verbannt. Der

¹⁾ Entschuldigung u. 5, 442.

Vertriebene wandte sich nach Frankfurt an der Oder, wo selbst der Churfürst Joachim von Brandenburg auf Antrieb Eitelwolfs von Stein kurz vorher eine neue Universität gestiftet hatte. Mehrere seiner vorzüglichsten Schüler, unter ihnen Ulrich von Hutten, begleiteten ihn dahin. Im Jahr 1506 fand die feierliche Einweihung der neu gestifteten Hochschule Statt; Hutten erlebte die Ehre, daß sein Lobgedicht auf die Mark Brandenburg der Einweihungsgeschichte vorangedruckt wurde; auch war er einer der Ersten, welche hier die Magisterwürde erhielten.

Doch nachdem er unter der Leitung seines Abagius etwa 3 Jahre lang in den classischen Studien und vornämlich in der Dichtkunst geschwelgt hatte, fand sich sein unruhiger Geist auch von diesem Universitätsleben nicht länger befriedigt. Eine mächtige Wanderlust ergriff ihn; es trieb ihn, auch die Welt und das Leben selbst anzuschauen. Unbemittelt mußte er seine Wanderung antreten, seine Hoffnung beschränkte sich auf die gastfreundliche Aufnahme, welche ihm seine Talente und sein bereits erworbener Ruf als Dichter bereiten würden. Denn durch seine Flucht aus Fulda hatte er die Zuneigung seines Vaters und alle Unterstützung von dieser Seite vollends verscherzt. Der alte Ritter war zwar wohl zur Einsicht gelangt, daß aus seinem Sohne niemals ein guter Ordensbruder geworden wäre: auch hörte er es gar gerne mit an, wenn man seines Sohnes Geist und Talente rühmte. Aller seiner Studien aber spottete er blos und meinte; wenn es denn einmal studirt seyn müsse, so sollte er sich auf ein solides Studium der Rechtswissenschaften verlegen. Dagegen hatten sich außer Eitelwolf von Stein noch Marquard von Hatstein und zwei Verwandte Froben und Ludwig von Hutten seiner angenommen; von diesen scheint er in Köln und Frankfurt unterhalten worden zu seyn.

Gleich auf dieser ersten Wanderung bekam Hutten Widerwärtigkeiten aller Art zu erfahren. Er durchschweifte Nord-

deutschland, litt auf der Ostsee Schiffbruch, schleppte sich in bitterster Armuth, von erbetteltem Brode kümmerlich genährt, überdas vom viertägigen Fieber geplagt, von einem ärmlichen Nachtlager zum andern, oft auch von diesem hinweggescholten unter freiem Himmel herbergend — bis er endlich in die Universitätsstadt Greifswalde kam, wo er sich unter die Studirenden einschreiben ließ. Dies that man ihm aus Rücksicht für seine Leistungen in der Poesie unentgeltlich, auch nahm ihn der Professor Henning Loeß bei sich auf und unterstützte ihn mit Geld. Allein dieser Mann zeigte sich des Ruhmes der Gastfreundlichkeit bald unwürdig. Er und sein Vater, der Bürgermeister Wedag Loeß sungen an, ihren Gast die empfangenen Wohlthaten in übermüthiger Weise fühlen zu lassen und sich als eigenmächtigen Lohn eine drückende Herrschaft über den freithelliebenden Jüngling anzumassen. Dies ertrug Hutten nicht lange und noch überdies von einem Freunde vor der Falschheit Loeßens gewarnt, erklärte er seinen Entschluß, Greifswalde zu verlassen. Nachdem ihm nach langem Zögern die Bewilligung dazu von Loeß ertheilt war, machte er sich, obgleich von allen Mitteln entblößt und noch immer fieberkrank, bei strengster Winterkälte gegen das Ende des Jahrs 1509 auf den Weg. Kaum aber hatte er die Stadt im Rücken, so gereute es Loeßen, daß er ihn, an den er dieses und jenes gewendet und der ihm doch noch nichts eingetragen, so habe ziehen lassen. Auf den Rath des alten Loeß wurden ihm auf der Stelle berittene Diener nachgeschickt, mit dem Befehl, ihn auszuplündern. Sie erreichten ihn unweit der Stadt bei einem gefrorenen Sumpf. Viel konnte ihm nicht genommen werden: um so unbarmherziger wurde ihm das Wenige entrißen, seine Kleider und einige Gedichte, die er im Manuscripte bei sich trug. Dabei wurde er so gewaltfam mißhandelt, daß er 2 Jahre nachher noch seinen Freunden in Wien die Erzählung von diesem Ueberfall durch Aufzeigen

der Narben bekräftigen konnte, welche die damals erhaltenen Wunden zurückgelassen hatten.

In diesem jammervollen Zustande wandte sich Hutten nach Rostock. Die dortigen Gelehrten nahmen sich des Hülfslosen liebreich, an und er seinerseits hatte sich kaum etwas erholt, als er sogleich, um die gespendeten Wohlthaten nicht müßig zu verzeihen, den Studirenden die alten Classiker erklärte und in 2 Büchern lateinischer Elegieen, die er „Klagen gegen Loey“ betitelte, zugleich den Mäusen und seiner Rache ein Opfer brachte.

Nachdem seine Kräfte hinlänglich wieder hergestellt waren, so begann er seine Wanderung von Neuem und damit verschwindet er vor uns bis wir ihn im Jahre 1511 in Wittenberg wiederfinden. Hier erfuhr er durch einen Brief seines Erotus, was wir oben bereits mitgetheilt haben, nämlich wie sein Vater dormalen gegen ihn und seine Studien gekannt sey. Erotus rieth ihm zu seinem Vater zurückzukehren und zu vernehmen, was dieser eigentlich mit ihm vorhabe. Gefalle ihm denn das nicht, so stehe ihm die Welt noch immer offen. Allein Hutten gab diesem Rathe kein Gehör, hielt sich auch in Wittenberg kaum so lange auf als nöthig war, um für zwei junge Pommeren von Adel, die ihn darum gebeten hatten, eine Unterweisung über die Verkunst in Versen mehr hinzuwerfen, als auszuarbeiten, und begab sich sogleich abermals auf die Wanderung, ohne Geld, in einem nichts weniger als edelmännischen Aufzuge, nur in Hoffnung auf die gastliche Aufnahme, welche Freunde der Wissenschaften und der Dichtkunst ihm würden angedeihen lassen. Diese Hoffnung hat sich aber auch diesmal glänzend bewährt. Hutten durchzog Böhmen und Mähren und wurde in Olmütz vom Bischof Stanislaus Turzo nicht nur seinem Stande gemäß als Edelmann und Gelehrter bewirthet, sondern auch beim Abschiede mit einem werthvollen Pferde und einem ansehnlichen Reisegelde beschenkt; vom Probst Augustin erhielt

er noch überdies einen kostbaren Ring. So kam Hutten ganz stattdlich in Wien an, wo er sich bald mit den Gleichgesinnten, d. h. mit den Verehrern der classischen Studien zusammenfand, unter welchen besonders der St. Galler Badian zu nennen ist. Diesen Freunden erzählte er nun seine bisherigen Schicksale, und berichtet Badian selbst²⁾, „indem er uns dies und anderes aus dem Gedächtniß erzählte, zog er ein Gedicht aus dem Busen hervor, welches auf lauter einzelne Blätter geschrieben war, und sprach: Seht hier, meine Freunde, eine Arbeit, die ich vor wenigen Tagen, um die Beschwernisse der Reise zu mildern, zum Lobe unsers tapfern Kaisers verfertigt habe. Wir haschten es, Stück für Stück, denn es lag, wie die alten sbylinischen Blätter durcheinander; Allen gefiel die Erfindung und alsbald ward es abgeschrieben. Es scheint mir der Bekanntmachung und allgemeinen Ausbreitung werth.“

Inzwischen mochte Hutten selbst anfangen, einzusehen, wie er bei dieser Lebensweise doch keinem Ziele näher rücke. In der That mochten ihm die Nachteile, die ihm bereits daraus erwachsen waren, fühlbar genug seyn. Gewiß dürfen wir jenen Zug von Wildheit, welcher uns das Bild dieses außerordentlichen Mannes auf unangenehme Weise entstellt, bereits auf die Rechnung dieses unsüßen Jugendlebens setzen. Jedenfalls hat er sich dabei, in wie weit durch spezielle Verschuldung, mag hier dahingestellt bleiben, jene Krankheit geholt, welche ihm fortan seine Tage verbitterte und endlich seinen frühzeitigen Tod herbeiführte. — Er entschloß sich, dem Willen seines Vaters gemäß, nun ein ernstliches Studium der Rechte zu beginnen und begab sich zu dem Ende nach Pavia, wo er im April 1512 anlangte. Allein gerade nun, da er sich in ein ruhiges und geordnetes Leben ergeben hatte, nun mußte er mit Gewalt wieder daraus gerissen

²⁾ C. Schubar, p. 22.

werden. Er hatte ein Vierteljahr seinem neu begonnenen Studium obgelegen, als Pavia, welches von den Franzosen besetzt war, von den Schweizern belagert wurde. Hutten hatte mit der französischen Besatzung schon lange nicht im besten Einvernehmen gestanden und eben während der Belagerung wurde er, ohnedas von einem heftigen Fieber gepeinigt, von den Franzosen in einen Winkel gesperrt und auf alle Weise geplagt und geängstigt. Schon glaubte er, der Tod sey ihm gewiß und dichtete sich selbst eine lateinische Grabschrift, als Pavia in die siegreichen Hände der Schweizer fiel. Damit war indessen unserm Hutten nicht sonderlich geholfen. Denn die Schweizer ließen es sich nicht ausreden, daß er unter den Franzosen gedient habe; sie nahmen ihn gefangen, plünderten ihn aus und mit genauer Noth konnte er sich nach Bologna retten. Hier war er nun Willens, das unterbrochene Studium der Rechte mit erneutem Eifer fortzusetzen, allein das böse Fieber, welches ihn plagte, nahm eher zu als ab, und seine Dürftigkeit erreichte den äußersten Grad. Es kam manchmal so weit mit mir, schrieb er selbst späterhin an Pirtheimer über diese Zeit, daß ich nichts hatte um meinen Hunger zu stillen, viel weniger die nöthige Kleidung. So war er zuletzt genöthigt, im Heere Kaiser Max's als gemeiner Soldat Kriegsdienste zu nehmen und machte als solcher im Jahre 1513 die Belagerung von Padua mit. Lange hielt indessen sein kranker Körper diese Anstrengungen nicht aus; im Jahre 1514 kehrte er nach Deutschland zurück. Das väterliche Haus war ihm noch verschlossen; denn dort achtete man ihn noch immer, wie er sich selber darüber ausdrückt, für den verlorenen Sohn. Aber seinem väterlichen Freunde, Eitelwolf von Stein, welcher Hofkanzler beim Churfürsten Albrecht von Mainz war, gelang es jetzt, dem armen Verlassenen die Huld dieses Fürsten zuzuwenden; und bald hatte sich Hutten denselben dadurch verpflichtet, daß er auf Eitelwolfs Ersuchen hin seinen berühmten Panegyricus auf

den Einzug Alberts in Mainz dichtete, das bedeutendste seiner poetischen Erzeugnisse. (Schubart theilt einige schöne Stellen daraus in metrischer Uebersetzung mit.)

Bisher haben wir unsern Hutten in einem beständigen Kampfe gesehen mit Feinden und Widerwärtigkeiten verschiedener Art, aber in einem Kampfe nur für seine eigene Existenz; wir kommen nun zu den Jahren, wo seine Kampflust und seine Streitkräfte in einen weitem Anspruch genommen wurden.

Zuerst war es das schwer verletzte Recht und die tief gekränkte Ehre seiner Familie, wofür er in die Schranken trat. Der Herzog Ulrich von Württemberg hatte den Johannes von Hutten, den Sohn des oben erwähnten Ludwig von Hutten, zu seinem besondern Günstling erhoben und ihn mit Ehre und Vertrauen überhäuft. Es hatte sich der Edelmann durch ausgezeichnete, treue Dienste desselben werth gemacht, so wie er überhaupt durch seine Rechtschaffenheit und Liebenswürdigkeit der Liebling des ganzen Hofes, ja des Volkes geworden war. Bald aber nöthigten ihn die Nachstellungen des Herzogs, für die Ehre seiner Gemahlin ernstlich besorgt zu seyn. Er bat um seinen Abschied, der ihm nicht verweigert werden konnte. Den Herzog aber setzte der Gedanke an die Vereitelung seines Verlangens so in Verzweiflung, daß er auf einem einsamen Spazierritt, zu welchem er den arglosen Hutten eingeladen hatte, mit meuchelmörderischer Hand von hinten über den Wehrlosen herfiel, ihn mit sieben Wunden zu Boden streckte und seinen Leichnam an einem Baume aufhängte. Das geschah am 8. Mai 1515. Die Kunde von diesem Verbrechen erregte, wohin sie immer drang, gerechte Entrüstung. Vor allen aber war es das beleidigte Geschlecht der Hutten, welchem die Sühnung dieses Frevels am Herzen lag. Das Bedürfnis dieser Familie sich zu wirksamen Maaßregeln enger zu verbinden,

führte auch unsern Hutten nach 10-jähriger Abwesenheit wieder auf das väterliche Schloß zurück.

Während die übrigen Verwandten, unterstützt von dem ganzen fränkischen Adel, sich mit rechtlicher Klage an den kaiserlichen Hof wandten, beeilte sich jener, den Tugenden des Ermordeten und der Schuld seines Mörders bei der Mit- und Nachwelt ein unvergängliches Denkmal zu setzen. Der Reichthum seines Geistes und die Fülle seines empörten Gefühls ergoß sich in einer Reihe von Schriften, unter welchen das Gespräch Phalarismus und die 4 Reden gegen Ulrich von Württemberg, welchen später noch eine Sie folgte, wohl die bedeutendsten sind. Die Wirkung war außerordentlich. Ein Geschichtsschreiber²⁾ sagt: „Zwanzig befehdende Ritter hätten dem Herzoge nicht so viel Schaden können, als ihm dieser einzige Mann geschadet. Er schilderte die Ermordung seines Veters mit so lebendigen Farben, hatte bei seiner trefflichen Schreibart und meisterhaften Darstellungskunst ein so großes Publikum, und wirkte auf den kaiserlichen Hof so kräftig, daß der Schlag, der den Herzog treffen sollte, selbst wenn er auch sonst keine weitere Veranlassung zu seinem Unglück gegeben hätte, vielleicht doch nicht abzuwenden gewesen wäre.“ — Uns aber sind diese Schriften noch besonders deshalb von Wichtigkeit, weil sich Hutten hier zuerst in derjenigen Schreibart bekannt machte, worin eigentlich seine hohe Meisterschaft liegt: in seiner kräftigen, blühenden, classischen, lateinischen Prosa. —

Von mehr Bedeutung indessen als diese Familien-Streitigkeit war ein anderer gleichzeitiger Kampf, in welchem Hutten zu Gunsten der Wissenschaft und eines verfolgten Freundes Mitsreiter war. Es ist dies der bekannte Verfolgungskrieg, welchen der Dominicanerorden, Hoggstraten an der Spitze, gegen den ehrwürdigen Mönchlin erhob.

²⁾ Götter in der Geschichte Württembergs. Wagnersell 45.

Hier war alles vereinigt, um Hutten's kriegerisches Feuer zu entflammen. Die unwürdige Behandlung des verehrten und geliebten Rächlin; die niederträchtigen Angriffe auf die wiederauflebenden Wissenschaften zu Gunsten träger Ignoranz und einer abgelebten Scholastik; — und endlich hatte ja Hutten während seines Aufenthaltes in Köln sattem Gelegenheit gehabt, das Wesen und Treiben jener theologischen Gilde kennen und verabscheuen zu lernen. In diesem Kriege suchte Hutten seine Gegner erstlich durch einen gewaltigen Schwertstreich zu schlagen, welchen er ihnen in dem Gedichte «Triumphus Capnionis» d. i. „Rächlins Triumphzug“ beibrachte. Hier wurde ihnen in ernster Sprache ihr nichtwürdiges Treiben vor Augen gehalten, demselben der Untergang und der Wissenschaft ein glorreicher Sieg und unvergänglicher Flor prophezeit. Schmerzlicher aber noch als dieser Schwertstreich verwundete sie jener Stachelwald, welchen sie in den berühmten „Briefen der Dunkelmänner“ gegen sich anrücker sahen. An dem ersten, theilweise höchst anstößigen Bande dieser Briefe hat Hutten laut eigener Protestation, keinen Antheil, aber der zweite verdankt aller Wahrscheinlichkeit nach seine Entstehung ihm und dem Erotus Rubianus. In diesen Briefen wird nun die unglaubliche Ignoranz und Stumpfsinnigkeit der Bettelmönche, ihre gemeine, fleischliche Gesinnung, ihr niederträchtiges Intriguiren u. s. w. auf die unbarmherzigste Weise parodirt. Da aber ein Hauptreiz dieser Satyren in der geschickten Parodie ihres barbarischen Deutsch- oder Küchenlateins besteht, so sind diese Briefe eigentlich unübersetzbar.

Besonders lustig war es, daß die Mönche in England und Brabant, welche die persönlichen Beziehungen in jenen Briefen nicht wissen konnten, den Inhalt derselben für baare Münze nahmen, weil sie hier so recht entschieden ihres Herzens Meinung niedergelegt fanden. Thomas Morus⁴⁾ schreibt

⁴⁾ Meiners, p. 99.

darüber an Erasmus: „Wenn wir bei dem Lesen jener Briefe lachen, so meinen Jene, wir lachen nur über den Styl. Den wollen sie nicht vertheidigen, aber, sagen sie, er wird durch den Gehalt der Gedanken reichlich wieder aufgewogen und die rauhe Schale birgt einen trefflichen Kern!“ Die deutschen Mönche aber kannten die in jenen Briefen figurirenden Hauptpersonen wohl und fühlten die Anspielungen deutlich genug. Die erhaltenen Stiche schmerzten sie auch so heftig, daß sie nicht ruhten bis sie vom Pabste eine Verdammungsbulle gegen diese Briefe ausgewirkt hatten.

Der Streit gegen die fanatischen Ordensgeistlichen brachte unsern Hutten seinem letzten, bedeutsamsten Kampfplaze, dem, auf welchem er mit der römischen Curie und ihrem Anhang zusammentreffen sollte, schon merklich näher; allein ehe wir ihn denselben betreten sehen, müssen wir ihn noch auf einer zweiten Wanderung nach Italien begleiten.

Die Ermordung seines Veters Johann hatte ihn, wie bereits bemerkt, seinen Eltern wieder zugeführt; es scheint eine völlige Ausöhnung stattgefunden zu haben, und Hutten genoss von Seiten der Seinigen wiederum Unterstützung. Die Bedingung aber war, daß er in Italien das Studium der Rechte von Neuem ergreifen und sich die Doctorwürde in diesem Fach erwerben sollte. Hutten dachte von der Art wie die Rechtswissenschaft von den damaligen Juristen, die wenigen eleganten Juristen, wie Meiati in Italien, Budäus in Paris, Zasius in Freiburg abgerechnet, gelehrt und angewendet wurde, sehr ungünstig. Es schmerzte ihn überhaupt, daß sich in den deutschen Ländern das römische Recht an die Stelle des einfachen Landrechtes zu drängen begann.

Görhe hat diesen Uebergang des alten Rechtszustandes in den neuern in seinem Göß von Verstickungen darzustellen gesucht. Sie erinnern sich an die ergötzlichen Repräsentanten dieser neuernden Richtung, welche uns dort in den Per-

sonen des Dr. Olearius von theoretischer, des Doctor Sappi von practischer Seite erscheinen.

Gleichwohl entschloß er sich, nach dem Willen seines Vaters nach Rom zu gehen und das verhaßte Studium von Neuem anzufangen. Nur um den Doctortitel, erklärte er seinem Errotus, werde er sich nicht bemühen. Denn es verdros ihn, daß dieser Titel wie mit magischer Kraft so viele hohle Köpfe plötzlich zu angesehenen Leuten umschuf und daß ihn seine Verwandten gar nichts wollten gelten lassen, weil er weder Doctor der Theologie noch der Rechte war.

Hutten kam noch im Jahr 1515 nach Rom, aber sein Aufenthalt daselbst war nicht von langer Dauer. Auf einem Spazierritt, den er mit einem Freunde unternahm, traf er mit 5 Franzosen aus der Suite des französischen Gesandten zusammen. Diese erlaubten sich beleidigende Reden gegen den Kaiser Max I., und Hutten, als guter Deutscher, gebot ihnen zu schweigen. Die Franzosen aber fielen über ihn her, mißhandelten ihn mit Schlägen, und als er zu entkommen suchte, zogen sie den Degen. Huttens Freund hatte sein Heil in der Flucht gesucht, und so blieb ihm nichts übrig als Einer gegen Fünfe gleichfalls den Degen zu ziehen. Das Wagemüthigkeitsstück lief glänzend ab. Hutten erlegte den Wildesten seiner Gegner; die andern Biere, dadurch erschreckt, zogen sich zurück und Hutten kam mit einer leichten Wunde in der linken Backe davon. Diese Waffenprobe hatte aber zur Folge, daß er um der Nachstellungen der gereizten Gegner willen Rom verlassen und seine abermals unterbrochenen Studien in Bologna fortsetzen mußte. Doch es war, als hätte er durch seine jugendlichen Irrfahrten einen Geist der Unruhe über sein ganzes Leben heraufbeschworen. Auch in Bologna, wo er wirklich mit Fleiß und Ausdauer seinem Rechtsstudium oblag, warf ihn ein widriges Ereigniß aus dem Gleise eines ruhigen und geordneten Lebens heraus. Es entstand ein heftiger Streit zwischen den deutschen und italienischen Studi-

renden, und Hutten, von den erstern zum Sachwalter erwählt, führte ihre Sache, wie er glaubte, mit verhältnißmäßig großer Mäßigung, in der That aber mit solchem Ugeßüm, daß der Podesta seine Würde dadurch verletzt sah und Hutten genöthigt ward nach Ferrara zu fliehen. Von da begab er sich über Venedig nach Deutschland zurück und langte im Sommer des Jahres 1517 in Augsburg an, wo ihn ein glänzender Ehrentag erwartete. Es hielt sich eben damals Max I. in Augsburg auf und Konrad Peutinger, der angesehene Augsburger und beliebte kaiserliche Rath benutzte die Gelegenheit, seinen Freund dem Kaiser persönlich vorzustellen. Alles, was zu Huttens Lob gesagt werden konnte; die Opfer, unter welchen er seine wissenschaftliche Bildung erworben; seine Leistungen als Dichter und Redner, alles wurde in die Lobrede verflochten, welche Peutinger seinem Freunde vor dem Kaiser und einer erlauchten Versammlung hielt. Besonders aber scheint dem alten Herrn die Erzählung von dem ritterlichen Strauß gefallen zu haben, welchen Hutten zu Ehren seines Kaisers bei Rom bestanden hatte. Maximilian erkannte ihm die Ehre zu, nicht nur zum Ritter geschlagen, sondern auch als kaiserlicher Redner und Dichter öffentlich von ihm selbst gekrönt und aller Vorrechte eines Solchen theilhaftig zu werden. Hutten selbst spricht sich in einem spätern Briefe an Peutinger also darüber aus: „Beständig schwebt es mir vor dankbarer Erinnerung, mit welcher Gastfreundlichkeit Du mich in Dein Haus aufgenommen, mit welchen Lobsprüchen Du mich Deinen Freunden, und welchen Freunden! empfahlen, welche glänzende Audienz endlich Du mir beim Kaiser verschafft hast. Und wie Dieser auf Deinen Antrieb hin mich vor sich beschied, mir selbst die Dichterkrone ansetzte, jenen Lorbeerkranz meine ich, welchen die schönste und tugendreichste Jungfrau Augsburgs, Deine Tochter Constantia, so sorgsam und zierlich geflochten hatte.“

Ueberdas erhielt Hutten Anträge, sich dem Dienste des

lassen. Hofes zu werden, zugleich war er aber auch an den Hof des Churfürsten Albrecht von Mainz eingeladen worden. Ehe er sich für Letztern entschied, begab er sich auf sein väterliches Schloß Steckelberg und hier eröffnete er den letzten folgenreichsten Kampf, den Kampf gegen die Macht des Papstes, von welcher er sein deutsches Vaterland in politischer und religiöser Beziehung daniiedergedrückt sah.

Wie bei Luther, so hatte sich auch in Hutten's Brust die Kriegerlust zu diesem Kampfe während seines Aufenthaltes in Italien und besonders in Rom selbst vielfach vorbereitet und er hatte seinen Gefühlen bereits in einer Menge von Epigrammen gegen das ungeistliche Treiben des vorigen Papstes Julius II. Luft gemacht. Jetzt aber fand er auf seiner Reise nach Steckelberg bei dem bekannten Kochlins eine Schrift des Laurentius Valla vor, betitelt: „Ueber die erlogene Schenkung des Kaisers Constantin.“ Bekanntlich wurde die Berechtigung der Päpste zu weltlicher Herrschaft über einen bestimmten ihnen zugehörigen Staat auf eine Schenkung zurückgeführt, welche der Kaiser Constantin schon an den römischen Bischof Sylvester gemacht habe und welche von diesem angenommen worden sey. Im 15. Jahrhundert, als die Concilien mit dem Papste um die Oberherrschaft kämpften, hatte Laurentius Valla, einer der ersten Gelehrten seiner Zeit, in oben erwähntem Buche den bündigen Beweis geliefert, daß die ganze Sache von einer solchen Schenkung eines historischen Grundes ermangle und eine reine Fiktion sey. Daß ferner eine solche Schenkung vom römischen Bischof gar niemals hätte dürfen angenommen werden, ja, daß endlich, wenn dies je hätte geschehen können, dennoch die Päpste durch ihre gränliche Regierung sich dieses Rechtes längst wieder verlustig gemacht hätten. Laurentius Valla war dafür heftig verfolgt und sein Buch begreiflicher Weise verboten worden. Eben in diesem Buche nun sahe sich Hutten eine besonders wirksame Waffe gegen die Anmaßungen

Roms in die Hand gegeben. Er gab dasselbe auf Steckelberg, wo er eine Druckerei hatte, von Neuem heraus und dedicirte es keinem Andern als — dem Pabste Leo X. selbst. Man kann sich über diesen Einfall Huttens nicht treffender ausdrücken, als es Herder in seinem Denkmal Ulrichs von Hutten gethan hat⁵⁾. „Ein rechter Jugend-, Helden- oder Eulenspiegelstreich in Huttens Leben!“ ruft Herder aus. Und in der That, in der Zueignungsschrift Huttens an Leo tritt uns ganz jene schneidende Fronte im Gewande der naivsten Zuversichtlichkeit entgegen, welche die Schwänke Eulenspiegels characterisirt. Sie erlauben mir, Sie kürzlich mit dem Gedankengang dieser überaus wichtigen Schrift bekannt zu machen.

Hutten hatte in Italien irgendwo die Inschrift gesehen: „Leo X. dem Wiederhersteller des Friedens.“ Dies nimmt er nun als ein von Leo gegebenes Versprechen an und spendet ihm dafür gebührenden Dank. Leo, sagt er, sey ein wahrer Oberpriester, das seyen die vorigen Päbste nicht gewesen, die hätten den Frieden nur gestört. Mit dem Frieden aber, so schließt er nun weiter, müsse auch Freiheit und Wahrheit wiederkommen, denn bei der Tyrannei sey Frieden unmöglich. Jetzt dürfe sich, da Leo Frieden verheissen, auch die Wahrheit wieder zeigen, und so denn auch das Buch des Laurentius Valla, das nur Solche hätten unterdrücken können, welche keine Päbste, sondern reisende Wölfe gewesen seyen. Leo, fährt er fort, habe großes Uebel verhütet, indem er auf friedlichem Wege Recht und Gerechtigkeit wiederherstelle. Denn die Erbitterung und Bewegung unter dem Christenvolke sey groß. Wären die Christen in dieser Stimmung auf einen schlechten Pabst gestossen, so würden wir den unrechtmäßigen Besitzern gar Manches mit Gewalt entreissen müssen; Dir verdanken wir es, daß wir Alles ohne

⁵⁾ Zf. 15. S. 88.

Unruhe erhalten. Weil Du nun so verdient bist um den Frieden, so ist es thöricht zu fürchten, Du könntest die Wiederauslegung dieser Schrift deshalb übel nehmen, weil Deine Vorgänger sie verboten haben. Du hast mit ihnen keine Gemeinschaft, weil sie keine Gemeinschaft mit Christo hatten. — Nun folgt der Beweis, daß Balla's Schrift nicht gegen wahre Päbste sondern nur gegen Tyrannen gerichtet sey. Darum, sagt Hutten weiter, wenn Du Frieden bringst, so kann Dir dies Buch nur willkommen seyn; denn kein Friede kann bestehen, wenn nicht Jedem das Seinige wieder zugestellt wird. Es müßte Dir denn jenes Versprechen nicht von Herzen gegangen seyn. Es geht Dir aber gewiß von Herzen. Darum schmähen Dich die, welche nur zweifeln mögen, ob Du dulden könntest, daß man gegen jene erlogene Schenkung schreibe. — Jetzt folgt eine Schilderung der Brandschazungen, welche sich die Päbste in Deutschland erlaubt, sammt starken Invektiven gegen sie, die nicht nur Geld aus Deutschland erpreßt sondern auch die Seelen der Christen gemordet hätten. Zum Schluß verspricht Hutten noch, sobald Leo ihm irgend ein öffentliches Zeichen seines Wohlgefallens an dieser Schrift, woran er gar nicht zweifelte, werde gegeben haben, so wolle er sich Mühe geben, noch viele solche Schriften aufzufinden. —

Diese Dedication an Leo ist datirt vom 1. Dec. 1517; eine solche Sprache führte Hutten also zu einer Zeit, da Luther erst vor etlichen Wochen seine Thesen angeschlagen hatte, welche doch gegen die päbstliche Gewalt noch ganz harmlos gehalten sind. Im Jahr 1520, als Luther über die Rechtmäßigkeit der päbstlichen Gewalt ins Klare zu kommen suchte, da war jene von Hutten bereits seit 3 Jahren herausgegebene Schrift des Balla von großem Einfluß auf ihn. Ich habe eben, schrieb er damals an Spalatin, die Schenkung des Constantin von Laur. Balla unter Händen, welche Hutten wieder edirt hat. Ich finde mich so in die Enge getrieben, daß ich kaum mehr zweifeln kann, der Pabst

sen eigentlich der Antichrist, welcher erwartet wird. So genau trifft alles zu, wie er lebt, was er thut, was er spricht, was er verordnet. —“ Es hat seinen tiefern Zusammenhang, daß Hutten in directer Opposition gegen den römischen Hof Luthern der Zeit nach so weit vorgeeilt ist. Luthern, dem großen Theologen, war es zunächst um die reine Verkündigung tief an sich selbst erfahrener Grundwahrheiten des christlichen Glaubens zu thun, und als die päpstliche Macht ihn hieran hindern wollte, da wurde der innere Drang so gewaltig, daß er auch jene äußere Fessel zersprengte. Hutten, der deutsche Ritter, war empört über das Joch, welches der römische Hof seinem deutschen Vaterlande aufgeladen hatte, und ein Moment dieser unwürdigen Tyrannei war ihm auch die Unterdrückung der evangelischen Lehre. Diese Grundverschiedenheit zwischen beiden Männern hatte eine zweite zur Folge. Luther von rein evangelischem Standpunkte aus, konnte in seinem heiligen Kriege keine Waffen anerkennen außer Gottes Wort und Geist. Hutten, auf dem politischen Standpunkte eines deutschen Patrioten, machte sich so wenig als Sickingen und Kronberg ein Bedenken daraus, als Wort und Schrift nicht schnell genug durchgreifen wollten, mit dem Schwerte nachzuhelfen. Hutten selbst hat diese Verschiedenheit gefühlt: er sagt in einem Ermuthigungsschreiben, welches er Luthern nach Worms sandte: darin ist unsre Weise verschieden, daß die meinige menschlich ist, und du, der Vollkommenheit schon näher, dich nur an das Göttliche hältst.

Es ist charakteristisch für die damalige Gesinnung des Churfürsten und Erzbischofs von Mainz, daß die Herausgabe jener Schrift Balla's von Seiten Huttens kein Hinderniß für diesen war, in den angebotenen Dienst am Mainzer Hof wirklich einzutreten. Dieser Dienst führte ihn im folgenden Jahre nach Paris, wo er sich durch seine gelehrte Bildung die Achtung und Freundschaft eines Budäus und anderer Gelehrter, durch seine gesellschaftliche Bildung aber, seinen

Witz und seine Gewandtheit in Umgang selbst die Bewunderung und Liebe der in diesem Punkt doch immer delicaten Franzosen erwarb. Nach mehreren andern Reisen nahm ihn sodann Albert im Sommer 1518 mit sich auf den Reichstag in Augsburg, auf welchem der Cardinal Cajetan als päpstlicher Legat erschien, um unter anderm Luther zu verhören und die Deutschen für einen Türkenkrieg zu begeistern. Dies letztere war es nun allerdings, wohin es auch Hutten zu bringen wünschte. Er verfaßte eine glänzende Rede an die deutschen Fürsten, worin er ihnen die Nothwendigkeit eines solchen Krieges und die Aussicht auf einen ehrenvollen Sieg mit der blühendsten Beredsamkeit vor Augen stellte. Dabei war er aber weit entfernt, sich etwa an die Bemühungen Cajetans anzuschließen. Im Gegentheil, er zeigte in sehr derber Weise, daß die Geislichkeit mit dem Kriegswesen gar nichts sollte zu schaffen haben, und daß es dem Cardinal-Collegium übel anstehe, dem tapfern deutschen Volke Anweisung zu geben, wie man einen Krieg zu führen habe. Auch sey es sonderbar, daß der Pabst zu diesem Kriege Geld verlange. Geld geben solle er, wenn es ihm so ernstlich darum zu thun sey. Und zwar sollte er doch nur das hergeben, was die unzähligen Beamteten der römischen Curie verschlingen: ja er sollte doch nur das in Deutschland lassen, was er jährlich dort zu erpressen pflege. An einer spätern Stelle warnt Hutten geradezu vor dem Cardinal, auf dessen Antrieb solle man doch ja nichts thun. Die Cardinäle würden lieber den Türken Sieg wünschen, als den Deutschen. Ja er giebt sogar zu verstehen, daß ein solcher Krieg die beste Gelegenheit seyn würde, wie Asien durch Demüthigung der Türken, so Rom durch Züchtigung der verderbten Geislichkeit zu retten. Es versteht sich von selbst, daß auf solche Weise weder der Cardinal noch Hutten einen Türkenkrieg zu Stande brachten, aber Hutten hatte doch dem Pabst eine seiner Erwerbsquellen, nämlich die Erpressung von Geld unter dem Vorwande eines Türkenkrieges, für diesmal verstopft.

Hutten hatte seinen Entschluß, am Mainzer Hofe zu leben gegen seinen Freund Bilibald Wirtheimer in Nürnberg, welcher denselben gemißbilliget, in einem ausführlichen Schreiben an diesen zu rechtfertigen gesucht. Es sey nicht Geschmack am Hofleben selbst was ihn dorthin ziehe, denn er hasse jetzt schon den Uebermuth der Höfinge: die großartigen Versprechungen, die doch nur blauer Dunst seyen, die weitläufigen Komplimente, die Gespräche, wobei einem nur aufgelauret werde. Aber er fühle das Bedürfniß nach einem thätigen Leben, nach einer ehrenvollen Stellung im Leben; ein einsames, beschauliches, nur den Studien gewidmetes Leben sage ihm durchaus nicht zu. Er wolle den ererbten Adel verdienen; denn ein Bürgerlicher, der sich durch Tüchtigkeit heraufarbeite, scheine ihm vornehmer, als ein geborner Edelmann, der selbst unthätig nur vom angeerbten Adel zehre. Man solle nicht glauben, daß er die Studien nun werde liegen lassen. Diese gedeihen vielmehr bei ihm am besten im Drang der Geschäfte. Auch sey das adeliche Landleben dormalen den Musen nicht besonders förderlich, in dem die Sorgen der Landwirthschaft und die beständigen Streitigkeiten bald mit den untergebenen Bauern, bald mit den Gränznachbarn unaufhörliche Störungen verursachen. Weiterhin zählt Hutten alle die trefflichen Männer auf, deren er sich als tüchtige Mitsreiter in dem Kampfe gegen die Barbarei erfreue, und schließt mit dem begeisterten Ausruf: O welche Zeit! Welcher Stand der Wissenschaft! Es ist eine Lust zu leben; aber zur Ruhe setzen mag ich mich noch nicht. O Bilibald, es grünen die Studien, es blühen die Geister! Greif zum Strick, alte Barbarei, oder sieh, wo du sonst unterkommst!

Dennoch hielt Hutten nicht länger als bis zu Anfang des Jahrs 1519 am Mainzer Hofe aus. Die Reisen für seinen Herrn, den Aufenthalt auf dem Augsburger Reichstage hatte er sich gefallen lassen, aber die unthätige Zeit,

welche nun folgte, war ihm auf die Dauer unerträglich. Albert war so großmüthig, ihm den vollen Gehalt zu lassen mit der Freiheit, leben zu dürfen, wo es ihm beliebe. Damals schickte sich eben der schwäbische Bund unter dem Befehl Franzens von Sickingen zu einem Zuge gegen den Herzog Ulrich von Württemberg an, welcher die Stadt Reutlingen überfallen und hart mitgenommen hatte. An diesem Zuge nahm die ganze Familie der Hutten Theil, indem er ihnen eine erwünschte Gelegenheit war, sich für Johann von Huttens Tod eine Genugthuung zu holen; und auch unser Ulrich von Hutten schloß sich um so lieber demselben an, als er kurz vorher die Bekanntschaft des edeln Sickingen gemacht hatte, welche sich auf diesem Zuge bald zur festesten und innigsten Freundschaft entfaltete. — Der Krieg lief sehr gelinde ab. Ulrich, von den Schweizern verlassen, floh aus dem Lande und dieses fiel fast ohne Schwertstreich in die Hände der Sieger. Hutten beklagte das, er hätte gerne die Schweizer oder die Franzosen herbeigewünscht, um die Kräfte des schönen, tapfern Bundesheers in Bewegung zu setzen.

Indessen er wußte sich zu entschädigen. War ihm der Kampf mit dem Schwerte verklümmert worden, so strömte er seinen Kriegermuth in einer Reihe von Schriften aus, welche er im Laufe des Jahres 1519 theils zu Mainz, theils auf Steckelberg verfaßte, und zu Anfang des Jahres 1520 durch den Druck veröffentlichte.

Es sind das 4 Gespräche. Das erste ist betitelt: Das Fieber. Hutten kündigt dem Fieber die Wohnung auf und empfiehlt ihm, zum Cardinal Cajetan zu gehen. Das Fieber will nicht, weil der Cardinal seine Leute zu schlecht halte. Darauf schickt es Hutten zu den reichen Juggern. Dort will es auch nicht hingehen, weil es sich vor den vielen Aerzten fürchtet. Darauf schickt er es zu den Bettelmönchen, darauf zu der höhern Geistlichkeit. Hier hofft das

Fieber keinen Platz mehr zu bekommen, weil schon genug andere Krankheiten da ihren Sitz aufgeschlagen. Endlich empfiehlt ihm Hutten einen Günstling des Papstes, der eben von Rom angekommen und dort bei einem Cardinal leben gelernt habe. Zu dem geht es denn hin. — Das zweite Gespräch ist betitelt: Fieber das zweite. Das Fieber kehrt wieder zu Hutten zurück, und verlangt, freilich umsonst, wieder bei ihm aufgenommen zu werden. Es entwirft eine ergreifende Schilderung von dem lasterhaften und unseligen Leben der Geistlichen. Ein drittes Gespräch heißt: Die Zuschauer. Es treten darin auf der Sonnengott und sein Sohn Phaëton, welche den Sonnenwagen von der Culminationshöhe wieder abwärts führen und durch einen Riß in den Wolken hindurch den Augsburger Reichstag von 1518 beobachten. Da wird dann allerlei zu Lob und Schimpf des deutschen Volkes geredet. Wobei wir eine Stelle nicht übergehen dürfen, in welcher Hutten in höchst naiver Weise offenbar sich selbst porträtiert. Sol hat seinem Sohne die Deutschen als eine dem Trunke sehr ergebene Nation geschildert. Da fragt Phaëton, ob denn keine Aussicht da sey, daß dieses Volk auch einmal eine geistigere Richtung einschlagen werde? worauf Sol versichert, es sey bereits der Anfang gemacht. Es seyen solche da, welche ihren Geist ausbilden und mit den Musen aus der Castalischen Quelle trinken. Sieh dort, spricht er, jene dünnen, mageren, schwach nach dem Körper, aber von großer und unbezwinglicher Geisteskraft; denn ihrem Geiste wohnt Schärfe und eine gewisse Erhabenheit bei. Besonders hart aber wird der päpstliche Legat Cajetan mitgenommen. Gegen das Ende des Gesprächs tritt dieser selbst auf in höchster Wuth gegen den Sonnengott, daß er so lange kein schönes Wetter gemacht habe, was in dem ohnehin kalten Deutschland gar nicht auszuhalten sey. Wenn er fortan nicht genau nach dem Befehle des Papstes und seines Legaten erscheinen werde, so solle er ohne Gnade in-

den Raum gethan werden. Der Sonnengott nimmt, wie billig, diese Drohung höchst ironisch auf, stellt sich sehr ruhig und demüthig, entschuldigt sich, er habe deshalb bisher den Augsburger Reichstag nicht beschienen, damit die Intriguen des päpstlichen Legaten nicht an den Tag kommen sollten, verspricht aber für die Zukunft allen Gehorsam.

Die gewaltigste von allen diesen Schriften aber ist das vierte Gespräch: Wadiscus oder die römische Dreifaltigkeit. Hutten mag dem Ehrhold erzählen, was sein Freund Wadiscus, der kürzlich aus Italien zurückgekehrt sey, ihm über Rom mitgetheilt habe. Diese Berichte sind in lauter Triaden gruppiert, z. B. drei Dinge schirmen den römischen Stuhl: das Ansehen des Papstes, die Reliquien, und der Gewinn, der aus den Indulgenzen gezogen wird. Drei Dinge bringt man mit aus Rom: ein beflecktes Gewissen, einen verdorbenen Magen und einen leeren Geldbeutel. Drei Dinge sind es, an die man in Rom nicht denkt, ohne darüber zu lachen: das Vorbild der ersten Christen, das Pontificat des Petrus und das jüngste Gericht. Drei Dinge sind zu Rom am meisten im Schwange: Fleischeslust, Augenlust und hoffärtiges Leben. Drei Gemüse haben die Armen in Rom: Kraut, Zwiebeln und Knoblauch. Die Reichen haben auch drei: den Schweiß der Armen, den Wucher und den Raub des Christenvolkes. Dreierlei Leute haben in Rom das Bürgerrecht: Simon, Judas und das Volk von Gomorrha. Drei Dinge sind es, an welche in Rom die wenigsten glauben: die Unsterblichkeit der Seele, die Gemeinschaft der Heiligen und die Höllestrafen, u. s. w.

Alle diese Dreierheiten werden nun jedesmal ausführlich durchgegangen und die Gebrechen der Kirche und des römischen Hofes in vielen Stücken deutlich und kräftig beleuchtet. So ist von der römischen Habsucht die Rede. Hutten erzählt, wie in Mainz ein Greis sich erinnere, daß nur zu seinen Lebzeiten die erzbischöfliche Würde 8 mal um schweres Geld

habe gekauft werden müssen, weil jedesmal bei Erledigung derselben der Pabst wiederum seine unmäßigen Forderungen durchgesetzt habe. Ehrhold meint nun, es sollte nur einmal eine einzige Kirche eine solche Stelle ganz von sich aus besetzen, ohne Gesandte nach Rom zu schicken und dem Pabste Zahlungen zu leisten. Das werde dann Nachahmung finden. Nein, antwortet Hutten, das würde zu einem Kriege führen. Nun denn, antwortet Ehrhold, so ist eine Vereinigung der ganzen deutschen Nation das einzige Mittel, das Foch mit einem Mal abzuschütteln. Das, hofft Hutten, werde auch bald geschehen. Doch ist er noch der Meinung, man müsse der Kirche nicht das Haupt abschlagen d. h. den Pabst abschaffen, sondern nach Art eines weisen Arztes, nur alles Krankhafte wegschneiden. Da würden dann viele schlechte Geistliche von selbst aus ihrem Stande austreten, und den bessern würde dann unter andern Bedingungen, z. B. nach Aufhebung des Eölibats ein weit gesegneteres Wirken möglich seyn. — An kräftigen Kernstellen gegen Rom fehlt es dieser Schrift nicht, ich will nur einen Ausruf Ehrholds anführen: Hinweg mit dir Rom, das du den Glauben an Christum nicht hast, sondern eine Pflanzstätte teuflischen Geizes bist. Hinweg, du Wurzel der Sünden und Laster, aus welcher das allgemeine Verderben der Kirche Christi hervornächst, hinweg mit dir!

Alle diese Schriften sind, wie Huttens Werke mit wenigen Ausnahmen überhaupt, anfänglich lateinisch geschrieben, wurden aber später in's Deutsche übertragen und waren von außerordentlicher Wirkung. Von allen Seiten her, aus Böhmen, aus Frankreich, aus Italien, von Königen, Fürsten, Edeln, Bischöfen, Gelehrten erhielt Hutten Zuschriften, worin ihm zu dem begonnenen Kampfe Glück gewünscht und er ermuntert wurde, ihn eifrig fortzusetzen. Hutten hatte gegen 2000 solcher Briefe gesammelt, die er unter dem Titel: „Vertraute Briefe“ herauszugeben gedachte. Ueber-

haupt war es jene Zeit in Hutten's Leben, wo ihm das, was man Glück nennt, am meisten zugelächelt hat. Seine Gesundheit war kräftiger als vorher und nachher, er sah sich von den Besten geehrt, von einem der mächtigsten Fürsten begünstigt, und so dachte er ernstlich daran, sich an eigenem Heerde ein häusliches Glück zu gründen. Schon von seinem Feldlager in Württemberg aus, hatte er an Friedrich Viscontor geschrieben: „Gib mir eine Fran, mein Friedrich, und damit du weißt, was für eine: gib mir eine schöne, junge, rechtschaffen erogene, heiterer Gemüthsart, züchtig und geduldig. Sie sey nicht unbemittelt, aber auch nicht reich. Denn ich suche nicht Reichthum und was die Bornehmheit anbelangt, so glaube ich, dem Weibe, welches Hutten freit, wird der Adel nicht fehlen.“ Allein er erkannte bald, daß ruhige und glückliche Tage sein Theil nicht seyen, und daß das heiße Tagewerk, welches ihm beschieden war, ihm nicht gestatte, sich nach solchen lieblichen Bildern umzuschauen. Den Sieg, welchen er über seine sanguinischen Wünsche und Hoffnungen erfocht, hat er in einem köstlichen Gespräche gefeiert, Fortuna betitelt, welches im Jahre 1519 erschien. Hier hat er Kraft und Humor genug, die überwundene Thorheit seines eigenen Herzens auf das geistreichste zu verspotten. Er tritt vor die Glücksgöttin hin und begehrt von ihr erstlich ein Weib, und zweitens eine jährliche Rente von 1000 Goldgulden, womit er auf seinen väterlichen Gütern standesgemäß leben zu können hoffe. Die schalkhafte Göttin aber weiß ihn mit meisterhafter Dialectik aus einer Enge in die andere zu treiben und ihm immer schlagender darzuthun, wie solche Wünsche ganz und gar nicht zu seinem Wesen und Charakter passen; so daß Hutten endlich den Entschluß faßt, an die hartherzige Göttin keine Bitten mehr zu wenden, sondern in der nächsten Capelle Christum anzurufen, daß er ihm eine gesunde Seele in gesundem Leibe schenken wolle.

Bald traten auch in Hutten's Schicksal Wendungen ein,

durch welche er ohnehin jede Hoffnung auf irdisches Glück zertrümmert sehen mußte. Durch seine wiederholten, immer heftigern Angriffe sah sich denn doch endlich der Pabst zu einem Gegenschritt veranlaßt. Er erließ im Juli 1520 ein Breve an Albert von Mainz, worin er mit großer Schonung, aber doch entschieden genug seine Verwunderung zu erkennen gab, wie solche Schriften von einem Manne aus der Umgebung Alberts und unter seinen Augen herausgegeben werden könnten; und verlangte, daß der Verfasser entweder sich mäßige oder zu gebührender Strafe gezogen würde. In ersterm nun suchte Albert Hutten zu bewegen, jedoch ohne Erfolg. Darüber kam es zum Bruch zwischen beiden, und nicht durch einen bestimmten Befehl Alberts, sondern durch diese Gestaltung des Verhältnisses genöthigt, verließ Hutten ungern sein goldenes Mainz, wie er diese Stadt unter großer Lobpreisung zu nennen pflegte; bald darauf erschien eine Bekanntmachung, welche Jedem mit dem Kirchenbanne bedrohte, der Huttens Schriften kaufen, verkaufen oder nur lesen würde. Indessen, obgleich ihm durch den Bruch mit Albert eine bedeutende Stütze weggeschlagen wurde: von einer Fessel wurde er doch eben hiedurch befreit. Jetzt erst konnte er, was er wohl längst gewünscht hatte, sich öffentlich an Luther anschließen und sich als dessen Bundesgenossen bekennen. Schon bei seiner Rückkehr aus Frankreich im Frühjahr 1518 hatte Hutten von der in Sachsen entstandenen Bewegung Kunde erhalten. Er hielt dieselbe indessen nur für einen Krieg der Mönche unter einander, und hoffte, daß dieselben sich auf solche Weise selbst aufreiben würden. Dem Ordensbruder, welcher ihm diese Nachricht gegeben, sagte er es geradezu: Fresset euch nur unter einander auf, damit wir euch los werden. — So scheint Hutten auch auf dem Reichstage zu Augsburg 1518, wo doch Luther von Cajetan verhört d. h. kurzweg zum Widerruf aufgefordert wurde, noch gar nicht mit ihm in Berührung gekommen zu seyn. Erst im Jahre

1520 fing er an, sich mit Luther in Beziehung zu setzen. Er ließ ihm durch Melanchthon in Sickingens Namen einen sichern Aufenthaltsort anbieten: hat aber Melanchthon, er möge nicht merken lassen, durch wen dieses Anerbieten ausgerichtet worden sey, so wie er auch nicht selbst an Luther schreiben wolle, aus gewissen Gründen. Diese Gründe sind keine andern als eine Schonung gegen Albrecht von Mainz, mit welchem Hutten damals noch gut stand, Luther dagegen bereits verfehlet war. Jetzt fiel diese Schonung von selbst hinweg, und Hutten schrieb seinen ersten Brief an Luther, worin er ihm Muth einspricht, ihm versichert, daß er, es gehe wie es wolle, auf seine Hülfe zählen könne und ihn abermals einladet, sich zu Sickingen zu begeben, wenn er in Sachsen nicht mehr sicher seyn sollte. Es ist bekannt, daß Luther auf solche Zusicherungen hin gegen Spalatin verlauten ließ, er werde nun jeden Antrag zu einer Ausöhnung mit Rom von der Hand weisen. —

Doch nicht nur das. Hutten war damals noch voll der schönsten, kühnsten Hoffnungen auf die Hülfe des fürstlichen Bruderpaars, des römischen Königs Ferdinand und des neu erwählten Kaisers Karls V. Er konnte sich es nicht anders denken, als daß diese deutschen Fürsten für die Freiheit Deutschlands noch weit begeisterter seyn müßten als er es selbst war. Von der selbstsüchtigen Politik Karls V., welche uns freilich satzsam bekannt ist, hatte der redliche Hutten keine Ahnung. Schon im März des Jahres 1520 hatte er eine alte Schrift, die er im Kloster zu Fulda aufgefunden, neu herausgegeben und dem König Ferdinand dedicirt. Diese Schrift vertheidigt den Kaiser Heinrich IV. gegen den Pabst Gregor VII. und Hutten wollte jenen Fürsten dem neuwählten Kaiser als Muster eines freien deutschen Kaisers aufstellen. In der Zueignungsschrift an Ferdinand sagt er: Es sey Pflicht, dem neu angehenden Kaiser mit gutem Rath an die Hand zu gehen. Darum wolle er rathen, Deutsch-

land von einem Feinde zu befreien, der schlimmer sey, als die Türken, nämlich von der Tyrannei Roms. Er beklagte, daß Karl bereits angefangen, sich dieser Selaverei zu fügen, und rühmt dagegen Heinrich IV. Die Päpste sehen um der Liebe willen zu ermahnen, doch lieber jetzt gleich freiwillig zur Besinnung zu kommen, als daß man sie, was bald geschehen würde, dazu zwingt. Es könne ihnen selbst nur frommen, wenn sie sich bessern, da bereits der Welt anfangen die Augen aufzugehen. Die Stellen der heil. Schrift, welche von schlechten Hirten handeln, werden auf die Päpste angewendet. — Warum er das schreibe? fragt Hutten. Weil man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. Und besonders Fürsten müßten die Wahrheit lieb haben. Darum widme er diese Schrift ihm. Und wenn Jemand sage: Wie, du willst den Pabst verächtlich machen? so antworte er: Nein, sondern ich will der Welt aus einem Tyrannen einen Priester, aus einem weltlichen Fürsten einen Vater, aus einem Dieb einen Seelenhirten machen.

Als Hutten sah, daß zu Mainz seines Bleibens nicht mehr sey, beschloß er, sich geradeswegs an den kaiserlichen Hof nach Brabant zu wenden. Er hoffte, als kaiserlicher Redner durch seine Beredsamkeit nicht wenig Einfluß auf den jungen Kaiser ausüben zu können. Vor seiner Abreise gab er noch eine ähnliche alte Schrift, wie die eben erwähnte, heraus, mit einem kräftigen Aufruf „an alle Freien in Deutschland“, welcher mit den Worten schließt: Schon ist die Axt den Bäumen an die Wurzel gelegt, und jeder Baum, der nicht gute Früchte bringt, wird abgehauen und der Weinberg des Herrn gesäubert werden. Das sollt ihr nicht nur hoffen, sondern bald auch schauen. Inzwischen habt guten Muth, ihr deutschen Männer, und ermuntert einer den andern. Habt ihr doch keine unfundigen noch schwachen Vorsehter in diesem Kampf um die Freiheit. Seyd nur ihr stark und unerschrocken, und streckt nicht mitten im

Gefecht die Waffen. Denn durchbrechen müssen wir, durchbrechen endlich, um so mehr, da uns solche Kräfte und eine so günstige Gelegenheit zu Gebote stehen, da unser Gewissen so rein, unsere Sache so gerecht ist; und da diese Tyrannei bereits ihren höchsten Gipfel erreicht hat. Darnach that und gehabt euch wohl! Geschrieben unterwegs zu Pferd am 25. Mai 1520. Es lebe die Freiheit! Der Würfel ist geworfen! — Allein kaum war Hutten bei Hofe angekommen, ehe er eine Audienz beim Kaiser erhalten konnte, so wurde er von Allen, die es gut mit ihm meinten, dringend ermahnt, sich so schnell als möglich davon zu machen, denn es seien von den päpstlichen Legaten bereits Mordelmsender bestellt, um durch Gift oder Schwert seinem Leben ein Ende zu machen. So sah sich Hutten genöthigt zu fliehen, und nahm zunächst den Weg nach Mainz. Unterwegs begegnete er dem Inquisitor Hogstraten. Er hielt ihn an und rief: Halt, Nichtswürdiger, jetzt bist du an den Rechten gekommen! Welches Todes soll ich dich jetzt sterben lassen, du blutdürstiger Schurke? Hogstraten fiel auf die Knie und sagte: Verzeihung, bester Hutten, wackerer Ritter, Verzeihung! Und Hutten ließ ihn ziehen indem er sagte: Mit deinem schändlichen Blut will ich mein Schwert nicht beflecken! — In Mainz konnten sich Huttens Freunde nicht genug verwundern, daß er so entronnen sey. Er ging nach Frankfurt, dort vernahm er, daß der Pabst mehreren deutschen Fürsten, und besonders dem Churfürsten von Mainz aufgetragen habe, ihn gefesselt nach Rom zu schicken; ja daß der Kaiser vom päpstlichen Legaten bereits darum angegangen worden sey, ihn in die Reichsacht zu erklären. — Jetzt stand dem Verfolgten keine Rettungspforte mehr offen, als die Pforte des Schlosses Ebernburg, wo ihn sein treuer Franz von Sickingen mit der herzlichsten Bereitwilligkeit aufnahm.

Das Erste, was Hutten im Schirm der Ebernburg un-

ternahm, war, daß er schriftlich nachzuholen suchte, was ihm persönlich am kaiserlichen Hofe nicht gelungen war. Im September 1520 schrieb er an den Kaiser, an den Churfürsten Albrecht, an Friedrich den Weisen und richtete endlich ein Schreiben an alle Deutsche aller Stände.

Beim Kaiser beschwert er sich bitter über die ungerechten Verfolgungen, welche Rom gegen ihn erhebe und stellt ihm vor, wie schmähslich es für den deutschen Kaiser sey, daß der Pabst sich unterstehen dürfe, einen deutschen Ritter in Deutschland fesseln und nach Rom bringen lassen zu wollen, ehe er von seiner Obrigkeit verhört sey. In äußerst starker und — fast reicht der Ausdruck nicht hin — freimüthiger Sprache schärft hier der Unterthan dem Kaiser die Pflicht ein, Recht und Wahrheit zu schützen. —

An Albert von Mainz schreibt Hutten entschieden und kräftig; aber eine unverkennbare Wehmuth über das zerrissene Band dämpfte das ungestüme Feuer, welches in den übrigen gleichzeitigen Zuschriften lodert. Das Schreiben an Albert, kurz, kräftig und treuherzig, erlaube ich mir, Ihnen in der Uebersetzung ganz mitzutheilen, um so lieber, als Meiners und Wagenseil es nur flüchtig erwähnen:

Dem Cardinal und Erzbischof Albert entbietet Ulrich von Hutten seinen Gruß.

Von Andern habe ich erfahren müssen, was Leo X. dir aufgetragen hat; wie kann er dir doch befehlen, wie dich zwingen, mich gebunden nach Rom zu schicken? Darauf hast du ihn, wie mir scheint mit Unrecht, nicht aufmerksam gemacht; vielleicht deshalb nicht, weil du von seiner Gnade abhängig bist; und ich wünsche dir herzlichst und freundlichst, daß es dir damit gelingen möge. Nur fürchte ich sehr, er werde euch Bischöfen und der ganzen Geistlichkeit ein böses, schweres und trauriges Spiel machen mit dieser seiner unerhörten Frechheit. Das nehmt wohl in Acht und sehet euch in Zeiten vor, damit ihr nicht einmal sagen müßet:

das hätte ich nicht geglaubt. — Ach wenn ich doch nur jetzt zu einer Unterredung mit dir gelangen könnte! Ja, wehe dem, der meine Entfernung aus deiner Nähe veranlaßt hat; aus der Nähe eines Fürsten, welcher der wahren Frömmigkeit und den Bessern so wohl will! das ist bei meinem Schicksal das Beklagenswertheste. Aber das Alles will ich dulden, ja ich will mir's nicht merken lassen. Man verbannt mich von den Höfen, aus den Städten, auch aus meinem goldenen Mainz, vom öffentlichen Verkehr aus der Gesellschaft, mich, einen Menschen, der keiner Unredlichkeit angeklagt, keiner Schandthat, keines Verbrechens überwiesen, sondern nur ein Verteidiger der Wahrheit ist: mich, der ich zum Besten gerathen, verbannt man unverhört, und mein Haupt wird nach Rom gefordert. Wer noch einen Tropfen deutschen Blutes in sich hat, muß den diese unwürdige Behandlung nicht empören? — Und als wollte er mit einem Stoß Alles umwerfen, ruft er den Arm der weltlichen Gewalt zu Hülfe. O einzige Verblendung! ewig denkwürdige Sinnesverwirrung. Doch sie, die solches thun, heißen ja heilig. Ich wende mich an dein Gewissen, Albert, und frage dich, kann ein christlicher Bischof, welcher durch so manches Gelübde der Welt entsagt hat, seiner Würde mehr vergeben, als wenn er am Arm des Herrn, d. i. am Sohne Gottes, an Gottes Wort verzweifelt und den weltlichen Arm zu Hülfe ruft, d. h. das Reich von dieser Welt, welches nicht Gottes ist, ja vom Reiche Gottes so geschieden, daß beide keine Gemeinschaft haben. Davon spricht der Prophet Jesaias: Wehe denen, die nach Egypten hinabziehen und ihre Hoffnung auf die Rosse setzen und ihr Vertrauen auf die Wagen, weil ihrer so viel ist, und auf die Reiter, weil sie so stark sind; aber auf den Heiligen Israel trauen sie nicht, und den Herrn suchen sie nicht. — Mir dagegen genügt es, auf den Arm des Herrn zu hoffen und mit demselben Propheten zu sprechen: Siehe, der Herr ist meine Hülfe, wer will wider mich

seyen? Denn die Motten werden Jene verzehren, welche so weit entfernt sind von der christlichen Mäßigkeit, welche Paulus von Allen verlangt; sie, die da nicht wandeln nach dem Geiste, sondern die Lüste des Fleisches vollbringen, so daß man von ihnen sagen kann: Sie verlassen sich auf den zerbrochenen Rohrstab Egyptens, der, so sich jemand darauf lehnet, so gehet er ihm durch die Hand. Diesen, Churfürst Albert, habe ich die Wahrheit gesagt, und das hat sie mir zu Feinden gemacht, nur dadurch konnte ich mir ihr Mißfallen zuziehen. Aber mag ich ihnen immerhin mißfallen, wenn nur meine Hilfe steht bei dem Herrn, der Himmel und Erde gemacht hat, und in dessen Wahrheit ich wandeln will. Denn Er ist die Wahrheit und alle Seine Gebote sind Wahrheit. Darum, wenn man mir von den Fabeleien des römischen Bischofs erzählt, welche nicht aus redlichem Eifer sondern um schändlichen Gewinnes willen erfunden sind, so will ich sie verachten, verwerfen, verabscheuen, denn sie sind nicht nach dem Gesetze Gottes. Wenn doch der Bischof Leo dieses so ernstlich im Herzen bewegte, als er darauf bedacht ist, Deutschland immer wieder aufs Neue zu brandschagen! und uns, die wir uns das päpstliche Joch mit gutem Rechte vom Nacken schütteln, uns zuerst durch Bannbullen, dann durch Gift und Schwert verfolgt, und zuletzt gebunden nach Rom geführt haben will: wahrlich er würde bis zu einem solchen Grade von Wahnwitz nicht verfallen, als nun geschieht, so daß er entweder schnellig davon geheilt werden oder alles drunter und drüber gehen muß.

Dies Wenige habe ich dir schreiben wollen, die Zeit erlaubte nicht mehr. Dir wünsche ich Alles Heil, und insonderheit wünsche ich dir, daß du von dem Gifte bösen Beispieles unberührt bleiben mögest. So möge dich denn Christus der Heiland schützen und stärken!

Ebernburg, den 1. September 1520.

Wett derber als gegen Albert rückte Hutten gegen den Churfürsten von Sachsen, Friedrich den Weisen, mit der Sprache heraus. Jetzt endlich sehe ich, beginnt er, daß man der römischen Tyrannei entgegenwüthen muß. Es folgt eine Schilderung, wie Leo gegen ihn und gegen Luther gefeiret. Ferner eine Schilderung von dem Verderben Roms. Er halte es für einen göttlichen Befehl, gegen dies viellöpsige Thier zu streiten. Wer solle da helfen? Gott, sage man. Ja, aber Gott bediene sich der Menschen dazu. Nun ein kräftiger Aufruf an die deutschen Fürsten. Was thut ihr eigentlich, ihr Fürsten? Ach daß ihr, die ihr könnt, wolltet! oder wir Ritter, die wir wollen, könnten! Er werde, erklärt er, nicht ablassen zu ermahnen, bis die Fürsten sich zur Tapferkeit ermannen oder sich zur Tapferkeit unfähig zeigen würden. Er erinnert an Cato, der gesagt habe: jeden Mächthaber, der helfen könnte, und es nicht thue, den solle man steinigen. Es wäre ja besser, dem Türken zu dienen, als Rom. Doch habe der Churfürst ein Gutes, nämlich, daß er Luthern schütze. Er solle aber an die Tapferkeit der alten Sachsen denken. — Ohne Blutvergießen, heißt es ferner, werde es nicht abgehen können, bei der beabsichtigten Reformation. Da möchten aber die zusehen, welche die Ursache dazu gegeben. Sie verdienten wohl mit dem Schwerte verfolgt zu werden, da sie vielen das Gleiche gethan. Schließlich bemerkt Hutten, wenn er Niemanden zu gleichem Eifer entflammen könne, so werde er wenigstens frei sterben. Sterben, sagte er, das kann ich. Ein Selav seyn kann ich nicht.

In der Zuschrift an alle Deutsche aller Stände erwähnt Hutten die Deutschen, eine solche Tyrannei, wie Rom sie ausübe, doch nicht zu dulden, und ihn, der so viel für Deutschland gethan und gelitten, doch nicht in der Noth zu verlassen. Er beruft sich darauf, daß er bisher nur Lateinisch geschrieben habe, um seine Gedanken nicht unter den großen Haufen zu bringen und dadurch Unruhe zu erregen.

Von diesem Grundsatz wich er nun auf der Ebernburg ab; es schien ihm jetzt nothwendig, mit seiner Weststimme überall, auch zu den Ungelehrten hinzubringen. Daher übersetzte er mehrere seiner Schriften in's Deutsche, vor Allem jene obenerwähnten 4 Gespräche, welche er in der Uebersetzung unter dem Titel *Gesprächbüchlein* seinem Sickingen dedicirte. Es ließe sich ein schönes Bild von der Freundschaft Hutten's und Sickingen's entwerfen, wenn man alle die begeisterten Lobsprüche zusammenstellen wollte, welche Hutten an unzähligen Orten seinem Freunde spendete, und wenn man die selbstverläugnende Liebe mit berücksichtigte, mit welcher Hutten ihn neben sich selbst in mehrern seiner Gespräche auftreten läßt, wobei er sich selbst in den Hintergrund, ja eigentlich in den Schatten stellt und oft wirklich etwas roh und wild erscheinen läßt, nur damit die reine, edle Größe seines ritterlichen Sickingen desto heller und kräftiger leuchten könne. Am innigsten aber spricht sich seine Liebe zu Sickingen in der Zueignungsschrift zu diesem Gesprächbüchlein aus, welche ich mich kaum enthalten kann, hier mitzutheilen und welche Sie in Wagenfeils Werk mit abgedruckt finden. Ich kann nicht genug bedauern, daß die Kürze der Zeit mich hindert, sie gleichfalls hier mitzutheilen. Dagegen wollen wir an der poetischen Vorrede zum Gesprächbüchlein, welche an die Leser gerichtet ist, nicht vorüber gehen.⁶⁾ Um recht zu würdigen, wie viel in der einen Zeile liegt: „Obwohl meine fromme Mutter weint“ muß man sich erinnern, welche edle und zarte Rücksichten Hutten auf die Sicherheit der Seinigen nahm, während er sich selbst rücksichtslos jeder Gefahr Preis gab. Nämlich ihn von seiner gefahrvollen Laufbahn abzubringen, die er nun einmal für seinen Lebensberuf erkannt hatte, das vermochte weder sein Vater durch Zureden, noch seine Mutter

⁶⁾ S. Graß Münch's Ausgabe, Thl. V. S. 161.

durch Bitten. Als aber nun der Vater, ausgeöhnt mit ihm, gestorben war, ließ Hutten die Theilung des väterlichen Vermögens in seiner Abwesenheit vor sich gehen, ohne sich im Geringsten darcin zu mengen, da er doch der Erstgeborne war, weil er die Mutter und die Brüder durch seine Anwesenheit nicht compromittiren wollte: ja er bat sie, ihm doch keinerlei Unterstützung zukommen zu lassen, damit seine Widersacher nicht Anlaß davon nehmen könnten, auch sie zu verfolgen.

Außerdem gab Hutten noch ein längeres deutsches Gedicht heraus, betitelt: Auferwecker der deutschen Nation oder Klag und Bormahnung gegen der übermäßigen und unchristlichen Gewalt des Papstes zu Rom 1c., ein Gedicht, welches uns jetzt freilich etwas breit vorkommt, das aber vortrefflich berechnet gewesen seyn mag, um gewisse Ideen, über welche Mancher noch stupte, unter dem Volke recht in Umlauf zu bringen. — Interessanter für uns ist eine andere deutsche Schrift, welche Hutten zu gleicher Zeit in Prosa erscheinen ließ. Sie besteht aus 3 Aufsätzen: 1) Anzeig, wie sich allzeit die Päpste gegen die Kaiser gehalten; 2) Beweis, daß die Kaiser allzeit Gewalt gehabt, die Päpste ab- und einzusetzen; 3) Vergleichung der Päpste Sägung gegen der Lehr Jesu Christi. Aus dem letzten Aufsatze, welcher in kurzen Sätzen Aussprüche Christi und der Apostel und päpstliche Lehren und Sägungen unter Anführung beidseitiger Citate einander gegenüberstellt, erlauben Sie mir einige Mittheilungen:

Christus spricht: Die Füchse haben ihr Hölen und die Vögel ihr Nester, aber des Menschen Sohn hat nit, daß er sein Haupt darauf leg. — Der Papst spricht: Rom ist mein; Sicilia ist mein; Corsica ist mein; Aßis ist mein; Venuß ist mein; all Gut der Welt ist mein. Wer dies nit glaubt, der zahl des Papsts Land.

Christus spricht: Willst du vollkommen seyn, so gebe

hin und verkauf all Ding und gib das den Armen, so wirst du ein Schatz im Himmel haben. Der Papst: Wann der Kaiser stirbt, so erb ich das Reich and wird St. Peters. — Christus trug ein Dornen Kron auf sein'm Haupt. Der Papst spricht: Mir gehöret ein gulden Kron, ja drei.

Christus: Euer Red soll seyn: Ja ja; nein nein. Papst: Morgens sprech ich: Ja und gib Brief und Siegel, als sollts ewig Ja seyn. Nachmittag nimm ich Geld und sprich: nein; und mach etwan zehen Brief über Ein Sach; das bringet Geld in die Kanzlei.

Christus: Petre, steck ein dein Schwert in die Scheid! Papst: Kaiser, König, Fürsten, Edlen, all Menschen, nehmet Schwert, Spieß, Hellenbarten, Kolben, Büchsen zc. helfet zu Tod schlagen die, die meiner Tyrannet nit wöllen gehorsam seyn! — Das muß der Kaiser thun, oder meineidig genannt seyn. — Also ertödt Julius 16,000 auf ein Tag; das heisset die Schäflein Christi weiden.

Christus: Welcher will fasten, der fast mit fröhlichem Herzen ungenöthiget. Papst: Ich will, das man faste die 40 Tag in der Fasten, auch etlich Tag mehr. Gott geb, sie sehen sauer oder süß darzu.

Christus: All Speis, die der Mensch niesen mag mit Dankagung, besleckt ihn nit an seiner Seelen. Papst: Ich verbeut aber ihnen etlich Zeit Fleisch, Eyer, Käß, Schmalz und verkaufs ihn' darnach wieder um Geld. Wer Geld bringt, dem erlaub ich alle Ding.

Christus: Wann ihr allen Sachen Recht habet gethan, so sprecht: Wir seyn unnütz Knecht. Papst: Wann ich all Ding Unrecht thu und auch viel tausend mit mir verdamn, dennoch soll mich niemand strafen, und heißen den allerheiligsten Vater.

Christus: Mein Haus ist ein Bethaus. Papst: Mein Haus genannt Dotarium ist ein Geldhaus. Wer nit Geld hat, der bleib heraus.

Auch in lateinischen Schriften setzte Hutten seine Angriffe gegen Rom von der Ebernburg aus fort. Auf die Verbrennung der Schriften Luthers durch die päpstlichen Schergen dichtete er einen Klageruf. Die Bulle Leo's gegen Luther gab er heraus von den heftigsten Anmerkungen begleitet und mit einem Nachwort versehen, welches eine förmliche Buspredigt an den Papst enthält. Ueberdies mußte diese Bulle in einem besondern Gespräch „die Bulle oder der Bullenwürger“ betitelt als Person auftreten, und er selbst, Hutten tritt gegen sie auf und mißhandelt und ärgert sie so lange, bis sie vor Aerger zerplatzt. Am wichtigsten für uns sind aber diejenigen dieser Schriften, welche uns in die Absichten und Pläne der beiden Freunde auf der Ebernburg einen Blick werfen lassen.

Den mächtigen und gefürchteten Franz von Sickingen für den Krieg gegen Rom gewonnen zu haben war für Hutten von der größten Bedeutung. War von Karl V. noch etwas zu hoffen, so war Keiner geeigneter, auf ihn zu wirken, als Sickingen, der bei Max I. schon beliebt, sich bei der neuen Kaiserwahl um dessen Entel nicht wenig verdient gemacht hatte; und zeigte sich der Kaiser ihrem Unternehmen abhold, so waren Wenige so unabhängig und mächtig zugleich, als er, um auf eigene Hand etwas zu unternehmen. Bei dem empfänglichen Gemüthe Sickingens für Wahrheit und Recht, hatte es nicht schwer gehalten ihn auf die Seite der Feinde Roms hinüberzuziehen. Wenn es anfangs Einigen gelungen war, ihn durch entstellte, dem Zusammenhang entzogene Mittheilungen aus Luthers Schriften gegen Diesen einzunehmen, so bedurfte es nur, daß Hutten ihn mit den Ergebnissen dieses großen Geistes gründlicher bekannt machte, und er war so von Bewunderung und Liebe gegen ihn erfüllt, daß er keine Wahlzeit vorübergehen ließ, ohne sich aus Luthers oder Huttens Schriften vorlesen zu lassen.

Nach den Erfahrungen, welche Hutten am kaiserlichen

Hofe in Brabant und seither gemacht hatte, konnte die Hoffnung auf des Kaisers Hilfe nicht wohl anders als sehr schwankend geworden seyn, und die beiden Freunde sahen sich genöthigt, ihre Unternehmungen auf einem selbstständigen Fuß fortzusetzen. Ihr Lieblingsgedanke war, eine Verbindung des deutschen Adels mit den Reichsstädten zu Stande zu bringen und sobald dies Bündniß genugsam erstarkt seyn würde, den Kampf gegen Rom mit Waffengewalt zu eröffnen. Dies war nun freilich nichts weniger als loyal; dessenungeachtet aber wollten sie durchaus nicht für Aufrehrer angesehen seyn; wiewohl die Art, wie sie sich desfalls vertheidigten, ziemlich sophistisch klingt. Wir finden diese eigenthümlichen Ansichten in einem Gespräche niedergelegt, betitelt „der zweite Warner“ zum Unterschied von einem frühern, welches „der erste Warner“ heißt. Hier tritt Sickingen auf mit einem Freunde, von welchem er wegen seiner gefährlichen Unternehmungen gewarnt und gebeten wird, von einem so meuterischen Vorhaben abzusehen. Sickingen aber weiß ihn ganz von der Tristigkeit seiner Sache zu überzeugen. Er erklärt offen, es sey sein Wille, Luthern mit Hilfe, Macht und jeglicher Gewalt zu vertheidigen. Der Freund bemerkt ihm: Du scheinst den Böhmen Zisca nachahmen zu wollen! worauf Sickingen erwiedert: Das ist allerdings nicht gegen meine Absicht. — Natürlich kommt hier dann auch der schuldige Gehorsam gegen den Kaiser zur Sprache, und da äußert Sickingen: Ich halte es für meine Pflicht, ihm nicht das anzurathen, was ihm für diesen Augenblick wohlgefällt, sondern was ihm auf die Dauer von Nutzen ist. Denn, sage mir doch, wenn der Kaiser im Fieber läge und er forderte kaltes Wasser, würdest du glauben, es ihm geben zu müssen, weil er es befehlt? Gewiß ist oftmals nicht zu gehorchen der beste Gehorsam. — Und so kommt Sickingen endlich zur bestimmten Erklärung: es ist mein fester Entschluß, wenn der Kaiser sich der Sache nicht an-

nehmen will und keine Hoffnung mehr ist, daß dem Vaterlande von ihm aus geholfen werde, so will ich auf meine eigne Gefahr hin etwas wagen, es gehe damit, wie es wolle.

Dies sind nun zwar zunächst Hutten's Gedanken, welche derselbe Sickingen nur in den Mund legt; indessen muß Lestterer doch wenigstens damit einverstanden gewesen seyn, sonst hätte Hutten ihn nicht dürfen so reden lassen. Nur in dem Einem waren die beiden Freunde verschiedener Ansicht: Hutten konnte den Ausbruch des Krieges nicht erwarten und wollte gleich losbrechen; Sickingen dagegen wollte eine günstige Gelegenheit abwarten und noch besser gerüstet seyn. Das zeigte sich besonders deutlich zu Anfang des folgenden Jahres, als in der Nähe der Ebernburg der Wormser Reichstag abgehalten wurde, und es den päpstlichen Legaten Meander und Caraccioli gelang, das Wormser Edict gegen Luther zu Stande zu bringen. Schon die Invectiven, welche Hutten gegen die feindliche Partei entsandte, sind ein deutlicher Beweis davon. Jeder der beiden Legaten wird mit einer solchen bedacht; und diese Invectiven sind zwar allerdings heftig und leidenschaftlich, aber die Sprache ist durchgängig würdig und die Schmähungen erreichen lange den Grad von Anstößigkeit nicht, wie in Luthers Streitschriften; ihr schneidender, feinerer Ton erinnert weit eher an Calvin. Am auffallendsten sind die unverschleierte Drohungen, in welchen ihnen geradezu angekündigt wird, daß Hutten sich jetzt nicht länger halten könne, daß das Schwert tapferer Deutscher auf sie warte, wenn sie sich nicht zeitig davon machten. — Noch weniger dürfte die Sprache zu entschuldigen seyn, in welcher Hutten an den Kaiser schrieb, nachdem das Wormser Edict erlassen war. Scharf tadelt er diesen, daß er jene Geistlichen zu seinen Rathgebern mache, wodurch sie ja nur von ihren eigentlichen Pflichten abgehalten und verweltlicht würden. Er solle nur bedenken, welchen widrigen Eindruck seine Ankunft in Deutschland gemacht

habe, wie er da von lauter Cardinälen ic. umgeben gewesen sey, und möge sich eine günstigere Stimmung zu bereiten suchen. — Und in diesem Tone fährt er fort, gegen 10 Seiten lang. — Ein gewaltiger Strom von Beredsamkeit braust uns aber entgegen in der Zwective, welche an die ganze zu Worms versammelte Geislichkeit gerichtet ist. An Drohungen fehlt es auch hier nicht, aber die herrlichsten Kraftstellen söhnen uns wieder aus.

Wenn nun trotz allen diesen Drohungen von Huttens Seite dennoch keine Thätlichkeit erfolgte, so können wir uns nicht verwundern, daß mehrere seiner Freunde, der Ritter Herrmann vom Busch in Prosa, Soban Hesse in Versen ihn darüber zur Rede setzten. Huttens Schuld, oder wir möchten lieber sagen Verdienst war es nicht, daß noch nichts geschah, aber Sickingen wußte ihn immer wieder zurückzuhalten. Und er war von seinem Eifer auch nicht so verblendet, daß er nicht in ruhigem Stunden eingesehen hätte, es könnte durch eine Uebereilung die ganze Sache verdorben werden. In einer solchen ruhigem Stimmung ist der Brief geschrieben, in welchem Huttens seinem Freunde Wirtheimer von den Verhandlungen des Wormser Reichstages Nachricht gibt und es höchlich mißbilligt, daß in Worms ein öffentlicher Anschlag gemacht worden sey, welcher meldete, wie 400 Adelige sich für Luthern verschworen hätten, und mit dem meuterischen Aufrufe endete: Buntschuh! Buntschuh!

Huttens ließ also die Unternehmung in Sickingens Hand, bis dieser sie für gereift erklären würde. Ehe dies aber geschah, sollte noch einmal eine andere Wendung eintreten. Gleich nach dem Wormser Reichstage verlangte Karl V. nicht nur Sickingens, sondern auch Huttens Dienste im Kriege gegen Franz I. von Frankreich, was besonders Lexterer nach Allem, was vorgegangen war, immer für ein günstiges Zeichen halten durfte. Es ward auch gleich ein Zug gegen Lothringen unternommen, welchen Sickingen und der Graf

von Nassau befehligten. Durch Schuld des Letztern, welcher auf der Belagerung von Mey bestand, wurde der Feldzug vereitelt und die Hoffnung, den Kaiser für seine Pläne zu gewinnen, war für Sickingen abermals verloren. Nun fing er an, sich alles Ernstes zu einer selbstständigen Unternehmung zu rüsten und im Sommer 1522 brach er mit einem Heere gegen den Erzbischof von Trier auf. Ein politischer Vorwand fehlte nicht, aber die vornehmste Absicht gab Sickingen selbst in einem Aufruf an das feindliche Heer zu erkennen, indem er erklärte, er komme, um der geistlichen Sklaverei ein Ende zu machen. Es gelang ihm, bis vor Trier zu rücken und die Stadt hart zu bedrängen. Allein der Erzbischof verteidigte sie mit verzweifelter Tapferkeit, so daß Ludwig von der Pfalz und Philipp von Hessen Zeit gewannen, ihm zu Hülfe zu eilen. Ueberdies wurde Sickingen vom Reichsregiment auf das Härteste bedroht, wenn er nicht von der Belagerung ablasse. So entschloß er sich zum Rückzug, auf welchem seine Krieger in den Trierschen Landen nicht eben evangelisch hauseten. Der Krieg wurde nun auf Sickingens Gebiet hinübergespielt und eines seiner Schloßer nach dem andern belagert. Das nöthigte ihn, alle um ihres Glaubens willen Verfolgten, welche bisher bei ihm Schutz gefunden, zu entlassen, weil sie nunmehr nirgends größeren Grausamkeiten ausgesetzt waren, als auf einer seiner Burgen im Fall der Erstürmung. So mußten die Theologen Schwebel, Aquila und Decolampad, und so mußte auch Hutten, zu kränklich um seinem Freunde ritterliche Dienste zu leisten, wiederum den Wanderstab ergreifen. Sickingen brachte den Winter in Schweinfurt zu; im Frühling begab er sich nach seiner Burg Landstuhl, um sie selbst zu verteidigen. Wirklich wurde sie auch gleich nach Ostern von den drei Verbündeten belagert. Sickingen hatte die Burg, welche er mit 24 Fuß dicken Mauern umgeben hatte, für uneinnehmbar gehalten. Aber das feindliche Geschloß durchdrang sie den-

noch. Als Sickingen vernahm, daß ein Theil der Mauer niedergeworfen sey, ließ er sich — er war sichtskrank — an die schadhafte Stelle der Mauer hintragen, um sich mit eigenen Augen von dem Unglaublichen zu überzeugen. Da traf ein neuer Schuß; ein Balken fiel herab, der ihn tödtlich verwundete. Er ließ sich in ein Gewölbe bringen um vor den feindlichen Kugeln gesichert zu seyn. Aber der Muth der Besatzung war mit Sickingen gefallen. Die Burg ward übergeben, und die drei Fürsten besuchten den sterbenden Ritter in seinem Gewölbe. Dem Churfürsten von der Pfalz reichte er die Hand und antwortete ihm mit wenig Worten; die beiden andern, als sie auch mit ihm zu sprechen versuchten, wies er ab, weil er jetzt mit einem größern Herrn zu reden habe. So verschied er, während die drei Fürsten betend sein Lager umkneten, am 7. Mai 1523. Als Luther die Nachricht von Sickingens Tod erhielt, wollte er sie anfangs nicht glauben; dann rief er aus: Der Herr ist gerecht, aber wunderbar; er will seinem Evangelium nicht mit dem Schwerte helfen! —

Hutten hätte sich, aus Sickingens Schuß entlassen, in den Schuß eines weit Mächtigers begeben können. Der König von Frankreich beehrte ihn zu dem Seinigen zu machen. Er bot ihm 400 Kronen jährliche Besoldung und den Titel eines Rathes, dabei sollte er leben können, wo es ihm beliebe. Allein Hutten hing mit zu vieler Treue an seinem Vaterlande, als daß er zum Feinde Deutschlands hätte stehen mögen. Er schlug einen Ruf, der ihn jeder Verfolgung enthoben hätte, aus, und begab sich mit Decolampad nach Basel.

Hier langte er im November 1522 an und wurde nicht nur von angesehenen Männern aller Stände, ja von den meisten Rathsherren privatim freundlich aufgenommen und besucht, sondern der Rath als Behörde hieß ihn in seinem Schutze willkommen und ließ ihm ein Ehrengeschenk reichen.

Nur der Mann machte eine Ausnahme, von welchem Hutten es wohl am wenigsten erwartete, Erasmus von Rotterdam, welcher sich hier neuerdings und für längere Zeit niedergelassen hatte.

Der neu erwachte Eifer für die Wissenschaften, welcher so manches freundschaftliche Band knüpfte, hatte auch Erasmus und Hutten einander nahe gebracht. Der Briefwechsel, welchen Beide mit einander führten und zahlreiche Stellen in den Schriften Beider zeugen von ihrer gegenseitigen Liebe und Anerkennung, und von gegenseitig geleisteten Freundschaftsdiensten. Erasmus, der Lehrer Europa's, hatte an Hutten einen der dankbarsten Schüler und Hutten genoss die Liebe jenes Lehrers in vorzüglichem Maasse, da Erasmus auf seine Kenntnisse und seine reiche productive Ader große Hoffnungen baute. Aber die große Heimsuchung der Kirche, wobei ihr Herr auch nicht gekommen war Friede zu bringen, sondern das Schwert, hat auch an der Freundschaft Huttens und Erasmus ihre scheidende, richtende Kraft bewährt. Wenn Erasmus über Huttens vorschnelle Festigkeit, über seinen unbändigen Unternehmungsgeist manchen Verdruss empfinden mußte, so konnte Hutten bei dem zweideutigen Benehmen des Mannes, welcher den Anfang der Bewegung mit hervorgerufen, Viele zu unauslöschlicher Begeisterung dafür entflammt hatte, und nun, erschrocken vor dem lawinenartigen Fortgang, sich schüchtern zurückzog, noch weniger gleichgültig bleiben. Anfangs wurden noch von beiden Seiten freundliche Worte über diesen Differenzpunkt gewechselt; allein je lecker Hutten der Zerrüttung seiner bürgerlichen Verhältnisse entgegeneilte, und je unstatthafter bei wachsendem Drang zur Entscheidung die neutrale Stellung wurde, welche Erasmus mit unsäglicher Mühe zu erkünsteln suchte, desto schwieriger mußte es für beide werden, eine wahrhaft herzliche Gemeinschaft zu unterhalten. Diesen Wendepunkt in ihrem gegenseitigen Verhältniß scheinen zwei Briefe zu bezeichnen, welche Hutten kurz

nach einander im Herbst 1520 von der Ebernburg aus an Erasmus schrieb. Der erste ist vom 19. August und enthält, obwohl aus herzlichster Liebe quellend, dennoch schon starke Dinge, welche den an Verehrung gewöhnten Erasmus empfindlich treffen mußten. Höre an, schreibt Hurten, was ich im Vertrauen auf unsere Freundschaft gegen dich erinnern möchte. Als der Kampf gegen Mäuchlin loderte, da schienest du dich einer schwächlichen Furcht vor seinen Feinden hinzugeben, welche deiner nicht würdig war. Und was Luthers Sache betrifft, so hast du dir letzten alle Mühe gegeben, seine Widersacher glauben zu machen, du seiest diesem Vertheidigungskampf für die christliche Kirche völlig abhold, da sie doch wohl wußten, daß du ganz anders hierinnen gesant bist. Da scheinst du mir abermals nicht eben rühmlich gehandelt zu haben. Ich weiß, welchem Freunde ich dies schreibe und wie übel es dir anstehen würde, diese Erinnerung ungünstig zu deuten. Es schmerzte mich, wenn ich hören mußte, wie man über dich spricht; ich nahm den Freund in Schutz, obschon er mir selbst nicht rechte gefallen wollte. Jetzt betrifft es meine eigene Sache, und da will ich mich anverholten gegen dich aussprechen. Laß mich, der ich dich immer so hoch gehalten habe, und mich auch ferner, wenn ich irgend im Stande seyn sollte, auf das Beste um dich verdient machen möchte, laß mich soviel von dir erlangen, daß du dir gegen mich nichts von der Art entschlipfen lässest, wie gegen Luther und Mäuchlin geschehen ist. Du weißt ja wohl, mit welchem Triumphe man gewisse Briefe von dir herumbietet, worin du dich selbst der Ungunst zu entledigen weißt, aber so, daß andere um so schwerer damit beladen werden. So hast du den Briefen der Dunkelmänner den Stab gebrochen, die du früher höchlich gebilligt hast; Luthern machst du den Vorwurf, er sey ein Aushewer, und doch bist du in deinen Schriften hier und da gegen die nämliche Klippe zu Felde gezogen. Und wie du es auch angreifen

magst, Jene werden es sich nicht anreden lassen, daß deines Herzens Wünsche für ihn sprechen. So thust du uns wehe und jene machst du dir doch nicht zu Freunden. Du hegest nur auf und ruffst Haß hervor, wenn du eine so offenkundige Sache verdecken willst. Darum, was meine Sache betrifft, so könnte mir zwar nichts Ehrevolleres widerfahren, als in deinen Schriften gelobt zu werden; allein wenn du fürchtest, dir Haß zuzuziehen, so thue mir wenigstens das zu lieb, daß du mir keinen zuziehst, sondern übergehe mich lieber mit dem tiefsten Stillschweigen. Denn ich weiß wohl, wie viel du mir durch ein einziges Wort Schaden könntest, welches meine Unternehmung zu schelten oder wenigstens nicht zu billigen schiene. Das habe ich dir, als einem Freund in aller Freimüthigkeit sagen wollen &c.

Der zweite Brief vom 18. November ist noch herzlicher und freundlicher geschrieben, enthält aber gleichfalls Dinge, die Erasmus gewiß gar nicht gerne gehört hat. So besonders, daß er noch zuversichtlicher als im vorigen Briefe zu den ganz entschiedenen Verfechtern der Sache Luthers gerechnet wird, daß Hutten ihm beweist, wenn Luthers Bücher verbrannt würden, so sey auch für ihn, den Erasmus, keine Schonung zu erwarten. Er solle fliehen, so lange es Zeit sey. Er werde für den Urheber der ganzen Bewegung angeschrien. Was hast du, fragt Hutten, dir damit verdient, daß du dem Pabst so viele Jahre lang geschmeichelt und schön gethan hast, als daß er dich grimmig haßt und deinen Untergang wünscht. (Und doch that sich Erasmus auf Leo's Gnade nicht wenig zu gute!) Weiterhin heißt es: Du hast die Gegner durch Lobsprüche auf bessere Wege zu bringen gesucht; das ist freundlich gedacht, aber ihr Wahnsinn hat abgesetzt, und du hast ihnen nichts abgeschmeichelt. — Zum Schluß wird Erasmus gewarnt, sich in Löwen, wo er damals war, nicht für sicher zu halten und gebeten, sich doch nach Basel zu begeben. Deine Basler, heißt es, ver-

langen sehr nach dir. Was hindert dich, je eher je lieber dahin zu gehen, besonders, da es die freisinnigsten Menschen von der Welt sind, aus angeborener Neigung schon, nun aber sind sie durch Luthers Schriften und durch ein deutsches Gedicht von mir noch ganz erstaunlich in Flammen gesetzt worden.

Was nach diesem Briefe und vor Huttens Ankunft in Basel zwischen beiden Männern vor sich gegangen seyn mag, ist nicht bekannt. Jedenfalls nichts, was der steigenden Entfremdung hätte entgegenwirken können. Hutten hatte mit hitzigem Eifer seinen Weg verfolgt; hatte, was nicht nur Erasmus, sondern auch Luther höchlich mißbilligte, neben dem Schwert des Geistes auch zu dem eisernen Schwert gegriffen und nun kam er, aller Hilfe beraubt, verfolgt, arm, krank in Basel an. Es lag ihm nicht wenig daran, den Erasmus zu sehen, denn er hatte vor, wie er selbst gesteht, ihn über mancherlei zur Rede zu setzen. Er ließ durch Heinrich von Eppendorf, einen jungen Sachsen, der sich auf Herzog Georgs Kosten Studirens halber in Erasmus Nähe aufhielt, bei diesem anfragen, ob und wann ihm wohl ein Besuch angenehm wäre. Erasmus erkundigte sich sehr theilnehmend nach Huttens Wohlergehen und ließ ihm sagen, wenn er ihm irgend worin dienen könne, so würde ihn das sehr freuen. Zugleich ließ er ihn aber bitten, er möge ihm doch bei seiner Anwesenheit in Basel keinen Haß zuziehen. Dies mußte sich Hutten erst verdentlichen lassen und erhielt die Erklärung: Erasmus bitte ihn, wenn sein Besuch nur der Höflichkeit gelte, lieber davon abzustehen, da ein Besuch von Hutten ihn dem Haß gewisser Leute aussetzen würde. Hutten unterdrückte seine Bitterkeit, schrieb auch nicht an Erasmus, ging aber absichtlich oft an dessen Wohnung — es war das Haus zum Luft — vorbei, in der Hoffnung, der alte Freund werde ihn doch einmal heraufrufen. Erasmus dagegen befragte den von Eppendorf

mehrmals angelegentlich, ob Hutten seinen Bescheid gut aufgenommen habe. Und als Eppendorf endlich erwiederte, es habe allerdings geschienen, als wenn Hutten doch gar gern mit ihm spräche, so sagte Erasmus: Wohl, so soll mir das Gerede der Leute gleich viel gelten. Wenn ich die geheizten Stuben vertragen könnte, so würde ich zu Hutten gehen, der den Ofen nicht entbehren kann. Glaubt er aber, es in diesem Saale bei mir aushalten zu können, so mag er kommen, ich will im Kamin ein tüchtiges Feuer machen lassen. — Sey es nun, daß Hutten einer solchen Einladung nicht folgen mochte, oder, was noch wahrscheinlicher ist, daß Eppendorf sie gar nicht ausdrückete, genug Hutten wurde noch im Januar 1523 vom Rath ersucht, um der Ruhe der Stadt und seiner eigenen Sicherheit willen sich zu entfernen und er begab sich in aller Stille, auf Nebenwegen, nach Mühlhausen, ohne Erasmus gesehen zu haben. Er versichert selbst und wir dürfen der Versicherung trauen, daß die Behandlung, die er in Basel von Erasmus erfahren, von dem früher genossenen Guten überwogen worden seye und ihn zu keinem Schritte gegen ihn würde verleitet haben. Aber da mußte ihm ein Brief von Erasmus an Laurin zu Gesicht kommen, welcher inzwischen geschrieben und auch schon gedruckt worden war. In diesem fand sich neben Vielem Anderm ihm höchst Mißfälligem, besonders folgende Stelle über Hutten selbst: „Hutten war hier einige wenige Tage zu Gast. Er hat mich nicht besucht, ich ihn nicht. Und doch würde ich ihm, wäre er zu mir gekommen, als einem alten Freund, eine Unterredung nicht verweigert haben. Da aber er wegen Kränklichkeit nicht ohne geheiztes Zimmer seyn, ich aber die Defen nicht vertragen kann, so hat keiner den andern zu sehen bekommen.“ Diese Entstellung einer für ihn ohnehin so kränkenden Thatsache war mehr als Hutten ertragen konnte. Wenige Tage, hieß es hier und Hutten war 2 Monate lang in Basel. Wenn er zu mir ge-

kommen wäre — und Erasmus hatte sich das ausdrücklich verboten. Hutten könne nicht ohne geheiztes Zimmer seyn, und er hatte sich während seines Aufenthaltes in Basel Stundenlang auf offenem Markte mit seinen Freunden unterhalten. — Uebernommen von seiner Entrüstung schrieb Hutten seine viel besprochene *Expositio*, worin Erasmus mit zehnfacher Stärke alles zu lesen bekam was Hutten mündlich mit ihm hatte besprechen wollen. Seit Plant diese Schrift einen reutermäßigen Ausfall genannt hat, ist diese Benennung für dieselbe vielfach beliebt worden. Sie paßt aber nur insofern, als ein Ritter eben auch ein Reiter ist. Der Angriff ist heftig und derb, aber nicht plump und gemein. Hutten versteht, es ist nicht zu läugnen, einem treulosen Freunde den Todesstoß; dieser Stoß ist aber ritterlich geführt. Was der Kampfrichter tadeln kann, das ist, daß Hutten in grimmigem Zorn das Schwert in der Wunde noch umkehrt, und mit der tödlichen Wunde nicht zufrieden, dem Ueberwundenen noch einige weitere leichtere Stöße beizubringen sucht. — Mit furchtbarer Gabe der Deutlichkeit wurde in dieser Schrift das Unwürdige jener neutral seyn wollen den Stellung, welche sich Erasmus mit equilibristischer Fertigkeit zu erhalten suchte, vor den Augen des Publicums bloßgestellt. Man kann den Charakter des Erasmus nicht treffender schildern, als es Hutten hier gethan hat. Mögen die Farben um Vieles zu stark aufgetragen seyn, die Richtigkeit der Zeichnung ist nicht zu verkennen. Ich theile nur eine kürzere Stelle darans mit, wobei ich mich im Ganzen an die Uebersetzung von Stolz halte: „Der erst ist ohne Furcht, der ein bestimmtes Ziel im Auge hat. Du mußt in ängstlichen Sorgen seyn, du, der du auf unvorhergesehene Fälle immer eine andere Gestalt annehmen mußt und nie recht weißt, wo du auftreten, und wo du stehen bleiben sollst, weil du dahin eilst, wohin dich nicht die Ueberzeugungstreue führt, sondern der Eigennus lockt; nicht die Pflicht ruft,

sondern die bedingte Gank abzieht; denn du wußt befürchten, du kommest nach einiger Zeit in die Nothwendigkeit, wieder eine andere Partei zu ergreifen, und das sehe dann doch nicht mehr ganz in deiner Gewalt, wie lieb es dir auch wäre; und so komme es denn zuletzt mit dir dahin, daß, da du erst nur die Gelegenheit dir zu Nutz machen wolltest, bei den obwaltenden Unruhen in Sicherheit zu kommen, dann aber auch hofftest, an Ruhm alle Andern zu überglänzen, du am Ende das Zutrauen beider Parteien verlierest, auf das Trodene gesetzt werdest und von beiden Seiten einen deiner Treue würdigen Lohn empfangest.“

So viel über die Weise dieses Angriffs und das Gelingen desselben. Daß Hutten seiner Leidenschaft gehorchte und den Angriff überhaupt machte, wer wollte das nicht beklagen? Gutes wurde dadurch nicht geschafft. Huttens Rache war gestillt, aber Erasmus der Sache der Reformation nur noch mehr entfremdet; und Freude hatten am Ende doch nur die boshaften Bettelmönche, welchen Hutten den Dienst erzeigt hatte, den verhassten Erasmus auf das bitterste zu kränken.

Als Erasmus hörte, daß Hutten eine Schrift gegen ihn verfaßt habe, knüpfte er eine Correspondenz mit ihm an, in der Absicht, wenigstens die Veröffentlichung der Schrift zu verhindern. Allein diese Correspondenz wurde von Huttens Seite mit so vieler Leidenschaftlichkeit und von Erasmus Seite mit so herzloser Berechnung und darum unwillkürlich so unzart geführt, daß keine Verständigung erfolgen konnte. Mittlerweise war auch Huttens Schrift in Manuscripto so weit herumgewandert, daß an eine Unterdrückung nicht mehr zu denken war und Erasmus brach die Verhandlungen ab. — So bald aber dieselbe im Druck erschienen war, so setzte Erasmus eine Antwort dagegen auf, welcher er den Titel gab: „Des Erasmus Schwamm gegen das von Hutten ihm angespritzte Gift.“ Hutten hat diese Schrift nicht mehr zu lesen bekommen, und so wollen auch wir sie

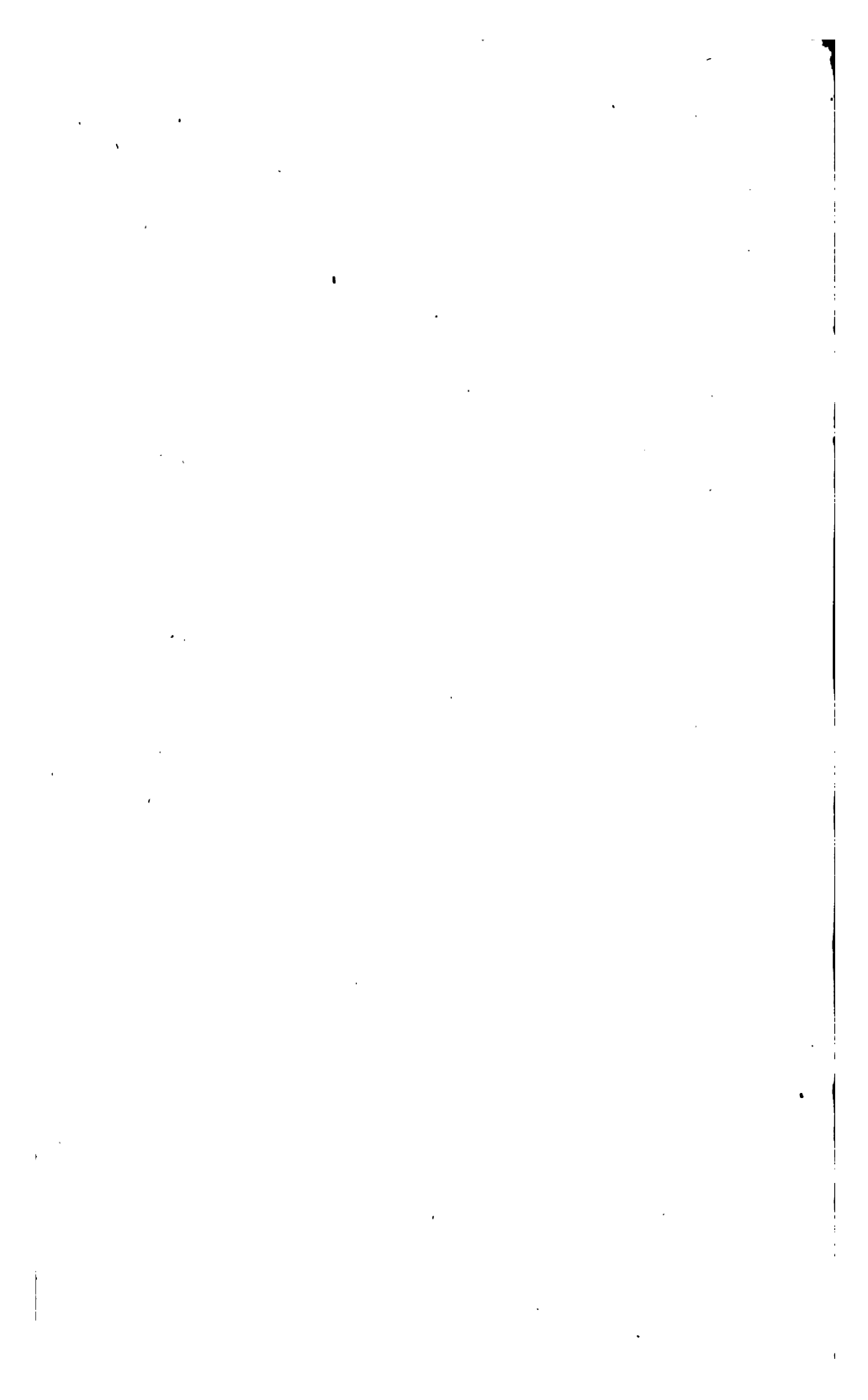
bei Seite liegen lassen. Sie macht der Rhetorik des Erasmus viele, seinem Herzen aber wenig Ehre. Luther urtheilte so: „Ich wollte, Hutten hätte nicht angegriffen, noch weit mehr wollte ich, Erasmus hätte nicht geantwortet. Wenn das heißen soll, sich mit einem Schwamm abwischen, ich bitte dich, was heißt dann schmähen und lästern? Er hat seinem Namen und Ansehen durch dies Buch unglaublich geschadet, so daß mich der Mensch wirklich dauert.“

Wir haben unsern Hutten noch auf seiner letzten, kurzen Wanderung zu begleiten. In Mülhausen hatte Hutten versucht, den reformatorischen Bestrebungen einiger der dortigen Geistlichen zum Durchbruch zu verhelfen. Das zog ihm von der Gegenpartei eine Verfolgung zu, und in aller Heimlichkeit wie von Basel nach Mülhausen, floh Hutten nun von Mülhausen nach Zürich, wohin Zwingli ihn eingeladen hatte. Erasmus hielt es für seine Pflicht, den Rath von Zürich in einem eigenen Schreiben vom 10. August 1523 vor Hutten zu warnen; er wolle ihm, sagt er, den Schutz des Standes Zürich nicht mißgönnen, aber man solle doch seinen Muthwillen ein wenig zähmen, „daß nicht aus des Ungezähmten Freveln eurer Landschaft vielleicht in Zukunft etwas Schadens oder Schand entspringe; denn er jetzt gar nichts mehr zu verlieren hat.“ Hutten erfuhr von diesem Schreiben. Es thut wohl, zu sehen, wie die Zuschrift, in welcher er sich darauf hin unter dem 15. August an die gleiche Behörde wandte — vielleicht der letzte Brief den er aufgesetzt — so ganz ohne Bitterkeit und Leidenschaft geschrieben ist. Er bittet ganz ruhig, wenn solche Klagschriften gegen ihn einliefen, so möge ihm doch eine Copie zu Handen gestellt werden, damit er sich verantworten könne. — Es war nicht die Schuld des Rathes von Zürich, daß Hutten's Aufenthalt daselbst nicht von langer Dauer war. Ein alter Feind erhob sich mit aller Macht gegen ihn, dem er nun endlich unterlag: seine langjährige Krankheit. Vergebens

hatte er in den Heilquellen von Pfäfers Hilfe gesucht; Zwingli übergab ihn seinem Freunde, dem Pfarrer Hans Schneegg auf der Insel Ufnau im Zürcher See, welcher, in der Arzneikunde wohl erfahren, den kranken Ritter in seine Pflege nahm. Aber seine Kunst war an ihm verloren. Noch im August 1528 starb Hutten in einem Alter von 36 Jahren. Sein Nachlaß reichte gerade hin, um die Schulden zu decken, welche er in den letzten Monaten seines Lebens hatte machen müssen. Es waren mehrere Manuscripte darunter, eine Schreibfeder und sein ritterlicher Degen.

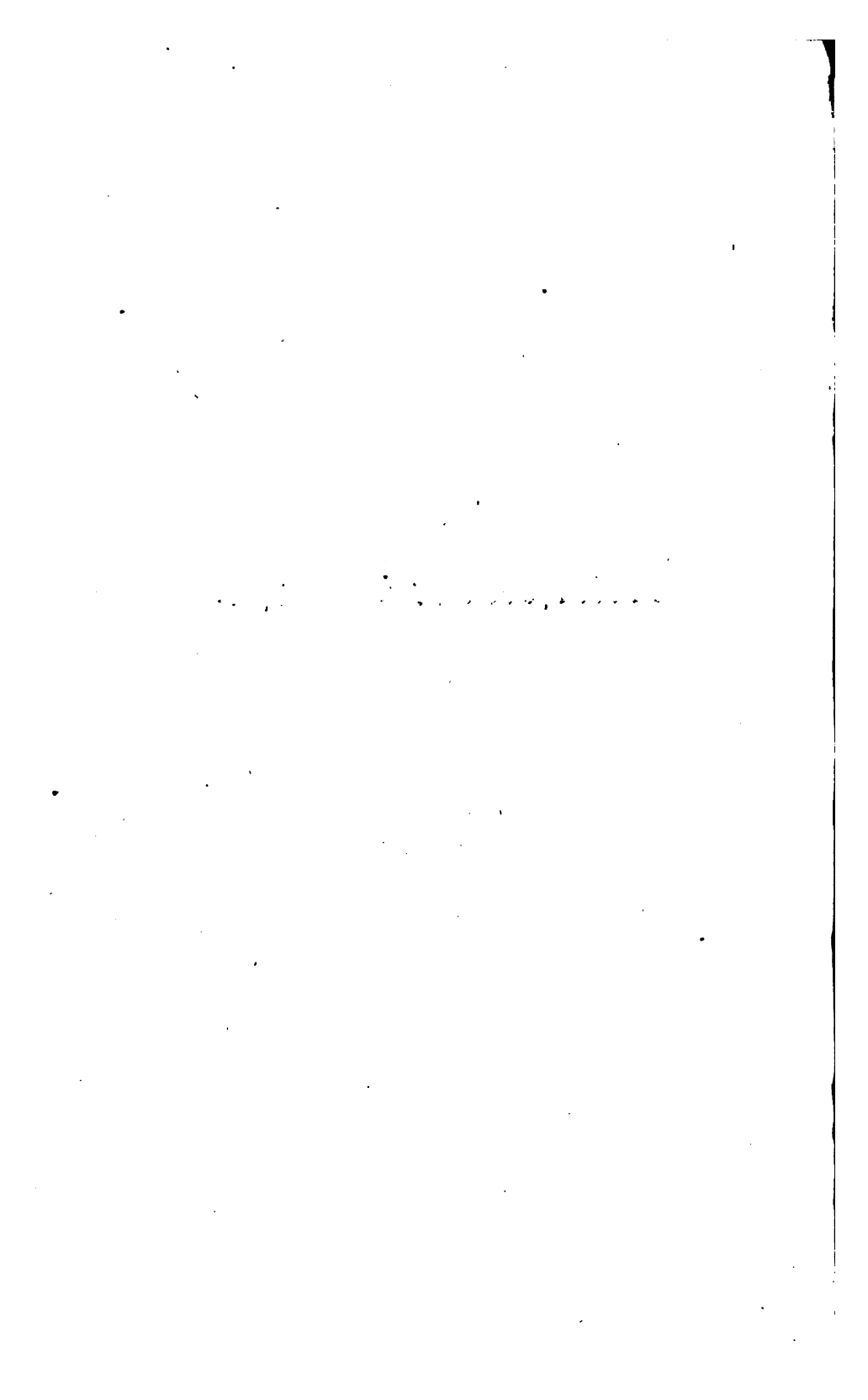
Kein Denkmal ziert seine letzte Ruhestätte auf der einsamen Insel. Aber wenn wir uns jener großen Zeit erinnern, wo der Hauch eines neuen Lebens über das Todtenfeld der erstorbenen Kirche wehete, wenn wir die Männer segnen, welche die Träger dieses neuen Lebens gewesen sind: dabei dann auch Ulrichs von Hutten in Ehren und Liebe zu gedenken, das sey das Denkmal, welches wir ihm immer aufs Neue setzen wollen.





Die
Gottesfreunde in Basel.





Die Gottesfreunde in Basel.

Oeffentlicher Vortrag,

gehalten

am 1. März 1842

von

Prof. Dr. Wilh. Wackernagel.

Einer ähnlichen Versammlung, als die ich heut die Ehre habe im Namen der Historischen Gesellschaft zu begrüßen, hat vor bald einem Jahrzehend ein von uns allen hochverehrter Lehrer und Verkündiger des göttlichen Wortes ¹⁾ schön und mit treffender Wahrheit dargestellt, wie zwar in gewissem Sinn die ganze Geschichte der christlichen Kirche eine Reformationsgeschichte, eine zusammenhängende Reihe von bald mehr, bald minder ernstern, bald mehr, bald minder erfolgreichen Versuchen sei den uns verliehenen himmlischen Schatz zu befreien von der stäts sich erneuenden Verunreinigung durch die irdischen Gefäße; wie jedoch gegen Ablauf des Mittelalters mit der wachsenden Noth der Kirche auch diese Rettungsversuche immer dringlicher, immer tiefer

¹⁾ Hr. Prof. Hagenbach in seinen Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation.

eingreifend geworden seien, bis ihnen endlich die im engeren Sinne so genannte Reformation einen äußeren Halt und Bestand, einen eigenen Grund und Boden erworben, und sie in den wesentlichsten Dingen festgestellt und abgeschlossen habe.

Die hauptsächlichsten Aeußerungen nun dieses reformatorischen Lebensprincipes, die nachdrücklichsten Protestationen noch vor dem Protestantismus treten uns entgegen in dem zahlreichen buntgemischten Heere der ketzerischen Secten des Mittelalters. Eben erst des Mittelalters, nicht auch der früheren Zeit, und auch nicht aller der Jahrhunderte, welche man unter dem Namen des Mittelalters zusammenzufassen pflegt. Denn so viel Ketzereien auch das erste Jahrtausend des Christenthums eine nach der andern entstehen, eine nach der andern erlöschen sah, ein reformatorisches Streben darf man fast keiner einzigen derselben beimessen: sie hatten es meist nur mit Einzelheiten des Dogmas zu thun, mit oft so unerheblichen Abweichungen von der Glaubenslehre der Kirche, daß uns jetzt weder die Abweichungen der Ketzerei, noch die Ketzerei der kirchlichen Verdammung und Verfolgung werth erscheinen. Oder aber sie entfernten sich so weit von allen Grundwahrheiten des Christenthums, waren so sehr eine bloße Verschmelzung einzelner Sätze desselben mit philosophischen und religiösen Systemen des morgenländischen Heidenthums, daß man sie (ich meine hier die Lehre der Gnostiker und namentlich die der Manichäer) kaum noch Ketzereien nennen darf, daß man sie vielmehr als Versuche betrachten muß mit Benützung des Christenthums ganz neue Religionen zu stiften. Sei derlei Ketzereien, oder wie man nun benennen wolle, gehören so zu sagen mehr der Geschichte der Theologie als eigentlich der Kirchengeschichte an; in die Vorgeschichte der Reformation aber schlagen sie nur ausnahmsweise ein und nur stellenweise. Diese nimmt ihren rechten Anfang erst mit dem 12. Jahrhundert, mit dem Gipfelpunct, der Blüte und Krone des mittelalterlichen Lebens: da erst beginnt, im Widerspruch

mit der herrschenden Kirche und von dieser verfolgt, ein bewußtes Streben nach Läuterung und Wiederherstellung des ganzen gesammten Christenthums, im Glauben wie in der Sitte, im Gottesdienst wie in der Verfassung der Gemeinde. Erst von da an, von da an aber ununterbrochen, zieht sich unter der großen Wüste des Katholicismus die reformatorische Kezerei dahin wie ein weitverzweigtes geheimes Gewässer, grabend daß es unter den Füßen der sorglos oben wandelnden wankt und kracht, hie und da auch sich ans Licht arbeitend, bald als klarer Quell, bald wohl auch als trübe Lache, bis endlich der ganze volle helle Strom, bis die Reformation selbst hervorbricht, und mit ihr ein neues Zeitalter der Kirche, des gesammten Menschenlebens.

Der Kern und Mittelpunct dieser großen Bewegung waren eben dieselben Lande, die überhaupt den Kern und Mittelpunct alles geistigen Lebens und Strebens jener Zeit bildeten: das südliche Frankreich, das nördliche Italien, der Süden und Westen von Deutschland. Der Rhein, damals noch auf beiden Ufern ein deutscher Strom, war auch damals noch gleichsam die geistige Schlagader des deutschen Reiches: dem Rheine nach, von seinen tiefsten Niederungen an bis hinauf zu den Bergen denen er entspringt, zogen sich von Stadt zu Stadt, eng verkettet, und je öfter zersprengt, desto inniger wieder verbunden, zahlreiche Genossenschaften von Kezern und den Kezern nah verwandten Mystikern, von Katharern und Gottesfreunden und Brüdern des freien Geistes. Und auch Basel hat ein Glied und eines der vorzüglichsten Glieder jenes vorreformatorischen Städtebundes abgegeben, dasselbe Basel dem auch bei der späteren Reformation ein ehrenvoller segensreicher Platz in der vordersten Reihe der Kämpfer sollte zu Theil werden. Hier saß im 14. Jahrhundert, weit umher wirkend, und selbst in nächster Nähe ungekannt, das Oberhaupt einer Waldensergemeinde hier bot sich denjenigen Mystikern, welche die Reformation

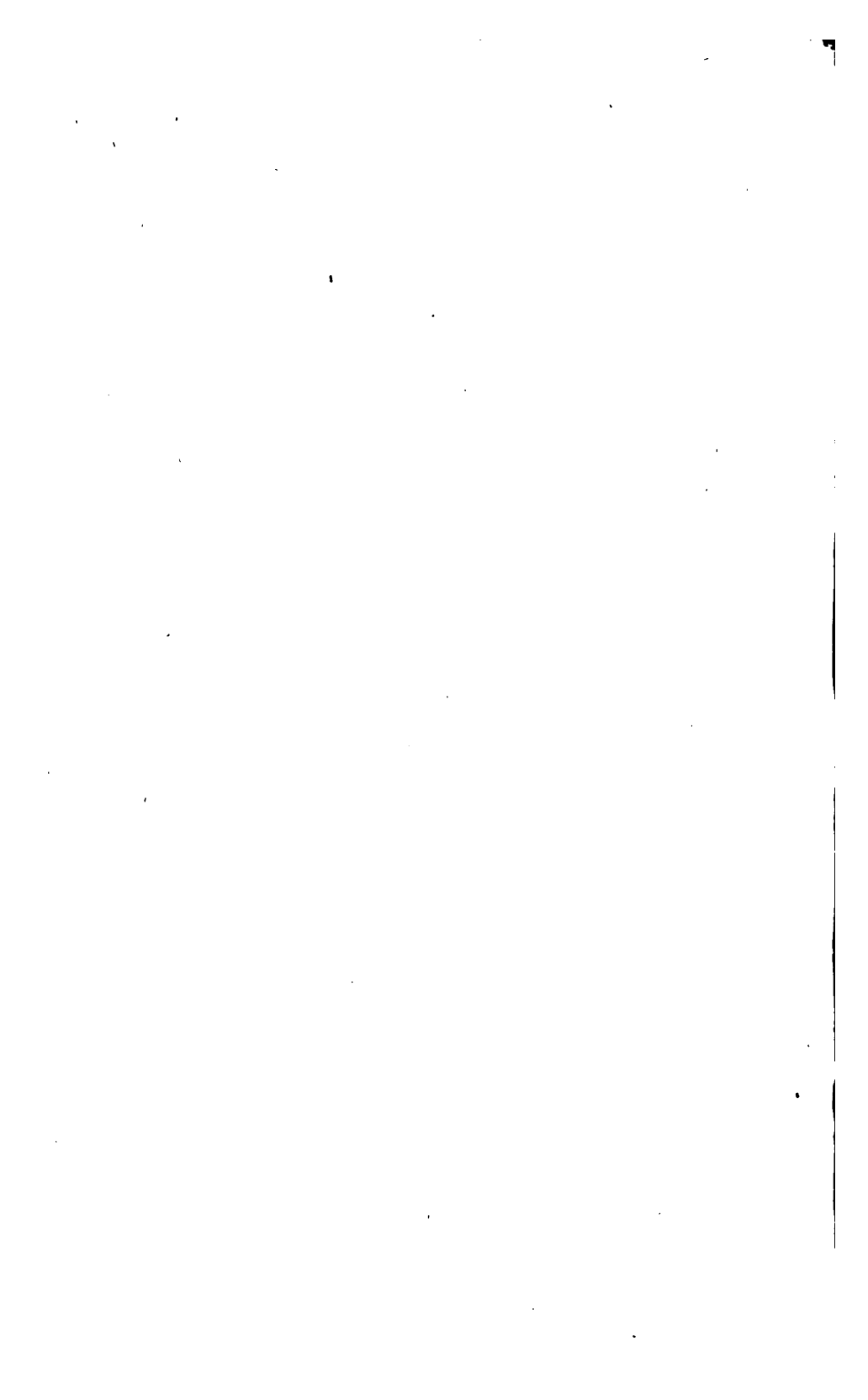
bei Seite liegen lassen. Sie macht der Rhetorik des Erasmus viele, seinem Herzen aber wenig Ehre. Luther urtheilte so: „Ich wollte, Hutten hätte nicht angegriffen, noch weit mehr wollte ich, Erasmus hätte nicht geantwortet. Wenn das heißen soll, sich mit einem Schwamm abwischen, ich bitte dich, was heißt dann schmähen und lästern? Er hat seinem Namen und Ansehen durch dies Buch unglaublich geschadet, so daß mich der Mensch wirklich dauert.“

Wir haben unsern Hutten noch auf seiner letzten, kurzen Wanderung zu begleiten. In Mülhausen hatte Hutten versucht, den reformatorischen Bestrebungen einiger der dortigen Geistlichen zum Durchbruch zu verhelfen. Das zog ihm von der Gegenpartei eine Verfolgung zu, und in aller Heimlichkeit wie von Basel nach Mülhausen, floh Hutten nun von Mülhausen nach Zürich, wohin Zwingli ihn eingeladen hatte. Erasmus hielt es für seine Pflicht, den Rath von Zürich in einem eigenen Schreiben vom 10. August 1523 vor Hutten zu warnen; er wolle ihm, sagt er, den Schutz des Standes Zürich nicht mißgönnen, aber man solle doch seinen Muthwillen ein wenig zähmen, „daß nicht aus des Ungezähmten Freveln eurer Landschaft vielleicht in Zukunft etwas Schadens oder Schand entspringe; denn er jetzt gar nichts mehr zu verlieren hat.“ Hutten erfuhr von diesem Schreiben. Es thut wohl, zu sehen, wie die Zusage, in welcher er sich darauf hin unter dem 15. August an die gleiche Behörde wandte — vielleicht der letzte Brief den er aufgesetzt — so ganz ohne Bitterkeit und Leidenschaft geschrieben ist. Er bittet ganz ruhig, wenn solche Klagschriften gegen ihn einliefen, so möge ihm doch eine Copie zu Handen gestellt werden, damit er sich verantworten könne. — Es war nicht die Schuld des Rathes von Zürich, daß Hutten's Aufenthalt daselbst nicht von langer Dauer war. Ein alter Feind erhob sich mit aller Macht gegen ihn, dem er nun endlich unterlag: seine langjährige Krankheit. Vergebens

hatte er in den Heilquellen von Pfäfers Hilfe gesucht; Zwingli übergab ihn seinem Freunde, dem Pfarrer Hans Schnegg auf der Insel Ufnau im Zürcher See, welcher, in der Arzneikunde wohl erfahren, den kranken Ritter in seine Pflege nahm. Aber seine Kunst war an ihm verloren. Noch im August 1523 starb Hutten in einem Alter von 36 Jahren. Sein Nachlaß reichte gerade hin, um die Schulden zu decken, welche er in den letzten Monaten seines Lebens hatte machen müssen. Es waren mehrere Manuscripte darunter, eine Schreibfeder und sein ritterlicher Degen.

Kein Denkmal ziert seine letzte Ruhestätte auf der einsamen Insel. Aber wenn wir uns jener großen Zeit erinnern, wo der Hauch eines neuen Lebens über das Todtenfeld der erstorbenen Kirche wehete, wenn wir die Männer segnen, welche die Träger dieses neuen Lebens gewesen sind: dabel dann auch Ulrichs von Hutten in Ehren und Liebe zu gedenken, das sey das Denkmal, welches wir ihm immer aufs Neue setzen wollen.

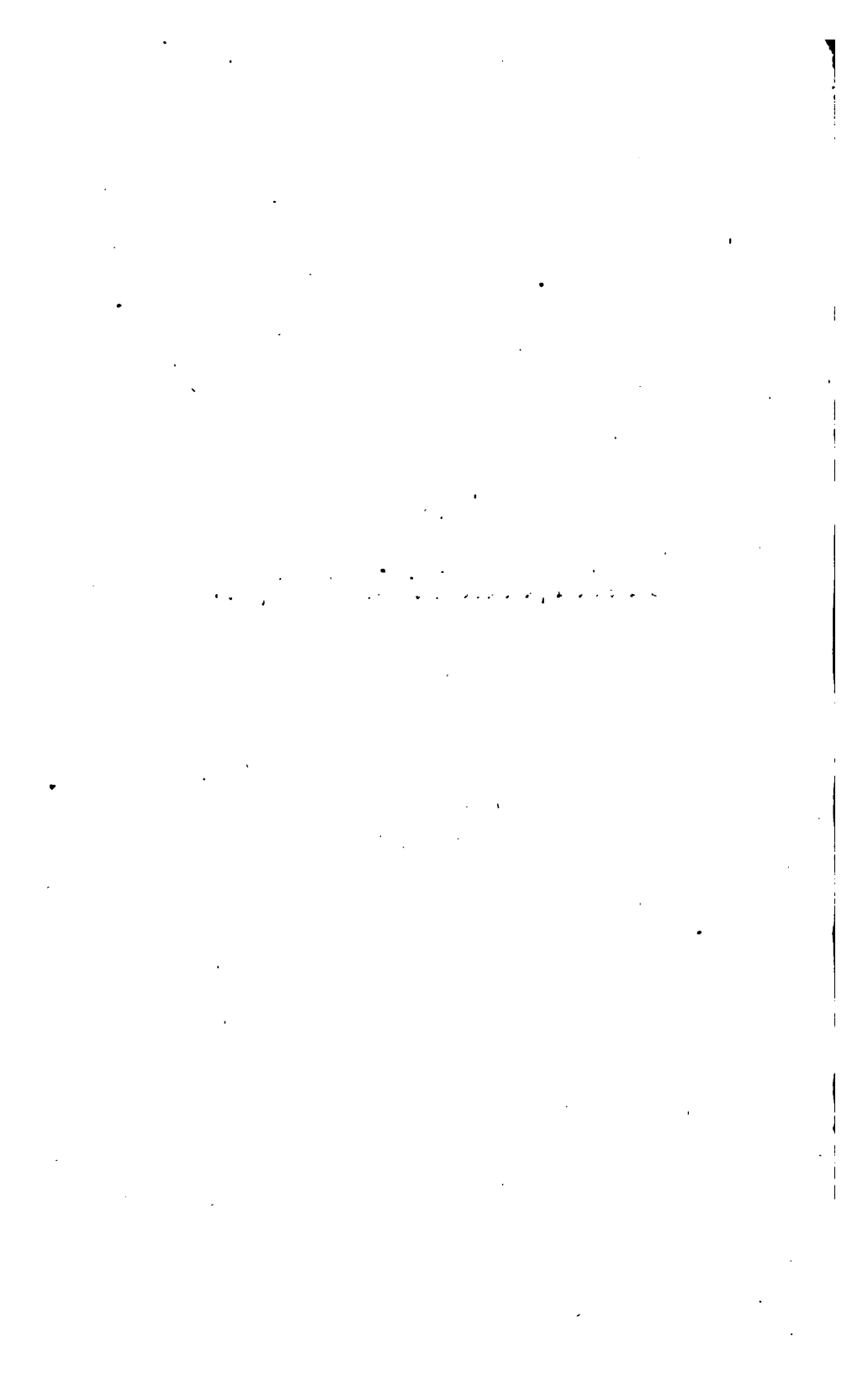




Die

Gottesfreunde in Basel.





Die Gottesfreunde in Basel.

Öffentlicher Vortrag,

gehalten

am 1. März 1842

von

Prof. Dr. Wilh. Wackernagel.

Einer ähnlichen Versammlung, als die ich heut die Ehre habe im Namen der Historischen Gesellschaft zu begrüßen, hat vor bald einem Jahrzehend ein von uns allen hochverehrter Lehrer und Verkündiger des göttlichen Wortes ¹⁾ schön und mit treffender Wahrheit dargestellt, wie zwar in gewissem Sinn die ganze Geschichte der christlichen Kirche eine Reformationsgeschichte, eine zusammenhängende Reihe von bald mehr, bald minder ernstern, bald mehr, bald minder erfolgreichen Versuchen sei den uns verliehenen himmlischen Schatz zu befreien von der stäts sich erneuenden Verunreinigung durch die irdischen Gefäße; wie jedoch gegen Ablauf des Mittelalters mit der wachsenden Noth der Kirche auch diese Rettungsversuche immer dringlicher, immer tiefer

¹⁾ Hr. Prof. Hagenbach in seinen Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation.

eingreifend geworden seien, bis ihnen endlich die im engeren Sinne so genannte Reformation einen äusseren Halt und Bestand, einen eigenen Grund und Boden erworben, und sie in den wesentlichsten Dingen festgestellt und abgeschlossen habe.

Die hauptsächlichsten Aeusserungen nun dieses reformatorischen Lebensprincipes, die nachdrücklichsten Protestationen noch vor dem Protestantismus treten uns entgegen in dem zahlreichen buntgemischten Heere der ketzerischen Secten des Mittelalters. Eben erst des Mittelalters, nicht auch der früheren Zeit, und auch nicht aller der Jahrhunderte, welche man unter dem Namen des Mittelalters zusammenzufassen pflegt. Denn so viel Ketzereien auch das erste Jahrtausend des Christenthums eine nach der andern entstehen, eine nach der andern erlöschen sah, ein reformatorisches Streben darf man fast keiner einzigen derselben beimessen: sie hatten es meist nur mit Einzelheiten des Dogmas zu thun, mit oft so unerheblichen Abweichungen von der Glaubenslehre der Kirche, daß uns jetzt weder die Abweichungen der Ketzerei, noch die Ketzerei der kirchlichen Verdammung und Verfolgung werth erscheinen. Oder aber sie entfernten sich so weit von allen Grundwahrheiten des Christenthums, waren so sehr eine bloße Verschmelzung einzelner Sätze desselben mit philosophischen und religiösen Systemen des morgenländischen Heidenthumes, daß man sie (ich meine hier die Lehre der Gnostiker und namentlich die der Manichäer) kaum noch Ketzereien nennen darf, daß man sie vielmehr als Versuche betrachten muß mit Benützung des Christenthumes ganz neue Religionen zu stiften. Selbsterlei Ketzereien, oder wie man's nun benennen wolle, gehören so zu sagen mehr der Geschichte der Theologie als eigentlich der Kirchengeschichte an; in die Vorgeschichte der Reformation aber schlagen sie nur ausnahmsweise ein und nur stellenweise. Diese nimmt ihren rechten Anfang erst mit dem 12. Jahrhundert, mit dem Gipfelpunct, der Blüte und Krone des mittelalterlichen Lebens: da erst beginnt, im Widerspruch

mit der herrschenden Kirche und von dieser verfolgt, ein bewußtes Streben nach Läuterung und Wiederherstellung des ganzen gesammten Christenthums, im Glauben wie in der Sitte, im Gottesdienst wie in der Verfassung der Gemeinde. Erst von da an, von da an aber ununterbrochen, zieht sich unter der großen Wüste des Katholicismus die reformatorische Kezerei dahin wie ein weitverzweigtes geheimes Gewässer, grabend daß es unter den Füßen der sorglos oben wandelnden wandt und fracht, hie und da auch sich ans Licht arbeitend, bald als klarer Quell, bald wohl auch als trübe Lache, bis endlich der ganze volle helle Strom, bis die Reformation selbst hervorbricht, und mit ihr ein neues Zeitalter der Kirche, des gesammten Menschenlebens.

Der Kern und Mittelpunkt dieser großen Bewegung waren eben dieselben Lande, die überhaupt den Kern und Mittelpunkt alles geistigen Lebens und Strebens jener Zeit bildeten: das südliche Frankreich, das nördliche Italien, der Süden und Westen von Deutschland. Der Rhein, damals noch auf beiden Ufern ein deutscher Strom, war auch damals noch gleichsam die geistige Schlagader des deutschen Reiches: dem Rheine nach, von seinen tiefsten Niederungen an bis hinauf zu den Bergen denen er entspringt, zogen sich von Stadt zu Stadt, eng verkettet, und je öfter zersprengt, desto inniger wieder verbunden, zahlreiche Genossenschaften von Kezern und den Kezern nah verwandten Mystikern, von Katharern und Gottesfreunden und Brüdern des freien Geistes. Und auch Basel hat ein Glied und eines der vorzüglichsten Glieder jenes vorreformatorischen Städtebundes abgegeben, dasselbe Basel dem auch bei der späteren Reformation ein ehrenvoller segensreicher Platz in der vordersten Reihe der Kämpfer sollte zu Theil werden. Hier saß im 14. Jahrhundert, weit umher wirkend, und selbst in nächster Nähe ungekannt, das Oberhaupt einer Waldensergemeinde hier bot sich denjenigen Mystikern, welche die Reformation

ohne keizerliche Absonderung innerhalb der Schranken des Kirchengesetzes anbahnten, in demselben 14. Jahrhundert eine Zufluchtsstätte und eine Stätte fruchtbarer Thätigkeit; hier endlich mochte neben den Gottesfreunden, welcher Name zugleich jenen Waldensern und diesen Mystikern eigen war, auch die Bruderschaft des freien Geistes ihren Anhang haben, hier wie anderswo in den zahlreichen Beginenhäusern.

Das alles aber steht auf einem bisher noch kaum berührten Blatte unsrer heimatlichen Geschichte, indem die Quellen, die darüber Nachricht und Aufschluß geben, bisher entweder gänzlich unbekannt gewesen, oder doch von den Geschichtschreibern Basels nicht sind beachtet worden; einige hier ganz besonders in Betracht kommende Urkunden hat erst in den letzten zwei Jahren der Forscherfleiß und der Scharfsinn eines Strassburgischen Gelehrten, des Herrn Prof. Karl Schmidt, ans Licht gezogen und ausgedeutet. Deshalb ist es für mich ein doppelt und dreifach gefährliches Wagstück, wenn ich dennoch die Mystik und die Kezerei der Baslerischen Gottesfreunde zum Gegenstand des heutigen Vortrages erwähle: aber ich wage es im Vertrauen auf die Nachsicht der gelehrten Gesellschaft die ich verrete, und auf Ihre Nachsicht vor denen ich spreche, und tröste mich mit der Erfahrung daß Manchem eine neue Geschichte, auch schlecht erzählt, lieber ist als eine gut erzählte alte.

Vorerst wird es nützlich und nöthig sein einen übersichtlichen Blick zu versuchen auf die historischen Bedingungen und den Entwicklungsgang der gesammten deutschen Kezerei.

Es ist eine geschichtlich bewährte und leicht erklärliche Thatsache, daß allen reformatorischen Bewegungen bald mehr, bald minder bewußt ein plebejisches Element wesentlich innewohnt, und daß sich daher die protestantische Umwälzung der Kirche gern und häufig verschwifert mit einer demokratischen Umwälzung des Staates. Denn die Selbstbefreiung der Laien von der Aristocratie der Geistlichkeit hat Uebereinstimmendes

genug mit der Selbstbefreiung des Volkes von einer politischen Aristokratie: der Uebergang vom einen zum andern macht sich leicht und unmerklich und wie von selbst; und ob schon die heilige Schrift, auf welche als den tiefsten und festesten Grund jede Reformation zurückgeht, der Obrigkeit und somit auch der gesetzlich bestehenden Ordnung des Staates eine göttliche Berechtigung zuerkennt: so weist eben dieselbe auch auf ein Gottesreich hin, vor dem alle irdischen Reiche zunichte werden; so zeigt sie den Sohn Gottes in Knechtsgestalt, und Fischer und Handwerker als Herolde seines Worts, als Begründer der christlichen Kirche. Und diese letztere Seite, die natürliche und göttliche Gleichheit aller Menschen, und die Ebenbürtigkeit grade der Niedrigsten mit den Allerhöchsten und Größten die je auf Erden gewandelt, diese ist es die in Zeiten der Ketzerei und der Reformation immer und immer wieder einseitig herausgehört, auf der die Reformation in die Revolution hinübergezogen, oder doch mit Vorliebe in die Hände des niederen Volkes ist gelegt worden. So begnügte sich Arnold von Brescia nicht als Prediger und Schriftsteller der bestehenden Lehre und Verfassung der Kirche entgegenzutreten: er stellte sich auch mit an die Spitze des Aufruhrs, welcher der päpstlichen Herrschaft über die Hauptstadt der Welt ein Ende machen sollte; so stürzte Hieronymus Savonarola, der Reformator von Florenz, die monarchisch-aristokratische Verfassung dieser Stadt, und setzte an deren Stelle eine theokratische Volksherrschaft; so folgte der Reformation in Deutschland der Bauernkrieg, in den Niederlanden die Abwerfung des spanischen Joches, in England die Hinrichtung des Königes und die Republik; und wenn auch der Franciscaner Berthold in seiner Predigt gegen die deutschen Keyer des 13. Jahrhunderts denselben noch keine revolutionären Eingriffe in das geordnete Leben des Staates vorzuwerfen weiß, so kann er doch, freilich auch dies mit einiger Schiefheit und

Uebertreibung, erzählen „Sie gehen nicht in große Städte: denn da sind die Leute verständig und hörten es gleich im Anfang wohl, daß es ein Keger wäre. Sie gehn lieber in die Weiler und in die Dörfer, und gar zu den Kindern die der Gänse hüten an dem Felde.“ „Es war ein böser Keger, der machte Lieder von der Kekererei, und lehrte sie die Kinder an der Straße, daß der Leute desto mehr in Kekererei fielen.“

Eine weiter gehende Erörterung dieser Wahlverwandtschaft zwischen Protestantismus und Democratie, zwischen Reformation und Revolution, eine Nachweisung der oft höchst leisen Grenzen welche da das Recht vom Unrecht scheiden, gehört nicht hieher: ich wollte nur und mußte auf diese Thatsache aufmerksam machen, weil sich aus ihr, wo nicht allein, doch vorzugsweise, die räumlichen und zeitlichen Schranken erklären, inner denen sich die reformatorische Kekererei des Mittelalters bewegt hat.

Die hauptsächlichsten und eigentlichen Ausgangspuncte derselben waren zwei Länder, in denen ein durch Handel und Gewerbsfleiß stäts anwachsender Reichthum das muthige Selbstbewußtsein der Bürgerschaften nährte, deren eines auch zuerst in der neueren Geschichte den Anfang gemacht hat mit Gründung freistädtischer Gemeinwesen: Südfrankreich und die Lombardei. Von Lyon aus verbreitete sich nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die Lehre der Waldenser bis über Frankreichs Grenzen hinaus; und Mailand war zu der gleichen Zeit, wo es mit dem Kaiser um seine republikanische Selbstständigkeit kämpfte, schon längst die abendländische Mutterstadt für zahlreiche, bis weit nach Norden hinab verzweigte Colonien der Katharer; bald sollten auch die in ihrer Heimat bedrängten Waldenser hier einen neuen Mittelpunct, nach dem Ausdrücke von Zeitgenossen ihre geheime Hochschule finden. In Deutschland aber war die Kekererei, nachdem sie von Italien und Frankreich her ein-

gewandert, vorzüglich an die Rheinlande geknüpft, und hier während des 12. und des 13. Jahrhunderts beinahe noch eingeschränkt auf die zwei Städte, die sich schon damals einer mehr ausgebildeten, durch Gesetze befestigten Organisation erfreuten, auf Köln und Straßburg. Erst mit dem 14. Jahrhundert, wo über alle größeren Städte des südwestlichen Deutschlands, namentlich über die von Bischöfen beherrschten, der neu erwachte Geist des demokratischen Bürgerthumes kam; wo die Bürger den Bischöfen ein Hoheitsrecht nach dem andern entzogen, wo sich die Handwerkerzünfte ihren Antheil an der Leitung des Gemeinwesens ertröpten, wo also das fürstliche Recht und das adliche Vorrecht zurückweichen mußten vor der bürgerlichen Unabhängigkeit: erst zu dieser Zeit, und Hand in Hand mit diesen politischen Ereignissen, gewann die deutsche Kezerei einen weiteren Spielraum, und es begründeten sich fast in allen bischöflichen und freien und Reichsstädten des Südens und des Westens kezerische Gemeinden.

Bei einem so auffallenden Zusammentreffen politischer und kirchlicher Emancipation wird es schwerlich ein Irrthum sein, zwischen beiden das enge Verhältniß von Anlaß und Wirkung, von Bedingung und Folge anzunehmen. Aber damit ist nur das hauptsächlichste, nur das nächste und unmittelbarste Motiv dieser religiösen Bewegungen des 14. Jahrhunderts genannt, keinesweges jedoch das ausschließlich einzige. Noch mancherlei andre Ereignisse und Zustände von unleugbarem, wenn schon minder entscheidendem Einflusse waren theils in eben diesem Jahrhundert gleichzeitig vorhanden, theils schon in früheren begründend vorangegangen.

Bis zum 12. Jahrhundert war die deutsche Litteratur lediglich in den Händen der Geistlichkeit und deshalb selbst eine lediglich geistliche, mönchische gewesen: seit dem 12. Jahrhundert war sie die Sache der Laien, und nahm einen überwiegend weltlichen Character an. Dieser litterarische

Auffschwung des Laienstandes, wodurch sich derselbe als gleich berechtigt, gleich befähigt der Geistlichkeit an die Seite stellte, war schon den Hohenstaufen in ihrem Kampf gegen die Anmaßungen der Päbste zu Gute gekommen: man muß die deutschen Dichter des 13. Jahrhunderts und ihren Antheil an diesem Kampfe, ihre bis nach Italien selbst sich erstreckende Wirksamkeit kennen um die große moralische Macht, welche das Kaiserthum so lange aufrecht erhielt, gehörig zu begreifen. Noch erfolgreicher war der Besitz einer eigenen Litteratur in heimischer Zunge und das thätige Interesse das die Laien daran nahmen, noch erfolgreicher, noch segensreicher für das neu erwachte Leben des 14. Jahrhunderts: widerholentlich verboten und dennoch unaußgehalten, auf lateinisch verdammt und dennoch unwiderlegt, giengen die deutschen Lieder und Prosaschriften der Keyer und Mystiker durch alle Stände des Laienvolkes von Ort zu Ort, von Geschlecht zu Geschlecht, und zündeten wohin sie kamen, und ließen wo sie gezündet hatten für lange Zeit ein unauslöschliches Feuer zurück. Sodann jene Kämpfe zwischen Pabst und Kaiser: die Hohenstaufen zwar waren erlegen, aber auch die Macht und das Ansehen des Pabstes hatte sich selbst dabei aufgerieben, und die Welt vergaß ihm nicht mit wie ungeistlichen, wie unchristlichen Waffen Rom gesiegt hatte. Als nun im 14. Jahrhundert bei der streitigen Königswahl Friedrichs von Oesterreich und Ludwigs von Baiern das Pabstthum wieder versuchte auf die alte anmaßliche, ja auf noch anmaßlichere Weise als je einzugreifen, den feierlich gewählten Herren abzusetzen, König und Volk zu bannen: da ward der alte Groll der deutschen Christenheit von neuem belebt; da zeigte sich wie stumpf in Avignon das Schwert Petri geworden war; und auch da, wo Geistliche und Laien sich noch furchtsam beugen mochten, wehklagte das Volk zu Gott über den Statthalter Gottes.

So von neuem irre gemacht an dem ausländischen

Oberhirten der Kirche, konnte man sich auch an deren einheimischen Würdeträgern wenig Trostes erholen: in der ganzen Pfaffengasse, wie man den Rhein wegen der vielen Bisthümer die er durchfloß zu nennen pflegte, führten ja die Bischöfe sammt ihren Chorherren ein mehr als weltliches Leben mit Fehde, Jagd, Wollust und jeglicher Schwelgerei; selbst die Mönche der Benedictinerabteien, die doch ihre Ordensregel zu wissenschaftlicher Thätigkeit verpflichtete, hatten sich einer herrenmäßigen Vergnügungssucht ergeben; zu St. Gallen, vormals der höchsten Schule für alle Lande rings umher, traf es sich schon am Ende des 13. Jahrhunderts, daß weder der Abt noch irgend einer im Kapitel auch nur schreiben konnte. Und wenn die beiden neu gestifteten Bettelorden der Dominicaner und der Franciscaner nur darum die päpstliche Sanction erhalten hatten, daß sie aller Kezerei erstickend entgegentreten und überhaupt das Volk nicht möchten aufkommen lassen, so ward, in jenen Zeiten wenigstens, davon eher das Gegentheil erreicht: beide Orden hatten von vorn herein eine viel zu plebejische Natur, als daß sich der gemeine Mann sonderlich tief unter ihnen hätte fühlen mögen; sie hielten es auch selbst an mehr als einem Ort so entschieden mit dem Volke, daß sie mitten im päpstlichen Bann, der die Kirchen zu schließen und den Gottesdienst einzustellen befahl, dennoch blieben und predigten und die Gebornen taufte und den Sterbenden die letzten Sacramente reicheten. Besonders die Franciscaner, wie diese im Streite Ludwigs von Baiern mit Pabst Johann XXII. entschieden und heftig die Partei des Kaisers ergriffen, und wie schon im 13. Jahrhundert der Franciscaner Berthold mit Einsicht und Strenge gegen die Ablaszkramerei der Predigermönche, der Pfennigprediger wie er sie nennt, geeifert hatte: die Franciscaner waren es, die ganz mit dem Volke verschmolzen, und an den neuen Glaubensregungen desselben mannigfach den lebhaftesten Antheil nahmen. Den als Kezern verdamnten

und verfolgten Begarden gewährten sie ihren meist nicht ohnmächtigen Schutz: denn sie rechneten dieselben mit zu ihrer Ordensgemeinschaft; zuweilen jedoch mußten mit den Begarden auch Franciscanermönche die Kirchenstrafe leiden. Die Dominicaner entfremdeten sich dem Volke mehr, aber nur indem sie dessen Haß auf sich luden: denn ihr Hauptgeschäft war es, Ketzer aufzuspüren und dem strafenden Arm des weltlichen Gerichtes zu übergeben, der Bestrafung durch den Feuertod, nach den mißbrauchten Worten Christi „Wer nicht in mir bleibet, der wird weggeworfen wie eine Rebe, und verdorret, und man sammelt sie und wirft sie ins Feuer und muß brennen.“ Da sie von dem Gut der Verurtheilten gewöhnlich die Hälfte empfingen, zuweilen sogar zwei Drittel, so sparten sie das Feuer nicht: aber der Scheiterhaufen war je länger, je weniger ein Schrecken; die Asche der muthigen Dulder verstoff nur als Saame neuer weiterer Vermehrung.

Zu diesem Verhältniß des geistlichen und des weltlichen Regimentes unter einander und zum Volke, diesem Zustande in Reich und Kirche, der allein schon hätte genügen können die betäubten Gemüther aufzurütteln und die altgewohnten Bande zu lösen: zu all diesem kam noch als eine unmittelbar von Gott selbst hereingestreckte Warnungshand jeglicher Schrecken der übermächtigen Natur: die Erde bebte, die Wasser ergossen sich, Dürrejahre ließen selbst den Reichen seine Armuth empfinden, und eine furchtbare Pest, der schwarze Tod, kam über die gesammte Menschheit, Millionen dahinraffend. Es schien, die Welt solle untergehen, der jüngste Tag nahe heran; und wenn früherhin zur Zeit eben solcher Mängste und Befürchtungen auf das heilige Grab hingewiesen ward als die Stätte wo Trost zu holen, wo das Gericht in Reue und Buße zu erwarten sei: so war dem Geschlechte des 14. Jahrhunderts auch diese Zuflucht längst schon abgeschnitten. Da begannen, gleich der Pest sich von Land zu Lande fortpflanzend, die schauerlichen Umzüge der Geißel-

Bruderschaften, in verzweifelnder Lossagung nicht bloß von den Ordnungen der Kirche, sondern selbst von Grundbedingungen des Christenthumes: sie traten zusammen ohne von geistlichen Obern dazu ermächtigt zu sein; sie beichteten, nicht geheim in ein priesterliches Ohr, sondern ihrem selbstgewählten Meister, einem Laien, und öffentlich; sie büßten die gebeichteten Sünden mit schrecklichen Geißelungen, aber wiederum nur auf Befehl ihres Meisters; und im Stolz dieser blutigen Rechtfertigung vermaßen sie sich Wunder zu thun: ja sie warfen denen, die an der Zuverlässigkeit ihrer göttlichen Berufung zweifelten, die Frage entgegen, wer denn die Evangelien besiegelt habe?

In solcher Weise sah das Volk alles um sich her wanken, alles gebrechlich, den Staat, die Kirche, die gewohnten Bedingungen des täglichen Lebens bis auf die Sicherheit der nächsten Lebensstunde selbst; von allen Seiten her war es gedrängt, geängstigt, in die finsternen Tiefen des eignen Innern zurückgeschreckt, mit Gewalt auf den Weg gestoßen der allein zum Troste führen konnte, Lauler, einer der ersten Leiter des Volkes durch diese schweren Tage, in einer Predigt über die Worte Pauli „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig“ schildert er das Leben des alten Bundes als Bild für das Leben eines noch unvollkommenen, aber der Vollkommenheit entgegenstrebenden Menschen: es ist als wenn er die Züge dieser Schilderung seiner trüben gedrückten ahnungsschweren Zeit entnommen hätte, und wir mögen sie wohl auf letztere anwenden. „Das alte Gesetz hatte viel unerträgliche Bürden, und hatte gräuliche Urtheile und strenge Bewegungen der Gerechtigkeit Gottes und eine finstere ferne Hoffnung einer Erlösung: denn die Pforten waren ihnen gar und zumal verschlossen, daß sie mit allem ihrem Leiden und ihren Werken nicht hinein mochten. Aber sie begehrten sehr, und mußten lange und schwer warten, bis das neue Gesetz kam: das ist Friede und Freude in dem heiligen Geiste.“ Im

Munde des großen Haufens aber gewann das schmerzliche Begehren, das Wünschen und Hoffen Aller seinen volkmäßig sagenhaften Ausdruck, indem man die Wiederkunft Kaiser Friedrichs II., des großen Pfaffenfeindes, prophezeite: der werde, der müsse von den Todten erstehn, und erst wenn er Wittwen und Waisen Recht geschafft, die Geistlichkeit gestraft und gedemüthigt, Mönche und Nonnen zur Ehe gezwungen habe, werde er nach dem gelobten Lande hinüberschiffen um dort auf dem Delberge oder bei dem verdorren Baume die Krone wieder abzulegen.

Wir kehren zurück zu dem Punkte von dem wir ausgegangen sind. Der erneute Streit zwischen Pabst und Kaiser, das ärgerliche Leben der Geistlichkeit, die Schrecken der feindseligen Natur: so sehr alles dieses das Volk in eine angstvolle Aufregung versetzen und es begierig und empfänglich machen mußte für ein besseres Heil, dennoch war damit allein dem wirklichen Eintritt reformatorischer Bewegungen noch immer nicht die Bahn eröffnet. Das 13. Jahrhundert hatte wohl noch Schwereres erfahren, und doch die Rettung nur mit halber Energie versucht. Es mußte eben noch der demokratische Aufschwung der Städte, das eigentlich charakteristische Ereigniß der Geschichte des 14. Jahrhunderts, hinzukommen: dieß erst gab den Ausschlag. Die gehobene politische Stellung erhob auch den moralischen Menschen zu größerer Kraft, höherer Strebsamkeit; er fühlte sein nun freies Haupt gleichsam dem Himmel näher, er blickte nun muthiger auch zu Gott empor; er hatte sich als Bürger losgemacht von der weltlichen Herrschaft des Bischofs und seiner Aristocratie: nun mochte er auch als Christ sich der geistlichen Herrschaft nicht mehr unbedingt und blindlings unterwerfen.

Wie also in Deutschland die reformatorische Kezerei erst während des 14. Jahrhunderts recht Wurzel faßte, weil in Deutschland erst während des 14. Jahrhunderts die

Hauptbedingung vorhanden war, die anderswo schon im 12. ihr Aufkommen veranlaßt und begünstigt hatte: so erwies sich auch bei der Wahl der keperischen Bekenntnisse, welche man ergriff, der eigenthümliche Geist des deutschen Volkes in unleugbarer Wirksamkeit, die deutsche Einfachheit der Sitte und das deutsche Gemüth, und neben der ruhigen Klarheit und Sicherheit des Verstandes zugleich der Hang zu einer systematisch geordneten Schwärmererei der Speculation.

Im 12. bis tief ins 13. Jahrhundert hinein war fast die einzige den Deutschen bekannte Kepererei die Lehre der Katharer gewesen; weshalb auch damals aus diesem Namen einer einzelnen Secte der allgemeine Name der Keper gebildet wurde. Es kamen Katharer aus der Lombardei über die Alpen den Rhein herab; es zeigen sich auch Spuren von ihnen im südöstlichen Deutschland, wohin sie aus Numelien und Bulgarien, dem offenen Sitze ihrer Herrschaft, gelangen mochten; aber mehr als Spuren, als ganz vereinzelt eingeschränkte Spuren zeigen sich nicht; kein Beweis von irgend welcher weiteren Ausdehnung. Denn dem reinen gesunden Sinne der Deutschen mußte die katharische Lehre widerstreben, die eigentlich nichts viel besseres war als die alte Lehre der Manichäer und der Paulicianer, bloß dem Christenthume und dem Leben und Streben des Abendlandes, auch dem reformatorischen, etwas mehr accommodiert: der Grundsatz vom Dasein zweier göttlichen Urkräfte die einander die Wage hielten, einer guten und einer bösen, war geblieben, und mit diesem Grundsatz die Möglichkeit all der verderblichen Folgerungen welche hier der sittliche Stolz, dort die Unsitlichkeit daraus ziehen mochte; die Katharer selber freilich wollten eben nur für *Kaḍagoi* d. h. für sittlich reine Menschen gelten. Vielleicht hat es einiges Interesse, zu vernehmen wie diese Lehre von besser gesinnten Zeitgenossen aufgefaßt und mit Abscheu zurückgewiesen wurde, und so erlaube ich mir aus einem ungedruckten deutschen Ge-

dichte, das noch vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in Oesterreich verfaßt worden ist, einige die Katharer betreffende Stellen mitzutheilen. „Ich beklage den Unglauben, womit uns will berauben der Keger Leben und ihr Sprechen. Gott soll billig rächen die Gewalt die sie an ihm begehren, daß sie ihn verläugnet haben und ihm aburtheilen sein Reich, und sprechen das ernstlich, daß sie glauben an den Großen, der vom Himmel ward verstoßen, der da brennet in der Hölle. Dieser und sein Genosse, den er im Himmel zurückließ, die zwei seien von jeher gewesen. Sie begannen einen Streit. Da habe ich Gott die Weisheit gehabt und so große Demuth, sich gefallen zu lassen, daß jener ihn herabstieße. Was jener ihm gethan habe, das leide er gern um desto klarer zu zeigen daß er der bessere Gott sei. Er habe die größere Kraft. Das zeige sich an seiner Güte wohl, daß er so großen Kummer dulde, und sich dessen doch wohl entledigen könnte. Wenn er die schwere Bürde nicht länger tragen wolle, so fahre er aus der Hölle, und sitze an sein Gericht vor aller derer Angesicht, die mit ihm sind gefallen, und fahre dann mit ihnen allen wieder hinauf, woher er kam. Der ihm die Himmels Herrschaft nahm, den stoß' er dann hernieder und laß' ihn nimmer kommen wieder.“ Ferner: „Sie hören und sie sehen wohl daß der reine weise Gott uns hat gegeben sein Gebot zu lieben alle Güte, Keuschheit und Demuth, Zucht, Wahrheit und Treue, nach Sünden rechte Reue, wahre Beständigkeit, rechte Buße. Das ist des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes Gebot; das ist der reine weise Gott, der so reine Dinge gebet. Aber der Keger Gott liebt Todschlag und Morden: das ist sein liebster Orden. Meineide, Rauben und Stehlen und Hehlen soll bei ihnen niemals enden. Wer sein Gebot halten will, soll sich befeissen daß er viel unreine und üble Dinge mit Werken vollbringe. Das böseste das ein Mensch erdenken oder thun mag, das ist der Dienst des er begehrt. Der Gott ist

wohl der Hölle werth.“ Und endlich: „Sie glauben, der Teufel habe das Erdreich erschaffen und alles das insgesammt, was auf dem Erdreiche sei, und glauben noch dabei, wenn der Mensch vergehe, daß er nicht wiederum erstehet: sein Fleisch sei nichts als Erde. Zwanzig Wochen nachdem ein Kind empfangen sei, fahre der Teufel in dasselbe: der sei ihm Seele und Geist. Mit dieses Geistes Hilfe lebe der Mensch, so lange der in ihm wohne. Wenn er scheide, so sei der Geist wie zuvor, das Fleisch sei todt und vergehe. Also sei jegliche Seele ein Teufel. Nun wohl, da sie es sagen, daß sie alle Teufel und Teufelkinder sind, so sollen sie alle Teufel sein, und sollen nie erlöst werden!“

So nahm man in Deutschland die Katharer auf. Ganz anders die Waldenser, als auch diese von Mailand, zum Theil wohl auch unmittelbar aus Frankreich her Eingang in Deutschland suchten. Massenhafter, ernstlicher scheint das erst nach der Mitte des 13. Jahrhunderts geschehen zu sein: der Franciscaner Berthold, der um diese Zeit gegen die Ketzer predigte, richtet die Predigt bereits gegen beide, Katharer und Waldenser, so jedoch, daß ihn letztere schon um vieles mehr in Anspruch nehmen; und dieses ist zugleich das jüngste Zeugniß über Katharer in Deutschland: nach ihm verschwinden dieselben gänzlich, und es bleiben nur noch die Waldenser; und Waldenser sind es, die von nun an bis ins 15. Jahrhundert den ganzen Rhein entlang ihre verborgenen Gemeinden haben, nicht wie die Katharer vorzugsweise nur in Köln und Straßburg; Waldenser, die von nun an unter allerlei wechselnden Namen den Grundstock der deutschen Ketzerei ausmachen. Und wohl begreiflich, und sehr zu Ehren des deutschen Volkes jener Tage: denn Lehre und Wandel der Waldenser waren in bewundernswerther Reinheit und Frömmigkeit ein Nachbild sowohl des apostolischen Zeitalters als ein Vorbild des späteren Protestantismus. Von ihrer eigenthümlichen Gemeindeverfassung

wird noch weiterhin an einem geeigneten Orte die Rede sein; zur Characteristik ihres auf die Schrift gegründeten Bekenntnisses und zugleich der officiellen Verblendung womit die Inquisitoren der Kirche ihnen entgegentraten, will ich nur einige von den Säen ausheben durch welche schon im Jahre 1212 die ersten nach Deutschland gekommenen Dominicanermönche ihr erstes über Ketzer ausgesprochenes Todesurtheil rechtlich motivierten; es betraf das gleich die erste Waldensergemeinde die gewagt hatte sich in Straßburg zu bilden. „Sie glauben und lehren, man solle und müsse Gott allein durch Christum im Geist und im Glauben anbeten; weshalb aller Bilderdienst und dergleichen Verehrungen zu verwerfen seien. Solches ist eine Ketzerei wider die heilige römische Kirche und ärgerlich zu hören. Die Jungfrau Maria und die Heiligen begehren nicht daß man sie anrufe, sondern sie weisen uns alle zu Gott; weshalb deren Festtage nicht zu feiern seien. Ist eine Ketzerei. Daß der Pabst ein Haupt über die ganze Welt und alle Königreiche auf Erden, auch über alle Christen sei, und Macht habe Gottes Wort zu mehren oder zu mindern, glauben sie nicht. Ist eine Ketzerei. Sie glauben daß Christus seine Kirche wohl könne allein regieren, brauche kein Haupt hier auf Erden, das sich über alles erhebe, auch über Engel und Teufel. Mit dieser Ketzerei wollen sie gern unsern heiligen Vater, den Pabst, verstossen. Ist aber eine Ketzerei. Das Sacrament in beider Gestalt den Laien zu geben halten sie für recht. Ist eine Ketzerei. Des Pabstes Ohrenbeichte, Absolution und Bann halten sie für unnöthig; der Pabst sei ein Mensch, darum könne er irren. Ein frommer Laie könne besser absolvieren denn ein böser Priester. Ist eine Ketzerei. Der Priester Messe nütze den Todten nichts; denn es könne kein Fegfeuer bewiesen werden; nur der Geiz habe solches erdacht, damit sie der Welt Güter an sich brächten; ohne Geld hätten sie weder für Todte noch Lebendige. Das

ist eine große Kezerei. So verwerfen sie alle guten Werke, auch die heiligen Orden, sagen, Christus habe das beste Werk für uns gethan, weil er für unsre Sünde gestorben. Das ist eine große Kezerei.“ Um diese und dergleichen Sätze, die uns nun zum alltäglichen Lebensbrot geworden sind, mußten damals mehr denn 80 Männer und Weiber in Einer großen mit Feuer erfüllten Grube schmäblich sterben.

Das evangelisch reine Bekenntniß der Waldenser gewann sich eben dieser evangelischen Reinheit wegen den weitesten zahlreichsten Anhang, und es ist bekannt, in wie enger Verbindung mit ihm die Lehre der namhaftesten unter Luthers Vorgängern, Wicliffe und Hus, gestanden habe. Weitaus die meisten Kezer des 14. Jahrhunderts waren Waldenser: aber doch nicht alle. Die speculierende Vernunft hatte schon früher an die Stelle des persönlichen Gottes und der von ihm erschaffenen und regierten Welt Träumereien von einer wesentlichen Einheit Gottes und der Welt, mithin auch der Menschen gesetzt; der biblischen Lehre und der evangelischen Geschichte war dabei nur noch eine allegorische Bedeutung verblieben, die natürlich je nach Willkür wechselte. Und dieser Pantheismus brach nun auch im 14. Jahrhundert mit erneuter und um so stärkerer Kraft wieder hervor, als ihn jetzt ein Dominicanermönch, der Meister Eckard, mit verführerischer Dialectik und ohne vor irgend einer Consequenz zu erschrecken, zu einem vollständigen System ausbildete. Die Deutschen sind eben ein speculatives Volk, und opfern einer freien Operation der Vernunft gelegentlich alles; neben jeder gottbegeisterten Erhebung taumelt bei ihnen gern auch die vermessene Schwärmerci: Luther mußte gleich einen Sebastian Franck, einen Jacob Böhme neben und hinter sich haben, und ebenso jetzt im 14. Jahrhundert das Christenthum der Waldenser den Pantheismus der Brüder und Schwestern des freien Geistes. Ein charakteristisch treffender Name. Gott, also lehrten sie, Gott sei alles was ist, in

Wesen und Form, kein Unterschied zwischen Schöpfer und Geschöpf; zwar sei in Folge der Sünde eine Trennung eingetreten, doch könne diese der Mensch durch inniges Verlangen wieder aufheben: dann sei er, nicht nur Gott gleich, sondern selber Gott; dann führe er wie Gott und als Gott ein Leben frei von Tugenden (die ja nur ein Aeußeres seien), frei von Sünden, ja sogar von jeder Möglichkeit der Sünde frei; was ein solcher auch thue, gesündigt sei es nie, weil ja sonst Gott selber sündigen würde. Die Acten der Inquisitoren pflegen den Ketzern überhaupt ein unzüchtiges Leben und Sittenlosigkeiten jeglicher Art vorzuwerfen: diesen Freigeistern gewiß mit Recht: die Unschuldlichkeit des gottgewordenen Menschen auch bei scheinbar sündlichem Leben wird schwerlich immer ein bloßes Theorem geblieben sein, zumal da diese Ketzerei, so gelehrten Ursprunges sie war, dennoch über den Kreis der Gelehrten weit genug hinaus kam. Besonders die Beginen ergriffen sie mit einer sehr verdächtigen Vorliebe, die Begarden und Beginen, eine Art von geistlichem Orden, der sich ohne strengeren Klosterzwang einem beschaulichen Zusammenleben widmete, und meist zu den Franciscanern in einer gewissen Unterordnung und Schutzverwandtschaft stand. Diese Begarden vermischten in Deutschland so mit der Bruderschaft des freien Geistes, daß sogar ihr Name ganz gewöhnlich statt des letzteren sich gebraucht findet; und wo sie auch von dieser verderblichen Mischung sich frei erhielten, suchten sie doch im äußeren Lebenswandel sich nach Ketzertart von der kirchlichen Gemeinschaft abzusondern.

So schroff nun die genannten Ketzereien, die der Waldenser und die der freien Geister, sich dem Glauben und Leben der herrschenden Kirche gegenüberstellten, dennoch fehlte es auch hier nicht an einem Zwischengliede welches, mit Unentschiedenheit zwischen beiden hin und her schwankend, das Hüben und das Drüben wieder in Verbindung

brachte, und die Brücke war die den Einem aus der Kirche in die Ketzerei hinüber führte, dem Andern aus der Ketzerei den Rückzug in die Kirche offen erhielt. Ich meine die Mystik, die Frucht der deutschen Gemüthlichkeit, auch sie ein charakteristisches Eigenthum des 14. Jahrhunderts, auch sie namentlich an den Ufern des Rheines zu Hause, vom Bodensee an bis hinab in die Niederlande. Die Mystiker hatten freilich nie die ausgesprochene Absicht einer Reform der Kirche oder gar einer sectierischen Trennung: gleichwohl traten sie von den gewohnten und gewesenen Wegen seitab und wandten sich den Waldensern zu durch die Innerlichkeit ihrer Religiosität, durch ihre Geringschätzung der äußeren Werke und Gebräuche; und da die Schärfe ihres Strebens darauf zielte, durch Verläugnung und Vernichtung alles Geschaffenen, mithin auch der besonderen Persönlichkeit, zur unmittelbar anschauenden Erkenntniß Gottes, ja zur Vereinigung, zur Wiedervereinigung mit Gott zu gelangen; da sie die Möglichkeit dieser Wiedervereinigung mehr in der eigenen Kraft des Menschen als in der göttlichen Gnade suchten; da endlich auch sie gewohnt waren die Geschichten der Bibel in das Gebiet der bloßen Sinnbildlichkeit hinüberzuspielen: so war es nur noch eine leise, unmerkliche, darum nicht selten überschrittene Linie, die sie von dem frevelhaften Pantheismus der freien Geister schied.

Höchst treffend ist das Verhältniß der mittelalterlichen Mystiker zu dem Katholicismus ihrer Zeit und dem Protestantismus der späteren verglichen worden mit dem Verhältniß der Neuplatoniker hier zum Heidenthum und dort zum christlichen Glauben: gleich jenen an den Ausgang des antiken Lebens gestellten Philosophen arbeiteten die Mystiker, indem sie den leeren Brunn überlieferter Formen zu befeelen und geistig zu verklären strebten, ahnungsvoll dem Lichte der Zukunft voraus; die Kirche nicht verläugnend, und nicht von der Kirche verstoßen, waren sie dennoch Vorläufer der

Reformation, und deshalb, bewußt oder unbewußt, aufs innigste verbunden mit der reformatorischen Kezerei schon ihrer Lage; wie denn auch der gleiche Name der Gottesfreunde hin und wieder sowohl den Mystikern als den Waldensern eigen war.

Aber es ist, nachdem wir auf solche Weise versucht haben uns ein Bild zu entwerfen von den kezerischen Bewegungen des Mittelalters und von den Umständen und Ereignissen welche dieselben theils hervorriefen, theils begünstigten: es ist nun endlich an der Zeit, die Grenzen der Betrachtung enger zu ziehen und gemäß unsrer eigentlichen Aufgabe Basel allein, das mystische und kezerische Basel, ins Auge zu fassen. Es wird das jetzt bequemer und mit größerer Sicherheit geschehen können: wir brauchen jetzt nur die allgemeine, mehr umfassende, in so fern schon für Basel mitgeltende Schilderung in unsrer Specialgeschichte bestimmter zu localisiren, und in Persönlichkeiten derselben zu individualisiren.

Von Kezerei in Basel zeigen sich am Ende des 13. Jahrhunderts die ersten und damals noch ganz vereinkelte Spuren: es wird nur in aller Kürze berichtet, daß im Jahre 1290 mehrere Begarden seien eingezogen worden, die man für Kezer gehalten. Im 14. Jahrhundert dagegen ward diese Stadt für die oberen Rheinlande allgemach dasselbe, was einst für einen noch weiteren Wirkungskreis Mailand gewesen, ein Mittelpunct, eine Hauptstadt der Kezerei. Denn hier wirkten innerhalb enger Grenzen, und deshalb um so stärker, all die äußeren Bedingungen zusammen, aus denen wir vorher die kezerische Richtung grade dieses Jahrhunderts versucht haben zu erklären. Basel war die Residenz eines geistlichen Fürsten und eines reichen Domecapitels; die unmittelbaren Regenten der Stadt waren Dienstmännern des Bischofs und einige Bürger von adlichem Range. Aber auch hier kam es zu fortschreitenden Aenderungen im democrati-

sehen Geiste. Bei der täglich sich vermehrenden Bevölkerung und deren zunehmendem Wohlstande ward eine Verfassung welche die Bürgerschaft beinahe ausschloß von den Regierungsrechten, täglich ungehöriger und unmöglicher; das Bedürfnis einer mehr in sich abgerundeten Organisation der Stadt mußte um so lebhafter empfunden werden, je mehr in den höheren Regionen selbst, wo bisher die Fülle der Macht geruht hatte, der Rechtsstand unsicher schwankte. Zweimal hinter einander, 1310 und 1325, ward das Bisthum von den Herren des Stiftes und vom Papste zwiespältig besetzt, und dem 1326 erwählten Bischöfe Johann Seun ward über ein Jahr lang die päpstliche Bestätigung verweigert. So erscheint es denn zugleich als eine Sicherstellung gegen die Uebel der Doppelherrschaft und der Herrenlosigkeit und als eine kluge Benützung dieser Uebel, daß mit eben diesem oder dem nächstfolgenden Jahre 1327 eine demokratische Umgestaltung des Gemeinwesens eintrat, die allen Handwerkerzünften das Recht verschaffte je einen Stellvertreter in den Rath zu schicken. Um 50 Jahre später war die Stadt bereits zu solcher Selbständigkeit emporgewachsen, daß sie gegen ihren Bischof Krieg führen und Bündnisse eingehn mochte; zugleich aber erscheint auch jene Stellvertretung der Zünfte nun um das Doppelte vermehrt. Die überwältigte Aristokratie rächte sich wo und wie sie noch konnte: gleich im Jahre 1337 schlossen die adlichen Domherren förmlich und feierlich den Bürgerstand vom Eintritt ins Capitel aus, damit selbes nicht bestraft und zu Schaden gebracht werde durch plebejisches Volk.

Nächst jenen zwiespältigen Bischofswahlen war sicherlich auch der Streit zweier Gegenkönige ein mächtiger Antrieb die Stadt in sich selbst besser zu ordnen: hatte doch dieser Streit dem emporstrebenden Volke die erste Gelegenheit dargeboten zu versuchen und zu zeigen wie viel es vermöge. Nach dem Tode Heinrichs VII. im Jahre 1314 waren die

Stimmen der Kurfürsten und war mit ihnen das Reich in all seinen Fürsten und Städten getheilt zwischen Friedrich von Oesterreich und Ludwig von Baiern. Basel hielt es im Anfange mit Friedrich, Basel d. h. die östreichische Adelspartei in Basel. Das Volk war damals schon oder ward wenigstens bald nachher anderen Sinnes. Im Jahre 1324 war die Stadt bereits im päpstlichen Banne, d. h. sie hatte sich auf die Seite Ludwigs des Baiern geschlagen; 1330 empfing dieser auch persönlich anwesend die Huldigung, der Gebannte von den Gebannten; und als darauf der Pabst einen hohen Geisslichen hersendete, wohl um die Drohungen und die Strafen der Kirche noch zu verschärfen, stürzte diesen die erzürnte Menge über die Pfalz hinab ins Wasser; da er durch Schwimmen sich retten wollte, fuhr man ihm in Rähnen nach und erschlug ihn. Treulich hielt die Stadt bei Kaiser Ludwig aus bis zu dessen Tode 1347; sein schon früher erwählter Nachfolger Karl IV. beeilte sich noch im gleichen Jahre der Huldigung wegen herzukommen: aber die Stadt verlangte, bevor sie den Treueid leisten könnte, Aufhebung des Interdictes, Wiedereröffnung des Fahrgehende lang eingestellten Gottesdienstes; und der König war von Avignon her angewiesen das Interdict nur dann aufheben zu lassen, wenn die Bürger ihren früheren Kaiser und sich selbst als dessen Anhänger der Ketzerei schuldig erklären, und fortan Niemanden als König anerkennen wollten dessen Wahl nicht vom päpstlichen Stuhle genehmigt wäre. Indes zwischen jenem Jahre, wo man es zuerst gewagt dem Pabst und seinem Banne zu trotzen, und diesem, wo man sich eben demselben so schmäblich unterwerfen sollte, war der vorher erwähnte Aufschwung der Zünfte bereits vor sich gegangen: um so weniger konnte man jetzt geneigt sein durch die geforderten Zugeständnisse sich selbst zu erniedrigen. Feierlich ward erklärt, die Bürger Basels wollten weder glauben noch bekennen daß Ludwig je ein Kexer gewesen,

und auch fernerhin würden sie ohne auf päpstliche Bestätigung zu warten jedesmal nur den für ihren König halten, den die Kurfürsten dazu erwählt; im Uebrigen sei es ihnen recht vom Papste absolviert zu werden. Der Bann ward gelöst, die Kirchen öffneten sich, und Basel huldigte Karl IV.

Unter solchen politischen Umständen, bei solcher Stellung gegen den geistlichen Landesheerrn und gegen den obersten Bischof der gesammten Christenheit konnten überhaupt die kirchlichen Bande nur locker sein, und mußten täglich lockerer werden. Daß aber die trotzige Gleichgültigkeit gegen das Regiment der Kirche nicht umschlug in Gleichgültigkeit und Frevel gegen den Glauben, daß vielmehr die politische Freiheit ein Anstoß würde für die Befreiung und Erweckung auch der gefesselten und eingeschlaferten Religiosität: zu dem Ende kamen über Basel die ganze selbe Zeit hindurch Jahrzehend um Jahrzehend alle Schrecken und Aengstigungen der Natur. Auch hier Theurungen bis zum Hungerstod; Uberschwemmungen, welche die Brücken zerstörten und Kirchhöfe aufwühlten; nach der Pest von 1313, die 14000 Menschen dahingenommen, noch einmal im Jahre 1348 der schwarze Tod, der eben so viele raubte; und zuletzt das große Erdbeben am Lucastage 1356.

Bringen wir endlich noch in Anschlag daß Basel auch an der litterarischen Erhebung des Laienstandes seinen großen und einflussreichen Antheil genommen, wie denn einer der namhaftesten Dichter des Mittelalters, Konrad von Würzburg, all seine Hauptwerke hier verfaßt hat, bis er mit Weib und Kind eine Grabstätte im Steinenkloster gefunden: so konnte nach alle dem keine andere deutsche Stadt einen besser geeigneten, besser vorbereiteten Boden gewähren für die reformatorische Kezerei, die Frucht der Freiheit und der Noth.

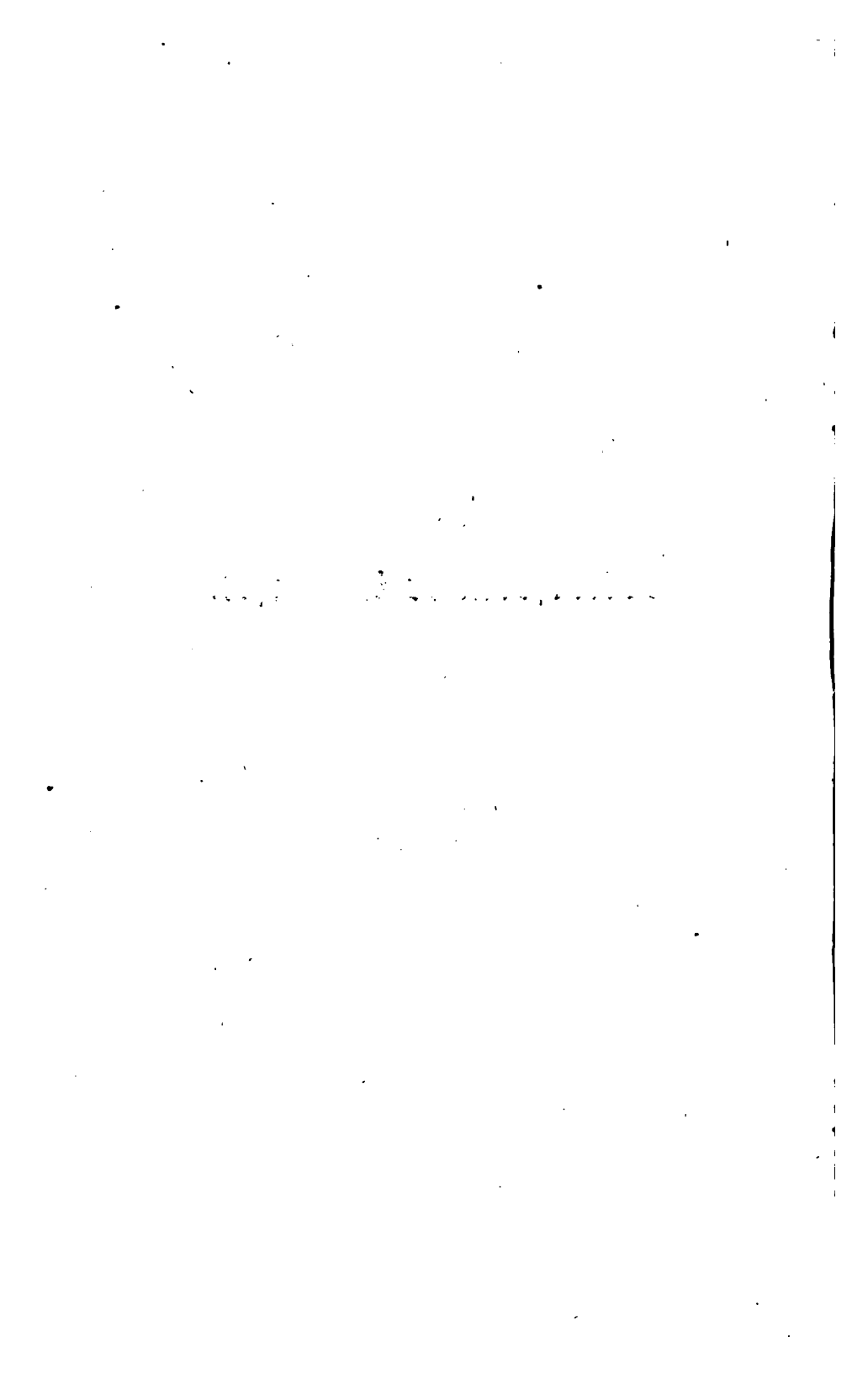
Zudem hatte Basel, wie es an der Oeffnung des bergicht beengteren Landes gegen die freiere Ebene hin ge-

legen, und somit nach beiden Seiten hin socialer Einwirkung geöffnet ist, vor sich die ganze große Pfaffen- und Ketzergasse der Rheinlande, hinter sich die deutsche und die welsche Schweiz, Zürich wo Arnold von Brescia, Lausanne wo Heinrich, der Nachfolger Peters von Bruns, gelebt und gewirkt hatte, und die Eidgenossenschaft mit dem s. g. Pfaffenbriefe von 1370, welcher der Geislichkeit den erimierten Gerichtsstand und damit ihr und ihren fremden Obern ein großes Stück der bisherigen Herrschermacht entzog. Indessen wie damals Basel überhaupt mehr in Beziehung stand zu den nördlich angrenzenden Landen als zu den östlichen und südlichen, der jetzigen Schweiz, so erscheint es auch in Dingen der Ketzerei mehr mit den Städten rheinabwärts, namentlich aber mit Straßburg verbunden, und hat, theils Einfluß erfahrend, theils und noch mehr Einfluß ühend, mit diesen das Bekenntniß der Waldenser, die halbketzerische Mystik, vielleicht auch die Lehre des freien Geistes gemein. Das alles aber erst seit dem Ende des 13. und vorzüglich vom zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts an, so daß von den eigenthümlichen Häretikern der früheren Zeit, den Katharern, hier keine Spur zu finden ist; was wir nicht beklagen wollen.

An zwei Stellen der heil. Schrift ist in hervorstechender Weise von Freunden Gottes die Rede, in der Ep. Jac. 2, 23: „Abraham hat Gott geglaubet, und ist ihm zur Gerechtigkeit gerechnet, und ist ein Freund Gottes geheißten“; und im Ev. Joh. 15, 15: „Ich sage hinfort nicht daß ihr Knechte seid: denn ein Knecht weiß nicht was sein Herr thut. Euch aber habe ich gesagt daß ihr Freunde seid: denn alles was ich habe von meinem Vater gehört, habe ich euch kund gethan.“ Wahrscheinlich diesen Stellen entnommen ist der Name der Gottesfreunde, welcher, zuweilen vertauscht gegen den gleichbedeutenden der Kinder Gottes (nach Ev. Joh. 1, 12 und 11, 52), aus der ängstlich unruhigen Bewegung des 14. Jahrhunderts wiederholend-

lich und an verschiedenen Punkten der südwestlichen Reichslande hervorklingt, einmal als übliche deutsche Benennung überhaupt aller Mystiker, sodann jedoch, enger beschränkt, als selbsterwählter Eigennamen zweier religiöser Verbrüderungen, deren Zweck und deren Merkmal eben die Gerechtigkeit durch den Glauben war und die durch Christum vermittelte Erhebung aus der Knechtschaft zur Freundschaft und zur Kinderschaft Gottes. Und auch in Basel klingt dieser Name an, auch hier als Name nicht bloß aller und jeder Mystiker und nicht bloß einer einzigen Verbrüderung, sondern eben zweier, die allerdings vielfach in Berührung traten und treten mußten, aber doch in Wesen und Form durchaus von einander geschieden waren, als Name erstlich eines mystischen, sodann eines waldensischen Vereines, eines mystischen der wenigstens seiner Meinung nach innerhalb der Kirche blieb, und eines waldensischen der sich in allen Stücken von der herrschenden Kirche trennte.

Was zuerst die mystischen Gottesfreunde betrifft, so mochte es zwar nicht in dem eigentlichen Streben des allgemeinen Bundes liegen, bloß hie und da separatistische Secten zu stiften, und sich damit örtlich zu versplittern und einzuschränken; es mußte vielmehr seine Absicht sein, in freierer Beweglichkeit, unverfeindet mit der Kirche, sich so weit als möglich auszudehnen, wo möglich unter der ganzen sturmbelegten Oberfläche der Zeit hin das seelengewinnende Netz auszuspannen; und Tauler protestiert einmal ausdrücklich gegen den Vorwurf der Sectiererei den man den Gottesfreunden machte: „Der Fürst dieser Welt der hat jezo an allen Enden gesät das Unkraut unter die Rosen, daß die Rosen oft von den Dornen erdrückt oder sehr gestochen werden. Kinder, es muß eine Flucht oder eine Ungleichheit, eine Sonderheit sein, es sei in den Klöstern oder da außen, und das sind nicht Secten, daß sich Gottes Freunde ungleich ausgeben der



Die Gottesfrennde in Basel.

Öeffentlicher Vortrag,

gehalten

am 1. März 1842

von

Prof. Dr. Wilh. Wackernagel.

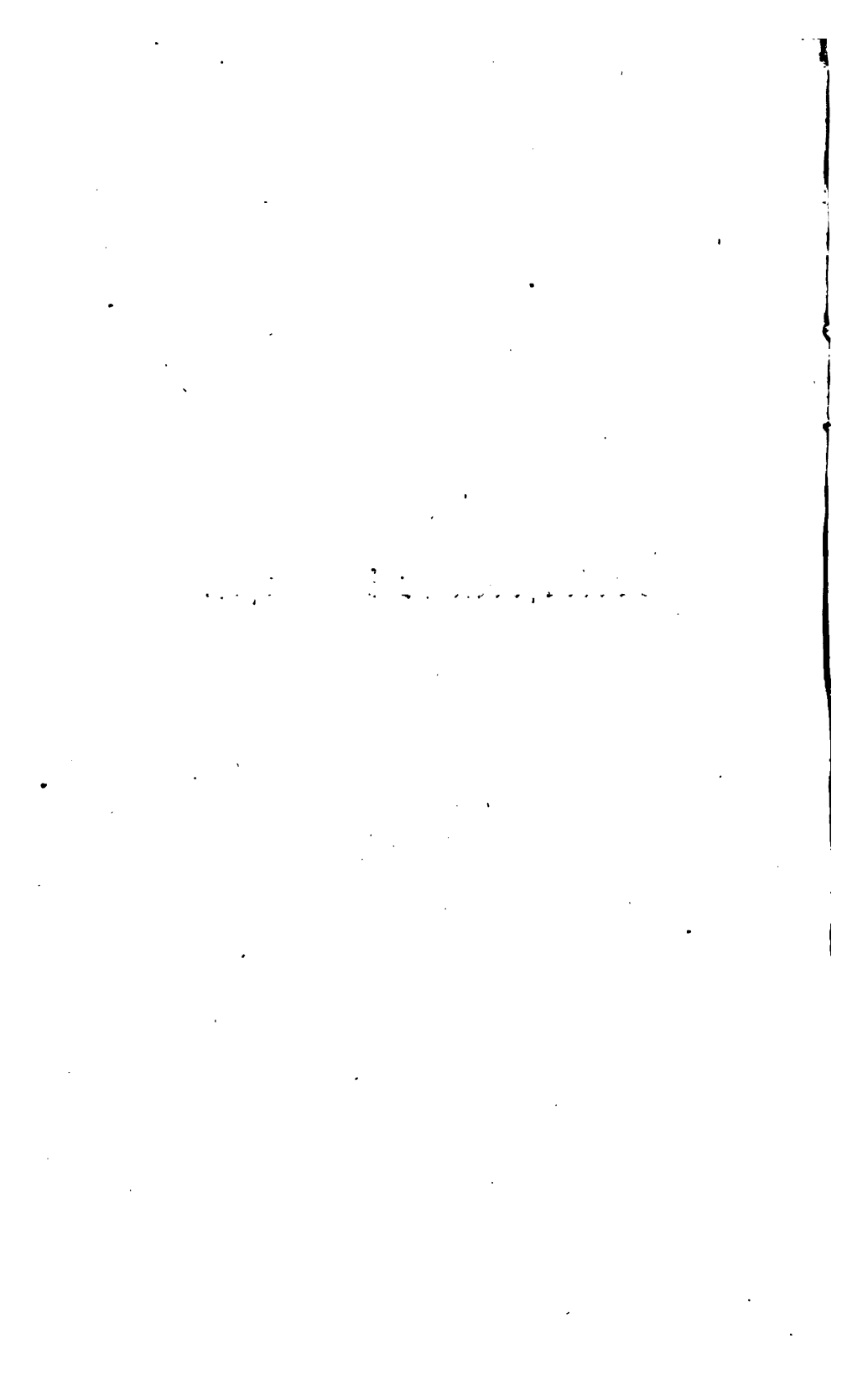
Einer ähnllichen Versammlung, als die ich heut die Ehre habe im Namen der Historischen Gesellschaft zu begrüßen, hat vor bald einem Jahrzehend ein von uns allen hochverehrter Lehrer und Verkündiger des göttlichen Wortes¹⁾ schön und mit treffender Wahrheit dargestellt, wie zwar in gewissem Sinn die ganze Geschichte der christlichen Kirche eine Reformationsgeschichte, eine zusammenhängende Reihe von bald mehr, bald minder ernstern, bald mehr, bald minder erfolgreichen Versuchen sei den uns vertriehenen himmlischen Schatz zu befreien von der stäts sich erneuenden Verunreinigung durch die irdischen Gefäße; wie jedoch gegen Ablauf des Mittelalters mit der wachsenden Noth der Kirche auch diese Rettungsversuche immer dringlicher, immer tiefer

¹⁾ Hr. Prof. Sagenbach in seinen Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation.

Dies schreibe ich deinem getreuen Herzen vor Gott ohne Raub, vielmehr darum, daß du Gott für mich dankest mit einem neuen Dienste, und ihn bittest daß seine Ehre an mir mit seinem Willen vollbracht werde, und daß er mir Kraft verleibe, und hinfür gebe sein Werk mit wahrhafter Treue zu wirken bis in den Tod: denn man muß leiden Reid und Haß. Ein neues Chorröcklein kauften mir ehrbare Frauen. Die Wahrheit, mir brachten die besten Kürschner zu Basel eine gute Chorhaube, daß ich darum nicht wußte, und schenkten mirs mit Begierden. — Ich bin gar unmüßig früh mit Beten, mit Predigen, mit Messe lesen, mit Beichte hören, mit Studieren, daß ich den Boten in vielen Tagen nicht absenden konnte. Denn ich werde oft krank; so hilft mir unser Lieb Jesus wieder. — Es begehrt auch unser lieber Vater der Tauler und andre Gottesfreunde daß du uns in der Gemeine etwas schreibest, was dir dein Lieb Jesus gebe, und sonderlich von dem Leben der Christenheit und seiner Freunde, die darunter viel leiden. Hierzu thue was dir Gott gebiete.“ Ein andermal: „Uns ist die große Gnade geschehen, daß wir mit des Pabstes Erlaubniß Messe lesen öffentlich, und kommen die hungrigen Seelen mit großem Verlangen zu Gottes Leichnam, dessen sie in christlichem Gehorsam wohl 14 Jahre gemangelt haben. Nun bitte ich euch mit sonderlichem Ernste daß ihr Gott bittet für alle die, die ich mit ihm selber speise, daß wir ihn in seiner Liebe nehmen und geben zu seiner ewigen Ehre und zu Trost aller der Christenheit.“ Wiederum anderswo: „Wisse auch daß meine gnädige Frau die Frickinn nach Basel kommen ist mit großen Freuden ihres Herzens, und ihr gefällt so wohl die Lehre und die Freunde Gottes, und daß sie mit christlichem Gehorsam haben mag die heiligen Sacramente, daß sie Willen hat eine Weile zu bleiben bei gar heiliger ehrbarer geistlicher Gesellschaft, deren viel in Basel ist, bis sie besser zu Weg kommt mit ihren Sachen. Bitte getreulich

für sie daß ihr selbige Meinung wohl gerathe: denn ihr dünkt daß sie aus dem Fegfeuer in ein Paradies kommen sei.“ Und endlich: „Wenn ichs einrichten könnte, so käme ich gern: so bin ich nicht meiner selbst, ich bin eines ganzen Capitels und der besten Pfarre. Die zu Basel die lassen mich nicht gerne von ihnen; so hätte ich auch noch nicht Muth offen im Lande zu wandeln: denn wer mir etwas thäte oder nähme, da giengte keine Klage über. Doch vertraue ich meinem Herrn, er lasse mich dich, meines Herzens wahrhaften Trost, sehen.“

Unter solchen Verhältnissen war Heinrich noch zur Zeit der Schlacht von Laupen hier, im Brachmonat 1330. „Gedenket“ schreibt er seiner Freundin, „Gedenket mit Ernst um des ewigen Gottes willen wohl 1000 ehrbarer Leute, die alle erschlagen sind von denen von Bern und von denen von Schwyz an dem lezten Montag vor Sanct Johannis Baptista; und derer waren 6 Grafen, und die Andern Ritter und Knechte, die besten von dem Lande; und ist großer Jammer bei uns.“ Bald aber treffen wir ihn wieder auf der Zrrfahrt: es war ihm in Basel zu gut geworden, als daß er meinte länger bleiben zu dürfen, und man habe ihn anderswo nöthiger als hier: „Mich bedünkt, ich haftete zu viel und zu leiblich an der Gemächlichkeit, an dem Wohlleben, an der Gesellschaft, an der sinnlichen Bequemlichkeit die ich zu Basel hatte. Das wußte ich nicht in der Wahrheit, derweil ich das hatte: ich fand und empfand es, da ichs verließ. Auch sah ichs in meinem Herzen mit vielen Gedanken und Mahnungen, daß man meiner Arbeit anderswo besser bedürfte denn zu Basel, und habe es gewagt auf Jesum Christum und auf alle die Sainen, und habe mich von wunderbarer heiliger angenehmer und wohlgefälliger Gesellschaft gezogen in alles Ungemach meines innern und meines äußeren Menschen, Nacht und Tag, also daß ich mich nun aus Noth muß kehren zu mir



Die Gottesfreunde in Basel.

Öeffentlicher Vortrag,

gehalten

am 1. Merz 1849

von

Prof. Dr. Wilh. Wackernagel.

Einer ähnlichen Versammlung, als die ich heut die Ehre habe im Namen der Historischen Gesellschaft zu begrüßen, hat vor bald einem Jahrzehend ein von uns allen hochverehrter Lehrer und Verkündiger des göttlichen Wortes ¹⁾ schön und mit treffender Wahrheit dargestellt, wie zwar in gewissem Sinn die ganze Geschichte der christlichen Kirche eine Reformationsgeschichte, eine zusammenhängende Reihe von bald mehr, bald minder ernstern, bald mehr, bald minder erfolgreichen Versuchen sei den uns verliehenen himmlischen Schatz zu befreien von der stäts sich erneuenden Verunreinigung durch die irdischen Gefäße; wie jedoch gegen Ablauf des Mittelalters mit der wachsenden Noth der Kirche auch diese Rettungsversuche immer dringlicher, immer tiefer

¹⁾ Hr. Prof. Hagenbach in seinen Vorlesungen über Wesen und Geschichte der Reformation.

fünf Meilen. Und daß ich Gottes Zorn nicht mehr fürchte denn ich thue, darüber erschrecke ich. Bitte daß unser Ende in Gott sei, wann, wie und wo es komme.“ Und es scheint ihm damals gleich gekommen zu sein: wenigstens hat sich kein Brief mit einer späteren Geschichtsbeziehung, als diese ist, erhalten.

Heinrichs Mystik beruhte, ohne irgend welche speculative Beimischung, lediglich im Gefühl: all seine Briefe zeigen nur eine überschwängliche Jubrunst religiöser Empfindungen, und ein weiches Gemüth dem es leicht wieder unheimlich wurde in den Unruhen und Beschwerden worin seine Gewissenhaftigkeit ihn gestürzt. „Mir spielt oft in meinen Begierden mit einem großen Verlangen vor ein stilles, ruhiges, lediges, unbedrücktes Leben, in welchem ich mich zu mir selber kehren und meines Herzens Frieden innerlich mit meinem Herrn noch ein kleines vor meinem Tode genießen möchte. Nun fürchte ich mich selber daran, daß es mehr sei ein Ueberdruß und eine Flucht der Arbeit denn ein Zug der Liebe, und gedente oft an Elias: der begehrte in der Wüste zu sterben, mehr aus Ueberdruß seines peinlichen Lebens: darum ward er von neuem gestoßen in ein neues Fasten und in neue Arbeit zu leiden.“ Ein weiches, oft sogar ein weichliches Gemüth, dessen kindliche Glaubensinnigkeit nur zu gern umschlug in Ländelei und süßliches Spiel. Sein meiste Verkehr in Briefen wie im täglichen Leben war auch mit Weibern, besonders mit Nonnen in verschiedenen Klöstern, z. B. hier mit denen im Klingenthal. Diesen Freundinnen schrieb und schickte er, wie's grade kam, allerlei durch einander: Ermahnungen, Fürbitten, mühsam verdeutschte Erbauungsbücher, Reliquien, Hauben, Zeug zu Kleibern und zierliche Messer. Deutsche Erbauungsbücher und Reliquien: mit jenen diente er dem reformatorischen Trieb des Jahrhunderts; mit diesen blieb er getreulich stehn bei den irrigen Herkömmlichkeiten. Ein kräftig mitwirken-

des Bewußtseins des großen Neuen das im Schoße der Zeit ruhte, gieng ihm ab: wagte er doch nicht, was tausend andre seines Standes wagten und grade auch alle ihm befreundeten Geistlichen deren er gedenkt, dem Pabste zu Leid und Gott zu Lieb dennoch zu predigen: er hatte nur den Muth, dem ungestümen Begehren des gebannten Volkes zu entfliehen und lieber arm und elend zu sein als den Geboten des Pabstes ungehorsam; und das war der kühnste Gedanke zu dem er sich je erhob, daß seiner Freundin ebensowohl durch die Fürsprache Christi als durch den Pabst Vergebung der Sünden werden könne. „Ich spreche mit Gottes Erlaubniß daß das minnende Herz unsers einigen Liebs, unsers lieben Herren Jesu Christi, das dich mit den kräftigen Worten seines heiligen Evangeliums so innerlich, so lieblich, so gar getreulich und so zärtlich geladen hat zu seinem heiligen Fronleichnam mit dem, daß er sprach „Desiderio desideravi“ und „Caro mea“, und daß er um den Sünder kam, wie mir das klar machen deine Worte an deinem Briefe: daß dich der wohl vertreten mag vor seinem himmlischen Vater, und vermag dir wie der oberste Pabst wohl zu vergeben die Sünden, die doch längst vergeben sind. Und darum möchte ich in dir noch in keinem Gottesfreund solche bedachte, kräftige und bewährte Begierde in Gott und zu Gott nicht zu hintertreiben wagen. Ich ließ es gut sein an unsrer lieben Mutter Fernel und an den andern, und lasse es noch hingehen zu Basel an vielen Gotteskindern, die da Gott empfangen von den weltlichen Priestern.“

Aus all diesem läßt sich wohl entnehmen welchen Character die Kanzelberedsamkeit Heinrichs, welchen die Religiosität der Menge besessen habe, die gern übersehend daß ihr Prediger in politischen Dingen andrer Ansicht war, seine Kanzel harrend umdrängte: auf das Bekenntniß das im engeren Kreise der Gottesfreunde gegolten, dürfte man daraus weniger schließen. Tauler, der auch wiederholentlich

nach Basel kam, und wie es scheint mehr als einmal längere Zeit hier verweilte, begnügte sich nicht mit dieser bloßen Gefühlsmystik: ihn führte die Speculation bis an den schwindelnden Rand des Pantheismus, wo er dann freilich zurückbelebte, aus Furcht mehr vor den sittlichen als vor den dogmatischen Consequenzen; er ließ auch nicht um des päpstlichen Bannes willen die ihm einmal anvertraute Gemeinde fahren: und Tauler galt als Oberhaupt sämmtlicher Gottesfreunde, hier und anderwärts: sie nannten ihn alle nur ihren lieben Vater, er sie hinwiederum seine Söhne, und wies in seinen Predigten immer und immer wieder auf sie hin als die Stütze und das Heil der Christenheit. J. B. „Die Wolke des göttlichen Zornes ist recht jezo hier, und die halten die Gottesfreunde auf mit ihrem Weinen“ oder „Dies sind die, auf denen die heilige Kirche steht; und wären diese nicht in der Christenheit, die Christenheit möchte eine Stunde nicht bestehen: denn ihr Sein, das sie allein sind, das ist weit würdiger und nützer denn all der Welt Thun.“ Und Heinrich Suso von Constanz, in den Niederlanden Johannes Ruysbroeck, beide gleichfalls Gottesfreunde, jener auch öfters in Basel anwesend, dieser in seinem Kloster zu Grunthal häufig von Baslern besucht: obschon ihre mystischen Schriften, namentlich die des erstgenannten, in nicht geringerem Maße überströmen von Phantasie und Empfindung, wie überragen sie dennoch an Energie und Tiefe den weichen tändelnden Heinrich von Nördlingen! Heinrich und Suso wurden auch einander bald wieder entfremdet: nach mehreren Briefen Heinrichs, in denen vom großen Freunde Suso, vom lieben Bruder Suso die Rede ist, heißt es zuletzt „Mein Herz hält nicht mehr zu dem Suso, wie es ehemals that: bitte Gott für uns beide.“

Wie bereits gesagt, die Brieffammlung Heinrichs von Nördlingen ist die einzige Quelle über die mystischen Gottesfreunde in Basel und heinaus auch die einzige über die

anderweitigen Brüder des Vereins: deshalb sind die Nachrichten die man geben kann so ungenügend, so fragmentarisch; deshalb weiß man auch kaum ob und wie die Verbrüderung noch in späteren Zeiten, über das Interdict und seine drängende Noth hinaus, fortbestanden habe. Was Basel belangt, so taucht hier der Name noch einmal wieder auf im Jahre 1386, indem da ein Mönch des Franciscaner-Klosters, Otto von Passau, eine christliche Sittenlehre in deutscher Sprache, betitelt die vierundzwanzig Alten oder der goldene Thron, den Gottesfreunden widmet, und diese Widmung mit den Worten beschließt, „alle Gottesfreunde, geistlich und weltlich, edel und unedel, Frauen und Männer, oder wer sie seien“, möchten Gott für ihn bitten. Aber dieses Buch, ein breites farbloses verworrenes Gewebe von zusammengetragenen Sentenzen und Allegorien, hat mit der Fülle und Tiefe, der begeisterten und begeisternden Wärme der früheren Gottesfreunde wenig mehr gemein.

So viel von den mystischen, der Kirche nicht entfremdeten Gottesfreunden. Jetzt bleiben noch als die weitaus bedeutenderen und lebhafter ansprechenden die kezerischen übrig.

Da treten uns gleich mehrere Hauptmerkmale einer unkirchlichen Secte entgegen. Die Führer und alle bedeutenderen Glieder jenes mystischen Vereines sind Geistliche, Priester, Mönche, Nonnen: die kezerischen Gottesfreunde haben ihre Stärke im Laienstand, und auch ihr Oberhaupt ist ein Laie. Jene sind gleichmäßig, in furchtloser Offenlichkeit, über das ganze südwestliche Deutschland hin verbreitet; Basel ist höchstens eine vorzugsweis begünstigte Colonie, und wenn es dennoch so beinahe einzig heraustritt, so ist das nur eine Folge von der zufälligen Beschränkung unserer Nachrichten: die kezerischen Gottesfreunde dagegen sitzen in Basel ganz eigentlich als in einer Hauptstadt, einem Mittelpuncte ihres verschwiegen arbeitenden Wirkens, als in der geheimen, nur ihnen bekannten Metropole eines unfaka-

tholischen Stübchens. Gleichwohl tragen beide Verbindungen denselben Namen, die einen wie die andern heißen Gottesfreunde: das läßt sich nur erklären, wenn neben und trotz jenen Unterschieden auch wieder ein Zusammenhang beider statt fand. Und ein solcher ist mehrfach theils mit Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, theils mit aller Bestimmtheit nachzuweisen. Einmal hielten sich diese Keper um ihr Leben und den Fortbestand ihrer Lehre sicher zu stellen äußerlich wenigstens zur Kirche, und machten deren Gebräuche mit: wo es nun, wie grade hier in Basel, unter der Geistlichkeit und im Laienstande kirchlich gekannte Gottesfreunde gab, mochten sie sich, damit sie ihrem Gewissen nicht zu viel vergäben, näher an diese anschließen, die ja gleichfalls in einer Art von Opposition gegen das Gesetz der Kirche standen. Sodann nahmen die keperischen Gottesfreunde wirklich auch sehr vieles von der Mystik der kirchlichen in sich auf: auch sie lehrten durch Verläugnung des Geschaffenen, durch Vernichtung des Ich schon hier auf Erden zur vertrautesten Gemeinschaft mit Gott gelangen; auch sie gaben sich der Ueberschwänglichkeit und der Schmelgerei des Gefühles hin, und Verzückungen und Visionen kamen unter ihnen ebenso wohl vor als unter den geistlichen Schwestern Heinrichs von Nördlingen. Endlich ergibt sich aus den überlieferten Nachrichten klar genug, daß die keperischen Gottesfreunde jenen mystisch-kirchlichen Verein nur als den äußeren Vorhof zu ihrem Allerheiligsten betrachteten, daß sie denselben mit der überlegenen Gewandtheit eines seine wohlbeuonnten Zwecke verfolgenden Geheimbundes als eine exoterische Vorbereitungsstufe zu den letzten vollen Mysterien ihrer Lehre zu handhaben mußten. Derselbe Tauler, den die kirchlichen Gottesfreunde als Oberhaupt, als Vater verehrten, gegenüber dem geheimen Meister dieser Keper erscheint er wieder als Sohn, als anstrebender Schüler, als Jübling der sich geduldig jeder Weisung unterwirft; und im gleichen Verhält-

nist erblicken wir noch einen andern Straßburger, der ebenfalls zu den „großen Freunden“ der Baslerischen Mystiker gehörte, Hulman Merwin: auch er hatte sich dem Kezermeister „zu Grunde und an Gottes Statt gelassen.“

Die kezerischen Gottesfreunde waren eben, wenn man das eingedrungene mystische Element abrechnet, Waldenser, und bei den Waldensern gab es eine schulmäßig abgestufte Hierarchie, die an und für sich zwar wenig paßte zu dem evangelischen Geiste, welcher sonst diese Secte hoch vor allen übrigen des Mittelalters auszeichnet, die aber zusammenhängend mit dem ganzen vorsichtig gehehmeten Wesen wozu die Noth der Umstände trieb. Sie hatten also ihre verborgenen Obern, nur einige wenige und an verschiedenen Orten, oder nur einen, der dann zu Mailand saß; diese Oberen sandten, wohin sie nicht vorzogen selbst zu gehn, die zunächst ihnen untergeordneten Meister oder Vollkommenen, gleichsam als Apostel, um neue Gemeinden zu bilden und den bereits vorhandenen zu predigen. Sie mochten diese Verfassung zunächst von der älteren Secte der Katharer angenommen haben, bei denen sich durch manichäische Uebersieferung die Lehrlinge und die Vollkommenen noch schärfer und strenger sonderten: zuletzt aber wars doch nur ein Gegenbild der papistischen Hierarchie, bloß mit dem kezerischen Unterschiede, daß der Pabst und die Bischöfe, überhaupt alle Priester der Waldenser grundsätzlich auch Laien sein konnten, und gewöhnlich Laien waren: eine Nachahmung des apostolischen Zeitalters, in der anfänglich ihre ganze Kezerei bestanden hatte.

Solch ein verborgenes Oberhaupt nun der Waldenser saß vor und nach der Mitte des 14. Jahrhunderts hier in Basel. Mit seinem eigentlichen Namen, Nielas von Basel, Nicolaus de Basilea, wozu noch der Geschlechtsname fehlt, wird er nur zweimal genannt, bei Anlaß des Todes den er und den ein Anhänger seines Bekenntnisses gelitten: in allen

übrigen ihn betreffenden Nachrichten, so wie in den Schriften die von ihm selbst herrühren, heißt er immer nur der liebe oder der große Gottesfreund im Oberlande; wie er denn überhaupt alles that um seinen Namen und seinen Wohnort nicht ruchtbar werden zu lassen, um der Welt allzumal unbekannt zu bleiben. Erst jetzt, nach 500 Jahren, hat der Biograph Taulers, Prof. Karl Schmidt zu Strassburg, durch scharfsinnige Combinationen glücklich ermittelt daß der große Gottesfreund im Oberlande und Nicolaus von Basel eine und dieselbe Person gewesen seien. Lassen Sie mich jetzt nach Anleitung dessen, was Nicolaus selbst, was seine Freunde und Feinde von diesem merkwürdigen Manne berichten, einen Abriss seines Lebens und seiner tief eingreifenden, höchst bedeutsamen Wirksamkeit, jedoch nur in den Hauptzügen entwerfen: vielleicht reizt Sie dieses eine seiner wichtigsten und zugänglichsten Schriften, die Historia und das Leben des ehrwürdigen Doctors Tauler, welche den Predigten des letztern beigegeben zu sein pflegt, nun mit erneutem Interesse zum Gegenstand Ihrer Lectüre zu machen.

Reich, beliebt, angesehen, fühlte sich der Jüngling Nicolaus dennoch unglücklich: sein erweckter Geist rang nach Erkenntniß Gottes, aber die Mühe war vergeblich, da er, ein Laie, die heilige Schrift nicht kannte, und sich mit Lesung deutscher Legenden begnügen mußte. Jahre lang, wie er es späterhin selbst in dem Buch von den fünf Jahren seines Anfanges beschrieben hat, kämpfte er rathlos, trostlos mit sich und den Reizungen der Welt, und suchte gleich den Heiligen deren Lebensgeschichten er las, seinen Leib durch strenge Bußen zu bändigen. Endlich offenbarte sich ihm in häufigen Verückungen der Gott den er so lange umsonst gesucht. Mit dessen Beistande erwarb er nun auch binnen 30 Wochen so gelehrte Kenntniß des Lateinischen, „als ob er alle seine Tage in den höchsten Schulen studiret hätte“,

und nun endlich war ihm auch die heilige Schrift kein verschlossenes Buch mehr. Das alles geschah etwa um das Jahr 1330. Dieser Umschwung war entscheidend für sein weiteres Leben. Zwar mochte der religiös strebende Laie schon sonst mit den im Rheinischen Oberlande heimlich verstreuten Waldensern in Berührung gekommen sein: aber die hohe Stellung die wir ihn nunmehr in deren Mitte einnehmen sahn, und auf der all sein ferneres Wirken beruhte, fiel ihm wohl erst in Folge seiner überragenden Gelehrsamkeit und Schriftkenntniß zu.

Er ward nämlich als Meister, d. h. bekleidet mit einer fast unbeschränkten Gewalt über das innere und das äußere Leben der ihm untergeordneten Brüder, an die Spitze einer Gesellschaft von Gottesfreunden gestellt, die hier in gehemter Zurückgezogenheit gemeinschaftlich ein Haus bewohnten, und für einen weiten Kreis der legerischen Predigt und Seelsorge den verborgenen Mittelpunkt bildeten. Der ihn zunächst umgebenden Brüder waren vier; er selber schildert (ohne jedoch auch hier wieder einen Namen zu nennen) sie und sein Zusammenleben mit ihnen in dem Buche von den fünf Mannen. Drei derselben waren erst durch ihn der Gemeinde, einer davon, zuvor ein Jude, sogar erst dem Christenthume gewonnen worden; sie hatten alle Ehren und Freuden der Welt, einer, ein gelehrter Jurist und Domherr, seine reichen Pfünden aufgegeben und nach dem Beispiele ihres Meisters Nicolaus Hab' und Gut der Gesellschaft gewidmet: der Lohn solches Ernstes war die waldensische Priesterweihe. Von allen vierten wie von sich selbst berichtet Nicolaus häufige Verzücungen; der eine trieb die Schwelgerei in leiblichen Betden und in Kämpfen der Seele so weit, daß wenn er einmal frei davon war, er jammernd ausrief „Ach Gott, hast du mich verlassen?“

Ein hauptsächlichs Ziel von Nicolaus Thätigkeit war Straßburg, derselbe Ort von wo in früheren Jahren die

Lehre der Gottesfreunde mochte nach Basel verpflanzt worden sein: dahin unternahm er wiederholte Missionswanderungen, und dahin besonders richtete er an zuverlässige, ihm ergebene Männer, aber dennoch stets unter dem Schleier der Namenlosigkeit seine Sendschreiben und sonstigen Schriften; immer in deutscher Sprache, obschon er jetzt lateinisch hätte schreiben können: denn es war sein ausgesprochener, mit dem ganzen Wesen seiner Lebensaufgabe eng zusammenhängender Grundsatz, daß zwar gelehrt-wissenschaftliche, eigentlich theologische Werke lateinisch abzufassen seien, solche aber, die ihrer Beschaffenheit nach auch den Laien dienen könnten, in der Sprache der Laien. Ein Sendschreiben etwa aus dem Jahre 1357 enthält darüber Folgendes. „Lieben Christenmenschen, ich rathe euch in allen Treuen daß ihr wider alle Untugenden lernet streiten: denn die kämpfende Zeit die naht; und der noch nicht wohl zum Streite bereit ist, der soll solche Menschen aussuchen, die in der ewigen Wahrheit wohl gelehrt sind, und soll die bitten daß sie ihn lehren wider alle Untugenden streiten, und soll auch gerne Predigten hören und gute Büchlein lesen, an denen man auch wohl unterrichtet mag werden. Aber etliche Lehrer sprechen, deutsche Bücher seien schädlich der Christenheit. Das ist in einen Weg wohl wahr, und in einen andern Weg nicht wahr. Es wäre wohl in einen Weg gut, daß die Bücher nicht in Deutsch gelehrt wären, die Bücher da viel Glossen (erklärende Anmerkungen) über gehören: denn solche Bücher gehören Laien nicht zu: denn ihrer einige wollen es nehmen und wollen es verstehen nach ihrer selbst-eigenen sinnlichen Weise, und können sich dann nicht daraus finden und werden irre; und solche glossierte Bücher gehören der Geistlichkeit zu. Aber solche Büchlein, wie dieses Büchlein ist, und auch andre deutsche Bücher die auch in dieser Weise sind, und auch nicht wider die heilige Schrift sind, solche deutsche Bücher sind einfältigen Laien gar nütze

und gar gut; und ihr sollt sie auch nicht lassen die großen Lehrer absprechen, dieselben Lehrer die da voll der Schrift sind und leer Gottes: denn sie suchen sich selbst in der Ehre dieser Welt mehr denn Gott. Aber wo ihr Lehrer findet die sich selbst nicht meinent sind, denen sollt ihr gar gerne gehorsam sein: denn was solche Lehrer raten, der Rath kommt aus dem heiligen Geiste.“

Es waren namentlich zwei Strassburger, mit denen Nicolaus lebenslänglich die engste Verbindung unterhielt, ein Laie und ein Geistlicher, beide schon früher genannt, Nulman Merwin und Johannes Tauler. Im Interesse der Verbreitung und Befestigung seiner Lehre mußte ihm besonders viel daran liegen, grade sie zu denen rechnen zu dürfen, die sich ihm zu Grunde gelassen hatten: denn beide genossen in der bürgerlichen und in der kirchlichen Gemeinde des einflussreichsten Ansehens, und beide gehörten als namhafte Glieder, Tauler sogar als väterliches Haupt, zu der Vereinigung der kirchlichen Gottesfreunde. Hiemit eröffnete sich ein Weg diese ganze Vereinigung in eine Vorbereitungsschule für die waldensische Ketzerei umzuwandeln, und von daher das kleine Häuflein der vollkommenen Brüder nach und nach mit frischem Zuwachs zu verstärken.

Nulman d. h. Hieronymus Merwin, von einem edeln Strassburger Geschlechte, seines früheren Standes ein Kaufmann, Taulers Weichkind, hatte sich nach zweimaliger kinderloser Ehe aus der Welt zurückgezogen, und mit strengen Kasteiungen ein bloß der Beschaulichkeit gewidmetes Leben angefangen. Auch ihm würden in häufigen Ekstasen höhere Offenbarungen zu Theil, und von den umgehenden Ketzereien streifte diese und jene an sein aufgeregtes Gemüth. Denn z. B. die ganze bildliche Anschauung die seinem im Jahre 1352 verfaßten Buche von den neun Felsen (man hat dasselbe bisher fälschlich dem mystischen Dominicaner Cusa zugeschrieben) zu Grunde liegt, ist einer kirchlich verdamnten

gleichbettelsten Schrift der freien Geister entnommen; er schildert darin unter der Allegorie eines neunfach abgestuften Berges, wie das Leben der Christenheit von dem Gipfel, den die seligen Vollkommenen inne haben, sich hinabsetzte zu immer tieferer Verderbnis; der Geistlichkeit wird nicht geschont, und über Erlösung und Seligkeit der frommen Juden und Heiden wird in einer Weise gesprochen, die nur für die ärgste Lästerung des christlichen Glaubens gelten konnte, die sich aber gleichfalls aus einer entsprechenden Lehre früherer Ketzer, der pantheistischen Ortlierer von Strassburg, herleiten läßt. „Ich will dir sagen“ so schließt der betreffende Abschnitt, „wo dieser guten Heiden oder dieser guten Juden einer an sein Ende kommt, so kommt ihm Gott zu Hilfe und erleuchtet ihn mit christlichem Glauben, daß der christliche Glaube ihm also bekannt wird, daß er von allem seinem Herzen der Taufe begehrend wird; mag ihm dann die Taufe nicht gegenwärtig werden, und ist doch seine Begierde von Grunde seines Herzens darnach, so will ich dir sagen was Gott dann thut: Gott der geht hin und tauft ihn in seinem guten begehrenden Willen und in seinem verlassenen Tode. Du sollst wissen daß dieser guten Heiden und dieser guten Juden viele sind in dem ewigen Leben, die alle in solcher Weise darcin sind kommen.“

Gleich nach Vollendung dieser Schrift und wahrscheinlich auf deren Anlaß ward Nicolaus von Basel Rulmans heimlicher d. h. vertrauter Geselle, und von nun an wagte letzterer nichts mehr zu thun, nichts mehr zu denken wozu ihn sein geistlicher Vater und Meister nicht ermächtigt hatte. So geschah es denn auch auf Nicolaus und der Seinigen Antrieb, und Schritt für Schritt auf ihr Geheiß oder mit ihrer Genehmigung, daß Rulman im Jahre 1371 den Johanniterrittern eine Kirche und ein Ordenshaus in Strassburg schenkte, unter Bedingungen welche auch Gliedern des Laienstandes Antheil an der Verwaltung und das Recht zum Ein-

tritt gaben, damit in Zeiten der Noth sich die Gottesfreunde hieher, unter den Schutz des vielgewaltigen adlichen Ordens retten könnten: in der Urkunde hieß es ausdrücklich, das Haus sei gestiftet um der erleuchteten Gottesfreunde willen zu einem Fluchthause. Kulman selber brachte den Rest seines Lebens (er starb 74 Jahre alt 1382) bei den Johannitern zu, mit Uebungen der Beschaulichkeit und mit Abfassung erbaulicher Bücher beschäftigt, und in beständigem brieflichem Verkehr mit Nicolaus und den Gottesfreunden im Oberlande. Auch den Johannitern und sonst manchem in Straßburg ward von daher häufig genug geschrieben: die Ritter konnten ein ganzes Briefbuch sammeln; aber alle Briefe giengen durch Kulmans Hände. Dem waren die Verfasser und deren Aufenthaltsort sehr wohl bekannt; aber er nannte sie nicht, durfte sie nicht nennen, und so kam die mehr als verzeihliche Neugierde nie hinaus über die unbekante Größe des Gottesfreundes und der Gottesfreunde im Oberland. Die Johanniter lauerten den Boten auf welche die Briefe überbrachten: aber selbst diese ließen sich nicht ertappen: durch ein gewisses Räuspfern in der Kirche gaben sie Kulman das Zeichen ihrer Ankunft, und verschwanden, jedem anderen unsindbar. Einige aus dem Hause machten sich auf, noch bei Kulmans Lebzeiten und wiederum nach seinem Tode, um die Gottesfreunde auszuspiiren; sie durchforschten das ganze Oberland auf beiden Ufern und bis hinauf nach Engelberg: aber vergeblich; und als sie heimkamen, hörten sie von Kulman, sie hätten sogar ohne es zu merken einmal bei den Gottesfreunden übernachtet. Ein altes Memorial der Johanniter zu Straßburg gedenkt all dieser Begegnisse, und nennt mit Ehren und Segnungen die Gottesfreunde als Mitsiftler ihres Hauses.

Noch gewaltiger als in seinem Verkehr mit dem Laien Kulman und den Johannitern tritt die besiegende und beherrschende Persönlichkeit unsers Nicolaus in seinem Ver-

hältniß zu Tauler hervor. Wie er um Taulers willen, dessen Predigtweise auch in Basel Bewunderung erregt hatte, nach Straßburg hinabgewandert; wie er nun hier mehreren Predigten desselben mit Aufmerksamkeit beigewohnt; wie er dann zu ihm ins Haus gegangen, und mit steigender Zuversichtlichkeit er, der Late, dem berühmten Doctor der Theologie, dem Oberhaupte aller deutschen Mystiker, ins Angesicht erklärt, noch stehe dieser unter der Herrschaft des Buchstabens, noch sei er nicht hindurchgedrungen zur Erkenntniß des lebendig machenden Geistes, noch sei er nicht besser denn ein Pharisäer; wie Tauler nach kurzem Sträuben seines Stolzes sich ihm als ein schwaches verzagtes Kind seinem Vater zu Lehre und Leitung übergeben; wie darauf dieser dem neuen Jüngling schwere, unerhörte, den ganzen Menschen erdrückende Zusäbungen auferlegt, worunter auch das Verbot alles Predigens war; wie er ihn endlich nach jahrelanger Prüfung dieser harten Zucht wieder entlassen mit den Worten „Es ist nicht mehr nothwendig, daß ich in lehrender Weise mit euch rede: ihr habt nun den rechten Meister gefunden, dessen bloßes Werkzeug ich war: den höret und seid ihm gehorsam“; wie Tauler nun, da er wieder predigen durfte, dieß mit solcher Kraft des Geistes und der Wahrheit gethan, daß durch die Erschütterung ein Theil der Zuhörer plötzlichem Tode nah gebracht wurde: ich bekenne mich unfähig dieß alles mit der heut gebotenen Kürze und doch in angemessener Weise wieder zu erzählen, und verweise Sie zu eigner erhebender Lesung auf die schon genannte Historia Doctor Taulers, in welcher Nicolaus nach Taulers eignen Aufzeichnungen und auf dessen Geheiß mit Verschweigung aller Namen den ganzen Verlauf dieser geistlichen Neugeburt berichtet: sicherlich eines der inhaltsschwersten Bekenntnisse über die innere Lebensentwicklung eines erwählten Menschen. Taulers spätere Predigten sind für uns gleichsam eine Fortsetzung dieses Buches und ein An-

hang authentischer Zeugnisse, insofern da die entscheidenden Besprechungen des Doctors mit dem erleuchteten Laien immer und immer wieder anklingen; wenn es z. B. in einer Predigt über die Worte „Selig sind die Augen die da sehen das ihr sehet“ also heißt: „Lieben Kinder, die großen Geister und die Lehemeister (d. h. die Professoren) disputieren ob Erkenntniß größer und edler sei oder Liebe. Aber wir wollen nun allhier sagen von den Lehemeistern. Wenn wir dorthin kommen, dann sollen wir aller Dinge Wahrheit wohl sehen. Unser Herr sprach „Eins ist Noth.“ Welches ist nun dieß Eine das also Noth ist? Das Eine das ist, daß du erkennest dein Nichts das dein eigen ist, was du bist und wer du bist mit dir selber. Um dieß Eine hast du unserm Herren also Angst gemacht, daß er Blut schwitzte. Darum, daß du dieß Eine nicht wolltest erkennen, so rief er an dem Kreuze „Gott, mein Gott, wie hast du mich verlassen!“ weil das Eine das Noth ist so ganz von allen Menschen sollte versäumet sein. Liebes Kind, laß fahren alles das ich und alle Lehrer je gelehrt haben, und alle Wirklichkeit und Anschaulichkeit und hohes Contemplieren, und lernet allein dieß Eine, daß euch das werde: so habt ihr wohl gearbeitet. Darum sprach unser Herr „Maria hat den besten Theil auserwählt.“ In der Wahrheit, könntest du dieß allein erlangen, so hättest du wohl erlangt, nicht ein Theil, sondern Alles. Dieß Eine ist nicht, daß etliche Leute können so vernünftiglich reden von ihrem Nichts und so demüthiglich, recht als ob sie die edle Tugend wesentlich besessen hätten; und dieselben sind in ihrem Grunde noch größer denn das Münster ist. Diese wollen groß sein und scheinen; sie betrügen die Leute und allermeist sich selber: denn sie sind die, die in dem Truge in der Wahrheit bleiben. Kinder, dieser Grund der ist wenig Leuten bekannt: rechnet daß drei Menschen hier seien, die dieß angehe.“ Und weiterhin „So kommen et-

liche und sagen von so großen vernünftigen und überwesentlichen, überförmlichen Dingen, recht als ob sie über die Himmel geflogen seien; und sie erkannten noch nie einen Tritt aus sich selbst noch Erkenntniß ihres eigenen Nichts. Sie mögen wohl sein kommen zu vernünftiger Wahrheit: aber zu der lebenden Wahrheit, da die wahre Wahrheit ist, dazu kommt Niemand denn durch diesen Weg seines Nichts. Und wer diesen Weg nicht gegangen ist, der soll mit großem Schaden dastehen, wo alle Dinge aufgedeckt werden. O Kinder, dann möchten manche wollen daß sie nie geistlichen Schein hätten gewonnen, und daß sie nie von hohen vernünftigen Dingen hätten gehört sagen, noch damit umgegangen wären, noch also großen Namen nie gewonnen hätten, und sollen dann wünschen daß sie all ihre Tage mit dem Vieh auf dem Felde wären gegangen und ihr Brötlein mit ihrem Schweiß gewonnen hätten.“

Die acht Jahre, welche Tauler nach Abschluß dieser seiner Befehrerung noch leben durfte, dauerte sein Verhältniß zu Nicolaus in gleicher Innigkeit fort; in gleicher, aber nicht gesteigerter. Mit den eigentlich Waldensischen Lehrer ist Nicolaus nie gegen ihn herausgetreten, sei es daß der immer noch zu speculative Doctor ihm dafür noch immer nicht vollkommen reif erschien, sei es daß ihm ein solcher Schritt hier eine überflüssige Förmlichkeit dünkte. Noch im Winter 1356 auf 57 beobachtete er auch gegen Tauler seine gewohnte Zurückhaltung, und ließ ein Sendschreiben, worin er mit auf Anlaß des großen Erdbebens von Basel den Zorn Gottes, die Sünden der Geistlichen und der Laien, die Nothwendigkeit ernster Buße und der Rückkehr zur heiligen Schrift schilderte, auch an Tauler so gelangen, „daß dieser nie konnte befinden wer der Mensch wäre, der es ihm gesandt hätte.“ Indessen war Nicolaus mit treuem Freundestrost am Sterbebette Taulers, im Brachmonat 1361. „Da wurden auch die Leute des Mannes gewahr, der ihrem Vater

so lange heimlich gewesen, und kamen und wollten ihm eine Ehre erweisen und ihn zu Gaste bitten. Als er aber des gewahr wurde, floh er von Stund an aus der Stadt und zog wieder heim.“

Tauler war jedoch nicht der einzige Geistliche den Nicolaus sich unterwürfig machte, und nicht bloß rheinabwärts erstreckte sich das Wirken des räthselhaften Mannes: auch aufwärts dehnte sich der Kreis und ergriff im Sprengel von Constanz einen Priester des Benedictinerordens, Martin von Mainz, und dieser trug dann die Lehren des Meisters wieder bis nach Köln hinab. Hier wurde Martin im Jahre 1393 ergriffen und vom geistlichen Gerichte verdammt und vom weltlichen mit dem Feuertode gestraft. Der geistliche Urtheilspruch hat sich erhalten, und ist, da er den Laien Nicolaus de Basilea wiederholentlich als denjenigen nennt, welchem sich der verdamnte Priester zu Grunde gelassen, und da er die hauptsächlichsten Kezereien aufzählt welche letzterer von jenem angenommen habe, für uns von der größten Wichtigkeit. Nämlich aus den eigenen Schriften des verborgnen Obern von Basel würde nie mit unlängbarer Bestimmtheit erhellen daß sein Bekenntniß das waldensische gewesen sei, indem er theils damit zurückhielt, theils sein immer noch laienhaftes Ungeschick in schriftlicher Mittheilung sowie die verzückte Aufregung seines Gemüthes ihn auch da, wo er es vielleicht wollte, nie den rechten klaren Ausdruck finden ließ. Hier aber, in der Sentenz gegen Martin von Mainz, haben wir es mit dem artikelweis geordneten Geständniß eines Geistlichen zu thun, und hier erweist sich die Lehre des Meisters und des Schülers in ihrem Grunde und den Hauptsachen nach eben als die der Waldenser, wie wir letztere schon vorher haben kennen lernen; und bei einigen ihr fremdartigen Beimischungen muß unentschieden bleiben, welchen Antheil daran das selbststeigene Zuthun Martins, welchen etwa schon Nicolaus als erster Urheber derselben gehabt habe,

und welchen vielleicht nur die gehässigen Verdrehungen der Ketzerrichter.

Auch diesen Schüler noch hat Nicolaus überlebt, wie schon Tauler, der 1361, und Kulman Merswin, der 1382 gestorben. Jedesfalls war er, dessen geistliches Leben schon 1330 begonnen hatte, ein hochbetagter, beinaß hundertjähriger Greis, da er wenige Zeit vor dem Concil von Vifa, also kurz vor 1409, sein Leben und seine Lehre zu Vienne, wohin er jetzt noch eine Reise unternommen, mit dem Märtyrertode besiegeln mußte. Folgendes nämlich erzählt Johann Nider, der gegen die Mitte des Jahrhunderts Dominicanerprior hier in Basel war, in seinem Formicarius. „Kurz zuvor (vor dem genannten Concil) lebte ein gewisser Nicolaus, ein bloßer Laie. Dieser galt in den Rheinlanden um Basel und unterhalb, wo er zuerst als ein Begarde umherwanderte, bei vielen die den Ketzern nachspürten als einer der verdächtigsten unter den Ketzern eben dieser Art. Denn er war vom feinsten Geiste, und verband seine Irrthümer mit ausschmückenden Worten zu verhüllen. Deshalb war er auch den Händen der Inquisitoren schon lange und oft entgangen. Er gewann nun auch einige Schüler für seine Secte. Er war nämlich dem Bekenntniß und dem Leben nach einer der verdamnten Begarden, und hatte in diesem verdamnten Leben viele Offenbarungen, die er für untrüglich schätzte. Frech behauptete er sich bewusst zu sein daß Christus wirklich in ihm wäre und er in Christo, und noch andres mehr; was er alles, da er endlich zu Vienne im Sprengel von Voitou gefangen worden, bei der Untersuchung öffentlich bekannte. Und da er seine des Unglaubens verdächtigen und ihm besonders vertrauten Schüler Jacob und Johannes dem von der Kirche bestellten Untersuchungsrichter nur im Feuer herausgeben wollte (d. h. mit einfachen Worten: da er sie nicht verläugnen und sich nicht von ihnen trennen wollte), und er in vielen Stücken abweichend vom wahren Glauben

und unbekehrbar erfunden wurde: so ward er von Rechts wegen der weltlichen Macht übergeben, die ihn zu Asche verbrannte.“

Vielleicht hatte Nicolaus, der bereits 1277 den Johannitern in Straßburg schrieb, die Gottesfreunde seien im Gedränge, Gott allein wisse was daraus noch werden solle: vielleicht hatte er schon längere Zeit vor seinem Tode Basel verlassen, und damit wohl auch die hiesige Gemeinde sich aufgelöst und zerstreut. Denn es ist auffallend, daß bei der Entdeckung einer zahlreichen Waldensergemeinde zu Straßburg, die zu Anfang des 15. Jahrhunderts den dortigen Dominicauern glückte, gar nichts mehr verlauterte von den Gottesfreunden im Oberlande, und daß sich überhaupt kaum irgendwelche Verbindung mit Basel herausstellte, während in den Berichten genug andre rheinische, schweizerische, schwäbische Städte genannt wurden als Sitze waldensischer Gemeinden, als Schulen und Herbergen derselben. Auch hatten diese Straßburgischen Kezer den früheren Namen nicht unabsichtlich geändert: sie nannten sich jetzt Winkeler, falls man in den Acten des Processus richtig gelesen hat, und nicht etwa Minkeler geschrieben steht, was ein alter aus Italien stammender Name eben der Waldenser ist. Der einzige Antheil den Basel an der Sache dieser Winkeler oder Minkeler gewonnen hat, ist ein gar böser und feindseliger: ein Friedrich Strauß, von Basel, aber in Straßburg angesessen, den seine lang erhenchelte Christlichkeit gereuen mochte, ward an der Gemeinde zum Verräther, und die Verfolgung von Seiten der Kirche begann mit den Predigten eines von Basel herübergekommenen Dominicawönches.

Wie aber, wenn sich mit Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts auch die Baslerischen Gottesfreunde nur in einen anderen Namen zurückgezogen hätten, in den der Boginen, jenes halbgeistlichen halbweltlichen Ordens, der,

schon seit länger denn einem Jahrhundert in Basel einheimisch und jetzt an 1500 Köpfe stark, einige zwanzig Sammlungen oder Gesellschaftshäuser inne hatte. Zwar pflegten, wie bereits vorher ist erinnert worden, die deutschen Begarden und Beginen, falls sie über ein stillbeschauliches Leben im Sinne der Kirche hinausgingen, dann sich in den Pantheismus der freien Geister mit all seinen sittlichen oder unsittlichen Consequenzen zu verirren, eine Ketzerei die den Waldensern ursprünglich nicht minder Abscheu erregte als den kirchlichen Inquisitoren. Indessen hat die Flucht vor dem gemeinsamen Feinde auch sonst öfters die verschiedenartigsten Ketzereien einander näher gebracht, sogar bis zum Verschmelzen, und grade zwischen Waldensern und freien Geistern war das schon einmal, im Jahre 1230, versucht worden, wenn einer Nachricht des Abtes Trithemius zu trauen ist; jetzt aber bot sich zu erneuter Verkettung der Beginen und der Gottesfreunde ein zusammenführendes und zusammenhaltendes Mittelglied dar in der Mystik solcher Männer wie Johannes Tauler, der mit dem einen Fuße an der Grenze des freigeistlichen Pantheismus stand, wie ihn Meister Eckart lehrte, mit dem andern an der Grenze des evangelischen Waldensertumes. Dazu kommt auch noch daß bereits auf Seiten des großen Gottesfreundes einzelne Anfälle jener freigeistlichen Ketzerei wahrzunehmen sind; nicht gerade bei ihm selbst, obwohl die Inquisition auch ihn kurzweg zu einem Begarden machte, aber bei Rulman Merwin und bei Martin von Mainz: denn die unctionen, die letzterem in seinem Todesurtheil zur Last gelegt wurden, schlagen ganz in jene Richtung ein: es sei ihm keine Sünde, Jemand zu tödten oder Unzucht zu treiben, sobald er es auf Geheiß des Meisters thue; es sei ihm besser, in Unzucht zu fallen und wieder sich erhebend im Gehorsam des Meisters zu verbleiben; als diesen Gehorsam zu brechen und ohne Sünde zu sein; er sei durch die Hingebung an diesen seinen

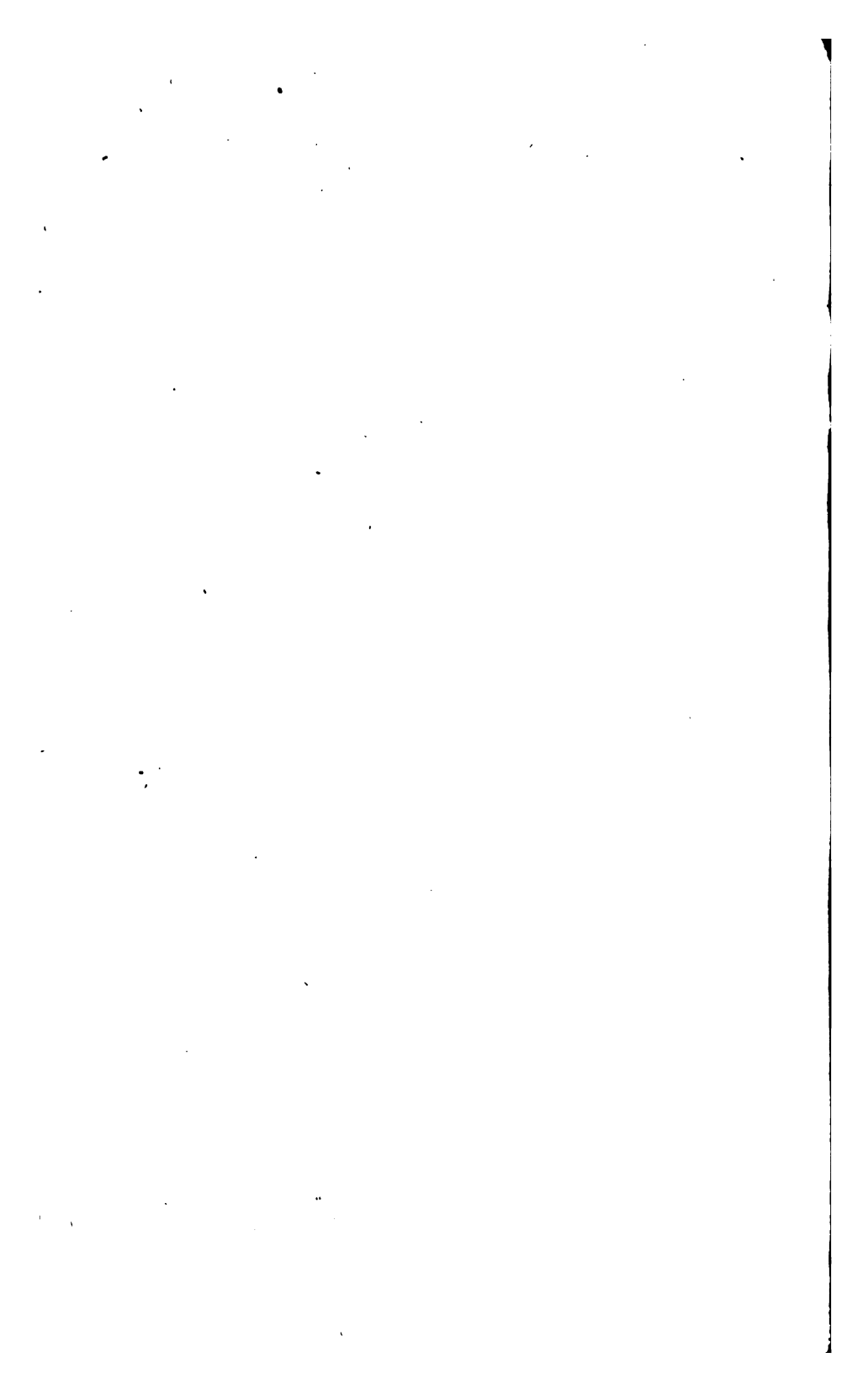
Meister in den Stand der ersten Unschuld zurückversetzt worden. Man muß sich dabei nur erinnern daß sich Martin seinem Meister Nicolans an Gottes Statt gelassen hatte, daß ihm also Gott und Nicolans gewissermaßen gleichbedeutend waren: und dann haben wir die freigeisterische Lehre von der Unschuldlichkeit der vollkommenen Menschen. Unter diesen und dergleichen Umständen war eine Verschmelzung der kezerischen Gottesfreunde mit den kezerischen Beginen allerdings sehr leicht möglich, und die Vermuthung daß um das Jahr 1400, wo nach einem Bestande von mehreren Menschenaltern die Gottesfreunde plötzlich verschwunden sind, die Beginen aber zu einer überlästigen Anzahl angewachsen, die Vermuthung daß zu dieser Zeit beide Vereine zusammengefloßen seien, entbehrt nicht alles Grundes. Es ist schwerlich ein Zufall, daß in eben denselben Jahren, wo in Straßburg die Kezerei der Münsteler zu Tage kam, wo in Vienne der greise Nicolans als Begarde war verbrannt worden, hier in Basel die Beginen, ausdrücklich auch wegen Kezerei, Verfolgung litten; wie das Ochs in seiner Geschichte von Basel ausführlich genug erzählt. Freilich war, was zum Haß gegen die Beginen reizte, nicht der gleiche blind zürnende Religionseifer gegen Ungläubige, der in Vienne und Straßburg die Scheiterhaufen schichtete: in viel höherem Grade hat bei jenem Streit die altvererbte Erbitterung, der Ordensneid der Dominicaner und der Augustiner gegen die Franciscaner und deren Schutzverwandte, die Beginen, mitgewirkt, eine Erbitterung die durch ganz Deutschland so sprichwörtlich war, daß man davon sogar beim Weine sang: „Du sühnst die allzeit pflegen Feind zu sein, den Augustein und die Begein; ihnen beiden scheiden kannst du Sorg' und Wein, daß sie vergessen Deutsch und auch Latein.“ Und auch auf Seiten der verfolgten Beginen war nicht gerade alles sauber: mochten sie jetzt vielleicht auch versuchen die Lehre der Gottesfreunde und die Lehre Meister Eckarts zu

vereinigten, die echte Religiosität, die Sittenreinheit der Gottesfreunde hatten damit schwerlich die Oberhand gewonnen: wir haben keinen Grund all die mehr oder minder gewichtigen Vorwürfe die ihrem Lebenswandel gemacht wurden, für bloße Märchen ihrer Feinde zu halten.

Dem sei aber wie ihm wolle, das Baslerische Waldensertum des 14. Jahrhunderts sei durch die Beginen fortgeführt worden oder auf anderem Wege: fortgeführt worden ist es und herübergerettet bis weit ins 15. Jahrhundert hinein, bis in die Zeiten der großen Kirchenversammlung. Denn das war eine der Haupteinwendungen die Pabst Eugen IV. gegen die Berufung und Beschickung des Concils von Basel brauchte, daß Basel eine Keperstadt sei, daß sie voll sei von Hussiten. An Hussiten im eigentlichen Sinne des Wortes ist dabei natürlich nicht zu denken: den Ausdruck auf Waldenser anzudeuten, erlaubt die im 15. Jahrhundert ganz geläufige Verwechslung beider Namen, die ihren Umlaß sowohl in der innern Uebereinstimmung als in dem äußern historischen Zusammenhange der ersten Protestanten des Rheines und der Moldau hat. Und wäre es zu weit gegangen, zu viel gesucht, wenn man auch in jenem evangelischen Glaubensbekenntnis, das ein Mönch der hiesigen Karthause, Bruder Martinus, im Jahre 1456 heimlich aufzeichnete zur Erleichterung seines gedrückten Gewissens und dann unter einem Balken seiner Zelle vermauerte: wenn man auch darin noch einen Nachklang aus den Zeiten der Gottesfreunde erkennen wollte? Wohl war im Fortschritt des 15. Jahrhunderts die reine Erkenntnis immer enger beschränkt, und wo sie früherhin von ganzen stillen Gemeinden war gehegt worden, war es jetzt nur noch ein Einzelnr hier und da, der sie besaß: aber ganz erloschen war sie niemals, und nie ganz abgebrochen der tief liegende Faden, der die reformatorischen Keperereien des Mittelalters verknüpfte mit der großen Glaubensernenerung des 16. Jahrhunderts. Bezeugt

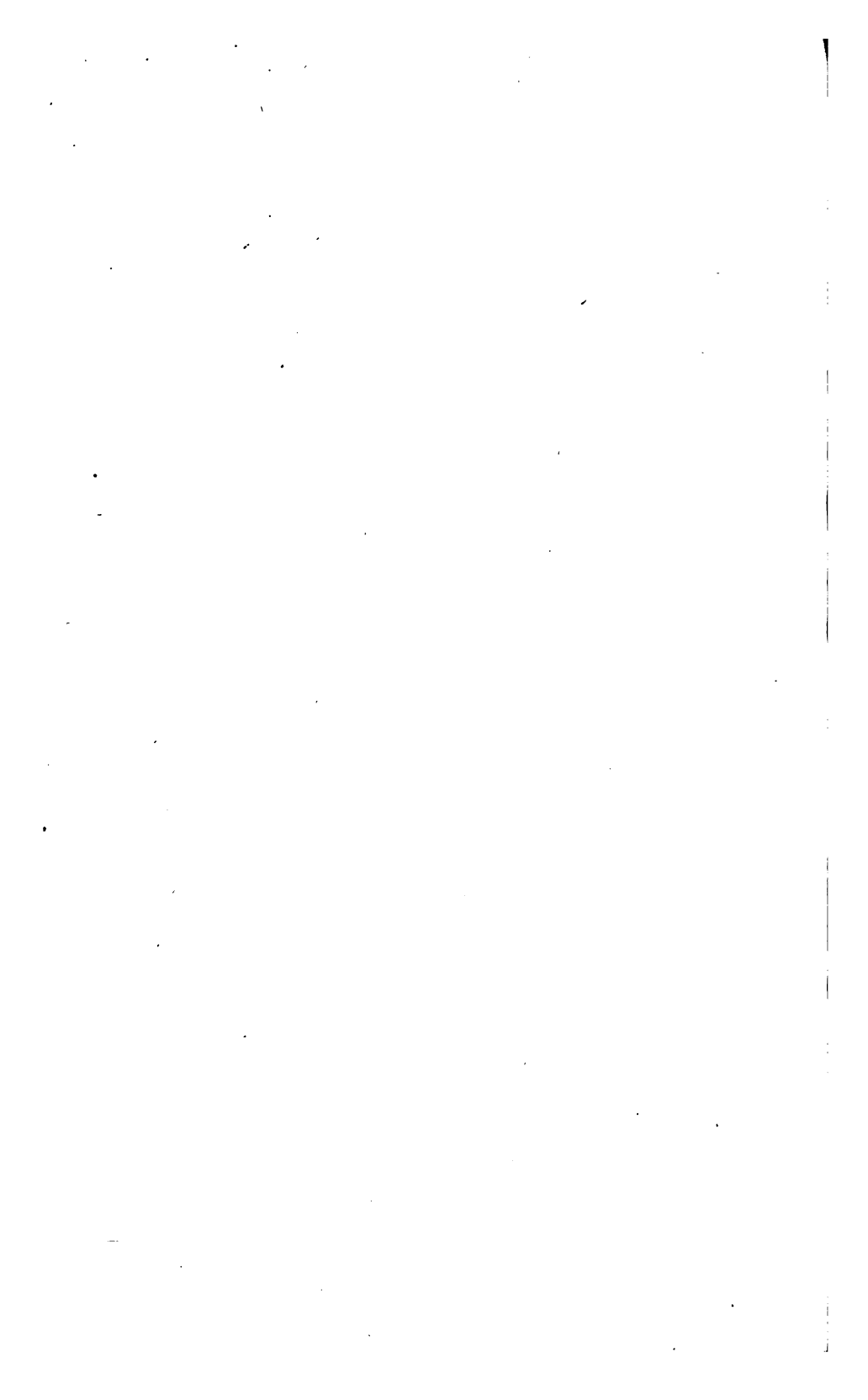
doch einer von deren Führern selbst, auch dieser ein Mann den Basel und Straßburg mit einander getheilt haben, Wolfgang Fabricius Capito, er bezeugt für das 15. Jahrhundert was uns für das 14. durch Nicolans und Taulers und Heinrichs und Rulmans Leben und Lehre und Schriften bezeugt worden ist: „In teutscher Nation bei alten Laten ist der Same des Worts allweg gewesen und blieben; wie ich manches in meinen kindbaren Jahren reden gehört hab, des ich mich jetzt verwundre: dazumal verstund ichs nit, wohin es reicht.“





Bonifacius Amerbach.





Bonifacius Amerbach.

Ein Vortrag,
gehalten

in der historischen Gesellschaft

von

Dr. D. A. Fehrer.

Nicht allen Männern, welche der Geschichte anheimzufallen verdienen, ist es von der Vorsehung vergönnt, durch thatkräftiges, in die Augen fallendes Eingreifen in die Schicksale ihres Volkes in Zeiten des Umschwungs und der Gährung im Vordergrunde als Erscheinungen aufzutreten, die für die Nachwelt der Gegenstand der Bewunderung werden. Es mag die Geschichte wohl jene Koryphäen vorn hinstellen; aber ohne ungerecht zu sein, darf sie auch jene Gestalten nicht unbelenchtet lassen, in denen das stille Walten des Geistes hervortritt, der zwar unscheinbar und allmählig, doch nur so sicherer auf der Bahn einer ruhigen, geistigen, von innen heraus wirkenden Umgestaltung fortschreitet. Es ist nicht bloß das auf der Oberfläche sichtbar werdende Brausen, welches den Prozeß der Gährung bildet, es sind auch die in der Tiefe unbemerkt waltenden zersetzenden und einigenden Kräfte, welche die Umgestaltung hervorbringen. Und

ich weiß nicht, ob nicht gerade in Zeiten, wo die Leidenschaft störend in so viele Verhältnisse sich eindrängt, der Blick in die stillen Werkstätten des Geistes etwas Wohlthuendes hat und Persönlichkeiten einen eigenen Reiz bekommen, die mitten in der Bewegung und nicht ohne an derselben Theil zu nehmen, doch besonnenen und leidenschaftslosen Geistes ihr Ziel verfolgen.

Wenn ich Ihnen daher das Leben und Wirken unsres Mitbürgers *Bonifacius Amerbach* vorzuführen gedenke, so erwarten Sie keine jener Gestalten, die mit energischer Hand bewegend oder hemmend in die Zeitereignisse eingreifen. Es ist das Leben und Wirken eines bescheidenen Gelehrten, das aber nicht ohne segensreiche Spuren auf mehr denn einem Gebiete für unsre Vaterstadt und die Wissenschaft vorübergegangen ist. *Bonifacius Amerbach* verdient in mehr als einer Beziehung unsre Aufmerksamkeit, einmal wegen seines Bildungsganges, der ihn mit den ausgezeichnetsten Namen der sich neugestaltenden Wissenschaft in Berührung brachte; ferner wegen der Verdienste, die er um die Förderung der Humanitätsstudien theils durch seinen unmittelbaren persönlichen Einfluß, theils als Sammler der Schriften des klassischen Alterthums, theils durch seine nicht unbedeutende Thätigkeit bei den hiesigen Pressen sich erwarb. Seinen Namen nennt der Philologe unsres Zeitalters noch mit Dankbarkeit. Und sollte *Amerbachs* Name nicht schon deswegen unsre Aufmerksamkeit auf sich ziehen, weil er unter der Zahl derjenigen genannt wird, welche das neue Geistesleben, um das man lange Italien beneidete, in deutschen Landen heimisch machten, und er mit demjenigen des *Koryphäen* selbiger Zeit, ich meine des *Erasmus* so enge verknüpft ist? Nicht weniger interessant darf auch die Stellung genannt werden, die *Amerbach* auf dem kirchlichen Gebiete der Reformation gegenüber einnahm, und das Wirken, das er als Rechtsgelehrter entfaltete und das sich weit über die

Mauern seiner Vaterstadt ausdehnte. Und endlich wie viel Schönes und Edles auf dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst knüpft sich nicht besonders für unsre Vaterstadt an den Namen Amerbach? wie Vieles, das die Zierde und der Ruhm derselben geworden ist? Die Wahl dieses Themas mag daher darin ihre Rechtfertigung finden, und zwar um so mehr, da noch nirgends dieser Mann einen Biographen gefunden hat. Der Stoff hat bis dahin noch unbenützt in den reichhaltigen hinterlassenen Schriften dieses Gelehrten gelegen. Mein Zweck kann kein anderer seyn, als dadurch, daß ich aus diesen Schriften einen, wenn auch ungenügenden, biographischen Versuch wage, theils auf den Mann selber, theils auf die für seine Zeitgeschichte überhaupt nicht unwichtigen Papiere aufmerksam zu machen. Ich beschränke mich einstweilen auf seine Bildungsgeschichte und wünsche dieselbe als einen Theil seiner Biographie angesehen zu wissen.

I.

Bonifacius Amerbachs Knabenalter.

Es war Mittwochs vor Kreuzerfindung im Jahr 1484 als vom Rathe zu Basel der „Erucker Hans von Emmerpach“ ins Bürgerrecht aufgenommen wurde. ¹⁾ Derselbe war 1444 ²⁾ zu Reutlingen geboren worden und

-
- 1) Im „rothen Buche“ heißt es: Hans von Emmerpach emit civilegium ut moris est mitwuchen post inventionem crucis 1484.
 - 2) Die Angabe 1434 in den „Beiträgen zur Basler Buchdrucker Geschichte“ ist unrichtig. Dieß geht aus dem später anzuführenden Epitaphium des Johannes Amerbach hervor; eben so unrichtig der in obigen Beiträgen angegebene Todestag, wie aus dem Epitaphium und aus einem Briefe des Rathhausexpriores Gregorius an Erasmus (p. 1532 D. ed. Cleric.) hervorgeht, wo derselbe 4. Oct. 1514 von Amorbachius senioris feliciter defunctus redet.

hatte, nachdem er in Paris unter Johannes a Lapido (Heynlin von Stein) studirt und die Magisterwürde erlangt hatte, als Corrector in der Officin von Anton Koburger in Nürnberg gearbeitet, mit dem er noch später in lebhaftem Geschäftsverkehr stand. Die in ihrem Jugendalter stehende Buchdruckerkunst war damals ein Feld, das manchen Gelehrten weniger aus Gewinnsucht, als aus reiner Liebe zur Wissenschaft und deren Verbreitung anzog. So geschah es denn auch, daß Johann von Emmerpach, (gewöhnlich Amerbach und Amorbach) zwischen 1475—1480 in Basel eine Druckerei gründete, die ihm unter den Gelehrten Deutschlands bald einen berühmten Namen erwarb.³⁾ Denn selbst von aufrichtiger Frömmigkeit durchdrungen und um deren Verbreitung bemüht, suchte er namentlich das in der Christenheit beinahe antiquirte Studium der Kirchenväter dadurch wieder hervorzurufen, daß er dieselben, gereinigt von Entstellungen, den Theologen zugänglich machte. Dazu befähigten ihn theils seine eigene nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit und Ausdauer, theils die Hülfe ausgezeichneter Gelehrten, eines Reuchlin, Wimpfeling, Leontorius, Pellikan, Conon u. A., deren Dienste er auf uneigennützigester Weise in Anspruch nahm.⁴⁾ Als sprechende Denkmäler dieses seines Strebens stehen Augustinus und Hieronymus da. Doch scheint Johann Amerbach wenigstens Anfangs die Typographie nicht allein beschäftigt zu haben, sondern auch der Unterricht; denn Mehrere nennen ihn in ihren Briefen „Lehrer“ (præceptor). Obschon durch seine Kunst vielfach in Anspruch genommen, wußte er auch in seinem vorgerücktern Alter

3) Schon 1491 schrieb ihm Leontorius: *• Nunc nomen tuum per omnium ora doctorum dissipatur. Facit hoc divina imprimendi cura, que omnibus te impressoribus aut antefere aut certe politissimis et optimis coaequo.*

4) Erasm. epp. p. 1249 B. p. 154 D.

nach so viel Zeit zu erübrigen, ⁵⁾ um in seinen Studien nicht stehen und dem Umschwunge nicht ferne zu bleiben, den Italien der Wissenschaft und dem Geschmacke in Deutschland zu bringen im Begriff war.

Ungefähr um dieselbe Zeit, als Johann Amerbach das Bürgerrecht von Basel erlangte, verheirathete er sich mit einer Wittwe, Barbara Ortenberg (geb. 1453 gest. 1513), mit welcher er drei Söhne und zwei Töchter zengte. Der älteste der Söhne war Bruno (geb. 1485), der mittlere Basilius (geb. 1488), das jüngste von allen Kindern Bonifacius. Denn die eine der Schwestern, Margaretha wurde 1486 geboren, starb aber schon zwei Jahre nach ihrer Geburt, und eine zweite Margaretha war fünf Jahre älter als Bonifacius. ⁶⁾ Dieser nämlich wurde den 3. April 1485 geboren. ⁷⁾ Dieser jüngste Sohn Bonifacius war es, welchen die Vorsehung auserkoren hatte mit dem Geschlechte auch den Ruhm der Amerbachischen Familie fortzupflanzen. Zwar geschah dies auf einem andern Wege, als es in des Vaters Absichten gelegen hatte; denn Johann Amerbach hatte sich in der Herausgabe der Kirchenväter eine Lebensaufgabe zum Ziel gesetzt, deren Verwirklichung die Grenzen seiner Lebensdauer überschreiten mußte. Er ging daher mit dem Gedanken um, seine Söhne durch umfassende, und namentlich sprachliche Studien zu der ehrenvollen Fortsetzung des von ihm als Typographen Begonnenen heranzubilden zu lassen. ⁸⁾

Bonifacius brachte die ersten zwölf Jahre im älterlichen Hause zu. Man hat den Satz aufgestellt, der Mensch sei ein Produkt der Verhältnisse und Umstände. So gefährlich

⁵⁾ Afr. Joh. Uls. Sargant regimen studiosorum 1802 in der Debatation an Bruno und Basilius Amerbach.

⁶⁾ Sie wurde 1480 geboren und heirathete später den Gendelmann Jakob Rehbürger.

⁷⁾ Zwinger theatrum humanae vitae, Vol. VI. p. 1573.

⁸⁾ Erasm. epp. p. 154 D. p. 1249 C.

dieser Satz auf dem ethischen Gebiete erscheinen mag, so darf doch der Historiker demselben seine Geltung nicht völlig absprechen, und am wenigsten darf der Biograph jenen bedeutenden Faktor ausser Acht lassen, den das häusliche Leben, die ersten Umgebungen und Eindrücke für das Produkt des Gesamtlebens ausmachen. Der fromme Sinn, der in Amerbachs Hause waltete, die Gewissenhaftigkeit, mit der die Pflichten, welche die Kirche den Jhrigen auferlegt, beobachtet wurden, die Reinheit und Strenge der Sitten, welche dieses Haus vor andern auszeichnete, und der Eifer und die Thätigkeit, mit welcher hier die Zwecke der Wissenschaft verfolgt wurden — dieß Alles zeichnete in den Charakter des Knaben jene Grundstriche, die in dem Lebensgemälde des Mannes überall zum Vorschein kommen. Dieselben Vorbilder fand Bonifacius wieder in den Freunden, welche täglich seines Vaters Haus besuchten, um denselben in der Herausgabe des Augustinus zu unterstützen, in dem gelehrten und frommen Canonicus von St. Leonhard, Augustinus Dodo,⁹⁾ einem der Castigatoren des Augustinus, in dem durch seine wissenschaftlichen Arbeiten nicht unverdienten Minoritenprediger und Lektor Franciscus Wyler,¹⁰⁾ welchen Amerbach unter seine Verwandten von

⁹⁾ Dodo schrieb eine Anzahl argumenta in der Ausgabe des Augustinus Adam vit. Pellic. p. 272. Zeltner.

¹⁰⁾ Wyler war von 1501 — 1506 in Basel. Er erwarb sich um die Litteratur dadurch Verdienste, daß er die durch Mönche entstellten Handschriften castigte und mit römischer Schrift (romano caractere) (er war der erste, der sie anwandte) zierlich abschrieb und beim Drucke Manches emendirte. Er war es auch, der in den Drucken des Johann Amerbach die Kapiteleinteilung einführte und Inhaltsanzeigen vorsehte. Durch diese seine Arbeiten erwarb er sich einen bedeutenden Namen unter seinen Zeitgenossen. Er war auch Dichter; „poeta insignis et ad poeticam natus, si incidisset in hæc tempora“ sagt Pellican von ihm. Er dichtete z. B. mehrere lateinische Oden, worunter auch saphische, auf die jungen Amerbache. cfr. Zeltner et vita Pellic. in Adam vit. Theol. p. 272.

mütterlicher Seite zählte, in dem Lektor des hiesigen Minoritenklosters Conrad Pellicanus (Kürsner) von Rufach, und in dem für seine Zeit nicht ungebildeten Pfarrer Surgant bei St. Theodor, der schon seine Theilnahme an Amerbachs Söhnen dadurch beurfundet hatte, daß er den beiden ältern seine Schrift »regimen studiosorum« dedicirte. Nicht weniger lebhaft, wenn auch größtentheils abwesend, interessirte sich der fromme Jakob Wimpfeling, der innige Freund des Vaters, für seines lieben Bonifacius Erziehung und ließ demselben wohl selbst liebreiche väterliche Ermahnungen zukommen.

Die Grundlagen zu seiner wissenschaftlichen Bildung legte neben dem älterlichen Hause die Theodorschule, wo Jakob Brun von Herborn eine Zeit lang sein Lehrer war. Später genoss er den Unterricht von Jakob Salandronius (auch Alexander, Salzmann genannt) der, ebenfalls Lehrer an der Theodorschule und ein Freund in Johann Amerbachs Hause, durch sein freundliches und heiteres Temperament und durch die Liebe, mit der er seinen Schüler behandelte, auf das Herz des jungen Bonifacius einen vortheilhaften Einfluß ausübte. Noch lange Jahre hernach, als Salandronius in Chur als Lehrer angestellt war, wurde das freundschaftliche Verhältniß zwischen Lehrer und Schüler durch schriftlichen Verkehr unterhalten. Doch die Pest, welche im Jahre 1507 Basel heimsuchte, unterbrach den bisherigen Gang seines Unterrichtes. Die um die Gesundheit ihres zarten Sproßlings besorgten Aeltern wollten ihn vor der Ansteckung dadurch sicher stellen, daß sie ihn aus Basel entfernten.

In einem einsamen Thale, südlich vom Dorfe Nutteng lag damals ein kleines Beginentkloster, Engenthal, von den Gelehrten Arota vallis oder auch wohl nach alttestamentlicher Analogie Engeddi genannt. Dort war um selbige

Zeit (1504 — 1511) ¹¹⁾ der Eistercienser Conradus Leontorius (Leuenberg) aus dem Kloster von Maulbronn Reichswater, ein Mann, der zu den ausgezeichneten Gelehrten der damaligen Zeit gehörte, erfahren im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen und Schriftsteller ¹²⁾, ein Freund Menschlin's und Wimphelings, mit denen er in lebhaftem, das Studium der klassischen Litteratur betreffenden Briefwechsel stand, und mit Johann Amerbach im vertrauten Verhältnisse, dessen Pressen er mit seinen Kenntnissen unterstützte. Nirgends glaubten die Aeltern den zarten Knaben in leiblicher und geistiger Hinsicht besser aufgehoben, als in Engenthal unter des Leontorius Leitung, wo er noch einige ihm befreundete Zöglinge antraf. Heimliche Thränen weinend ließ die Mutter den Liebling ihres Herzens im Frühjahr 1507 von ihrer Seite ziehen.

Leontorius erkannte bald das Naturell seines Zöglings; er erkannte in ihm ein zartes Gemüth, auf welches Worte der Liebe mehr Eindruck machten, als eiserne Strenge und Furcht. Johannes Amerbach hingegen scheint ein Mann von ziemlich strengen Anforderungen gewesen zu sein, und gewünscht zu haben auch in kurzer Zeit Früchte der Bemühungen zu sehen. Ihn in seiner Strenge und seinen Anforderungen milder zu stimmen, schrieb ihm Leontorius: „Au den Knaben, die Du mir anvertraut hast, ist ein reger Wettseifer zu bemerken, jeder sucht es dem andern in guten Sitten und in den Kenntnissen zu vorzuthun. Doch kann man nicht auf einmal den Menschen dahin bringen, wohin man möchte — das muß eben Schritt für Schritt und mit Liebe geschehen. Deshalb laß ich Dich wissen, daß Dein Bonifacius auf freundliche Weise geleitet sein will und

11) Er starb am 1. Januar 1514 daselbst. Vita Pellicani in Adam. vitt. p. 277.

12) Er schrieb epistolae ad diversos, carmina, orationes.

„nicht durch knechtische Furcht, und das gefällt mir für
 „einen Knaben von guter Art viel besser, als wenn man
 „ihn, wie es bei den Deutschen Sitte ist, auf barbarische
 „Weise und mit Ruthenstreichen anspornen will. Wenn Du
 „daher nicht plötzlich seine Handschrift verändert findest, so
 „laß Dich das nicht wundern, mein lieber Amerbach; denn
 „nur im Verlaufe der Zeit erschließen sich die Geister und
 „gehen der Reife entgegen und — so lautet mein Wahl-
 „spruch — ein Tag ist des andern Lehrer.“ — „Komm
 „nun bald zu uns unter das den Musen geweihte Dach,
 „und sieh wie wir uns ganz dem Dienste der Camenen hin-
 „gegeben haben.“ — Die kurze Zeit, während welcher Bo-
 „nifacius im Kloster Engenthal war, ließ den erfahrenen und
 tiefblickenden Leontorius in dem Knaben nicht gewöhnliche
 Anlagen erblicken. „Lebe wohl, schreibt er voll Zuversicht,
 „und Du darfst von Deinem Bonifacius Dir Großes ver-
 „sprechen.“

Diese und ähnliche Prognostika bestimmten den Vater
 um so eher seinen Bonifacius einen geregelten Studiengang
 beginnen zu lassen. Basels Schulen waren damals nicht im
 blühendsten Zustande; wer nur immer die Mittel besaß,
 schickte die dem Studium bestimmten Söhne nach Schlett-
 stadt. Dort nämlich hatte Ludwig Dringenberg, ein Zeit-
 genosse und Freund des Hieronymianers Hegius, des Lehrers
 von Erasmus ums Jahr 1450 eine Schule errichtet,¹³⁾
 die bald weit und breit den Ruhm einer vorzüglichen sich
 erwarb und die Pflanzstätte ausgezeichneten Männer wurde.
 Nach Schlettstadt hatte zehn Jahre früher Amerbach
 seine beiden älteren Söhne zu dem damaligen Rector
 Erato (Kraft Hofmann) von Udenheim geschickt. Im Jahr
 1507 als Bonifacius nach Schlettstadt kam, war Hier o-

¹³⁾ E. Röhrich die Schule in Schlettstadt u. in Illgen Zeitschr. 1834.
 Bd. IV. 2.

nymus Gebwiler rector scholarum, der, im Rufe großer Gelehrsamkeit, doch durch sein humanes Wesen sich noch größeres Lob erwarb. Mit Johannes Amerbach persönlich befreundet nahm der freundliche Gebwiler Bonifacius gerne in sein Haus auf und leitete dessen Studien.¹⁴⁾ Ob schon Schlettstadts Schule zu den besten gehörte, so würde man sich irren, wenn man damals schon dieselbe gereinigt von den Trümmern der Scholastik, und völlig belebt von dem aus Italien herwehenden Hauche der klassischen Litteratur glauben wollte. Noch war des Franziskaners Alexander doctrinale aus dem 13. Jahrhundert, eine in leoninischen Versen abgefaßte, mit weitläufigen Commentarien, argumenta und replicae im Laufe der Zeit vermehrte Grammatik an der Tagesordnung, wurde aber von bessern Lehrern nur noch mit Auswahl behandelt. Noch lange nicht fand die griechische Sprache in den niedern Schulen ihre Stellvertreter, gehörte dieselbe ja diesseits der Alpen selbst an Akademiceen zu den Raritäten und zum Luxus. Noch waren die römischen Klassiker nicht in ihre Rechte eingesetzt und von den Gedichten des Carmeliters Spagnoli aus Mantua (Mantuanus) theilweise verdrängt. Ueber den Gang des Unterrichtes in Schlettstadt schrieb Bonifacius seinem Vater also: „Wisse, daß unser Magister des Morgens früh den „Alexander (doctrinale) mit uns treibt; um 9 Uhr lesen „wir einige Gedichte aus Horaz, Ovid, nach 10 Uhr lesen „wir im Mantuanus. Montags schreibt er einige Gedichte „hin, die wir in Beziehung auf die Prosodie prüfen müssen; „in der vierten Stunde wird wiederholt, was den ganzen „Tag über vorgekommen ist.“

In Schlettstadt befand sich damals, wahrscheinlich als Lehrgehilfe Gebwilers, Joh. Sapidus (Wiß), der in Paris mit Bruno Amerbach studirt hatte, und später an

¹⁴⁾ Amerbach zahlte pro mensa et doctrina jährlich 17 aurei.

Gewilfers Stelle verfezt, Schlettstads Schule auf ihren Höhenpunkt brachte. Des Bonifacius hervorragende Talente, verbunden mit dem Durste nach Wissenschaft, hatten nicht bloß des Rectors Aufmerksamkeit auf sich gezogen, sondern fesselten auch den im Alter nicht so sehr abstehenden Sapidus. „Du hast, schreibt Sapidus an Bruno, in Bonifacius „einen Bruder, der eine solche Gelehrigkeit bei uns zeigt „(ich sage das völlig ohne Schmeichelei), wie ich noch bei „Wenigen wahrgenommen habe. Lange erkundigte ich mich, „welchem Volke er angehöre; endlich erfahre ich, daß es „dein Bruder sei. Ich fühlte mich bald zu ihm hingezogen, „wie zu keinem Andern, und bald schloß ich mit ihm so enge „Freundschaft, wie ich noch mit Keinem geschlossen habe.“ Der hier auf der Schule zwischen Beiden geschlossene Freundschaftsbund, von dessen Innigkeit der vorhandene Briefwechsel zeugt, sollte ein Bund fürs ganze Leben werden; er wurde getragen durch die beiderseitige Liebe zur Wissenschaft, wie sie damals zu neuem Leben erstand, und durch das gemeinsame Streben, dem Geiste der Finsterniß entgegen zu wirken. Manche Thränen und manche Seufzer kostete es Sapidus, als er seinen Bonifacius im Jahr 1508 von sich ziehen lassen mußte, weil die Pest immer drohender in Schlettstadt um sich griff, und noch vollends, als derselbe 1509 für immer die Schule verließ. „Ich gestehe es, viel „habe ich geseufzt, äußert sich Sapidus selbst, und diese „Seufzer quälen mich nicht wenig. Doch eine solche Trauer „des Herzens — was ist sie anders, als eine Manifestation „der Freundschaft?“

II.

Bonifacius in Basel mit Bruno und Basilius.

Das Jahr 1509 führte Bonifacius in den häuslichen Kreis zurück, in den unterdessen seine beiden andern Brüder ebenfalls zurückgekehrt waren, Bruno von Paris, Basilius von Freiburg. Beide nämlich waren, nachdem sie 1497—1500 die Schule in Schlettstadt unter Erato von Udenheim besucht hatten, von 1501 bis ins Frühjahr 1506 auf der Universität in Paris gewesen, um dort theils im Collegium der Begovier, theils in dem der Burgunder die damals zu Paris herrschende Occamistische (nominalistische) Philosophie zu studiren. Als magistri parisienses waren sie 1506 in ihre Heimath zurückgekehrt. Bruno, der ältere von beiden, ein Jüngling von zarterem Körperbau und ernsterer, tieferer Gemüthsart, zugleich auch von ausdauerndem Fleiße, sollte nach des Vaters Willen Theologie studiren; Basilius, von kräftigerer, sinnlicherer Natur und durch äußere Eindrücke erregbarer, wurde zum Studium der Rechte bestimmt. Dabei hatte aber der Vater beständig als letztes Ziel im Auge, daß sie ihm in seinem Berufe zur Seite stehen sollten. Bruno hatte demnach bis 1508 einen zweiten Aufenthalt in Paris gemacht, um unter Faber Stabulensis die philosophischen Studien zu erweitern und die theologischen zu beginnen. Doch die Humanitätswissenschaften hatten ihn am meisten angezogen und in Anspruch genommen, zumal da er Gelegenheit bekam, die griechische Sprache, nach deren Kenntniß er schon lange gedürstet hatte, unter dem aus Italien hergekommenen Franciscus Tiffardus zu lernen. Unterdessen war Basilius nach Freiburg gegangen, um unter Ulrich Zasius die Rechtswissenschaft zu studiren. Doch den fortlaufenden Gang seiner Studien unterbrach eine schmerzhaftes Krankheit, die ihn schon 1508 nöthigte nach Basel zurück-

zukehren und einer schmerzhaften Operation, dem Steinschnitte, sich zu unterziehen.

Also waren die drei Brüder im Jahre 1509 und den folgenden bei einander im väterlichen Hause. Diese Vereinigung war für Bonifacius nicht ohne die wohlthätigsten Folgen. Denn wenn er auch auf hiesiger Universität die Vorlesungen besuchte, so war es doch theils der Umgang mit seinen Brüdern, und namentlich mit Bruno, theils der Unterricht einiger ausgezeichneten Gelehrten, zu welchen ihm die typographische Thätigkeit und die Uneigennützigkeit des Vaters den Zutritt verschaffte, die den Studien des Bonifacius eine ganz andre, von der damals allgemein betretenen Heerstraße des Scholasticismus abweichende, d. h. eine humanistische Richtung gab. Zu selbiger Zeit nämlich war Johannes Amerbach mit der Herausgabe des Hieronymus beschäftigt, für den ihm die Gelehrten von allen Seiten her Handschriften zuschickten. Um in den Stand gesetzt zu sein, einen kritisch zuverlässigen Text mit einer gelehrten Ausstattung zu geben, hatte Amerbach einige ausgezeichnete Gelehrte in seine Dienste genommen, deren Unterricht zugleich seine Söhne benützten. Schon hatte kurz vorher der mit unsäglicher Mühe größtentheils als Autodidakt zur Kenntniß des Hebräischen gelangte Bellikan bei seinem hiesigen Aufenthalte seine Dienste diesem Werke gewidmet und daneben für die jungen Amerbache eine hebräische Grammatik geschrieben,¹⁵⁾ als Amerbach nach dessen Weggange einen andern Gelehrten zu sich berief, den Spanier Matthäus Adrianns, einen

15) Wie schwierig damals noch das Studium dieser Sprache bei dem Mangel an Exemplaren des A. Test. war, beweist, daß es ein werthvolles Neujahrsgeſchenk war, das Leontorius einſt Bruno machte, als er ihm einige Blätter des Pentateuch mit beigeſchriebener wörtl. deutscher Uebersetzung ſchickte, die er von dem durch seine Kenntniß im Hebräischen bekannten Sebastian Murrho (Murer) von Kolmar hatte erhalten können.

getauften Juden und Arzt von Beruf. Von Pellikan und Reuchlin empfohlen, nahm ihn Amerbach in sein Haus auf. Denn nach des erstern Urtheil war er in Deutschland damals der erste Hebräer, von vollendeter Gelehrsamkeit und tiefer Sprachkenntniß. „Von ihm habe ich, sagt Pellikan, „mehr gelernt, als von irgend einem Andern, und viele „Nächte habe ich schlaflos mit ihm zugebracht. Laß doch „deine Söhne seine lateinische Erklärung der Schriften „hören, und sie nachschreiben, wenn er ohn' alle Mänglichkeit sie verdolmetscht; du wirst die Geheimnisse der hebräischen Wahrheit in lateinischer Hülle wieder erblicken.“ — Selbst Erasmus gab ihm, als derselbe 1518 in Löwen angesetzt wurde, das Zeugniß, daß er der erste Hebräer sei, dem alle Deutschen und Italiener den Vorrang abträten. Adrianus gewann eine solche Zuneigung zu Bonifacius, daß er ihn noch lange nachher wie seinen Sohn liebte. ¹⁵⁾

Von noch entscheidenderem Einflusse auf die Bildung des Bonifacius war damals ein anderer Gelehrter, den der Vater der Herausgabe des Hieronymus wegen zu sich berief. Seitdem nämlich Andronikus Kontoblatos und sein Schüler Reuchlin in den 70er Jahren in Basel die griechische Sprache gelehrt hatten, war der Dominikaner Johannes Conon (Cuno) aus Nürnberg der Erste, der die griechischen Musen in unsre Thore einführte. Ein Schüler des Eretenfers Marcus Musurus, später designirten Erzbischofs von Epidaurus, den er zu Padua hörte, des Scipio Erateromachus aus Pistoja und des Eretenfers Johannes, kam er zu Ende des Jahres 1510 durch Vermittlung Reuchlins und empfohlen von Pellikan und Wimpfeling auf seiner Rückkehr aus Italien nach Basel und

¹⁵⁾ Bruno Bonifacio 1519. (Habes) Matthaeum Hadrianum, quondam in litteris hebraicis praeceptorem nostram, virum optimum, qui te non secus ac filium amat.

wurde von Johannes Amerbach in dessen Haus aufgenommen. Conon, eben so kundig der griechischen Sprache, als im Besitze einer bessern Latinität (er übersetzte den Gregor von Nazianz und den Gregor von Nyssa ins Lateinische) erwarb sich durch seine, wenn auch nicht lange dauernde Thätigkeit nicht unbedeutende Verdienste um die Einführung des klassischen Studiums und namentlich des Studiums der griechischen Sprache. Dessenlich scheint zwar sein Unterricht nie gewesen zu sein, obgleich Wimpheling gegen Johannes Amerbach die Hoffnung ausgesprochen hatte, es möchte die hiesige Akademie an Conon einen Glanzpunkt erhalten. Allein er zählte unter seine Schüler junge Männer, welche durch Unterricht und die Presse dahin wirkten, dem Studium der griechischen Litteratur nicht nur in unsrer Vaterstadt, sondern auch in Deutschland mehr Eingang zu verschaffen. Es schloß sich ihm nämlich als Schüler Bonifacius mit seinen zwei Brüdern an; zu ihnen gesellte sich der damals in Basel sich aufhaltende Beatus Rhenanus (Wilde von Reinach im Elsaß geb. 1485), den wir bald hernach im Bunde mit Erasmus unter den eifrigsten Vorkämpfern für die klassische Litteratur erblicken. Von Paris zurückgekehrt, wo er den Hermonymos aus Sparta gehört hatte, war er zu seiner Ausbildung noch nach Basel gekommen. Bonifacius schloß sich an den an Alter und Kenntnissen ihm überlegenen, in Besinnung und Streben ihm verwandten Rhenanus mit großer Hingebung an, und als Conons gemeinsame Schüler umschlang beide ein das ganze Leben hindurch nie gelockertes Freundschaftsband, dem, wie die Folge zeigen wird, die klassische Litteratur Manches zu verdanken hat; wir heben nur vorläufig den Vellejus Paternulus heraus.

Mehrere Jahre hindurch war Amerbachs Haus der Sitz der griechischen Musen und zog die Blicke der Gelehrten auf sich. Es schien auch hier des begeisterten Agrikola prophetisches Wort sich verwirklichen zu wollen, daß Deutsch-

land dem übermüthigen Italien den verjährtten Ruhm der klassischen Bildung entreißen wolle. Sehnüchtlig nach einem solchen Unterrichte (denn er hatte das Jahr zuvor um in Schlettstads Schule später auch das Griechische lehren zu können als Autodidakt die Erlernung des Griechischen begonnen) ¹⁷⁾ schrieb Sapidus 1511 an seinen Bonifacius: „Herzlich freute mich unfres gelehrten und lieben Beatus „Rückkehr, zumal von einem Orte, wo die heiligen Mäusen, „nachdem sie Griechenland und Latium verlassen, mit all „ihren Hainen und Quellen..... ihren Wohnsitz aufgeschlagen zu „haben scheinen und im ruhmvollen Deutschland zum Kampfe „herausfordern und auf den winkenden Kampfpreis hinden- „ten. Was soll ich von dem Führer (Conon) sagen, den „die Götter selbst gewählt haben, um euch zu dem winken- „den Ruhme hinzuführen? Den Inhalt unfrer ganzen Un- „terredung bildeten — zu ihrer Ehre sei's gesagt, die Amer- „bache. Ach Gott, wie Vieles rühmte er mir von der „Schärfe ihres Verstandes, von ihrer Sittenreinheit, von „ihrer Humanität gegen die Verehrer der Wissenschaft, von „ihrer Liebe und ihrem Diensteifer gegen das Gemeinwesen, „von der glücklichen Lage, in der Ihr euch befindet — ja „fürwahr, wer sollte nicht glauben, daß Ihr in einem Him- „mel lebet!“ Doch nicht lange, so löste die Hand des Todes dieses schöne Verhältniß auf; Conon erlag mitten in seinem Streben für Verbreitung klassischer Bildung, in seinem fünfzigsten Jahre einer Krankheit den 12. Febr. 1518. Sein Grab in der Dominikanerkirche zierte sein dankbarer Schüler Beatus mit einer dessen Verdienste ehrenden Inschrift. ¹⁸⁾

¹⁷⁾ „Putavi enim in rem meam fore, si mihi meisque discipulis „graece aliquando consulerem.“ Sapidus Bonifacio 1511.

¹⁸⁾ Dieselbe lautet: Τὸς ἀγαθὸς καὶ θεοφίλος εὐεργετὴς δεῖ. Asta viator, si non molestum est, lege Fr. Johan. Cononi, Norimber-

III.

Bonifacius in Freiburg.

Conons Tod scheint die Veranlassung gewesen zu sein, daß Bonifacius Basel verließ, um in Freiburg seine Studien fortzusetzen, nachdem er im Jahre 1513 den 12. Jan. in Basel noch Magister geworden war. Freiburgs Zierde war damals Ulrich Zasius der Rechtslehrer (geb. 1461 zu Konstanz). Früher Stadtschreiber und Schulmeister in Freiburg, hatte er noch in einem Alter von nahe an die vierzig Jahre sich zum Studium der Rechte gewandt, wurde aber, von Jugend auf mit der römischen Litteratur vertraut, (Griechisch konnte er nicht) dasjenige für die deutschen Lande, was Bude und Alciat für die welschen waren. War früher, wie die übrigen Wissenschaften, so auch die Jurisprudenz durch die Scholastik entstellt und durch Glossatoren, wie einen Bartolus und Baldus unschmackhaft und dornicht gemacht worden, so führte Zasius das erwachende Studium des Alterthums in seine Wissenschaft ein, und begründete, wie in Deutschland bis dahin kein Anderer, die Rechtswissenschaft durch seine ausgezeichnete Kenntniß in der Geschichte des Alterthums. Wo früher chaotisches Dunkel war, da verbreitete er Licht und Ordnung. Mit dieser Kenntniß verband er auch die Gediegenheit einer reinern und schönern Diction, die Erasmus dem Style eines Politian an die Seite stellte.¹⁹⁾ Necht deutschen, biederu Herzens, wie er war, im Umgange einnehmend und witzig, war er ganz dazu geeignet, seine Schüler für sich zu gewinnen.

gensi Theologo, graecae linguae callentissimo latinae scientissimo singularique per omnem vitam integritate praedito, qui spe juvandi meliores literas ob immaturam mortem nonnihil frustratus est. Beatus Rhenanus pietatis ergo praeceptoris D. M. de suo fecit. Vixit annos circiter L. obiit anno MDXIII. nono Kal. Mart. Vale et abi in rem tuam.

¹⁹⁾ Erasmus, opp. p. 1531. E. Riegger Zasii opp. p. 298.

Für Bonifacius Amerbach war der Aufenthalt in Freiburg (1513—1519) von den entscheidendsten Folgen. Im Hause des Zasius wohnend und an seinem Tische speisend, genoß er neben dessen öffentlichen Vorträgen den täglichen Umgang mit seinem Lehrer und erwarb sich durch seine schon nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit, durch seine Bescheidenheit und sein liebevolles Herz den bejahrten Zasius bald in so hohem Grade, daß derselbe schon 1514 schreiben konnte, in Freiburg sei ihm nichts Lieberes als sein Bonifacius.²⁰⁾ Zwar beschäftigte sich Bonifacius anfangs noch nicht mit dem Studium der Jurisprudenz, sondern fast ausschließlich mit der Litteratur des klassischen Alterthums und setzte auch später dieses Studium mit großer Vorliebe fort. Er hatte hierin Manches dem 1514 nach Basel gekommenen gekrönten Dichter Clarea n zu verdanken, der sich des jungen Bonifacius so sehr annahm, daß er ihm seine Gedichte gleichsam unter der Feder weg zusandte.²¹⁾ In Beziehung auf die römische Litteratur konnte er aber nicht leicht eine bessere Leitung als die des Zasius selbst erhalten, der mit großem Beifall Vorlesungen über Poesie und Beredsamkeit hielt; sagte ja Erasmus von ihm, daß er der einzige Deutsche sei, der zu reden und zu schreiben verstehe.²²⁾ Nicht ohne sichtbaren Einfluß blieb des Zasius Leitung auf Amerbachs Styl. Früher war dessen Diction eine gesuchte und etwas schwülstige (auch Sapidus litt an diesem Fehler); auf des Zasius Winke wurde sie einfacher, natürlicher, anmuthsvoller und sanftstießend, ohne daß die

20) Zasius Erasmo 7. Nov. 1514. Riegger, p. 278.

21) Noch ist das Exemplar auf unsrer Bibliothek vorhanden, in welches theils Bonifacius, theils Clarea n selbst die laudes Helvetiae schrieb.

22) Eras. Epp. famil. 3 und die Vorrede zu des Zasius intellect. juris.

Kunst zu Schaden kam, so daß Zasius einst ihm voller Freude auf einen erhaltenen Brief antwortete ²³⁾: „Ich will des Todes sein, wenn ich seit Kurzem von irgend jemand einen besser geschriebenen Brief erhalten habe. Du verstehst es so trefflich fein zu sein, so daß, was du nicht sichtbar werden lassen willst, doch auf verborgene Weise so ansprechend durchblicken läßt, ähnlich jenem Mädchen in der Idylle, das in das Gebüsch flieht, aber doch vorher noch gerne gesehen sein möchte.“ Bonifacius brachte es in der bessern Latinität in wenigen Jahren so weit, daß ihn Zasius *rei latinae antistes* nannte, und Erasmus über seine Briefe das Urtheil abgab, sie seien ein Abbild des Styles von Politian.

In Beziehung auf die griechische Litteratur hatte er nach Conons Tod Vieles einem andern Freunde und Lehrer, Gerardus Lysorius, zu verdanken, dem spätern Rektor der berühmten Schule in Zwoll. Dieser war schon vor des Bonifacius Weggang von Basel in dieser Stadt gewesen, um den Druck der Erasmischen Adagia zu leiten und nachher unter Erasmus Aufsicht seinen Commentar zu dessen Lob der Narrheit zu vollenden. Schon in Basel hatte Bonifacius ihn kennen gelernt und seinen Unterricht genossen. Lysorius war ein schwärmerischer Verehrer der Griechen, schrieb auch wohl selbst griechisch ²⁴⁾ und freute sich schon zum Voraus auf die Zeit, wo er mit Bonifacius in Freiburg dieses Studium wieder aufnehmen könnte. „Dann wollen wir, schreibt er ihm zu Ende Januars 1515, wie die Bienen, auf den bunten Wiesen der Wissenschaft umherfliegen und schwelgen bald in den Gärten der Philosophen, bald auf den Auen des Hesiod und Theokrit, bald uns erquickten an dem Homerischen Quell.“

23) Rieger, p. 26. 27.

24) Griechisch geschrieben ist der nachfolgende Brief.

Das eigentliche Studium der Jurisprudenz begann Bonifacius erst im Spätjahre 1514.²⁵⁾ Anfangs kam ihm dasselbe etwas dornicht vor. „Auf die anmuthigen Pfade „durch die Auen der humanistischen Litteratur wird ihm, „schreibt Zasius 11. Oktober 1514, der steinige Bergpfad, „der zur Jurisprudenz führt, etwas ungewohnt; doch sein „Genie, seine Thätigkeit und von Seiten des Lehrers die „Treue — die werden das Alles besiegen.“ Und in der That, Zasius hatte sich nicht geirrt. Bonifacius befolgte, wie es schon sein bisheriger Bildungsgang voraussehen ließ, die vorgezeichnete Richtung mit unausgesetztem Fleiße, wie die aus selbiger Zeit noch vorhandenen Hefte beweisen, so daß Zasius ihn unter denselben Schülern zuerst nannte, auf die er stolz war, und ihm sogar 1518 seine scholia in juris civilis originem dedicirte.²⁶⁾

Während der Zeit seines Aufenthaltes in Freiburg knüpfte sich ein anderes Verhältniß an, das wie nicht leicht eines auf des Bonifacius Lebensrichtung einen entscheidenden Einfluß ausübte und seinen Namen an den des gefeiertsten Gelehrten selbiger Zeit knüpfte, die persönliche Bekanntschaft mit Erasmus. Es war im Spätjahre 1513 (nicht erst 1514 oder erst 1516, wie Müller angiebt)²⁷⁾, als dieser Ge-

25) In der Matrifel von Freiburg heißt es unter dem 16. Sept. 1514: Bonifacius Amerbach, Basiliensis civitat. et Dioecesis, Magister, ut asserit Basiliensis. Ich verbanke diese Nachricht der gütigen Mittheilung des Hrn. Prof. Schreiber.

26) Zasius sagt in dieser Dedication: „Tibi itaque, Bonifaci integerrime, has dedico lucubratiunculas, ut qui hortator laboris fuisti, es- ses et eruditionis asserter et qui penitiora legalis nostrae philo- sophiae tanta diligentia scrutaris, tanta diligentia sequeris, in iis quoque nostris, quamlibet modica sint, investigandi tibi materia vel aliqua suppeteret.“

27) Dies beweisen folgende Briefe: Erasmi. epp. 1523 B. Erasmus schreibt von Basel aus den 2. Oct. 1513: „Si valetudo patietur com- morabimur hic usque ad natalem Christi. — Bruno Bonifacio

lehre des Druckes seiner Adagia und seines Neuen Testaments wegen zuerst nach Basel kam. Seinen Aufenthalt dehnte er im Jahre 1514 auf 8 Monate aus,²⁵⁾ und wiederholte denselben von da an beinahe jedes Jahr, bis er 1521 seinen bleibenden Wohnsitz hier aufschlug. Die Nähe Freiburgs machte Bonifacius häufige Besuche in seiner Vaterstadt möglich. Die ersten, freilich traurigen Veranlassungen zu solchen Besuchen, gab der am 1. Januar 1514 erfolgte Tod seines Vaters und der am 13. August desselben Jahres erfolgte Hinscheid seiner Mutter. Das nahe Verhältniß, in dem Erasmus zu den Druckereien und namentlich zu Bruno und Basilius Amerbach stand, welche mit Erasmus an der Ausgabe des Hieronymus arbeiteten, gab Bonifacius den Zutritt zu dem gefeiertsten Gelehrten damaliger Zeit. Bonifacius, den die heißeste Liebe zu den Schriften des Alterthums durchglühte, mußte in dem gefeierten Manne, der diesseits der Alpen Rom und Griechenland's Geisteswerke einheimisch zu machen strebte und mit so vielem Erfolge die klassische Sprache der Römer reproducirte, sein Ideal erblicken²⁶⁾. Ueber den ersten Eindruck, den Bonifacius von des Erasmus Persönlichkeit erhalten hatte, finden wir keine Nachrichten. Nur das wissen wir, daß Amerbach nicht bloß durch die Eminenz seines Geistes, sondern auch durch dessen milde Freundlichkeit sich angezogen fühlte. Und in der That, es lag in des Erasmus Persönlichkeit etwas Einnehmendes, das verbunden mit

21. Sept. 1513, von Basel aus: Erasmus apud nos hiematurus est. Zasius Erasmo 22. Sept. 1513.: Ignoravit Hieronymus te tam vicinum nobis agere. (Rieger p. 269.)

25) Cfr. Eras. epp. p. 146 B.

26) Bonifacius äußert sich unter Anderem in einem Briefe (ad Basilium XVI. Kal. Febr. 1524): „Quis est, qui litteras meliores ad nos vexit? Erasmus. Quis vera illa theologiæ studia non sine perpetua totius nationis laude postliminio asseruit? Erasmus. Quis, qui eruditissimis suis laboribus effecit, ut Germania

seiner geistigen Ueberlegenheit manchen jungen Mann mit wunderbarem Zauber fesselte. Wie groß aber Bonifacius Bewunderung war, geht aus einem Briefe an seinen Bruder Bruno (1518) hervor: „Empfehl mich, so angelegentlich „Du kannst, Erasmus, den ich wie eine Gottheit verehere. „Du weißt ja, wie ich seine Erhabenheit (majestatem) in „Bewunderung anstaune. Ich bin der Seinige, so lange „ich athme und lebe. Ja, glaube es mir, unter denen, die „ihm von Herzen zugethan sind, bin ich der Erste.“ Und aus einem Briefe des Jafius an Erasmus (9. Mai 1516): „Lebe „wohl und liebe unsern Bonifacius; er verehrt dich wie „eine Gottheit; würde er so das Heilige, so das Himmlische „verehere, wie er den Erasmus verehert, — wahrlich, schon „hätte er nach meinem Dafürhalten die Anwartschaft auf „das seligere Leben.“³⁰⁾

Umgekehrt war auch der Eindruck günstig, den des jungen Bonifacius Persönlichkeit auf Erasmus machte. Die Begeisterung, mit der Bonifacius das neu erwachende wissenschaftliche Leben umfaßte, seine nicht gewöhnliche Gelehrsamkeit, die Keinheit des Herzens, die in seinem Antlitze sich spiegelte, und die Anspruchslosigkeit und Bescheidenheit, die einen Grundzug in seinem Charakter bildeten, waren Eigenschaften, welche Erasmus zu schätzen wußte, und die das unsichtbare Band bildeten, das später beide Gelehrte verknüpfte. Schon 1514 äußerte sich Erasmus über den neunzehnjährigen Jüngling: „Ich liebe ihn in mehr, denn Einer „Beziehung und wir dürfen uns Großes von ihm versprechen;“ und später 1522: „Ich will des Todes sein, wenn „ich je einen Jüngling gesehen habe, der reiner, unverdorbener ist, und der mehr Hingebung gegen seine Freunde

•nulli nobilissimarum regionum cedere debeat? Erasmus. Hinc igitur omnia in litteris accepta referre par est.

³⁰⁾ Riegger, p. 290.

„besteht. . . O daß des Schicksals Ungunst seinen ausgezeichneten Anlagen nicht hindernd in den Weg trete! Er wird einst eine große Zierde seines Deutschlands werden.“³¹⁾

In Freiburg hatte sich um Zasius eine Anzahl junger Männer gesammelt, die später in Kirche und Staat von nicht geringer Bedeutung wurden.³²⁾ Unter ihnen bildete Bonifacius den Mittelpunkt und die Seele. Es war nicht bloß die geistige Ueberlegenheit, die vielseitige Bildung und das Relief, welches ihm die vertraute Bekanntschaft mit Erasmus gab, die jene Genossen an ihn fesselten, es waren auch die Gaben, welche den Reiz des gesellschastlichen Lebens erhöhen, Witz und Lebendigkeit, Dichtkunst und Musik, welche ihn im Kreise seiner Freunde willkommen hießen. Gerne hörte man ihm zu, wenn er etwa einen neuen Tanz, den er bei dem Organisten Hans Kotter in Freiburg im Neckland bestellt, auf der Laute spielte oder ein von ihm gedichtetes Lied nach der Melodie: Adieu mes amors, zum Klang der Saiten sang³³⁾. — Unter den Freunden, die damals sich enger an ihn angeschlossen, war Thomas Blarer, der nachmalige Bürgermeister und Reichsvogt von Constanz und der Theologe und Rechtsgelehrte Joh. Zwif.

Es war eine freudig-schmerzliche Erinnerung, in welcher Zasius im Jahre 1520, nachdem Bonifacius Freiburg ver-

31) Damit stimmt auch ein Brief des Rhenaanus an Bonifacius überein, vom Jahre 1516: „Neque ego solus sum, qui te in carissimis habeo, sed et quotquot in politioribus litteris aliquid sapiunt et imprimis Erasmus ille noster, latinæ linguæ atque melioris istius eruditionis verissimæ deliciae, tanti tuam summæ spei indolem facit, ut et subinde laudibus ferat, et inter eruditos primas te occupaturum conjiciat.“

32) Die Namen derselben siehe Riegger vita Zasii, p. 68. 69.

33) Diese beiden Musikstücke hatte er sich 1515 bei dem genannten Musiker componiren lassen. Kotter schreibt ihm: „Wellend also gutwillig sin, mit umb mine mtehe und arbeit tuch zu einem phar hofen schaffen; was über ehr ist, das will ich nich zu gedechtnuß tragen.“

lassen hatte, schrieb *): „Als jene gebildete Sodalkät von
 „so angesehenen jungen Männern im vergangenen Jahre
 „hier war, wer war es anders, als Du, der sie zusammen-
 „hielt, der Leben und Wärme verbreitete, und die größte
 „Gewissenhaftigkeit in Dienstleistungen zeigte? wer hat sich
 „in höherem Grade treu und voll inniger Liebe erwiesen,
 „als Du? Bei Deiner Anwesenheit war überall Freude, und
 „die Zuhörerschaft war eine ansehnliche; sobald aber du
 „weggegangen bist, hat jene schöne Gesellschaft sich aufgelöst,
 „wie wenn an einem Körper die Gelenke der Glieder sich
 „lösen.“

Die nächste Veranlassung zum Weggange von Freiburg
 scheint eine im Frühjahr 1519 drohende Seuche gewesen
 zu sein, die im Laufe des Jahres selbst in des Zafius Haus
 ihre Opfer fand. Niemand vermifste den Bonifacius so sehr,
 als der alte, biedere, muntere Zafius. „Wenn mir,“ schreibt
 er nach dessen Weggang, „das Schicksal keinen andern Bo-
 „nifacius giebt, (doch wo giebt es noch einen zweiten?), so
 „ist es, glaub' es nur, aus mit des Zafius Scherzen.“ —
 „Liebster aller Freunde, mein Herzchen, mein honig-süßes
 „Herzchen, mein Kind (ich will Dich so nennen, Du hast
 „mich ja zum Vater angenommen), ich athme nur Dich,
 „von Dir rede ich bei meinen Freunden, von Dir in der
 „Einsamkeit, von Dir träume ich.“ „Wer hätte je geglaubt,
 „daß zwischen zwei im Alter so verschiedenen Menschen eine
 „so enge Verbindung statt finden könne!“

34) Riegger, p. 54.

IV.

Bonifacius in Basel, 1519 — 1520.

Die Rückkehr nach Basel im Frühjahr 1519 führte Amerbach in einen Kreis von Freunden und Gelehrten, deren Mittelpunkt nicht sowohl die Akademie, als die zahlreichen Druckereien waren, und unter diesen vorzüglich die Frobenische, die, unterstützt durch Erasmus, keine Kosten scheute, anerkannte Gelehrte als Correctoren für ihre Druckwerke nach Basel zu ziehen. Es sprach sich damals unter dem Volke die Meinung aus, daß in Basel nicht leicht ein Haus zu finden sei, das nicht einen Gelehrten beherberge. Der Geist, der aber hier unter den Gelehrten überhaupt herrschte, war ein ganz verschiedener. Die eine Partei, die in dem Clerus, den Klöstern und den Herren der Universität ihren Stützpunkt fand, bestand aus Anhängern oder eifrigen Vertheidigern des althergebrachten scholastischen Unwesens, oder war wenigstens kein Freund des Humanismus, und da der Geist desselben mit dem der Reformation im Bunde stand, so wurde von vielen, schon von diesem Gesichtspunkte aus, über den Humanismus das Verdammungsurtheil ausgesprochen. Diese Partei der Sophisten, wie sie genannt wurden, versäumten keine Gelegenheit, die in Basel breiteren Boden gewinnenden klassischen Studien und deren Verbreiter zu verfolgen. „Du weißt,“ schreibt Burerius ³⁵⁾ an Ahe-

³⁵⁾ Dies ist derselbe Burerius, der die zweite Collation der editio princeps des Vellejus Paterculus gab. Er war Ammannensis des Ventus, stammte von Beng im Aargau und war später (1537) Schulmeister in Niederseebenthal (Septem vallibus inferioribus). Wir gedenken über diesen Burerius und dessen zweite Collation des Vellejus nach einigen Briefen von ihm, die sich auf diese Collation beziehen und die wir in Händen haben, an einem andern Orte etwas zu sagen und auch eine Nachlese aus der Amerbach'schen Handschrift bei diesem Anlasse zu veröffentlichen.

nanus (prid. Nicol. 1519) von Basel aus, „wie gehässig „unsere Sophisten die klassischen Studien (litteras meliores) „und deren Lehrer verfolgen, so daß es scheinen möchte, sie „hätten gegen den Untergang derselben den Schwur gethan, „nicht eher zu essen und zu trinken, bis sie Studien und „Lehrer vernichtet hätten.“

Diesem gegenüber hatte sich um die Druckereien und namentlich um die Frobenische eine Anzahl von Humanisten versammelt, die mit Gleichgesinnten in der Schweiz und im Elsass in naher Verührung standen, Gegner der Sophisten und Dunkelmänner und durch gleichartige Bestrebungen mit der rheinischen Gesellschaft verbunden. Sie trugen sämtlich bei, theils durch das Mittel der Presse, theils durch Schulen, die sie errichteten, die in ihrer Umgestaltung begriffene Wissenschaft in das Leben einzuführen. An ihrer Spitze stand *Beatus Rhenanus*³⁶⁾ (Erasmus war damals nicht in Basel); an ihn reihten sich: *Guillelmus Nestenus* aus Nastede in Hessen³⁷⁾, den Erasmus seinen *Philades* nannte; *Claudius Cantiuncula* von Mez, als Rechtsgelehrter an der Universität angestellt; *Michael Bontinius*, der Herausgeber des *Nonius*³⁸⁾; *Hieronymus Artolph* aus Bünden, der eine Anstalt von 20 Zöglingen hatte, ein tüchtiger Kenner des Griechischen, und Doktor in sieben Disciplinen; der Glarner *Conrad Fontejus* (Brunner), der nach *Glareans* erstem Weggange dessen Pensionat fortsetzte; der kleine³⁹⁾ *Jakobus Nepos* (Näf), der, Corrector

36) Er wohnte im Rosenberg in Klein-Basel, gab auch Einzelnen Unterricht.

37) Geb. 1493; 1511 hier immatrikulirt; gab Unterricht im hiesigen Dominikanerkloster.

38) Er starb während der Herausgabe des Gratandrüschen Cicero, die er besorgte, in Basel.

39) Bonifacius nennt ihn scherzweise: *magnum illum Pygmaecum Jacobulum Nepotulum*.

bei Froben, ebenfalls eine Privatanstalt leitete, in welcher das Studium der Klassiker, und namentlich der Griechen, den Mittelpunkt bildete ⁴⁰); endlich auch die als Vorläufer unsrer Reformation bekannten Wolfgang Fabricius Capito, seit 1515 Prediger am Münster, und Caspar Hedio, früher Vikarius bei St. Theodor, später zu St. Martin, ein Schüler von Bruno Amerbach wahrscheinlich in der hebräischen Sprache. — An die Wissenschaft schloß sich auch die Kunst an in der Person des damals in Basel lebenden Hans Holbein d. j., der in Amerbachs Haus ein willkommener Freund war.

In dem Kreise dieser Gelehrten fühlte Bonifacius sich zu seinen Lieblingsstudien wieder von Neuem hingezogen und das Studium der Rechte trat in den Hintergrund. Ueberhaupt bildeten die Amerbache in diesem Kreise von Gelehrten den Mittelpunkt und genossen als solche weit und breit die größte Achtung. Wer von den tria B (Bruno, Basilius und Bonifacius, ein Wortspiel, das Erasmus im Gegensatz der τρία Κάνιστρα machte) hörte, dem schlug das Herz höher; denn er hörte die Namen dreier Männer, die nicht nur selbst eine ausgezeichnete Bildung besaßen, sondern auch die Gönner und Beförderer derer waren, welche eben dieses Streben verfolgten. Unter denselben, welche zu den Amerbachern sich vorzüglich hingezogen fühlten, war auch Ulrich Zwingli ⁴¹).

⁴⁰) Griechische Grammatik, Homer, Lucian, griechische Epigramme bildeten unter andern die Unterrichtsgegenstände.

⁴¹) Dieß geht theils aus Zwingli's gedruckten Briefen, theils aus einer Anzahl noch ungedruckter Briefe hervor, welche, nebst anderen Materialien, der Verfasser der Gefälligkeit der Herren Bibliothekare in Schlettstadt verdankt. Diese Briefe werden in dem Supplementbände zu der Ausgabe der Zwingli'schen Werke von Schultzeß und Schuler erscheinen.

Doch dieser schöne Bund — er sollte nicht lange bestehen, des Todes Hand sollte bald den Kranz dieser edeln Männer zerreißen. Schon im Jahr 1518 hatte eine pestartige Krankheit in Basel sich gezeigt, die dem Leben der Befallenen in wenig Tagen ein Ende machte. Im Spätjahr 1519 erreichte sie ihren Höhenpunkt und steigerte ihre Kraft auf's Höchste wenn der Vollmond eintrat. Damals ertönten den ganzen Tag die Sterbeglocken von den Thürmen aller Pfarrkirchen, (und doch läutete man nur den Reichen) und verbreitete Schrecken unter der ganzen Bevölkerung. Wehklagen bei den Befallenen, bei den noch Verschonten stille bange Furcht. Von Morgens früh bis Abends spät waren die Kirchen von brennenden Kerzen erleuchtet und ertönten vom kläglichen „Requiem aeternam“; überall begegnete man auf den Straßen in Trauerkleider Gehüllten ⁴²⁾.

Das Verderben schonte auch des Bonifacius Umgebungen nicht. Schon hatte die Senche das Jahr zuvor (27. Jan. 1518) den um die Wissenschaften verdienten Wolfgang Lachner, Frobens Schwiegervater, und eine seiner Töchter weggerafft und fand ihre Opfer unter den Gelehrten und Gehülfen in Frobens Hause zum Sessel. ⁴³⁾ Es sank als Opfer Conrad Brunner (Fontejus); die übrigen suchten größtentheils durch die Flucht zu entkommen.

42) Dies beinahe eine wörtliche Uebersetzung eines Briefes des Burerius an Rheanus. Derselbe fügt noch bei, daß eine Theuerung des schwarzen Luches eingetreten sei.

43) Daß in diesem Hause Froben wohnte und also auch Erasmus, wenigstens bevor er nach Strauburg sich überstellte, geht aus der Adresse vieler Briefe hervor: z. B. Bonifacius an Froben 1518. „M. Hans Froben, Druckerherrn zum Sessel am Fischmarkt.“ — „Meister Johansen Froben druckerherrn zu Basel in der druckery zu dem sessel“ u. v. a.

Der für Bonifacius und die ganze Sodalität empfindlichste Verlust war aber Bruno Amerbach.

Bruno hatte, seitdem er von Paris zurückgekehrt war, blos den Wissenschaften gelebt, und nachdem er in Verbindung mit Erasmus und seinen Brüdern den Auftrag, den ihm der Vater noch auf dem Todsbette gegeben, nämlich die Vollendung der Ausgabe des Hieronymus, vollführt, und daneben den Erasmus bei der Herausgabe seiner gelehrten Arbeiten unterstützt hatte, war er im Jahr 1517 nach Italien gereist und, wie es scheint, bis nach Rom gekommen. Bereichert mit der Kenntniß der litterarischen Schätze dieses Landes, aber voll von Unwillen über die *Ἐμποδία γάμων*, die Charakterlosigkeit, Verschlagenheit, Treulosigkeit und Hinterlist, die er in Italien antraf, hatte er seinen bleibenden Wohnsitz in Basel aufgeschlagen. Blos den Wissenschaften lebend, war Bruno unter seinen Freunden als ein Weiberfeind bekannt gewesen. Als aber des Erasmus Lob des Ehestandes erschien, das, wie ein Freund Amerbachs sich ausdrückte, wirksamer war, als das aufgepflanzte Kreuz der Ablasskrämer⁴⁴⁾, da hatte sich auch Bruno eines Andern besonnen und sich 1518 mit Anna Schabler, der Tochter eines Kaufmannes, der sich lange in Lyon aufgehalten hatte, vermählt. Nur acht Monate sollte Brunos glückliche Ehe dauern; schon zu Anfang des Jahres 1519 hatte ihm der Tod seine einundzwanzigjährige Anna von der Seite genommen. Gram und Schmerz über seinen frühzeitigen Verlust zerrütteten sein junges Leben, so daß die hinzutretende Pest den 12. Oktober 1519 ihn nach

44) Erasmus selbst sagte in Beziehung auf die Wirkung dieser Schrift: *Aedes Frobenianae nuptiis jam scatent; totae tripodiam agitant.*

zweitägigem Kampfe überwältigte. Mit ihm sank eine ausgezeichnete Gelehrsamkeit, eine von Allen gepriesene Humanität, ein gerader, aufrichtiger Charakter, ein Mann ins Grab, auf den die Vorkämpfer des neu erwachten wissenschaftlichen Geistes nicht geringe Hoffnung setzten. „Helvetien hat viele treffliche Geister, schreibt Burerius an Beatus Rhenanus, aber doch hat sie keinen, der dem Bruno die Palme entreißen könnte.“ „Wen die Götter lieben, den lassen sie im Jugendalter sterben“, so tröstete sich und Andere sein Sedito, und Erasmus beklagte seinen Tod in folgenden Distichen :

„Lang vor der Zeit durch die Hand des grausamen Schicksals
entrückt,
liegt hier Bruno, des Stamms edelster Sprosse und Ruhm.
Nicht vermochts der Gemahl die liebe Gattin zu missen,
Aehnlich dem Lauber er farb, der nach dem Weibe sich
sehnt.
Baar ihres Schmuckes steht da der Chariten Chor und der
Musen,
Und im reinen Gewand weinet die lautere Treu.“

Groß war der Schmerz des Bonifacius über diesen Verlust; noch größer aber die Würde mit der er denselben ertrug und der Trost, den Religion und Philosophie ihm

6) Hic jacet, ante diem fatis praereptus iniquis,
Gentis Amerbachiae gloria prima Bruno;
Non tulit uxori superesse maritus amatae,
Turtur ut ereptae commoriens sociae.
Hunc nudaee lugent Charites Musaeque trilingues
Canaque cum nivea simplicitate Fides.
Siehe auch noch das Lob Brunos im N. T. von Erasmus.

gewährten; durch diesen hatte er kurz vorher noch seines Zafus Herz bei ähnlichem Verluste emporgerichtet. Mitten in der ihn umgebenden Verheerung reifte ein schon lange gehegter Wunsch der Wirklichkeit entgegen, zu dessen Ausführung er sich um so eher entschloß, da er sein von der Pest angestechtes Haus verlassen mußte. Bonifacius hatte sich schon längere Zeit mit dem Gedanken getragen, Italien zu besuchen und in Pavia seine Studien fortzusetzen. Doch der Tod Maximilians und die Wechselfälle, welche in Italien die Thronbesteigung Karls V. nach sich ziehen konnten, scheinen ihn abgeschreckt zu haben. Löwen, wo damals Erasmus und der Amerbache früherer Lehrer Matthäus Hadrianus war, und Wittenberg, nach welchem damals Aller Augen sahen, mußten vor Avignon in seiner Seele in den Hintergrund treten. Avignon war es, wo damals einer der drei Begründer und Koryphäen der neuen Juristenschule, der Italiener Alciat lehrte, der neben Budé der gefeiertste Jurist Westchlands war, das *unicum hujus aetatis miraculum ac studiorum delictum*, wie ihn Erasmus nennt, der mit der Rechtsgelehrsamkeit auch eine umfassende Kenntniß des klassischen Alterthums verband. Nach Avignon zu Alciat strömten damals Studirende aus den entferntesten Ländern hin, und auf dessen Subsellien sah man vereint neben der großen Masse der Provenzalen, Italiener, Spanier, Franzosen und Deutsche, und zu des gefeierten Lehrers Füßen saßen Bischöfe und Aebte, Grafen und andere vornehme Herren. Mehr denn 800 Zuhörer hatte Alciat damals um sich versammelt. ⁴⁶⁾

Es schien ein gewagtes Beginnen damals nach Avignon zu reisen; denn auch in manchen Gegenden Frankreichs

⁴⁶⁾ P. Burmann: *Gudii etc. etc. epistolae*. Ultraj. 1797. epp. 77. 78

graffirte die Pest. „Was ist das für ein unzeitiger, unglücklicher Eifer,“ schrieb ihm der besorgte Zafius, bevor Bruno noch gestorben war; „wahrlich das ist Unsinn, ein zum Verderben führender Unsinn, nicht Liebe zum Studium.“ Doch als die Pest in des Bonifacius nächsten Umgebungen so theure Opfer gefordert hatte, rief er ihm selbst zu: „stehe!“ Auch Bonifacius glaubte, daß ferne von der Heimath in fremden Umgebungen und in dem mit neuem Eifer umfaßten Studium die schmerzliche Wunde um so leichter vernarben würde. Nachdem er noch einer Pflicht der Pietät dadurch Genüge gethan hatte, daß er seiner Aeltern und seines Bruno Grab in der Kartause mit einem Denkmal geschmückt hatte,⁴⁷⁾ ritt er im April 1521 zu den Thoren

47) Wir setzen hier diese Grabschrift hin, da dieselbe manche Data enthält, welche die im Jahre 1542 gesehene Grabschrift (sfr. Beiträge zur Basler Buchdruckergeschichte p. 33) nicht hat. Ingleich dient sie zur Beglaubigung der Angaben über das Geburtsjahr der Aeltern Amerbachs. Bonifacius concipierte 1520 im März das Epitaphium, und sandte es dem Beatus Rhemannus zur Durchsicht zu. Rhemannus schickte das Concept unverändert an Bonifacius zurück und fügte noch etliche kürzere Redactionen bei. Bonifacius wählte, wie die Vergleichung der Grabschrift von 1542 zeigt, die von ihm selbst angegangene Redaction die also lautet:

Quo nullus suo seculo (apud Germanos) cum in excadendis libris nitidior, quod sumptuosae dexteritatis est, tum in eisdem ad veterum exemplarium fidem restituendis diligentior, quod eruditionem et laborem requirit, Johannes Amerbachius istie cubat cum uxore sua Barbara Ortenbergia et Brunone filio, qui cum inter liberos esset major nata paucis interjectis annis amissa prius conjuge, cum qua octo tantum menses vixit pariter subsecutus est, immatura morte raptus, sed ante tamen eruditione sua trilingui per laboriosissimam Hieronymianorum operam recognitionem, quibus nunc studiosi ubique gentium fruuntur orbi toti commendata. Superstites filii Basilius, Bonifacius et unica filia Margarita parentibus et fratri B. M. Posuerunt. Vixit pater Ann. LXX. Ob. M. DXIV. Kal. Jan. Mater vixit Ann. LX. Ob. M. D. XIII. Eid. Aug. Filius vixit Ann. XXXVI. Ob. M. D. XIX. XII. Kal. Nov.

seiner Vaterstadt aus, begleitet von den Segenswünschen seiner Freunde und Verwandten.

V.

Bonifacius in Avignon.

Es war am 11. Mai 1520 als Bonifacius in Avignon ankam und bei Alciat abstieg. Schon drei Jahre früher (1517) mit Alciat, als derselbe noch in Pavia war, in Verbindung in Folge des durch Pfengrin in Basel veranstalteten Druckes Alciatischer Werke, bei welchem die Amerbache thätig waren, und durch ein vorausgegangenes Empfehlungsschreiben seines Jaspus bei Alciat eingeführt, hatte Bonifacius in kurzer Zeit jenen großen Rechtsgelehrten durch seine Persönlichkeit noch in weit höherm Grade eingenommen. Schon sein Aeußeres war geeignet den vortheilhaftesten Eindruck zu machen. Denn es schien, als habe die Natur den Adel seiner Gesinnung in seinem Körperbau darstellen wollen. Von heroischer Leibesgestalt, wie er war, entbehrte er in dem Bau der einzelnen Glieder nicht des zierlichen Ebenmaßes. In den Bewegungen verband sich Würde mit Humuth. Aus dem seelenvollen Auge, das unter etwas hervorspringender Stirn zurücktrat, blickte nicht wildes Feuer, sondern ergoß sich ein mildes Licht, das ein Abglanz einer tiefen Innerlichkeit und einer geistigen Harmonie zu sein schien. Das männliche Antlitz schmückten üppig um das Kinn sprossende Barthaare und unter dem Schnurrbarte blickte eine feingeschnittene Lippe hindurch. ⁴⁸⁾

⁴⁸⁾ Dieß theils nach schriftlichen Nachrichten, theils nach einem Porträte, das Hans Holbein 1519 gemalt hat, und das auf hiesiger Bibliothek aufbewahrt wird.

Alciat sah die Erwartungen, die Zafus in ihm regemacht hatte, durch die Erscheinung des Jünglings selbst übertroffen. „Er hat mir, schreibt er an Zafus, dein Schreiben gebracht und mir sogleich die größte Freude verursacht. Denn was hätte er noch von meinen Wünschen unbefriedigt lassen können? Ich erwartete in ihm, nach dem, was Du mir geschrieben hast und wie ich mir selbst in meiner Seele ein Bild von ihm entworfen hatte, einen durch Bildung und Charakter ausgezeichneten Jüngling; diese Erwartungen alle hat er durch sein persönliches Erscheinen nicht nur verwirklicht, sondern sogar übertroffen; ja ich erkenne in ihm dein völliges Ebenbild.“ — Die Aufnahme, welche Bonifacius bei Alciat fand, war daher eine eben so ausgezeichnete. Er wurde in sein Haus und an seinen Tisch aufgenommen, und auch als er später Alciats Wohnung verlassen hatte, verging selten ein Tag, daß er nicht ein willkommener Gast in dessen Hause erschien. „Ueber die Freundlichkeit, mit der Alciat mir entgegengekommen ist,“ äußert sich Bonifacius gegen seinen Bruder Basilius, „will ich lieber schweigen als Weniges sagen; wahrlich ich weiß nicht, ob ich je einen freundlicheren Mann gesehen habe; er ist ein lieber, guter Mann, ganz nach meinem Sinn.“ Bald wurde Bonifacius sein vertrautester Freund, dem er seine an Manuscripten reiche Bibliothek eröffnete, dem er seine eigenen handschriftlichen Arbeiten mittheilte. Wie folgenreich dieses Verhältniß für die hiesigen Pressen geworden ist, wird ein besonderer Abschnitt nachweisen. Wie große Achtung endlich Alciat vor des Bonifacius wissenschaftlicher Tüchtigkeit hatte, mag daraus hervorgehen, daß er bei der Herausgabe einiger seiner Werke Amerbachs Hülfe nicht verschmähte, ihm sogar später Durchsicht und sprachliche Verbesserung übertrug.

Das wissenschaftliche Leben, das in Avignon herrschte, und das selbst in seiner äußern Erscheinung imposant mußte

genannt werden, noch mehr aber sein Lehrer, der den Mittelpunkt des gesammten wissenschaftlichen Lebens bildete (denn neben dem Rechtsstudium lagen dort die übrigen Studien darnieder) und dessen Vorlesungen fesselten Amerbach mit wunderbarem Zauber, und ließen ihn gegen seine Freunde und besonders gegen Erasmus des Lobes nicht satt werden. Vor jener Zeit standen Erasmus und Aleiat noch nicht mit einander in schriftlichem Verkehr. Bonifacius wurde der Vermittler der Freundschaft und des von dieser Zeit an sich datirenden Briefwechsels zwischen beiden Gelehrten, in Folge dessen Aleiats Verehrung für Erasmus, schon früher eine unbegrenzte, sich heinabe bis zur Anbetung steigerte.

In unsrer Zeit gehört es zu den Seltenheiten, daß durch die Ungunst der Verhältnisse die Sitze der Wissenschaft verödet werden. Es mag wohl vorkommen, daß die Fackel des Krieges die Musen verscheucht. In damaliger Zeit aber gab es noch eine andere Feindin der Musen — und die war die Pest. Diese war es auch wieder, welche Bonifacius in Avignon verfolgte. Schon zu Anfang des Jahres 1521 schlich diese Feindin in Avignon sich ein und steigerte ihre Kraft mit zunehmender Hitze so sehr, daß, wie man erzählte, der Gräber nicht genug gemacht werden konnten, um die Opfer zu bergen. Die Studirenden verließen der größten Zahl nach die Stadt; Aleiat ging nach Mailand. Amerbach, der seinen Lehrer anfangs dahin begleiten wollte, aber von ihm selber, der Kriegskünfte in Oberitalien wegen, den Rath erhielt davon abzustehen, kam gegen Ende Aprils nach Basel, doch mit dem Entschlusse, sobald Aleiat nach Avignon würde zurückgekehrt sein, ebenfalls dort wieder einzutreffen.

Ein volles Jahr verging bis Bonifacius den unterbrochenen Studiengang wieder fortsetzen konnte. Diese Zeit brachte ihm jedoch Manches, das ihn für den Umgang mit Aleiat entschädigte. Es hatte nämlich gegen Ende des

Jahres Erasmus seinen bleibenden Wohnsitz in Basel aufgeschlagen und seinen Bonifacius zu seinem Vertrauten gemacht. Amerbach war es, dem, wie nicht leicht einem Andern, der tägliche Zutritt zu ihm offen stand, er, dem er in seine Angelegenheiten einweichte, er, dem er seine volle Liebe schenkte, so daß Erasmus dem Alciat bei des Bonifacius Rückkehr nach Avignon schrieb: „Bonifacius wird Dir von mir Alles mündlich erzählen; denn er weiß von mir „Alles.“ Ferner waren es noch die meisten seiner früher aufgeführten Freunde, die er wieder antraf; unter diesen stand sein Beatus Rhenanns oben an, der nach dem Tode seines Vaters und der Abnahme der Pest wieder nach Basel gekommen war. Zu ihnen hatte sich noch der in Italien gebildete Verbreiter des klassischen Studiums in Deutschland, der unstete Hermann von der Busch gestellt, der durch Erasmus und den wissenschaftlichen Ruf Basels angezogen 1521 und 1522 sich hier aufhielt.

Eine Krankheit, die Bonifacius nach seiner Rückkunft von Avignon befallen hatte, wiederholte Besuche, die er bei seinem alten Lehrer Jassus in Freiburg machte, die Herausgabe der Gedichte seines Freundes Ursinus Belius, eines Schlesiens, die er im Vereine mit Rhenanns und Michael Ventinius auf die Bitten des in Freiburg sich aufhaltenden Verfassers übernahm, ferner die Besorgung der bei Cratander erscheinenden Ausgabe der Paradoxa Alciats, die jener Gelehrte ihm übergeben hatte,⁴⁰⁾ nebst vikariatsweise übernommenen Vorlesungen an hiesiger Universität füllten den intermittischen Aufenthalt in Basel aus.

⁴⁰⁾ Cfr. Gudii epp. cur. Burmanni. Alciatus Fr. Calvo 6 Kal. 1520. Bibliopolas Basileenses mecum egerunt, aut emendatum rursusque correctum opus meum ad eos mitterem redimprimendum, compulsusque fui a Bonifacio Amerbachio, qui sub meis vexillis Avinione militat, id polliceri, dum salva gratia tua id mihi liceret.

Unterdessen suchten ihn einige seiner Freunde in seinem Entschlusse nach Avignon zurückzulehren, wankend zu machen und ihn nebst seinem Bruder Basilius nach Wittenberg zu ziehen. Wittenberg war damals der Brennpunkt in Deutschland, auf den Aller Augen gerichtet waren. Luther befand sich zu selbiger Zeit auf der Wartburg; Melanchthon aber versammelte um sich eine große Zahl von Wis- und Heißbegierigen aus den Ländern deutscher Zunge. Melanchthon selbst hatte in einem Brief gegen Amerbach den Wunsch ausgesprochen, dessen persönliche Bekanntschaft zu machen; denn Reuchlin hatte, indem er ihm des Vaters Hans Amerbach Verdienste um die Wissenschaft pries, ihm auch große Achtung für Bonifacius eingeköst. Unter den Freunden, welche gerade damals in Wittenberg sich befanden, war des Bonifacius ehemaliger Contubernale von Freiburg, sein lieber Thomas Blarer. Blarer, der Luthern auf den Reichstag nach Worms begleitet hatte, war wieder nach Wittenberg zurückgekehrt, und von dem Geiste der in Melanchthons Nähe wehte, ganz durchdrungen, suchte er seinen Bonifacius durch die Schilderung des dortigen Lebens zu sich zu ziehen. „Dem Philippus, schreibt er, bin ich sehr lieb und genieße seine vertraute Freundschaft und überhaupt stehe ich im Umgange mit den edelsten Männern. Die Aufrichtigkeit der in Christo verbundenen Herzen ist so groß, daß Du nichts, was man übel denken könnte, keine Heuchelei wahrnimmst. Ach, könnte es Dir irgendwie möglich werden, daß Du nur ein Paar Monate mit uns zubrücktest, daß Du unser Leben kennen lerntest, und Dich mit uns freutest über die uns entpülte Kenntniß und die Wahrheit, die uns durch Gottes Barmherzigkeit wiedergegeben ist!“ „Doch was soll ich Dir noch eine weitläufige Ermahnung angehen lassen! Ich kenne ja Dein Wesen, Deine Klugheit, Dein lauterer Herz, so daß ich glauben darf, auch Du seist unter denen, welche Gott seines Geistes gewürdigt hat.“ —

Während Thomas Blarer seinem Freunde das innere Leben in Melanchthons Nähe schilderte, gab der uns schon bekannte Albertus Burerius, der 1621 ebenfalls nach Wittenberg gegangen war, den Amerbachen eine Schilderung der äußern Lebensverhältnisse und einzelne Winke, wessen sie sich hier in Beziehung auf die Lebensweise zu versehen hätten. „Wärest Du doch hier, schreibt er 1521, wenigstens „nur so lange, daß Du Dir die Wittenbergische Akademie „ansehen könntest. — Du sähest wahrlich was zum Verwundern. Für 24 Aurei lebt man hier glänzend, doch muß „man Bier trinken. Der erlauchte Herzog von Sachsen hat „eine Verordnung erlassen, nach der jeder Student in Wittenberg für 3, für 5, oder höchstens für 7 Groschen leben „kann. Diejenigen, welche für 3 Groschen essen, kriegen „kein Bier; diejenigen, welche für 5, bekommen eine volle „Kante; wer für 7 Groschen speist, der bekommt Bier in „Hülle und Fülle (7 Groschen haben den Werth von 5 „Blappard).“ „Hier lebt man freilich wohlfeil; in Basel „hingegen köstlicher. In Basel hat man einen guten neuen „Wein, hier trinkt man zum Essen gewöhnlich nur Bier, „das noch obendrein nicht den besten Geschmack hat (putidam). „Speisen würde man nicht so übel, wenn nur nicht Alles „nach sächsischem Geschmacke gekocht wäre. Wir Schweizer „alle (und unser sind mehr denn 24) haben unsern eignen „Birch, und das einen Schweizer, der muß uns nach „unsres Landes Art kochen. Diese Unannehmlichkeiten alle „sind aber um des einen Melanchthons willen wohl zu ertragen.“ Zugleich giebt Burerius noch Winke, die bei dem Benehmen auf der Reise nach Wittenberg zu beobachten wären. Unter Anderm schreibt er: „Unter Weges hörte ich „die Bauern, wenn sie mit einander zusammen kamen, einander fragen: „bistu gut Marteinisch?“ Und wenn dann „einer nein gesagt hätte, der hätte wahrlich ihre Knüttel „auf seinem Haupt zu fühlen bekommen.“

Doch so anziehend auch Blarers Schilderung von dem geistigen Leben in Melanchthon's Nähe war, so sehr ihn der persönliche Umgang mit Melanchthon, der manches mit des Bonifacius Charakter Uebereinstimmende hatte, anzog, so blieb Amerbach doch bei seinem Entschlusse, nach Avignon zurückzukehren und Aleiat und seinen dortigen Freunden Wort zu halten. Diesen Entschluß sollte das Frühjahr 1522 zur Ausführung bringen. Schon im Februar dieses Jahres hatte sich Aleiat auf die Aufforderung der Avignonenser hin gen Avignon wieder aufgemacht und von Brigantium (Briançon) aus Bonifacius zur Rückkehr gemahnt. Im Mai 1522 trat derselbe seine Reise an; diesmal sollte dieselbe aber nicht ohne Schwierigkeiten ablaufen. Bis nach Lyon kam er ohn' alle Gefahr, und hatte in dieser Stadt noch die ihm erwünschte Gelegenheit mit Bude, der gerade damals mit dem Hofe Franz I. dort anwesend war, persönliche Bekanntschaft zu machen. Von hier aus mehrte sich aber das Heer der Schwierigkeiten. Die Wege waren unsicher durch Kriegsvolk, das dem Wanderer überall auflauerte, und die Pest grassirte noch in Gegenden, durch welche Bonifacius ziehen mußte. Um mit größerer Sicherheit reisen zu können, bestieg er ein Schiff. „Ich hatte mich,“ erzählt er selbst, „einem Fahrzeug anvertraut, aber man ließ mich nirgends aussteigen. Das hätte mir zuletzt gleichgültig sein können, wenn ich nur unterdessen nicht dem bitteren Hunger und den Mänken von Spizbuben preisgegeben gewesen wäre. „Doch, denke Dir, während ich jenen Unbilden zu entrienen suche, gerathe ich in die Fallstricke eines ruchlosen „Spizbuben von einem Schiffmanne; der hält uns das eidliche Versprechen, das er uns gegeben, uns nach Avignon zu führen, nicht. Wir wurden also gezwungen bei Murnacum, sechs Meilen von Avignon, das Schiff zu verlassen. Gleich als wären wir völlig von der Pest angesteckt, weist man uns überall zurück. Dieses Loos traf mich

„vorzugsweise. Nicht genug, daß man meiner Person überall
 „den Zutritt verweigerte, auch mein Gepäck, das von Bäu-
 „chern ziemlich schwer war, wollte man mich nirgends ablie-
 „gen lassen. Ja sie wollten mir um keinen Preis nicht ein-
 „mal ein Pferd oder einen Esel leihen, dem ich mein Ge-
 „päck hätte aufladen können. Unterdessen schickten sich die
 „Aebrigen zur Abreise nach Avignon an. Was sollte ich
 „thun, der ich das Französische kaum radbrechen konnte und
 „des Weges völlig unkundig war? Es blieb mir nichts An-
 „deres übrig, als auf den Feldern umherzuirren, wenn ich
 „mein Gepäck den Händen der Räuber nicht preisgeben
 „wollte. Ja ich hätte vielleicht auf den Feldern, in der
 „Erre begriffen, meinen Tod gefunden, hätte nicht ein Be-
 „rittener aus meiner Begleitung sich meiner erbarmt und
 „mein Gepäck auf sein Pferd geladen und bis zum nächsten
 „Flecken geführt. Hier leuchtete mir Unglücklichen ein Hoff-
 „nungsstrahl entgegen. Ein vornehmer Avignoneser, der,
 „um der Pest zu entgehen, hierher gekommen war, versprach
 „mir, sobald er mich wieder erkannte, für mein Gepäck zu
 „sorgen, doch sollte das ganz heimlich geschehen, damit die
 „Bauern nichts merkten. Nach einer geheimen Verabredung
 „warf ich dasselbe in ein Saatsfeld, wo es Niemand sah und
 „zog von dannen. Nicht weit von Avignon konnte ich auf
 „listige Weise mich in den Besitz eines Passes setzen, den
 „sie dort Boletinum nennen.“ So weit Bonifacius. — Wig-
 „non war damals noch von der Pest heimgesucht und noch
 „leer von Studenten und Professoren. Aciat war zu Noni,
 „einem kleinen Orte zwei Meilen von Avignon, in der Rich-
 „tung von Marseille. Hier traf endlich Bonifacius seinen
 „Lehrer wieder an und stillte die Sehnsucht, mit welcher der-
 „selbe schon lange der Rückkehr seines Freundes entgegen-
 „gesehen hatte. Es dauerte noch bis in den August, bevor
 „Amerbach mit seinem Lehrer und Freunde nach Avignon zu-
 „rückkehren konnte. Doch wenn auch in Noni wegen des

Mangels an Büchern die Studien nicht ihren geregelten Gang gehen konnten, so war doch für Bonifacius der vertraute Umgang mit Meiat, der noch vertrauter war als früher, von großem Werthe. Denn in Rom waren beide Contubernales, theilten mit einander denselben Tisch, ja sogar dieselbe Schlafkammer.

Doch so schön auch das frühere Verhältniß erneuert worden war, so begeistert Bonifacius von den schönen Hoffnungen sprach, die er für die Erneuerung der Studien geschöpft hatte, so bald sollten dieselben bitter getäuscht werden. Kaum war nämlich Bonifacius nach Avignon zurückgekehrt, und schon sollten die Vorlesungen wieder beginnen, als der Magistrat von Avignon unter dem Vorwande einer in Folge der Pest eingetretenen Verminderung der Stadteinkünfte, Meiat das Honorar herabsetzen wollte⁵⁰⁾. Meiat ließ sich das nicht gefallen und verließ sogleich Avignon, um nach Italien zurückzukehren.

Unerwartet sah Amerbach den Zweck seiner Rückkehr veretelt, sich plötzlich seines Freundes und Lehrers, dem er so Vieles zu danken hatte, beraubt. Sogleich wäre er ihm gefolgt, hätten nicht einerseits die Kriegsunruhen und die Pest, welche auch den Aufenthalt in Italien unsicher machten, andererseits die sofortige Anstellung eines andren Juristen, der Meiat's Colleague gewesen war, ihn von dem Entschlusse, nach Italien zu ziehen, zurückgehalten. An Meiat's Stelle wählten nämlich zu Anfang des Jahres 1522 die Avignoneser den Johannes Franciscus de S. Razzaria Ripa aus Pavla. Obschon Fr. Ripa sich mehr der älteren Schule näherte (auch Meiat hatte diese Meinung von ihm), und an Originalität und Classicität Meiat nicht

50) Er hatte nebst seinem Collegen Ripa 1200 Scudi.

erreichte, so wußte Bonifacius dessen Gelehrsamkeit doch sehr zu schätzen und hatte ihm überdies noch sehr viele Freundschaftsdienste zu verdanken⁵¹⁾. Zafius freilich, der überhaupt gegen Franzosen und Italiener nicht gut gestimmt war, wollte des Bonifacius Lob in Beziehung auf Ripa nicht theilen. „Leute der Art dreschen nichts als gedroschenes Stroh, d. h. sie sagen, was Andere schon tausendmal gesagt haben. Was der vorträgt, das wissen ja die Metzger und Schuster. Doch ich will Dir nicht zu nahe treten, Du hast einmal einen gewaltigen Respekt vor den Italienern. O! das ist einer aus Pavia! das ist Franz von Ripa! der ist einzig in seiner Art! Dein Herz ist einmal eben so arglos, daß Du über Jeden nur das beste Urtheil fällen kannst.“ — Dieser Urtheile ungeachtet gab Bonifacius den noch immer gehegten Entschluß nach Italien zu ziehen einswelten auf und blieb noch ein volles Jahr in Avignon. Zu diesem Entschlusse mochten ihn theils die in Italien herrschenden Unruhen, theils die immer steigende Frequenz der Akademie und namentlich die enge Verbindung, die er hier mit mehreren trefflichen Männern geschlossen hatte, bewogen haben. Unter diesen stand der mit ihm bis zu seinem Tode 1538 innig befreundete Joh. Montaigne (Montagna, Montanus) oben an, der sein Contubernale in Avignon, später Professor der Rechte war, und mit Amerbach nicht nur in wissenschaftlichem Briefwechsel stand, sondern auch an allen seinen Schicksalen die regste Theilnahme bewies. An ihn reihte sich Hieronymus Lopus, ein nicht unberühmter Mediciner, der an der Wiedererweckung der klassischen Studien ein nicht geringes Interesse hatte. Eine Verbindung aber die Bonifacius unter die angenehmsten, bildend-

51) Bonifacius schreibt an Ripa: *Se illi non minus debere quam parentibus.*

sten und ehrenvollste rechnete, die er in Avignon machte, war die Freundschaft von Jakob Sadolet, dem Bischöfe von Carpentras in der Grafschaft Avignon. Sadolet, der seit Leo's Tode als treuer Seelenhirte sein Bischofsamt in eigener Person verwaltete, war ein Mann, der mit philosophischer und klassischer Bildung und mit ausgezeichneten Kenntnissen in dem Gebiete der Theologie eine tiefe Religiosität, eine Bescheidenheit und Milde der Gesinnung verband, die ihn auch zu Männern, wie Melanchthon, hinzog. Gerade diese Eigenschaften waren es auch, die Sadolet an Amerbach beim ersten persönlichen Zusammentreffen wahrnahm und durch die er sich von Tag zu Tag mehr zu demselben hingezogen fühlte. Gerne war Bonifacius am bischöflichen Hofe gesehen und der den Gang der Wissenschaft und die kirchliche Bewegung in stiller Zurückgezogenheit, aber mit großem Interesse verfolgende Mann unterhielt sich gerne mit Amerbach, nicht nur weil derselbe mit ihm den Eifer für die Herstellung der klassischen Litteratur theilte (Sadolet zählte zu den Ciceronianern, doch nicht zu den excentrischen, wie ein Bembus), sondern auch weil derselbe mit seinen Ansichten über die im Fortschreiten begriffene Reformation zusammentraf, namentlich aber weil der Bischof in Bonifacius einen Vertrauten des von ihm so hochverehrten Erasmus sah. — Amerbach war es auch hier, der beide Gelehrte einander näher führte und der Vermittler ihrer Freundschaft und ihres Briefwechsels wurde. ⁴⁵⁾ — Der liebevolle, fromme Sadolet gewann zu Bonifacius eine so große Zuneigung und Achtung, daß er, selbst als Kardinal, keinen Boten nach oder durch Basel schickte, ohne einen Brief an seinen Bonifacius, und über seine Schriften, ehe sie gedruckt wurden, nicht nur des Erasmus, sondern auch Amerbachs Ur-

⁴⁵⁾ Erasm. epp. 708.

thell verlangte. „Seitdem ich Dich in Avignon kennen gelernt habe, schreibt er 1527, habe ich Dich immer geliebt, und würde um Deinetwillen Alles thun, und wisse, das Wohlwollen das ich zu Dir hege — es hat mich noch nie gereut. Seitdem Du nicht mehr in meiner Nähe bist, ist meine Liebe zu Dir nur noch größer geworden. Ja sei überzeugt, daß Du nur Wenige hast, zu denen Du Dich, wie zu mir, so viel Gutes versehen darfst.“⁴⁹⁾ — Mit größter Theilnahme verfolgte Sadolet seines Freundes Schicksale während der Stürme unsrer Reformation und die Erzählung derselben wird uns diese milde, sanfte Gestalt noch öfters vorführen.

Mehr denn fünf Jahre waren schon verfloßen, seitdem Amerbach sich mit dem Studium der Rechte beschäftigte und noch hatte er sich nicht um die Ehre eines Grades beworben, nach dem damals so Viele lüstern schauten, weil derselbe in socialer Hinsicht sie höher stellte und keine geringe Empfehlung für die einträglicheren Stellen war — er war noch nicht Doctor der Rechte geworden. Vergeblich war bis dahin die Aufforderung Meziats geblieben, vergeblich die seines mit Vaterliebe an ihm hangenden Jaspus, er möchte doch endlich einmal diesen Schritt thun; ja Jaspus, der schon in einem vorgerückten und kränklichen Alter stand, hatte sich sogar dahin erklärt, sobald Bonifacius Doctor würde, so wolle er zu seinen Gunsten die Professur niederlegen. Es war aber neben der dem Bonifacius eigenen Bescheidenheit die edle und ideale Ansicht von der Wissenschaft, die er entweiht sah, sobald sie zur Dienerin der Gewinnsucht erniedrigt wird, welche ihn bis dahin von diesem Schritte zurückhielt. Er hatte jene große Zahl von Rechtspraktikanten im Auge, die so bald als möglich nach dieser Würde

49) Cfr. Sadoletiæpp. Lugd. 1550.

haschten, um als Anwälde vor Gericht sich ein Vermögen zu sammeln oder in die Dienste eines Fürsten zu treten. „Andre mögen, schreibt er seinem Bruder Basilus in dieser „Beziehung, des Krösus Reichthümer sich zusammenraffen; „ich für meinen Theil möchte mir keinen Rechenmeister geben „lassen, der mir ausrechnete, wie viel mir meine Studien „einbringen sollten. Denn es besteht, wie Quintilian treff- „lich sagt, die schönste Frucht der Rechtswissenschaft nicht „im Ertrage der Advokatur, sondern sie ist in unserm Geiste, „in der geistigen Thätigkeit und in der Wissenschaft selber „zu suchen. Andre mögen nach diesem niedrigen Berufe „und schmutzigen Gewinne jagen, ich habe meine Befriedi- „gung darin, mich mit diesen Wissenschaften beschäftigt zu „haben und in deren Besitz zu sein.“ Neben dieser idealen Ansicht der Wissenschaft war es auch seine Rechlichkeit und überhaupt sein tiefes moralisches Gefühl, das in dem Benehmen der damaligen Rechtspraktikanten und der Diener an Höfen manchen Anstoß fand. „Daß ich von dem Auf- „treten vor Gericht nichts wissen will, daran ist einerseits „das Unwürdige der Sache selbst Schuld, andrerseits sträubt „sich mein Wesen dagegen. Denn was ist wohl schmähtlicher „für einen rechtlichen Mann, als aus der vom Staate ge- „machten Beute und von dem Blute und den Eingeweiden „der Armen zu leben? Wollte ich mich der Praxis vor Ge- „richt widmen und dabei Lob einernnten, so wäre ich dazu „genöthigt. Da ist die Zunge feil, da muß überall Lug „und Trug lauern; da sucht jeder durch List und Ränke zu „entschlüpfen, durch Cantelen dem Andern eine Nase zu „drehen: kurz was für Schlechtigkeiten ließen sich bei die- „sem Kapitel nicht aufzählen? Vor dem Allem habe ich „aber von Natur einen tiefen Abscheu. — Sag' an, wie „steht es bei den Höfen der Fürsten? Ich will es mit „einem Worte nennen: Ein glänzendes Elend und ein be- „klagenswerthes Glück! Sieht es wohl eine Schandthat,

„gibt es wohl ein Verbrechen, zu deren Vollziehung, wenn
 „der Fürst es befehlt, man nicht die Hand bieten muß?
 „ich will von der Unterthänigkeit gegen denselben nicht reden,
 „die eines freien Mannes unwürdig ist.“⁵²⁾ Daran reiht
 sich kein erbauliches Gemälde der Hofintriguen, die dem
 edeln jungen Manne ein Gräucl waren.

Hinter diesen Motiven allen aber steckte im Hintergrunde
 ein anderes, vielleicht noch gewichtigeres, das er voll Ver-
 trauen seinem theilnehmenden Bruder eröffnete. In Deutsch-
 land nämlich hatten die reformatorischen Bewegungen Man-
 ches geändert, was in den Augen eines Rechtsgelehrten,
 wenn er auch nicht die bestehenden kirchlichen Mißbräuche
 billigte, als ein gefährliches Beginnen erscheinen mußte.
 Mit banger Besorgniß hatte er von Zasius vernommen,
 daß zu Wittenberg auf ewige Zeiten die Messe abgeschafft
 worden sei, und daß man dort alle Satzungen der Kirche
 verwerfe.⁵³⁾ Seine Besorgniß wurde noch vermehrt durch
 die hangen Blicke, die Erasmus in einem Briefe aus dieser
 Zeit⁵⁴⁾ ihm in die Zukunft eröffnet, in welchem er ihm
 sogar in Aussicht stellt, es möchte bei dem Fortschreiten
 dieses Strebens das Recht geradezu zum Unrecht werden.
 Auch Amerbachs Vaterstadt war von dieser Bewegung nicht
 frei geblieben, und auch hier drohte der Kampf religiöser
 Ueberzeugung die durch die Kirche sanktionirten Institute um-
 zustoßen. Diese und ähnliche Nachrichten machten Bonifa-

⁵²⁾ Eras. Sadoleto 1528 (733) „Evaderet ad summam auctorita-
 tem, nisi abhorreret ab aulis principum et a rei publicae muniis
 obeundis, qui tamen fortassis aliquando nolens volens pertrahe-
 tur, quandoquidem Plato, qui non admittit ad tractanda civita-
 tis gubernacula nisi philosophum, negat idoneum esse gerendo
 magistratui, nisi qui nolens ac detrectans suscipit.

⁵³⁾ Riegger p. 63.

⁵⁴⁾ Eras. epp. 82.

eius oft trübe Stunden und riefen in ihm zuweilen den Gedanken hervor, ob es wohl noch überhaupt für einen Rechtsgelehrten räthlich sei, auf diese stürmische See sich zu wagen. „Wenn, schreibt er offen seinem Basilius, die Sache so fortgeht, wie sie bei den Deutschen begonnen hat, so wird bald das Recht in Unrecht verkehrt werden. Nicht nur an andern Orten, auch ganz vorzüglich bei Euch (in Basel) herrscht keine sehr große Achtung mehr vor dem geschriebenen Gesetze.“ Doch sollten es gerade Neuerungen sein, die mit den angedeuteten in engem Zusammenhange standen, welche Amerbach in seinen künftigen Wirkungskreis einführten und ihn bestimmten seine Studienjahre mit der Annahme des Doctortitels zu schließen.

VI.

Bonifacius Anstellung in Basel, Doctorat und Verheirathung.

In Basel hatte sich seit Amerbachs erster Abreise nach Wignon Vieles geändert, und es war zu den Parteien, die früher blos unter den Gelehrten statt gefunden, ein andrer Zwiespalt gekommen, der in die Masse des Volkes einen gar bedenklichen Riß machte. Diese beiden Parteien, bis auf einen gewissen Grad mit einander nahe verwandt, waren aus denselben Quellen hervorgegangen, hatten sich aber, je nachdem die Wissenschaft oder die Kirche ihr Spielraum wurde, anders gestaltet.

Der Geist nämlich, der von Wittenberg her wehte, war auch für einen nicht geringen Theil der hiesigen Bürgerschaft zu einem belebenden Hauche geworden, und von noch unmittelbarern Wirkungen war das benachbarte Zürich. Kaum nämlich hatte dort Zwingli sein Lehramt angetreten und das neue Testament, von vorne beginnend, in seinen Predigten zu erklären angefangen, als in Basel Wolf-

gang Fabricius Capito, Pfarrer am Münster, denselben Weg einschlug und in Caspar Hedio, der früher Vicarins zu St. Theodor, nachher zu St. Martin war, nach seinem Weggange (28. April 1520) einen treuen Nachfolger fand, der das Begonnene bis ins Spätjahr 1520 fortsetzte. In demselben Geiste wirkte der Franziscaner-Guardian Conrad Pellican, seit 1519 wieder in Basel, von seinem Catheder herab. Vor allen aber zeichnete sich schon im Jahr 1519 durch Unerbrochenheit in der Verkündigung eines reinen Christenthums von der Kanzel herab der Franziscanerprediger Johannes Lütthard von Luzern aus. Die Ansichten, welche diese Männer verbreiteten, fanden in der Bürgerschaft einen guten Boden und ihre Anhänger im Rathe, obgleich Sophisten und Priester von Katheder und Kanzel herab jenen evangelisch gesinnten Männern entgegentraten und die Priester auch insgeheim im Beichtstuhle, namentlich durch Einwirkung auf Frauen angesehener Männer ihnen entgegen zu wirken suchten⁵⁵). Was für eine Zerrissenheit schon 1519 im Kirchlichen statt gefunden haben muß, geht aus einem Briefe des Burerius an Beatus Rhennanus (Sept. 1519) hervor: „Bei uns
 „(in Basel) herrscht ein großer Zwiespalt unter den Predi-
 „gern und nicht sehr erbaulich sieht es mit dem Verhält-
 „nisse einiger Prediger dem Volke gegenüber aus. Das
 „Volk schmäht auf sie und verwünscht sie aufs Gräßlichste.
 „Der Franziscaner (Lütthard) verkündet vollen Mundes und
 „unerschrocknen Muthes Christus vor dem Volke, ob schon
 „das Augustiner-Doctorlein (Augustunensis doctoreulus;
 „wahrscheinlich Mauritius Fininger), mehr ein Ma-
 „täologus als ein Theologus, beständig dagegen schreit,
 „wenn einer Christus verkündet. Hat der Franziscaner in
 „einer Predigt etwas aufgebaut, so reißt der doctor subtilis

⁵⁵) Cfr. vita Pellicani.

„(denn das ist er eher als ein christlicher) in der folgenden
 „Predigt es nieder. Ich halte ihn für einen Mönch, der
 „von Natur ganz dazu gemacht ist, die Ceremonien in Schutz
 „zu nehmen. Er redet ihnen aus allen Kräften das Wort,
 „das sie nicht abgeschafft, nicht in den alten Plunder geworfen,
 „nicht völlig vom Erdboden vertilgt worden.“ Auf der an-
 „dern Seite aber scheint auch Lütthard nicht immer Maß ge-
 „halten zu haben. Denn bald darauf (12. Nov. 1519)
 „äußert sich Burerius: „der Franziscaner lehrt freimüthig
 „das Christenthum, doch fährt er bisweilen etwas allzufrei-
 „müthig drein.“ Die erste Manifestation der Volksgesinnung
 „zeigte sich, als Capito Basel verließ; es entstand hie und
 „da eine Bewegung und es äußerte sich der Unwille gegen
 „die Priester, die nicht undeutlich zu verstehen gaben, daß
 „sie ihn gern von dannen ziehen ließen.“⁵⁶⁾ Noch größer
 „wurde die Erbitterung auf Seite der Wäblichgesinnten, als
 „im Jahr 1520 den hiesigen Buchdruckern vom Rathe die
 „Erlaubniß gegeben wurde, ungestraft alle Lutherischen Werke
 „drucken zu dürfen.“⁵⁷⁾ Freilich hatten schon früher die hie-
 „sigen Pressen und selbst die Frobenische lutherische Schriften
 „verbreitet; denn auch Froben begrüßte Luthern als eine will-
 „kommene Erscheinung; schrieb er ja 1521 an Bonifacius
 „nach Avignon mit einem gewissen Wohlbehagen: „Luter hat
 „gut lufft in der ganzen Eidgenossenschaft und ist sonst an-
 „genem im ganzen tütschen Land ohn Lovaniæ;“ ja es ist
 „nicht unwahrscheinlich, daß er selbst, als Erasmus ihn nach-
 „drücklich vom Drucke dieser Schriften abgemahnt hatte,
 „heimlich deren noch druckte.“⁵⁸⁾ — Als nun jene Erlaubniß

56) Zwingli opp. I. p. 120.

57) Andr. Cratander Bonifacio 1520. Nobis Chalceographis a nostris
 primariis concessum est, impune quicquid Lutherianorum ope-
 rum occurrat, edere.

58) Dies schliesse ich aus einem Briefe des Hieronymus Froben an Bonifa-
 cius in Fulburg (wahrscheinlich 1519:) Habes unum Lutheri libel-

gegeben wurde, ging der Lärm von Neuem los. „Einige „unser Magister, schreibt Eratander an Bonifacius, setzen „Hand und Fuß dagegen in Bewegung, helfen von den „Kanzeln herab dagegen, ein Ludwig Ber“ (Propst bei St. Peter, der jede herausgekommene lutherische Schrift so- gleich nach Rom sandte ⁵⁹), „ein Bonnecker und andere „Theologen dieses Schlages. Doch sie richteten nichts aus „bei dem Volke; denn das hat schon offene Augen und sich „seinen Geschmack gebildet.“

Derselbe Zwiespalt hatte sich auch auf dem Gebiete der Wissenschaft kund gegeben und sich mit dem kirchlichen theilweise vermischt. Dieselben Persönlichkeiten, welche dem Eindringen eines geläuterten Christenthums so hartnäckig entgegentraten, waren es auch, welche als Wächter der alten geisttödtenden Methode den belebenden Morgenhauch des neuen Geisteslebens nicht ertragen konnten und um so erbitterter wurden, je mehr sie den Anhang ihrer Gegner auf dem Felde der Wissenschaft sich mehren und mit der Phalanx ihrer kirchlichen Gegner sich verbinden sahen. Wir haben schon früher erzählt, mit welcher Erbitterung diese Sophisten die Humanisten verfolgten. Die Collisionen zwischen beiden Parteien mehrten sich von Jahr zu Jahr. Schlag einer der Humanisten eine Vorlesung über einen Klassiker an, so ließen die Sophisten den Anschlag herunter-

lum, quem (sic amor est) nulli ostendas. Nescis enim, quae in Frobenium moliantur, qui illa ausus fuerit sub prelo submittere. Dabei ist wohl an die Drohungen des Erasmus zu denken. Daneben kann auch ein Brief des Salandronius an Bruno 1519 gestellt werden: *Paucula Martini Luther nos omnes in haeresim ejus traxerunt: si, ut audivi, ejus opera ex vestra celebratissima officina prodierint, praesenti lateri ad me dato.*

⁵⁹ In den noch ungebrannten Briefen Zwinglis VI. Non. Jul. 1519: *Gulielmus . . . inter convivandum hoc dixit, cum mentio Lutheri fuisset habita: Dominus Praepositus apud S. Petrum Basileae scripta Lutheri quam primum fuissent absoluta, Rhomam misit.*

reißen und ärgerten sich dann, daß ihre Hörsäle dennoch leer blieben, während die ihrer Gegner sich füllten. Ein gewaltiger Stein des Anstoßes waren ihnen in dieser Beziehung Glarean und Hermann Busch geworden nebst den übrigen an sie sich anschließenden Humanisten. Diese geriethen schon 1521 mit ihren Gegnern in solche Zerwürfnisse, daß es nicht viel fehlte, es wäre ein offener Tumult entstanden. Busch ging damit um, in einer Vertheidigungsschrift öffentlich gegen seine Gegner und namentlich gegen Ludwig Wer zu Felde zu ziehen.⁶⁰⁾ Eben dieselben Humanisten hielten, um ihren Gegnern zu zeigen, daß sie auch die kirchlichen Institutionen geringer schätzten, am Palmsonntage 1522 einen Spanferkelschmaus, der aber so viel Aufsehen machte, daß selbst der Bischof sich ins Mittel legen mußte. Diese offene Verletzung der kirchlichen Statuten machte einen für die reformatorische Partei nicht günstigen Eindruck und scheint auch Manche, die in ihrem Herzen den neuen religiösen Ansichten nicht abgeneigt sein mochten, stutzig gemacht zu haben. Denn der Schritt vom stillen Hegen einer Meinung bis zu den ins Leben tretenden Konsequenzen derselben ist ein gar großer und gefährlicher, den Mancher zu machen sich bedenkt; und wenn gewohnte, mit dem Leben gleichsam verwachsene Formen und Gebräuche fallen sollen, so tritt die früher in den Hintergrund getretene Bedenklichkeit hervor. Daraus mag man sich auch theilweise erklären, daß es der Priesterpartei bald darauf (1522) gelang, den wirklich reformirend auftretenden Prediger Köhlin in St.

⁶⁰⁾ *Cantiuncula Bonifacio prid. Non. Jul. 1521. Mirae apud nos sunt tragoediae ortae neque dum penitus extinctae; paramabfuit res a tumultu. Buschius abest, discessitque, ut voluit. Ajunt parare apologiam in quosdam, in Beram potissimum. De Ber, anlassung dieser Streitigkeiten ist unbekannt.*

Man trotz den Bemühungen seiner Anhänger aus der Stadt zu vertreiben. ⁶¹⁾)

Doch das Jahr 1523 sollte wenigstens für die Sophisten und Gelehrten alten Stils in Basel das Todesjahr werden und auf diesem Wege die Reformation einen Schritt vorwärts thun. Seitdem der Pabst Hadrian die Universitäten aufgefordert hatte, sich an die Spitze der katholischen Sache zu stellen, hatte auch die hiesige ihren Widerstand, aber auf ungeschickte Weise, verdoppelt, so daß die Zahl ihrer Freunde im Rathe geringer, die Erbitterung ihrer Gegner noch größer wurde. Bald aber kam für den Rath eine erwünschte Veranlassung zu energischem Einschreiten, ja selbst zu einer Umgestaltung dieser Anstalt im Sinne des neuen Geistes. Diese Veranlassung war die Verfolgung des Franziskaner - Guardians Bellikan, des Franziskanerpredigers Lüt hard und einiger Andern durch den Provinzialen Sagger. Von den Professoren der Universität und einigen Domherren bet dem Provinzialen angeklagt, dem Lutherthume Vorschub geleistet zu haben, sollten Bellikan und Lüt hard nach dem Befehle des Provinzialen Basel verlassen. So wie der Rath davon Kunde erhielt, ließ er den Provinzialen wissen, daß, sobald er diese Männer von hier wegschicke, der Rath sofort alle Franziskaner, 40 an der Zahl, aus der Stadt jagen werde. Der Handel kam auf des Provinzials Verlangen vor das Forum beider Rätthe. Nach einer langen Rede, die Sagger zur Begründung der von ihm beabsichtigten Versekung jener Männer gehalten hatte, erhielt er die Weisung, sofort die Stadt zu verlassen; würde er dennoch die Versekung vollziehen, so würden sogleich alle übrigen Franziskaner jenen zu folgen haben. In

⁶¹⁾ Basilius ad Bonifacium 1522. Clerus noster suis improbis precibus tandem apud Senatum obtinuit, ut parochus S. Albani exularet, non sine magno tumultu parochianorum.

derselben Rathshaltung wurde zugleich, weil an diesem Vorhaben Sagers wahrscheinlich die Universität einen nicht geringen Antheil hatte, ein Beschluß gefaßt, der dem Scholasticismus, welcher an dieser Anstalt herrschte, den Todesstoß gab. Die theologischen und philosophischen Professoren Mauritius Fininger, Johann Gebwiler, Mörnach und Wonnacker, welche vom Rathe wenigstens einen Theil der Befoldungen hatten, wurden verabschiedet und an ihre Stelle Pellikan, Oecolompad (jeder mit 40 Goldgulden) angestellt⁶²⁾. Der Rath riß die Befetzung der Lehrstellen an sich und ging mit einer völligen Umgestaltung dieser Anstalt um, wobei der Rechtsgelehrte Cantinucula, ein Freund Amerbachs, der als Syndicus im Rathe großes Ansehen genoß, nicht geringen Einfluß ausübte. Glarean, der nur unter der Bedingung nach Basel gekommen war, daß er unmittelbar unter dem Rathe stände, wies derselbe das Augustiner-Collegium zur Wohnung an, und etwas später wurde auf Cantinucula's Verwenden als Lehrer der Humaniora S i c h a r d u s⁶³⁾ angestellt, der über Cicero's Rhetorica, Livius, Quintilian las und dem die Wissenschaft während seiner Anstellung in Ba-

62) Andr. Cratander Bonifacio 1523 . . . Ceterum non dubito, te ex aliorum scriptis intelligere, quomodo ordinarii nostrae universitatis exauctorati sint nihilque jam habeant stipendii. Technam enim illam, quam in meum Oecolompadium struere moliebantur, ipsi juste experti sunt, ita ut verisimile illud adagium in eos torqueri possit: *κίχλα χίξει αὐτῆ κακόν*. Plus quam Vatiniano odio persequuntur integerrimum illum et doctissimum hominem. Is nobis Esajam prophetam eximium praelegit hebraice, graece, latine et vulgari nostra lingua: id quod Sophistas nostros pejus habet atque tam frequens habet auditorium, ut major Sophistarum aula ipsos non capiat auditores omnes. Quo fit, ut magna nobis spes sit de instaurando studio nostrae civitatis.

63) Später (1535) wurde er Professor in Tübingen und war ein Freund Amerbach's.

sel die Entdeckung eines Theils des Theodosianischen Codex zu verdanken hatte. Die früher verwaisten Hörsäle begannen sich zu füllen, auch selbst mit Laien, so wie in denselben der Hauch eines neuen wissenschaftlichen und religiösen Lebens zu wehen begann.

Doch der geistige Umschwung hatte sich auch durch die Mauern der Klöster Bahn gebrochen. Schon 1522 erzählte man sich, daß eine Nonne des etwas übel berüchtigten St. Claraklosters ihr Gelübde gebrochen und sich verheirathet habe. Im Frühjahr 1523 aber wurden die Wirkungen der neuen Lehre sichtbar. Einige Franziskaner und ein Karthäuser glaubten Ostern nicht besser feiern zu können, als wenn sie aus dem Grabe ihrer Klostermauern in die Welt zurückkehrten. Ihnen folgte eine Anzahl Nonnen, die sich in den Stand der Ehe begaben, nachdem sie mit Bewilligung der übrigen Klosterbewohnerinnen ihr mitgebrachtes Vermögen mit sich genommen. Diese getrauten sich nämlich nicht, den austretenden das zu verweigern, aus Besorgniß, es möchte dem Kloster Aergeres widerfahren⁶⁴).

64) Basilius Bonifacio X Kal. Jul. 1523: Pater Carthusianus e suo collegio amisit Thomam Solenmacher, qui ante triduum cucullum abjecit, id quod passim et impune apud nos fit. Fecit idem Franciscanus Lambertus, Minoritanus Avenionensis, apud Wittenbergam rationem, quare id fecerit, excuso libello demonstravit, affinis, ut mihi praeterito anno retulit D. Montagne, apud quem tu Avinione deversaris; Joannes Eberlin, viceguardianus nostri Pellicani, Joannes Kriessmeister pater, Gschriftschnider filius. In festo Paschalis habitum abjecerunt. —

Basilius Bonifacio X Kal. Nov. 1523: Quod cuculli a cucullatis abjiciantur nil est novi, optime Bonifaci; sed nec illud novum: jungunt inter se matrimonia. Quae obvenerunt a parentibus, cognatis, amicis jure quodam suo a coenobiis repetunt; coenobitae sua eis, ne quid deterius inde accidat, dare haud gravantur. Hoc cum feliciter cadat cucullatis, imitantur eos cucullatae et illis feliciter cadit. Novi ego hic duos moniales, quae

Dies die Lage der Dinge in Amerbachs Vaterstadt, die ihm von seinem Bruder und seinen Freunden nach Avignon berichtet wurde; dies die Vorgänge, welche ihm jene bedenklichen Aeußerungen gegen seinen Bruder Basilius abnöthigten. Es mag nach dem Gange der Bildung, den Bonifacius bis dahin verfolgte, vielleicht auffallen, daß derselbe die sowohl in Deutschland als in seiner Vaterstadt fortschreitenden reformatorischen Bewegungen nicht eher mit Freuden begrüßte. Wenn wir auch noch nicht auf dem Punkte angelangt sind, von dem aus wir den Gang seiner religiösen und kirchlichen Ansichten verfolgen können, so können wir doch aus einem andern Gesichtspunkte über sein Verhältniß zu den äußern Erscheinungen der Reformation und zu den durch dieselben gefährdeten kirchlichen Institutionen in's Klare kommen — indem wir uns ihn als Rechtsgelehrten denken. Obgleich die Bewegung jener Zeit auf den ersten Anblick nur eine scheint, und das um so mehr, da die Quelle eine war, so müssen dennoch, um so manche Erscheinungen, und gerade auch das Verhältniß Amerbach's zu derselben, zu erklären, die Parteiungen je nach den Gebieten geschieden werden, auf denen sich dieselben bewegten, je nachdem nämlich der Spielraum das Gebiet der Wissenschaft oder das der Kirche war. Und da wird sich dann die Thatsache herausstellen, daß zwar die Anhänger des Alten, in Beziehung auf die Wissenschaft, die Sophisten, mit den Anhängern des Alten auf dem Gebiete der Kirche; aus leicht begreiflichen Gründen zusammenfielen, daß aber hinwiederum die Gegner der Sophisten nicht immer die Gegner der kirchlichen Institutionen waren. Es gab Pfleger und Verehrer der neu erwachenden Wissenschaft, welche

cum suis maritis suaviter vivunt, quibus cessit, quod in monasterium attulerant. — Ochs und Wurfelsen wissen von Alle dem nichts. —

deren Entwicklung innerhalb des hergebrachten Glaubens und der hergebrachten Institutionen der katholischen Kirche für möglich hielten, während die Sophisten mit dem kirchlichen Gebäude ihre Wissenschaft sinken sahen. Sprächen sonst nicht noch viele Beispiele dafür, so genügte es wohl an dem einzigen des Erasmus oder an dem Schicksale der rhetorischen Gesellschaft, der jener Zwiespalt den Todesstoß gab.

Daß Bonifacius den Umschwung, der in seiner Vaterstadt auf dem Gebiete der Wissenschaft und in deren Anstalten herbeigeführt worden war, als einen erwünschten begrüßen mußte, davon läßt uns der Gang seiner Bildung und das freundschaftliche Verhältnis, in welchem er gerade zu den Männern stand, welche diesen Umschwung herbeigeführt hatten, nicht zweifeln; äußerte sich ja selbst der bejahrte Zafus, der an dem Glauben und den Institutionen seiner Kirche noch viel hartnäckiger festhielt, nicht ohne sichtbare Freude, daß jene staubigen Lehrer oder vielmehr Berlehrer (*pulverarii, non dico professores sed perversores*), durch wahrhaft gelehrte Leute ersetzt worden seien. Doch die Verletzung gesetzlicher Formen, welche bei diesen Vorfällen mochte vorgekommen sein, die förmliche Nichtachtung von Institutionen, welche die Kirche und ihre Concilien aufgestellt hatten, und für deren Verbindlichkeit Amerbach als Rechtsgelehrter sich aussprechen mußte und auch wirklich aussprach, wenn er erklärte, daß „das kaiserlich recht ihm gebiete aufrecht zu „erhalten, was die heilige kirche bestetige“; ferner die unreinen Beweggründe, welche hie und da untergelaufen zu sein scheinen: dieß Alles machte auf Bonifacius den unangenehmsten Eindruck. Er sah darin einen hereinbrechenden Zustand der Gesetzlosigkeit, der ihn in seinem Entschlusse nach Basel zurückzukehren oft wankend machte. „Was sagst Du?“ antwortet er im August 1523 seinem Bruder, der ihn davon benachrichtigt hatte, was in den Klöstern vorging;

„so lebt man bei Euch? Ist es so weit gekommen, daß man sich des Foches der Gesetze entschlägt, die doch die Stützen der Gemeinschaft und der menschlichen Gesellschaft ausmachen? So weit ist es gekommen, daß wir in wilde Thiere ausarten, indem wir alle Ordnung über den Haufen werfen? Ich fürchte, es möchte, wenn einmal die Zügel der Gesetze gelockert sind und jeder, was er für gut findet, sich erlaubt, auch Mancher nach dem streben, was nicht erlaubt ist. Dies läßt sich unter Anderm vorzüglich daraus schließen, daß jene Mönche bloß aus Liebe zur Welt ihr Ordenskleid abgelegt haben. . . . Wenn einmal in den menschlichen Dingen die Ordnung aufgehoben ist, ich bitte Dich, was bleibt da noch unangetastet?“ — Daß Amerbach auch nicht bloß als Rechtsgelehrter, sondern auch vom Standpunkte seiner religiösen Ueberzeugung aus manchen Erscheinungen der Reformation sich nicht befreundet konnte, wird aus einem folgenden Abschnitte klar werden.

So sehr Amerbach die Nachrichten aus Deutschland und namentlich aus seiner Vaterstadt, mißkamten, so faßte er zuletzt dennoch den Entschluß, nach Basel zurückzukehren, da er sein immer noch gehegtes Vorhaben, zu Vicat nach Italien zu ziehen, wegen der Verhältnisse in Italien nicht ausführen konnte. Claudius Cantiuncula nämlich, der bisher den juridischen Lehrstuhl in Basel bekleidet hatte, war zu Ende des Jahres 1523 im Begriffe seine Stelle aufzugeben, um nach Nancy zurückzukehren, wo sein greiser Vater seiner Hülfe bedurfte. Diejenigen Herren des Rathes, welche die Umgestaltung der Universität betrieben hatten, und namentlich der Oberkammermeister ⁶⁵⁾ glaubten, vorzüglich durch die Fürsprache des im Rathe einflussreichen Cantiuncula bestimmt, die erledigte Stelle nicht

⁶⁵⁾ Er war Schwiegervater des Valentinus Curio (ob zur Belgier?)

besser, als mit Amerbach ausfüllen zu können. Die Anerbietungen, welche ihm im Auftrage des Rathes gemacht wurden, waren zwar sehr niedrig (60 Goldgulden jährlich) und die Schilderung, welche ihm seine Freunde von der Frequenz der juridischen Hörsäle machten, nicht sehr verlockend; denn es fanden sich damals blos 4 — 6 Zuhörer, obschon Cantiuncula ein nicht unberühmter Lehrer war; so daß Froben selbst Bonifacius schrieb: „daß ich aber rät, die „(Professur) an zu nehmen, kann ich nit wol thon, denn „der solt ist klein und sind der schüler wenig, und fast endgenossen, die ir denn woll kennet, wy sy geschickt sin zu „studieren.“ Obschon Bonifacius keinen innern Drang in sich fühlte, entschloß er sich dennoch, nach Basel zurückzukehren und theils durch Autopsie von der Lage der Dinge sich zu überzeugen, theils mit seinen Freunden und Verwandten zu Rathe zu gehen. Der 3. Mai 1524 führte ihn, nachdem er noch von einer Krankheit in Avignon zurückgehalten worden war, in seine Vaterstadt zurück.

Dieses und das folgende Jahr waren für Bonifacius die entscheidendsten; denn das erstere wies ihm seine Stellung in der Berufsthätigkeit an, letzteres war entscheidend für seine Familienverhältnisse. Seine Anstellung in Basel verzog sich zwar noch eine Zeitlang; und zwar war der Grund davon der völlige Mangel juridischer Studenten; denn die anwesenden hatten sich mit Cantiuncula's Weggange entfernt. Zasius hingegen benützte diese Zeit, einen seiner Lieblingswünsche zu verwirklichen, nämlich Bonifacius als Lehrer für Freiburg zu gewinnen. Im Sommer 1524, während dessen sich Amerbach häufig in Freiburg aufhielt, waren gerade zwei Lehrstellen unbesezt. Die Universität wählte für die eine Amerbach. Schon sollte er nach Freiburg sich hinübersiedeln, schon sah der greise Zasius mit Sehnsucht dem nahen Zeitpunkte entgegen, wo er sich im Umgange mit seinem lieben Bonifacius wieder zu versüßigen

gedachte, schon harrete seiner das ganze Collegium — als Amerbach unerwartet die auf ihn gefallene Wahl ablehnte. Vergebens drang Zasius in ihn: „Laß doch unsere Univer-
 „sität nicht im Stiche! willst Du nicht bei uns bleiben, so
 „gönne uns doch nur ein Fährchen. Es ist dieß zwar eine
 „kurze Zeit, doch das Andenken daran wird um so länger
 „dauern.“ Bonifacius blieb bei seinem Entschlusse. Als
 nämlich der Rath zu Basel von seiner Anstellung in Frei-
 burg vernahm, wollte er den gelehrten jungen Mann, dessen
 Name damals schon einen guten Klang hatte, den speciellen
 Freund des Erasmus, nicht von dannen ziehen lassen; und
 andrerseits glaubte Amerbach, wenn auch die ihm gestellten
 Bedingungen nicht sehr glänzend waren, Pflichten gegen
 seine Vaterstadt zu haben. Im November 1524 erklärte er
 die ihm vom Rathe angetragene Professur annehmen zu
 wollen, wobei er keine andern Verpflichtungen einging, als
 „die Lektion zu versehen.“ Die Anstellung war jedoch nicht
 nur keine lebenslängliche, sondern nicht einmal eine auf eine
 Anzahl von Jahren sich erstreckende; denn es wurde ausdrück-
 lich die Bedingung beigefügt, daß, je nachdem eine größere
 oder kleinere Zahl von Studirenden vorhanden sei, der Rath
 jede Fronfasten die Anstellung auf ein weiteres Vierteljahr
 verlängern oder aber auch auf folgende Fronfasten aufkün-
 den könne.

Nach der Convenienz der damaligen Zeit konnte ein
 Rechtsgelehrter nicht wohl einen Lehrstuhl bekleiden, ohne
 Doktor zu sein, und so wurde nun Bonifacius zu einem
 Schritte genöthigt, gegen den er sich vielleicht ohne jene
 äußere Veranlassung noch lange gesträubt hätte. Daß es
 der sehnlichste Wunsch des greisen Zasius war, seinem lieben
 Bonifacius, dem er ja so lange Vaterstelle vertreten hatte,
 an dessen Ehrentag als Vater (so nannte man den promotor)
 den Doktorhut aufzusetzen, würde vorauszu sehen sein, wenn

sich dieser Wunsch auch nicht in dessen Briefen ausgedrückt fände. „Das würde,“ schreibt Zasius, „meinem Greifenalter die Krone aufsetzen. . . . Bedenke doch der Ehre Deiner Universität, die Dich erzogen hat! berücksichtige endlich den Wunsch eines solchen Promotors (pater), wie ich einer bin! Noch mehr! Bedenke, daß es nicht ein Kleines ist, unter Zasius zu promoviren, unter dem Greise, der am Rande des Grabes steht! . . . Doch mache, was Du willst, wenn Du mich nur liebst; ich wenigstens liebe Dich wahrhaftig, wie meinen leiblichen Sohn.“ So gerne Bonifacius den Wünschen seines Lehrers entgegen gekommen wäre, so hielten ihn doch die nicht unbedeutenden Unkosten, die mit der Erwerbung des Doktorgrades in Freiburg verbunden waren, davon ab. Denn wenn die zwei Tage dauernden Repetitionen, Disputationen und Examina, bei denen der Aspirant verpflichtet war, die Professoren zu traktiren, vorbei waren, so erforderte es die Sitte, daß am dritten Tage, der Kandidat an der Spitze der ihn in feierlicher Proceßion begleitenden Professoren und Studenten zu Pferde in die Kirche zog, um daselbst unter den üblichen Ceremonien den Doktorhut zu empfangen. Unterwegs wurde auf Kosten desselben Zuckerwerk ausgetheilt. Das Ganze beschloß ein Banket. Ueberdies mußte der Aspirant für einen Theil seiner Begleitung für Barrete und Handschuhe sorgen. Auf solche Weise beliefen sich die Kosten auf 70 Gulden. — Dieß und vielleicht auch der Umstand, daß ein doctor Avinionensis, der einer überdies mit geringern Kosten werden konnte, mehr als ein doctor Friburgensis ziehen mochte, bestimmten Amerbach im November 1524 noch einmal nach Avignon zu reisen, um unter Franciscus de S. Nazario Ripa zu doktoriren und seine dortigen Freunde noch einmal zu umarmen. Zu Ende Januars oder zu Anfang Hornungs 1525 kehrte er als Doktor zurück und trat sogleich das ihm übertragene Amt an, das er trotz manchen Stürmen, die über ihn und die Anstalt, an

der er wirkte, ergingen, 26 Jahre hindurch zu setnem und des Gemeinwefens Ruhm bekleidete ⁶⁶).

Es war aber nicht blos Convenienz, welche Bonifacius zur Annahme der Doktorwürde bewogen hatte, sondern auch die Aussicht auf ein Verhältniß, zu dessen Anbahnung nach den Ansichten der damaligen Zeit jene Würde nur behülflich sein konnte. Die Achtung, welche die Familie Amerbach und besonders Bonifacius wegen seiner Gelehrsamkeit genoss, verbunden mit den Vorzügen, mit denen die Natur sein Aeußeres ausgestattet hatte, hatten hie und da in angesehenen Hausvätern und Hausmüttern den Wunsch rege gemacht, den Bonifacius zu ihrem Schwiegersohn zu erhalten. Beichtväter und Frauen sollten die Verbindung vermitteln. So hätte es z. B. der bei der Bürgerschaft beliebte Junftmeister Trutmann, der in der Schlacht bei Marignano an der Spitze des zweiten Fähnleins der Basler gefochten hatte, es nicht ungern gesehen, wenn Bonifacius seiner Tochter die Hand gereicht hätte. Durch den Beichtvater der Schwester Amerbachs sollte die Verbindung eingeleitet werden. „Er (der Beichtvater) meint, es wer gar ein gut sach für Dich und meint, er wet Dir gar vil guts thun und uns allen, so er junftmeister ist und wir kein frind haben. Ich wett gern, wettest Du ein frowen nemmen, Du nennst so ein erliche fine dochter. . . . Schrib mir mit bescheidenheit, wie Du sy nit verschmechest, dann ich muß mim bichtvatter (den Brief) lassen lesen.“ Doch die Schwester kannte die Neigung seines Herzens nicht, und vergebens hatte sie, halb im Ernst halb im Scherz, noch im December 1521 ihrem Bruder nach Avignon geschrieben: „Warum kommst

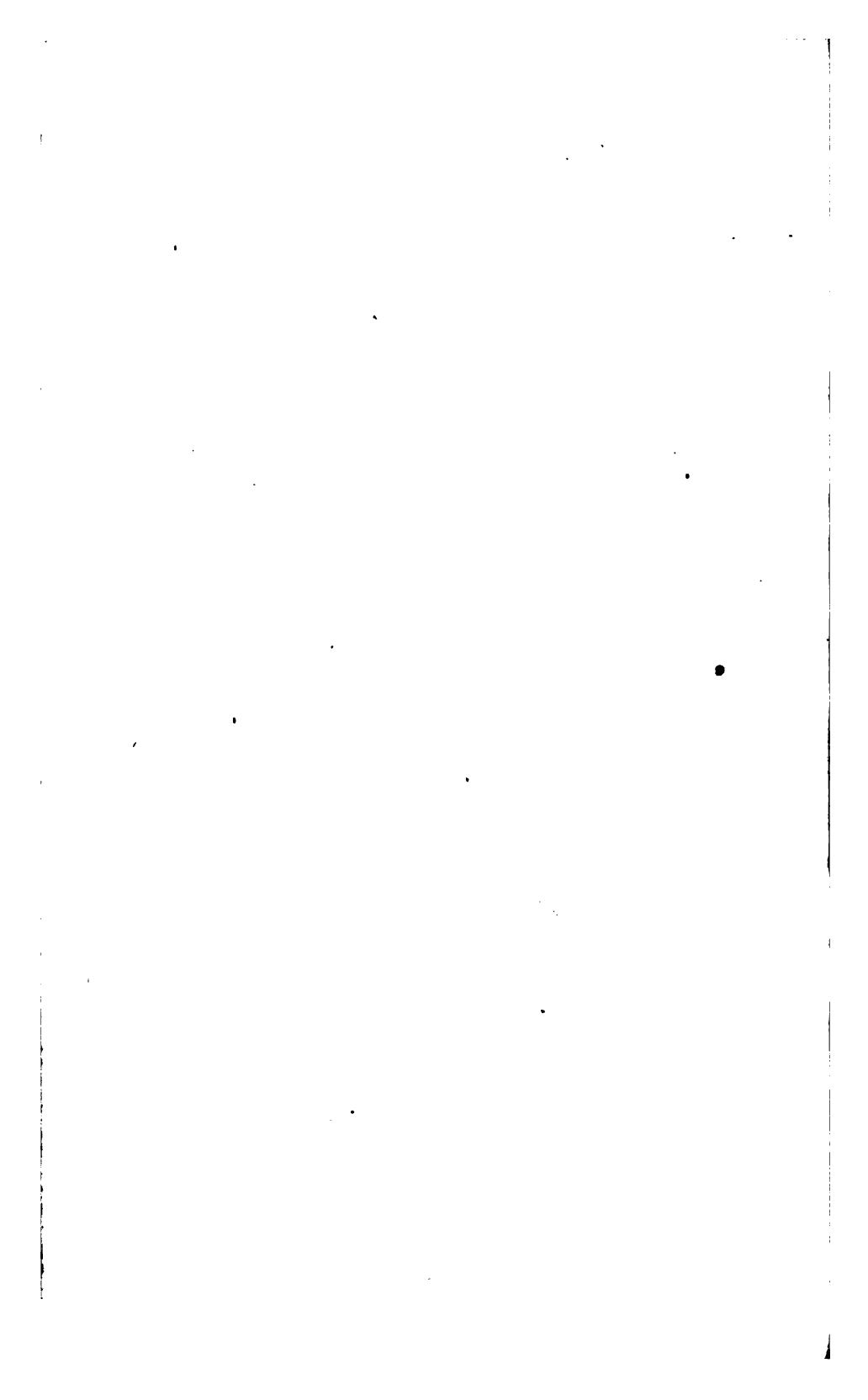
⁶⁶) Erasmus schreibt an Sadolet 1525 den 25. Februar: „Bonifacius nobis rursus ex Avinione rediit doctoris titulo coronatus. Magistratus hic illi detulit publicam juris professionem atque ille suscepit.“

„Du so lang nicht heim? ich mein, ir haben etwas liebs
 „überkommen, daß ir so lang dancen sind; ir hand uns das
 „nit zugseit; ich mein, ir wellen den schimpf zum ernst
 „machen; ir sprachen alwegen, ir wellen eine hüpsche wel-
 „lin mit üch bringen; ich fürcht nummen, es wel wor
 „werden; ich bit üch freintlich, keren das Herz wider zu uns
 „uffer, wir wend üch hie ein hüpsche geben; wir verstand
 „die welschen nit.“ — Ihre Besorgniß war vergebens; denn
 schon war durch den Prior der hiesigen Karthause,
 Hieronymus Tscheggenbürlin, eine Verlobung ein-
 geleitet worden. Die Familie Amerbach nämlich stand schon
 lange mit der Karthause in freundschaftlicher Verbindung,
 namentlich seitdem Johannes a lapide (1486), der Lehrer
 Johannes Amerbachs in Paris, in dieses Kloster sich zurück-
 gezogen hatte und Hieronymus Tscheggenbürlin, aus ange-
 sehener Familie entsprossen, in der Blüthe seiner Jahre der
 Welt entragend, das Karthäusergelübde abgelegt hatte und
 1501 Prior geworden war⁶⁷). Dieser Freundschaft halber
 bereicherten die Amerbache die Klosterbibliothek mit ihren
 Druckwerken. Die Kirche der Karthause war es, der die
 Familie Amerbach die Sorge für ihre Seelen anvertraute;
 deswegen hatte der Vater dort Seelenmessen gestiftet, dafür
 dort eine vergoldete Altartafel geweiht und aus diesem
 Grunde verordnet, daß seine und seiner Familie Gebeine in
 der geweihten Erde dieses Gotteshauses ruhen sollten. Seit
 des Vaters Amerbach Tode (1514) hatte der liebevolle Freund
 des Verewigten für den verwaissten Sohn auf väterliche
 Weise gesorgt, hatte dessen Vermögen während seiner Ab-
 wesenheit verwaltet und hatte ihn mit geistlichem und welt-
 lichem Rathe unterstützt. Er war es nun auch, der ihm
 in der Heirathsangelegenheit als Vater beistand und die

⁶⁷) Unter des Bonifacius Freunde gehörten auch die Karthäuser Colmannus
 und Georgius, der eine theilweise noch vorhandene Chronik schrieb.

Verlobung mit Martha Fuchs vermittelte, der Tochter des Leonhard Fuchs, eines begüterten Kaufmannes von Neuenburg am Rhein, und der Magdalena Escheggensbürlin, einer Verwandten des Karthäuserpriors. Erst zwei Jahre nach der Verlobung sollte sie jedoch Bonifacius heimführen. Damals war Doktor Amerbach und seine Vermählung der Gegenstand des täglichen Gespräches, zumal unter der weiblichen Bevölkerung. Am Tage seiner Heimkehr an der Seite seiner Neuvermählten harrten viele hiesigen Frauen an Klein-Basels Thoren, um die fremde Gattin zu begrüßen und das Geschenk in Empfang zu nehmen, welches der Sitte gemäß die fremde Neuvermählte zu geben hatte. — Das geschah gegen Ende des Februar 1527 ⁶⁵).

⁶⁵) Freitag vor Invocavit schreibt Basilius an Bonifacius: *•Uxorem tuam nostrates uxores civium avidissime praestolantur apud portas civitatis ambas, ut quae sit illis largitura, ut novae nuptae solent, hibale non contemnendum (accipiant). Hoc mihi retulit Anna, famula nostra, ut sis in omnium ore, ut sis vulgi fabula.*



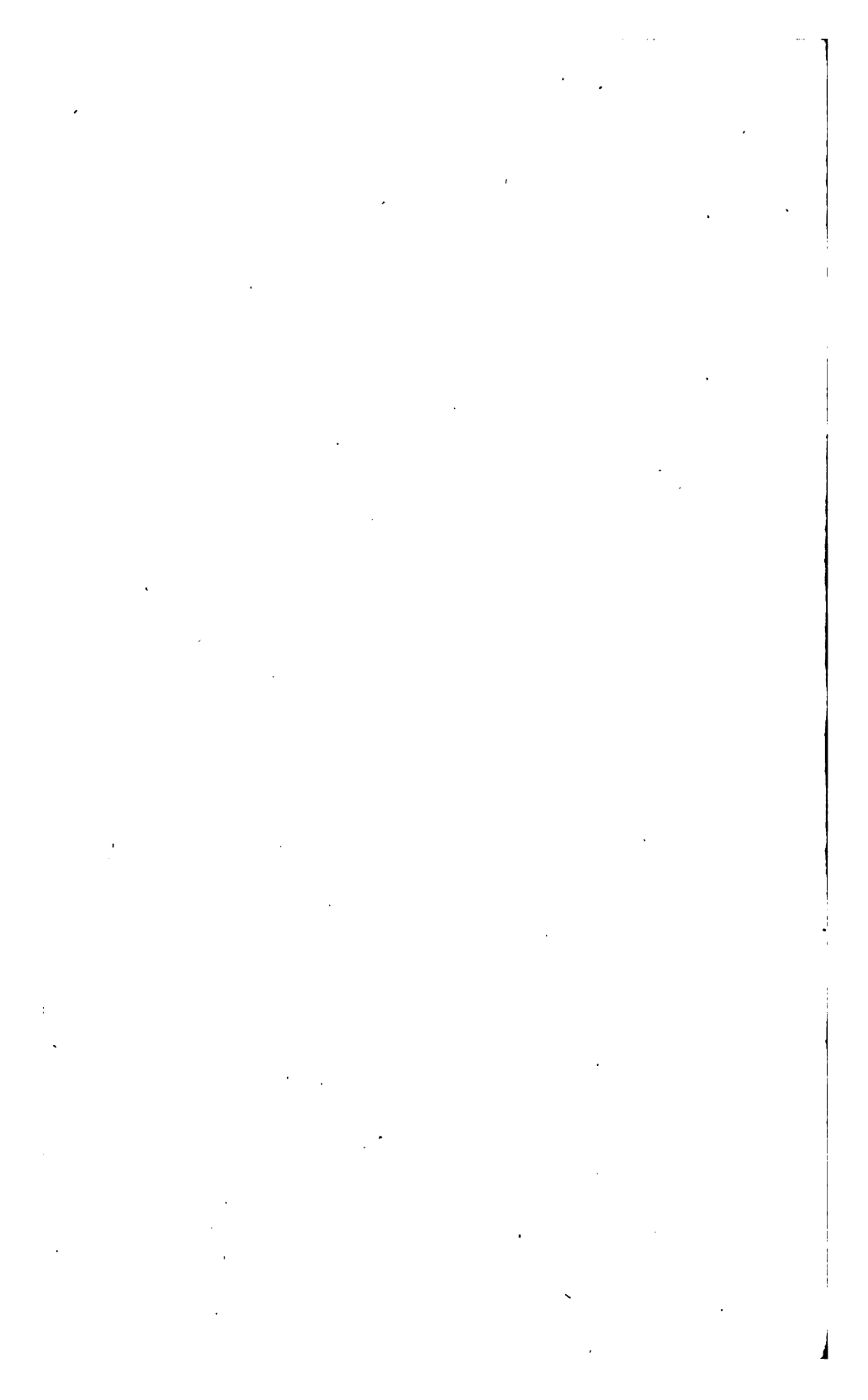
Der Durchmarsch
des Generals Mercy

durch den

Kanton Basel

im August 1709.





Der
**Durchmarsch des Generals Mercy durch
 den Kanton Basel im August 1709.**

Aus Protokollen und Akten zusammengestellt

von

Dr. A. Henßler,
 Mitglied des kleinen Raths.

Der verehrte Geschichtsforscher Herr J. E. Zellweger in Trogen veranlaßte mich vor einiger Zeit ihm Copien von Protokollen und Aktenstücken, welche dieses Ereigniß beleuchten, zuzuschicken. Den Zusammenhang desselben mit der Geschichte der fremden, besonders der französischen Diplomatie in der Schweiz werden die Forschungen Herrn Zellwegers ohne Zweifel in klarem Licht setzen, die folgende Darstellung bezweckt einfach, ein mehr locales Gemälde aus Aktenstücken zusammenzustellen.

I.

Einleitung.

Bevor die speciellen baslerischen Verhältnisse berührt werden, sind einige Blicke auf die Lage der europäischen Verhältnisse und auf die Stellung der schweizerischen Parteien unter einander und zu den auswärtigen Mächten zu werfen.

Ludwig XIV. hatte Frankreich zur europäischen Hauptmacht erhoben, durch Concentration der Hülfsmittel des großen Landes, durch Eroberungen und Abrundungen in glücklich geführten Kriegen, durch kluge Benützung der Zerissenheit des deutschen Reiches und der Eifersucht der Fürsten gegen ihren Kaiser, durch die Verfeinerung seiner Hof- und Geschmacksbildung, wodurch französische Sprache und Sitten überall herrschend und tonangebend wurden. Bereits aber hatte auch Europa erkannt, woher nun der Freiheit und dem Gleichgewicht die größte Gefahr drohe. Zwar der große Oranier Wilhelm III. lebte nicht mehr, aber sein System wurde fortgesetzt und verfolgt durch die beiden Feldherren Marlborough und Eugen von Savoyen. Die von Ludwig für seinen Enkel angesprochene Erbfolge in der spanischen Monarchie veranlaßte ein Bündniß zwischen dem Kaiser, England und Holland, welchem auch noch Preußen, das deutsche Reich, Portugal und Savoyen beitraten, und durch dieses Zusammenwirken wurde Ludwig XIV. bis auf den Punkt gedrängt, daß er nicht nur auf die spanische Erbfolge zu verzichten, den Holländern die Besetzung von zehn Grenzfestungen zu gestatten, so wie auch in Bezug auf das Reich den Fuß des Münsterschen Friedens herzustellen sich bereit zeigte, selbst Subsidien wollte er gegen seinen Enkel bewilligen, aber der entehrenden Zumuthung, diesen selbst vertreiben zu helfen, widerstand er, und zeigte so nach dem Urtheile der Geschichte im Unglück mehr Größe als er im

Glücke bewiesen hatte. Seine Entschlossenheit wurde belohnt, ein Systemwechsel in England und der Tod Kaisers Joseph I. änderten die Verhältnisse und die Friedensschlüsse von Utrecht und Rastadt sicherten Frankreich was es vor wenigen Jahren in keiner Weise zu hoffen hatte wagen dürfen.

Während dieses Krieges, dessen Hauptschlachten in den Niederlanden geschlagen wurden, der aber auch an unsern Grenzen sich hinzog, war die Schweiz den steten Bearbeitungen der fremden Gesandtschaften ausgesetzt. Der Marquis von Puyfieur und der Graf du Luc für Frankreich, und der Graf von Trautmannsdorf für den Kaiser suchten bald durch Ernst, bald durch Freundlichkeit Vortheile zu erringen. Die Eidgenossenschaft im Allgemeinen war, wie immer, gespalten, die in jener Zeit sich entspinrenden und von dem Politischen ins Konfessionelle übergehenden Loggenburgerhändel halfen die ohnehin bestehende Spannung zwischen Reformirten und Katholiken vermehren. Letztere waren Frankreich zugethan und begünstigten dessen Sache, während die Städte Zürich und Bern sich mehr den Verbündeten geneigt zeigten. Besonders aber mochte Basel specielle Gründe zu haben glauben, den Fortschritt der Waffen der Verbündeten zu wünschen. Frankreich hatte sich nämlich seit Erwerbung des Elsasses nicht gerade als wohlwollender und freundlicher Nachbar gegen Basel gezeigt, die Erbauung der Festung Hüningen war für Basel ein wichtiger Grund des Misstrauens und der Unzufriedenheit, und die von Frankreich vollzogenen Reunionen in und anserhalb des Elsasses, namentlich aber die Einnahme der freien Reichsstadt Straßburg zeigten, welche Gefahr von dorthier drohte. Die öffentliche Stimmung in Basel war deßhalb Frankreich nichts weniger als günstig, wie sich das sowohl aus einem weiter unten zu erwähnenden Vorfalle am Abend des Mercerschen Durchmarsches, als auch aus verschiedenen Beschwerden von Seite Frankreichs ergibt. So z. B. berichtet das XIII. Raths-

Protocoll vom 8. October 1709, der Herr Lieutenant du Roi zu Hünningen habe sich beschwert, „sie (die Franzosen) „müssen von hiesigen Burgeren und Unterthanen alltäglich „sehen und verspühren, daß man gegen sie großen Wider- „willen bezenge, könne nicht wissen, woher doch dieses müsse „herkommen, sie befeissen sich alle gute Nachbarschaft zu „halten zc.“ — So beschwerte sich auch später noch (XIII. Raths - Protocoll den 21. August 1710) der französische Herr Ambassador, „daß alhier Leut seyen, welche mit ihrer conduite und discoursen des Königs Ungnad über unsere Stadt ziehen könnten,“ weßhalb beschlossen ward, „es solle „E. E. Burgerschaft verwahrnet werden, sich vor dergleichen „Reden oder conduite so hohe potenzen offendiren könnten, „zu enthalten.“ — Bei dieser Stimmung war es daher für Basel wohl ganz erwünscht, zu vernehmen, daß bei bevorstehendem Frieden Frankreich zur Abtretung des Elsasses werde gezwungen werden, und man suchte dabei den eigenen Vortheil zu wahren, aber mit möglichster Vorsicht, wie das Raths - Protocoll vom 12. Juni zeigt, wo es bei Anlaß der Instruktion wegen des Loggenburgergeschäfts heißt:

„Dabei ward ferner der Instruktion eine neue Kommiss- „sion, unser Interesse in dem General - Frieden falls von „Frankreich das Elsas abgetreten werden sollte betreffend „angebenkt, über welches vorläufig unsere Herren E. Ge- „sandten unter sich berathen sollen, was sie deswegen an „die beiden Vorort bringen wollen, von denen hierüber „ihre Meinung und ob nicht rathsam, daß man dieses „Geschäfts wegen einen Abgeordneten in Holland schicken „solle, der auff unser Interesse vigilire, vernommen, und „deren Gutachten m. gn. Herrn berichten

Worauf erkannt wurde:

„Bleibt dabei und soll deswegen Hälung gehalten werden.

Doch finde ich keine Spuren von weiterer Verfolgung dieses Vorhabens in der nächsten Zeit; und bei den spätern

ganz veränderten Verhältnissen ist von Abtretung des Elsasses keine Rede mehr, und die reformirten Städte conferiren im Jahr 1712 bloß noch über Wahrung des evangelischen Interesses bei den Friedensverhandlungen zu Utrecht. Als bloße ebenfalls erfolglos gebliebene Thatsache ist dann noch folgende Stelle des XIII. Rath's - Protokolls vom 14. Nov. 1713 hier mitzutheilen:

Sind zwei verschiedene Schreiben von Herrn Luz Schauen des Englischen zu Bern sich enthaltenden Herrn Envoyé Stanyans Secretario, das eine an mich, ¹⁾ das andere an Herrn Rathschreiber abgangen, verlesen, darin meinen gn. Herren zu bedenken geben, ja gerathen wird, denen beiden kriegenden Potenzen unsere Stadt zu einem Ort oder Mallstatt zu Tractirung des Friedens zu offeriren.

Erkannt: Soll unsern zu Baden befindlichen Herrn Ehrengesandten übersandt und Ihnen überlassen werden, mit beiden lobl. Vorortzen daraus zu conferiren, und Ihr sentiment darüber zu vernemen.

Obschon nun im Jahr 1702 sowohl vom Grafen von Trautmannsdorf als vom Marquis de Puyzieux die feierliche Versicherung gegeben worden war, daß von keiner von beiden Mächten das eidgenössische Territorium betreten werden sollte, so kamen doch kleinere Verletzungen des baslerischen Gebiets wiederholt vor und namentlich finden sich im Rath's-Protokolle vom Juni 1709 mehrfache Beschwerden von Seite Oestreichs über französische Parteigewaltthätigkeit auf unserm Territorium.

Im Jahre 1709 faßten die Allirten den Plan, die Freigravschafft Burgund wieder zu erobern, indem Daun von Savoyen, Meryn vom Rheine her dahin vordringen sollten. Es wird behauptet, die leitenden Männer in Bern hätten von diesem Plane Kunde gehabt. Daß auch Basel

¹⁾ Den Stadtschreiber Fäsch.

davon Kunde hatte, davon finde ich in den hiesigen Akten keine bestimmte Spur. ²⁾)

Häupter des Freistaats waren damals die beiden Bürgermeister Emanuel Socin und Hans Balthasar Burckhardt, und die beiden Oberstzunftmeister Andreas Burckhardt und J. J. Merian. Der Bürgermeister Emanuel Socin war geboren am 8. Febr. 1628, mithin nun 81 Jahre alt, als Jüngling hatte er die drei letzten Feldzüge des dreißigjährigen Krieges unter Torstenson und Wrangel mitgemacht, 1669 war er Oberstzunftmeister, 1683 Bürgermeister geworden. Er hatte zahlreiche Tagssamungen und Conferenzen besucht und seine militärischen Erfahrungen waren besonders bei Organisirung des schweizerischen Defensionals benützt worden. Altersschwäche aber scheint ihn um diese Zeit von fernern Besuche eidgenössischer Tage abgehalten zu haben, er überließ diesen seinem Collegen, Hans Balthasar Burckhardt. Dieser war geboren am 3. April 1642, war 1690 Oberstzunftmeister, 1705 Bürgermeister geworden. Burckhardt war ein ausgezeichnete bei den eidgenössischen Magistratspersonen in hohem Ansehen stehender Staatsmann, der 122 eidgenössischen Zusammenkünften beigewohnt, und namentlich im Toggenburgerkriege als hauptsächlichlicher Vermittler sich verdient gemacht hat. Besonders wird an ihm eine rein vaterländische Gesinnung gerühmt, welche jedem frem-

2) Vulliemin (Liv. XII. ch. 3) sagt (Ob. III. p. 408) Le parti contraire au roi l'emportait à Bâle ainsi qu'à Berne. On espérait la démolition de Huningue. Le tribun Merian comme l'avoyer Willading voulait l'abaissement de Louis XIV. Saint-Saphorin, leur ami, croyait savoir que Berne se déclarerait pour les alliés, aussitôt qu'ils auraient pris bonne position en Bourgogne. Il ne cessait d'entretenir les villes suisses de l'épuisement du royaume, de la faiblesse de cette frontière et de l'impatience des deux Bourgognes de secouer le joug. Il leur montrait la nécessité de réduire la France au point où la sureté de l'Europe voulait qu'on la mit. — Vgl. auch p. 402, 405.

den Einflüsse, sowohl französischem als österreichischem unzugänglich war. — Dagegen ward der Oberkunstmeister J. F. Merian beschuldigt, dem deutschen Interesse zugethan zu sein, wie auch der weitere Verlauf zeigen wird.

II.

Der Durchmarsch.

Ueber den Mercyschen Durchmarsch selbst geben nun die Acten folgenden Aufschluß:

Den 7. August warnte der französische Gesandte du Luc die in Baden versammelte Tagsatzung wegen des Vorhabens der Oestreicher, über das Schweizergebiet in Frankreich einzudringen. Den 17. August übergab du Luc der Tagsatzung eine neue Note, durch welche er beehrte, die Tagsatzung solle sich nicht auflösen, bis die Gefahr der Verletzung der Neutralität verschwunden sei. Diese trug den Baslern auf, alle Sorgfalt zu tragen, und mit diesem Berichte schickte der Basler Gesandte noch in der Nacht des 17. einen Expressen nach Basel.

Vermuthlich auf die erste Warnung hin hatte die Regierung von Basel Rundschaft eingezogen, und verschiedene Berichte erhalten; merkwürdig ist folgendes Schreiben von Lehenwirth Gessler in Augst:

An Herrn Burgermeister und Ober-Commissarius Socin in Basel.

Es hat mir ausgesandter Recognoscirer mündlich überbracht, daß Herr General Mercy selbst vorgestern mit seinen unterhabenden 2 Regimentern Reiterei, welche wirklich 2000 Mann zu Pferd ausmachen von Schönau aufgebrochen und ist gestern als den 13. dies in Todtmoos zu stehen gekommen, heute als den 14. dies ist er bis an das Dorf Dänen, das ist eine Stunde von Lauffenburg, angerückt,

habe auch von unterschiedlichen Regimentern zu Fuß so 5 à 600 Mann ausmachen sollen, bei sich, dabei sich unterschiedliche Schweizer-Offiziere in specie Herr Obrt. Leut. zur Lannen befinden thut, der das Fußvoll commandirt; es sey ganz gewiß, daß sie Willens wären in der Stille bei Lauffenburg und Friedthal durchzupassiren, und werden ihren Weg durch das Basler-Gebiet, das ist gegen Diebstahl einzubrechen und durchzupassiren, von dar durch das Solothurnische und Biffomische damit sie wieder möchten ins Sontgau kommen, dieser Ueberbringer sagt auch, daß noch ziemlich Volk bei Rothweil, Willingen und diesen Orten stehen solle, seye auch eine starke Garneson in Freyburg, welche nur auf den Einmarsch oder Durchbruch des Herrn Generalen warten, solle auch bei Offenburg Reiterey stehen, auch ein Aug auf obgedacht zu haben. Dieser Recognoscirer hat selbst mit Herrn General Mercy geredt und ein gewiß Zeichen von ihme selbst überbracht. Er heist Hans Rudolf Eglin und wird wann es Ihre Gnaden gefällig ist, mündlich morgen in aller früh relatiren. Dieses ist was ich Eure Gnaden berichten kann, es ist schon ein anderer wieder ausgeschiedt um ein Aug zu haben wo er sich werde ane wenden, so viel mir möglich ist werde von allem Nachricht thun. Wenn obiger Mann nicht mit Herrn General selbst hätte zu reden gehabt; würde er schwerlich in das Hauptquartier kommen seyn, um das Nöthige zu relatiren.

Augst den 14. August 1709 (Unterschrift)
mit 9 Uhren abgeschickt.

P. S. Herr General Mercy solle an Herrn General Bürkli begehrt haben, daß er den Landauschuss so sich in den Waldstätten befindet, wieder naher Haus zu kehren beordert haben, welches auch ist geschewen, und geben sie mit die Bauren wieder nach Haus und dieses geschieht nur deswegen, damit an ihne nicht solle gedacht werden, umb sein Vorhaben desto besser zu vollbringen oder daß man an ihn nicht gedencken soll.

Du Luc schrieb aus Baden am 17. August an den Rath zu Basel wie folgt :

Magnifiques Seigneurs !

Je viens de présenter un nouveau mémoire à la Diette concernant la sureté des passages du louable corps helvétique en général, mais je dois vous informer en particulier que les ennemis du Roy veulent violer votre territoire et qu'ils font des mouvemens pour cet effet. Les avis que j'en ai viennent d'un bon endroit, ³⁾ ainsi, M. S. trouvés bon que je vous exhorte de faire garder avec soin vos passages; vous y êtes engagés par les alliances, par la neutralité de 1702 et par vos propres intérêts, car je ne crains point de vous dire qu'à la moindre infraction de la part des ennemis, ils seront suivis des troupes du Roy, en quelque endroit qu'ils osent se transporter. Je vous en avertis par le zèle que j'ay pour tout ce qui vous regarde et je vous prie de me fournir les moyens d'assurer sa Majesté, que vous prenés des mesures pour rendre inutiles les efforts de ses ennemis, etc. etc.

Am 18. August wurde dieses Schreiben durch den Herrn Major de la Place und Herrn Trésorier Pelletier von Hünningen dem Bürgermeister Socin übergeben, wie das XIII. Raths-Protokoll vom 19. August berichtet, wo es dann weiter heißt :

Nachdem nun auf diesen Bericht jemand nach Rheinfelden ausgesandt worden, um sich der Sache Beschaffenheit recht zu erkundigen, habe dieser mitgebracht, daß die Bäder zu Rheinfelden und Lauffenburg schon drei Tage lang mit Commiß haben Tag und Nacht beschäftigt seyen.

3) Nach Vulliemin III. p. 410 von Hieronymus von Erlach, Schwiegerson des Schultheißen Willading, Obersten eines Schweizerregiments im kaiserlichen Dienste, aber insgeheim von Frankreich pensionirt, an welches er die Verhandlungen des kaiserlichen Kriegsrathes verrieth.

Worauf erkannt wurde:

Herr Leutenant Rampspeck soll sich noch diesen Morgen nach Augst an die Bruck begeben, um die alldassige Wacht zu commandiren, welche auch verdoppelt und dessen Alles unsere Herrn Ehrengesandten zu Baden noch diesen Tag berichtet, zugleich ein Expreßer wiederum hinausgeschickt werden soll, um sich der Sache Bewandtnus, was für deutsche Völker in der Nähe und wohin vermutblich ihr Marsch gerichtet zu erkundigen.

An den Landvogt zu Mönchenstein erging folgendes Schreiben:

Diweil uns bei gegenwärtigen conjuncturen für gut ansehen will, die Wacht an dem Pass zu Augst umb etwas zu verkeren und dahin für dießmahl aus denen beiden Dorffschaften Nuttenz und Brattelen jeden Ort annoch 6 Mann verlegen zu lassen, als befehlen wir dir hiemit die obgesäumte Anskalt zu verfügen, daß von obgemeldten beyden Dorffschaften die obbestimte 12 taugliche Mann so ledigen standts auch mit Fusil und sonst wohl montirt seyen, noch heute sich nach Augst begeben und alort unsers Burgers Leutenant Rampspecks Ordre bis auf unsere anderweitige Verordnung geleben sollen, als wir uns versehen. Meinen Dich sonst in Gnaden.

Den 19. August 1709.

In die obern Memter erging folgendes Schreiben:

Bei gegenwärtigen gefährlichen Coniuncturen will uns für nöthig ansehen, das die angesetzte Mannschaft Deiner Beambtung sich in kundslicher Bereitschaft, auch mit tauglich Ober und Unergewehren Kraut und Loth dergestalt verfaßt halten, damit sie auf nächste unsere Ordre zum Auszug parat und fertig seyen. Befehlen Dir deswegen hiemit, hierumben die behörige Verfügung diesem unserm Befehl gemäß ohnverzüglich zu verschaffen. Berriichtest hieran was uns gefällig. Meinen Dich sonst in Gnaden.

Den 20. August 1709.

So war wenigstens für den Paß von Augst einigermaßen gesorgt, aber für die Hülfsenbrücke geschah nichts.

Was nun sich weiter zugetragen sagt das XIII. Raths-Protokoll vom Dienstag den 20. August 1709, des Nachts von 10 bis Morgens 4 Uhr.

Mein Herr Burgermeister Socin Ihr St. E. Wöbt. haben referirt was maßen disen abend bei schließung der Stattthore Hr. Baron von Urub geweser Vice-Comendant zu Rheinfelden sich bei dero angemeldet und angebracht daß er befehlt were von Herrn General Mercy anzuzeigen daß auff ordre des Kayserlichen generalissimi Ihr Chur-Fürstl. Dicht. zu Hannover anezund einige Teutsche Troupen über unser Territorium marchiren sollen, welche aber gemessenen Befehl betten den unserigen den geringsten Schaden nicht zuzufügen. falls aber wider Verhoffen jemand dieser ordre zuwider handeln wurde, versprechen sie den verursachten Schaden zu erzezen. Da ihme nun hierauff vorgehalten worden, daß man unserseits nicht verhoffen wolle, daß man Allirterseits dergleichen untersehen werde, angesehen solches Verfahren dem mit den kriegenden potenzen getroffenen und von den hohen interessenten allerseits ratificirten Neutralitets-Tractat de Ao. 1702 recta entgegen were, sey die Antwort gewesen: Sie müßten dieser ordre stricte nachleben, Es werde aber Seine Chur Fürstl. Durchl. dieses unterfangen nächstens durch einschickendes Schreiben sattsam justificiren. Inmittlest weren die Völker würklich in dem March begriffen und siehe der größere Theil bereits auff französischem Boden. Welches nachgehends auch der Untervogt von Mutenz bestätiget. Hierauff nun ist nach Ueberlegung dieser importanten Begebenheit gut befunden worden, daß die Burgerschaft auffgemahnt und diese Nacht über auff guter Hut stehen: auch einige auß WGH Hrn. mittel benantlichen Hr. Rathsh. Hr. Bernhard Burckard und Hr. 3. Hr. Iselin hinaus reuten und trachten solten die diese Troupen commendierende Generale falls sie auff unserm Teritorrio anzutref-

fen, besprechen, und die unbefugsame dieses Verfahrens und von was schädlicher Consequenz dasselbe sein werde alles ernstes vorzustellen, welche aber bei ihrer zurückkunft hinderbracht, daß bereits alles Vold vorbei und sie niemand davon auff unserem Boden angetroffen, wol aber von einigen der unseren welche dieselbe gesehen durchmarchiren vernommen hetten, daß diese Völker in lauter Cavallerey unter 17 Standarten mit 4 Heerpauken bestünden ohne die Pouffaren deren anzahl ihnen nicht bewußt. Es ward auch zugleich in die beyde untere Bogteyen befehl ertheilt daß sie 400 Mann in bereitshaft halten, nemlich 300 von Mönchensteiner-Amt und 100 von Rieben, daß sie auff ersten Befehl marchiren konten. In der Statt aber wurden die Wachten verdoppelt bis auff weitere Verordnung. Inzwischen ist diese nachdenckliche beegnung sowol an unsere zu Baden sich annoch befindende Herren Ehren gefanten als an alle Ort Zobl. Eydtgnosshaft mit dem Ansuchen berichtet worden, daß sie uns ihr Freundt-Eydtgnosshaftes Gutachten hierüber und was wir bei so gestalten Sachen fürzunehmen hetten ohnverzüglich eröffnen wolten.

Während Session hatt Herr Jourdin ein französischer Officierer von Hünningen durch Hrn. Registratoren Gernlern, bey welchem er zu Haus, begeren lassen, daß ihme erlaubt werden möchte nacher Hünningen sich zu begeben umb die aldasige guarnison dieses Anmarches der Teutschen, wovon sie keinen Bericht hetten, zu verständigen. Welches auch bewilliget anbei Hr. Registrator befehlet worden, ihne an St. Johannis thor zu begleiten und alda von wegen melden G. P. der XIII. anzeigen, daß man ihme Jourdin das thor öffne oder doch auff dem Rhein bei der stegen naber Hünningen gelaßen werde. Diweil aber die bey dem Thor postirte Bürger sich diesem wiewohl wiederholten Befehl widersetzt und das thor oder das thürlein am Rhein zu öffnen sich geweigert und Hr. Jourdin diesen Widerwillen und Widerseslichkeit der Bürger gesehen hall er weiters nicht insistirt sondern sich in sein losament begeben.

Die beschlossenen Schreiben ergingen auch sofort, und dem am folgenden Morgen (21. August) in ordentlicher Sitzung versammelten Rathe wurde hierüber Bericht erstattet. Das Raths - Protokoll meldet dann weiter:

Nach Verlesung dieses Rathschlags und deren an gesamte lobl. Orth der Eydtgenossenschaft, wie dann auch an unsere Herren Ehrengesante naber Baden abgeschickter Schreiben hatt sich H. de Riencour Commissari zu Hünningen auff dem Rathbaus eingefunden und durch H. Registratoren Gernleren vortragen lassen, daß man sich französischerseits höchstens zu beschwären habe, daß wir die Teutsche Völcker also ohngehindert über unser territorium passieren lassen, dabei Hrn. Jourdin so alhier gewesen vergangene Nacht nicht zum thor hinauslassen wollen umb der guarnison zu Hünningen angeregten Durchmarsch wissen zu machen, da dan noch zeit gewesen were einige veranstellung dargegen vorzusehren. Wobei aber H. Registrator zugleich referirt, daß er dieses letztere in continenti dormit beantwortet, daß M. G. H. XIII freylich befohlen haben Hrn. Jourdin zur Statt hinaus zu lassen und daß dieser Befehl durch ihne zweymalen an die burgerer so St. Johannis thor verwahrt gebracht worden, welche aber in der consternation in welcher man damalen gewest disem kein Gehöhr gegeben und das thor zu öffnen sich geweigert, so daß H. Jourdin entlich selbst von disem seinem Begeren abgestanden und sich widerumb naber Haus begeben.

Der Rath beschloß hierauf in Bezug auf diese Beschwerde:

Hrn. de Riencour soll namens MGH. durch H. Rthr. Bernhard Burckardt, H. Meister Socin und H. Registratoren in antwort bedeutet werden, daß MGH. der geklagte Durchmarsch Teutscher Völkern durch unser territorium nicht weniger leyd als ihnen seve. Es were aber derselbe in solcher stille und behendigkeit bescheben, daß sie eben wie auch die guarnison zu Hünningen davon das geringste nicht

erfahren kennen, neben dem daß bekantermassen wir nicht in dem stand ohne anderwertige hülf eine solche macht wie diese sein soll, von unseren gränzen abzubalten. J. Exc. der Französische Herr Ambassador hette durch sein memorial dieses vorhaben der Teutschen gemeiner Session zu Baden eröffnet und sie die nöbtige verfügung dargegen vorzuehren ersucht, von dieser nun hetten wir die nöbtige Gegenverfassung erwarten müssen, hetten im übrigen das unserige gethan, auch jezund diese Begebenheit an alle Orth löbl. Eydtgnoschaft berichtet, und was bei so gestalten sachen unserseits weiters vorzunehmen zu wissen begert ic.

An den Lieutenant Rampspeck beschloß der Rath folgenden Schreiben:

Demnach unseren gn. Herren Einem Ersammen wohlweisen Rath eben verwunderlich vorkommt, daß eine starke kaisers. Anzahl Völcker ohnweit Augst an der Brücke Ihren Marsch über die Ergolgen durch unser territorium bei Brattelen und sofort durch den Paß bei St. Jacob genommen und weiters ins Französische gerückt seyn sollen, ohne daß Hr. Lieutenant Rampspeck der Commendant zu Augst an der Brücke ein solches wahrgenommen und unsere gn. Herren dessen einigergestalt berichtet haben sollte; Als wirdt aus Befehl Hochgedacht unserer gn. Herren hiemit von ihme Herrn Rampspeck die Ursach eines solchen zu vernemen, zugleich anezo zu wüssen ferners begert, was Ihme von diesem Durchmarche seithero bekant, wo und an was enden solcher genommen und was dabei sich sonsten weiters verlossen und zugetragen haben möchte. Allermassen Ihr Gn. solches ohnverzüglich in Schrifften zu wüssen verlangen. Signat. d. 21. August 1709.

Die Antwort war folgende:

Gnädiger Hochgebetender
 Herr Herr.

Dieweillen Ihre Gnaden gestreng Ehrfahm Weysheit Verlangt diese geschwinden Marsch der keyserlichen Völckeren

durch unsere Handen ist er gesehen Baseler Zeit nach 6 Uhren nachmittag allwo man zu vohren die gringste nachricht nicht bekommen können, da ich doch alle Leutte so oben herunter seindt gekommen gefragt ist dieser Marsch auff solcher Weiß gesehen von dem Reinsfeldischen territorium haben Sie die Baseler Strafen verlassen und sich auff die Reidtstrafen begeben nach der Hülstebücken, welcher wegge sie unterhalb der Brücken durch die Ergelisch geritten welches mich meiner Schuldigkeit nach und Pflicht mit halben Ebell meiner anvertrauten musquetihren vohr die Faßbrücken herangerückt mich meines Paß zu versichern so sich Einige gefayr Erreget mich zu Rück zu zihen denselben zu beschließen und zu defendihren was anbelanget diese Marsch die Völcker weiters zu beschreiben ist mir Unwissend. Indem ich gelaubt es möchte noch mehr Völcker oder Dros nachtringen und mich mein Oberkeitlich Befehl nach demselben Paß treuwlich zu verwahren hat sich auch die verflohenen Nacht das gringste nicht mehr hören und sehen lassen wie auch die Zeit bis dato wie auch überbringer ein alter Mann so ich domahl hinausgeschickt mit Nahmen Hans Giese von Eichstädt Ihre Gnaden gestreng Ehrsam Weißheit meinem gnädigen Herren von wordt zu wordt berichten wiesen wirdt.

Wormit ich mich Ihre Gnaden gestrenge Weißheit meinem gnädigen Herren schönstens Empfehl und verbleibe dero gehorsamster Burger

Geben im Augst an der Brücken Johann Görg Rampspeck
dem 21. Augustus. Leutnant.

Am gleichen Tage schrieb Graf Du Luc aus Solothurn wie folgt:

J'apprends avec une grande surprise qu'il a passé hier au soir environ mille chevaux de troupes ennemies qui sont entrés dans votre territoire par le Hilstebrouk au quel lieu ils n'ont pas trouvé un seul homme de garde, mais au contraire des guides pour leur montrer les chemins, je ne vois pas Magnifiques Seigneurs qu'il y ait d'exemple d'un pareil événement après un

traitté aussi solemnel et les avis certains que je Vous ai donnés assez tôt, pour que vous puissiez prévenir un contre-tems qui intéresse particulièrement Votre louable Canton, et qui attaque l'honneur de toute la nation. Vous serés sans doute avertis que ce détachement n'est pas le seul qui doit marquer le peu de cas que les ennemis du Roy font de la République Helvétique. J'ay lieu d'espérer que Vous ne serés pas insensibles à l'insulte qui vient de Vous estre faite et que par Vos démarches à l'avenir, Vous persuaderez Sa Majesté qu'elle doit toujours Vous regarder comme ses plus fidelles alliés.

Ebenfalls am 21. August hatte der Rath dem Grafen du Luc von dem Vorfalle Kenntniß gegeben, und auf dessen Zuschrift hin beschlossen die Herren XIII. am 22. ein zweites Schreiben. Die Entschuldigungsgründe dieser beiden Schreiben gehen im Wesentlichen dahin, daß man einige Verfügungen durch Absendung eines Lieutenants nach Augst getroffen, daß man „noch mehrere Vorsehung zu thun“ beschäftigt gewesen, auch Rath und Assistenz von der Session zu Baden begehrt; „weilen bekanntermaßen wir nicht im „Stande ohne anderwärtige Hilff großer Macht mit gehörigem Nachdruck zu widerstehen oder wider dieselbe Einbruch „in unser Territorium zu verwahren“; aber während dieser Vorkehrungen sey der Marsch in solcher Stille und Behendigkeit geschehen, daß weder wir noch die Garnison zu Hünningen das geringste davon in Erfahrung bringen können.— Am 22. wurde dann ferner eine Abordnung zur Beschwerdeführung nach Rheinfelden geschickt und dieselbe zugleich beauftragt, die Schanze bei der Hülftenbrücke in Augenschein zu nehmen und das Nöthige zu veranstalten. Am 23. beschlossen die XIII. „bei diesen mislichen Coniuncturen sowohl „einige Mannschaft von etwa 400 ab der Landschaft aus „den obern Aemtern zu Verwahrung unserer Stadt und

„Pässen herunder kommen zu lassen 4), als auch zu unserer
 „mehreren Sicherheit durch unsere zu Baden sich befindende
 „Herren Ehren-Gesandten bei löbl. Session anbringen zu
 „lassen, daß wir bei dieser der Sachen gestaltsame nöthig er-
 „achtet, daß uns zwei Repräsentanten von löbl. Eydtgnos-
 „schafft sammt 400 Mann Zusatz zugeschickt werden.“

Dieses eigenmächtige Handeln der XIII. veranlaßte am
 folgende Tage (21.) folgende Rathserkenntniß:

„M. Gn. S. laßens bei dieser durch m. gn. S. XIII
 „gemachter Ankaß bewenden und wollen des Erfolgs wie
 „auch der Eydtgnosischen Herren Repräsentanten erwarten.
 „Wenn aber hinfübro gar wichtige Sachen fürfallen wür-
 „den, sollen M. gn. S. die XIII nach darüber gehabtem
 „Rath auch m. gn. S. die gesammte Rätche darüber vor-
 „nehmen.“

Aber Mercens Expedition mißlang, der französische Ge-
 neral Comte du Bourg schlug ihn bei Othmarsheim aufs
 Haupt am 26. August; hierüber sagt das XIII. Protokoll
 vom 26. August Nachts 9 Uhr bis Mitternacht:

Dieweil verschiedene Bericht eingeloffen, daß die Teut-
 schen zu Neuenburg und Othmarsheim postirt gewesen
 Völker von etwa 6—7000 Mann unter General Mercy

4) Diese 400 Mann aus den obern Aemtern trafen am 28. August in
 Basel ein, ihre Besoldung wurde folgendermaßen festgesetzt:

ein sergeant	18 fl.	}	1 Pfd. 4 fl. wöchentlich.
per services	6 fl.		
ein corporal	15 fl.	}	1 Pfd. 1 fl. wöchentlich.
per services	6 fl.		
ein Gefreiter	14 fl.	}	1 Pfd.
per services	1 fl.		
ein Spielmann gleichfalls	1 Pfd.		
ein musquetierer	12 fl. 6 d.	}	18 fl. 6 d.
per services	6 fl.		

In Commisbrot täglich anfangs 2 fl. nachgehends 1½ fl. von 54 Loth,
 welche letztere Gattung auch dießmal bestellt, die Officiere haben etwas
 mehreres.

durch den französischen General Comte du Bourg geschlagen worden, gestaltn dann von der zerstreuten Reiterei sich verschiedene Parteyen vor unserer Stadt und in der Nähe sehen lassen, als ist nöthig erachtet worden, die Anstalt zu machen, daß unsere Pässe an der Birs und zu Augst und der Gegne wohl besetzt und die dahin kommenden fremden Kriegsleute nicht durchgelassen sondern zurückgewiesen und wann sie Gewalt brauchen sie auch mit Gewalt und Feuer abgetrieben werden, zu solchem End die 400 Mann aus den untern Vogteien namentlich 100 von Nieben 300 von Nuttenz, Brattelen u. dahin an die Birs und sonderlich in die albasge Schanz verlegt, endlich auch dieser Begegniß und der unsererits gemachten Veranstellung unsere Herren Ehren Gesandten naher Baden ohnverzüglich verständigt werden sollten. Inmittelt ist E. E. Bürgerchaft abermahlen aufgemahnt und befohlen worden, daß diese Nacht über jedermann auff guter Hut sehen und mornrdiges Tages der kleine Rath versammelt werden solle.

Der Rath bestätigte am 27. diese Verfügungen, ließ die Mannschaft aus den obern Lemtern aufbieten, die Stadthore mit Ausnahme des Spalen, Aeschemer und Niehemerthors zuschließen, und schickte nach Nieben und der Birsbrücke militärische Posten von je 10 Mann ab. Herrn de Riancourt, welcher im Namen des Comte du Bourg gute Verwahrung der Pässe gegen die zersprengten Flüchtlinge verlangte, wurde von den getroffenen Maßregeln Kenntniß gegeben, und er des besten Willens versichert. Aber es drangen doch Flüchtlinge durch, was freilich das XIIIer Protokoll vom 30. und das Raths-Protokoll vom 31. August als ganz unbedeutend darstellen. Es seyen nämlich diese flüchtigen Teutschen

„ohnversehens, gestaltn dann auch die garnison zu Sünningen von ihrer Niederlage keine Bericht hatte, da die „Nacht eingefallen zwischen 9 und 10 Uhr an unsere

„Gränze und an unsere Thor so albereit geschlossen gewesen kommen, welche aber wie auch an anderen unseren Pässen zurückgewiesen, auch auf etliche so sich (nicht) haben abmahnen lassen wollen, Feuer gegeben worden. Wann nun der unferseits gemachten Veranstellung obngeachtet einige dieser flüchtigen über unser territorium sich salvrt und etwan durch ungewohnte Weg deren von Diebstahl aus bis an Augst, wie dann auch durch's Bistumb Basel verschiedene sind, durchgedrungen haben, wir bei so gestalten Sachen solches ohnmöglich verhindern können.“

Indes ging doch das Gerücht, General Mercy selbst habe sich unter diesen Leptern befunden, worüber das XIIIer Protokoll vom 2. September folgende Angabe enthält: Bürgermeister Burckhardt schrieb aus Baden, „es sey ihm von Luzern und Uri a parte vorgehalten worden, wir haben die Satisfaction und Endtgnosische Reputation in unsern Händen gehabt, Mercy sey etliche Stund zu Augst im Arrest gewesen, und wieder erlassen worden, so unsere deculpation schlechtlich corroboriren werde.“ Bürgermeister Burckhardt verlangte zu wissen, wie es sich damit verhalte, worauf vom Lehenwirth zu Augst folgende Auskunft erhalten wurde:

„daß den 27. Aug. bei Nacht von der flüchtigen Teutschen armée 30 oder 40 pferdt, worunder man den general Mercy zu sein vermuthet, bei der Hülfften Bruck passiret und auff welche Fehr gegeben worden seye, und dann etwas Zeit hernach ein Obrister Wachtmeister, so man wie nachgehends berichtet worden, für blessirt angesehen neben vier andern Officierern zu Augst ankommen, in das Wirthshaus alda eingelassen worden bis es Tag seyn werde, hat man gleich mornrdigen Tages jemand hinauff geschickt, umb sie zurück und fortzuweisen, wie dann auch beschehen und selbige sich fortweisen lassen: da sich dann ereignet, daß es Herr General Mercy selbst gewesen, als der sich vor seinem Abtritt zu erkennen gegeben; wo

aber selbiger durch und auff Rheinfelden kommen, hatte man keinen Bericht.“

Von der von Ochs VII. 420 als unverbürgt mitgetheilten Angabe, daß auf hiesigen Wällen ein Kanonenschuß gelöst worden sey, finde ich in den Akten keine Spur.

III.

Die diplomatischen Verhandlungen.

Nach diesen Vorfällen folgen nun eine Menge zu nichts führenden Verhandlungen, Beschwerden bei dem kaiserlichen Gesandten in Baden, welcher sich ganz unwissend stellte, da Alles vom Generalissimus der Reichsarmee, den Churfürsten von Hannover angeordnet worden sey, Beschwerden bei Mercy selbst, welcher sich zuerst mit dem Befehl des Churfürsten entschuldigte, sodann aber erklärte, er habe Alles auf eigene Faust gethan, und wolle in Zukunft nichts mehr der Art unternehmen. Mit diesen Vertröstungen mußte sich Basel begnügen.

So wenig aber Basel mit seinen Beschwerden Gehör und dafür Satisfaction erhielt, so hoch nahm Graf du Luc die Sache auf, so wenig halfen hier Basels Entschuldigungen. Keine Art von Schritten wurde hier unterlassen, schriftliche und persönliche Entschuldigungen bei dem Commissar in Hünningen, Herrn de Riancour, bei dem Ambassador du Luc, bei dem General Grafen du Bourg. Einiges von den daherigen Verhandlungen ist zur Charakteristik der Zeit anzuführen. Am 30. August schrieb der Bürgermeister Burchardt aus Baden, „daß einige der lobl. Orte uns noch immerhin einige Schuld des Durchmarsches beimessen wollen, besonders aber, daß Graf du Luc eine Beschwerdeschrift an die Tagsatzung eingesandt, in welcher er die Theilnahme eines Zürchers, Generals Bürkli, an diesem Zuge

rügte, dabei aber unsern Stand in sehr nachdenklichen und prejudicirlichen terminis anziehe, und ihn einer „ohnanständigen Partialitet“ (d'une indigne partialité) beschuldige, mit fernerm Vermelden, daß sein König wohl werde wissen ein Unterschied zu machen zwischen seinen getreuen und untreuen Bundsgenossen. ⁵⁾ Bei dieser Beschaffenheit habe man zu Baden gut befunden, daß Herr Deputat Burckhardt (der zweite Gesandte) sich nach Solothurn zu Herrn Ambassadoren begeben und dene zu begütigen und unseren Standt bestmöglich zu exculpiren trachten, darauf auch hieher sich erheben und von hier aus mit Herrn Obrist von Pfistern als endtgnosfischen Representanten zu dem französischen General Herrn Comte du Bourg sich begeben und bei deme gleiche exculpation thun solle. DeputatBurckhardt berichtete sodann im Rathe mündlich von seiner Sendung, wie er nach Anbringung der bereits erwähnten Entschuldigungsgründe dem Herrn Ambassador vorgestellt, daß wir die schweren Zulagen mit denen seine Excellenz uns graviren wollen, keineswegs verdient, mit Bitte sothane ungütliche impressionen fallen zu lassen, daß aber auf alles Remonstriren der Herr Ambassador sich nicht besänftigen lassen wollen, sondern in dem gegen unsern Stand gefaßten Widerwillen verblieben, mit vielmahliger Wiederholung der Worten:

5) Die Stelle lautet wie folgt: Que la ville de Bâle continuant son indigne partialité a laissé repasser sur son territoire 4 ou 500 fuyards avec la même facilité qu'ils y étaient entrés; que cette ville est en deuil de l'évènement qui s'est passé pour ainsi dire sous ses yeux (nämlich über die Niederlage Mercy's). Connoitez vous, à ce qu'on dit, un membre de la nation helvétique et le roi mon maître y trouvera-t-il des marques de l'alliance que ce même Canton a l'honneur d'avoir avec lui? Je m'assure M. S. que vous ne laisserez rien à douter sur la différence de vos sentimens à ceux de cette ville. Je vous répons par avance que sa Mté. distinguera toujours le mérite et la vertu d'avec la corruption et l'infidélité etc.

no me dites rien de votre état.“ — An die Tagsatzung schrieb du Luc, er habe die Entschuldigung des Gesandten von Basel nicht annehmen können, besonders weil er durch einen Oberoffizier von Sünningen die Regierung habe war-
 nen und bestimmt habe anzeigen lassen, daß die Deutschen den 20. Aug. den Durchmarsch durch unser Territorium zu nehmen unterstehen werden. Diese letztere Behauptung war jedoch unrichtig, und es fiel dem Rathe nicht schwer dieselbe zu widerlegen. Schon am 23. August hatten die XIII ein umständliches „Factum“ zu entwerfen beschlossen, welches am 24. von dem Rathe genehmigt, später aber noch vervollständigt wurde; es enthält dasselbe eine ausführliche Erzählung des Hergangs und sucht darzuthun, daß die Regierung von Basel wegen dieses Durchmarsches kein Vorwurf treffen könne, indem er so still und schleunig ergangen, daß man davon den geringsten Bericht nicht gehabt: die Besatzung zu Sünningen selbst habe nichts davon gewußt, sonst hätte sie sich besser vorgeesehen, es sey also offenbar das Vorgeben, als habe man durch einen Offizier von Sünningen den Tag, an welchem der Marsch geschehen werde, vorher nach Basel anzeigen lassen, eine bloß von Nebelwollenden erfundene unerfindliche Zulage. Es mögen die Franzosen sich auch nicht mit der exculpation verbelfen, daß sie sich darauf verlassen hätten, Basel werde seine Grenzen selbst verwahren, denn man habe ihnen zum Voraus bemerkt, daß man zwar thun werde was man könne, daß man aber ohne eidgenössische Hülfe fremder Macht nicht mit Nachdruck widerstehen könne, indem die Grenzen aller Orten offen, wie auch der Erfolg gezeigt, „angesehen vielberührter Durchmarsch der Teutschen, nicht an dem gewohnten Paß zu Augst, welchen wir mit „unserer Mannschaft besetzt gehabt, genohmen worden, sondern underhalb der sogenannten Hülfsbruck (welcher Ort „von uns bis dahero niemahlen, sondern allein zur Zeit „eines Eydsgenössischen Zuzugs von deren Hülfsvölkern besetzt

„worden) wie wohlten sie annoch an vielen andern Orten
„hätten durchbrechen können.“

Dieses Factum wurde sowohl an den französischen Gesandten als an die eidgenössischen Mitstände, so wie auch an den frühern französischen Gesandten Marquis de Puyzieux abgeschickt, damit er bei Hofe den ungünstigen Berichten des Grafen du Luc entgegenwirken möge. Denn dieser letztere insistirte bei der Tagsatzung auf seinen Anschuldigungen, und berief sich dabei auf Actenstücke, welche er in einer dem General Mercy abgenommenen Cassette gefunden haben wollte, wobei er auf sonderbare corruptionen alludirte. Dieses erschien um so bedenklicher, als immer mehr französische Truppen sich der Grenze näherten, weshalb der Rath seine Gesandten in Baden darauf aufmerksam machte. Die Tagsatzung beschloß eine Abordnung an den in Baden befindlichen Grafen du Luc, welcher sich äußerst ungehalten zeigte; eine Relation vom 8. Sept. berichtet folgende Aeußerungen: „er
„sehe auß allem dem, was man über dies emorgenz gethan
„noch kein Zeichen einigen ressentiments und satisfaction;
„die Stadt Basel habe die Eydtgnoschaft betrogen und den
„König verrathen, übrigens tractire es sich nicht umb factum,
„sondern die That rede für sich selbst, so er Jedem
„unumbfangenen Gemueth anheimstelle zu bedenken, daß sie
„nit nur allein zwey Franzosen in der Nacht auffgehalten
„und nicht auß Hünningen hinaus entlassen wollen, unerachtet
„die Persohnen von der magistratur es zugegeben, wie er
„denn Hrn. Jourdain's deposition bei Handen habe, so habe
„man auch nur kein Signal gegeben dessen daß ihre Landt
„angriffen worden, da man noch nit wüssen mögen, ob mehr
„kayserliche passieren werden, nebst dem daß so vill tag
„verfloffen vom 20. bis auß den 26. daß die kayserlichen
„wiederumb über das Baslerische zurückmarchirt, dem danu
„entgegen kein genugsame Anstalt gemacht, vill weniger die
„angrenzende Orth Bern und Solothurn zu Hülff gerufen

„worden, ohne daß es sich nur mit der Unmöglichkeit die
 „Pässe zu verwahren beschöner lassen. Wann die Stadt Basel
 „nur einen einzigen Mann gehabt hätte, und sie hätte diesen
 „zur Wache hingestellt, ließe es sich ansehen, daß sie hätte
 „gethan so viel sie hätte können: also daß wenn sie gethan
 „hätte was sie hätte können, wäre sie nit zu verdenken ge-
 „wesen, wann sie einem größern Gewalt hätte weichen müs-
 „sen; es seye aber dieses nit alles, sondern es habe sich
 „der Mercy im Durchmarsch auf dem Baslerischen eine ge-
 „raume Zeit aufgehalten, und sey dort in einem Haus wohl
 „empfangen und bewirtheet worden, da er gar wohl hätte
 „angehalten werden können und sollen, welches dann eine
 „species der satisfaction für gemeine Eydtgnoschaft gewe-
 „sen wäre. — — — Er wolle zwar dieß den Unschuldigen
 „zu Basel nit imputirt haben, sonderheitlich obrigkeitlichen
 „Versöhnen, so daran keinen Theil haben, und gwaltig
 „Leuth seynd, wie dann auch bei der gegenwärtigen depu-
 „tation sich befinden. Die Cassette betreffend, habe er dar-
 „von nit zu diesem Ziel und End etwas gemeldet, daß etwas
 „darin begriffen sey, so von den Orthen herkomme, und
 „soll deswegen kein Orth auf das andere jaloux seyn, son-
 „dern es seyen Sachen darin so der Eydtgn. reputation
 „entgegen, darüber der Eydtgnoschaft künftige conduitte
 „hierinfahls decidiren werde, ob es ihrer reputation nach-
 „theilig oder nit. Er volge dem exempel einer so klugen
 „Versammlung als die Ihrige seye, welche erstens erdaure
 „und überlege, wan sie hervorbringe, also nemme er bedenk-
 „zeit, und solle man ihm nur etliche tag gonnen, die
 „casseten durchzugehen und zu examiniren, was sich dar-
 „aus communiciren lasse. Es mangle ihm nit an gueten
 „Dolmetschen, die es ihm treuw an Hand geben wer-
 „den ic.“ — — Auf die Bemerkung des Bürgermeisters von
 Basel, sein College wünsche ihm ein Schreiben sammt um-
 ständlichem factum seiner Regierung zu übergeben, erwie-

berte dann Graf du Luc : „er wäre so prävenirt nicht, das
 „er nit gern alles anhören wolle, undt was er gesagt, seye
 „nit von denen unschuldigen oberkeitlichen persohnen zu ver-
 „stehen, und sagte nachmahlen hierzue, das er nit suchte,
 „noch die lobl. Orth under sich selbst, noch ein orth in be-
 „sonders, noch gemmeine Eydnoschafft mit dem König zue
 „brouillieren, noch sie hinder einander zue richten, sonder
 „er seye ein man des Fridens, und der gueten Verständt-
 „nuß die er allzeit zue underhalten trachte.“ Eine neue
 Abordnung am 9. Sept. Abends ersuchte sodann den Am-
 bassador „daß doch interim und mittlerweil man an der
 „suchenden satisfaction arbeite, der Ruehstandt des Batter-
 „landts nicht perturbirt werden möchte, allein die antworth
 „ist auf so bedenkliche terminos ausgefallen, welche denje-
 „nigen so Er vormals der Deputation gegeben mehrentheils
 „conform und zwar so beschaffen, daß Selbige einer offenen
 „Kriegsdeclaration nicht ungleich.“

Auf diese Nachrichten hin wurde am 13. Sept. im
 XIII Rath die Frage aufgeworfen : „ob uns nicht obliegen
 „wolle auf die von dem französischen H. Ambassadors in so
 „schimpflichen terminis unserm Standt öffentlich zugelegter
 „imputation einer mit den Merenschen Völckeren gepflogener
 „intelligenz gegen dene ein geziemendes resentment zu be-
 „zeugen.“ Es wurde beschloffen, die Ansicht der evangeli-
 schen Orte besonders der beiden Vororte hierüber zu verneh-
 men, und als die Gesandten berichteten, die Gesandten der
 Vororte hielten ein solches Schreiben für angemessen, wurde
 am 25. ein solches genehmigt; der Rath beschwert sich
 darin lebhaft wegen „der unserm Standt höchst verkleiner-
 „licher, darumb auch herzringender expressionen“ meint,
 Seine Exc. hätte allervorderst nach dero bekannter prudenz
 sich der Sachen gründlicher informiren sollen, wiederholt
 das Ansuchen, den Inhalt des „merenschen Küstlins“ an
 Tag zu geben, nimmt an, der Gesandte werde durch das

erhaltene factum besser belehrt worden seyn, und sich überzeugen haben, daß Basel Alles gethan um dem Neutralitäts-tractat nachzukommen, was man auch in Zukunft sich äußerst angelegen seyn lassen werde. — Das Schreiben schließt demüthig: „Allermassen wir den zugleich Sw. Ege. „ersucht haben wollen, Sie geruben dessen Ihr Königl. „Majt. in unserem Namen zu versichern, anbei mittelst „der Sachen grundlicher und wahrhafter vorstellung, wie „in unserem Facto enthalten, dahin zu cooperiren, daß der „etwan bei Hooff durch daselbst erhaltenen anderwertigen „unerfindlichen bericht gegen uns gefasste widrige wille ab- „gelegt und wir der königlichen gnad wie bis daher also „auch fürterhin genosß werden mögen.“ — Diese Schluß- stelle contrastirt nicht wenig mit der würdigen Weise wie die Tagsagung im Jahr 1704 den französischen Gesandten de Puyssieux, der sie an die Gnade seines Monarchen erinnert, zurecht gewiesen hatte. (Waldbkirch II. p. 752. Vulliamin Bd. III. p. 382.)

Eine Antwort des Ambassadors auf dieses Schreiben findet sich in den Acten nicht, hingegen äußerte sich derselbe gegen den an ihn abgeordneten Deputat Burckhardt, der Oberstzunftmeister Merian, welcher sich zur Zeit des Durchzugs in St. Blasien aufgehalten, habe von demselben vorhergewußt und ihn begünstigt, weshalb der Rath am 26. October nochmals ein Schreiben an den Gesandten erließ, in welchem er das Standeshaupt kräftigst gegen diesen Verdacht in Schutz nahm, „da derselbe vor unserem versamleten „Rath weitläuffig erzehlet, auch mit vorlegung der daselbst „auffgerichteten authentischen instrumente klärllich dargethan, „daß seine aldasige verrichtung inner denen dritthalb tagen, „da er sich daselbst befunden seiner familien privatsachen „und namentlich die St. Blässiße Amtmannsstell so dazu- „mahl seinem großsohn ertheilet worden, betroffen, zumalen „auch diese seine vorgehabte Meyß und Negotiationen bei

„und eine geraume Zeit zuvor bekannt gewesen; als versichere-
 „ren wir Ew. Exc. von Unseres Standes wegen, Unserer
 „Ehrenden Herren Obrist Zunftmeisters dissequibler gemüthlicher
 „Unschuld.“ Auf Antrag des XIII. Rathes wurden die
 „Räthe bei Eiden aufgefordert, daß „wo sie wider den Inhalt
 „dieses abgefaßten Schreibens und die hohe Person Ihr
 „Str. Ehrf. Wsht. Etwas anzuzeigen hetten, sie solches
 „rügen sollen. Wann auch über kurz oder lang der leicht-
 „fertige Delator entdeckt werden könnte solches dem Rathe
 „angezeigt und gegen ihn aller strengen Ungnad nach ver-
 „fahren werden sollte.“ — Bei der Verhandlung beschloß
 der Rath noch es solle bei einigen untergeordneten Personen,
 welche, wie es scheint, in ähnlichem Sinne sich geäußert,
 eidliche Information eingegeben werden, über deren Ergeb-
 nis ich jedoch in den Akten nichts vorfinde.

IV.

Die eidgenössischen Verhandlungen.

Während so sich Basel vor dem französischen Gesandten demüthigen mußte, blieb es stets fort von beiden Seiten bedroht; mit großer Beschäftigkeit wurde über die Stellungen der beidseitigen Truppencorps Kundschaft eingegeben, und beunruhigende Gerüchte über Vorhaben neuer Durchmärsche fanden vielfach Glauben. In dieser Gefahr suchte Basel Hülfe und Rath bei den Eidgenossen. Aber die durch die Loggenburger-Händel gerade damals stärker angefachte confessionelle Spannung hemmte hier jedes freundliche Zusammenwirken. Bei einlässlicher Schilderung der dabeirigen Verhandlungen müßte tiefer in das eidgenössische Bundesleben jener Zeit eingetreten werden, ich will mich daher begnügen bloß einige Züge hervorzuheben, welche zur Charakterisirung der Zeit beitragen können.

Schon am 23. August hatte der XIIIer Rath an der Tagssagung einen Zusatz von 400 Mann mit 2 Repräsentanten begehren lassen. Dieser Zusatz wurde auf die im Defensional befindlichen Stände also verlegt: Zürich 70 Mann, Bern 100, Luzern 60, Evang. Glarus 14, Basel 20, Freiburg 40, Solothurn 30, Schaffhausen 20, Abt St. Gallen 50, Stadt St. Gallen 10, Biel 10. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Kath. Glarus und Appenzell nahmen keinen Theil am Defensional. Repräsentanten waren der Oberst und Seckelmeister von Pfistern von Schaffhausen und der Freyherr Im Thurn, Landeshauptmann des Abts von St. Gallen ⁹⁾ — Mit Bern und Solothurn wurde die Aufstellung von Hochwachten verabredet. Bürgermeister Durckhardt mußte übrigens in der Session von Seite der Katholiken die schwersten Vorwürfe und Beschuldigungen vernehmen, wurde aber von beiden evangelischen Vororten „bestens secundirt.“ Am 30. August wurde „von dem Resentiment, satisfaction und Sicherheit der Grenzen deliberrirt, und nachdeme man Einandern die innerlichen Händel und deren Hinlegung zu restabilirung der so nöthigen harmony gewaltig vorgeworffen,“ kam man endlich überein, durch eine Abordnung vom kaiserlichen Botschafter Satisfaction zu begehren. Dieser gab Hofbescheid und schob alle Schuld auf General Mercy, worauf in der Session wieder davon gesprochen wurde. „Die Gedanken aber sind ganz ohngleich ausgefallen; einige haben wollen eine Gesandtschaft an Kayser schicken, andere ein Schreiben, andere von nun an eine Anzahl Volk an die Gränzen, umb dardurch die Satisfaction zu befördren, legen, andere haben gesagt, sie müssen ihr Volk im Lande behalten, und wegen der Innerlichen Streitigkeiten sich selbst vorsehen zc. Entlich

⁹⁾ Nach Mühlhausen schickte Zürich einen Repräsentanten und Bern einen Zusatz von 50 Mann.

„aber ist geschlossen, ein Schreiben an Kayser zu projectiren,
 „den Sachen nachzudenken und ein paar tag warten, da in-
 „dessen ein oder andrem Ort seiner Obrigkeit gedanken auch
 „einkommen werden.“ — Am 31. wurde dann wieder über
 die Sicherheit der Grenze gerathen, „da dann nach aberma-
 „nigen vielen Verweisungen, wie man die innerlichen Streit
 „vordruff austragen und die Einigkeit stabiliren sollte, ent-
 „lich kein besseres mittel gefunden, als Völcker auf die
 „Gränzen oder Päß zu verlegen; zu diesem Mittel haben
 „sich die Länder nicht verstehen wollen, als einer Sach, die
 „eine Gleichheit mit dem defensional habe, und Ihnen we-
 „gen der Bezahlung nicht möglich seye, die im defensional
 „begriffene aber haben guth erachtet, daß 400 Mann nach
 „der Abtheilung wie mit denen in der Stadt sich befinden-
 „den gehalten worden, dahin verlegt werden solten, und wei-
 „len dise Orth nicht alle gleiche Instruktion gehabt, ha-
 „ben sie übernommen, solches an Ihr Gn. H. zu berich-
 „ten, und bescheid zu erholen; bey dieser Berathung hat
 „der fürstlich St. Gallische Deputirte heiter bedeutet, daß
 „nehe sein Fürst in sein Land und Leuth immittirt werde,
 „Er niemand schicken könnte.“ Zugleich wurde beschlossen,
 daß in allen Orten und gemeinen Vogteien die Hochwachten
 und Feuerzeichen aufgestellt, und das Volk in Bereitschaft
 gehalten werden soll. Am folgenden Tage (1. Sept.) wurde
 dieser Beschluß bestätigt, und der Abmarsch von 400 Mann
 den Orten recommendirt. „Weilen eben der Bericht ein-
 „kommen, daß die Toggenburger 25 Mann auf eigener Ver-
 „ordnung nacher Basel geschickt, und der Fürst solches gar
 „ernstlich geandert, auch Luzern sich heiter vernemen lassen,
 „daß Sie mit Ihren Völkern neben solchen Leutben nicht
 „stehen könnten, ist man Evang. Seiths zusammengegangen,
 „und umb alle confusion zu verhüten, auch obigen Schluß
 „aufrecht zu erhalten, geschlossen, und den Toggenburgern
 „angezeigt, daß Sie Ihr Volk wiederum zurückberuffen

„sollen, und wird hie mit auch von dem Fürsten von St. Gallen von seiner alten Landschaft niemand abgeschickt werden.“ Landshauptmann Im Thurn erklärte noch bei seiner Abreise nach Basel, daß, wenn sich Loggenburger daselbst einfänden, er genöthiget wäre, seinen „characterem zu zeigen.“

In Basel wurden die Repräsentanten sowohl als die eidgenössischen Zuzüger bestens empfangen, Oberst von Pfister wohnte zuerst am 29. August, Landshauptmann Im Thurn am 7. September dem XIIIer Rathe bei, beide Male wurden sie von Rathsheputirten im Gasthof zum Wildenmann abgeholt, von da an nahmen sie jeweilen an den Beratungen des XIIIer Rathes Theil. Ueber die Pflege der eidgenössischen Zuzüger finde ich folgende Notiz im XIIIer Protokoll vom 8. September:

„Es verlangten die Herren Hauptleut von Zürich und Bern, daß ihre Soldaten, wenn sie krank werden sollten, in den Spital bis zu ihrer genesung aufgenommen, und in einem sonderbaren gemach versorgt werden möchten, offerirten für die kost und wartung ihr sold und commis herzugeben.

„Erkannt: Sollen dahin aufgenommen und zu solchem end das Lazaret ausgerüstet und mittelst einer Schiedwand abgetheilt werden umb die Evangelischen von den Catholischen zu separiren.“

Anfangs September schien sich die Sache bedenklicher zu gestalten, ein bedeutendes französisches Armeecorps nahte sich der Grenze, und Mercy lag immer noch in der Nähe. Schon am 31. August hatten die französischen Generale den Rath anfragen lassen, ob man sich im Stande finde, etwaige neue Versuche zu Gebietsverletzungen zu hintertreiben, wäre das nicht, so ließen sie ihre Hülfe dazu anbieten. Die XIIIer, an welche dieses bedenkliche Anerbieten gewiesen wurde, beschloßen einfach, es sollten neue ordres ergehen, die Pässe wohl zu verwahren und Bern und Solothurn ersucht werden, zur Verwahrung der Grenze behilflich zu seyn. Am 11. September wurde folgender Befehl erlassen:

„Von seithen Eines Lobl. Eydtgnß. Kriegsratschs sind die
 „hohe Herrn Officier über die zu Verwahrung der Eydtgnß.
 „Grenzen und Pässen vorhandene Eydtgnß. Mannschaft
 „hiemit befehligt, die Posten und Pässe bestmöglichst zu be-
 „setzen und nach kriegsprofession zu verwahren. Hierunter
 „die antrigenden frömbden kriegenden Partheyen anfäng-
 „lich fründgütlich ab- und zurußzumahnen, da aber solches
 „unverfänglich Selbige alßdann mit allem gewalt bestmög-
 „lich zu hinterhalten, und sich hierinnen also zu betragen,
 „wie Sie als Ehrliche Herren Officier und Eydtgnossen,
 „gegen Gott, dem gemeinen Vatterland und der Ehrbahr-
 „heit zu verantwortten getrawen.“

Auch nach Baden wurde über die dringendere Gefahr
 berichtet, und am 9. Abends wurde in allgemeiner Session
 darüber deliberrt „welches dan (nach dem Berichte der
 „Basler Gesandten) einigen Lobl. Orthen, In ansehen des
 „noch immer von Frankreich bezügenden bösen willens gegen
 „unsren Stand, von küßferker bedenklichkeit vorkommen,
 „dennoch aber ohngeacht unferer dabei gethanen beweglichen
 „Remonstrationen man sich in genere zu mehrern Zu-
 „zug nicht versprechen wollen, außert daß Bern sich heiter
 „erklärt, bei dieser und anderer gelegenheit uns nimmer zu-
 „lassen, sondern nach all Zhrer möglichkeit auf das kräft-
 „tigste zu secundiren, von seithen der Catholischen aber man
 „Zimmer, und zwar auß befehl, auf das instirt, daß man
 „zuvor die Zmerlichen mißverständnußen und schwer under-
 „and gegen Einander führende klägten und beschwörden, als
 „Loggenbr. - Steiner- Bremgarten, Newkircher auch ander
 „geschafft im Turgöw, da man selbige von den majora zu
 „treiben suche, und dato darin arbeite, abthun und beslegen,
 „das alte vertrauen dadurch restabiliren, und sic in den
 „Stand setzen solte, Ihre vorige Confidenz in erforderlichen
 „werden widermahlen zu bezeugen. Wir haben remonstrirt,
 „daß dises alles geschafft, darin Wir nicht interessirt, hiemit

„umb so beschwärllicher, daß Wir darumb leiden sollen, Sie
 „hingegen, man solle zuvor Bündt an Ihn halten, Sie ha-
 „ben ja ein declarirten Feind in der Eydtgnoschaft selbstn ic.“
 Es wurde bloß eine Abordnung an den Grafen Du Luc
 beschloffen, deren Erfolg bereits erwähnt ist. Die Gesandten
 schließen: „Man wird hoffentlich Evanglseiths fernere
 „consilia schleunigst zusammentragen, und neben deme,
 „so die Kobl. Evangl. Orth zu unsers Standts conservation
 „vorzukehren sich entschließen werden, alles dem L. Gott heim-
 „zustellen seyn; Indessen aber der H. Repräsentanten func-
 „tion in dem bestechen, dazu selbige von dem Schirmwerck
 „selbstn verleitet werden. Gott erhalte unser L. Bätterland
 „in fernerm Ruhestand, und wende in Gnd. alles widrige ab.“
 Folgende Nachschrift zu diesem Berichte zeichnet die Lage
 der Dinge: „Es scheint, daß Wir einmal umb etwas un-
 „beliebig tractirt werden, zu dem ende, damit die beyden vor-
 „orth dadurch in mehrere Urneh gesetzt werden sollen. Son-
 „sten wird ohnmaßgeblich guth seyn, wen in Gesellschaft-
 „leitung und andern discoursen gegen den H. Repräsen-
 „tanten etwas behutsamkeit observirt wird, dan ohnzweiffen-
 „lich alles anhero berichtet wird. — In dem Mahnungs-
 „schreiben ist sonderlich an Zug (von andern Orthn wissen
 „wir nichts) gemeldet worden, daß selbiges Orth vermög
 „Schirmwerck, gemahnt und in stündlicher bereitshaft stehen
 „solle, da es doch darin nit begriffen, hiemit allein Sich
 „auf die Bündt diffahls zu beziehen gewesen wäre, welches
 „darumb anden sollen, weisen der H. Ehrengesandte sich
 „darüber beschwert und vorgeben, daß dieses eine Confusion
 „und einige alteration bey seinem Canton verursacht haben solle.“

Die Stellung, welche der Gesandte von Basel bei die-
 sem Anlasse unter seinen Eidgenossen einnahm, schildert fol-
 gender Bericht von Bürgermeister Burchardt vom 9.
 September. Aus Anlaß des Mercy'schen künftlins haben
 „einige in der session von Zürich wissen wollen, was man

„mit Bürglin vorgenommen, oder man solle ihn allhero ci-
 „tiren, der andere hat Berner und andere Officiere, so dar-
 „durch entdeckt seyn sollen, beschuldigen wollen, und da die
 „beede Vororth Ihnen gesagt, Sie geben der Ihrigen halb
 „hie kein antwort, und wan man etwas von Ständen und
 „Particularen wüßte, solle man es sagen, so ist der Handel
 „aber auf uns gefallen, Es werde vielleicht wohl jemand
 „seyn, der von Ein oder andrem wüßte, wäre besser, man
 „thäte es selbstn sagen, und weil Mich alles angesehen, hab'
 „Ich vermeldet, Es sey ja zu erbarmen, daß man Einen
 „Ehrlichen Eydtgnosfischen Stand in offenbahrer unschuld
 „keinen glauben zustellen wolle, man soll dan sagen, wo
 „man die Statt Basel über Ihre deducirte unschuld, annoch
 „gravirt befinde, Ich bezeuge bey meiner Ehr und Eydt,
 „daß Ich von keinem widrigen nichts wüßte, und unfren
 „Stand sowohl des Durchmarsches als anderer Sachen we-
 „gen, darauf man alludire, ohnschuldig halte, wan aber Je-
 „mand von Particularen etwas wüßte, soll er's sagen, so werde
 „die Obrigkeit die gebühr verfügen, worin mich Bern kräf-
 „tig secundirt, also daß man entlich es insoweitn näher
 „geben, daß wan man mit dem H. Ambassadoren conferire,
 „solle man begehren, daß Er, was Er wüßte, zu rettung der
 „unschuldigen an tag geben wolte.“

Unter solchen Anklagen und Entschuldigungen ging die
 Tagsagung zu Ende, die im Defensional begriffenen Orte
 schickten ihre vertragsmäßige Hülfe, zwar Luzern und Frei-
 burg nur zögernd, ersteres nur die in die Stadt be-
 stimmte Hälfte; von den übrigen Ständen scheinen nur
 Uri und Zug geantwortet zu haben, indem sie getreues Auf-
 sehen „laut Bündt Tractat und Herkommen“ zusicherten.
 Von Schwyz und Unterwalden finde ich aus dieser Zeit
 kein Antwortschreiben, nur Nidwalden antwortete am 30.
 September: da jetzt wahrscheinlich die Gefahr vorüber sey,
 so werde keine Antwort mehr nöthig seyn.

Indeffen hatte der Graf Du Bourg seine Vorstellungen fortgesetzt, er hatte (Rathsprotokoll, 14. Sept.) einer Abordnung erklärt, er könne mit den getroffenen Anstalten keineswegs zufrieden seyn, er begehre, daß mehrere Truppen an die Grenzen verlegt werden, und biete dazu seine eigenen Truppen an; allenfalls aber, sobald er von der Deutschen Abmarsch gegen unsere Grenzen etwas vernehmen würde, werde er sich nicht enthalten können, ihnen entgegenzuzücken und zugleich mit unserm Volk sie zurückzutreiben. Auf die Bemerkung, er möchte sich deshalb durch Vermittlung des Herrn Ambassadors an die Tagsatzung oder an die Stände selbst wenden, erwiederte er: Er, als ein Kriegsmann, verstehe das nicht, er überlasse das den Behörden von Basel, doch äußerte er noch, wenn Mercy sich zurückziehe, so wolle er es auch thun. —

Es wurde hierauf in Basel die Frage aufgeworfen, ob nicht eine Abordnung an Mercy dessen Abmarsch verlangen sollte; diese Frage wurde mehrfach behandelt und immer wieder ausgestellt, ohne daß man, wie es scheint, zu einem Entschlusse gekommen wäre.

Am 28. September erließ der Rath von Basel ein Schreiben an sämtliche Stände, in welchem er sie ersuchte auf einer besondern Zusammenkunft, da die Tagsatzung aufgelöst war, sich über Maßregeln zur Herstellung der Neutralität zu berathen; mehrere Stände, z. B. Luzern, Schwyz, Unterwalden, selbst Bern machten zwar gegen eine solche neue Zusammenkunft Einwendungen, sie werde doch zu nichts führen, aber Basel in Verbindung mit den Repräsentanten drang wiederholt darauf, worauf von Zürich auf den 28. October eine außerordentliche Tagsatzung ausgeschrieben ward. Gleichzeitig mit der Ausschreibung erhielt der Rath Anzeige von der Weigerung Luzerns, an derselben Theil zu nehmen, indem es wünschen müsse, daß allervorderst die innerlichen Mißhelligkeiten beigelegt und so die eidgenössische Verständniß

restabliert werden möchte; in der That fanden sich am bestimmten Tage bloß die evangelischen Stände ein, die katholischen erklärten von Luzern aus, daß sie diese Versammlung nicht beschicken würden, man solle zuvorderst sich berichten, wie die innerlichen Späne beigelegt werden könnten.

Glücklicherweise entfernte sich die Gefahr von selbst, General du Bourg zeigte am 12. October an, daß er sich von den Grenzen entferne im Vertrauen auf das gegebene feierliche Versprechen, die Pässe wohl zu verwahren, bald darauf entfernte sich auch Mercy. Die evangelischen Stände konnten daher gleich bei ihrem ersten Zusammentritt beschließen, die eidgenössischen Repräsentanten und Zusäzer zu entlassen.

In Basel wurde auf den 4. November „ein Balletmahl zum Schlüssel für 60 Personen bestellt, und dazu neben meinen G. H. den XIII. und etlichen andren H. der Nächsten die Herren Repräsentanten zusammt denen Oberofficieren, auch den unsrigen und denen so auf dem Landt sich befinden, von St. Gallen und Biel aber auch die Wachtmeister (weilen von diesen beyden Orten sonst keine Officier vorhanden) freundlich eingeladen.“ — Am 2. November wohnten die Herren Repräsentanten zum letzten Male dem XIII. Rathe bei, wobei ihnen ihre Entlassung angezeigt und ihnen für ihre „übernommene Mühwaltung und habelerzeigter sonderbarer dexteritet, fürsichtigkeit und dapperkeit, auch trew und eyffer zur Beförderung des gemeinen sowol als unfres sonderbaren ruh- und wolstandes der gestiffenste freuntendtgnoßsische Dank bezeugt wurde.“ Der solenne Abschied fand am 6. November statt und wird im XIII. Protokoll folgendermaßen berichtet:

„Nach gehaltenem ordinari Rath sind W. G. H. die XIII. gestrigen Schluß gemeh auf dem Rathhaus verbliben umb sich en corps zu den Eydtgnossischen Herrn Repräsentanten zu dem Wisbenmann zu begeben, und von

denselben bey vorhabender ihrer Abreys solonniter, wie in vorigen Zeiten auch beschehen, abscheid zu nemmen, und denen glück auff den weg zu wünschen, nächst freuntbeydgnossischer Dankerkattung für die von Ihnen bei diser Ihnen aufgetragenen commission übernommene bemühung und darbey rühmlich bezeugten eyffer zur beförderung des gemeinen sowol als unfres sonderbaren Ruh- und Wolstandes: mit bitt ic. Welches auch noch selbigen morgen effectuirt und dieses abschieds-compliment namens wohlbesagt MGH. der XIII. als auß commission unserer Gn. H. eines lohl. Magistrats durch mich den Stattschreiber abgelegt und darauff durch Meinen Herrn Burgermeister Socin Ihr E. Wbt. einem jeglichen der beiden Herrn Repräsentanten der ihnen bestimmte gedentkpfenning von 25 ducaten schwär überreicht worden. Welche solche auch zu Dank angenommen, darauff MGH. XIII. bis unter die thür des Würthshauses hinunder begleitet, allwo von Ihnen annoch ein jeglicher M. G. H. à parte abscheid genommen. Valeant nec redeant.»

Die Repräsentanten verreisten am 7., sie wurden durch 4 Mitglieder des Raths bis an die Grenzen der Vogtei Mönchenstein begleitet, hier empfing sie der Landvogt von Mönchenstein, welcher dann vom Stattschreiber zu Tiefthal und dieser vom Landvogt von Waldenburg abgelöst wurde. Sie wurden an allen Orten gaffrei gehalten.

Den Offizieren so wie den gemeinen Zufägern, und zwar sowohl den an den Grenzen als den in der Stadt gelegenen, wurden ebenfalls Gedentkpfenninge nach der Verschiedenheit des Ranges ausgetheilt. Die XIII. hatten umständliche Berathung gehabt, ob man die Zufäger auf dem Lande gleich denen in der Stadt beschenken wolle, „denn diese hie-
 „bevor weilen sie von ihren Herren von selbst an die Grän-
 „zen geschickt, ohne geschenck wiederumb abmarchirt, were
 „also eine schädliche consequenz für's künftige zu besorgen,
 „wen jezund ein anderes solte eingeführt werden. In contra-

„rium aber ist monirt worden, daß die Zufüzer auff dem
 „Lande wegen jezmaligen sehr schlechten und mangelbaren
 „Zeiten da die unternhanen mit ihnen selbst gung zu thun
 „gehatt, sehr übel logirt und gehalten worden, da hingegen
 „die in der Statt meistentheils gut quartier auch freye kost
 „bei den Burgeren gehatt. Hierzu komme, daß der Zufüzeren
 „auff dem Landt dießmalen wenig, indeme die von Lucern
 „und des Abts von St. Gallen aufgelieben, neben daß anjezund
 „das defensional, wie eben dieses Ausbleiben zeige, nicht mehr
 „in seiner richtigkeit, also redressirt werden müsse, alsdann
 „man auch von diesen presenten wie es damit ins künftige
 „zu halten reden kente. Jezund aber umb ein guten Willen
 „bei unsern Endtgnossen zu machen deren Hülf uns als ei-
 „nem exponirten Orth am meisten vonnöthen, kente ein übr-
 „iges gethan, welches aber wegen jezerzehnten umbständen in
 „keine consequenz gezogen werden solte.“ —

Am 6. November beschlossen auch die XIII., das aufge-
 botene Landvolk wieder zu entlassen, jedoch sollen zu Augst
 24 Mann verbleiben (der Lieutenant Rampspeck war schon
 am 30. September zurückberufen worden, seine Zehrungskos-
 ten hatten sich auf 3 Fr. per Tag ohne das Wartgeld be-
 laufen). Das Schänzlein an der Hülfstenbruck solle in gutem
 Stand erhalten werden.

V.

Folgen. Schluß.

Neben diesen Hauptverhandlungen war die durch den
 Merenschen Durchmarsch verursachte Erschütterung Quelle
 einer Anzahl kleinerer Reibungen und Verhandlungen, die
 hier nur im Allgemeinen angedeutet werden sollen. Als z. B.
 in Basel das Gerücht ging, einige Offiziere von Hünningen

hätten geküßert, man werde nächstens die Stadt Basel bombardiren, so ließ der Commandant von Hüningen den Rath ersuchen, man solle sich dieser Reden halb informiren und die Franzosen, die sich so vernehmen lassen namhaft machen, er versichere daß dieselben exemplarisch bestraft werden sollen. Die XIII. glaubten sich jedoch nicht weiter einlassen zu sollen und faßten den klugen Beschluß: „bleibt dabei.“

Anderer Verhandlungen veranlaßte das wiederholte Begehren des General du Bourg, wegen Behandlung französischer Deserteurs. Eidgenössische Zusäßer hatten einem Deserteur von Hüningen ein Pferd abgekauft, was den XIII. Rath am 20. September veranlaßte, das Verbot zu erneuern, daß Ausreisern weder Pferd noch Gewehr abgenommen werden solle. General du Bourg aber verlangte, daß man alle französischen Reiter an den Grenzen anhalten solle, und denen, so in Kriegsdiensten zu seyn befunden worden, Pferd und Montirung abgenommen werden, das Militär-Commando davon berichtet und sie selbst fortgewiesen werden sollten. Diesem Begehren aber glaubten die XIII in Verbindung mit den Repräsentanten nicht entsprechen zu können, sondern es wurde einfach befohlen, die Deserteurs sollten zurückgewiesen werden. Vergebens ließ General du Bourg das gleiche Begehren zum zweiten und dritten Male stellen, mit der Bemerkung, daß er eine Weigerung sehr übel nehmen und nach Hof berichten würde; es wurde ihm zuletzt erwidert, wenn er ein Mehreres wolle, so möge er sich an die löbl. Kantone selbst wenden.

Erheblicher und verdrießlicher waren die Verhandlungen, welche veranlaßt wurden durch die von Frankreich gemachten Schwierigkeiten, die Zins und Zehndenfrüchte aus dem Elsaß verabfolgen zu lassen. Vornand zu dieser Belästigung gab der Mangel und die Theurung im Elsaß selbst, vergeblich waren hier alle Schritte beim französischen Gesandten, bei Herrn Boissy, französischem Staatssecretär, bei

Herrn de la Houffaye, Intendanten im Elfaß, die Zufuhr derselben blieb während sechs Jahren gesperrt.

Nach dem Abzug der Eidgenossen wurde die Umgegend noch von Zeit zu Zeit neuen Beunruhigungen ausgesetzt, und bald von Hünningen bald von Rheinfelden aus Sicherstellung der Grenzen begehrt. Im Februar wurde von den evangelischen Orten eine *salva guardia* von 24 Mann nach Augst gelegt, welche die Bewilligung erhielt, daß ihr der Wein umgeldfrei verkauft werden solle, im April wurde dieselbe auf 60 Mann verstärkt. Eine bedeutendere Beunruhigung geschah in der Nacht vom 12. auf den 13. August (nicht Hornung, wie Ochs, vielleicht bloß als Druckfehler meldet) indem wie es scheint kaiserliche Truppen den Rhein hinunter auf Schiffen, und ein Streifcorps von 50 Mann mit 12 auf Wägen geladenen Waidlingen über die Schorrenbrücke durch das Gebiet des Kantons drangen. Aber ganz unrichtig ist es, wenn Ochs glaubt diese Verletzung sey geheim geblieben, vielmehr beschwerte sich der französische Gesandte sehr lebhaft darüber, und Basel mußte wieder nach allen Seiten hin Entschuldigungsschreiben erlassen. Im September äußerte der Gesandte gegen eine Rathsabordnung, um solche Grenzverletzungen zu preveniren, dürfte es das Angemessenste seyn, wenn sofort bei erster Kunde davon ein Signalschuss gegen Hünningen oder gegen Rheinfelden zur Benachrichtigung der andern Partei gegeben würde, welche dann sofort berechtigt wäre, dem Verletzenden entgegen zu gehen und ihn zurückzutreiben, doch müßte der Vorschlag zu diesem Mittel von Basel ausgehen und beiden kriegenden Mächten vorgezogen werden, um sich darnach zu richten. Ob man in Basel im Ernste auf diesen so gefährlichen Gedanken einging, oder sich nur so stellte, ist nicht klar genug, man schrieb deshalb an sämtliche im Defensional begriffenen Orte, um ihre Ansicht darüber zu vernehmen, und als dieselbe verschieden ausfiel, fand man für gut, die Sache bis auf weitere Berathung

bei nächster Zusammenkunft auszustellen. — Deputat Christoph Burckhardt wurde beauftragt, dieses dem Gesandten in particulari zu melden. 7)

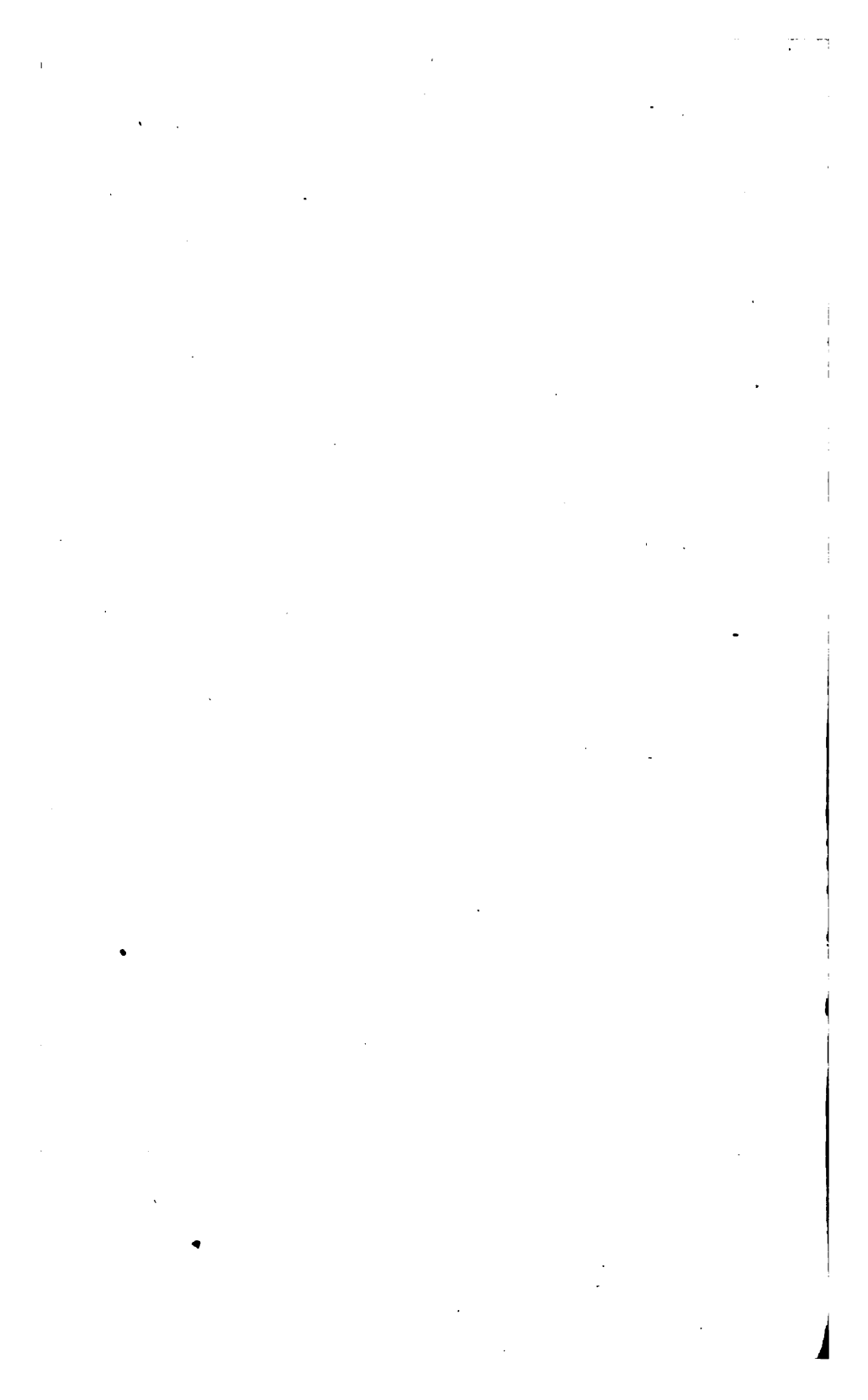
Noch im Jahr 1711 wiederholten sich von Zeit zu Zeit die Besorgnisse. Ein an der Tagsatzung zur Sprache gebrachtes Projekt wegen Sicherstellung der Grenzen enthielt den Vorschlag, bei Augst und an der Birs Linien zu ziehen, weshalb drei Ingenieurs von Zürich, Bern und Solothurn nach Basel kamen. Die XIII ernannten zwei Delegirte, um diese Ingenieurs auf den Augenschein zu führen, und gaben ihnen den Auftrag, a parte und insgeheim denen von Zürich und Bern zu remonstriren, „was für Inconvenienzien aus solthanen Linien uns entstehen würden, und aus was Ursachen solcher Vorschlag bereits hiebevorn insgemein und sürnemlich vom damaligen Deputirten von Bern Herrn Obrist und Benner Frisching verworfen und nicht practicabel befunden worden.“ Diese Linien scheinen auch irgend eine confessionelle Färbung gehabt zu haben!

Im Jahre 1713 kamen wieder feindliche Heere in die Nähe. Am 30. Juni vernahmen die XIII von ihren Abgeordneten wie sich sowohl der Maréchal de Villars als auch

7) Deputat Burckhardt scheint überhaupt der Vermittler zwischen dem Gesandten und der Regierung von Basel gewesen zu seyn, durch seinen Kanal ließ du Luc Drohungen, die er offiziell nicht anbringen mochte, nach Basel gelangen, z. B. in einem Schreiben vom 22. Sept. 1710: Je crains qu'à la fin il n'en arrive quelque grand préjudice à votre état, le Roi ayant jusqu'à ce jour poussé bien loin sa patience: et à raisonner sans prévention vous conviendrez Monsieur que sa Majesté est endroit de marquer son ressentiment par où le mal lui est fait. Donnez si vous le jugez à propos cet avis à vos Seign. sup. sans me commettre, car c'est le Comte du Luc qui vous parle et non l'Ambassadeur. — Fernere Schreiben an Herrn Voisin wegen der Fruchtgefälle will er nicht abrafhen, doch möge man sich nicht seines Kanals bedienen, parce qu'on me soupçonne avec raison d'avoir le coeur trop Balois.

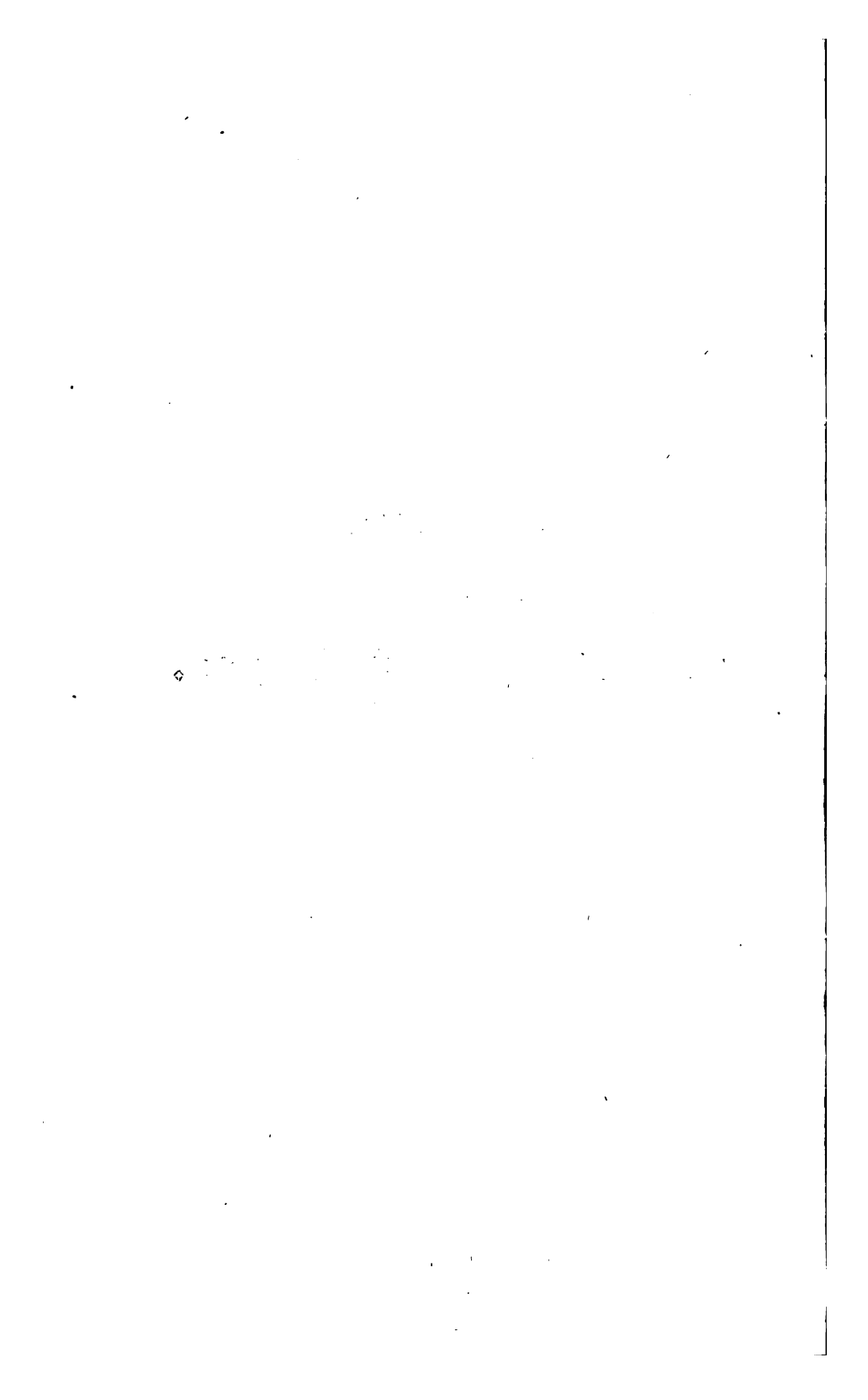
der Comte du Bourg gegen unsern Stand in schwere und nachdenkliche Betrohungen ausgelassen, daß nämlich, wo noch ein Durchmarsch über unser Territorium geschehen sollte, sie die Stadt mit Fehr und Schwert als feindlich tractiren und sammt der Landschaft verbergen und verderben würden; der französische Ambassador aber habe sich in guten terminis wann der Durchmarsch verwehrt, und hingegen in bedrohlichen wann er nicht verwehrt werde, vernehmen lassen. Im October erschien als Repräsentant Herr Joh. Escher des kl. Rathes von Zürich, Luzern weigerte sich einen zu schicken. Indes lief alles ohne Grenzverletzung ab, Escher wurde im Dezember wieder entlassen, er erhielt ein Goldstück von 25 Dukaten, sein Secretär eines von 8 Dukaten, der Überreuter 6, der Knecht 3 Reichsthaler.

Noch im December des Jahrs 1713 wurde das französische Heer aufgelöst, und der Friede brachte endlich die gewünschte Sicherstellung der Grenzen. Aber Basel mußte noch im Jahr 1736 für diese Vorfälle büßen; der zum Befehlshaber im Elfaß beförderte General du Bourg erhob den Nachfangstreit zu einem Staatshandel, in welchem Basel den Zorn Frankreichs nur durch die größte Demüthigung biegen konnte.



Die Verfassung
der
Landgrafschaft Cispau.





Die
Verfassung der Landgrafschaft Elsgau.

Von

E. A. Buchardt.

Vorwort.

Den Freunden vaterländischer Geschichte kann es nicht entgangen seyn, wie unklar die ältere Geschichte, namentlich des Mittelalters bleibt, ohne Kenntniß der damaligen geographischen und politischen Verhältnisse, kurz — ohne politische Geographie und Rechts-Geschichte.

Seit Eichhorn ¹⁾ nach dieser Seite ein helleres Licht verbreitet hat, sind auch Andere mit der erborgten Fackel in das Dunkel früherer gesellschaftlicher Zustände der jetzt schweizerischen Landestheile gedrungen; und bald entbehrt keine Stadt, bald keine Landschaft unseres Vaterlandes mehr der Bekanntschaft mit ihrem ältern politischen Entwicklungsgang.

¹⁾ Wo dieser Schriftsteller angeführt wird, ist seine Staats- und Rechts-Geschichte, Ausgabe von 1834, gemeint.

Nur Wir sind noch, weder durch ältere noch neuere Geschichtsforscher, über diesen Theil unserer Landesgeschichte hinreichend aufgeklärt. Denn wem ist aus Wurstifens Chronik ²⁾, wem aus Bruckners fleißiger Compilation ³⁾ oder Dchs bänderreicher Geschichte ⁴⁾, wem aus Luz zahlreichen Schriften ⁵⁾, oder gar aus Falkners schwachem Versuch ⁶⁾ die Entwicklung unserer Stadt- und Landes-Versaffung klar geworden? Der Stadtschreiber Ch. Wurstifens († 1582) kannte die politischen Verhältnisse ohne Zweifel gut, aus eigener lebendiger Anschauung; aber die Staatsklugheit seiner Zeit gebot ihm sie in ein ungewisses Dunkel zu hüllen. Der Archivar D. Bruckner († 1781) hatte sich durch langjähriges Urkundenstudium einen großen Schatz historischer Kenntnisse gesammelt; aber ihm fehlte die Kunst seinen Stoff zu bewältigen und in die allgemeine Geschichte einzureihen. P. Dchs († 1822) war zu befangen von der encyclopädischen Schule seines Jahrhunderts, um den dünnen Faden des historischen Rechtes finden und verfolgen zu können. M. Luz endlich († 1836) war allerdings fleißiger Compiler, es fehlte ihm jedoch an Gründlichkeit und allgemeinem Ueberblick.

Was nun nach dieser strengen Würdigung älterer Historiker in den nachfolgenden Blättern dem Geschichtsfreunde vorgelegt wird, macht keinen Anspruch, weder auf Vollständigkeit noch überall diplomatische Genauigkeit. Dafür sind die Quellen zu dürftig, die Verwirrung durch falsche Inter-

2) Wasler-Chronik. Fol. Erste Ausg. 1580. Zweite Ausg. 1765.

3) Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. XXIII Stücke. 8. 1748—1763. Fortsetzung von Wurstifens Basel-Chronik. Fol. 1580—1820. 1778. 3 Thele.

4) Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 8 Bände. 8. 1786—1822.

5) Neue Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel. 1805 und 1816. 3 Thele. in 8. Chronik von Basel. 1809. 8. Kauracis Taschenbuch. 16.

6) Basels Staatsgeschichte. Rectorats-Rebe 1786. 8. 35 Seiten.

pretatoren zu groß. Der Verfasser wollte bloß versuchen in das Chaos unserer mittelalterlichen Geschichte einige Ordnung zu bringen, das Räthsel sowohl nach innern Gründen, als auch durch Vergleichung mit der ähnlichen Entwicklung verwandter Staaten zu lösen. Er wollte die Regel suchen, vermittelst welcher sich die unendlichen Widersprüche in der Gestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse erklären lassen; soweit nämlich der an sich verworrene, mit Vorsatz verwickelte, ruhig und gründlich nie, oft aber mit dem Schwert gelöste Knoten, entwirrbar ist. Endlich sollte dieser Abschnitt in die allgemeine Geschichte eingeordnet, mit den innern Ursachen der Begebenheiten in Zusammenhang gebracht, und so anschaulicher gemacht werden.

Wenn auch vorliegende Darstellung sich auf ein ganz kleines Gebiet, bloß einen Theil des ehemaligen Cantons Basel beschränkt, und aus seiner politischen Geschichte auch wiederum nur eine Epoche umfaßt, so ist dieß doch gerade derjenige Abschnitt, in welchem die merkwürdigsten Ueberreste uralter Vorzeit, und anderseits auch die Grundzüge der neuern Landes-Eintheilung enthalten sind.

Außer den Werken der Obgenannten wurden zu dieser Arbeit hauptsächlich die gedruckten Urkunden-Sammlungen des Paters Hergott ⁷⁾, Schöpflins ⁸⁾, des Solothurner Wochenblattes ⁹⁾, die ungedruckten von Amerbach ¹⁰⁾, Wurfsisen ¹¹⁾, Wessenberg ¹²⁾, und des hiesigen Staatsarchives ¹³⁾ benutzt. Bei der Dürftig-

7) Genealog. Habsburg. cod. Probationum. Viennæ. 1737. fol.

8) Alsatia diplomatica. Mannheim. 1778. 2 Tom. fol.

9) Die Jahrgänge 1814. 1820 — 1827. 1830.

10) Chartæ Amerbachianæ mss. 7 tom. in fol. auf der öffentl. Bibl.

11) Cod. diplomaticus, mss. fol. ebendasselbst.

12) Antiqua jura privileg. dona eccles. Basil. mss. fol. auf der Staatskanzlei und der Leses-Gesellschaft.

13) Das große Weisbuch mss. fol.

keit dieser Quellen kann die Arbeit nicht erschöpfend seyn, bei dem weiten Spielraum, welcher individueller Anschauungsweise gelassen ist, die Richtigkeit aller ausgesprochenen Ansichten nicht verbürgt werden. Diese Abhandlung wird daher mehr die Umrisse geben, welche noch weiter auszuführen wären, die Thesen, welche noch genauer zu ermitteln sind, als aber eine vollständige urkundliche Rechtsgeschichte.

I.

Entstehung der Landgrafschaft Sisgau.

Die genauere Umschreibung unseres Gegenstandes, sowohl dem Umfang als der Zeit nach, nöthiget uns auf diejenigen Zeiten und Begebenheiten zurückzugehen, in welchen die Keime zur Entwicklung der darzustellenden Verhältnisse gesucht werden müssen. Diese reichen unstreitig in die Kindheit unseres Volkes, ins grane Alterthum hinauf.

Weder von der ursprünglichen celtischen Landesbevölkerung, noch von der römischen Colonisation scheint mehr vieles vorhanden gewesen zu seyn, als derjenige Volksstamm unsre Gegend überzog, auf welchen wir die Anfänge unsrer gesellschaftlichen Einrichtungen zurückführen müssen. Denn die ältesten Einwohner, die Rauracher, sollen bekanntlich mit den Helvetiern unter Orgetorig ausgewandert und nur zum kleinen Theile zurückgekehrt seyn; und die zur Zeit des Kaisers Augustus gegründete römische Stadt Augusta unterlag schon den ersten Stürmen der Völkerwanderung. Alles was in Sprache und Bauwerken sich aus jener Zeit erhalten hat, ist unsern heutigen Landeinwohnern gänzlich fremd; das schreiben sie einer vorhistorischen Zeit und jenem unbekanntem Volke zu, welches die Sage insgemein als *Heiden* bezeichnet.

Der Stamm, von welchem wir unsern Ursprung herleiten müssen, gehörte zu jenem weitverbreiteten germanischen Volke der Sueven, und wurde von den Römern Alemannen genannt. Schon im 3. Jahrhundert wird ihrer als eines Inbegriffes mehrerer Völker gedacht; im 4. rückten sie an den Rhein vor, und anno 476 ungefähr, gingen sie vereint mit den Burgundionen über denselben. In Folge dieses Kriegszuges wurde alles Land zwischen dem Main, dem vallum Romanum, Bodensee, den Alpen, der Neckländischen Wüste, Jura und Vogesen alemannisch. Wenn auch die Grenzen dieser Niederlassung aus den alten Geographen nicht mehr genau kenntlich sind, so läßt sich doch innert dem angegebenen Kreise, also in der Schweiz, dem Elsaß, am Oberrhein und in Schwaben noch jetzt in Sprache, Bauart, Rechtsgebräuchen und Sitten die Stammesverwandtschaft nicht verkennen.

Hier lebten also die Alemannen in freier Verfassung, mit und neben den etwa noch übrigen Ureinwohnern, deren Loos aber, gleich wie bei den frühern Eroberungen der Celten und der Römer, Unfreiheit gewesen seyn mag. Ihre gesellschaftlichen Einrichtungen gingen theils aus der alemannischen Kriegs-Verfassung, theils aus ihrer Lebensweise als Hirten und Ackerbauer hervor. Grundlage derselben war die Familie, und deren Vereinigung zur Einung oder Gemeinde, mit Benützung der umliegenden Mark nach gewissen Regeln, wovon sich Spuren noch jetzt im Zelgrecht, dem Waidgang, dem Jagd- und Beholzungsrecht, der Allment u. a. m. erhalten haben. Diese Gemeinden waren entweder Weiler (wilari) oder Höfe (curtos), wahrscheinlich je nachdem sie schon früher bestanden oder aus neuen Ansiedlungen sich gebildet hatten. Manche Ortsnamen deuten offenbar auf höheres Alterthum als die alemannische Einwanderung, wie z. B. Muttenz, Prattelen, Augst u. a. m., während diejenigen, welche

auf *-wil, -heim, -ingen, -dorf, -hof* enden gewöhnlich neuern Ursprunges sind. Die Gemeinden aber waren in *Gaue* (*pagi*) vereint, deren politische Grenzen meistens natürliche Marken waren, wie z. B. Bäume, Felsen, Bergkämme, Bäche, Flüsse u. dgl., ja welche nicht unwahrscheinlich sich wiederum an die alte vorrömische Landeseintheilung anschlossen. Gewöhnlich zerfielen die alemannischen *Gaue* noch in *Centen* oder *Huntari*, ein Name, welcher auf das der alemannischen Kriegsverfassung und Landeseintheilung zum Grunde liegende Centesimal-System deutet, obgleich weder der *Gau* gerade hundert *Centen*, und noch weniger der *Cent* hundert Einungen in sich begriff. Der Name wurde für eine meist willkührliche Unterabtheilung des *Gaues* gebraucht; er bezeichnete einen besondern Gerichtsbezirk, und ist vielleicht das was später *Am t* oder *Bogtei* hieß.

In diesen Verhältnissen trat eine Veränderung ein, als die *Franken* sich *Alemannien* unterwarfen. Es geschieht ihrer bald nach Erscheinung der *Alemannen* am *Oberrhein* Erwähnung, und schon a. 496 eroberten sie unter ihrem König *Ehlo d wig* das nördliche *Alemannien*. Der südliche Theil, und damit unsre Gegend, fiel ihnen durch Vertrag mit dem *Ostgothenkönig Theodorich* anheim (532 — 538), unter dessen Schutz sich derselbe begeben hatte. Zwar sind die Rechtsverhältnisse dunkel, welche aus dieser neuen Eroberung hervorgingen; allein verschiedene Spuren scheinen doch darauf hinzuweisen, daß ein großer Theil der *Alemannen* seine Rechte an Grund und Boden verlor, und König und Adel sich große Ländereien angeeignet haben. Auf diese Zeit führen wenigstens unsre ältern *Chronisten* den Ursprung der *Zinspflicht* der Güter, so wie der meisten dinglichen und persönlichen Lasten, als Zeichen eingetretener *Dienstbarkeit* zurück.

Die frühere Landeseintheilung ward unter den Franken nicht verändert; nur stand Namens des Königs ein Beamter jedem Gau vor, und repräsentirte daselbst die höchste Obrigkeit. Diesen nannte man lateinisch *comes*, deutsch Graf, ohne daß ursprünglich beides die gleiche Würde bezeichnet hätte. Dem Grafen wurden als Vorsteher der besondern Centen oder Kemter Männer beigeordnet, welche als solche *advocati* hießen, woraus später der deutsche Name Vogt entstanden ist. Im Zusammenhang damit kam für die Landeseintheilung in Gaue die fränkische Bezeichnung *comitatus* oder Gaugrafschaft auf; für die Benennung Cent Vogtei. Oft zerfielen auch die größern *pagi* wieder in kleinere *pagelli*, eine Unterabtheilung, welche nicht mit derjenigen in Centen zu verwechseln ist. Mehrere *comitatus* aber bildeten zusammen ein *ducatu*s oder Herzogthum; und als solches erscheint unter fränkischer Herrschaft auch Alemannien.

Unsre Gegend scheint in frühester Zeit zu jenem großen Argau gehört zu haben, dessen in Urkunden des 8. Jahrhunderts zum Erstenmal Erwähnung geschieht, obschon diese Benennung unstreitig aus älterer Zeit stammt, ja vielleicht noch von jenem helvetischen *pagus* abzuleiten ist, dessen Namen die Römer in *Verbigenus* verdarben. Dieser Argau umfaßte noch im 9. Jahrhundert ungefähr die jetzigen Cantone Basel-Landschaft, Argau, Solothurn, Luzern, zum Theil auch Bern, und zerfiel später unterschieden wieder in mehrere kleine Gaue (*pagi* oder *pagelli*) wie z. B. den eigentlichen Argau, Friedgau, Burgau, Sisgau, u. s. f. Wann diese engere Eintheilung mit ihren Bezeichnungen aufkam ist unbekannt. In zwei Urkunden von 891 und 894¹⁴⁾ wird Augst (*villa Augusta*) als in *pago Arragow* und in *comitatu Cadalochi*

¹⁴⁾ Hergott, *codex prob.* III. 94 u. 97.

liegend, genannt. Zwei andere Urkunden, von 1041 und 1048 ¹⁵⁾ hingegen verlegen in diese Gegend bereits den comitatus Augusta, in pago Augstgau und Sissgau, und nennen die Dörfer Mölin (im Frickthal) und Burbulim (etwa der Gürbelenhof bei Hölstein?) als im pago Sissgau und comitatu Rudolphi befindlich. Daß mithin die GauGraffschaft Augst sich über diese unsre Gegend erstreckte, daß sie namentlich den Sissgau und einen Augstgau, ganz oder nur theilweise in sich begriff, selbst aber noch im 9. Jahrhundert zum größern Argau gehörte, das ergibt sich aus den obigen Daten ziemlich unzweifelhaft. Ob aber der Sissgau schon damals ganz dasselbe Gebiet umfaßte wie später, oder ein anderes, ist nicht zu bestimmen. Denn jenes Mölin, welches anno 1048 zum Sissgau gehört haben soll, stand später bei Rheinfelden; und unter dem comitatus Rudolphi, welcher neben Mölin auch Burbulim umfaßte, könnte Rheinfelden verstanden werden müssen, dessen Grafen zu jener Zeit als Unterscheidung den Familiennamen Rudolf zu führen pflegten, während die später Sissgauischen Grafengeschlechter gewöhnlich andre Namen hatten. Also hätte damals Rheinfelden zum Sissgau gehört, und mit ihm den comitatus Rudolphi gebildet, welcher wiederum mit jenem comitatus Augusta identisch seyn könnte? Wo aber der Augstgau war, ob in der Gegend von Augst und Rheinfelden, also im spätern Frickgau? oder in demjenigen kleinen Bezirk, welcher das ganze Mittelalter hindurch den Namen Osterreich führte, das ist wiederum unbekannt. Er verschwindet als besondere politische Eintheilung schon früh aus unsrer Geschichte, während vom 11. Jahrhundert an fortwährend des pagus Sissgowiæ, Sissiacus, Sissigowensis, Sissgau, Sissgow, Erwähnung geschieht. Wahrscheinlich trafen auch die Grenzen jenes Comitatus (Augusta, Chadalochi, Rudolphi etc.)

¹⁵⁾ S. unten ad not. 20. 21.

mit denjenigen des Augst- und Sisganes nicht genau zusammen, und goltten also beiderlei Bezeichnungen nicht demselben District, denn die villen werden stets als in pago etc. und in comitatu etc. gelegen angegeben, was wohl überflüssig gewesen wäre, wenn beides ein und dasselbe bezeichnet hätte. Auch wäre denkbar, daß die fränkischen pagelli Sisgau, Burgau, Frickgau u. a. nach andern Grundsätzen abgegränzt worden, als die frühere Landeseinteilung, weil die spätere Domination der Grafen von Froburg, Homburg u. a. sich nicht an jene Grenzen anschließt, sondern ganz verschieden über das Land ausbreitet.

In Folge der Ländertheilungen unter den Nachfolgern Carls des Großen, dem daraus hervorgehenden Zerfall der Monarchie und der Schwächung königlicher Gewalt, entstand eine gänzliche Umwälzung in den angegebenen Verhältnissen. Was nun deren Zuständigkeit betrifft, so scheint unsre Gegend zunächst zu demjenigen Theile gehört zu haben, welchen im Vertrag zu Verdun (843) Carls Sohn, Lothar I., erhielt, und dann zum Erbtheil dessen Sohns Carl (855)¹⁶⁾. Als dessen Reich auf beide Oheime Ludovicus Germanicus und Carolus Calvus kam (870), herrschte Ersterer über unsre Gegend¹⁷⁾; nach ihm sein dritter Sohn Carolus Crassus († 876). Dessen Entsetzung und die dadurch entstandene Verwirrung benützte Graf Rudolf zur Gründung des letzten burgundischen Reiches, Klein-Burgund (Burgundia transjurana) genannt. Seinem Nachfolger Rudolf II. soll Heinrich I. für die h. Lanze den Argau, und damit auch unsre Gegend dahingegeben haben (911—937)¹⁸⁾; wenigstens gehörte

16) Urkunde über Siffach, bei Bruckner *Metz.* S. 2182.

17) *Annales Bertiniani.* ad an. 870.

18) *Vitriar. illustratus.* I. p. 243. *Füssli Staatsbesch.* b. Eidgen. I. p. 169.

sie fortan unstreitig zu Burgund. Rudolf III. räumte dem König Heinrich II. die Anwartschaft auf das Königreich Burgund ein (1016), welche schon Otto durch seine Heirath mit König Conrads Schwester angebahnt hatte, und verabredete endlich auf dem Felde bei Nutteng mit Conrad dem Salier, unter Vermittelung der Kaiserin Gisela, einen Erbvertrag (1026), kraft dessen nach seinem Tode (1032) dieses letzte burgundische Reich wiederum an Deutschland, von dem es sich abgelöst hatte, zurückfiel. Schon a. 1028 hatte der Kaiser mit Gewalt sich der festen Städte desselben bemächtigt.

Die burgundischen Könige waren viel zu schwach gewesen, um gegenüber den Großen des Landes, das Ansehen königlicher Gewalt zu behaupten¹⁹⁾. Edle Franken und Alemannen hatten sich über ihre ausgedehnten Güter die Gewalt des königlichen Cent- und Gau-Beamten zu verschaffen gewußt, und maßten sich nun die Befreiung von der Autorität des Gau grafen an. Auch die Kirche nahm für ihre Ländereien das Recht der Immunität in Anspruch. Es entstanden also in den Gau grafenschaften eine Anzahl gefreiter Bezirke, Herrschaften, welche dem Ansehen des Gau grafen entzogen waren, indem ihre Besitzer dessen Amtsgewalt selbst darin ausübten. Nach dem Wiederanfall Burgunds an Deutschland hatten diese bereits ein solches Ansehen gewonnen, daß des Kaisers oberste Landeshoheit sich nicht mehr in ihrem vollen Umfange wiederherstellen ließ. Leichter ward es dem Kaiser, sich im Besitz gegen äußere Feinde zu behaupten, als seine Hoheit über die dortigen Großen herzustellen. Sie wollten ihm außer seinen Domänen, höchstens die Lehnsherrschaft einräumen. Das geringe Ansehen, welches der Kaiser in diesen Gegenden genoss, erklärt denn auch

¹⁹⁾ S. Ditmar v., Merseburg, lib. VII.

am allerbesten die große Freigebigkeit, womit wir im gleich-darauffolgenden Zeitraume die Kirche mit ausgedehnten Ländereien, wichtigen Würden und Rechten beschenkt sehen. Sie waren gewissermaßen: in partibus infidelium.

Als solche von der Gaugrafschaft exemte Herrschaften erscheinen im Sisgau: Homburg, Wallenburg, Ramstein, Liestal u. a. Sie bestritten stets die Autorität des Gaugrafen, ja selbst noch dann, als der Bischof diese Herrschaften erworben, das Amt eines Gaugrafen aber längst weiter verliehen hatte. Ihre Amtsgewalt schränkte also die Amtsgewalt des Gaugrafen auf einen oft ganz kleinen Bezirk ein, vielleicht denjenigen, über welchen der Gaugraf selbst Herr gewesen, als jene sich emancipirt hatten. Zusammenhängend damit kam denn auch (12. Jahrh.) für Gaugrafschaft und Comitatus der Name Landgrafschaft, für die Würde des Gaugrafen der Titel Landgraf, für den alemannischen Sisgau, die Bezeichnung Landgrafschaft Sisgau auf. Wer blos über ein Stück des alten Amtsprengels, sey es durch Anmaßung, oder Verleihung, oder Exemption, die Grafengewalt erhalten, hieß lediglich Graf, und nannte sich nicht nach dem Gau, sondern nach dem Hauptgut. Gewöhnlich war übrigens nur Graf, wer außerdem diesen Titel früher amtsweise besessen, in seiner Familie aber erblich erhalten hatte. Darum hießen denn auch Viele, wenn sie schon Grafschaftsrechte besaßen, nicht Grafen sondern blos Edle. Die Landgrafschaft selbst aber sank nach und nach zum bloßen Aggregat einer Herrschaft herab, und haftete nach damaliger Vorstellungsweise auf derselben, oft eigenthümlich, oft blos lehenweise aber herkömmlich. So wurde die Landgrafschaft Sisgau nach und nach bloßes Zubehör der Herrschaft Farnsburg, und es kommt daher letztere auch als Grafschaft oder gar als Landgrafschaft vor.

Nach diesen Voraussetzungen ist unstreitig die Urkunde²⁰⁾ zu beurtheilen, wodurch Kaiser Heinrich III. der Kirche zu Basel „seine ihm eigenthümlich zustehende Graffschaft, Augusta genannt, in dem Augst- und Sisgau gelegen, (potestativo) concediret, und mit allem Zubehör zu eigen übergibt, in dem Sinne, daß der Bischof diese Graffschaft besitzen, verleihen und nach Belieben darüber schalten könne.“ Es geschah dies, wie die Urkunde sich ausdrückt, zum Heil der Seele seines Vaters, welcher früher bei der Besitznahme von Burgund diese Kirche mannigfach bedrängt haben mochte. Auf diese Urkunde gründeten die Bischöfe später stets ihre Ansprüche an die Landgraffschaft Sisgau, und von eben derselben leitete auch Basel seine Herrschaftsrechte ab, als es in die Rechte der Kirche eingetreten war. Es ist stets von den Historikern angenommen worden, der Bischof habe dadurch wirklich Land und Leute erhalten. Allein, wenn auch eine gänzliche oder theilweise Identität der Landgraffschaft Sisgau mit dem comitatus Augusta anzunehmen ist, so bleibt doch zweifelhaft, daß der Bischof je die Landgraffschaft in dem Sinne erhalten habe, wie aus der Urkunde abzuleiten versucht wurde. Denn wir haben bereits gezeigt, daß schon zu dieser Zeit die Gaugraffschaft sich auf einen sehr kleinen Bezirk und wenige Rechte beschränkte, und darauf hingedeutet, wie freigebig damals der Kaiser mit solchen Comitaten und großen Ländereien war, so daß sich wohl schon daraus seine sehr zweifelhaften Rechte am besten erklären lassen. Auch besaß der Bischof, soweit urkundliche Nachrichten heraufreichen, die Landgraffschaft Sisgau nie in ihrem ganzen Umfange und schon in einer Urkunde vom Jahre 1048²¹⁾, wodurch der Kaiser Heinrich III. dem Bischof seine Rechte und Besitzungen bestätiget, und worin dieselben namentlich angeführt werden, finden sich im Sisgau

²⁰⁾ Hergott, cod. prob. Nr. 175.

²¹⁾ Ebenbaselst, Nr. 179.

nur Güter in den villen Mölin und Burbulim, mit dem Besitze: daß der Bischof dieselben per precarium besitze. Dieses, im Zusammenhang mit andern Gründen, welche sich aus der spätern Darstellung ergeben werden, berechtigt also wohl zu der Vermuthung: es habe der Kaiser dem Bischof nicht mehr geben wollen und können als er selbst besaß, und das sey etwa das Amt eines Landgrafen im Eisgau gewesen, eingeschränkt durch die Exemption mancher Herrschaften und Güter, ferner was etwa von Gütern Salland des Kaisers geblieben seyn mochte, und endlich noch die nie aufgegebenen Ansprüche an die ganze alte fränkische Gau-grafrschaft. Der Ausdruck der Urkunde: per precarium, beweist aber noch, daß der Bischof die genannten Güter auch nur unter der Bedingung besaß, jeweilen selbst wieder precarisch damit beliehen zu werden ²²⁾).

Diese, durch die Auflösung fränkischer Reichsverfassung begonnene Ummwälzung wurde vollendet durch eine andere bedeutende Erscheinung des Mittelalters — das Lehenssystem. Unfähig ihre verschollenen Ansprüche gegen die mächtigen Landesherren durchzusetzen, ja sogar sich nur im Besitz derselben zu erhalten, fand es ohne Zweifel die Geistlichkeit selbst gerathener, ihre weltlichen Aemter und Güter den Mächtigen zu Lehen zu geben. Es war dieß ein Mittel sich gefährliche Nachbarn zu verpflichten, die eigne Macht zu verstärken, seinen Hofglanz zu mehren; und das um so ungefährlicher als die Güter so leicht dem Lehenherrscher wieder anheimfallen konnten. Und der Adel seinerseits gab gerne zum Heil seiner Seele das unrechtmäßig erworbene Gut der Kirche hin, um es gereinigt von jedem Makel von derselben wiederum zu Lehen zu empfangen, zu besitzen und zu genießen, nach wie vor. Allein eben die Aus-

²²⁾ Grimm, Rechts-Altth. S. 560.

bildung des Lebenwesens einerseits, und anderseits jenes stätige Drängen nach Oben, führte hinwiederum zu einer noch größern Zerstückelung des Landes und landesherrlicher Gerechtsame.

Es hatte sich nämlich im Laufe der Zeit aus den untergeordneten Classen ein Stand herangebildet, welcher, ohne gerade die Standesvorzüge der Landesherren zu theilen, doch als Aussteuer oder Kriegssold, eigenthümlich und lebenweise nach und nach die meisten und besten Güter und Rechte an sich brachte. Dieser Besitz hieß nicht Herrschaft, sondern Rittersitz, Ritterlehen und Burglehen, und beschränkte sich gewöhnlich auf Häuser, Höfe, Thürme, Burgen mit einzelnen Gütern, Rechten, Gefällen und Leuten, welche sehr zerstreut seyn konnten. So besaßen z. B. die von Ramstein das Schloß dieses Namens als Erbkämmerer der hohen Stift, die von Eptingen als Erbmarschälle verschiedene andre Lehen, die Offenburge hatten, als Sold für Kriegs- und Römerzüge Lust inne. Viele Güter waren durch Heirath der Töchter als Ehesteuer in diese Classe gekommen. Später wurden solche Erwerbungen als bloße Geldanlage betrachtet. Die Ritterwürde brachte die Besitzer dieser Güter zu Ansehen; und in Folge der Streitigkeiten zwischen Kaiser und Pabst, der zwistigen Kaiserwahlen, der Kreuzzüge, des Erlöschens alter Geschlechter, der Erblichkeit der Lehen nicht bloß im Mannesstamm, kamen sie im 14. und 15. Jahrhundert so empor, daß diese Classe nach und nach die besten Güter und Gerechtsame besaß.

Und so wären wir zu derjenigen Epoche gekommen, welche einen vollständigen Ueberblick der Rechtsverhältnisse unserer Landgrafschaft Sisaun gestattet. Der Zubegriff von Ueberresten heidnischer Gebräuche, römischer Institutionen, alemannischer Freiheit, fränkischer Herrschaft, burgundischer und teutscher Einrichtungen, dieses Ringen der Königsgewalt

mit den Anmaßungen der Großen, dieser Kampf zwischen Freiheit und Knechtschaft, wie sich das alles im 12 — 16. Jahrhundert beisammensand, das ist der Gegenstand unserer Darstellung. Es sind Rechtsverhältnisse, welche in ein hohes Alterthum hinaufragen, in eine selbst in Liedern längst verklungene Zeit, die aber trotz ihrer Mängel im Volke so tiefe Wurzeln schlug, daß sich ihm selbst unbewußt, eine dunkle Abhänglichkeit dafür, wie an ein goldenes Zeitalter, bis heutzutage erhalten hat.

II.

Umfang der Landgrafschaft.

Die älteste Beschreibung der Grenzen des Eisgau's findet sich in einem bischöflichen Lehenbriefe vom Jahre 1363²³⁾, allwo selbige also angegeben werden:

„Als die Birs in den Rhein fließt, den Rhein auf so weit einer auf einem Rosß in den Rhein reiten, und mit einem Baselspeer in den reichen mag, bis wo die Fielinen in den Rhein fließt; und die Fielinen auf, soweit der Wasser-Runs geht, hinter dem Kloster Disperg auf, und durch den Mösberg über, bis in den Bach zwischen Magden und Maisprach; und den Bach uf bis gen Bus in Eniswilstein; und des über in den Wegenstetterbach; und den Bach uf, hinter dem Wisberg über, bis wo der Brunnen ob Rothensfluh hinab in das Dorf fließet gen Rothensfluh, bis in den Bach gen Rothensfluh, und darüber, den Bach uf, bis wo die Ergelz entspringt; und den Lobel uf, bis uf die Schafmatt, bis uf den Grat der Höhe; und den-

23) Eschubi's Chronik, I. 459. Obenab. S. 229 steht ein noch älterer Lehenbrief vom Jahre 1303, dessen Richtigkeit indes zweifelhaft scheint.

„selben Grat und die Höhen immerfort us, bis daß sich die
 „Wasserseigenen und Schneeschmelzenen theilen, ein Theil
 „in den Rhein, und der andere Theil in die Aren; auf der
 „Seite des Rheins zwischen Zegligen und Lortorf die Gebirg
 „und den Grat us, für Froburg über, bis zu den Blatten ob
 „dem Käppelin uf dem Nider-Hauenstein und abermals da
 „die Grät und Höhen, nach der Wasserseige und Schnee-
 „schmelze us, wie sich die wieder theilen in Rhein und Aren;
 „ob Eptingen die Höhen und die Gräte us, auch Rheins
 „halb, und ob Schönthal die Gebirge us bis gen Langen-
 „bruck zu dem Brücklin; und den Lobel uf, abermals über
 „die Höhen, und den Grat us nach der genannten Wasser-
 „seige und Schneeschmelze bis nach Nunningen in den Bach;
 „und den Bach ab zu dem Streg, den man nennt Weinwiler-
 „steg; und den Bach ab bis in die Birs; und die Birs ab,
 „soweit einer zu Fuß mit einem Baselspeer darcin rei-
 „chen mag.“

Wie alt diese Grenzbestimmung sey? das zu ermitteln, ist unmöglich. Die Benennung der Grenzorte, ja sogar der Klöster Disperg, Schönthal, Weinwil, scheint auf eine spätere Zeit hinzudeuten. Auch weicht die Landmarch von der sonst beibehaltenen Wasserscheide ab, um das südwärts gelegene Kloster Schönthal zu umfassen, welches nur ins 12. Jahrhundert hinaufreicht. Aber jene Lehenbriefe nahmen ihre Vereinigungen gewöhnlich von Sprüchen der Landtage, und diese pfliegten sich auf uralte Tradition zu stützen. Die meist ganz natürlichen Grenzmarken, wie z. B. Bäume, Bäche, Flüsse, Felsen und Berggräte, das Einschreiten und Einreiten in den Strom, das Hineinreichen mit dem Speer, eine in den ältesten Zeiten ziemlich allgemein verbreitete Sitte ²⁴⁾, diese und andre Wurzeln uralter Begriffe, welche

²⁴⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 68. 542.

bald hier bald dort durchblicken, deuten auf ein früheres Alterthum, und durch ihre wunderbare Uebereinstimmung zwischen fernen Gegenden und Zeiten, auf eine früher engere Verbindung der verschiedenen deutschen Stämme.

Sehr merkwürdig ist bei obiger Grenzbestimmung, daß die Landmarch nicht überall mit den Grenzen der davon umfangenen Herrschaften, und beide wiederum öfters nicht mit den Marken der Dorfbänne zusammentreffen, sondern sich hie und da gegenseitig durchkreuzen. So z. B. reichten die Sisgauischen Ortschaften Hersperg, Ruffhof, Winterfingen, Hemmiken in die Herrschaft Rheinfelden hinüber, Dtingen in den Buggau, während hinwiederum die Buggauischen Dörfer Hauenstein und Löstorf in den Sisgau hinein sich erstrecken u. a. m. Vielleicht rührt dieser Mangel an Uebereinstimmung davon her, daß jene dreierlei verschiedenen Marchen zu verschiedener Zeit, und ohne genug Rücksicht aufeinander, festgesetzt worden sind; wobei denn wohl die Bänne die ältesten, und die Herrschaftssteine die jüngsten Vereinigungen seyn mögen. Das machte auch mit steigendem Verkehr auf fast allen Punkten Grenzberichtigungen (Untergänge) nöthig, welche im 16. und 17. Jahrhundert sehr häufig vorkommen, und einen sehr wesentlichen Theil unseres älteren Staatsrechtes bilden ²⁵⁾.

Obgleich nun die oben angegebenen Marchen des Sisgau's nicht mehr auf allen Punkten erkennbar sind, so geht doch aus jener Vereinigung soviel hervor: daß die Landgrafschaft Sisgau umfaßte, was vom jetzigen Canton Basel-Landschaft hinter der Birs liegt mit den ehemals Bisthum-Basel'schen und den Solothurnischen Ortschaften zwischen dem Munninger Bach und der Birs. Sie zählte also zwei Städte, ungefähr siebenzig Ortschaften und

²⁵⁾ Die meisten dieser Untergangsbriefe. sehen im großen Weißbuch des Rathesarchives, fol. 363 — 301.

»selber
 »Was
 »in
 »S.
 »ur
 »f
 »

393

Wider, und gegen Alenandymanns Edel- und Ritterfige. Der Bevölkerung dieses Landstheils betrug im Anfang des 18. Jahrhunderts 35,000 Seelen; nach Verhältnis ihrer reichen Immunität während der schweizerischen Herrschaft über dieses Land, kann sie drei Jahrhunderte früher kaum halb so stark gewesen sein. Die jetzt vollreichsten Dörfer zählten damals höchstens 15 Haushaltungen.

Nachbarn der Landgrafschaft Sisgau waren, von Augst bis auf die Erkenmatt bei Wegenstetten: die Herrschaft Rheinfelden. Von da weiters bis auf die Schafmatt: die Landgrafschaft Frickgau. Auf der genannten Erkenmatt, einer uralt-alemannischen Gerichtsstätte, stießen an den Lohren eines Birnbaums diese drei Gebiete so zusammen, daß nach der bilderreichen Volksfage die drei Landgrafen in dessen Schatten und doch jeder auf seinem Gebiet beisammen stehen und mit einander sprechen konnten. Von der Schafmatt bis unterhalb Nunningen am Betwililersteg war die Landgrafschaft Burgau der Grenznachbar²⁶⁾, und von dort abwärts, dem Bach und dann der Birs entlang, erst die Sundgauische Grafschaft Sogern, dann das Reichbild der freien Stadt Basel und des Klosters St. Alban. Jenseits des Rheines war das Land bereits Breisgauisch.

26) S. Weisthum über die Marken des Burgau, vom dortigen Landgericht a. 1428.; im Solothurner Wochenblatt von 1813. Nr. 20.

III.

Bestandtheile der Landgrafschaft.

Im Umfang des Sisgau's nun befanden sich eine Anzahl größerer und kleinerer Herrschaften, und theils wiederum innerhalb derselben, theils daneben viele Rittersitze und mehre Dinghöfe. Der obere Landestheil enthielt die Herrschaften: Farnspurg, Homburg, Wallenburg, Liesal, ferner: Eptingen, Ramstein u. a. Unterhalb Liesal zerfiel das Land in lauter kleinere Bezirke, ursprünglich vielleicht bloße Rittersitze, nach und nach aber ebenfalls zu Herrschaften geworden.

1) F a r n s p u r g .

Die beträchtlichste aller im Sisgau gelegenen Herrschaften war Farnspurg, vom Schlosse dieses Namens also genannt. Man hieß sie auch: Grafschaft, weil sie meist Grafen zugehörte, oder gar Landgrafschaft, weil die Besitzer derselben gewöhnlich mit der Würde eines Landgrafen im Sisgau belehnt zu seyn pflegten; allein beides unrichtig. Sie war nicht immer gleich groß; das zeigt sich aus mehreren Urkunden: einem Rodel, welchen Hans Rot, der Kaplan eines Grafen von Thierstein, 1322 gemacht hatte, aus dem Verkaufsinstrument von 1461, und Verelnigungen von den Jahren 1497 und 1505 ²⁷⁾. Auf die älteste Spur ihrer Entstehung leitet die wahrscheinlich uralte Eintheilung des ehemaligen Baselschen Oberamtes Farnspurg in sieben Gerichtsbezirke, vielleicht ebensoviel besondere Vogteien oder Tenten. Von diesen mb-

²⁷⁾ S. Urkunde von 1461, Großwelsbuch fol. 282; diejenige von 1505, daselbst fol. 314; Rundschaft von 72 Sengen de anno 1497, bei Bruckner, 2143.

gen Bus und Maisprach, mit den benachbarten Ortschaften Winterzingen, Ruffhof und Hersperg (vielleicht auch Magden) die ältesten Bestandtheile der Herrschaft Farnspurg senn. Das Dorf Gelterkinden hatte früher eigene Herren und einen besondern Edelsitz gehabt. Von diesen kam es frühe schon an Farnspurg, vielleicht zugleich mit den umliegenden Dörfern seines Gerichtsbezirkes: Ormalingen, Hemmiken, Rickenbach, Tecknau, Rüneburg, Kilchberg, Wenslingen, Zeglingen. Ebenfalls frühe kam hingegen das Dorf Böcken von der Herrschaft Farnspurg weg. Außer diesen Ortschaften gehörten a. 1322 noch zu Farnspurg: das OSTERGÄU²⁸⁾, Diepflingen und Kristorf. Letzteres veräußerte nicht lange darauf Graf Simon von Thierstein, und Winterzingen, Maisprach und Bus gab er (a. 1360) seiner Tochter, welche einen Edeln von Bodmann heirathete, zur Ehesteuer. Da dieser jedoch bald darauf starb, seine Wittve wieder zum Vater auf Farnspurg zurückkehrte, und diesem also ihre Aussteuer wieder anheimfiel, schenkte er die gleichen Ortschaften aus unbekannter Veranlassung den Herzogen von Oestreich²⁹⁾. Nachher gehörten sie noch andern Edeln, und erst Basel löste sie wieder für Farnspurg ein. Diesen Umfang hatte die Herrschaft, als sie an Basel kam, welches sie durch Wiedereinlösung veräußerter Bestandtheile und neue Erwerbungen sehr bedeutend erweiterte.

Das Verhältniß der Herrschaft Farnspurg zur Landgrafschaft Sisgau gab in Bezug auf ihre Zuständigkeit zu öfterer Verwirrung Anlaß. Nach allen urkundlichen Nachrichten war sie stets Eigenthum (allodium) ihrer Besitzer gewesen, die Würde eines Landgrafen aber nur Lehen vom

²⁸⁾ Davon siehe unten: Artikel Gomburg.

²⁹⁾ Glasey, Urkundbuch.

Bischof. Die ältesten bekannten Herren von Farnspurg sind die Grafen von Thierstein. Ihr Stammhaus lag oberhalb Witnau im Frickthal, und die dazu gehörigen Güter waren über mehre umliegende Gaue zerstreut. Dies Geschlecht mag ungefähr zu der Zeit Farnspurg bezogen haben, als es sich in drei Zweige spaltete, wovon einer im Frickgau blieb und der dritte Neu-Thierstein bei Beinwil baute, auf Gütern, welche demselben von den Grafen von Froburg zugefallen seyn sollen. Das geschah Anfangs des 13. Jahrhunderts. Der erste Zweig erlosch am frühesten, die Linie von Neu-Thierstein am spätesten (1521).

Der erste bekannte Graf von Thierstein-Farnspurg ist Rudolf, dessen in einer Urkunde vom Jahre 1212 ³⁰⁾ gedacht wird. Andre ³¹⁾ halten Sigmund (erscheint anno 1277 und 1290) für den Gründer dieser Linie, weil sie vorzugsweise diesen Namen führte, während die Neu-Thiersteiner sich als Walraf und Oswald geseien. Dieser Stamm blieb während sieben Geschlechtern und mehr als zwei Jahrhunderte lang im ruhigen Besitze von Farnspurg. Als das Schloß im großen Erdbeben (vom Jahre 1356) fast gänzlich zerfallen war, baute Graf Simon daselbe, mit Hülfe seines Bruders Ludwig des Kirchherrn zu Maisprach und Dombherrn zu Basel und Strasburg, wieder auf. Der Nefte beider, Otto, war der letzte dieses Stammes († 1418). Er hatte Farnspurg mit der Landgraffschaft tauschweise gegen Rheinfelden an Oestreich abtreten wollen, und beides diesem Hause wirklich übergeben; allein da der Herzog ihm Rheinfelden nicht einräumen konnte, so nahm Graf Otto sein Erbe wieder zu seinen Hän-

³⁰⁾ M. Gerbert, hist. nigrae Silvae. Ato. III. 80. Harrgott, cod. prob. II. 266.

³¹⁾ Solothurner Wochenblatt von 1814. S. 82.

den ³²⁾. Nach diesem fruchtlosen Versuche, Farnspurg an Oestreich zu bringen, fiel denn die Herrschaft an Graf Otto's Tochtermann, den Freiherrn Hans von Falkenstein, welchem der Bischof auch die Landgraffschaft übertrug. Sein Haus ist nicht zu verwechseln mit jenen alten Grafen von Falkenstein, von welchen zwei Brüder, Welf und Ulrich, a. 1145 vorkommen. Diese Familie erlosch a. 1348, und wurde mit Namen und Wapen durch die Freiherren von Bechburg beerbt ³³⁾. Hans von Falkenstein starb a. 1428, und hinterließ zwei unmündige Knaben: Hans und Thomas. Es sind die selben, welche später durch den mörderischen Ueberfall von Brugg und Rheinfelden, ihre Theilnahme am Armagnakenkrieg, und so manche Fehde mit Basel, Solothurn und Bern, sich als hartnäckige und erbitterte Feinde der Städte auszeichneten.

Nach erlangter Volljährigkeit theilten die beiden Brüder das väterliche Erbe so (a. 1443), daß Thomas Gösigen, Werth und das erhielt, was vom Burgau noch nicht veräußert war; Hans aber Farnspurg mit der Landgraffschaft Sisgau ³⁴⁾. Oestreich versuchte gerade damals seine vordern Erblande wieder zu gewinnen, und kam darüber mit den Eidgenossen in Krieg. Beide Brüder hielten zu Oestreich. Hatte ihnen dieses doch versprochen: alles an der Etsch wieder zu ersetzen, was hier etwa verloren gehen könnte. Es galt damals die Frage: Oestreich oder die Eidgenossen? Allein die Fehde fiel nicht glücklich aus für den Adel; er opferte sein Besitzthum vergeblich.

³²⁾ Schreiben von Solothurn an Basel, de a. 1478. im Rath's-Archiv, Laden, E. 26. Nr. 47.

³³⁾ Eschubi, Chronik. I. S. 280; Solothurner Wochenblatt, Jahrg. 1813; von Arx, Geschichte des Burgau. S. 60 sq. 85 sq.

³⁴⁾ Solothurner Wochenblatt, 1820, S. 258.

1449 mußte Hans von Falkenstein bereits die Herrschaft Farnspurg verpfänden. Es geschah an Herrn Peter Kotterer zu Händen des Hauses Oestreich. Dieses setzte den Wilhelm von Runs als Obervogt dahin, und blieb 10 Jahre im Besitze der Pfandschaft; den Pfandschilling soll Hans mit einer von Hagenbach in Seckingen verpraßt haben. Thomas verkaufte Göszen an Solothurn (1458) um Farnspurg wieder einzulösen zu können, nachdem er die Ansprüche seines Bruders daran vertragsweise erworben. Demungeachtet scheinen nach dem Constanzer Frieden (1461) die Falkensteine an Habsburgs Sache verzweifelt zu haben, denn derselbe war nicht geeignet, dem Adel bessere Aussichten in die Zukunft zu eröffnen. Die Brüder traten also in die Dienste anderer Landesherren, Hans kam zum Markgraf von Baden, Thomas zum Grafen Ulrich von Würtemberg, beide aber erwarben die Herrschaft Heiðburg bei Rothweil. An Solothurn wurden die ersten Eröffnungen zum Verkauf der Stigauischen Besitzungen gemacht, und diese Stadt war bereits im Geding, als Basel dazwischen kam, und Farnspurg der Stadt Solothurn um 10,000 fl. aus der Hand wegliefte (1461)³⁵⁾. Auch Bern scheint auf diesen wichtigen Besitz ein Auge gehabt zu haben; denn schon a. 1420 hatte es sich dieses Schloß vom Freiherrn Hans zum Burgfäs verschreiben lassen³⁶⁾. Von diesem Zeitpunkte an verschwinden die beiden Falkensteine aus unsrer Geschichte.

Im Umfange der Herrschaft Farnspurg, oder doch in gewisser Beziehung dazu, standen eine nicht geringe Zahl größerer oder kleinerer Güter und Ritterstöße, welche mit herrschaftlichen Rechten und Besitzungen, als Burg-, Säß-, Mann-, oder Ritterlehen dem damals noch häufigen nie-

35) S. Urkunde im Großweißb. fol. 282. und Ochs, IV. 115.

36) Urkunde im Soloth. Wochenblatt f. 1813. S. 334.

dem Adel zustanden, als Basel die Verwaltung von Farnspurg antrat. Es waren dies: der Zieleyen zu Farnspurg, die Burgfälle Bischoffstein und Scheidegg, der Oftergan, die Dörfer Bökten, Rothensuh, Wyßen, Aristorf und ein Theil der Herrschaft Kienberg. Basel löste sie nach und nach wieder ein, und schlug sie zur Herrschaft.

Das Ritterhaus Zieleyen im Schloß Farnspurg selbst, mit dem Recht, daselbst ein- und auszufahren, namhaften Gütern, Rechten und Leuten hin und wieder im Lande, stand als Burglehen dem Geschlechte dieses Namens zu, dessen Sitz früher im Amte Pfirt gewesen war, und welches in Olten und Arau wichtige Stellen bekleidete. Heinzmann Zieley brachte es auf seinen Tochtermann Namens Zehender, von dem Basel alle diese Rechte erworben zu haben scheint.

Der unfern gelegene Bischoffstein oder Bischoffswart, wahrscheinlich seit dem großen Erdbeben ein bloßer Burgstall, mag wie es der Name mit sich bringt, vom Oberlehnsherrn der Landgrafschaft, dem Bischof zu Basel, gebaut worden seyn, in dessen Eigenthum er stets blieb. Mit einem kleinen Bezirk von Gütern und verschiedenen Rechten trugen ihn (a. 1398) die Zehyn, (a. 1465) die Truchsäß von Rheinfelden und die Dffenburg zu Lehen. Diese Letzteren verkauften das Gut (a. 1560) an Basel³⁷⁾.

Unterhalb dieses Schloßes liegt das Dörflein Bökten. Es soll dasselbe ehemals eigne Edle gehabt haben, nach deren Erlöschen es (a. 1380) durch den Bischof Vater Richspalter den Truchsäß verliehen worden seyn mag. Wenigstens behaupteten diese Rechte daran zu bestehen, als (1428) der Vormund der minderjährigen Herrschaftsherren

³⁷⁾ Urkunde bei Bruckner, S. 1202.

von Farnspurg, Thomas und Hans von Falkenstein, dieses Dorf mit hohen und niedern Gerichten, Gütern und Rechten dem Hermann von Offen burg dahingab, wahrscheinlich um seine Pflegbefohlenen des Beistandes dieses bedeutenden Mannes zu versichern. Allein die Truchsäß scheinen sich im Besitz behauptet zu haben, denn sie erscheinen a. 1450 als alleinige Inhaber und verkaufen Bötten (a. 1467) an Basel³⁹).

Anders waren die Beziehungen in denen Rothenfluh zu Farnspurg stand. Hier hatte entweder die Unbestimmtheit der alten Vereinigungen oder die Uebergriffe auswärtiger Herrschaftsherren zu einer großen Verwicklung geführt. Die Herzoge von Teck besaßen nämlich dort die Hofrechte, d. h. Grund und Boden, die Grafen von Thierstein aber die Vogtei oder die Landesobrigkeit. Jene hatten ihre Rechte wahrscheinlich als Erbkämmerer der Stift, diese die ihrigen entweder als Herren zu Farnspurg oder im Frickgau inne. Wenigstens war unbestimmt, zu welcher von beiden Landgraffschaften, Sisgau oder Frickgau, Rothenfluh gehörte. Mit den Rechten beider waren erst die Edeln Freiding (1460), dann F r m i (1504), und endlich W b n c h (1523) belehnt, bis Basel sie sämmtlich von den letztgenannten erwarb (1515). Mit der Herrschaft Oestreich hatte es sich bereits über den in ihrem Gebiet liegenden Theil des Dorfbannes abgefunden.

Ähnlich waren die Verhältnisse von Anwil und Oettingen zu Farnspurg. Sie bildeten mit Kienberg diesseits des Jura und Erlisbach und Rüttingen jenseits, so wie auch mit Edliswyl und Werten das Lehen Kienberg, welches sich über den Sisgau, Buggau und Frickgau erstreckte. Dieses Lehen, zur Weste Kienberg gehörig, war theils Herrschaft, theils bloßes Ritterlehen. Denn zu

³⁹) Urkunde im Großweißbuch, fol. 421. Dchs, IV, 144.

Kienberg selbst stand der Beste die gesammte hohe und niedere Herrlichkeit zu, in den übrigen Dörfern aber nur die niedern Gerichte ganz oder theilweise, die Vogtei, Zwing und Bann. Kienberg scheint dem Kloster Einsiedeln zuständig gewesen zu seyn; wenigstens verlieh dasselbe dieses Lehen 1303 dem Jakob von Kienberg³⁹⁾, und 1367 stand Erlispach noch diesem Kloster zu. Lebenträger mögen seit frühester Zeit die Grafen von Habsburg-Lanffenburg gewesen seyn, und Afterlebenträger waren die Edeln von Kienberg. Diese kommen bereits 1178 vor; 1237 waren sie Schirm-Vögte von Bero-Münster. Dem Freiherrn Heinrich von Kienberg wurde in einer Fehde vom Grafen von Froburg sein Schloß zerstückt, er selbst gefangen und zum Versprechen genöthiget: 20 Jahre lang sein Schloß nicht mehr zu erbauen (1245)⁴⁰⁾. 1254 half er dem Grafen von Habsburg das Steinentloster zu Basel verbrennen. Bis Ende des 14. Jahrhunderts waren diese Freiherren im Besitz von Kienberg, wo der Stamm erlosch und das Lehen durch zwei Töchter auf die Edeln Kriech und von Heideck überging. A. 1412 stand dasselbe allein den Heideck zu, welche die zweite Race der Kienbergischen Freiherren sind. A. 1498 ward es wiederum unter zwei Brüdern getheilt, von denen denn 1523 Solothurn die eigentliche Herrschaft Kienberg um fl. 3200 erwarb⁴¹⁾. Ueber Oltingen war die Landeshoheit so wie auch die Hälfte der niedern Gerichte bei Farnspurg und dem Sisgau geblieben, und längst schon an Basel übergegangen. Beide Städte verglichen sich erst 1684 über ihre gegenseit-

39) Einsiedler Jahrb. S. 277.

40) Urf. bei Urstis. cod. dipl. fol. 87.

41) Vom Lehen Kienberg s. Solothurner Wochenblatt. Jahrg. 1821. No. 8, 6 — 11. 1823, No. 10 — 19.

gen Rechte ⁴²⁾. Bei Anwil hingegen war es ungewiß: wohin dieser Ort eigentlich gehöre? Er bestand bloß aus zwei Höfen: dem Vorder- und Hinterhof. Nach den Einem soll er ursprünglich bei Farnspurg gewesen, aber pfandweise davon weggekommen seyn; während 1498 durch Rundschaften bewiesen werden konnte, daß die hohe Herrlichkeit zu Oestreich, die niedern Gerichte aber jeweilen nach Althomburg gehört hätten. Erst 1534 kam Basel vertragsweise in dessen alleinigen Besiß; aber noch bis 1798 trug der dortige Untervogt an seiner Amtskleidung die Farben der Grafen von Homburg.

Noch ist bei Farnspurg der Verhältnisse zweier Orte zu gedenken, nämlich von W y s e n und A r i s t o r f .

Das kleine Dörflein W y s e n , obgleich innerhalb der Grenzen des Sisgau's gelegen und nach Rüfelfingen kirchhörig, vermochte Basel weder zu behaupten noch zu erwerben. Denn schon 1459 besaß Solothurn daselbst die niedern Gerichte ⁴³⁾. W y s e n blieb bei der Reformation katholisch ⁴⁴⁾. Aber die Landesherrlichkeit darüber gab Basel nie auf. ⁴⁵⁾ Allgemein hieß man den Galgen bei der St. Jakobsschanze den W y s e n e r Galgen, und glaubte daß er als Symbol der Landeshoheit über W y s e n gelte; und der Volkswitz bezeichnete dieses Verhältniß durch den Spruch: „die W y s e n e r gehörten nach Trimbach zur Kirche, nach „Olten vor Gericht, und nach Basel an Galgen.“

Die Ortschaften Ober-, Mittel- und Nieder-Aristorf, welche nun ein Dorf bilden, fanden 1322 noch bei Farnspurg, kamen aber bald darauf Pfand- und lehenweise an verschiedene Edle, deren Reihenfolge und An-

42) Bruckners Merkw. S. 2459. Luz, neue Merkw. I. 151. II. 261.

43) Urk. im Soloth. Wochenbl. für 1823, S. 306.

44) Auszug aus dem Rathsbuch bei D ö s VI. 124.

45) Bruckner Merkw. S. 2566. Urk. groß Weisbuch, fol. 382.

sprüche hier aufzuzählen unnütz wäre. Die Familie von Bärenfels brachte schon 1337 theils eigenthümlich, theils zu Lehen $\frac{1}{8}$ des Dorfs an sich, wozu 1446 sogar die hohe Herrlichkeit kam. A. 1500 besaßen die Bärenfelse Aristorf ganz, und traten es 1532 an Basel ab⁴⁶⁾. So kam denn auch dieser Ort wieder in seinen alten Staatsverband zurück.

2) H o m b u r g.

Eine zweite der bedeutenderen Herrschaften im Sisgau war H o m b u r g, von ihren Besitzern Grafschaft genannt; nicht als ob sie ursprünglich eine von der Landgrafschaft Sisgau abge sonderte Grafschaft gewesen wäre, sondern weil ihre Herren anderswoher die Grafenwürde erworben, und erblich in ihrer Familie erhalten hatten. Von Arg⁴⁷⁾ vermutet: dieses Geschlecht stamme von den Froburg ab, mit welchen es den Adler im Wappen, und die Vornamen Hermann und Ludwig gemein hatte. Möglich. Er irrt aber, wenn er meint: Alt- und Neu-Homburg hätten keine andre Verwandtschaft als die gleichen Namen.

Dieses Geschlecht hatte vordem wie die Thiersteine im Frickgau gesessen, auf dem Schlosse Alt-Homburg ob dem Dorfe Wegenssetten hart an den Grenzen des Sisgau, und hatte Neu-Homburg gebaut als jenes noch wohnbar war. Vielleicht geschah die Uebersiedlung auch, wie bei Thierstein im Zusammenhang mit der Spaltung des Geschlechtes in zwei Häuser, welche fortan unter dem Namen der Grafen von Alt- und von Neu-Homburg vorkommen. Die Grafen von Homburg erscheinen frühe in den Jahrbüchern unserer Geschichte, und waren schon im 12.

⁴⁶⁾ Urk. im groß Weisbuch. fol. 401.

⁴⁷⁾ Geschichte des Burgau's. S. 58.

Jahrhundert eine der ältesten und mächtigsten Familien. Außer Alt-Homburg, wozu wahrscheinlich der Frickgau gehörte, und der Grafschaft Neu-Homburg besaßen sie in diesen Landen noch Diestal und Wartenberg, auswärts aber beträchtliche Güter im Lande Uri, so wie Rapperschwyl und Spanheim. Sie waren ferner Reichsvögte zu Basel, Schirmvögte der hohen Stift (seit 1103), Kastvögte des Klosters St. Alban, Landgrafen im Frickgau und vielleicht auch im Eisgau, und standen überhaupt so weit unsre Geschichte hinaufreichend, bei Kaiser und Bischof in hohem Ansehen. Von diesen Würden verloren sie übrigens mehrere (a. 1216 — 1221) aus noch unbekannter Veranlassung; es mußte denn im Zusammenhang mit jener Fehde geschehen seyn, welche die Grafen Werner von Homburg und Ludwig von Froburg gegen den Bischof zu Basel Lütold II. führten, und wofür die Grafen von Froburg, Vater und Sohn, von Pabst Innocenz IV. in Bann gethan wurden (1244), worauf sie um Frieden bitten, Birsegg herausgeben (a. 1245) und das Haus Habsburg als Theilhaber der Landgrafschaft anerkennen mußten⁴⁸⁾. Eine urkundliche Geschichte des Hauses Homburg, wozu hinreichende Materialien vorhanden seyn müssen⁴⁹⁾, würde auf die Landesgeschichte viel und neues Licht werfen.

Die Grafschaft Neu-Homburg soll nach den Aufzeichnungen eines Mönches bei St. Alban ein Lehen vom Bischof gewesen seyn »propter jus advocatiæ, quod habebant in »Basilea.« Allein dem ungeachtet sprachen die Grafen diese Besizung stets als freies lediges Eigenthum an, und behaupteten sogar deren Exemption von der Landgrafschaft. Wurstisen, Bruckner und Dchs bezweifeln ebenfalls

⁴⁸⁾ Herrgott cod. prob. II, 344.

⁴⁹⁾ Herrgott genealog. gent. Habsb. I. 232.

die Lebenschaft. Allein es findet sich doch eine Urkunde vom Jahr 1296)⁵⁰⁾, wodurch Graf Werner die Grafschaft Homburg mit Liestal dem Bischof übergibt, beides aber von ihm wieder zu Lehen empfängt. Es war dieß eine Verkommniß über die Fehde gewesen, welche der Graf als Anhänger des Hauses Oestreich, mit dem Bischof Peter Nischpalter wegen Kaiser Adolfs gehabt, worin er ihn geschädiget hatte, und wofür er ihm 200 Mark bezahlen sollte. Der Graf hatte für die Zahlung Bürgschaft geleistet; allein da der Bischof bezahlt seyn wollte, so wurde der Streit durch Verwandlung seines Modiums in Lehen beigelegt. Diese Verkommniß muß indes nicht rechtskräftig gewesen seyn; denn als der Graf Werner (a. 1304) seinen alten Stamm beschloß, fiel ein Theil seiner Güter an die Seitenlinie Alt-Homburg, und nach deren Erlöschen (1329), theils kraft Erbverbrüderung an die Grafen von Habsburg-Lauffenburg⁵¹⁾, theils an Thierstein. Neu-Homburg und Liestal aber verkaufte Graf Werners Schwester, Ida Gräfin von Toggenburg, mit Zustimmung ihres Gemahls a. 1305 an den Bischof von Basel⁵²⁾, welcher auf diesem Wege dem frühern Streit über seine Landes- und Lebensherrlichkeit ein Ziel setzte, und sich selbige fortan bei jeder frischen Belehnung der Landgrafschaft förmlich vorbehielt. Wie der Bischof diese Besizung verwaltete ist unbekannt. Gewiß ist, daß er durch diese Erwerbung Oestreichs Gram auf sich zog, das zur Verstärkung seiner Hausmacht in diesen Vorlanden längst ein Auge auf diese Herrschaften geworfen hatte. Es erwarb zwar jenen Theil des Homburgischen Erbes (a. 1359) kraft Erbvertrages⁵³⁾ von den Gra-

⁵⁰⁾ Hergott cod. prob. III. 676.

⁵¹⁾ Hergott, cod. prob. III. 721. 816. 828.

⁵²⁾ Urf. bei Brudner Merkw. S. 970. 975.

⁵³⁾ Eschubi I. 316, f. oben Note 51.

fen von Habsburg als Agnat, und besaß auch Homburg und Liestal (a. 1373 — 1374) vorübergehend, als Pfandschaft für bei der Belagerung von Basel zum Besten des Bischofs verwendetes Geld; allein schon a. 1400 verkaufte derselbe Homburg an Basel⁵⁴⁾, welches sich (a. 1416) vom damaligen Landgrafen zum Ueberfluß noch die Rechte der Landgrafschaft darüber abtreten ließ, und im ruhigen Besitze derselben geblieben ist.

Die Grafschaft Homburg war damals sehr klein, und begriff nur die Dörfer: Thürnen, Rümelingen, Wittisberg, Häfelsingen, Bukten, Känerkinden und Läuelfingen in sich. Früher könnte noch dazu gehört haben: das Ostergau und die Dörfer Zeglingen, Kilchberg und Rüneburg, Wyßen und Hauenstein, so wie auch das ganze Seitenthal von Eptingen bis Siffach. Der Ostergau erscheint zwar schon a. 1322 als Zubehör von Farnspurg; aber noch a. 1425 wurde durch Homburgische Rundschaften erhärtet: daß, so alt man sey, Niemand wisse, daß die Herrschaft Farnspurg im Ostergau außer Zinsen noch Landgarben (Recht der hohen Herrlichkeit) bezogen habe. Dieser Bezirk, welcher früher als besonderes Prädium erscheint, einen eigenen Meier hatte, und dessen Name schon ein besonderes Verhältniß andeutet, mag also früher, wie es die geographische Lage mit sich bringt, zu Homburg gehört, später aber (vielleicht im Homburgischen Erbe 1304?) an Thierstein-Farnspurg gefallen seyn. Von Diepflingen, welches ebenfalls im Homburger Thale an der Heerstraße liegt, würde sich nicht begreifen lassen, wie es ausnahmsweise allein an Farnspurg gelangen konnte, wenn nicht daselbst eine Zollstätte gestanden hätte, deren Ertrag den Grafen von Thierstein-Farnspurg

54) Bruckner Merkw. S. 993.

zustand, im Zusammenhang mit welcher es denn nicht unwahrscheinlich an Farnspurg gekommen ist.

Vom obern Theile des Eptinger-Thales war noch im 15. Jahrhundert alten Leuten wohl erinnerlich, daß es ehemals zu Homburg gehört habe; man wußte aber schon damals nicht mehr wie es davon gekommen sey? Es war bereits im 14. Jahrhundert in zwei Lehen getheilt: Eptingen und Diegten. Jenes, von seiner hohen Lage auch Rauh- oder Wild-Eptingen genannt, war der Sitz jenes edeln Geschlechtes dieses Namens, das sich in mehr denn 30 verschiedene Zweige ausbreitete, und in unserer Landesgeschichte eine sehr ehrenvolle Stellung einnimmt. Noch jetzt umgeben mehrere uralte Ruinen dieses Dorf, und zeugen von der frühen Ausdehnung dieses Geschlechtes, welches der Aehnlichkeit des Wappenbildes nach, gar wohl eine Seitenlinie von Homburg seyn könnte. Das älteste dieser Schloßer soll auf Stammburg gewesen seyn; nahe dabei lagen Witwald und Renken oder Haselburg, wo sich jene oft vorkommende Sage wiederholt, daß ein Burgherr den andern über das Thal hinüber mit einem Pfeil erschossen habe. Auch auf Eichenberg mag ein Schloß gewesen seyn, und des Burghofes oder G'säses im Dorfe selbst geschieht in Urkunden sehr oft Meldung. Anfangs mag Eptingen bloßes Ritterlehen gewesen seyn; später erscheinen „Weste, Burgstall und G'säß“ daselbst als „Stein und Herrschaft Eptingen“, wozu noch Ober-Diegten und Mühle-Diegten mit Zwing und Bann, Leuten, Gütern, Rechten und dem Kirchensatz gehörte. Im 15. Jahrhundert nahm diese Herrschaft bereits Stock und Galgen nebst Freiheit vom Landgericht im Sösgau für sich in Anspruch. Als sie (vielleicht auch im Homburgischen Erbe 1304 oder 1359?) an das Haus Thierstein-Farnspurg gekommen war, trugen sie noch die Edeln von Eptingen zu Lehen; die Mönch und Seerogel besaßen aber ebenfalls Rechte daselbst. Nachdem

Solothurn (a. 1469) sich vorübergehend in den Besitz dieser Herrschaft gesetzt, sie aber bald wiederum geräumt hatte ⁵⁵⁾, verkauften endlich die Eptingen ihre Rechte um fl. 550 an Basel (a. 1487) ⁵⁶⁾, das schon a. 1482 sich die Oberlehenherrlichkeit der Grafen von Thierstein angeeignet hatte, und also auch hier die Herrschaftsrechte wiederum consolidirte.

Ob die unterhalb gelegenen Ortschaften Schloß-, Mittel- und Nieder-Diegten sammt Tenniken, welche als Burglehen zum Schloße in Diegten gehörten, in eben denselben Verhältnissen zu Homburg gestanden haben wie Eptingen, ist unbekannt. Schon Mitte vom 14. Jahrhundert war ein Zweig der Edeln von Ffenthal zu Diegten, ein anderer zu Bechburg. ⁵⁷⁾ A. 1370 trug Ritter Hemmann dieses Lehen vom Grafen Simon von Thierstein. Derselbe Ritter soll mit zwei Söhnen in der Schlacht bei Sempach geblieben und der letzte seines Stammes gewesen seyn. Durch zwei Schwestern: Agnes und Anna von Witenheim kam darauf Diegten an deren Ehemänner: die Junker Blümli von Gundolzheim; und nach deren Tod verkaufte Anna das Lehen an Basel (a. 1477). A. 1482 erwarb dasselbe auch die Oberlehenherrlichkeit von den Grafen von Thierstein, und a. 1520 sonst veräußerte Rechte von den Edeln von Hallwyl. Auch hier hatte Solothurn sich vergeblich in Besitz zu setzen gesucht (1469). ⁵⁸⁾

⁵⁵⁾ Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1814. S. 277. Eschubi II. 693. 698. Bruckner S. 212.

⁵⁶⁾ Urk. im großen Meißbuch. fol. 509. Bruckners Meißb. S. 2250. 2267. Dchs IV. 390.

⁵⁷⁾ S. v. Arr, Geschichte des Burgau. S. 63 — 97. 154. sq.

⁵⁸⁾ S. oben ad not. 55.

Zunzgen, das unterste Dorf des Eptinger-Thales, gehörte, so weit unsre Nachrichten hinaufreichen, den Grafen von Habsburg; nicht unwahrscheinlich auch aus dem Homburgischen Erbe (a. 1330). Von diesen fiel es aber mit den übrigen Homburgischen Gütern an Oestreich. Noch unter Habsburg waren die Edeln von Fric damit belehnt gewesen; als diese das Lehen aufgaben, die von Eptingen (1404)⁵⁹⁾. Von ihnen kam mit Einwilligung des Lehensherren Zunzgen an die Stadt Basel (1464), die überdies noch Oestreichs Rechte daran erwarb⁶⁰⁾.

Bedeutender als die genannten Ritterlehen nicht sowohl durch seine Größe, als vielmehr die Lage war Siffach, ebenfalls soweit unsre Urkunden hinaufreichen, eine abgeforderte Besitzung. Dieses Dorf kömmt schon in Urkunden des 9. Jahrhunderts vor; es gab dem Siggau den Namen, war Sitz seiner Landtage und also gewissermaßen Hauptort der Landgraffschaft. Auch hier erscheinen die Herzoge von Oestreich als Eigenthumsherren, vielleicht aus demselben Rechtsgrunde wie bei Zunzgen; und auch hier waren seit unwordenklicher Zeit die Edeln von Eptingen Lehenträger; ja seit 1360 sogar mit der hohen Gerichtsbarkeit innert dem Etter des Dorfes belehnt. Allein Kundschaften und Urtheile von 1440 und 1459 zuerkennen dem Landgrafen doch wiederum die Hoheitsrechte zu Siffach; und erst nach Verkauf der Landgraffschaft an Basel mag Oestreich sich die obere Herrlichkeit wiederum erworben haben. Denn 1464 trat sie Erzherzog Siegmund von Oestreich förmlich an die Eptingen, und diese 1465 mit allen ihren Rechten über Siffach um 2200 fl. an Basel ab⁶¹⁾.

⁵⁹⁾ Bruckners Merkw. S. 2083.

⁶⁰⁾ Bruckners Merkw. S. 2086. Dchs IV. 140, 147. Großweißbuch. fol. 507. sq.

⁶¹⁾ Großweißbuch. fol. 418. Dchs IV. 143.

3) Wallenburg.

Als dritte unter den größern Sisgauischen Herrschaften ist zu nennen: Wallenburg, vom Schlosse dieses Namens am obern Hauenstein also genannt. Nach den ältern Lehenbriefen und Kundschaften des 14. und 15. Jahrhunderts gehörten dazu: das Städtlein Wallenburg mit zwei Schlössern, die Dörfer Langenbruck, Dnolzwil, Hölstein, Benniswil, Lampenberg, Liedertschwil, Regoldswil, Lauwil, Litterten, Arboldswil, Lupfingen, Infen, Bubendorf, das Kloster Schönthal und die Schlösser Wildenstein und Gutenfels. Es findet sich in unsrer Geschichte keine Spur von Edeln dieses Namens, und so mag denn Wallenburg erst eine besondere Herrschaft geworden seyn, als, wie es bei Farnspurg und Homburg der Fall war, sich ein Zweig seines Herrengeschlechtes daselbst wohnhaft niederließ. Als solches erscheinen von Anbeginn die Grafen von Froburg.

Dieses Geschlecht tritt in unsre Geschichte bereits mit so ausgedehnten Besitzungen und in so hohem Ansehen ein, daß es schon Jahrhunderte vorher da gewesen seyn und geblüht haben muß. Nicht unwahrscheinlich gehörte es schon zu denjenigen, welche bereits bei der Ansiedlung der Franken und Alemannen mächtig waren. Sein höchster Glanz gehört ins carolingische Zeitalter; später sinkt seine Macht. Der Stammsitz der Froburge lag am Nieder-Hauenstein, hart an den Grenzen des Sisgau und Burgaues, da wo jetzt nur wenige Steine noch den Sitz eines so mächtigen Hauses ahnen lassen. Man übersah aus demselben die umliegenden Gaue, über welche sich die Güter der Froburge ausdehnten; daher wohl der Name. Sie gaben dem Domstift Basel zwei Bischöfe: Adalbero und Ortlieb (1135—1167) sie waren Stifter des Klosters Schönthal, Wohlthäter der-

jenigen zu St. Alban, Einsiedeln, Engelberg, St. Urban, Olspurg, Lüzel, des Stiftes zu Zofingen. Wie ein fürstliches hatte dieses Haus seine Erb-Memter, hielt einen Hofstaat, zählte gegen zweihundert Vasallen und Ministerialen, und war so reich, daß die bekannte Sage entstand: wenn die Leute ihre Zinse nach Froburg führten, so seyen die ersten im Zuge schon im Schloße, und die letzten noch in dem, eine Stunde davon entfernten Olten gewesen. Die Grafen von Froburg waren Landgrafen im Burgau und Sisgau, es erstreckte sich ihr Gebiet von der Aar bis an die Birs, und von der Siggern bis nach Erlispach. Ihnen gehörten die Schlößer Arburg, Bipp, Bechburg, Falkenstein, Wallenburg, Birsegg, die Städte Zofingen, Wallenburg, Friedau, Wietlisbach, Liestal und Olten. Sie waren verwandt mit den mächtigsten Familien damaliger Zeit. Im 14. Jahrhundert fängt der Glanz ihres Hauses an zu sinken, welches endlich, nach wenigstens zehn rühmlichst bekannten Generationen mit Hans (1367) erlosch ⁶²⁾.

Die Herrschaft Wallenburg behauptete stets ihre Exemption von der Landgraffschaft Sisgau; das wurde schon 1366 und 1390 schiedsrichterlich bekräftiget ⁶³⁾, und a. 1406, 1416, 1418, 1422, durch aufgenommene Rundschaften bestätigt. Sie war aber nie, so weit unsere Geschichte hinaufreicht, Eigenthum der Grafen von Froburg, sondern bloßes Lehen vom Bischof zu Basel. Vielleicht erhielt das Bisthum diese Herrschaft, als Adalbero oder Ortlieb aus diesem Hause auf dem bischöflichen Stuhle saßen? Es fehlte aber nicht an Versuchen sich der bischöflichen Lehenherrschaft zu entledigen und Wallenburg in das Eigenthum der Grafen zu

⁶²⁾ S. v. Arr Gesch. d. Burg. S. 43. sq. 74. sq. 83. sq. Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1820. S. 233. sq. Jahrg. 1822. S. 475. 487. 499. Jahrg. 1823. S. 191. sq.

⁶³⁾ Urk. Großweißbuch fol. 156.

bringen, namentlich seit Spaltung der Basellischen Ritterschaft in die Partheien vom Stern und vom Pfittich. Schon 1244 finden wir die Grafen von Froburg in Verbindung mit denen von Homburg feindselig gegen den Bischof. Diese Fehde endete zum Verderben der Vasallen. Ludwig II. von Froburg und sein Sohn wurden in den Bann gerhan, und mußten durch Aufgebung von Birsegg den Frieden erkaufen (1245). Vielleicht ist auch damals Wallenburg aus einer Allode der Grafen bloßes Lehen geworden; wenigstens deuten die in regelmäßigen Präscriptionsterminen wieder erhobenen Eigenthumsansprachen der Froburge auf einen derartigen Vorgang. A. 1265 erneuerte zwar Ludwig III. seinen Frieden mit dem Bischof für 12 Jahre ⁶⁴⁾, allein er räumte doch schon 1274 seine ihm noch übrig gebliebenen Schlößer Wallenburg und Olten dem Kaiser Rudolf ein ⁶⁵⁾, und schloß sie dem Bischof. Auch diese Fehde endete zu Gunsten des Bischofs, indem der Graf nach Ablauf jener 12 Jahre sich wiederum als sein Lehenträger für Wallenburg und Olten bekannte. ⁶⁶⁾ Wieder stand Graf Wolmaro gegen seinen Lehenherren, als im Streite Adolfs von Nassau und Albrechts von Oestreich um die Kaiserkrone (1291) der Bischof zu Adolf hielt. Er weigerte sich zu Olten und Wallenburg bischöfliche Besatzung einzunehmen, fügte sich aber doch 1295 einem scheidrrichterlichen Spruch und stellte den üblichen Lehenrevers aus ⁶⁷⁾. Ein ähnlicher Lehenrevers wodurch sich der Graf als Lehenmann des Bischofes bekannte, wurde noch 1360 ausgestellt ⁶⁸⁾. Nach vergeblichen Versuchen des letzten Grafen von Froburg diese

64) Hergott, cod. prob. II. 473.

65) Annal. Colmar. S. 11. bei Urftis. Soloth. Wochenbl. f. 1820. S. 236.

66) Hergott, cod. prob. III. 367.

67) Urftis. cod. dipl. S. 134.

68) Hergott, cod. prob. III. 818.

Herrschaft dem verwandten Hause Nidau in die Hände zu spielen (1347), oder sie an die Markgrafen von Nöttelen zu bringen (1348), wogegen der Bischof Johann von Wienne sich mit aller Kraft widersetzte, fiel sie endlich bei des Erstern Tode († 1367) wieder an das Bisthum zurück. Vorübergehend besaßen Wallenburg noch: das Haus Oestrreich (1378—1381) als Pfand für bei der Belagerung von Basel aufgelaufene Kriegsschulden, und 1399 Ritter Burkhard Mönch von Landskron zur Sicherheit für eine von dem H. Stift dargeliehene Summe. Als aber dieses bezahlt seyn wollte, entschloß sich endlich der Bischof Wallenburg nebst Homburg und Liesal der Stadt Basel zu verkaufen (1400), und diese kam dann auf die Weise in ruhigen Besitz dieser Herrschaften ⁶⁹⁾, ein Besitz, welchen auch Solothurn nach vergeblichem Streit (1478) auf einer Zusammenkunft beidseitiger Abgeordneten im Kloster Schönbühl anerkannte ⁷⁰⁾.

Im Umfange der Herrschaft Wallenburg befanden sich einige nicht unbeträchtliche Ritterhöfe, welche ursprünglich davon weggekommen seyn mochten.

Zu oberst im Gebirge, hart an den Sisganischen Marken, aber schon im benachbarten Burgau, lag Bechburg, der Sitz eines alten edeln Geschlechtes, welches in unserer Geschichte so oft vorkommt, daß seiner hier gedacht werden muß. Dieses Schloß stand schon im 12. Jahrhundert, und bestand eigentlich aus zwei Sizen: dem Schloß und der Vorburg. Jenes stand Edeln dieses Namens eigenthümlich zu, von denen Graf Cuno (a. 1135) zuerst vorkommt. Seine Abkömmlinge waren Freiherrn und siedelten sich tiefer im Thale zu Falkenstein an ⁷¹⁾. Vorder-Bechburg aber, gehörte dem

⁶⁹⁾ Siehe oben: ad not. 54, und unten: 94.

⁷⁰⁾ Luz, Forts. d. Merkwürd. d. Landschaft Basel, II. 112.

⁷¹⁾ v. Arx, Geschichte des Burgau's. S. 62 ff. 152 ff.

Bischof, und von ihm trugen es erst die Grafen von Froburg, nachher die von Nidan, und zuletzt die Thiersteine zu Lehen. Von diesen besaßen beide Wechburg die Edeln von Ffenthal (1325 und 1336), welche sie durch zwei Töchter auf die von Eptingen und von Hünwil brachten, von denen ein Burgfrieden (vom Jahre 1376) bekannt ist. A. 1416 kam Wechburg an Solothurn ⁷²⁾.

Nächst dabei lagen die bedeutenden Besitzungen des Klosters Schönthal. Dieses erhielt von seinen Stiftern, Graf Adelbert und seinen Söhnen Wolmar und Ludwig, einen umliegenden Bezirk ⁷³⁾, welcher ungefähr den ganzen Hauenstein in sich begriff, und bis auf unsre Tage größtentheils als Gut dabei geblieben ist. Damals wurde das Kloster von der Vogtei exemptirt, d. h. es erhielt die Immunität vom herrschaftlichen Verbande (1145). Nach und nach kamen, theils von der Familie seiner Stifter, theils durch andere Gutthäter vom umliegenden Adel, oder von Conversen des Klosters so bedeutende Güter und Rechte im Sisgau und Burgau dazu, daß das Kloster schon a. 1226 reich genannt werden konnte. Es besaß in Bennwil und Litterten Höfe und Gerichte, ebendasselbst gleichwie auch zu Dnolzwiller, Negetschwyl, Mümliswyl, Bawyl mit ihren Filial-Capellen, den Kirchenfag, außerdem aber in 25 Sisgauischen und 22 auswärtigen Ortschaften: Alodien, Hufen, Eschuyus, Leute und Gefälle ⁷⁴⁾. Die Kastvogtei über das Kloster hatte anfangs seinen Stiftern, den Grafen von Froburg zugestanden. Nach ihrem Erlöschen und dem Erwerb von Wallenburg

72) Urkunden im Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 245. sq. 314.; für 1820, S. 363. sq.; 1823, S. 126.

73) Urkunde von 1300, bei Bruckner, S. 1505. Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 557.

74) Urkunde im Soloth. Wochenblatt für 1824, S. 530. Luz, neue Merkwürdigkeiten II. 122.

durch Basel, übernahm sie der Rath dieser Stadt (a. 1416)⁷⁵⁾. A. 1486 und 1506 trat ihm das Kloster auch alle seine weltlichen Herrlichkeitsrechte im Sisgau ab, und fiel endlich ihm ganz anheim, als im Bauernkriege (1525) die Religiosen dasselbe verlassen und die Auführrer die Gebäulichkeiten verbrannt hatten. Viele seiner Güter besaß bis auf die neuesten Zeiten das Spital zu Basel⁷⁶⁾.

Ebenfalls eine exceptionelle Stellung behauptete in der Herrschaft Wallenburg das Dorf Höllstein. Schon im 10. Jahrhunderte wollte das Kloster Payerne im Laufanner-Bisthum, selbiges von einem dagefessenen wallonischen Edelmann Namens Willi, geschenkt erhalten haben. Anderemal leitete dieses Kloster wiederum seine Rechte vom König Otto ab, dem es von einem Herzog Rudolf (im 12. Jahrhunderte) anheimgefallen seyn sollte. A. 1153 bestätigte wenigstens König Friedrich Payerne in diesem Besitz. Höllstein war ursprünglich ein bloßer Hof gewesen, der durch einen Meier des Klosters gebaut wurde. Dann aber kam es als Mannlehen in die Hände verschiedener Edlen, wie der Eptingen (1370), der Rot (1413), wobei das Kloster sich bloß die Karrenfahrt bis Kerzerz vorbehielt, d. h. das Recht, seinen Elsasser Wein frohnsweise weiters führen zu lassen. Schon damals gehörte indeß die Ober-Herrlichkeit entschieden nach Wallenburg, worüber öftere Kundschaften aufgenommen (1406, 1413, 1415, 1422, 1456) und sogar einmal durch Bern scheidsrichterlich entschieden wurde. Als der zu Basel zum Papst gewählte Herzog von Savoyen das Kloster Payerne der päpstlichen Kammer schenkte, benützten die Lehenträger von Höllstein, damals die Rot-

⁷⁵⁾ Urkunde, bei Dörs, III. 117. Soloth. Wochenblatt für 1824. S. 576.

⁷⁶⁾ Dörs, VI. 524. im Soloth. Wochenbl. f. 1827, 37 Urk. Rauracis, Taschenbuch von R. Luz, f. 1826, S. 19.

berg und Offenburg (seit 1440) die Anwesenheit des Conzils, um sich mit ihren Rechten an diesem Dorfe frisch belehnen zu lassen; worauf denn Basel dasselbe von ihnen erwarb. Ein Versuch Berns (1570) die Rechte von Payerne zu seinen Gunsten wieder geltend zu machen, blieb ohne Erfolg.

Im andern Seitenthale liegen Regoldswil (oder Regetschwil) und Zysen, welche ebenfalls unter Wallenburg besondre Edelstze waren. Jenes mag zum Schlosse Reiffenstein gehört haben, von dem im 12. Jahrhundert Edle des Namens vorkommen; später stand es eignen Edeln zu. Burkhard von Rigolzwiler soll (1226) dieses Gut an die Herrschaft Wallenburg gebracht haben. Zysen aber stand mit Leuten und Gerichten einem Zweige der Edeln von Eptingen zu, und hatte einen eignen Edelstz, da wo jetzt die Dorfkirche steht. Dazu gehörte: der Kirchberg mit Matten und Aeckern, Haus, Hof und Hoffstatt, der Kirchensatz, ein Theil des Zehnts, Güter, Gerichte, Hochwälder, die Jagd und Gefälle. Auf die Eptinger folgten im Besitze von Zysen: die Edeln von Rotberg (1460), von Reichenstein (1486), ein Bürger von Liestal: Strübli, und die Stadt Basel (1535). Die hohe Herrlichkeit über Regoldswil und Zysen hatte jeweilen der Herrschaft Wallenburg zugestanden.

Zum Schlosse Wildenstein, der einzigen im Sisgau von den Stürmen der Zeit noch verschonten Burg, gehörten die umliegenden Güter, große Waldungen, nebst einigen andern im Lande zerstreuten Gütern, Rechten und Leuten, ohne besondere Gerichtsbarkeit; aber doch war es ein gefreiter Ritterstz. Ob Lehen von der Herrschaft, oder Allode seiner Besitzer? ist unbekannt; wahrscheinlich Ersteres. Hier mögen denn auch Anfangs Edle dieses Namens gefessen haben (vielleicht blos Eptinger, zugenannt von Wildenstein?), nach deren Abgang es durch die Hände vieler

Besitzer und verschiedener Geschlechter, endlich um 775 fl. an Basel kam (1509). Dieses sonderte die ausgedehnten Waldungen, Rechte und Gefälle davon ab, und gab das Gut selbst in Privatbesitz zurück. Zweimal war es belagert und genommen worden: A. 1334 durch die Städte Bern und Solothurn, in der Fehde Gözen von Eptingen mit dem Grafen von Froburg, und 1378 durch Basel. Jetzt noch gewährt es durch seine alterthümliche Ausstattung und romantische Lage, wie keines, ein Bild des Mittelalters ⁷⁷⁾.

Auch Gutenfels, von dem nahe bei Wildenstein kaum noch einige Trümmer vorhanden sind, bildete mit zerstreuten Gütern und Gerechtsamen einen besondern Ritterstift. Nach seinem Zerfall im großen Erdbeben, scheint es nicht mehr aufgebaut worden zu seyn, denn 1371 kommt es als bloßer Burgkall vor. Seine ältesten Herren mögen die Grafen von Froburg gewesen seyn; nach ihrem Aussterben fiel es dem Bischof wieder anheim. Also war es abhängig von der Herrschaft Wallenburg. Als der Bischof Johann von Bienna mit Bern kriegte (1367), besaß Gutenfels Graf Simon von Thierstein 11 Jahre lang. Die Grafen von Froburg hatten es als Pfandlehen wiederum hingegeben, denen von Ramstein, Schönau, Eptingen, Mönch von Landskron, welche vor dem Erdbeben stets daselbst gewohnt hatten. Zu diesem Schloß Gutenfels scheint merkwürdigerweise das entfernte Ttingen gehört zu haben, anfangs ein bloßer Hof, zu Sissach gehörig, dann aber Edeln seines Namens zuständig. Wann und wie es an Gutenfels kam, ist nicht mehr zu ermitteln. Beide erwarb Basel 1467 um 180 fl. von den Mönch ⁷⁸⁾.

77) Basler Almanach von 1792. 16. S. 25. Narraetis, Taschenbuch für 1830, von M. Luz. 16. S. 28.

78) Großweißbuch fol. 436. Dchs, IV. 146.

Zur Herrschaft Wallenburg gehörte vielleicht ursprünglich noch, was diesseits derselben am Abhang des Gebirges lag, nämlich: Ramstein, Seewen, Büren, die Ortschaften St. Pantaleon, Nüglar, Hochwald, Gempen und endlich Bubendorf. Allein es machten diese Theile schon so frühe und so hartnäckig ihre Rechte freitig, daß hier einmal eine Absonderung vorgegangen seyn muß, deren Zeit und Veranlassung nun unbekannt ist. Wir werden sogleich zeigen, wie es Basel gelang, seine Herrschaft wieder über Ramstein und Bubendorf auszudehnen. Sein Versuch, auch über die andern Ortschaften die ursprüngliche Sisgauische oder Wallenburgische Landeshoheit herzustellen, hätte (a. 1531) fast zum sogenannten Salgenkrieg geführt.

4) Ramstein und Gilgenberg.

Zu Ramstein gehörte ursprünglich nur das Dorf Brezwil; nach und nach war aber das nahegelegne Gilgenberg mit dem Grenzdorfe Nunningen, mit Meltingen und Zullwil dazu gekommen. Später standen außerdem noch Zwingen, und zeitweise auch Birseck und Liesal den Herren von Ramstein zu. Ramstein, Gilgenberg und Zwingen bildeten aber gewissermaßen eine besondere Herrschaft. Auf Ramstein, einem der festesten und schönsten Schlösser im Sisgau, saßen seit unvordenklichen Zeiten die Freiherren von Ramstein, eine der ältesten Familien des Landes, und Erbkämmerer der Stift Basel. Ramstein war Lehen vom Bisthum, wahrscheinlich in Verbindung mit dem Erbante, und mag diesem Geschlechte hingegeben worden seyn, als Wallenburg noch nicht den Grafen von Froburg zustand, diese Herrschaft also noch keine Exemption von der Landgraffschaft Sisgau ansprach. Das läßt wenigstens das Verhältniß der Freiherren von Ramstein als Lehenleute des Bischofs, und doch wieder ihre Beziehung zu den Herren

zu Wallenburg und den Landgrafen im Sisgau vermuthen. Sehr frühe schon zerfiel, wahrscheinlich in Folge einer Misheirath, diese Familie in zwei Zweige: die Freiherrn und die Edelnächte. Jene erloschen mit Rudolf (1459); auf sie folgte im Besitz der Lehen der Edelnacht Heinrich von Ramstein. Jener Rudolf hatte drei Töchter, von denen Ursula den bekannten Freiherrn Thomas von Falkenstein heirathete; die beiden andern aber aus des Vaters Schloß Zwingen mit Bauern entflohen. Sie wurden zu Dreifach eingeholt, ihre Buhlen hingerichtet, die ältere in Farnspurg und die jüngere in Gilgenberg gefangen gesetzt. Die Letztere starb (1514) im Kloster der reuenden Sündertinnen zu Basel ⁷⁹⁾. Rudolfs natürlicher Sohn: Hans Bernhard, Ritter, folgte dem Vater mit Einwilligung des Lehenherrn im Besitz von Gilgenberg. Nicht unwahrscheinlich ist jener Hans Immer, welcher unter dem Namen Pfeffer-Hans in die Geschichte des Schwabenkrieges verwickelt ist, wiederum dieses Hans Bernhards Sohn. Das Schloß Ramstein mit Brezwil verkaufte der letzte dieses Geschlechts: Christoph, an Basel (1518) um 3000 fl. und eine Schanze von Sammt und Damast für seine Gemahlin, und der Bischof gab als Lehenherr seine Einwilligung dazu (1522) ⁸⁰⁾, gegen Abtretung von $\frac{1}{2}$ des Kauffchillings. So gelangte also Basel endlich in Besitz dieses Schlosses, welches schon zweimal (1297 und 1303) durch seine Bürger erobert worden war.

Gilgenberg aber, die Weste, Thurm, Burgbann und Güter, welche Thüring von Ramstein gebaut hatte, nachdem sein Stammschloß (1303) durch die Basler gebrochen worden, Gilgenberg, sammt den zugehörigen Dörfern Nunningen, Meltingen, Zullwiler, Rotris, verkaufte jene Hans Im-

⁷⁹⁾ Hafner, Soloth. Schauplaz. S. 485.

⁸⁰⁾ Urkunde im Großweißbuch, fol. 523.

mer (1527) der Stadt Solothurn um 5900 fl., mit der schon sein Vater im Jahre 1464 ein Bürgerrecht eingegangen, und welcher er das Offnungsrecht daselbst eingeräumt hatte⁸¹⁾.

Gilgenberg wurde eine Solothurnische und Ramstein eine Baselerische Landvogtei; letztere aber schon 1668 derjenigen von Wallenburg incorporirt. Das Schloß verließ der Rath (1737) dem Ritter Lukas Schaub für seine im Bachsfangstreit der Stadt geleisteten Dienste, 1770 Lukas Fäsch, wegen seiner Bemühungen gegen die Fruchtsperre, und 1793 dem Dreierherrschaften Münch um seiner Verdienste im Allgemeinen willen. Später gerieth es in Zerfall und ist seitdem Ruine geblieben.

Zwingen, später gewöhnlich der Wohnsitz der Edeln von Ramstein, fiel mit Erlöschung des Stammes wiederum dem Bisthum anheim.

5) Seewen und Büren.

Beide diese Ortschaften standen sonderbarerweise den Grafen von Thierstein zu, und nicht der Herrschaft Wallenburg.

Seewen, unterhalb Brezwil, also unfern von Ramstein gelegen, und nach einem kleinen See also genannt, scheint ursprünglich dem Kloster Beinwil zuständig gewesen zu seyn. Im Jahre 1147 besaß dasselbe dort Allodien, 1272 die Kirche, 1307 die Mühle. Das Kloster gab es (1287—1318) dem Thüring Reich hin, tauschweise gegen das Patronat zu Nor⁸²⁾. Später scheint es an Ramstein gekommen zu seyn; denn 1462 verpfändete Ursula, des letzten Freiherrn von Ramstein Wittwe, ihre ei-

⁸¹⁾ Hafner, S. 433, 476. Soloth. Wochenblatt von 1814. S. 41.

⁸²⁾ Urkunde im Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 427.; für 1824, S. 261; für 1826, S. 88, 246, 293.

genthümliche Herrschaft Seewen der Stadt Solothurn. Thomas von Falkenstein, ihr Tochtermann, wollte die Herrschaft einlösen; allein Solothurn weigerte sich den Pfandschilling zurückzunehmen. Nach langen Unterhandlungen erwuchs dieser Streit vor den Rath zu Constanz als Schiedsrichter, wo aber Thomas den Prozeß verlor, weil er an zwei Rechtstagen nicht erschienen war. Solothurn blieb also im Pfandbesitz. Nachdem Thomas vergeblich Hülfe beim Kammergericht in Rothweil in Acht und Bann-Erklärung gesucht, verkaufte er endlich seine Ansprüche dem Grafen Oswald von Thierstein-Pfeffingen (1467). Von diesem erwarb Solothurn Seewen, und fand Thomas Tochter erster Ehe, Elisabeth, für ihre weitem Ansprüche noch mit 300 fl. ab (1485)⁸³).

Büren mag ursprünglich zu dem auf einem Felsen darüber liegenden Schloß Sterneberg gehört haben; als dieses im Erdbeben zerfiel wurde der Edelsitz unten im Dorfe wieder aufgebaut. Dieses Mannlehen besaßen vom Hause Thierstein die Edeln Mönch (1330), Meier (1426), Schaler von Leimen (1538), Offenbourg (1555). Junker Claus Meier wurde mit seinem Knechte 1426 auf dem Gundelbingerfeld von Bauern dieser seiner Herrschaft erschlagen. A. 1482 verglich sich Basel mit dem Grafen von Thierstein dahin, daß es ihm alle seine Ansprachen daran gegen Diegten u. a. m. abtrat. A. 1499 suchte es aber vergeblich wieder in den Besitz von Büren zu gelangen, denn schon 1502 traten es die Grafen mit Burgstall, Herrschaft und einem Antheil an Dornach der Stadt Solothurn ab⁸⁴).

⁸³) Hafner, S. 402 — 404. Soloth. Wochenblatt für 1813, S. 127; für 1820, S. 179, 181—204, 277; für 1830, S. 187.

⁸⁴) Hafner, S. 408. Döps, I. S. 698.

Schon 1463 und 1478, als Seemen an Solothurn abgetreten wurde, hatte man gestritten: ob die Leute von Seemen und Büren auf die Landtage im Sisgau gehörten? und schon damals vermochte Basel nicht mehr seine Sisgauische Landeshoheit darüber festzuhalten. A. 1531 anerkannte es aber sogar förmlich die Solothurnische Oberherrlichkeit daselbst.

6) Besitzungen des Klosters Beinwil.

St. Valentin und Nuglar, zwei auf dem Berge oberhalb Büren gelegene Ortschaften, waren dem Kloster Beinwil durch die Edeln von Rappoltstein (1145) vergabt worden, denen sie wahrscheinlich von ihren Agnaten, den Grafen von Froburg, zugefallen. Sie wurden Dinghöfe dieses Klosters, und als solche dem Oberhofe zu Breitenbach zugeordnet. Doch mochte das Domstift Basel Güter in diesen Bännen besitzen, und an die Ortschaften selbst Ansprüche gemacht haben, denn 1522 wurden sie ihm schiedsrichterlich zum Besten von Solothurn aberkannt⁸⁵⁾. Wie Solothurn dazu kam? ist unbekannt; Basel begab sich durch den ekkirten Untergangsbrief der Sisgauischen Hoheit darüber, Seltisberg und Lupfingen, welche der Abt von Beinwil, als in seine Dinghöfe gehörig ebenfalls ansprach, wurden jedoch der Stadt Basel zuerkannt. (1436, 1509, 1531, 1532, 1538)⁸⁶⁾.

7) Dinghöfe der Domprobstei Basel.

Im Sisgau besaß das Domstift Basel außer der allgemeinen Landeshoheit noch besondere Güter mit den dazu gehörigen Rechten. Als solche finden wir: Bubendorf,

⁸⁵⁾ Urk. im Solothurn. Wochenbl. Jahrg. 1822. S. 331. Jahrg. 1824. S. 255, 281.

⁸⁶⁾ Urkunden im Großweissbuch fol. 367, 372, 380, 383.

Hochwald und Gempen, welche ebenfalls nach Hof-Recht verwaltet wurden. Bubendorf mag früher eine weit bedeutendere Gemarkung gehabt haben als heutzutage; denn es scheint noch dazu gehört zu haben: Ramlisburg, vielleicht der Arg Hof bei Wildenstein, und der Gürbelenhof bei Hülstein.

Der Gürbelenhof ist nicht unwahrscheinlich jener Hof, welcher in der Urkunde von 1048⁸⁷⁾ schon dem Domstift zugestanden wird. Er bestand aus 10 Eschuppus, und war nach Sitte selbiger Zeit verschiedenen Edeln verliehen. A. 1253 war Ulrich der Schultheiß zu Wallenburg, 1278 einer von Epringen, 1360 die Schaler (wahrscheinlich afterlehnsweise), 1465 gar Hemmann von Müllinen damit belehnt. In Bubendorf mögen die Güter der Domstift vorzüglich im Salland und dem Walde Blomd bestanden haben. A. 1230 besaßen selbige die Edeln von Bubendorf, 1240 zwei Brüder Lolinger, und von 1253 an die Besitzer des Gürbelenhofes zugleich mit diesem, wie vielleicht ihre Vorgänger auch. Ramlisburg war früher nur ein Hof gewesen, nachwärts wurde daselbst noch ein zweiter angelegt. Alle diese Güter scheinen indes erst in einen Dinghof vereinigt worden zu seyn, als die Grafen von Froburg, von welchen die von Bubendorf sie zu Lehen tragen wollten, zu Gunsten des Domstifts auf ihre Ansprüche verzichtet hatten, und das Geschlecht der Edeln von Bubendorf selbst erloschen war (1250). Doch blieb eine Spur des frühern Lebensverbandes mit Wallenburg, indem der Dinghof keine Exemption ansprach, sondern für die hohe Herrlichkeit seine Unterthänigkeit zu Wallenburg stets selbst anerkannte⁸⁸⁾. Mit Wallenburg fiel also die Oberherrlich-

87) S. oben Not. 21.

88) Urtheile d. Dinggerichte von 1399. 1406. 1420. 1482. Bei Brudner Merkw. XV. Stüd.

keit über Bubendorf an Basel, mit der Domprobstei auch der Dinghof (1574). Die Hofrechte wurden in ein bloßes Verejn verwandelt, und die Hofverfassung ging 1600 von selbst ein.

Der Hof zu Gempfen, a. 1434 auch noch ein Dinghof, vom Domstift nicht an Basel kam sondern an Solothurn, das ihn mit allen Rechten erkaufte (1518, 1530, 1584). Hochwald, vielleicht früher ebendahin gehörig, war schon 1503 um 200 Pfd. Stähler dieser Stadt verkauft worden⁸⁹⁾. Beides wurde durch einen Domprobst veräußert, welcher Basel nicht befreundet war. Beide Höfe wurden mit See- wen, Büren, St. Pantaleon, Nuglar und Dornach, durch den Untergangsbrief 1531 förmlich von der Landgrafschaft Sisgau getrennt, und der Stadt Solothurn mit aller Landeshoheit zuerkannt.

8) Liestal.

Nächst den drei erstgenannten war die wichtigste Herrschaft im Sisgau Liestal, mit den dazu gehörigen Ortschaften Lausen und Seltisberg; nicht sowohl seines Umfanges wegen, als vielmehr durch seine Lage am Eingang des Landes und als Hauptort des Sisgau's. Diese drei Ortschaften bildeten zusammen eine Zehntflur, und mögen also schon frühe zusammengehört haben; auch später pflegte man sie stets unter dem Namen: „Stadt und Amt Liestal“ zusammenzufassen.

Die ältesten Herren von Liestal, so weit unsre Geschichte hinaufreicht, sind die Grafen von Froburg. Es finden sich wenigstens Spuren, daß sie im 12. und 13. Jahrhundert daselbst herrschaftliche Rechte geübt haben. Auf sie mögen (schon um 1266) die Grafen von Homburg ge-

⁸⁹⁾ Sauer, S. 408. 409. 413.

folgt seyn. Wir haben schon oben der Urkunde gedacht ⁹⁰⁾, kraft welcher Graf Werner, um einer Schuld von 200 Mark willen, dem Bischof von Basel das Eigenthum von Liestal und Homburg übertragen und beide von ihm wiederum zu Lehen empfangen haben soll. A. 1305 erwarb jedoch der Bischof beide unbestreitbar durch Kauf von des Grafen Erbin und Schwester Ida von Loggenburg ⁹¹⁾. Er vermochte sich nicht lange in ihrem Besitze zu erhalten; denn als er durch seine Theilnahme am Streite der beiden Gegenkaiser in große Kosten war verwickelt worden, wurde Liestal dem Freiherrn Ulrich von Ramstein um 120 Mark Silbers verpfändet (1323) ⁹²⁾, welcher bis 1357 in dessen Besitze gewesen zu seyn scheint, wo Liestal, als im Erdbeben zerfallen und völlig werthloses Pfand, dem Eigenthümer wieder heimgeschlagen worden seyn mag. Damals muß Liestal denn auch von der Landgrafschaft eximiert, und zur besondern Herrschaft erhoben worden seyn; denn als der Bischof den Grafen von Thierstein, Habsburg und Froburg die Rechte der Landgrafen neu verließ (1363), mußten diese versprechen des Bischofs Amtsleute zu Liestal auch übers Blut richten zu lassen ⁹³⁾. Früher, wo die Grafen von Froburg beides, die Landgrafschaft und Liestal zugleich besaßen, wäre solche Exemption zwecklos gewesen. A. 1373 — 1381 besaß Liestal zugleich mit Homburg und Wallenburg wiederum ein Pfandgläubiger; der Herzog von Oestreich, zur Sicherheit für 30,000 fl., welche ihm der Bischof bei der Belagerung von Basel schuldig geworden war, und für so lange als ihm Minder-Basel nicht eingeräumt werden konnte. A. 1381 nahmen der Herzog von Oestreich und die Stadt Basel so-

⁹⁰⁾ S. ad not. 50.

⁹¹⁾ S. die Urkunden bei Brüdner. S. 970. 975.

⁹²⁾ Urk. ebendasselbst. S. 981.

⁹³⁾ Hergott, codex prob. III. 825. Schöpf. Als. dipl. II. 1146.

gar Liestal mit Gewalt ein, als der Bischof des Herzogs Lehensmann, Grafen Simon von Thierstein, feindlich angegriffen hatte. Bei dieser Eroberung war es zum Theil verbrannt worden. Nach dem Vertrage der beiden Eroberer sollte der Herzog Liestal bis zur Wahl eines andern Bischofs behalten; aber schon im folgenden Jahre war Zimmer von Ramstein, der Verweser des Bisthums, wieder im Besitz. A. 1392 waren sämmtliche Herrschaften des Bischofs wiederum der Domstift verpfändet um sie von Oestreich einlösen zu können, und 1400 wurden sie endlich zu Bezahlung der Pfandsumme an Basel verkauft⁹⁴). Dieses erhielt 1416 von den Grafen von Thierstein auch ihre weiters noch übrigen Ansprüche; kaufte die geringern Herrschaftsrechte, welche nach und nach veräußert worden waren, wieder an sich, und erhielt also wiederum volles Landeshoheits- und Eigenthumsrecht über Liestal. Diese Besizung wurde der Stadt noch zu mehrerer Sicherheit feierlich von den Päpsten bestätigt. (1482, 1512, 1520, 1533.) Das Schloß stellten 1509 die Edeln von Offenburg wieder her. A. 1468 war es von den Je Rhyn in ihren Besitz gekommen; diese hatten es 1325 lebensweise erworben. Nach der Offenburg kam es noch auf mehrere andere Besizer.

Was vom Sisgau unterhalb Liestal liegt, ist schon frühe sehr zersplittert, trägt so wenige Spuren eines größern Complexos, welchem die einzelnen Theile einmal angehört haben könnten, ja nicht einmal sichere Beweise der Ausdehnung der Landgrafschaft Sisgau bis hieher, daß wohl in sehr alter Zeit hier eine Zerstückerung und Auseinandersezung stattgefunden haben muß. Auch hier scheinen in den aller-ältesten Zeiten die Grafen von Froburg Landesherren gewesen zu seyn. Von ihnen fiel ein Theil, wie schon mit Liestal

⁹⁴) Urt. bei Brüdner. S. 993. Dds IV. 348.

geschah, dem Hause Homburg zu, bei dessen Erlöschen erst Habsburg und dann Oestreich als Besitzer auftrat. Es könnte also hier im Kleinen dasselbe erfolgt seyn, was unter den Burgundischen Königen im Großen, nämlich eine Zerspaltung des Gaues in einzelne Theile.

9) Besitzungen des Klosters Olsperg.

Dieses hart an den Eisgauischen Grenzen gelegene Kloster besaß im Eisgau namhafte Güter, wie z. B. Hersperg, Nusshof, Olsperg und Siebenach. Das Dörflin Olsperg, welches selbst auf beiden Seiten des Fielensbaches, also im Eis- und Frickgaue liegt, war ursprünglich ein Hof gewesen, und hatte den Edeln von Dugheim zugestanden. Es hatte keinen besondern Dorfbann, sondern lag in der Gemarkung von Aristorf, von welcher es erst 1505 und 1664 gänzlich ausgeschieden wurde. Diese Edeln von Dugheim verkauften es (1236) dem Kloster ⁹⁵⁾. Siebenach bestand 1400 noch aus 4 Höfen, sämmtlich Erblehengütern des Klosters ⁹⁶⁾. Die Landeshoheit über Siebenach erwarb Basel mit Biesstal, über Olsperg mit Aristorf. Durch spätere Verträge wurden die gegenseitigen Herrschaftsrechte besser ausgeschieden.

10) Augst.

Beide Dörfer Augst, ebenfalls in zwei Gaue, dem Eisgau und Frickgau gelegen, scheinen zusammen den Grafen von Habsburg zuständig gewesen zu seyn. Kaiser Rudolf schenkte wenigstens den Kirchensatz daselbst der von ihm im Dome zu Basel gestifteten Pfründe (1282) ⁹⁷⁾. Das Uebrige

⁹⁵⁾ Urk. bei Wurtligen, cod. dipl. fol. 64.

⁹⁶⁾ Revers v. 1589 bei Luz, neue Merkw. II. 64.

⁹⁷⁾ Urkunde bei Schöpflin. Als. dipl. II. 749.

mag dann an das Reich gekommen seyn; denn von diesem trug es pfandweise Ritter Hemmann v. Offenburg zu Lehen, sammt der hohen Herrlichkeit, der Hälfte des Zolles, Zinsen und Gefällen (1420). Er saß gewöhnlich im sogenannten Schloßlein, dem frühern Edelsitz. Die Oberhoheit über den Sisgauischen Theil von Augst war schon 1355 entschieden der Herrschaft Farnspurg zugesprochen worden, und kam mit dieser an Basel. Jenseits der Ergolz und dem Fielenbach blieb Augst Rheinfeldisch. Die niedern Gerichte im Baselschen Antheil trat die Herrschaft Rheinfelden 1524 vergleichsweise an Basel ab⁹⁸⁾.

11) Schauenburg.

Zum alten Schloße, dem Stammsitz des edlen Geschlechtes dieses Namens, gehörten die Dörfer Muzach, Frenkendorf, Füllistorf, Rösereu und die Mühle im Schönthal; anfangs wahrscheinlich nur mit Zwing und Bann, später theilweise auch mit der hohen Herrlichkeit, und folglich als besondere Herrschaft. Nicht unwahrscheinlich war sie anfangs nicht Eigenthum ihrer Besitzer, sondern Lehen von den Grafen von Froburg gewesen. Nach dem Erlöschen ihres Geschlechtes in diesen Landen, und dem Zerfalle des Schloßes im Erdbeben (1356), scheint sie zerstückelt worden zu seyn. Den Burgstall mit dazu gehörigen Gütern, verließ (1428) Landgraf Hans mit der gesammten hohen und niedern Hoheit dem Ritter Hemmann von Offenburg⁹⁹⁾. Wie es an jenen gekommen? ist unbekannt. Vielleicht waren diese Lehen, als sie beim Aussterben der Grafen von Froburg dem Bischof anheimgefallen waren, von diesem dem Landgrafen übertragen worden?

⁹⁸⁾ Brudner Merkw. S. 2707. Dobs V. 115.

⁹⁹⁾ Urk. bei Brudner. S. 1175. sq. 1196.

Im Besitz dieses Geschlechtes Offenburg blieben die Schauenburgischen Güter bis 1260; ein Theil derselben war aber früher schon an das Kloster Schauenburg gekommen. Muzgach war bald nach der Offenburgischen Erwerbung im Armagnakenkrieg zerstört worden und eingegangen; Fällistorf aber, welches ein Besitz der Grafen von Froburg gewesen seyn mag, verkauften diese, nachdem sie die Lehenträger von Schauenburg um ihre Rechte abgefunden hatten, dem Bischof von Basel (1356). Von ihm besaß es pfandweise Ulrich von Namstein (1373), und nachher ebenfalls der Ritter von Offenburg (1432). Als aber zwischen diesen beiden der Ablösung halb ein Streit entstand, verkaufte es Bischof Friedrich Ze Rhyn an Basel (1439), mit Vorbehalt der Wiederlösung, sammt den übrigen Gerichten und Hoheitsrechten der alten Herrschaft Schauenburg¹⁰⁰). Sie wurden sämmtlich zum Amte Liesstal geschlagen. Die entzögerten Gerichte von Frenkendorf kamen 1525 wieder hinzu.

12) Prattelen.

Prattelen, mit einem früher auf der Spitze des Adberberges gelegenen, nach dessen Zerfall im Erbheben aber unten im Dorf erbauten Schloß, war soweit unsere urkundlichen Nachrichten hinaufgehen, stets im Besitz der Edeln, von Eptingen. Doch scheinen sie selbides, gleich wie auch Siffach, Junzgen u. a. m. vom Hause Desfreich zu Lehen getragen zu haben; denn noch 1471 mußte sich der burgundische Landvogt Peter von Hagenbach, als Pfandhaber von Vorder-Desfreich an, daselbst einen Landtag zu halten. Desfreich könnte also durch das Homburgische Erbe (1330 und 1360) in Besitz dieses Lehens gekommen seyn.

Obchon Prattelen unbestreitbar innerhalb der Sisgauischen Landmarchen liegt, so behauptete es doch stets, wenig-

¹⁰⁰) Urk. bei Bruckner. S. 1234. Dqa III. 276.

stens für den innern Dorf-Etter, seine Exemption von der Landgraffschaft. Als einmal Graf Simon von Thierstein, Herr von Farnspurg und Landgraf im Sissgau, mit vielen Leuten nach Prattelen gekommen war, und dort unter der großen Linde „stühlen“ wollte, trat Junker Gottfried von Eptingen mit seinem Knaben an der Hand vor den Grafen und bat „ihn in seinem Dorfe ungehindert zu lassen.“ Der Graf antwortete, „Böymann, es soll Dir an Deinen Nechten unschädlich seyn!“ worauf dieser erwiderte: „Gnädiger Herr, es kommen viel fremde Leute her, die möchten wäñnen ihr hättet hier zu richten.“ Hierauf habe der Graf außerhalb des Etters stühlen lassen. Nach einem langen Streit, worin viele Rundschaften abgehört und mehrere Landtage gehalten worden (1435—1480), wurde endlich denen von Eptingen der Blutbann innert dem Dorf-Etter zuerkannt, außerhalb aber der Herrschaft Farnspurg, als der Landgrafschaft Sissgau¹⁰¹⁾. Der Umfang dieses innern Etters wurde nun bestimmt, ein Eptingisches Hochgericht innerhalb und ein Farnspurgisches außerhalb desselben errichtet. Landtage waren schon 1435 und 1471 zu Prattelen gehalten, und den Landleuten daselbst der Besuch der Sissgauischen Landtage verboten worden. Erst als dieses Dorf an Basel kam, wurde die also zersplitterte Landesherrlichkeit wiederum vereinigt. A. 1469 hatte, in einer Fehde mit Bernhard von Eptingen, Solothurn versucht, dessen Herrschaften Eptingen und Prattelen sich anzueignen; es nahm dieselben ein, und ließ sich daselbst schwören. Schon im folgenden Jahre kamen jedoch die Eptingen wieder in Besitz; und 1510—1525 kam endlich Prattelen an Basel¹⁰²⁾.

¹⁰¹⁾ S. Brüdner. S. 201.

¹⁰²⁾ Urk. bei Brüdner. S. 226. Dds. V. 527.

13) Wartenberg und Muttenz.

Auf dem Wartenberge lagen drei Schlösser, jedes mit Thurm und Nebengebäuden, das mittlere von mehreren Graben umringt, alle zusammen wiederum von einer Mauer umgeben. Sie sollen zum Theil römischen Ursprungs seyn ¹⁰³). Dazu gehörte das Dorf Muttenz und sein großer Bann, in dessen Umfang zwei Klöster lagen, Engenthal und das Rothe Haus. Auch diese Besitzung nahm schon im 13. Jahrhundert die gesammte hohe und niedere Herrlichkeit für sich in Anspruch, war also kein bloßes Ritterlehen, sondern eine Herrschaft. Sie soll früher Herren eigenen Namens gehabt haben, von denen schon im 10. und noch im 13. Jahrhundert Spuren vorhanden sind. Von ihnen berichtet die Sage: sie hätten sich die Lebensmittel durch große Hunde ins Schloß hinauftragen lassen. Später stand der Wartenberg den Grafen von Froburg, dann denen von Homburg zu. Der Graf von Froburg bestritt 1221 dem Kloster St. Alban das Recht in der Birs zu fischen. Graf Werner von Homburg verkaufte der Stadt Basel das Fabrecht in derselben (1295) ¹⁰⁴), und Graf Hermann gestand dem Kloster St. Alban sein Recht an beide Birsufer zu (1301). Nach dem Erlöschen des Hauses Neu-Homburg (1305) mögen die Wartenberge erst an die Linie von Alt-Homburg, dann aber an das Haus Habsburg gekommen seyn, welches jedoch, unfähig seine Ansprüche gegen Oestreich durchzusetzen, sich mit diesem Mitbewerber dahin verglich: daß das Homburgische Erbe der Herzoge Eigenthum seyn, von den Grafen aber zu Lehen getragen werden solle (1330) ¹⁰⁵). Später gab Habsburg das Recht an das Homburgische Erbe vollends

¹⁰³) Luz, neue Merkm. I. S. 129 — 132.

¹⁰⁴) Urstis. cod. dipl. fol. 43.

¹⁰⁵) Eschard's Chronik, II. 314. 316.

auf (1264). Alle drei Burgen hatten von den Grafen von Homburg die Marschall von Basel zu Lehen getragen (1289), nach ihnen die Zur Sonnen (1301). Vorder- und Mittel-Wartenberg kamen 1371 in die Hände der Mönche, als deren Theilhaber oder Afterlebensmann Jakob Zyholl erscheint (1399). Conrad Mönch, welcher mit Schulden beladen war, verpfändete dieses Lehen der Stadt Basel, und setzte sie in Besitz der Pfandschaft (1479); allein erst mit Mönchenstein kam die Stadt in vollständige Gewähr. Das dritte Schloß trugen nach den Zur Sonnen die Seevogel (1447), und dann die Hertenstein (1507) zu Lehen von Habsburg und Oestreich. Von den letztern kam auch dieses an Basel (1507). Weil die Geschlechter dieser Lehenleute sämmtlich im Rath zu Basel gefessen hatten, entstand die Sage: sie seyen jeweilen zu Pferd gefessen, wenn man den Schall der Rathsglocke zu Basel gehört habe. Alle drei Burgen waren im großen Erdbeben zusammenge- stürzt und seitdem nicht mehr wohnlich eingerichtet worden; als Basel Besitz davon nahm, saß daselbst nur noch ein Vogt zur Burghut. Der Dinghof zu Muttentz war längst eingegangen; gleichwie auch das Schloß Fröscheneck, welches Bischof Hartung Mönch auf dem Lehen seines Vaters gebaut hatte, um während des Conzils der lästigen Bewirthing überhoben zu seyn.

Der Meierhof zwischen Rhein, Birs und der Hartwaldung, früher Klein-Rheinfeldern jetzt Birsfeld genannt, mag ursprünglich zur Herrschaft Wartenberg gehört haben; denn er lag im Umfang der Landgraffschaft Sisgan, in den Marken von Muttentz, und zinst in den Hof daselbst 13 fl. Doch sprach das Kloster St. Alban, „Holz und Gestade, Feld, Aecker, Matten, Wunne und Weid, Weg und Steg, nützt ausgenommen“ an, und 1221 mußte der Graf von Froburg, so wie 1301 der Graf von Homburg dem

Kloster beide Ufer mit dem Fischenz zugehehen ¹⁰⁶⁾. Das Kloster besaß also daselbst alles Land, „einen Reitspieß in den Rhein und in die Birs, mit der Hart und der Hagenau ¹⁰⁷⁾. Diese Grundstücke wurden durch einen Meier gebaut, und waren anfangs den Edeln von Rotberg verliehen gewesen; später wurden sie gegen Bodenzinse ausgeliehen, und fielen mit dem Kloster der Stadt anheim (1528).

14) M ö n c h e n s t e i n.

Dieses Schloß sammt dem Dorfe gleichen Namens, Burg und Vorburg, oder G ö c k i n g e n, wie es ehemals geheissen haben soll, hat offenbar seinen Namen von den Edeln M ö n c h, welche es besaßen haben soweit unsere Geschichte hinaufreicht. Wurstisen meint, es sey früher den Grafen von Pfirt zuständig gewesen, mit ihrem Erbschen aber dem Haus Oestreich zugefallen (1324). Wahrscheinlicher gehörte es mit den unterhalb liegenden Wartensbergen und mit Birsed oberhalb, den Grafen von Froburg, nach ihnen denen von Homburg; von welchen es denn an Habsburg und folgeweise an Oestreich gefallen seyn mag. Derselbe Conrad M ö n c h, welcher Vorder- und Mittel-Wartensberg sammt Muttensz veräußerte, verpfändete auch Mönchenstein der Stadt Basel (1470 und 1479), und wurde für die Stadt Vogt seiner Herrschaft. Als Basel ihm jedoch weiter kein Geld mehr auf dieses Unterpfind leihen wollte, ja sogar ihm seine Vogtei nahm, verkaufte er solche an Solothurn, welches schon früher (1467 — 1470) mit ihm darüber in Unterhandlung gewesen war. Hieraus entstand ein Streit zwischen diesen beiden Städten. Solothurn suchte sich selbst in Besitz zu setzen, und belagerte Mönchen-

¹⁰⁶⁾ Bruckners Rechts. S. 404.

¹⁰⁷⁾ St. Alban Urbar. Buch von 1486. fol. 705. Im Archiv der Kirchengutsverwaltung.

stein; Basel hingegen mußte sich zu behaupten (1485 — 1487)¹⁰⁸⁾. Der Lebensherr, Herzog Siegmund von Oestreich entschied zu Gunsten Basels und die Tagsatzung hob den geschlossenen Kauf auf, der Pfandschilling wurde bis auf 8400 fl. erhöht, und Solothurn versuchte vergeblich eine Ablösung. Allein noch kam Basel nicht in ruhigen Besitz, denn Kaiser Max belieh (1500) die 3 Söhne des Conrad Mönch neu mit Mönchenstein, und erst nach langer Unterhandlung begaben sie sich aller Ansprüche an dieses Lehen, ja sie halfen sogar selbst Oestreich bestimmen, seinem Lehenrecht zu Gunsten Basels zu entsagen (1515 und 1517)¹⁰⁹⁾. Präensionen, welche noch 1686, 1699 und 1741 an Mönchenstein erhoben wurden, blieben ganz ohne Erfolg.

15) B i r s e c k.

Arlesheim soll die h. Odilia dem Kloster Hohenburg im Elßaß vergabt haben (708)¹¹⁰⁾; wenigstens besaß dieses Kloster daselbst einen Hof, den es mit Leuten, Gütern und Gerechtsamen dem Bischof Lütold um 80 Mark verkaufte (1239)¹¹¹⁾. Eben derselbe Bischof nöthigte den Grafen Ludwig von Froburg ihn als Herrn über beide Schlösser Birsack anzuerkennen und sein Hofgut zu Arlesheim käuflich an ihn abzutreten (1245)¹¹²⁾; wahrscheinlich war die Zuständigkeit dieser Güter vorher streitig gewesen. A. 1273 verpfändete der Bischof Birsack mit Arlesheim, Hochwald und anderen Besitzungen mehr dem Rudolf von Ramstein, wahrscheinlich wegen seiner bei der Belagerung von Basel

108) S. Luz, neue Merkw. I. 165. Ochs. IV. 198.

109) Urk. im groß Weißbuch. fol. 516. 518; Ochs. IV. 199.

110) Schöpf. Alsatia dipl. I. p. 24.

111) Cod. Wessenberg. fol. 114.

112) Hergott, Cod. prob. II. p. 544.

dem Bischof geleisteten Hilfe; und erst Bischof Johann von Fleckenstein konnte diese Pfänder wiederum einlösen (1435). Schon damals gehörte hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Birsack, und es war also eine Herrschaft. Das Schloß, welches im großen Erdbeben auch zerfallen gewesen, wurde nach jener Einlösung wieder aufgebaut (1450), und während des 30jährigen Krieges diente es den Bischöfen zum sichern Aufenthalt. Es blieb ihnen bis auf die neuesten Zeiten.

Der Thurm zu Reichenstein aber, in der Gemarkung von Arlesheim gelegen, war (1292) ein Burglehen, welches Bischof Peter Reich seinem Bruder Ritter Matthias und seinem Neffen Peter in Gemeinschaft zu Lehen gab ¹¹³⁾. Er stürzte im Erdbeben ebenfalls ein, und ward nicht mehr hergestellt. Noch 1501 war er Eigenthum des Stiffts, Lehen Junker Thüring Reich von Reichenstein, und Afterslehen des Ulrich Meltinger.

16) D o r n e c k.

Die Beste Dorneck soll von Edeln dieses Namens gebaut, und mit dem Dorfe Dornach Lehen derselben vom Hause Thierstein gewesen seyn, an welches diese Bestzung nach Erlöschen der Gründer wiederum zurückfiel. Noch 1373 muß Dorneck bloß den Grafen von Thierstein zugehört haben, aber schon 1394 disponiert Herzog Leopold von Oestreich darüber zu Gunsten Hermanns von Efringen, welchen er für eine Schuld von 200 fl. Pfandweise in Besitz setzte ¹¹⁴⁾, sich aber das Oeffnungsrecht der Beste vorbehielt. Da jedoch die Grafen von Thierstein nachher wieder als Miteigenthümer vorkommen, so scheint Oestreich höchstens halben An-

¹¹³⁾ Ochs. I. 449.

¹¹⁴⁾ Urk. im Soloth. Wochenbl. Jahrg. 1821. S. 240.

theil an Dornach gehabt zu haben; woher? ist unbekannt. Bernhard von Effringen, nachdem er dieses Lehen vergeblich der Stadt Basel zum Verkauf angetragen, trat endlich (1485) seine Rechte um 1900 fl. an Solothurn ab ¹¹⁵⁾, und die andere Hälfte verkauften (1502) die Brüder Heinrich und Oswald von Thierstein mit Büren um 2300 fl. dieser Stadt ¹¹⁶⁾. Dornach wurde fortan der Kern Solothurnischer Besitzungen im Sisgau und Sundgau; und Basel, welches den Kauffchilling noch dazu vorgestreckt hatte, ward bei den Versuchen Solothurns seine Herrschaft weiter auszudehnen (1485, 1502, 1531), öfter Gelegenheit seine kurzfristige Staatsklugheit zu bereuen. Berühmt wurde Dornach durch den Sieg, welchen hier die Schweizer über Kaiser Maximilians Heer im Schwabenkrieg davon trugen (1499).

17) A n g e n s t e i n.

Noch bleibt uns innerhalb der Landmarken des Sisgau's eine Besizung aufzuzählen übrig; das Schloß Angenstein mit dem unfern gelegenen Dörflein Tuggingen. Dieser feste Thurm, am Ausfluß der Birs aus den Schluchten des Jura in die Ebene romantisch gelegen, und offenbar zur Hut des Passes hingebaut, soll anfänglich dem Hause Desreich zuständig gewesen seyn. Von ihm trugen ihn zu Lehen die Grafen von Thierstein, welche zur Hut und Nutzung dieses Burglehen dahin gaben: den Edeln Schaler (1330), dann dem Ritter Burkhard Mönch von Landskron (1435), und hernach dem Wolf von Lichtenfels. Dieser verbrannte darin mit seiner ganzen Familie, Nachts (1449), wo durch die abgebrannten Trep-

¹¹⁵⁾ Urk. baselst. Jahrg. 1821. S. 253.

¹¹⁶⁾ Urk. baselst. S. 259. Jahrg. 1830. S. 187. Hafner. S. 403. Dds. VI. 393.

pen, vergitterten Fenster und die aufgezugene Zugbrücke jede Flucht unmöglich wurde. Solothurn erbielt einen Anspruch an dieses Schloß, als die Grafen Oswald und Wilhelm von Thierstein ihm dasselbe mit Pfessungen auf den Fall kinderlosen Absterbens abtraten (1406). Aber Oswalds Söhne, die letzten ihres Geschlechtes, schenkten es demungeachtet dem Bischof (1518), welcher seinen Arzt, Dr. Wudelin Zippert damit belehnte, in dessen Familie es blieb, bis durch die französische Revolution das Leben sich in Eigenthum verwandelte. Die hohe Herrlichkeit über diesen Landestheil war dem Sisgau längst abhanden gekommen, und auch Solothurn verzichtete nach des Grafen Tode auf seine Ansprüche (1522).

Von dem oberhalb Angenstein gelegenen Schloß Bärenfels, dessen Trümmer auf große Ausdehnung schließen lassen, und dessen Geschlecht bis auf die neuesten Zeiten geblüht hat, ist unsrer Geschichte nichts mehr bekannt.

IV.

Persönliche Rechtsverhältnisse der Landsassen.

Die Bewohner der Landgrafschaft Sisgau zerfielen zunächst in zwei Stände: Freie und Unfreie, und jeder dieser Stände wieder in mehrere Classen. Beide konnten in Bezug auf eine Menge von Verhältnissen in Abhängigkeit zu einander stehen; dieß begründete jedoch im Geburtsstand keine weitere Distinction. Nur Uebereinstimmung der Sitten und Einheit des Glaubens hielt das Volk äußerlich noch zu einem organischen Ganzen zusammen.

Der Ursprung dieser Verschiedenheit des Geburtsstandes ist dunkel; wahrscheinlich rührt sie noch aus den alten Kriegen und Eroberungen der Völkerwanderung her. Das er-

obernde Volk bestand zwar vielleicht aus Freien und Gleichen, aber es duldete gewiß den besiegten Feind nicht mit gleichem Rechte neben sich. Er wurde also dienstbar, Knecht. So soll es schon bei den Ureinwohnern Freie und Unfreie gegeben haben, und die letztern wurden ohne Zweifel vermehrt durch die Eroberung der Römer, der Alemannen und der Franken. Vielleicht rühren die verschiedenen Abstufungen von Dienstbarkeit, deren wir nachher gedenken werden, von diesen Kriegen her.

Die Lehre vom Stande der Personen wird etwas verwickelt, weil die verschiedenen Abstufungen nicht überall mit denselben Namen bezeichnet werden. So nennt z. B. das allgemeine Land-Recht die drei Classen, in welche die Freien im Mittelalter zerfallen: *Semperfreie*, *Mittelfreie* und *Gemeinfreie*. Diese Bezeichnungen sind aber bei uns nicht üblich gewesen.

Die oberste Classe war vielmehr der eigentliche Herrenstand, die *primi* der Alemannen, die *proceres*, *optimates* der Burgundionen, die *nobiles* bei den Franken, der Adel im engeren Sinne. In der neuern Zeit hat man zu ihrer Unterscheidung von ähnlichen Titeln niedrigeren Ranges die Benennung *Dynasten* eingeführt. Dazu gehörten außer den Franken, höchstens wenige bevorzugte Alemannen. Im 11. und 12. Jahrhundert war diese Classe in unsrer Gegend zahlreich; später gehörten nur noch dazu: die Herzoge von Oestreich und Teck, die Grafen von Frobürg, Hombürg, Habsbürg, Pfirt und Thierstein, die Freiherren von Wechbürg, Kienberg, Namstein, Falkenstein, Hasenbürg, Rörtelen u. a. m. Im 13. Jahrhundert heißen sie noch *Edele* (*nobiles*), im 14. Jahrhundert gewöhnlich *Frene*. Ihre Blüthezeit fällt ins 11—15. Jahrhundert; nachher erloschen die meisten Familien, oder wurden vom niedern Adel und den Städten verdrängt.

Die zweite Classe der Freien, welche der Schwabenspiegel *Mittelfreie* (*medii*) nennt, waren bei uns: Ritter und Knechte, wie sie in den Urkunden bezeichnet werden. Sie ist identisch mit den Burgern, Geschlechtern, dem Patriziat in den Städten, sie bildete den Ritterstand, oder, wie man sie später bezeichnete, den niedern Adel. Es gehörten dazu diejenigen Gemeinfreien, welche sich durch Ministerialität, Lehen-Besitz, Erwerb von Gerechtfamen, Hof- und Kriegsdienste emporgeschwungen und durch adlige Lebensweise oder Verbindungen auf dieser Stufe erhalten hatten, oder wer von den Herren sich mit einer niedern Rangclasse verehlichte, und dadurch um eine Stufe herabkam, wie z. B. ein Zweig der Edeln von Ramstein. Oder es konnten auch freigelassene Dienstreute seyn, welche sich durch städtisches Bürgerrecht, Erwerb von Eigenthum, Verwandlung von Meier-Gütern in Lehen zc. erhoben hatten. Seit den Kreuzzügen und dem Verfall der alten Adelsgeschlechter wuchs ihre Anzahl ungemein. Die Ritterwürde brachte diese Classe zu Ansehen. Anfangs war der Adel der eigentliche Ritterstand gewesen, und trug allein Gürtel und Sporen; im 13. Jahrhundert wurden diese Kennzeichen auch den Gemeinfreien zu Theil. Mancher erwarb sie auf Schlachtfeldern, beim heiligen Grab, oder auf der Liberbrücke bei Römerzügen, wie z. B. Hemmann von Offenbourg. Im 15. Jahrhundert usurpirten sie gar den Titel Edel. Die große Menge von Namen solcher Rittergeschlechter, welche in unsern Urkunden vorkömmt, zeigt, daß diese Classe bei uns sehr verbreitet war. Wir finden vor dem 13. Jahrhundert die von Bärenfels, von Buben-dorf, Gelterkinden, Gutenberg, Ffenthal, Ftingen, Kienberg, Ramstein, Riffenstein, Rigolzweiler, Schauenburg, Wartenberg, Winter-singen, u. a. m. Später die Edeln von Büttin-ton, Blauenstein, Eptingen, Ermann, Eschenz,

Efringen, Flachslanden, Fried, Hertenstein, Heideck, Liestaler, Marschalk, Müller von Liestal, Mönch, Neuenstein, Offenburg, Pfaff, Pfirter, Regennas, Reich von Reichenstein, Ze Rhyn, Rotberg, Schaler, Zur Sonnen, Truchsäß von Rheinfelden, Tegerfeld, Bizthum, Zielem, Zyboll u. a. m. Im 17. Jahrhundert verschwindet auch diese Klasse, welche nicht uneigentlich der Dienstadel genannt werden kann, aus unsrer Geschichte.

Wer von der untersten Klasse der Freien, den sogenannten Gemeinfreien, oder den freien Landsassen, nach dem Ausdruck der Urkunden, sich nicht zu dem eben angeführten Dienst-Adel emporgeschwungen, scheint durch ein Zusammenwirken verschiedenartiger Umstände zur Unfreiheit herabgedrückt worden zu seyn. Ihr ursprünglich freies Eigenthum an Grund und Boden, verwandelte sich in bloßen Besitz, oder es wurde so mit Lasten beschwert, daß des Besitzers Stellung zum Berechtigten der Hörigkeit sehr nahe kam. Diese freien Landsassen kamen demnach als Bauernstand in ein eigenes Verhältniß, womit ein Abhängigkeitsbegriff verbunden zu werden begann, als durch Emporkommen der Städte und des Ritterstandes die Landarbeit fast ausschließlich den Unfreien überlassen blieb. Vielleicht denken die bäurischen Zunamen, welche auf unserer Landschaft frühe vorkommen, und oft in Beziehung zum Ortsnamen stehen, wie z. B. die Salathe in Seltisberg, die Busser, Ftin, Gass, Würz, Koppel, Martin, Thommen, Schaub, Schaffner, Tschopp, Frei u. a. m. darauf, daß ihre Inhaber ursprünglich frei gewesen sind, und sich, wie der Adel, Zunamen beigelegt haben.

Der größere Theil der Einwohner des Eisgaues war aber entschieden unfrei. Auch in diesem Stand gab es zwei Abstufungen, deren Unterschied jedoch unklar ist, und welche vielleicht auch nie streng von einander ausgeschieden

waren. Die Unfreiheit war nämlich entweder härter oder milder. Die mildere Stufe wird mit dem Ausdrucke Hörigkeit, die härtere durch Leibeigenschaft bezeichnet. Beide Begriffe gehen aber mannigfaltig in einander über¹¹⁷⁾.

Die zur ersten Classe zu zählenden heißen im Mittelalter allgemein: Leute, Vogteileute, Lehenleute, auch wohl arme Leute. Dieser Ausdruck kommt vom fränkischen *litus her*, und bezeichnet Dienstleute, ist aber merkwürdigerweise dem burgundischen Gesetze ganz fremd. Unser Stadt-Recht (1459)¹¹⁸⁾ bezeichnet sie als diejenigen: „welche Jemand von Lehenchaft oder Vogtei „zugehören, in seinem Zwing und Bann geseffen sind, ihm „dienen, mit Steuer und Gewerb, hoch und nieder mit „andern Diensten, und ihm in solchem Maas gewant sind, „daz, ob sie Ungenossame nähmen, der Herr sie darum zu strafen hätte.“ Eine etwas veränderte Stellung in dieser Classe nahmen die Hörigen der Kirche ein; sie waren als Gotteshausleute besser gehalten, und das von der Geistlichkeit am längsten im Gebrauch erhaltene Hof-Recht mäßigte den Zustand der Hörigkeit.

Zur zweiten Categorie hingegen gehörte der Knecht. Man nannte sie auch eigene Leute, eigenhörig, später Leibeigene. Dieß Verhältniß mag anfangs das vorherrschende gewesen seyn, denn die Eigenen erscheinen in den Urkunden fast durchweg als Inassen, die Hörigen bloß als Hinterassen. Allein schon im 15. Jahrhundert werden die eigenen Leute selten; a. 1461 kaufte Basel mit der großen Herrschaft Farnspurg in mehr als 20 Dörfern kaum 200 Knechte, und als a. 1467 auch Tringen dazu kam, waren daselbst nur die Plappen noch leibeigen.

¹¹⁷⁾ Eine vortreffliche Abhandlung darüber in Möfers patriot. Phantasten. III. No. 50.

¹¹⁸⁾ C. Frei, Quellen d. Basler Stadt-Rechts. 1830. S. G. 23.

A. 1525 kauften Dornach, Seewen und Büren der Stadt Solothurn ihre Leibeigenschaft ab. Basel erließ sie (1525 — 1532) nur vorübergehend; gänzlich und auch dem Namen nach wurde sie erst 1791 aufgehoben. Allein schon vorher hatten sich beide Classen, die Eigenen und die Dienstkente, wahrscheinlich nicht ohne Einfluß des römischen Rechtes verschmolzen, und fortan nahm das bisherige Hörigkeitsverhältniß den Namen von Untertthanschaft und nur sehr uneigentlich von Leibeigenschaft an. Außer den oben angegebenen Ursachen der Unfreiheit trug entschieden zu deren Verbreitung noch bei: Abstammung von unfreier Mutter, Niederlassung auf fremdem Gut, Verjährung, und in sehr vielen Fällen Strafe. „Wer z. B. „zur Behauptung seiner Unschuld vor Gericht zum Eid sich „erbot, und dann der Schuld überwiesen ward, verfiel dem „Herrn mit Leib und Gut.“ Eben so „wer im Gericht dem „andern in seinem Urtheil folgte, ohne zu wissen wofür.“ Damit war jedoch nicht wirklicher Vermögensverlust gemeint, sondern der Straffällige sank zur Classe der Leibeigenen herab, und sein Gut nahm alle Merkmale der Abhängigkeit an, z. B. den Todfall u. a. m. Ueberhaupt kennen die Gesetze des Mittelalters so vielerlei Veranlassungen zur Unfreiheit, daß die große Ausdehnung dieses Standes leicht erklärlich wird ¹¹⁹⁾. Freilassungen kamen selten vor. Gegen Erwerb der Freiheit von Seiten der Knechte, durch Aufenthalt in freien Städten während Jahr und Tag, wußten sich die Landesherren durch Verträge zu schützen ¹²⁰⁾. Auch äußerlich zeichnete sich dieser Stand aus; der Knecht trug keine Waffen, kurzes und enges Gewand, Bart und kurz geschornes Haar.

¹¹⁹⁾ Grimm, teutsche Rechts-Alterth. S. 320. u ff.

¹²⁰⁾ S. unten not. 129.

Noch ist hier einer Distinction zu erwähnen, welche beim Bauernstand gemacht wurde, nämlich Bauern und TANNER. Zu jenen zählte man diejenigen, welche Hof, Hufe oder ein Gewerbe besaßen und mit dem Zug fuhren; TANNER hingegen war, wer bei jenen um bloßen Taglohn arbeitete oder nur eine Tagwen Land besaß. Vielleicht hat auch hierin ursprünglich ein Unterschied zwischen Freien und Hörigen bestanden. Gesinde heißt im ganzen Mittelalter das Gefolge eines Herren, gleichviel ob aus Unfreien oder Freien bestehend.

Neben den Freien und den Unfreien kommt als sechste Classe, mit eigenthümlichen Rechtsverhältnissen noch vor: der Fremde, oder harkommende Lüte, nach dem Ausdruck unserer Urkunden. Sie waren nicht besonders günstig gehalten. Wollten sie irgendwo hausen und hofen, so mochten sie das; aber der Zwingherr griff ihnen auf Leib und Gut, und sie mußten ihm dienen wie andre Hintersassen¹²¹⁾. Durchreisende hingegen schützte das Gastrecht. Sie durften von den Bäumen, und aus dem Weinberg am Wege Obst für sich, von Aekern und Wiesen Futter für ihr Thier nehmen, mußten aber möglichst auf gebahntem Wege bleiben, und, wenn sie sich im Walde verirrt hatten, ins Horn blasen und dann warten bis der Banntwart sie auf den rechten Pfad brachte. In den Dörfern sollten sie bei Tageszeit wieder von dannen ziehen, oder spätestens am dritten Tag. Auf weitem Frieden konnte der Fremde nicht zählen, denn er war nicht besser angesehen als der Banntart; es galt gegen beide Wildfangs-Recht¹²²⁾.

Die Rechtsverhältnisse der Freien beschäftigten uns hier weniger als die der Unfreien. Jene waren für ihre

¹²¹⁾ S. Pratteler Dorf-Robel. mss. Gesetze v. 1545, 1547. bei Ochs VI. 373. 490.

¹²²⁾ Grimm, teutsche Rechts-Alterth. S. 396. ff.

Person unmittelbar dem Reichs-Oberhaupt untergeordnet; Hofdienst und Krieg im Gefolge des Kaisers oder eines Landesherren war ihr Gewerbe, und dafür empfingen sie zur Belohnung ihre Güter, Gefälle, Gerechtsame, lehenweise, als Pfand oder eigenthümlich. Auf ihren Gütern waren sie Landesherren; sie verwalteten ihre Rechte unabhängig von den königlichen Landbeamten. Außer der ausschließlichen Fähigkeit zum Herrschaftsbesitz hatten sie noch bevorzugten Gerichtsstand und hohen Rang, (im 2ten, 3ten oder 4ten Heerschild.)

Der Dienstadel saß entweder in den Städten, oder wohnte in Thürmen, Höfen, Edelsitzen und bloßen Häusern auf dem Lande. Seine Rechte auf Leute und Güter waren nur vom Adel abgeleitet, und gewöhnlich sehr zerstreut hin und her. Aber er besaß noch die Rechte der alten Freien: Fähigkeit zum Grundbesitz und Theilnahme an der Volksgemeinde. Außerdem hatte er sich noch weitere Vortheile erworben, nämlich Fähigkeit zum Lehenbesitz, zu Ritterorden, Stiftern, Turnieren, Wappen und Siegel. Dieser Dienstadel durfte Waffen tragen, und nahm die Abzeichen der ersten Adelsklasse an: wallendes Haar, lange und weite Kleidung. Auch führte er (vom 12. Jahrhundert an) einen Geschlechtsnamen, und geseh sich, wie der Adel, in gewissen erblichen Vornamen. Die Grafen von Rheinfelden hatten z. B. öfter Rudolf, die von Froburg gewöhnlich Adelbert, Wolmar oder Johann, die von Homburg öfters Ludwig und Werner geheissen. Die Eptingen adoptirten so die Vornamen Göz, Hemmann, Bernhard, die Bärenfelse: Arnold, u. s. f.

Eigenschaften, welche beiden Classen des Adels zu Theil seyn konnten, waren Ministerialität und Lehenchaft, sowie auch die Ritterschaft. Ministerialität war die erbliche Bekleidung gewisser Hofämter bei Fürsten, kraft welcher der Beamte des Fürsten Dienstmann war, und ihm

nebst gewissen Diensten, Treue schuldete. So waren die Grafen von Homburg als Schirmvögte der Stift, die Edeln von Eptingen als Erbmarschälle, die Freiherren von Ramstein als Kämmerer, u. a. m. des Bischofs Ministerialen. Seine Vasallen aber waren: die Grafen von Froburg als Lehenträger von Wallenburg, die Freiherren von Ramstein für Ramstein, u. s. f., d. h. diese Edeln waren durch Belehnung mit ihren Gütern vom Bischof abhängig geworden, ihm zu besonderer Treue verpflichtet, und mußten Lehdienste leisten. Der Dienstmann oder Ministerial war also in einem persönlichen, der Lehensmann oder Vasall in einem dinglichen Abhängigkeitsverhältniß. Die Ritterwürde ist nicht zu verwechseln mit dem Ritterstand. Jeder weltliche Edelmann, vom Kaiser bis zum Edelknecht herab, konnte dazu gelangen; sie war nur die höchste Stufe kriegerischer Auszeichnung. Wie das Handwerk seine verschiedenen Grade, so hatte sie auch das Waffenwerk. Jeder, der sich demselben widmete, durchlief seine Stufen vom Knappen bis zur Meisterschaft. Hatte man dieselbe erreicht, so bediente man sich des bloßen Titels: Ritter (milos); sonst hieß Junker (domicellus) wer vom Herrenstand, Edelknecht (armiger) wer vom Dienstadel war. Im 15. Jahrhundert verwischten sich diese Distinctionen. Ähnliche Verwandtniß hatte es auch mit dem Prädikat Herr, das anfangs nur dem höhern Adel, dann auch den Rittern, und zuletzt jedem zukam, welcher Land und Leute besaß. Doch hießen die Adligen noch stets Herr Ritter, während die letztern sich nannten Ritter N. N. Herr zu K.

Aber die eigentliche Bevölkerung des Eisgaues, der nicht ab- und zufließende Bestandtheil des Volkes wie dieser Adel, sondern der an die Scholle gebundene, seine eigentliche Einwohnerschaft, das waren die Unfreien. Aus den Urkunden, welche ihren politischen Stand betreffen, zeigt sich, daß sie in ihren natürlichen Rechten sehr beschränkt

waren. Sie mußten zuvorderst ihrem Herren, es mochte nun der Landgraf oder ein bloßer Herrschaftsinhaber, Vogt oder Lebensmann seyn, sie mußten dem Herren „treu, hold, „gehorsam und gewärtig seyn, seine Gebote üben, seine „Rechte halten, seinen Nutzen fördern und Schaden wend- „den u. s. f.“¹²³⁾ Dieses wurde feierlich angelobt, es wurde gehuldigt. Die Huldigung fand statt bei dem jeweiligen Erbantritt eines neuen Herren, am Hauptort der Herrschaft, unter freiem Himmel; die Landleute mit den Waffen in der Hand, die Beamten in der Farbe des Herrn. Unter Basellischer Herrschaft pflegte in allen Vogteien jedem Obervogt frisch gehuldigt zu werden, gewöhnlich an der „kalten Kilbe.“ Ob dieser Tag für besonders geeignet dazu gehalten wurde, oder zufällig gewählt war? ist unermittelt.

Die erste Wirkung der Unfreiheit, welche der Hörige gewöhnlich an sich erfuhr war die Zwangsehe. Diese galt nach Landrecht, wie schon nach römischem. Man mußte heirathen, und zwar im Kreis seiner Genossame, d. h. unter seinen Standesgenossen, und den Angehörigen desselben Herren. Ja der Herr hatte sogar seit den ältesten Zeiten das Recht seine Leute nach Gutdünken zu verheirathen. „Man „mag jeglichem der 20- oder 18jährig ist gebieten ein Weib „zu nehmen bei 1 Pfd., und jedem Weib das 14 Jahr alt „ist, einen Mann zu nehmen bei 1 Pfd.“¹²⁴⁾ Und: „an „der Fastnacht, wo man gewöhnlich zur Ehe greifet, soll „der Amtmann die Knaben und Töchtern, welche im Alter „sind, besehen, und Mann und Weib geben, jegliches sei- „nem Genossen“¹²⁵⁾. Doch mögen schon damals diese Be-

123) S. diese Unterthanen - Eide vom Jahr 1474 bei Brudner S. 217. vom Jahr 1461 daselbst 2136. ferner in sämmtl. Dinghof-Röbeln in d. Chart. Amerb., sämmtl. Landschaffs-Röbeln mss.

124) Witnauer Dinghof-Robel vom Jahr 1344. S. Chart. Amerb. IV. S. 467.

125) Tiefstaler Stadt-Robel vom Jahr 1411. bei Brudner S. 1739.

stimmungen veraltet gewesen seyn, denn in den spätern Gesetzen sind sie weggelassen. Aber man mußte also nicht allein heirathen, sondern auch in seiner Genossame. Ungenossame war: Heirath mit Personen niedrigeren Standes, oder Angehörigen eines andern Herren. Der oder die Verungenossmete verfiel anfangs der Herrschaft „mit Leib und Gut“, oder es war die enorme Buße von 100 Pfd. darauf gesetzt. Später jedoch folgten wohl nur die Kinder der ärgern Hand, und jene Buße sank auf Manumissions-Gebühr und Abzug für die wegziehenden, Einfißgeld von 5 fl. für den einziehenden Theil herab. Dieses geschah wahrscheinlich bald nachdem die Aemter des vormaligen Eisgaus wieder unter Basel vereinigt waren ¹²⁶⁾. Aufgehoben wurde die Ungenossame erst mit der Leibeigenschaft (1525. 1791).

Die lästigste Eigenschaft der Unfreiheit war jedoch der Landzwang. Während der Freie gehen konnte wohin ihm gefiel, durfte sich der Unfreie nicht von Grund und Boden entfernen. Der Herr hatte ein Recht auf seine Dienste, er konnte ihn „an Leib und Gut besitzen, beherrschen, inne haben, nutzen, nießen, besetzen, entsetzen, verkaufen, versetzen“ ¹²⁷⁾. Der Hörige durfte sich: „nicht entfremden, keinerlei Schirm, Hülfe, Beistand, Einung, Verständniß noch Rath, keinerlei Fürwort mit Jemand machen oder an sich nehmen.“ Entfernte er sich dennoch, so durfte ihm der Herr nachjagen, und ihn als eigene Sache zurückfordern. Doch mußte dieser schon im 14. Jahrhundert seinen Anspruch beschwören, mit sechs Lidmagen mütterlicher Seits. Später wurden als Eideshelfer nur noch zwei Muttermagen gefor-

¹²⁶⁾ Gesetz von 1545. bei Ochs, VI. 373. Landesordnung von 1757. IV. tit. 9.

¹²⁷⁾ Urk. über Wyßen vom Jahr 1459. Solothurner Wochenabl. für 1823. S. 306.

bert ¹²⁸). Auch war diese Nachfolge immer auf Jahr und Tag beschränkt. Oft aber pfl egten die Herren sich durch Verträge gegen die Städte zu sichern, daß diese ihre Leute nicht aufnehmen sollten ¹²⁹). Doch konnten Auswanderungen nie verbötet werden, und im 15. Jahrhundert war es bereits etwas ganz Gewöhnliches, daß Leute auch ohne Vorwissen des Herren sich in fremder Herrschaft niederließen, oder gar Bürgerrechte in Städten annahmen. Man suchte zwar anfangs auch dort seine Rechte an sie aufrecht zu halten, oder tauschte sie gegen eingeseffene Fremde aus, und Beispiele solcher Käufe und Tausche sind im 14—16. Jahrhundert sehr häufig ¹³⁰). Als aber dies nicht mehr anging, mag der freie Zug gestattet worden seyn, erst nur den Verungenoßameten, dann auch andern. Bloße Hinterlassen mußten nur ihre Schulden abtragen, den geleisteten Huldigungseid vor Gericht aussagen, und dem Vogt 4 Pfd. Buße bezahlen. Leibeigene gaben die Manumissions-Gebühr von 20 fl. für die Leibeigenschaft, und 1 fl. für das Fastnachtshuhn, sowie auch den Abzug mit so viel Gulden als sie Pflappart gesteuert hatten. Beim Wegzug ins Solothurnische gab man statt dessen 5%. Es war dies auf eidgenössische Verträge hin so bestimmt worden, und diese Abzugsgebühr blieb immer milder als die in andern Staaten übliche gabella emigrationis. In neuester Zeit haben diese Einschränkungen der natürlichen Freiheit einer ausgedehntern Freizügigkeit Platz gemacht.

Was aber für den Herren von allen Pflichten der Leibeigenschaft den meisten Werth hatte, das waren wohl die Dienste, welche er zu fordern berechtigt war. Vielleicht

128) G. Frei, Quellen vom Basler Stadt-Recht. S. 12. Dops II. 362. V. 173.

129) B. B. A. 1305 b. Bischof gegen Basel, Urk. bei Bruckner 360.

130) Großweißbuch fol. 313. 370. Dops, V. 173. VI. 115.

hatten die Leute in den ältesten Zeiten zu jeder Zeit und für alle vorkommenden Arbeiten in Haus und Feld, willig und dienstbar seyn müssen; im Mittelalter erscheint dieses Verhältniß bereits geregelt, gemildert und eingeschränkt. Die Leute, sowohl Hörige als Eigene, mußten zwar dem Herren dienen, „hoch und nieder, nah und fern, sie mußten steuern und frohnden“; aber es waren entweder gemeine Werke an Straßen, Brücken, Buhren, Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen, Armenhäuser, auf Schlösser, bei Treibjagden u. s. f., oder es waren Frohndtagewen d. h. Spann- und Handdienste, welche man dem Herrn und dem Vogt zu leisten schuldig war. So z. B. mußten die Leute von Hemmicken und Bus dem Schloß Farnsburg heuen und emden, so wie auch das Futter einbringen; die von Bus führten außerdem noch das Brennholz aufs Schloß. Hülstein that dem Kloster Bayerne die Karrenfabrt seines Eßsasser Weines bis nach Ketzers. Die Leute von Brezwil bauten den Herren von Namstein die Schloßgüter, und die von Füllistorf führten „zu einer Liebe“ das Brennholz in ihren Hof nach Basel. In Mönchenstein heueten die Männer die Schloßmatte im Berg, die Weiber des Dorfes besorgten den Schloßgarten, und die Leute von Muttenz beholzten das Schloß. In Prattelen wurden die Schloßgüter ebenfalls frohndweise gebaut. Außerdem führten Farnsburg, Homburg, Wallenburg und Namstein abwechselnd das Holz aus dem Walde Bloomb, Farnsburg allein das aus dem Wärenfellerholz, Mönchenstein das aus der Hard nach Basel. Muttenz versah frohndweise die Ziegelhütte in St. Jakob, und Giebenach lieferte die Kieselsteine nach Liesal. Andere Gemeinden, deren Lage keine Frohndienste gestattete, bezahlten dafür Frohndgelder (2 Bayen per Zug), welche nach und nach zur fixen Gebühr wurden. Der Frohndienst lag theils auf den Gütern, und theils auf den Leuten. Wer ein Gut besaß, oder ein Gewerbe hatte (Mühle,

Schmidte, Laverne), und also mit dem Pflug zu Acker fuhr, that Spanndienste, einfach oder doppelt, je nach Ausdehnung der Güter. Wo einer nicht den ganzen Zug besaß, so spannten zwei zusammen. Wer keinen Zug hatte, that Handdienste, oder zahlte dafür das Tagwengeld. Diese Frohnden waren auf gewisse Zeiten und Tage beschränkt; man frohndete dem Herren und dem Vogt oft nur 1, bisweilen 5 und 8 Tage. Niemand war davon befreit, und die Amts- oder Landfrohnden wechselten auf den Dörfern um. Die Sonne regelte das Geschäft, d. h. der Dienst dauerte von Aufgang bis Niedergang. Gewöhnlich pflegte man den Leuten eine Erquickung dabei zu verabreichen; so erhielten z. B. die Mäder und Holzhauer im Schlosse Farnspurg für jeden eingebrachten Wagen 1 Maas Wein, $\frac{1}{2}$ Loth Brod und 5 s. Geld, vom Futter ab Boreck-Matten aber 5 Wagen. Den Fröhndern beim Kirchenbau zu Eptingen ließ der Rath, auf Fürbitte des Obervogtes, aus Gnaden Speise und Trank verabreichen.

Alle Dörfer der Herrschaft Farnspurg lieferten den Futterhaber aufs Schloß, ein Biernzel von jeder Haushaltung. Wahrscheinlich galt diese Abgabe als Entschädigung, daß die Herren später ihre Pferde und Hunde aufs Schloß hinaufnahmen, während sie dieselben früher auf den Dörfern hatten stehen und verpflegen lassen. Im Amte Waltenburg kömmt dafür das Burgkorn vor; ob es damit dieselbe Bewandniß gehabt, ist unbekannt. Im Amt Homburg gab außerdem jede Haushaltung, welche eine Melkgaß hielt, jährlich ein Styl aufs Schloß, und diese Vogtei hieß darum scherzweise die Geissen-Vogtei. Vielleicht war es eine Abgabe für bewilligten Waidgang, wie in Farnspurg das Schafgeld, und in manchen Dörfern der Bachhaber für Benützung der Fischwaide, oder gestattete Wässerung.

Für Schutz und Schirm waren ursprünglich sowohl dem Landgrafen als dem Vogt gewisse Abgaben entrichtet wor-

den, welche denn nachher auf die Zwingherren übergegangen sind. Daher rührten die Landgarben, Erndtgarben oder das Erndtkorn, eine Garbe per Fuchart, oder 1 Eester Korn oder 2 s. Nebzins, welche man dem Landgrafen gezahlt hatte. Eben so die Osterlämmer. Die Vogtei hingegen begriff mehrere Abgaben, welche sowohl eigene Leute als bloß Hörige dem Vogte entrichteten. Sie waren vielleicht anfangs freiwillig gewesen, dann aber üblich geworden; oder es konnten auch verwandelte Dienste seyn. Es wurde nämlich dem Vogte, Meier oder Weibel, wie nun der Beamte hieß, welcher diesem Amte vorstand, von jeder nicht gar armen Haushaltung eine Garbe gegeben, die Vogtsgarbe oder Weibelgarbe, oder statt dessen ein gewisses Quantum Hafer, der Vogts hafer oder Weibelhafer. Ferner kam ihm von jeder Haushaltung ein Huhn zu, das Vogts huhn, Fastnachts huhn oder Herbst huhn, nach der Lieferungszeit, oder Rauch huhn genannt, weil es vom Rauchfang gegeben zu werden pflegte. Oft war man noch dem Vogt zu Frohndtagwen verpflichtet. Der Bauwart erhielt ebenfalls für seine Hut in Wald und Feld, an Baum- und Feldfrüchten die Bauwartsgarbe.

Neben diesen Diensten und Leistungen bestanden jedoch noch weitere Auflagen, nämlich Steuern, Umgelder und Zölle. Steuern kommen schon frühe und unter verschiedenen Namen vor. Man gab an den meisten Orten der Landschaft Fahrsteuer oder Gewerff, eine Auflage, welche in den frühesten Zeiten eine freiwillige Beisteuer an den König gewesen seyn mochte, von diesem aber auf die Landesherren übergegangen und Rechtsens geworden war. Sie wurde gewöhnlich als auf einem ganzen Ort haftend gedacht, von diesem aber wiederum auf die einzelnen Güter und Einwohner verlegt, als Pfennigzins oder Kopfsteuer. Man besteuerte in der Regel alle Genossen, sie

mochten zu Hause sitzen oder auswärts, daneben auch die Hintersassen. Daher rührt es denn, daß wer aus Wallenburg zu Liestal saß und umgekehrt, an beiden Orten steuern mußte, während es zwischen Liestal und Homburg nicht so gehalten war. Beide Herrschaften hatten bei Einführung dieser Erhebungsart demselben Herren gehört, Wallenburg aber nicht. Zu Liestal war 1322 diese Fahrsteuer auf 20 Mark festgesetzt; nach dem Erdbeben wurde sie zu 60 Pfd. bestimmt, um die Einwohner zum Wiederaufbau der verfallenen Wohnungen zu ermuntern. Im Amt Homburg belief sie sich 1414 auf 80 Pfd., zu Wallenburg auf 100 Pfd., zu Farnsburg 1465 auf nur 50 Pfd. Was das Platschgeld war, welches z. B. zu Brezwil und in der Herrschaft Farnsburg vorkam (1417, 1635) ist unbekannt¹³¹⁾.

Umgelder wurden erhoben von Mehl, Fleisch und Wein, vielleicht als Entgelt für Befreiung vom Lasten- und Mühlezwang. Diese Steuern sind nicht sehr alt, sondern wurden durch Basel eingeführt, dessen Bürger sich dergleichen, bei den vielen Geldnöthen, in welche sie der Kampf um Unabhängigkeit gebracht, längst hatten gefallen lassen müssen. A. 1450 kommt die neue Steuer vor; sie ertrug zu Liestal allein die hohe Summe von 190 Pfd. Daneben wurde bereits Wein- und Fleischsteuer gegeben. A. 1476 hatten Bögte, Amtleute, Meier der Landschaft auf des Raths Begehren gutwillig zugesagt Schillingssteuer und Böspennig zu geben. Letzterer galt dem Wein, und scheint dem Namen nach auch lästig gewesen zu seyn. A. 1525 gab man bereits ein Umgeld von Wein und Fleisch, welches nach und nach, meist im Zusammenhang mit dem Geldbedarf der herrschenden Stadt, nicht unbedeutend erhöht worden ist. Das Weinumgeld betrug

131) Eine ungenügende Erklärung gibt Oge, III. 177.

1611 bereits 16 fl. per Saum, und überdieß jährlich 9 Pfd. von den Tafernen jedes Ortes. Fleischungeld wurde damals 4 fl. von jedem geschlachteten Rind, $2\frac{1}{2}$ per Schwein, $1\frac{1}{2}$ fl. vom Kalb, und $\frac{2}{3}$ fl. von Ziegen und Schafen gegeben. Das Mehlungeld war 1 fl. von jedem Wiernzel Getraide das gemahlen und verbacken ward. Sämmtliche Umgelder wurden frohnfastentlich bei den Wirthen, Metzgern, und Bäckern bezogen ¹³²⁾.

Der Pfundzoll war eine kleine Abgabe vom Handel mit Vieh und Waaren aller Art, welche auf den Märkten erhoben wurde. Sie heißt a. 1450 „neu“, und galt wahrscheinlich lange nur für Liestal. Der Zölle wird später noch gedacht werden, und die übrigen indirekten Auflagen, wie Siegelgelder und Soldatengelder wurden zu einer Zeit eingeführt, welcher unsere Epoche nicht mehr angehört.

Die allgemeinen persönlichen Rechtsverhältnisse bei Freien und Unfreien betreffend, begründeten Alter und Geschlecht stets einen Unterschied in der Rechtsfähigkeit. Bei Weibern galt Geschlechtsvormundschaft, Knaben hingegen kamen im 25. Altersjahr zu „ihren Tagen“, und Unmündige waren „vogtbar“. Schon der Liestaler Stadt-Rodel von 1411 ordnet das Nöthige für ihre persönliche Wohlfahrt und die Sicherheit ihres Vermögens an. Doch mochte der überlebende Ehegatte das Erbtheil seiner vogtbaren Kinder nutzen, wenn er sie dafür sicher gestellt hatte ¹³³⁾. Hohes Alter war durchaus nicht benachtheiligt, und das „Sezen auf den alten Theil“ kam im Sisgau nicht vor. Weiber hatten bloß beim Kirchgang den Vortritt, und nur Schwangere genossen einige Begünstigung; sonst waren sie gegen die Männer benachtheiligt. Bei Lehen- und Hofsgütern waren sie

¹³²⁾ Weiteres bei Dhs, IV. 304. V. 106. 501. VII. 288.

¹³³⁾ Bedenken von 1603, Anh. zum Farnspurger Rodel von 1556.

lange erst im Abgang des Mannsstamms erbfähig. Doch änderte dies (Anfangs des 17. Jahrhunderts) als die meisten Baurengüter Eigenthum geworden waren.

Bei der Ehe galten rücksichtlich der verbotenen Grade die Vorschriften des canonischen Rechtes, und es fand keine Distinction zwischen bürgerlicher und kirchlicher Ehe statt. Schon der Liestaler Stadt-Nodel (von 1411) adoptirte die desfalligen Bestimmungen, und erklärt sowohl Bigamie als Heirath mit seinem „Süßblut und Gevatter“ für strafbar.

Als Verwandtschaft galt Sippe, Magschaft und Gevatter. Diese Bezeichnung von As- und Descendenten, Seitenverwandten und Verschwägerten war vom menschlichen Körper genommen, auf welchen sich diese Verhältnisse gründeten ¹³⁴). Sippe umfaßt alle Verwandtschaft fern und nah, und bedeutet die Freundschaft, welche jeder im Schooß seiner Familie findet. Eingeschränkter ist Magschaft, und begreift die Seitenverwandten. Schwertmagen, Lidmagen, Spilmagen, Muttermagen sind Verwandte von Vaters oder der Mutter Seite.

V.

Dingliche Rechtsverhältnisse.

Die Beziehungen der Landesbewohner zu den Gütern sind in unsrer Periode schon sehr mannigfaltig, je nachdem die Güter liegend oder fahrend, im Eigenthum oder nur im abgeleiteten Besitze des Inhabers sind. Manche Modification in diesen Verhältnissen hat die Ausbildung der Ständesunterschiede nach sich gezogen, und es können also beide nicht ganz von einander ausgeschieden werden.

¹³⁴) Grimm, Rechts-Alterth. S. 476 ff.

Die Alemannen hatten sich in die Gane Gemeindefweise getheilt, und der Gan zerfällt also in eine Anzahl kleinerer Bezirke: Einungen, Marken, Bänne. Da sie ein ackerbauendes Volk waren, so zerfällt auch hier das Land wieder in gebautes und ungebrautes; jenes gewöhnlich um die Wohnung herumliegend, dieses außerhalb. Beide finden sich stets beisammen, weil Hirte und Bauer beider bedurften; doch ist das ungebraute und ungetheilte alterthümlicher und weicht jenem.

Das gebaute Land zerfiel wiederum in eine Anzahl von Theilen, oft 10, 12, 14 bisweilen gar 20, wahrscheinlich je nach der ursprünglichen Zahl der in der Mark niedergelassenen Familien. Diese Eintheilung war im fränkischen Reiche gegen das 9. Jahrhundert allgemein gangbar¹³⁵⁾. Die Güterparcellen waren von unbestimmter Größe, oft 20, oft 40 Juchart unseres heutigen Ackermaasses. Sie hießen gewöhnlich mansus, oder Hufe, Hube (hoba), welches wohl wahrscheinlich von Hof abzuleiten ist, oder auch Tschuppuz (Scopoza), Mentage (lunadia), später Bauerngut. Ob diese Ausdrücke überall ganz gleichbedeutend sind, ist unbekannt. Doch wird häufig in den Urkunden einer durch den andern übersetzt¹³⁶⁾. Wahrscheinlich gehören sie verschiedenen Völkern, Sprachen, Zeiten an, und haben sich erst später ausgeglichen. Jeder Mansus wurde nach Juchart gemessen, nämlich so viel man mit einem Joch Ochsen in einem Tag umzupflügen vermochte, die Wiesen nach Mannwerk, Tagwen, d. h. so viel ein Mann im Tag mähen und heuen konnte, die Aebden nach Schap. Diese Maasse waren aber natürlich nach dem Boden höchst ungleich. Zu jedem Gut gehörten

¹³⁵⁾ Grimm, Rechts-Alterth. S. 534, ff 560.

¹³⁶⁾ Beispiele in Urkunden v. 1257 bei Bruckner Merkw. S. 2359, dafelbst. S. 1834.

Überdies noch gewisse Berechtigungen am ungetheilten Land, Rechtsame, welche wohl unter der allgemeinen Formel: *Bunne und Waide* gemeint waren.

Das ungetheilte Land war *Allment*. Mehrere leiten diesen Namen von den *Allemanen* ab. Bisweilen bedeutete er bloß die *Gemeinwaide*, oft alles nutzbare *Allment-Land*; heutzutage begreift man darunter gewöhnlich noch *Weg und Steg*. Im allgemeinen gehörte indeß dazu: Alles wohin *Pflug und Sense* nicht gehen.

Bewirthschaftung und Güterrechte waren sehr verschieden, je nachdem diese Güter entweder im Eigenthum der Landleute selbst waren, oder aber einem Herrn, einem geistlichen Stift oder dem Adel, zustanden. Von Einfluß war auch: ob die Niederlassung sich auf Gütern eines Herrn gebildet hatte, oder erst nachher in seine Gewalt gekommen war? Auf diesen Unterschieden beruhen die Verhältnisse der Besitzer.

Das ächte *Eigen* des Gemeinfreien war in dieser Periode schon sehr selten geworden. Viele hatten dasselbe schon den erobernden Franken abtreten müssen; bei Andern hatte es sich mit dem Verluste politischer Rechtsfähigkeit in bloßen Besitz verwandelt. Manche hatten freiwillig ihr Gut der Kirche oder einem Kloster dahingegeben, worüber sich aus dem 12. und 13. Jahrhundert noch viele Urkunden vorfinden¹²⁷⁾, und das Meiste war wohl schon zu fränkischer Zeit der Vogtei unterworfen worden, hatte mithin Lasten übernehmen müssen, welche es dem abgeleiteten Besitze näher brachten. Es kommen zwar noch die Bezeichnungen, *frei eigenes Gut*, *ächt es Eigenthum* vor, ja in der häufigen Formel *Eigen und Erbe* wird das Eigenthum vom bloß abgeleiteten Besitz ausdrücklich distinguiert; allein weit-

127) Hergott, cod. prob. II. 468. III. 506. 566. 569. 694.

aus die meisten Güter in der Landgrafschaft Eisgau finden sich im Mittelalter bereits in den Händen der Kirche, eines Stiftes oder Klosters, des Adels oder bloßer Dienstmannen. Sie waren mit den Herrschaftsrechten über Land und Leute vermengt, und werden daher in den Urkunden neben diesen genannt ¹³⁵⁾. In der Formel, worin die Herrschaftsrechte alle aufgezählt werden, heißt es gewöhnlich: „Güter, Acker, Matten, Reben, Rütinen, Holz und Feld, Bunne, und Waide, Gebaut und Ungebaut, Weg und Steg, ze.“ So war es z. B. in der Grafschaft Homburg, wo den Besitzern durchaus kein Eigenthum zustand, sondern alles Land Allode der Herrschaft war ¹³⁶⁾.

Die zu einer solchen Allode gehörigen Güter und Grundstücke konnten jedoch natürlich nicht alle selbst vom Herren bewirthschaftet und genutzt werden, sondern sie waren seinen Hörigen ausgethan, waren es Freie zu Lehen, Mannlehen, Erblichen; waren es Unfreie als Meiergut, Hofgut, Zinsgut.

In jeder größern oder kleinern Herrschaft hatte sich der Herr gewöhnlich ein Gut speciell vorbehalten, und bewirthschaftete dieses selbst mit Hilfe seiner Hörigen, oder er ließ es durch einen Meier bauen. Solcher Art waren die herrschaftlichen Schlösser, die Rittersitze oder auch bloße Höfe, welche daher Meierhöfe hießen. Das Land, welches dazu gehörte hieß gewöhnlich Salland (terra Salica) ¹⁴⁰⁾; bei den meisten findet sich auch eine Wiese mit dem gemeinsamen Namen Brühl. Was es damit für eine Bewandniß gehabt, ist nicht bekannt. Solche Meiergüter mögen anfangs

¹³⁵⁾ S. b. Verkaufs-Urk. v. Homburg v. 1305 bei Bruckner. 970. bito von Homburg v. 1400 das. 993. bito von Farnsburg v. 1461. Dchs IV. 115. u. a. m.

¹³⁹⁾ Schloß-Urbar bei Bruckner. S. 1328.

¹⁴⁰⁾ Grimm Rechts-Alterth. ad vocem.

häufiger gewesen seyn; mit der Zeit wurden sie gewöhnlich in Lehen verwandelt, und die Meier schlangen sich zum Dienstadel empor.

Lehen, Mannlehen hießen solche Güter, welche der Adel von Fürsten und Herren nach Lehenrecht erhalten hatte, entweder in Folge von Hofdiensten, wie die Freiherren von Ramstein und die Edeln von Eptingen, oder als wirkliche Lehen. Sie hießen je nach ihrem Gegenstand: Burglehen, Säßlehen, oder nach dem Besizer: Ritterlehen, Kunkellehen u. s. f. Güter dieser Art gab es eine Menge auf unsrer Landschaft, und die meisten Besitzungen des so zahlreichen Dienstadels gehörten in diese Kategorie.

Diesem beim Adel üblichen Verhältniß ging ein ähnliches für Unfreie gültig zur Seite: das Erblehen, die Erbpacht, nicht unähnlich der römischen emphyteusis. Es gab deren ursprünglich viele auf unsrer Landschaft; doch waren ihre Rechtsverhältnisse schon im 16. Jahrhundert nicht mehr klar, und sie sind meist in Eigenthum übergegangen. Der Eigenthümer hatte sich zwar dabei die Proprietät, Eigenschaft, die eigene Hand vorbehalten, und der Lehensmann bezahlte in Anerkennung dessen nicht bloß einen Erblichenzins (canon) in Geld oder Naturalien, sondern noch bei Verwandlung der Hand einen Ehrschaz (laudemium); aber er war dafür im Besitz, hatte vollständige Nutzung, und konnte das Gut vererben. Nur im Abgang des Mannstammes, oder wenn das Gut nicht in Bau und Ehren gehalten, wieder zu Holz und Wellen ward, nur dann fiel dasselbe dem Lehenherren wieder anheim. Das Verhältniß des Besizers kam also dem Eigenthum sehr nahe.

Hofgüter fanden sich im Mittelalter nicht mehr in beträchtlicher Anzahl; sie mögen sich oft in Erblehen verwandelt haben. Es wären dieß diejenigen Grundstücke, welche als Zubehör eines Gutes zusammen einen Hof bilde-

ten, aber einzeln an Freie oder Unfreie ausgegeben waren, unter Bedingungen, welche man Hofrecht hieß. Der Besitzer oder Hofmann mußte oft auf seiner Hufe sitzen, bisweilen durfte er sie durch einen Lehenmann bauen lassen. Er mußte sie von jedem neuen Herren sich frisch übertragen lassen, konnte sie nutzen und vererben, durfte sie aber weder verpfänden noch veräußern. Wenn die Erben das Gut nicht binnen Jahresfrist mit einem neuen Hofmann bestellten, so verfiet es dem Herrn; war der Erbe außer Landes, so daß ihm nicht geboten werden konnte, so nahm es ein anderer für ihn in Bau. Das wesentlichste Merkmal der Hofgüter war jedoch der Dinghofverband, in welchem die Besitzer der zusammengehörigen Hufen zu einander standen, und wovon unten das Nähere vorkommen wird.

Am häufigsten standen die Güter im Zinsgutverhältniß. Dieses konnte zweierlei Art seyn; entweder gehörte das Zinsgut dem Zins Herrn, und der Besitzer bezahlte einen Grundzins (*census fructuarius*) dafür; oder das Grundstück gehörte dem Besitzer eigenthümlich, und der Zins haftete auf demselben als Reallast. Jene Art hieß zum Unterschied von dieser: schlechtes Zinsgut, und hatte viele Ähnlichkeit mit Erblichen und Hofgütern, womit sie oft verwechselt ward. Die Veranlassung zu diesem Zinsgutverhältniß konnte sehr mannigfaltig seyn. Oft hatte man sein Grundstück einem Bauern dahingegeben, unter Vorbehalt des Grundzinses, des Ehrschazes und der Weisung; oft auch durch Hingabe einer Summe vom Bauer einen Zins, ab seinem Gute zahlbar, erkaufte. Es war dies im Mittelalter ein Mittel sein Vermögen nutzbar zu machen, und gerne wurden auf diese Weise Fahrzeiten und Seelgeräthe gestiftet. Allein die Beschwerlichkeit solcher Zinskäufe für den Bauer, oder ihr Widerspruch mit dem canonischen Zinsverbot, oder andere Gründe, erwirkten das obrigkeitliche

Interdict (1481) ¹⁴⁾. Wurden nun solche Zinsgüter zersplittert, so pflegte man den Zins auf die einzelnen Parcellen zu repartiren, und weil im Verein die einzelnen Zinsquoten als itom beisammenstanden, so hießen diese Zinsquoten, so wie auch die Gutstheile selbst, gewöhnlich *Z t e m s*. Der höchste Zinsträger repräsentirte dann dem Zinsberrn gegenüber den Gutsbesitzer, und war Einzüger der Zinse.

Im 16. Jahrhundert hatten sich jedoch die feinen Distinctionen zwischen Lehen, Erblichen, Hofgut, Meiergut und Zinsgut so verwischt, daß alle als abgeleiteter Besitz kaum noch dem Eigenthum gegenüberstanden. Die Ausbildung eines Erbrechtes trug zu dieser Auszeichnung wesentlich bei, und von diesem Zeitpunkt an, verschwindet auch der früher gäng und gäbe Unterschied zwischen Eigen und Erbe.

Wie bei zunehmendem Verkehr die Landesobrigkeit für möglichste Auscheidung der Bänne und Landschaften durch Festsetzung der Grenzen und durch Verträge besorgt war, und wie in den Gemeinden selbst seit uralter Zeit am Himmelfahrtstage Väter und Söhne noch jetzt die Marken ihres Bannes feierlich umgehen, damit Jeder Kenntniß davon erlange und alle Streitigkeiten vermieden würden, so war auch durch Gesetz und Herkommen dafür gesorgt, daß die einzelnen Güter in ihrem Complex beisammen blieben, nicht zerschränzt würden, ja sogar daß sie beim Geschlecht des Besitzers oder doch bei seiner Genossame bleiben sollten. Das Interesse des Herrn wie das des Bauern war der endlosen Güterzerstückelung entgegen, und es waren jene Gesetze vom richtigen Gefühl dictirt, daß einem Lande mit wenigen aber wohlhabenden Einwohnern besser gedient sey, als mit vielen aber armen.

Schon anfangs, bei der ersten Niederlassung, mag das getheilte Land gegen Nachbarn und Allment umjäumt wor-

¹⁴⁾ G. Frei, Quellen des Basler Stadtrechts. S. 38.

den seyn, zum Schutz gegen Uebernutzung des Nachbarn oder das auf der Waide laufende Vieh; wenigstens hatten diese Grundstücke Marchen und Lohen, hießen daher Weifänge. Noch im 16. Jahrhundert hatten beim Tode des Vaters die Söhne ein Vorrecht auf Lehen- und Zinsgüter mit dem Ackergeräth, und zwar ohne Entgelt, auf eigene Güter, Aütinen, Aeben und das Haus aber der jüngste Sohn gegen biederer Leute Schatzung ¹⁴²). Die Vergantung liegender Güter war noch im 17. Jahrhundert verboten ¹⁴³). Gegen fremde Erwerber galt Zugrecht, und zwar sowohl für die Verwandtschaft als für die Genossame. Alle Güter durften aber nur in dem Banne genutzt werden wo sie lagen, damit den Aermern das Land nicht durch die Reichern vertheuert, die Dorfbewohner nicht vermindert, und die Viehwaide nicht überstellt würde. Wer also in einem andern Dorfbann ein Grundstück kaufte oder erbt, mußte sein Vieh dort halten, und durfte höchstens das überflüssige Heu abführen ¹⁴⁴). Den Besitzer liegender Güter schützte 10jährige Verjährung ¹⁴⁵).

Einer merkwürdigen alten Uebung gedenkt Bruckner, wonach bei frischen Ausmarkungen ein grüner Zweig in den Boden gesteckt wurde, den beide Partheien berührten, zum Zeichen, daß aller Hader ein Ende habe. Sie hängt offenbar mit der *lex alemannorum* zusammen ¹⁴⁶), und zeigt, daß dieses Gesetz ehemals bei uns auch geltende Kraft gehabt habe.

Auf Grund und Boden hafteten nicht unbedeutende Lasten, *Reallasten* genannt. Die gewöhnlichsten sind *Bondenzinsen* und *Zehnten*.

¹⁴²) Farnspurger Nobel v. 1556. mss.

¹⁴³) Bedenzen v. 1603 und Landesordnung v. 1611. mss.

¹⁴⁴) Farnsp. Nobel art. 23.

¹⁴⁵) Pfistaler Stadt-Nobel v. 1411.

¹⁴⁶) Bruckner *Merkw.* S. 2170. *Lex alemann.* cap. 84.

Bodenzinse pflegten anfangs bloß in recognitionem dominii, vom Besitzer an den Eigenthümer des Hauses oder Grundstückes, gegeben zu werden; später waren es auch Renten dargeliebener Kapitalien. Sie waren gewöhnlich sehr niedrig, wurden meist in Naturalien gegeben, in Getraide, Hülsenfrüchte oder Thieren, bisweilen auch in Eiern, Honig, Wachs, Salz, Pfeffer, Del oder Brod, seltener in Geld. War der Bodenzins in verschiedenen Gegenständen zahlbar, so fand unter diesen ein gewisses Verhältniß statt, z. B. beim Getraide $\frac{1}{3}$ Hafer und $\frac{2}{3}$ Korn, 10mal soviel Eier als Hühner u. s. f. Meist waren diese Bodenzinse auf einen gewissen Tag fällig, z. B. Martinstag (im November), wo der Landmann seine Produkte eingebracht hatte. Sie mußten vor Sonnenuntergang entrichtet werden. Ein merkwürdiges Pratteler Statut¹⁴⁷⁾ knüpft an den Bodenzinsbezug allerlei symbolische Handlungen: „item uf Hilaritag, den 20. Tag nach Weihnacht, soll ein Schaffner des Probstes St. Alban erscheinen zu Prattelen im Dorf, und, nachdem die Sonn untergangen ist, und die Zit kommt daß die Sternen schinen, und die Nacht angeht, soll er unter blosem Himmel sitzen, und also eine Zit warten der Zinsleute und Hofzinse dainnen. Wenn sie säumtig würden und nit bald zinseten, so mag der Schaffner uffstion und in die Herberg gon; und wer da sin Zinse nicht bezahlt hat, der verfallt Morndes zweimal soviel, und wenn sie einen ganzen Tag und Nacht übersitzen, vierfaltig soviel.“ An den meisten Orten war nur eine Strafe von 3 f. festgesetzt, und gar oft dem Einzüger, erst wenn er zweimal vergebens gefordert hatte, Pfändung bewilliget. Im Krieg, wo Niemand kam und den Zins einzog, mochten die Zinsleute auf

¹⁴⁷⁾ St. Alban Urbar v. 1486. mss. Im Archiv d. Kirchengutsverwaltung. Chartae Amerbach. III. 541. Rauracis Taschenbuch für 1828. 16. S. 110.

die offene Straße einen Brestein (Rechentafel) legen, wo dann jeder gütig seinen Zins abstratten konnte, wenn er dreimal vergeblich in des Zinsherrn Hof hineingerufen hatte. Ging ein Bodenzinspflichtiges Gut in andere Hände über, so wurde der Zinsherr durch eine Gabe geehrt, durch den Ehrschay (laudemium). Dieser belief sich meist auf den Betrag des Zinses (2%), und hat zu der jetzt üblichen Handänderungsgebühr Veranlassung gegeben. Die Bodenzinse pflegten in Urbarien verzeichnet zu werden, worin die Zinsquoten auf die Gutstheile, in welche das Grundstück (der Tschuppys) zerfallen war, repartirt wurden, und als item beisammen standen. Wenn der Urbar umgeschrieben d. h. bereinigt werden mußte, was bei den öftern Verwandlungen der Bruchtheile und ihrer Besitzer nicht selten der Fall war, so zahlte der Zinsmann an den Zinsherrn für diese Vereinigung wieder eine kleine Abgabe: die Weisung (nomino revisorii), meistens in Geld. Darum hießen die Zinsurbare später allgemein: *Beraine*.

Dem Zehnt waren hingegen alle Güter unterworfen, eigene und Lehen, Hofgüter und Zinsgüter, ja sogar das urbar gemachte Allmentland. Zehntfreie Güter gab es wenige, z. B. im Dorfe Rickenbach einen kleinen Bezirk. Woher diese Ausnahme rührt ist unbekannt.

Der Zehnt ist eine uralte Abgabe, und kam schon unter den Römern beim *ager voetigal* vor. Die *agri decumatos*, wie der gesammte Landstrich auf dem rechten Rheinufer unsrer Gegend hieß, sind wahrscheinlich solch zehntpflichtiges Land gewesen. Unter den fränkischen Königen wollte zwar die Kirche den Zehnt als ihr ursprüngliches Recht in Anspruch nehmen. Allein aus der ersten Zehntverordnung (von 779) zeigt sich: daß derselbe eine Steuer war zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse des Staates und der Kirche. Damals war für alle Bedürfnisse durch Auslegung zu Diensten und durch Gefälle gesorgt, für den Unterhalt

der Landwehren, Straßen, Brücken durch Frohdienste, für den Sold der Beamteten durch Abgaben, für den Unterhalt des kaiserlichen Hofes durch Geschenke, und so bildete der Zehnt auch eine Quelle von Einkünften zur Befriedigung von mancherlei Staatsbedürfnissen ¹⁴⁵⁾. In Ermanglung der Münzen war damals das Getraide Geld, und statt der Wechsel gab man Anweisungen auf einen gewissen Zehnt, oder einen Theil desselben (z. B. eine Quart), bis auf diese Weise der ganze Zehnt vergeben war. So trug der Zehnt bereits nicht mehr den Charakter einer allgemeinen Landessteuer, sondern war schon privatrechtlicher Natur geworden, als es der Kirche gelang, ihn an sich zu bringen (9. Jahrhundert). Der Zehnt wurde meist nach besondern Zehntfluren bezogen, welche selten mit einer politischen Gemeindegrenze oder einem Kirchspiel identisch, sondern meist größer sind. So bildeten z. B. Liekal, Laufen und Münzach zusammen eine Zehntflur, so wie auch St. Pantaleon, Anglar, Lupfingen und Seltisberg. Oft war die Flur in Quarten getheilt, in deren jeder der Zehnt seine besondere Bestimmung hatte; oft wurde aber auch nur der gesammte Zehnt nach diesem Verhältnis vertheilt. Von jenen abgeforderten Bezirken rühren vielleicht die Zehnttheile her, welche besondere Namen trugen, wie z. B. der Clevisz zehnt zu Frenkendorf und Siffach, der Huggelzehnt zu Gelterkinden u. a. m. Der Zehnt zerfiel in den kleinen und großen. Zum Kleinen gehörte der Blutzehnten, d. h. vom Schmalvieh, ferner der Obstzehnt, Gartenzehnt, Hanfzehnt. Er hieß oft Etterzehnt, weil er natürlich in den Weisfängen des innern Dorfsetters hervorgebracht wurde. Im Laufe der Zeit sind aber mit diesem kleinen Zehnt viele Veränderungen vorgegangen. So gaben z. B. in unserer

¹⁴⁵⁾ Eine vortreffliche Abhandlung darüber bei Müser, patriot. Phantasie, III No. 24.

Periode gar viele Ortschaften denselben nicht mehr; andere, wie z. B. Langenbruck nur noch den Zehnt vom Schmalvieh, Aristorf für den Obstzehnt etwas Geld, Siebenach und Dilsperg den Hanfzehnt, Negetschwil, Lauwil und Brezwil statt desselben ein gewisses Quantum Risten. Er wurde meistens bei der Reformation, oder beim Anfall der Sisgauischen Herrschaften an Basel erlassen. Der große Zehnt hingegen wurde gegeben von allem was Halm und Stengel treibt, also vom Getraide, vom Heu und auch vom Wein. Beim Kornzehnt galt dasselbe Verhältniß wie bei den Bodenzinsen, von $\frac{2}{3}$ Korn und $\frac{1}{3}$ Hafer; wahrscheinlich das allgemeine beim Ackerbau. Korn- und Weinzehnt wurden im Feld gestellt, bei Erndte und Weinslese. Drei Tage genossen die sieben gebliebenen Zehntgarben besondern Schirm. Der Heuzehnt war anfangs auch in natura und zwar schochenweise gegeben worden, und erst der Pfarrer zu Bubendorf Leonhard Strübli († 1582), ein um die Landschaft höchst verdienter Mann, führte das Heugeld allgemein ein. Obgleich dieß bequemer seyn mochte, so machte es doch das Verhältniß verworren, denn es gab nun Heuzehntgelder für Wiesen, deren Cultur geändert hatte, fixe Heugelder für den Heuzehnt, und wiederum tarifmäßige Geldleistung, wo derselbe nicht in Heugeld verwandelt war. Der Gesamtbetrag des Zehnts im Baselerischen Antheile am Sisgau wurde einmal auf 3200—5000 Mierzel (à 2 Säcken) Getraide und 400—1300 Saum Wein berechnet. Zehntherren oder Decimatoren blieben daselbst bis auf die neuesten Zeiten hinab: der Staat, das Deputatenamt, die Domprobstei, der Spital, mehrere Pfarreien und Gemeinden; ferner: der Bischof, die Commende Weuggen, die Stifter Dilsperg und Rheinfelden, das Kloster Maria Stein, das Schloß Falkenstein, die Pfarreien Magden und Grenzach, zwei Bürger von Basel und fünf adeliche Familien.

Das ungebaute Land jeden Bannes, der äußere Eter, die Allment, war zwar gewöhnlich auch in das Eigenthum des Grundherrn übergegangen, jedoch so, daß ihm außer der Idee der Proprietät nur sehr wenige Rechte daran zustanden, und die gesammte Nutzung, Winne und Waide den Gemeindegossen geblieben war, wie zur Zeit, wo die Allment noch ihnen ganz zugestanden hatte. Sie umfaßte gewöhnlich dreierlei Art nutzbares Land: Hochwald, Weitwaide und Rütinen.

Die Rütinen waren dadurch entstanden, daß es einzelnen Gemeindegossen gestattet worden, den Wald auszureuten, Land aufzubrechen, urbar zu machen und einzuschlagen. Sehr viele Güter unsrer Landschaft rühren von solchen Einschlägen her, wie es gewöhnlich der Name andeutet, z. B. Gruth, Rütihard, Rütli, Frauenrütli u. a. m. Solche angebaute Hochwaldgüter heißen oft auch Neubrüche (terra novalis). Sie konnten vererbt werden, und wurden nach Belieben genutzt; waren aber zehntpflichtig so lange sie bebaut wurden. Der Zehnt davon hieß Rütinzehnt oder Neubruchzehnt; oft gab man auch statt dessen bloß die Landgarbe¹⁴⁹⁾, oder einen Zins. Jedemfalls fiel diese Abgabe nicht dem Zehntherrn des Bannes, sondern dem Zwingherrn als Eigenthümer des ungebauten Landes zu.

Auf der Weitwaide mochten die Genossen so viel Vieh laufen lassen, als sie mit selbstgezogenem Futter überwintern konnten. Dieses Waidrecht erstreckte sich auch auf die gemeinen Wiesen, d. h. was ursprünglich Allment gewesen, aber zu Matten gemacht war. War man hier mit Rechen und Gabeln abgefahren, so mußte der Besitzer den Einschlag öffnen. Doch durfte im Allgemeinen das waidende

¹⁴⁹⁾ S. oben S. 351.

Wich nicht mit triebener Ruthe bestrafet werden. Anfangs mag auch im Eisgau die Koppelwaide, Feldfahrt, das Trattrecht oder gemeine tretende Waide gegolten haben; später kömmt diese Uebung nur noch an einigen wenigen Orten vor, z. B. zwischen Augst, Siebenach und Prattelen (bis 1552), Hauenstein und Käufelfingen (1635), Postorf und Zeglingen (noch 1685)¹⁵⁰). Hier weidete alles Vieh gemeinsam Land auf Land ab, vom Junet bis zum Mai.

Den Hochwald mochten die Genossen für zweierlei nutzen, nämlich für Brand und Bau, und dann noch zur Schweinemastung. Doch wurde häufig darin unterschieden: was dem Herrn und was dem Dorf gehörte, was genutzt werden durfte und was nicht (Bannholz). Die Berechtigungen daran waren sehr verschieden, gewöhnlich aber in den Statutarrechten scharf ausgeschieden und bestimmt¹⁵¹). Afterschlag, Windfall und verlegten Holz mochte meist Jeder ungeahndet von dannen führen; auch durften sich die Gemeindegossen nach Nothdurft Rebstecken, Garten- und Brennholz nehmen für ihren Hausbedarf. Doch sollten sie hiebei mit lauter Stimme dem Bannwart rufen, daß er ihnen selbiges anweisen möge. Kam er dann nicht, und man brachte das Holz auf die offene Straße, so durfte es nicht mehr gerügt werden; sonst war bei 3 Pfd. 1 Helbl. verboten ohne des Bannwarts Anweisung zu holzen. Wer Bauholz bedurfte, dem schlugen die Einigmeister auf Begehren das Nöthige an, und es mußte nur noch dem Herrn des Waldes eine kleine Stamm löse bezahlt werden. Alles Freveln aber wurde nach Beschaffenheit des Orts, des Holzes und des Schadens mit 3 s. oder 1 — 9 Pfd. gebüßt.

¹⁵⁰) Urkunden im Großweißbuch fol. 461. 480. 499.

¹⁵¹) Am ausführlichsten im Pratteler Dorf-Nobel mss. u. d. Landes-Ord. von 1654.

Eichellese und Ackerig zur Schweinemastung hatte gewöhnlich das Dorf nach Nothdurft, oft ganz frei, oft gegen Entrichtung einer geringen Abgabe (das Holz hühn zu Ramispurg und Böcken); doch durften die Eichen nicht geschüttelt, die Eichen nicht aufgelesen werden, denn was die Gemeinde nicht nützte verkaufte der Herr.

Fahrhabe dagegen, Fahrniß d. h. alles was getrieben und getragen werden mag, also Vieh und Hausrath, Getraide und Güten, das konnte von Jedem, Freien und Unfreien, Hörigen und Knecht, zu ächtem Eigenthum besessen, gebraucht und genossen werden. Nur eine Beschränkung haftete bisweilen darauf: der Fall, Leibfall, Todfall, das Besthaupt. Wahrscheinlich galt er als Merkmal des ursprünglichen Obereigenthums des Herren auch über das bewegliche Vermögen seiner Leibeigenen, war aber nach und nach zur bloßen Abgabe herabgesunken, und hatte seine Bedeutung verloren. Er war stets ein Merkmal des Abhängigkeitsverhältnisses, und erhielt sich am längsten bei Hofgütern¹⁵²⁾. Im Amte Farnspurg wurde der Fall erst 1525 erlassen. Er bestand darin, daß beim Tode des Hausvaters der Herr von dessen Thieren mit ungespaltenen oder gespaltenen Klauen das Beste nehmen konnte, oder wenn er keines von beiden fand, das Beste von dem was 4 Reine und Räder hatte, also von Wagen, Tischen und Stühlen; in Ermanglung dessen das Beste von Federwatt ohneins, welches der Wittwe zukam, sonst von dem was 4 Zöpfe und Zipfel hat. War auch das nicht da, so nahm er was vierörtig ist, nämlich die Hausthür, oder er nahm den Sonntagsrock. Später wurde den Erben gestattet das

152) Beispiele, Urk. v. 1212 im Soloth. Wochenbl. v. 1824. S. 271. Dinghof-Rödel v. Bubendorf, Speckbach, Rems. Chartæ Amerbach. III.

Erbe zu lösen mit 30 ſ., oder wohl gar mit 5 ſ., immer ohne allen weitem Erbschaft¹⁵³⁾.

Die weitem dinglichen Rechtsverhältnisse, nämlich ehe-liche Gütergemeinschaft, Bedinge und Erbrecht gehören zu ausschließlich dem Privatrecht an, um hier näher berührt zu werden.

VI.

Landes - Verfassung.

Dieses Wort ist zwar neuern Ursprungs, und findet im Mittelalter keinen seiner heutigen Bedeutung entsprechenden Begriff. Aber es bezeichnet wie kein anderer Ausdruck das, was wir mit einem Worte bezeichnen wollten: den Inbegriff aller gesellschaftlichen Einrichtungen eines Landes.

1) Die Gemeinden.

Wir haben oben bereits gesagt, daß eine unbestimmbare Anzahl von Manfus mit zugehöriger Allment, eine Gemeinde bildete. Im Mittelalter kömmt häufig der Name Einung dafür vor; beide sind wahrscheinlich identisch mit der altdutschen Mark. Vielleicht dauerte in der Einung die alte germanische Markverfassung fort, und bestand mit und neben den spätern alemannischen und fränkischen Einrichtungen; wenigstens werden wir öfters auf Spuren eines solchen Verhältnisses stoßen. Im Mittelalter war der gewöhnlichste Ausdruck für einen solchen Complex: Zwing und Bann; heutzutage heißt er der Stadt- oder Dorf-Bann.

¹⁵³⁾ Grimm, Rechts-Alterthümer. S. 364.

Im Umfange des Dorfbannes findet man gewöhnlich noch eine weitere Distinction in den inneren und den äußern Etter. Jener ging soweit die getheilten, eingehägten Güter, die Beifänge; dieser lag außerhalb, und umfaßte Feld und Wald, Waide und überhaupt die Allment.

Die Rechtsverhältnisse dieser Einungen konnten nun mehrerlei Art seyn.

Wo sich nämlich ursprünglich eine freie Genossenschaft nach der Eintheilung alemannischer Kriegsverfassung niedergelassen hatte, war es gewöhnlich auf zweierlei Weise geschehen, entweder in einer Bauerschaft von zerstreuten Höfen (curtis), oder in zusammenhängenden Niederlassungen (Weilern, villa, wileri). Sie bildeten dann stets eine freie Gemeinde, und solcher Art sind vielleicht die meisten Dörfer der Herrschaft Farnspurg gewesen. Da aber nicht alles Land auf diese Weise mochte in Besitz genommen worden seyn, so fielen noch ausgedehnte Ländereien in die Hände des Königs, oder, namentlich beim Zerfall des letzten burgundischen Reiches, in die des Adels und der Kirche, welche denn, namentlich im 13. Jahrhundert, an Freie oder Hörige pflügen ausgeliehen zu werden. Die Niederlassungen derselben bildeten auch entweder einen Hof (curtis), Dinghof, oder aber einen Weiler von kleinen zugehörigen mansis; sie standen aber zum Eigenthümer in einem besondern Rechtsverhältnisse, das man Hofrecht nannte. Nicht unwahrscheinlich gehörten fast alle Ortschaften der Herrschaft Wallenburg in diese Categorie.

Auf diesen Unterschied des Ursprunges deuten nicht bloß die mittelalterliche Distinction zwischen Weiler und Hof, sondern meist auch der Name der Ortschaft selbst¹⁵⁴⁾. Offenbar ist aber die Dinghofverfassung neuer als die Volksgemeinde.

¹⁵⁴⁾ S. oben pag. 281.

Bald kamen jedoch auch Niederlassungen einer dritten Art vor, welche zu besserer Uebersicht als Veränderung der alten Verfassung zu betrachten sind. Häufig lag nämlich der Dinghof nicht abgesondert, sondern in der Mark, und bestand neben der Volksgemeinde. Oder die ursprüngliche Ungleichheit hatte sich ausgeglichen, freie Volksgemeinden waren in den Schuß eines Herren gekommen, und hatten auf diese Weise manches von den Höfen angenommen¹⁵⁵⁾. Dieser gemischten Art waren die meisten Eisgauischen Gemeinden in unserer Periode, und die Dinghofverfassung finden wir nur noch in Buben dorf.

Die Einrichtung dieser Gemeinden und Höfe zu schildern ist schwierig, denn es sind darüber nur sparsame Andeutungen auf uns gekommen. Erst als das Mittelalter vorüber war, wurde einiges aufgeschrieben. Das meiste blieb mündlicher Ueberslieferung vorbehalten, weil es, als im Volke lebend, schriftlicher Abfassung nicht bedürftig schien. Jedenfalls hatte die Gemeindeverfassung Aehnlichkeit mit der Gauverfassung; sie war derselben aber nicht nachgebildet, sondern umgekehrt.

In den meisten Gemeinden, namentlich denen, welche ursprünglich frei gewesen, scheint keine besondere Ortsbehörde gewesen zu seyn. Sie waren dem Vogte oder Amtmann, dem Oberbeamten der Vogtei untergeordnet, und hatten außer diesem keinen besondern Vorstand. So hatten z. B. alle 7 Dörfer der Herrschaft Homburg einen einzigen Vogt, und die 18 Dörfer der Herrschaft Farnspurg zerfielen in nur 7 Vogteien. Andre hingegen, wie z. B. Eissach, Diegten, Junzgen hatten eigne Vögte. In allen hingegen erforderte das Gericht und die Aufsicht über den Bann noch gewisse andere Aemter, wie z. B. die sogenannten Einigs-

¹⁵⁵⁾ Vergleiche damit Glöckhorn, Staats- und Rechts-Geschichte SS. 83. 173.

Meister oder Geschwornen, in kleinern Gemeinden zwei, in größern vier an der Zahl. Sie beaufsichtigten, wie die Hofdinge, Handänderungen der Güter; sie verwalteten die Polizei von Weg und Steg, Wässerungen, Wahren, Gebäuden, und halfen das Holz anschlagen, welches die Genossen fällen durften. Gewöhnlich bestellte sie der Herr des Orts, oft zur Hälfte die Bauersame selbst, meistens jeder Theil mit Zustimmung des andern. Zur Hut von Holz und Feld hatte jede Gemeinde ihren Ban n wart, zur Hut der Heerde den Hirten. Oft war jener zugleich auch Fronbote, und genoss für seine Besoldung einige Gefälle.

Wo hingegen in der Einung zugleich ein Dinghof war, bestand mit und neben der Gemeindeverfassung noch eine besondere Hofverfassung. Sämmtliche Besitzer von Hofgütern, die Huber mit ihren Lehenleuten und andern Hofleuten, bildeten nämlich unter sich wiederum eine engere Volksgemeinde, ein Ding, an dessen Spitze ein Meier stand (major oder villicus). Ihn wählte der Eigenthümer des Hofes aus den Hubern, und zwar jeweilen beim Antritt des Besitzes, wie z. B. in Bubendorf jeder neugewählte Dompfobst. Oft, wenn der Meier gegenüber den nachlässigen Eigenthümsherrn zu Wohlstand und Ansehen gelangt war, wurde seine Würde erblich, und er hielt sich dann wohl einen Untermeier. So war 1461 Hans Bernhard Seevogel Obermeier zu Bubendorf. Der Meier saß auf dem Edelhof, Fronhof, Meierhof, d. h. dem vom Eigenthümer sich ausschließlich vorbehaltenen Gutstheil, wo auch der Stock war; er hielt für den Hof Stier und Eber, und nutzte das Salland. Er war des Gutsherrn Amtmann, er bezog dessen Zinse und Gefälle, wachte über seine Rechtsame, und nahm den Hubern und Hofleuten gegenüber ungefähr die gleiche Stellung ein, wie der Vogt gegenüber allen Landsassen. Er stand dem Gericht über Eigen und Erbe der Hofleute vor, er richtete auch über

Fried- und Frevelfachen, wenn sein Hof Immunität vom Gauverband besaß, sonst mußte er den Bogt richten lassen, sobald es ans Blut ging. Anfangs des 17. Jahrhunderts ging der letzte Dinghof des Sisgans, Bubendorf, von selbst ein; die übrigen hatten sich längst schon in die allgemeine Landesverfassung aufgelöst, und höchstens noch den Meier als Ortsvorstand beibehalten. Daher hießen denn bis 1798 die Gemeindevorsteher zu Seltisberg, Lupfingen, Zofen, Regoldswil, Bregwil, Bennwil, Höllstein, Langenbruck, Laufen und Bubendorf stets noch Meier, während doch von Subern und Hofrecht längst nichts mehr bekannt war.

Nur Liestal besaß ausnahmsweise eine eigentliche Municipalverfassung. Schon 1305 wurde es Stadt (oppidum) genannt. Als es aber im Erdbeben gänzlich zerfiel, und bald nachher vom Herzog von Oestreich noch dazu verbrannt wurde, so erscheinen lange in den Urkunden bloß ein „Flecken, Hof und Schloß“, und erst 1400 wieder eine Stadt, die Einwohner wieder als Bürger. Wann und von wem es Stadtrecht erhielt, ist unbekannt. Als 1363 der Bischof die Landgraffschaft neu verlich, behielt er sich ausdrücklich für Liestal eigenen Stock und Galgen vor ¹⁵⁶⁾, und 1386 bestätigte Jmer von Ramstein, Verweser des Bisthums, Liestal „die alten Rechte und Gewohnheiten, Gerechtfame und Gebräuche, Nutzungen, Freiheiten, Gnaden, Indult und Verwilligung“ ¹⁵⁷⁾. Worinn aber diese besondern Freiheiten bestanden haben, deren sich Liestal lange noch rühmte, das wußte freilich Niemand. Brückner fand nach gewissenhafter Forschung nur: Verwaltung durch einen eignen Rath, und eine fixe Summe für Steuer und Gewerff. Herrschaftlicher Amtmann zu Liestal war der Schultheiß (Scultetus, villicus); unter ihm verwaltete

¹⁵⁶⁾ S. oben Not. 93.

¹⁵⁷⁾ Urf. bei Brückner, S. 989. Solothurn. Wochenbl. f. 1830. S. 294.

die Stadtsachen und Rechtspflege anfänglich wohl nur eine Behörde, später aber ein Rath und ein Gericht. Der Rath bestand aus der seit alter Zeit üblichen Zahl von acht Rathsherrn, welche sich mit Genehmigung des Landesherren selbst ergänzten, das Gericht bildeten 10 Beisitzer des Schultheißen, welche der Rath erwählte. Beiden diente (schon 1440) ein Stadtschreiber, welcher überhaupt für die ganze Landschaft öffentlicher Schreiber war. Der Stadtschreiber stand als solcher stets in hohem Ansehen, und genoß eine Besoldung von 22 Pfd.; der Schultheiß hatte nur 10 Pfd. Der Schultheiß war bis 1653 aus den Männern von Liestal gewählt worden; wegen ihrer Bethheiligung am großen Bauernaufruhr verlor die Stadt dieses Recht, und der Rath zu Basel gab ihr einen Schultheißen aus seiner Mitte. Erst 1673 wurde diesem ein zweiter aus der Bürgerschaft von Liestal beigecordnet, welcher mit jenem in der Regierung abwechseln sollte. Bei der gleichen Veranlassung ward die ganze Regimentsverfassung von Liestal verändert, die Benennung Rath und Rathsherrn ward abgethan, das Stadtsiegel, welches den Bundesbrief von Huttwil hatte besiegeln helfen, zerschlagen, Geschütz und Waffen wurden weggenommen, Thore, Schuzgatter und Fallbrücken abgehoben, und Liestal überhaupt in allen Theilen den andern Landgemeinden gleichgestellt. Diese Erniedrigung verzieh es der herrschenden Stadt nie, und die feindselige Stellung, welche Liestal bei jeder vorkommenden Gelegenheit gegen Basel einnahm, war wohl eine Folge dieser Begebenheit. Das Stuhengut, d. h. das Gemeindsvermögen von Liestal, welches nicht unbedeutend war und namhafte Einkünfte besaß, blieb ihm stets ungeschmälert.

Wallenburg hatte zwar auch Mauern und Thore, besaß schon 1250 seinen Scultetus oder villicus, und wird sogar in Urkunden manchmal Stadt genannt; allein es findet sich keine Spur von beseffenem Stadtrecht.

2) Die Vogteien.

In den alemannischen Gauen bildete in der Regel eine Anzahl solcher Höfe und Dörfer eine engere Unterabtheilung, gemeiniglich Cent oder Huntari genannt. Allein unsre Urkunden kennen diese Ausdrücke nicht; und auch in der spätern Landeseintheilung ist es schwer die Spur einer Abtheilung zu entdecken, welcher, wie es bei den Alemannen war, und der Name Cent mit sich bringt, das Centesimalsystem zum Grunde gelegen hätte. Die kleinern Sprengel, in welche der Sissgau zerfiel, waren Untervogteien und Amtspflegereien, Kemter und Obervogteien. Die letzteren rühren unbestreitbar von den alten Herrschaften her, in welche er sich beim Zerfall der Gauverfassung aufgelöst hatte, die erstern sind wahrscheinlich neuern Ursprungs. Ob nun die Herrschaften von den alten Centen herzuleiten seyen, das zu bestimmen, ist schwierig. Sie waren gar verschieden an Größe und Volkszahl, und ihre Zahlenverhältnisse stimmen nicht mit dem Centesimalsystem zusammen. Möglich, daß eben die kleinern Herrschaften, wie Dorneck, Birseck, Mönchenstein, Muttenz, Prattelen, Schauenburg, Sissach, Zunzgen, Diegten, Rothensfluh u. a. m., sowie auch die Unterabtheilungen von Homburg, Wallenburg, Farnspurg, nämlich die Amtspflegereien oder die Untervogteien von den alten Centen herzuleiten wären. Denn das spätere Mittelalter baute gerne auf die ältern Einrichtungen fort, und jenen Herrschaften, Amtspflegereien und Untervogteien standen ja Beamte vor, welche Titel und Amt des alten Centvorstehers fortführen. Aber Zahl und Umfang der ursprünglichen Centen ist jedenfalls jetzt nicht mehr bestimmbar.

Oberster Beamter der Cent, Einung oder Vogtei war stets der Vogt (advocatus). Diese Beamtung stammt, wie der aus dem Lateinischen abgeleitete Name, vom frän-

tischen Reiche her. Ihr Ursprung fällt ins 9. Jahrhundert, die Ausbildung ins 10.; im 14. ist die Vogtei schon in die Zwingherrschaft übergegangen. Der Vogt war, wie es sein Titel mit sich bringt, dem Landgrafen beigeordnet. Wie der König dem Reich, der Herzog dem Lande, der Graf dem Gau, so stand der Vogt dem kleinern Amtsbezirk vor. Er hatte die Aufsicht über Holz und Feld, Weg und Steg, das Gewässer; ihm lag der Bezug der Zinsen, Gefälle und Steuern ob; er handhabte aber auch den öffentlichen Schutz und Schirm über die Bewohner seines Amtsprengels, verfolgte die Uebelthäter, und strafte sie entweder selbst oder überlieferte sie dem höhern Richter. Seine Amtsführung betreffend finden sich in den alten Dinghof - Rädeln manche singuläre Vorschriften ¹⁵⁸⁾, z. B.: „wenn ein Huber den „Vogt anriefe ihm hülfreich zu seyn, und hätte er nur den „einen Stiefel angelegt, so soll er den andern in der Hand „führen und dem Huber hülfreich seyn.“ Und ferner: „wenn ein übelthätiger Mann verläumdert wird, und der „Vogt gebietet dem nachzulaufen, so sond alle hinnach, aber „keiner dem Vogt fürlaufen.“ Der Vogt stand auch dem Gericht in Fried- und Frevelsachen vor, es mochte nun an Hofgerichten seyn, oder andern. In seinen Händen lag die niedere Gerichtsbarkeit, beim Grafen stand die obere. Für sein Amt bezog er gewisse Gefälle, welche man unter dem Collectivnamen Vogtei zusammen begriff ¹⁵⁹⁾, und an den Gerichten $\frac{1}{2}$ aller Bußen und Besserungen.

Als des Vogts Unterbeamte kommen vor *U n t e r v ö g t e* und *A m t s p f l e g e r*; bisweilen für einzelne Gemeinden, meist aber wiederum für einen engeren Bezirk. Wie weit diese Einrichtung hinaufgeht ist unbekannt.

158) Michelbacher-Robel und Günninger Hof-Robel in den Chart. Amerb. III. 525. 551. u. ff.

159) S. oben ad pag. 352.

Die Vogtei war anfangs, wie die Grafschaft, ein bloßes Amt gewesen, später folgte sie auch der allgemeinen Richtung nach Erbllichkeit und gab zu einem Verhältniß Veranlassung, welches die Grundlage unserer mittelalterlichen Verfassung bildet, der Zwingherrschaft. Die Vogtei entstand nicht aus dem Eigenthum an Grund und Boden, sondern sie ist älter, und wurde eher durch diese beschränkt. Zum Schutz und Schirm, welchen der Vogt kraft seiner Amtsgewalt über die Inassen seines Bezirkes besaß, mochte nämlich im Laufe der Zeit auch Eigenthum an Grund und Boden, oder Zinse, Zehnten und Gefälle, zur niedern Gerichtsbarkeit, welche er hatte, auch das Recht die Gerichte zu bestellen gekommen seyn. Kam nun gar für seinen Bezirk noch das Recht des Landgrafen hinzu, so war aus dem bloßen Vogt ein Herr geworden, denn dann besaß er „Zwing und Bann, Holz und Feld, Gebautes und Ungebautes, Leute, Güter, Zinse, Gefälle, Dusen und Befehrerung, die Gerichte“, er war Zwingherr. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß sich die mittelalterlichen Herrschaften aus solchen Vogteien entwickelt haben; sie waren auch in ihrer Berechtigung verschieden, je nachdem der Besitzer sich über seinen Bezirk bloß die Rechte des Vogts, oder auch die des Landgrafen erworben hatte. Ueber Homburg, Wallenburg, Etstal z. B. waren beide in der Hand des Zwingherrn, zu Eissach, Zysen, Ramstein u. a. besaß derselbe bloß die Vogtei.

3) Das Landgrafenamt und die Herrschaften.

Die höchste Obrigkeit im Lande war der Landgraf. Sein Amt war das der alten Gau grafen; es wurde aber nicht mehr Namens des Kaisers geübt, sondern war Fahnlehen vom Reiche, im Besitze des Bischofs von Basel. Von diesem trug der Landgraf Titel und Gewalt zu Lehen; allein nicht mehr in ihrem frühern Umfang, sondern eingeschränkt

durch die Emancipation der meisten Herrschaften, wie Homburg, Wallenburg, Liesal u. a. auf einen engeren Bezirk, auf fast nur die Herrschaft Farnspurg.

Wie dieses Landgrafenamt im 11. und 12. Jahrhundert verwaltet wurde, ist nicht bekannt. Nach der Sage soll Chadaloch der älteste Graf im Sisgau gewesen seyn. Die Urkunde von 1048 ¹⁶⁰⁾ nennt Rudolf als comes des comitatus Augusta. Im 13. Jahrhundert finden sich Spuren, daß die Grafen von Froburg, und wiederum die von Homburg landgräfliche Rechte im Sisgau ausübten. Bekanntlich soll 1275 Graf Werner von Homburg die Landgrafschaft Sisgau dem Bischof Otto aufgegeben, und sie in Gemeinschaft mit seinen Vettern Ludwig von Froburg und Rudolf von Habsburg wieder zu Lehen empfangen haben ¹⁶¹⁾. Allein die Nachricht ist falsch, und die Urkunde unächt; denn erst 1305 — 1311 war Otto von Granson Bischof zu Basel. Doch scheint das Haus Homburg damals wirklich einen Antheil an der Landgrafschaft gehabt zu haben, denn bei Theilung seiner Verlassenschaft empfingen seine Erben: die Grafen von Habsburg die eine Hälfte, und die Grafen Johann von Froburg und Simon von Thierstein die andere (1363) ¹⁶²⁾. Als der Graf von Froburg ohne Descendenten starb, fiel sein Antheil auch an das Haus Thierstein (1367). Damals schon war die Gewalt des Landgrafen sehr zersplittert, und auf das dem Grafen von Thierstein zuständige Farnspurg eingeschränkt; man gewöhnte sich also Titel und Amt eines Landgrafen im Sisgau als bloßes Annerum dieser Herrschaft zu betrachten. Der letzte Graf von Thierstein, Otto, trug dazu wesentlich bei, indem er seine

¹⁶⁰⁾ S. oben Note 21.

¹⁶¹⁾ Urf. in den Chart. Amerb. III. 789, und nach dieser die meisten Chroniken.

¹⁶²⁾ Urf. bei Eschubi I. 459, Hergott, Cod. prob. III. 823. Alsatia dipl. I. 1116.

noch übrigen Ansprüche an die drei Aemter Homburg, Waltenburg und Dietal um 350 fl. an Basel abtrat (1416)¹⁶³⁾. Der Thiersteinische Antheil an der Landgrafschaft scheint beim Erlöschen des Zweiges zu Farnspurg getheilt worden zu seyn. Einen Theil behauptete wenigstens Basel mit Farnspurg von den Freiherren von Falkenstein erworben zu haben, während die Grafen von Thierstein-Pfeffingen den andern geltend machten. Erst 1482 und 1506 — 1516 fand sich Basel mit ihnen dafür ab¹⁶⁴⁾. Was aus dem Habsburgischen Antheile geworden ist, wissen wir nicht. A. 1460 meldeten sich die Grafen von Habsburg und Thierstein beim Bischof um Belehnung mit ihrem Antheil an der Landgrafschaft. Er willfahrte ihnen soweit sie möchten berechtiget seyn. A. 1456 hatte auch Oestreich, wegen der Landgrafschaft Sisgau das Gericht zu Nunningen angesprochen. Später kommen diese Prätendenten nicht mehr vor. Die Stadt Basel erwarb Titel und Würde eines Landgrafen im Sisgau erst nach langen Unterhandlungen mit den beteiligten Grafen von Thierstein und dem Bischof, und der Bürgermeister empfing beides (bis 1582) förmlich und feierlich von jedem neuernwählten Bischof zu Lehen.

Der Landgraf im Sisgau und wer von Zwingherren in seine Rechte getreten, war indeß nicht unumschränkter Herr, wie das wohl heutzutage angenommen zu werden pflegt, sondern strenge auf gewisse Rechte eingeschränkt. Wenn auch durch keine Handfeste namhaft gemacht, waren sie doch durch das Herkommen bestimmt, und dieses konnte nicht er, nach Belieben so und anders deuten, sondern er mußte sich dasselbe auf offenem Landtag von den Landsassen weisen und bestätigen lassen. An diesen Landtagen saßen die ältesten und angesehensten Männer des Landes und

¹⁶³⁾ Groß Weißbuch und Dhs. III. 117.

¹⁶⁴⁾ Groß Weißbuch. S. 504. Dhs IV. 390. Bruckner. S. 1993 sq.

stellten also Landstände dar. In der ältesten Urkunde, welche wir über diese landgräflichen Rechte besitzen, einem Landtagspruch von 1368¹⁶⁵⁾, bezeugt der Ritter Hans von Ehenzen, Frey: „daß auf offener Dingstatt zu Sissach, in „verbanntem Landgericht vor ihn gekommen seyen, der edel „Herr, Graf Sigmund von Thierstein, Landgraf im Sis- „gau, und zwei Bürger von Lauffenburg mit vollem Ge- „walt des Grafen Rudolf von Habsburg, auch Landgraf im „Sisgau, und hätten ihn gebeten fürer von den Landsassen „zu erfahren: was ihr der Landgrafen im Sisgau wäre. „da habe er die Landsassen bei dem Eid umgefragt, was sie „Recht bedünke. Da sey mit einhelligem Urtheil, nach Ber- „lesung älterer Briefe, und wie sie selbst auch nie anders „von ihren Vordern gehört hätten, auch sich selbst nicht an- „ders verständen, erkannt worden, was der Landgrafen im „Sisgau Rechte seyen ic.“

Nach dem genannten Verein waren die Rechte und Ehehaften des Landesgrafen, und beziehungsweise auch der andern Herrschaftsherren, folgende:

a) Alle Hochgebirge, Erzgruben, Steine, Metalle und was sie bringen, (also das Bergwerksregal); ferner all funden Gut, ob und unter der Erde, alle gefundenen und verborgenen Schätze. Beide diese Rechte wurden auch unter Baseler Herrschaft stets aufrecht gehalten. Schon 1512 gab Basel die Bewilligung zu einem Bergwerk bei Wallenburg, und 1568 vindicirte der Obervogt von Homburg gar einen Steinbruch als Landesherrliches Regal. Selbst der Salzhandel wurde 1525 der Obrigkeit vorbehalten.

b) Item alle Hochwälder, d. h. die Stammlöse vom gefällten Bauholz, die Bewilligung zu reuten und aufzubrechen, die dafür entrichteten Landgarben, Neubruch-

¹⁶⁵⁾ Bei Bruckner, S. 1968.

zehnten und Rützinginse; ebenso die Eichellese, Acherung, d. h. Nutzung der Buchnüsse und des wilden Obstes; ferner die Forstpolizei, die Bewilligung Brennholz zu fällen, die Strafe der Frevler. Diese beschränkte Nutzung eines so ausgedehnten Rechtes beweist mit ziemlicher Sicherheit, daß an die gleichen Hochwälder ältere Ansprüche der Einungen vorhanden waren, worüber man sich auf die angegebene Art verständigt zu haben scheint.

c) Item alle Wasser und Wasserläufe (æquas et æquarum decursus).

d) Item der Wildbann über Gewild und Federspiel, also alles Hagen, Fagen und Waizen. Der Landgraf konnte um 10 Pfd. Jeden büßen der in den Wildbännen frevelte, Tagelte that (Neze stellte), jagte oder wilderte. Später ward den Unterthanen bewilligt schädliche Thiere, Wildschweine und Hasen zu fangen, das Hochgewild abzutreiben; mehr aber nicht. Dahin gehörte auch die Fischwaide oder der Fischenz. Doch bestanden hinsichtlich der letztern auch wiederum ältere Rechte der Gemeinden. Die von Liestal z. B. hatten die Fischwaide in der Ergolz; andere Ortschaften in den Dorfbächen, oder doch in einem gewissen Bezirk. In Mönchenstein gab der Pächter für die Waide den ersten Lachs aufs Schloß, und dann die Hälfte der gefangenen Fische; doch konnte der Vogt und sein Knecht überall mit Berten und Nezen fischen, selbst Lächse stechen nach Gefallen ¹⁶⁶).

e) Item Wege, Stege und Brücken, d. h. Handhabung der öffentlichen Sicherheit auf denselben, Beschüzung der Reisenden und Kaufmannswaaren gegen Entrichtung von Geleit und Zoll. Es gab im Sisgau 9 Landstraßen, nämlich von Liestal über Anwil oder Wenslingen auf die

¹⁶⁶) Urkunden über die Fischwaide zu Dornach im Soloth. Wochenbl. von 1821. S. 229, 242, 265.

Schafmatt, über Zeglingen oder über Bütten nach dem Nieder-Hauenstein, über Bennwil und Wallenburg nach dem Ober-Hauenstein, über die Wasserfalle, über Augst, Füllistorf oder Sissach nach der Herrschaft Rheinfelden. Auf diesen 9 Landstraßen standen eben so viele Zollstätten, nämlich: bei der Mühle zu Augst, zu Füllistorf, zu Liestal, zu Sissach, zu Anwil und Oltingen, Diepfingen, Dnolzwiler und Regetschwil. Hier wurden Zölle bezogen von allem passirenden Vieh, von Wagen, von Kaufmannsgut (per Centner); ja sogar von den Juden pflegte daselbst ein Leibzoll erhoben zu werden¹⁶⁷). Diese Zölle ertrugen 1452 zu Diepfingen 29 Pfd., 1465 zu Liestal 95 Pfd., zu Wallenburg 97 Pfd. Wegen einer auf ihren Straßen vorgekommenen Wegelagerung belagerten (1374) Basel und der Graf von Nidau die Befestigung Falkenstein, und eroberten sie. Doch ward das geraubte Gut den Eigenthümern nicht zurück erstattet¹⁶⁸). Das Zollregal mag, wie die meisten nuzbaren Rechte, frühe schon von den Landgrafen in die Hände des Dienstadels gekommen seyn. A. 1363 und 1370 theilten die Theilhaber der Landgrafschaft schon diese Zölle unter sich¹⁶⁹). A. 1259 disponirten noch die Grafen von Froburg, 1288 die von Homburg über den Zoll zu Liestal¹⁷⁰). A. 1303 waren bereits die Edeln Reich und Zur Sonnen damit belehnt. Von ihnen bekam er den Namen Sonnenzoll. A. 1395 besaßen ihn die Edeln Schaler, später die Seevogel und Mönch; und von diesen kaufte Basel (1402) die eine Hälfte, der Spital (1411) die andere. Mit dem Zoll zu Augst belehnte Graf Hans von Habsburg die Sins (1396), dann fiel er an die

¹⁶⁷) Singularitäten der Zolltarife, in Bruckners Rechts. S. 2075. Dchs V. 101. 103. 105 in den Noten.

¹⁶⁸) Dchs II. 227. Soloth. Wochenbl. f. 1822. S. 132.

¹⁶⁹) Urf. im Großweißbuch 176.

¹⁷⁰) Hergott, cod. prob. III. 643.

Offenburg (1431), und kam endlich an Basel. Das Geleit über den Nieder-Hauenstein war erst zu Trimbach, dann zu Hauenstein, und seit 1363 zu Diepfingen bezogen worden. Die Grafen von Thierstein belehnten damit die Edeln von Eptingen; die beiden Brüder von Falkenstein verkauften es aber an Basel (1470). Nachwärts wurde der Zoll nach Buktun und Sissach verlegt, noch steht aber zu Diepfingen der Thorbogen, welcher zum Schutz der Zollstätte die Straße gesperrt hatte. Das Geleit über den obern Hauenstein war anfangs zu Wallenburg gewesen, wahrscheinlich als es noch den Froburgern ausschließlich gehört hatte; erst 1363 kam es nach Onolzwiller. Bis 1416 genossen den Ertrag desselben die Edeln von Eptingen, später kam es erst an Solothurn ¹⁷¹⁾ und dann an Basel. Ganz unbedeutend waren die Zölle, welche am Fußweg über die Wasserfalle, und an den Straßen von Füllistorf und Sissach nach Rheinfelden, sowie an der Schafmatt fielen.

Dem Landgrafen gehörten weiter :

f) alle harkommenden Leute, die Bankarte, welche in der Landgrafschaft wohnten, schädlicher Leute Gut, über die gerichtet wird, und überhaupt alles bei schädlichen Leuten gefundene Gut. Noch 1544 wurde den Verwandten eines Selbstmörders (zu Nunningen) nur aus Gnade am Erbe Theil zu nehmen gestattet, und noch 1604 wurde die Erbschaft eines Unehelichen im Betrag von 500 Pfd. eingezogen. Dahin gehörte auch alles verstohlen, verborgen und gefundene Gut in der Landgrafschaft; alle Mullaße, nach Hafner: das unbebaut gebliebene Grundstück, richtiger aber: die auf eines andern Gut eingefangenen Hausthiere, welche vom Eigenthümer nicht angesprochen werden.

g) Item all Mäße, Maaße und das Gesecht; d. h. das Recht Maaß und Gewicht zu bestimmen, alle

¹⁷¹⁾ Urk. im Soloth. Wochenbl. f. 1828. S. 394:

Fässer, Botten, Kannen, Viertel, Sester, u. s. f. zu prüfen und zu bezeichnen. Dieses geschah gewöhnlich zu Liestal. In den Baselschen Dörfern des Sisgaus bestanden bis 1798 zweierlei Maaße, nämlich eines für die Aemter Liestal, Homburg, Wallenburg und für Prattelen, das sogenannte Rheinfeldermaaß für Farnspurg, und das Baselsche für Mönchenstein. Dieses galt namentlich für Hohlmaaße, bei Flächenmaaßen war die Verschiedenheit noch größer. Diese Verhältnisse rühren offenbar aus einer Zeit, wo der Sisgau noch nicht unter Baselscher Herrschaft stand.

h) Der Herrschaft standen zu: alle Ehehaften, d. h. die ursprünglich als Monopol vom Landesherren betriebenen Gewerbe, wie Mühlen, Trotten, Ziegelbrennereien, Tavernen, wo die Unterthanen ihren Bedarf beziehen mußten. Noch im 15. und 16. Jahrhundert kommen hie und da solche Ehehaften vor; die meisten sind aber früher in Privatbesitz übergegangen.

i) Die alte Bestimmung der vormaligen Gaugrafen, welche sie an die Spitze des Heerbannes in ihrem Gau stellte, kommt hingegen in diesen Vereinen nicht mehr vor. Dieses Recht hieß Folge, Nachfolge, Landfolge, Reise, und fand statt zunächst zur Verfolgung flüchtiger Uebelthäter, für Landtage, dann aber auch für den Krieg. Von den beiden ersten Richtungen finden sich in unsern Urkunden noch häufige Spuren; von der letzten keine mehr. Man mußte dem Vogt hülfreich seyn flüchtige Verbrecher einzuholen ¹⁷²⁾, man mußte dem Landgrafen helfen Jedem bei Urtheil und Recht zu schirmen, oder wenn er Jemand an Leib und Gut angriff, man mußte endlich auf der bezeichneten Dingstätte erscheinen, und dem Gericht warten, wenn der Landgraf einen Landtag gebot; aber das Aufgebot zum Krieg war außer Übung gekommen. Auch früher war

¹⁷²⁾ S. oben Note 158.

es nach Ort und Zeit beschränkt gewesen. Der Landgraf durfte z. B. nur zur Landwehr bieten; in seinen eigenen Fehden, oder denen des Lehnsherrn hatte er sich mit seinen Vasallen zu behelfen, oder Leute zu besolden. Das Aufgebot ging auch nie weiter als an die Grenzen der Landgrafschaft, und dauerte nur einen Tag, höchstens drei Tage. Wahrscheinlich galt es auch nur den Freien, und kam also mit Abgang dieses Standes außer Gebrauch. Die Züge, welche die Grafen von Froburg in den häufigen Fehden des 13. und 14. Jahrhunderts für den Bischof thaten, und ihre Vasallen wiederum für die Grafen, waren gewiß weniger eine Folge der Heerbannspflicht als des Lehnverbandes, oder sie geschahen um Sold. Denn als Günther von Eptingen, einer der 60 Gläne des bischöflichen Zuzuges, in der Fehde der Stadt Bern gegen den Grafen von Niburg (1332) mehrere Pferde verlor, so entschädigte ihn der Graf von Froburg, als dessen Vasall er gezogen war, mit 80 Mark. Erst Basel stellte im Sisgau das alte Mannschaftsrecht wieder her, indem es in jedem Amt eine Anzahl wehrfähiger Männer für den Kriegsdienst auslegte. Diese Contingente fochten unter der Baselfahne im St. Jakobser Krieg (1444—1446), in den Burgunder Kriegen (1474—1477), ja sogar in den häufigen Feldzügen jenseits der Alpen. Bei Nancy gewann Heinrich Strübin von Liesstal des Herzogs Karl silberne Trinkschale. Demungeachtet scheinen solche Reisen den Landleuten besonders lästig gewesen zu seyn, denn 1525 bedungen sie sich aus: nicht für fremde Fürsten und Herren ziehen zu müssen, wohl aber wollten sie für die Hauptstadt und die Eidgenossen Leib und Gut zusetzen ¹⁷³⁾.

k) Dem Landgrafen stand endlich noch zu: Stock und Galgen, das Malefiz oder Alles was Leib und Lebensverwirkung anbetrifft, die hohe Herrlichkeit,

173) Freiheits-Urkunden der Liesstaler, bei Dhs V. 502.

der Blutbann. Es war dieß ein sehr wesentlicher Bestandtheil der Gerichtsbarkeit, welche dem Grafen allein, und nicht seinem Stellvertreter, dem Vogte, anvertraut war. Doch bestand dieß nicht darin, daß der Graf selbst das Richteramt übte, sondern er bezog nur Bußen und Besserungen, er gebot den Landtag und vollzog die Urtheile.

Dieses wichtigste aller Herrschaftsrechte, aus welchem zunächst sich der Begriff von Landeshoheit entwickelt hat, führt uns denn von selbst auf den wichtigsten Theil unserer alten Gauverfassung.

VII.

Die Gerichtsbarkeit.

Dieses Wort ist nicht im heutigen Sinne zu nehmen, wo man sich bloß Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten dabei denkt. Es hatte im Mittelalter eine weitere Bedeutung und bezeichnete die Volksversammlung, an welcher alle öffentlichen Angelegenheiten, und mit ihnen auch Rechtsfachen, verhandelt wurden. Eben darum bezeichnen die meisten Ausdrücke unserer älteren Sprache für Gericht, wie *Mahl*, *Ring*, *Twing*, *Ding* zugleich den Begriff einer Versammlung und Verhandlung.

Der Gerichte waren in unsern deutschen Gauen stets mancherlei gewesen, nämlich solche, welche einen allgemeineren Gerichtsprengel hatten, wie geistliche Gerichte und Lehenhöfe, und dann die ausschließlich für den Gau und seine Centen bestimmten. Im Zusammenhang damit zerfällt die Gerichtsbarkeit in die hohe und die niedere.

Geistliche Gerichte waren zweierlei: das bischöfliche Offizialat (*Curia episcopalis Basil.*), und das päpstliche Conservatorium, beide zu Basel¹⁷⁴⁾; jenes be-

¹⁷⁴⁾ S. Bruchner Forts. von Wurfsen II. S. 46. sq. Dds V. 81. sq.

sonders für Notariatssachen, dieses auch in Civilsachen competent. Farnspurg behauptete aber schon seit den ältesten Zeiten von den geistlichen Gerichten in Schuldsachen befreit zu seyn, und diese Freiheit wurde 1525 anerkannt. Die Lehenhöfe oder Gerichte der Mannen bestanden für Lebensverhältnisse, wurden immer aus Gleichen bestellt, so daß der Edle über den Edlen, und der Freie über den Freien richtete. Sie bleiben unserm Gegenstande fremd.

Bisweilen wurden auch Streitigkeiten gütlich ausgetragen, wie z. B. 1438 zu Sissach zwischen dem Zwingherrn und der Bauersame. Jeder Theil pflegte in solchen Fällen zwei Mann und diese zusammen den Fünften zu wählen, welche dann ein Schiedsgericht bildeten. Beide Theile mußten diesem angeloben dem Spruch nachzukommen, welcher nach Anhörung der Klage und Ansprach, Rede und Widerrede gefällt würde.

Hohe Gerichtsbarkeit oder Herrlichkeit war das Recht auf Leib und Leben. Es gehörte also dahin: alles was Leib und Lebensverwirkung anbetrifft, die blutige Hand, das Malefiz oder peinliche Recht. Ihre Attribute waren Stock und Galgen. Die hohe Herrlichkeit ist des Kaisers und wird in seinem Namen geübt; sie war aber von ihm auf die Bischöfe, von diesen auf die Landesherrn übergegangen. Aber über Leben und Tod kann immer nur der richten, welcher die Gewalt dazu vom Kaiser hat.

Zur niedern Gerichtsbarkeit dagegen gehört: das Recht über Eigen und Erbe, Friedbruch und Frevel zu richten, das zu scheiden, und Einung zu nehmen (Bußen aufzulegen) bis ans Blut. Unter der Formel Eigen und Erbe war aller Besitz verstanden, eigenthümlicher und abgeleiteter, so wie auch Forderungen. Fried und Frevel gehörten wohl nur darum zur niedern Gerichtsbarkeit, weil sie stets vor dem Vogt und niemals vor dem Gaugrafen gerechtfertiget worden waren.

Man sieht demnach, daß die Grenze zwischen beiden Gewalten, wenn auch nicht ganz scharf gezogen, doch durch hinreichende Kennzeichen festgesetzt ist. Selten war aber die niedere Gerichtsbarkeit ungetheilt. Denn natürlich richtete der Zwingherr, als Eigenthümer von Grund und Boden über Eigen und Erbe, über Fried und Frevel nur, wenn ihm zugleich die Vogtei zustand; sonst aber der Vogt. jene Jurisdiction zerfiel sogar wiederum in zwei verschiedene Theile: Gericht und Gescheid. Letzteres richtete über Feldsfreitigkeiten, setzte und überwachte Marchen und Lohen, und hielt den Bannumgang. Das Gericht hingegen war entweder Wochengericht oder besetztes Gericht; beides wahrscheinlich dasselbe Tribunal, nur etwas verschieden in der Richterzahl und Form.

Selten waren hohe und niedere Gerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt.

Die Distinction zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit stammt vermuthlich aus der Zeit, wo der Graf im Gauding, der Vogt aber im Cent den Vorsitz geführt hatte, und jeder die Gegenstände verhandelte, welche vor sein Amt gehörten. Alle richtende Gewalt wurde durch die Gemeinde geübt. Die Markgenossen richteten über die Mark, die Hofleute über Hoffachen, Alles im Gau. Als die meisten Streitigkeiten vor den Lehenhöfen oder den Centgerichten ausgetragen wurden, blieb dem Gauding, außer der Weisung über Ehehaften, nur noch der Blutbann. Daher ging auch nur dieser mit der Landgraffschaft auf die Landesherren über. Die Gescheide sind vielleicht noch die uralten Markgerichte, welche mit und neben den neuern Einrichtungen sich erhalten haben können.

Diese Gerichte wurden alle mit gewissen Feierlichkeiten abgehalten, deren sich viele bis heutzutage erhalten haben. Sie stammen meist aus derselben Quelle, dem Heidenthum, dessen Spuren sie noch überall an sich tragen. Die alten

Volkssammlungen waren ohne Zweifel mit Feierlichkeiten verbunden gewesen, mit Opfern und andern Religionsgebräuchen; darauf bezieht sich der Sinn vieler Symbole. Mit Einführung des Christenthums fiel nun zwar die Beziehung der Gerichte zum Gottesdienst weg, es blieben aber der Rechtspflege eine Menge heidnischer Gewohnheiten.

1) Niedere Gerichte.

Sie waren gebotene oder ungebotene; letztere die gewöhnlichen, erstere die außerordentlichen. Ungebotene Gedinge fanden jährlich zwei, selten drei statt: eines im Frühling, bisweilen am 20. Tage nach Weihnacht als dem alten Neujahrstage, bisweilen im Mai, eines im Herbst, „wenn man neuen und alten Wein trinkt“¹⁷⁵⁾. Später wurden sie auf bestimmte Tage verlegt, gewöhnlich den dritten Tag der Woche, den Dienstag (von Dingtstag?)¹⁷⁶⁾ wahrscheinlich um Walpurgis und Martini, seltener auf den Montag oder Samstag, auf den Sonntag nie. Wahrscheinlich fielen die Gerichte ursprünglich zusammen mit alten Opferfesten, deren Zeitpunkt allgemein bekannt war, dann mit dem Merovingischen Campus Martius oder dem Carolingischen Campus Majus¹⁷⁷⁾, jenes im Zusammenhang mit dem Osterfeste, dieses mit dem Auffahrtstag. Diese Jahreszeit mochte gewählt worden seyn, weil sie das Landvolk an seinen Werken nicht hinderte. Gebotene Gedinge pflegten nur nach Nothdurft gehalten zu werden. Sie wurden den Gerichtssassen mündlich angesagt, und zwar jedesmal 14 Nächte zuvor, am Abend. Es erklärt sich dies aus dem Mondwechsel, welcher alle 14 Nächte eintritt. Das Heidenthum richtete sich nach diesem, zählte darum

175) Hof-Robel von Biel-Benken in den Chart. Amerb. III. 515.

176) Grimm, Rechts-Altcrthümer. S. 818.

177) Ebendaselbst. 821.

nach Nächten, und machte seine Zeitrechnungen gerne vom Vollmond zum Neumond oder umgekehrt.

Der Zwingherr konnte als Herr des Gerichts zu demselben einreiten, d. h. auf den Hof oder Weiler kommen mit Gefolge, Zufahrt oder Hoffahrt halten. Doch mußte auch dieses 14 Nächte zuvor verkündigt worden seyn. Die Zahl des Gesindes oder Gefolges, welches er mitbringen durfte, wird in den Hof-Rödeln gewöhnlich auf $3\frac{1}{2}$, $6\frac{1}{2}$, $12\frac{1}{2}$ Mann festgesetzt. Sie scheint sich nach der Anzahl der Hufen gerichtet zu haben, welche der Zwingherr dort besaß. Die Zugabe des halben Mannes deutet auf eine Weibsperson oder einen Knaben zu Maulthier. Dazu kamen aber stets zwei Hunde und ein Habicht. Bisweilen heißt es auch in den Hof-Rödeln: „und wenn der Herr „unterwegs einen Biedermann anträfe oder zween, so mag „er die auch noch mitbringen.“ Sie ritten in den Meierhof, wo man die Pferde abnahm und der Fronbote jedem Huber eines heimführte. Nahm dieser das Pferd nicht ab, so schlug der Bote einen Pfahl vor dessen Thür, band das Pferd daran, und der Huber wurde von nun an für dasselbe verantwortlich. Den Pferden mußte gegeben werden: trockener Stall, weißes Stroh bis an den Bauch, Hafer bis über die Nase; den Hunden Brod, dem Falken ein Huhn. An diesem Abend gab der Meier dem Zwingherrn und seinem Gefolge das Nachtmahl, und die Huber bewachten im Harnisch das Dorf, den Herrn und sein Gesinde. Am andern Tage aber bereitete der Meier mit zwei Hubern, oder oft wohl die auf dem Maulthier mitgerittene Edelfrau, den Imbis mit drei Trachten. Auf je zwei Gäste kam ein Huhn; alle bekamen neue Schüsseln und neue Becher. Wegen der Fete mochte der Meier dem Herrn, wenn er wieder auffaß, in die Zügel fallen; aber die Huber sollten ihn lösen und die Zehrung unter sich theilen. Kam der Herr nicht, so wurden ihm für die Zufahrt 3 Pfd. bezahlt. Der Bogt,

wenn er dem Gericht beizumohnen hatte, genoß keiner Hof-
fahrt. Dieses Ceremoniell galt noch im 13. und 14. Jahr-
hundert; es gehört aber offenbar einer viel ältern Zeit an ¹⁷⁸⁾.

Vor dem Imbis wird nun Gericht gehalten, denn da-
bei sollte man nüchtern seyn. Es wurde Morgens frühe
durch den Meier eingeläutet; man versammelte sich im Meier-
hof, welchem darum eine gewisse Heiligkeit, oder Friede
beigelegt ward, weshalb er auch Fronhof heißt. Das Wort
Fron gilt von der Gerichtsstätte und dem Gerichtsboten so
gut als von der Fasten und dem h. Reichenam u. a. m. Man
saß gewöhnlich im Freien, unter einer Eiche oder schatti-
gen Linde (daher die Dorf Linden), und nur wann es Wet-
ters halb nicht seyn mochte, in der Stube.

Dem Gericht stand vor: der Gerichtsherr selbst, oder
an seiner Statt sein Meier oder Amtmann. An dessen Seite
saß, wenn das Gericht keine Immunität von der Gauver-
fassung besaß, oder wenn ihm gerufen wurde, al Schirmer
des Gerichts: der Vogt oder sein Amtmann. Die Weisßer
saßen im Ring herum. Anfangs hatten wohl alle Dingpflich-
tigen dabei erscheinen müssen, am Hofding die Hofleute, am
Vogtsding alle Vogtsleute u. s. f., immer die Grundbesitzer,
und wer von ihnen etwas zu Lehen trug. Später mag
diese Dingpflicht auf diejenigen eingeschränkt worden seyn,
welche als Zeugen oder Partheien dabei erscheinen mußten,
und aus diesen wurden denn wohl mit der Zeit ordentliche
Gerichtsaßen. Doch pflegten sie alljährlich erneuert zu
werden. Ihrer waren oft 7, oft 12 an der Zahl. Beide
Zahlen stehen in einer Beziehung zu einander; denn 7 ist
das Mehr von 12, und zugleich die Zeugenzahl. So lange
bei den Gerichten Einstimmigkeit erforderlich war, mochten
also 7 Weisßer genügen, sobald es auf bloßes Mehr ankam,

178) S. die Dinghof-Rödel von Dubendorf, Biel-Benken, Hüningen,
Spreckbach, in den Chart. Amerb. tom. III. Grimm, Alterthümer
S. 254 u. ff.

brauchte es 12, um die geheiligte Siebenzahl für ein Urtheil zu erhalten. Die Gerichtsfassen durften ohne redliche Nothdurft nicht wegbleiben, denn wer seine Abwesenheit nicht mit ehehaften Gründen rechtfertigen konnte, besserte dem Herrn 60 ſ. 4 d., jedem Beisizer aber noch 3 ſ.

Zum Zeichen seiner Würde führte der Vorsitzende am Gericht stets den Stab. Damit bannte er das Gericht und löste es auf, gebot er Frieden, und nahm er Eide ab. Wenn es ans Blut kam, worüber zu richten er keine Gewalt besaß, so stand er auf, überantwortete den Stab dem Vogt, und gebot ihm zu richten nach dem Recht.

Die Gerichtshandlung selbst begann stets durch feierliche Hegung, d. h. das Gericht wurde vom Gerichtsherrn, oder dem Amtmann Namens seiner verbannt, zum ersten-, zweiten- und drittenmal. Der Spruch dieser Bannformel befriedete, heiligte das Gericht, und es durfte nun bei Strafe keine Störung des herkömmlichen Ganges eintreten. Dann folgte Beeidigung der Beisizer (d. h. der Meier ließ an den Eid fahren), es wurden die Gesetze (der Hof-Nodel) verlesen und bestätigt (ganz in Kraft bekannt). Hierauf ward dann umgefragt: „ob irgend etwas gerügt werden „könne, das wandelbar sey, oder mißthätig, wider des Herrn „Bott, Verbott und Ordnung?“ Hier waren nun Huber und Hofleute durch ihren Eid verpflichtet alles anzubringen was ihnen bekannt geworden, denn dem Zwingherrn war es wichtig die Handänderung seiner Güter zu kennen. Diese Handänderungen wurden nun gefertigt, d. h. sie erhielten die gerichtliche Sanction, der Erwerber Gewalt und Gewähr; Güterzwiste wurden entschieden, es wurden Pfänder berichtet, Spänne ausgetragen. Bei Streitigkeiten lud gewöhnlich der Kläger denjenigen vor, an welchen er eine Anforderung hatte; oder das Gericht that dieß auch. Als Arnold von Bärenfels vor dem Gerichte zu Aristorf die Wittve seines Lehensherrn, des Grafen Simon von Thier-

sein, um einer Anforderung willen, wofür er keine Befriedigung hatte erhalten können, belangte, wurde der Gräfin das Gebot dreimal auf ihrer Weste Farnspurg angelegt, und als Niemand erschien, der Mitter in die Rechte der Gräfin zu Aristorf eingesetzt (1388). Auf ähnliche Art citirte Hans Schirmer der Schneider den Junker Peter Truchsäz zu Schauenburg vor das Gericht zu Liestal (1462). Die Urtheile ergingen stets im Namen des Gerichtsherrn, und wurden vom Vorsitzenden besiegelt. Gefällte Bußen und Besserungen wurden „in den Fußstapfen“ bezahlt, oder der Pflichtige mußte mit eingeseffenen Bürgen Sicherheit und Trostung geben, oder der Richter setzte ihn neben sich, um ihn nach aufgehobenem Gericht in dem Stock zu verwahren bis er mit ihm übereinkäme. Meist betrugen die Bußen an niedern Gerichten 3 oder 3 x 3 Schillinge. Sie wurden auf einen Mantel in drei Haufen gelegt; hievon nahm der Gerichtsherr zwei, der Vogt einen für seinen Schirm. Aus diesem Gefäll hatte letzterer sich aber selber zu verköstigen.

Wie für den Gerichtsherrn mit dem Imbismahl, so endeten auch für die Gerichtssassen diese Bedinge mit Ertulgelag und Fest. Man verzechte die gefallenen Bußen, und Meier oder Vogt hatten dabei wohl den Antrunk.

Diese niedern Gerichte, und namentlich die Dinghöfe, welche ein- und demselben Herrn zustanden, hatten zu einander einen merkwürdigen Rechtszug. Von jedem der 15 Dinghöfe der Domprobstei im Sisgau, Sundgau und Breisgau konnte man nämlich ein Urtheil vor die drei nächsten Dinghöfe bringen, z. B. eines vom Hof zu Bubendorf vor die Höfe Biel - Benken, Hüningen und Rozingen u. s. f. dann zuletzt noch vor das Gericht an der Laimen-Stegen im Domprobsteihofe zu Basel, welches aus den Meiern aller 15 Dinghöfe bestellt wurde. So appellirte man auch von den Gerichten zu Zofen und Regoldswil an dasjenige von Wallenburg. Wo kein solcher Oberhof war, brachte man

wohl auch ein gescholtenes Urtheil an den Zwinghern des Orts, wie z. B. Hemmann Truchsäß ein Urtheil des Gerichts zu Arktorf an die Herren von Bärenfels (1482). Auf diese Weise entstanden die Appellationen an den Rath zu Basel als Oberherren im Sisgau.

2) Die Landtage.

Den Blutbann aber und die hohe Gerichtsbarkeit überhaupt übte die alte freie Volksgemeinde, das Landgericht oder der Landtag. Heutzutage denkt man sich unter diesem Namen eine Behörde zu Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten; ursprünglich bezeichnete er bloß die Volksversammlung, wo die öffentlichen Angelegenheiten zur Sprache kamen, Feierlichkeiten des Rechts vorgenommen, Streitigkeiten entschieden wurden.

Die Distinction von gebotenen und ungebotenen kömmt bei den Landtagen nicht vor. Im 14. Jahrhundert wenigstens gebot der Landgraf den Landtag, wann es ihm nothwendig schien und auf welche Dingsstätte der Landgraffschaft er wollte. Doch mag die Zeit auch auf Frühling und Herbst verlegt worden seyn, da billig auf Jahreszeit, Tageslänge und Landarbeit Rücksicht genommen wurde. Es geschah ebenfalls gerne Montags oder Dienstags.

Wie die alten heidnischen Opfer, so wurde das Recht unter freiem Himmel dargebracht. Die Ansicht des Heidenthums verlangte heilige Orte, Wälder und Hügel; die alten März- und Maiverfasslungen fanden auf Auen statt. Mit Einführung des Christenthums fiel nun zwar die Beziehung zum Gottesdienst weg, aber die altherkömmliche Stätte blieb. Solcher Dingsstätten sollen ursprünglich im Sisgau fünf gewesen seyn; nämlich: auf der Erfenmatt e, zwischen Bus

und Wegenstetten ¹⁷⁹⁾, auf der Wiese bei Müneburg, auf Glümplichbühl bei Siffach, zu Nunningen am Bach und bei Mutteng unter der Eiche. Bemerkenswerth ist, daß drei dieser Dingstätten hart auf den Grenzen des Sisingau's lagen, und nicht unwahrscheinlich dürften sie also älter seyn als die Landesgrenzen; wenigstens reicht unsere urkundliche Geschichte nicht mehr in die Zeit hinauf, wo man sich derselben bediente. Die Landtage, von denen wir Kunde haben, fanden bis zum 14. Jahrhundert für Farnsburg, Homburg, Liesal u. a. m. im Dorfe Siffach, als Dingstätte der Landgrafschaft Sisingau, später für Homburg zu Bukten, für Liesal auf offener Straße daselbst, statt. Wallenburg hatte frühe schon seine drei Dingstätten: vor der St. Georgscapelle zu Wallenburg, zu Nunningen am Fbach und zu Höllstein. Auch Prattelen, Seewen, Büren u. a. m. sprachen eigne Dingstätten an. In peinlichen Fällen pflegte das Landgericht an Ort und Stelle der verübten Missethat versammelt zu werden.

Am festgesetzten Tage erschien also zuerst der Landgraf mit Gefolge und ließ die Dingstätte herrichten. Auf oder nahe bei der Landstraße ward unter einen Baum ein Stuhl gestellt für den Richter, darum im Kreis ebenfalls Stühle oder ins geviert Bänke für die Beisizer; beides wurde mit Schranken umgeben. Man nannte das „stühlen“. Die Schranken bestanden anfangs bloß aus Schnüren an Haselstöcke befestiget, welche den Ring bildeten wie ihn die Umstehenden von selbst vorzeichneten; später traten gevierte Schranken nach den Himmelsgegenden gerichtet an die Stelle. War der Boden naß oder unsauber so wurde er mit Stroh belegt. Beiseite errichtete man Galgen und Rad, und dieses Attribut der Gerechtigkeitspflege blieb später den Dingstätten.

¹⁷⁹⁾ S. oben S. 294.

Auf die Landtage kamen alle Landsassen ¹⁸⁰⁾; vielleicht anfangs nur die Freien, später alle „Edel, Bürger und Dorfleute, welch Wesens die wären.“ Sie mußten erscheinen und dem Gerichte abwarten, bei 3 Pfd. 1 Hbl. Buße für den Landgrafen und 3 ſ. für den Landweibel. Es wurde ihnen dazu geboten von Mund zu Mund. Auf die Landtage zu Sissach fanden sich also (im 14. Jahrhundert) ein: die Leute von Farnspurg, Homburg, Liestal, nach Rundschaften von 1460, 1462, 1478 auch die von Eptingen und Oberdiegten, so wie von Büren und Prattelen.

Sobald sich das Volk eingefunden hatte, bestellte der Landgraf das Landgericht mit einem Richter und einer Anzahl von Beisitzern, welche nach einander in die Schranken gerufen wurden. Denn Grundzug der deutschen Rechtspflege war die Trennung des Richteramtes in zwei Geschäfte: Richten und Urtheilen. Der Landgraf selbst hatte am Gerichte keinen Theil, er war nur der Schirmherr, und vertrat bloß seine Angehörigen vor den Schranken. Seine Pflicht war Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen und männiglich bei Urtheil und Recht zu schirmen. Der Vorsizer war bei den Mennern stets eine vom Landgrafen und den Beisitzern verschiedene Person. Gewöhnlich hieß er Richter, Landrichter (judex); er leitete den Proceß, nahm aber an der Rechtsprechung keinen Theil. Er sollte nicht bloß ein in den Rechten erfahrener, sondern auch ein vornehmer Mann seyn; Landsassiat war nicht gefordert. Dem Landtage zu Sissach hatten öfters vorgestanden: Graf Eberhard von Kyburg, Landgraf in Burgund, die Freiherren Hemmann von Betsburg und Eberhard von Lupfen, zwei der ausgezeichnetsten Ritter ihrer Zeit; 1367 präsidirte Ritter Hans von Thengen, derselbe, welcher bereits an Landgerichten im Burgau Richter gewesen war. Erst 1410 erhielt

¹⁸⁰⁾ S. oben 385.

Basel von Kaiser Ruprecht die Befugniß zu Otten auch durch einen Ritter oder sonstigen Edelmann übers Blut richten zu lassen ¹⁸¹⁾. A. 1440 war schon Hans Schmidt, der Vogt zu Gelterkinden, Landrichter zu Sissach; 1473 Bernlin Schmidt, der Vogt zu Sissach. Der Richter saß auf dem Stuhle wie der König auf dem Thron; auf der Dingstätte zu Munningen mußte er sogar den einen Fuß im Bach, den andern auf dem Land haben. Sein Angesicht sollte nach der Sonne, also gegen Aufgang gerichtet seyn.

Zu beiden Seiten des Richters nahmen die Weisiger, die Gerichtssassen Platz. Ihrer waren bisweilen 7, oft 12 oder auch 7 + 12, oft gar noch mehr. Ihre Zahl hängt ohne Zweifel mit dem Zeugenbeweis zusammen, und die Weisiger wurden anfangs aus den Zeugen genommen. Erst später mag es rathsam geworden seyn, für die einzelnen Fälle auch eigne Urtheiler zu bezeichnen, welche Einrichtung denn, als von einleuchtendem Vortheil, beibehalten worden ist. Die Gerichtssassen bildeten aber nie einen eigenen Stand, sondern sie wurden stets für den besondern Landtag vom Landgrafen bezeichnet. Dieser wählte sie herkömmlich aus allen Ständen, Edel und Unedel, Bürger und Bauer, Ritter und Knecht, Frei und Unfrei; ja nicht einmal bloß Landsassen, sondern er nahm oft Männer aus andern Gauen. A. 1367 saßen am Landtage zu Sissach Männer von Otten, 1471 zu Prattelen verschiedene Bögte ab dem Schwarzwald als Weisiger; 1473 kamen zu Sissach neben Leuten von Gelterkinden auch solche von Adlikon und Magden aus der Herrschaft Rheinfelden vor. Doch waren es jeweilen ältere angesehene Männer, z. B. Schultheißen, Untervögte, Amtspfleger und Meier. Sie wurden in den Urkunden genannt, die Vornehmsten mit Namen, die andern mit der allgemeinen Formel: „und viel ander Leut.“

¹⁸¹⁾ Dchs III. 44.

Ihre Auszeichnung war bloß der Mantel über die Schulter; allein sie mußten sitzen und die Beine übereinanderschlagen, das galt im Alterthum für ein Zeichen von Ruhe und Beschaulichkeit. Vielleicht rührt daher der Ausdruck überlegen für berathen. Aufstehen von ihrem Sitz durften sie nicht, das hätte den Fortgang der Verhandlung gehindert, nur beim „Bedant“ gingen sie „hinter sich.“ Dazu mußten sie auch nüchtern seyn. Die Beisitzer schworen „das Recht zu sprechen nach ihrem besten Vermögen und Verstand, so ihnen von Gott gegeben ist, Niemand zu lieb noch zu Leid, weder um Nieth noch Gaben willen, noch aus Freundschaft oder Haß, alle Gefährde vermieden“¹⁸²⁾.

Bei diesem Eid wurden die Beisitzer um ihre Meinung angefragt, und dabei sprachen sie auch das Urtheil. Denn „wer dem andern in seinem Urtheil folgte, und die Hand aufhob sein Urtheil zu mehren, konnte aber auf die Anfrage des Richters nicht sagen, was die Sache sey, oder was jener gesprochen hatte, der besserte dem Herrn Leib und Gut“¹⁸³⁾.

Von einem rechtskundigen Schreiber des Landgerichtes findet sich in den ältern Urkunden keine Spur. Da auf denselben jedoch Urkunden gefertigt wurden, und später oft des Schreibens unkundige Landleute vorzustehen pflegten, so war die Anwesenheit eines solchen wohl erforderlich. Wie frühe der Stadtschreiber von Rieftal, als einziger Notar der Landschaft, diesen Dienst versah, ist unbekannt. A. 1554 wohnte derselbe einem Landtag zu Prattelen bei. Erst 1615 findet sich die Spur eines Protokolls.

Das Landgericht hatte auch seinen Fronboten: den Landwäibel, dessen Functionen keineswegs unbedeutend waren

182) S. Landesordnung von 1611 und 1654 mss.

183) Rieftaler Stadtbüchel vom Jahr 1411, und alle spätern Landesordnungen bis in diejenige von 1757 hinab.

und dessen Zeugniß besonderes Gewicht hatte. Er bot zum Landtag, verkündete und vollzog dessen Urtheile, zog die Bußen ein, verrückte die Friedlosen, rückte die Verführten wieder ein und setzte den Flüchtigen nach. Der Landwaibel trug die Farbe des Landgrafen und führte zum Zeichen seiner Würde den Stab. Für seinen Lohn bezog er von jedem Dingspflichtigen ein Brod (das Botenbrod), für jede Versäumniß 3 s., von einer Person welche er anrief 5 s., und von Jedem den er wieder einrief 1 Pfd. um den Ruf.

Die Schranken umstand bewaffnet das Volk; es nahm aber an der Rechtsfindung nur Theil, wenn es vom Richter darum angefragt wurde, was gewöhnlich vor Fällung des Urtheils geschah.

War nun das Landgericht ordnungsmäßig bestellt, so trat der Landgraf oder sein Amtmann mit dem Gefolge in die Schranken und übergab dem Landrichter den Stab mit den Worten: „Allda befehl (anstatt und im Namen des Edeln „Herrn N. N. Landgrafen im Eisgau) Ich Dir, Landrichter, diesen Stab, daß Du nach Laut kaiserlicher Rechte „über das Blut richten sollst.“ Dieser Stab war von weißem Holz mit abgeschälter Rinde. Seiner konnte der Richter nicht entbehren, denn er war das Wahrzeichen richterlicher Gewalt. Mit ihm übernahm er sein Amt, mit ihm legte er dasselbe wieder nieder. Er gebot Stille damit, er verbannte damit das Gericht; an den Stab wurde gelobt, und das mußte dann gehalten werden, bei der Buße, durch welche das Gericht gehegt worden. Der Richter führte seinen Stab wie der König, der Feldherr, der Bischof, der Hirt.

Wir besitzen noch mehrere Urkunden, aus denen das Verfahren vor dem Landgericht uns dargestellt wird ¹⁸⁴⁾.

¹⁸⁴⁾ Urf. von 1367 bei Bruckner S. 1968 u. ff. Instruktion und Bericht wie die peinlichen Prozesse auf der Landschaft geführt werden sollen. 1605. mss. (nicht selten.)

Es war dasselbe nicht wesentlich verschieden in Civil- und in Strafsachen, und bestand in einer Reihe von Urtheilen (bei flüchtigen Todtschlägern bis auf 13), wodurch, nach Anhörung des Klägers und gepflogener Berathung, alle Vorfragen entschieden und endlich zum Haupturtheil geschritten wurde. Dieses Verfahren wurde in späterer Zeit catechismusartig aufgeschrieben und sank so zur bloßen Förmlichkeit herab.

Die erste Frage des Richters an die Beisitzer, bevor er niedersaß, war stets: „ob es an der Zeit sey, und ob er „also niedersitzen und richten könne?“ Sie bezog sich auf die Erfordernisse, welche hinsichtlich der Zeit an die Hegung des Gerichtes geknüpft wurden. Es mußte nämlich bei Tage seyn, denn die Sonne war geheiligt. Das Tageslicht war zum Gottesurtheil nothwendig, und die beiwohnenden Landsassen mußten am gleichen Tag wieder nach Haus kommen. (Daher der Ausdruck Tagfahrt für Termin.) Diese Frage bejahte der Beisitzer an den sie gerichtet war, die übrigen stimmten bei ohne Austritt, das Urtheil wurde also beschloffen, und der Landrichter setzte sich.

Hierauf fragte derselbe: „wie hoch er nun das Gericht „bannen solle, damit man im Rechten Schirm habe?“ und es wurde ganz auf die vorgenannte Weise einhellig erkannt: „bei der höchsten Buße, so man zu thun habe, also daß „Jemand, der sie nicht zu erstatten vermöchte, sie bessern soll „mit einem Glied, Hand oder Fuß.“ Diese Bußen waren verschieden; das Wochengericht wurde oft bei 3 s., bisweilen bei 3 Pfd., das Landgericht bei 3, oder 3x3, oder gar bei 3x3x3 Pfd. verbannt. Man nannte dieß die niedere, mittlere oder höchste Buße. War also vom Gericht auf die höchste Buße, d. h. 27 Pfd. erkannt, so hielt der Landrichter seinen Stab in die Höhe, gebot Stille und sprach: „Hiemit ver- „biete ich das Recht zum ersten, zweiten und dritten Mal, „auf daß Niemand rede ohne seinen Fürsprech, und es werde „ihm denn zuvörderst erlaubt!“ Damit war das Gericht be-

friedet, geheiligt, verbannt. Es durfte kein Richter aufstehen, kein Anwesender sich entfernen, keine Parthei sprechen, und wer Unruhen anfang, dem mochte der Schirmherr, als einem Rechtlosen auf Leib und Leben nachjagen.

Jetzt wurden die öffentlichen Angelegenheiten verhandelt, welche dem Landgericht noch übrig waren, wie z. B. Weisung landesherrlicher Gerechtsame oder der Grenzen der Landgraffschaft, oder das Ungericht wurde gerügt. Ungericht, Unthat war im allgemeinen jede rechtswidrige Handlung, im engern Sinne aber dasjenige was malefizisch war, d. h. von dem Landgericht geahndet wurde, während bloße Frevel, Friedbruch, Unzucht der niedern Gerichtsbarkeit anheimfielen. Die Verhandlungen fanden stets in Proceßform statt. Der Landgraf, oder wer sonst etwas anzubringen hatte, trat an die Schranken und erbat sich einen Fürsprecher aus der Mitte der Weisiger. Dieser war eigentlich die Hauptperson beim Proceß; denn er hielt nicht bloß den Vortrag, sondern leitete ganz eigentlich den Proceß. Er bat den Richter ums Wort, er stellte seine Anträge, er motivirte und redigirte das Urtheil, und der Landrichter hatte bloß seine Anträge dem Gericht vorzulegen, welches dann darüber entschied ¹⁸⁵⁾. Die Wahl eines Fürsprechers war darum sehr wichtig, und wenn der Erbetene sich gegen Uebernahme dieses Amtes sträubt mit Vermelden, „er sey zu ungeschickt dazu“, und durch Urtheil und Recht zu Führung dieser Sache angehalten werden muß, so geschieht dieß nicht aus eitler Ziererei, sondern im Bewußtseyn der Wichtigkeit und Gefährlichkeit dieser Stellung. Indem er sich aber zu seinem Klienten verdingt, behält er sich stets vor: „wenn er denselben durch seine Worte miß-

¹⁸⁵⁾ Vergleiche hierüber die Ordnung für das Hofgericht zu Basel von 1639. bei Dörs, VI. 782.

„führte, daß derselbe möge Wandel haben, von ihm an den
 „Andern, vom Andern an den Dritten u. s. f. bis auf den
 „Zehnten, desgleichen Raths und Bedankhs, so oft er dessen
 „benötiget seyn werde.“ Das wird alles bewilliget.

In besserer Verständigung dieses Processus mögen hier
 Beispiele stehen, wie es in öffentlichen Sachen, und wie es
 in peinlichen gehalten zu werden pflegte.

Am Donstag vor dem Sonntag Lätare 1367 kamen in
 verbanntem Landgericht zu Sissach Landgraf Sigmund von
 Thierstein persönlich, und zwei Gewalthaber des Landgrafen
 Rudolf von Habsburg, und nahmen beide mit Urtheil einen
 Fürsprech. Der producirte viele Briefe früherer Landrichter
 über der Landgraffschaft Sisgau Rechnungen und Ehehaften,
 wie solche von den Landsassen erkennt und erteilt worden.
 Nach deren Verlesung begehrte der Fürsprech fürer von den
 Landsassen zu erfahren, was der Landgraffschaft wäre? Da
 fragte der Landrichter diese beim Eid um: „was sie dünkte,
 „daß der Landgrafen Rechnung sey, und ihnen gehöre?“
 Es wurde hierauf mit einhelligem Urtheil auf den Eid er-
 kannt: „wie die Briefe lauteten und sie von ihren Eltern
 „und Vordern nie andres gehört hätten, auch selbst sich
 „nicht anders verstünden, so seyen jene Rechte diese zc. zc.“
 Da nun dieses mit Urtheil und Recht einhellig erteilt wor-
 den, und der Landrichter die Bekanntnisse beschlossen, und
 Umfrag darum wollte gethan haben, so standen auf im Ge-
 richt öffentlich: X von der Stadt Liesstal und dazu gehöriger
 Dörfer, und Y von des Amts Neu-Homburg wegen, nah-
 men beide mit Urtheil einen Fürsprech, versprachen sich mit
 dem und behielten sich der genannten Herrschaften Rechte
 und Gerichte übers Blut, hoch und nah, sie wären genannt
 oder nicht, vor, so daß die vorgenannten Urtheile denen kei-
 nen Schaden bringen sollten. Sie baton ihn auch zu fra-
 gen: „was darum Recht wäre?“ Er fragte beim Eid um,
 und es wurde erteilt: „daß genaunte Stadt und Amt billig

„bei ihren Rechten bleiben, und die vorgenannten Urtheile ihnen darin keinen Schaden bringen sollten.“ Darauf fragte der Landrichter noch überlaut und öffentlich: „ob Jemand da sey, gefragt oder nicht, der diese Urtheile versprechen, widertheilen und widerreden wollte, daß er das thue, zum ersten, andern und dritten Mal.“ Weil dieß aber Niemand that, so wurden die Urtheile mit Recht beschlossen. Darauf baten noch die obgenannten Boten, an einem Urtheil zu erfahren: „ob Ihnen um das eben gesprochene Urtheil nicht billig Briefe gegeben werden sollten?“ Auf die Umfrage ward ertheilt: „Ja.“ Das forderten auch die zwei Landgrafen zu ewiger Beweifung, und ward auch ihnen zuerkannt. Endlich wurde noch gefragt: „wer die Briefe siegeln sollte?“ Es wurde beschlossen: „der Landrichter mit seinem Inseigel.“ Dabei waren und sprachen ihr Urtheil: 3 Edle, 31 vom Dienstabel, 12 Bürger, 2 Bauern und sonst viele andre Leute.

A. 1471 erschien vor dem Landgericht zu Prattelen Ritter Bernhard von Eptingen mit seinem Fürsprech, und rief seine abtrünnigen Leute ins Recht. Es thaten sich deren alsbald einige hervor. Der Ritter ließ nun die Urkunden verlesen, welche ihre Verpflichtungen zu ihm enthielten, und klagte noch, daß dieselben einige der Seinigen geschädiget. Die Beklagten begehrtten hierauf Aufschub, um Freunde zu suchen, welche helfen könnten sie zu vertheidigen. Am zweiten Landtag antworteten sie, auf Wiederholung der Klage: sie hätten als arme Leute noch Niemanden aufbringen können, der sich ihrer annehmen wolle, da doch harte Klagen gegen sie erhoben wären. Am dritten Landtag aber, auf den diese Sache wieder war hinausgeschoben worden, begehrtte ihr Fürsprech: sie möchte an eine Gütigkeit oder vor das Landgericht im Stsgau gewiesen werden; worauf denn, als der von Eptingen die Exemtion von Prattelen behauptete und seine Klage fortsetzte, die Beklagten aber nicht mehr

antworten wollten und selbst auf dreimaliges Anrufen nicht erschienen, bloß erkannt wurde: die Sache solle zu Prattelen verhandelt werden.

War aber eine Klage und gar eine Mordklage anzubringen, so entstand die Frage: wem das Recht dazu zustand? Anfangs und bei Freien allerdings dem Beschädigten oder seinen Freunden, bei eigenen Leuten aber unstreitig dem Herrn allein. Die Idee einer Polizei, welche den Verbrecher verfolgt, und von Strafgerichten, welche ihn im Interesse der öffentlichen Ordnung bestrafen, ist dem altteutschen Recht fremd, und das Verbrechen zieht nur Privatrache oder einen Anspruch auf Buße, immer von Seite des Beschädigten, seiner Familie oder seines Herrn, nach sich. Die Wahl steht beim Verletzten. Er durfte aber nicht unabgesagt Fehde üben, sondern mußte drei Tage zuvor „abfagen.“ Ließ er sich aber auf Buße und Besserung ein, so war das Fehderecht erloschen. Aus dieser Zeit stammt ohne Zweifel das Ahsylrecht, von dem wir unten noch sprechen werden ¹⁸⁶). Allein schon Karl der Große hatte die Fehde verboten, und so kam sie nach und nach außer Gebrauch; doch gehen Spuren davon durch unser ganzes Landrecht hindurch, und erhielten sich bis auf die neueren Zeiten herab. Noch der Riezaler Stadt-Nodel (von 1411) verbietet: „Sachen, davon Stöß und Spänn entstehen, zu verhandeln, „so daß Unrath davon entsteht,“ oder: „Sachen nicht an „den Schultheißern zu bringen, sondern zu verhandeln, dar- „nach aus dem Ort zu weichen“ und: „von Freveln, dar- „über gerichtet wird, die Besserung so klein zu erkennen, „daß es nicht zu gestatten sey,“ oder: „um dem Herrn die „Buße nicht zu gönnen sich nicht zu verklagen“ u. s. f. Noch 1605 kam ein Vergleich über Todschlag vor; aber die

¹⁸⁶) S. unten S. 415.

Obrigkeit ließ natürlich das Recht darum nicht nach. Wenn auch diesen Verfügungen in späterer Zeit unverkennbar der Sinn unterlegt wurde: jedes Verbrechen müsse in seinem vollen Umfang eingeklagt werden, damit die Rechte des Herrn, welcher die Buße bezog, nicht geschmälert würden, so waren sie der christlichen Moral ursprünglich nicht so schnurstracks entgegen, wie ein neuerer Geschichtschreiber¹⁸⁷⁾ meint. Man war anfangs gewiß nur zur Klage genöthiget worden, um sich durch Buße mit dem Gegner zu versöhnen, und seines Rechtes auf Blutrache sich zu begeben. Hatten sich derartige Bestimmungen bis in die Landesordnung von 1757 verloren, so standen sie dort nur zufällig und waren, wie vieles andre, längst veraltet. Im 15. Jahrhundert fand sich aber noch beides neben einander, die Blutrache und die Klage; doch hatten schon beide, die Freunde und der Herr, Klagrecht. Klagten jene, so ging dieß Recht auf den Leib allein, und dem Herrn fiel das Gut zu; klagte aber der Herr, so wurde ihm beides zuerkannt.

Dem Vortrag der Klage ging jedoch oft ein Akt voraus, welcher mit uralten Gewohnheiten zusammenhängt. Feinliche Gerichte hatten sich nämlich ursprünglich an Ort und Stelle der begangenen That versammelt, und im Angesicht aller Merkmale darüber gerichtet. Da dieß aber nicht immer geschehen, oft auch der Leichnam des Getödteten nicht einmal bis zum Landtag aufbehalten werden konnte, so wurde derselbe zuvor „besiebet“¹⁸⁸⁾. Der Landgraf nämlich, oder wer nun seine Stelle vertrat, Amtmann oder Landvogt, begab sich mit sieben Männern, welche vielleicht aus der Nähe herbeige Holt wurden, an den Ort der begangenen That, vor das Haus wo der Leichnam lag. Dieser wurde auf die Gasse getragen, abgedeckt, die Wunden aufgebunden und besichtigt.

¹⁸⁷⁾ Ohs, III. 184.

¹⁸⁸⁾ Vergleiche damit Ohs, VI. 782.

Es stand nun diesen Sieben zu bei Seite zu gehen und sich zu berathen, ob der Entleibte durch Streich, Stich u. getödtet worden, und ein Wahrzeichen zu nehmen, welches man, wenn das Recht angerufen würde, statt der Bahre vor Gericht stellen könne. Mit einem neuen Messer ward also eine Hand, oder ein Stück aus der blutigen Wunde, oder eine Locke vom Haupthaar abgeschnitten, in einer neuen Lade verwahrt, und dann die Seele Gott dem Allmächtigen, der Leib aber der Erde anbefohlen. Diese Sieben traten auf Anhalten des Klägers in den Ring, legten das genommene Wahrzeichen ins Recht, und bezeugten mit einem Eid dessen Richtigkeit, Alles, nachdem auf des Richters Anfrage das Gericht in einem dritten Urtheil das zu erstatten erkannt hatte.

Diesem Zeugniß ging jedoch die Klage voran. Betraf sie einen Friedbruch, eine Mordthat u. dgl. so pflegte sie lange noch mit Gerüfte oder Zeter-Geschrei erhoben zu werden. Daher wohl der Doppelsinn des Wortes Klage für actio und lamentatio. Mit Klaggeschrei wird noch heutzutage der Ausbruch des Feuers angezeigt, mit Klaggeschrei (Diebio, Mordio) wurde dem fliehenden Verbrecher nachgesetzt, mit Zetergeschrei über ihn vor Gericht geklagt. Im 16. Jahrhundert war diese Sitte bereits in Abgang, und man rief bloß mit erhabner Stimme den Beklagten ins Recht. A. 1605 legte vollends der klagende Obervogt seine Klage schriftlich ein, und begehrte, daß sie öffentlich verlesen werde.

Nach Verlesung der Klage fragte nun der Richter laut und öffentlich: „ob Jemand da sey, der darauf Antwort geben wolle zum ersten, andern und dritten Mal, mit Versprechen sichern Geleits.“ Auf dieses sind nun zwei Fälle möglich: der Beklagte stellt sich, oder, was wohl öfter der Fall war, er stellt sich nicht. In beiden Fällen fährt der Proceß fort.

Auf Begehren des Klägers, und nach genommenem Urtheil wiederholt nämlich der Landrichter seinen Ruf feierlicher, indem er aufsteht, und den Thäter mit lauter, verständlicher Stimme wieder dreimal ins Recht ruft. Ist auch das vergeblich, so werden auf die Frage: „was nun weiter Rechtens sey?“ nach geschlossenem Urtheil drei Gassen zu den Schranken geöffnet, und bei der höchsten Buße geboten sie offen zu behalten. Durch jede derselben geht ein Mann in Begleitung zweier Gewaffneter, bis hinter die Volksversammlung, und bietet dem Angeklagten dreimal vor das erste Landgericht, „sich auf die erhobene Klage zu verantworten. „Also erscheine er mit Heil, wo nicht, daß nichtsdestoweniger „ergehen werde, was Rechtens ist.“ Zum Beweis des ergangenen Rufes bringt jeder Rufer einen Zweig, vom nächsten Baume gebrochen, zurück, und berichtet: wie, wem und warum er gerufen. Erscheint dann der Thäter noch immer nicht, und Niemand seinethalb, so befiehlt der Richter die Schranken zu schließen. Dieses Ceremoniale mußte nun an drei Landtagen, von 14 zu 14 Tagen, im Amte Wallenburg sogar an allen drei Dingstätten durchgemacht werden. Bald mag also, um Kosten und Mühe zu sparen, die Sitte aufgekommen seyn, den zweiten Landtag gleich mit dem ersten zu verbinden, und der Kläger bittet gleich heute den zweiten Landtag zu halten, was ihm durch ein siebentes Urtheil gestattet wird. Bei diesem und dem dritten Landtag, welcher nun aber erst 14 Tage später stattfindet, wurde der Proceß wiederum gleichförmig von vorne durchgeführt, dann aber auf den Rechtsfuß des Klägers und nach „Bedankh“ des Gerichtes, in einem zehnten, elften und zwölften Urtheil endlich ein Spruch gefällt, und das Wahrzeichen an Ort und Ende, wohin es gehört wieder verwahrt. Das Urtheil gegen flüchtige Todschläger war gewöhnlich Berruf oder Achtung.

That sich aber auf einen der ergangenen Rufe der Beklagte von selbst hervor, oder war er schon zuvor vom Landgrafen habhaft gemacht und in die Schranken gebracht, so geschah bisweilen daß derselbe sogleich antwortete, oft aber erbat er sich Frist, um Freunde zu suchen, welche ihm sein Recht könnten vertheidigen helfen. Auch hierüber ward Umfrage gehalten, das Begehren aber gewöhnlich auf den zweiten, und oft von diesem auf den dritten Landtag gestattet. Denn die Freiheit galt als hohes unantastbares Gut; der Beklagte war durch Fristen, Förmlichkeit, Umständlichkeit des Beweises auf alle Art geschützt. Bei der Verschiebung mußten aber Kläger und Beklagter für Buße und Wette Trostung geben, d. h. Sicherheit leisten.

Antwortete der Beklagte endlich einmal, so hatte auch er sich aus den Beisitzern einen Fürsprech zu erbitten, welches ihm, ganz wie dem Kläger, stets zu bewilligen war. Dieser widersprach, verantwortete, und es entstand also für das Gericht die Frage: „was bewiesen werden müsse? und „wer zu beweisen habe?“

In der Regel stand dem Beklagten zuerst der Beweis zu. Wollte er unschuldig seyn, erbot er sich das zu beweisen, konnte aber den angebotenen Beweis nicht leisten, und ward gar vom Gegentheil überführt, so verwirkte er hohe Strafe, oft die Freiheit. Ebenso war der Kläger, welcher seine Anschuldigung nicht beweisen konnte scharfer Abndung verfallen.

Als Beweismittel galten: gichtiger Mund, d. h. eigenes Bekenntniß der begangenen That, blickender Schein, nämlich der Leichnam des Getödteten oder doch ein Wahrzeichen des Verbrechens, endlich: Ertappen auf handhafter That. Letztere ward dargethan durch Zeugen oder Eid. Die Zeugen konnten fremd oder heimisch, aber es mußten unversprochene (gutbeleumdete) Personen seyn, sieben an der Zahl. Daher war die Siebenzahl bei

der Wundschau, anfangs am Gericht, später bei der Mehrheit erforderlich; denn sie alle standen im Zusammenhang. Sie mußten auf ihr Zeugniß einen Eid leisten; und wer sein Zeugniß nicht beweisen konnte, oder unwahre Kundschaft gab, unterlag einer schweren Buße. Beim nächtlichen Ueberfall mochte jedoch der Ueberlaufene, wenn er kein Hausgefinde hatte, den Hund an einem Strick mitbringen, der zur Zeit im Hause war, oder die Kage vom Heerd, oder den Hahn vom Sedel in dem Arm, nebst drei Halmen vom Dach und darauf schwören, daß die Sache also ergangen sey¹⁸⁹⁾.

Der Eid pflegte im hohen Alterthum allein geleistet zu werden, mit Hand und Mund, an den Stab des Richters. Später kamen Eideshelfer hinzu, d. h. man schwor in Begleitung seiner Verwandten, welche betheuern mußten, daß sie an das Beschworene glaubten. Die Schwierigkeit solche Eideshelfer zu finden, und Furcht vor den Folgen des Meineids entfernten die Möglichkeit des Leichtsinnes. Alle Schwörenden mußten den Eid nachsprechen.

Waren die angegebenen Beweisarten unthunlich, die That dunkel, die Wahrheit zweifelhaft, so pflegte eine Probe angestellt zu werden, durch deren Ausgang das Recht, als Ausspruch des höchsten Richters an den Tag kommen sollte. Dies war das Gottesurtheil, eine Sitte, welche zwar im Heidenthum wurzelt, aber so tief ins Leben verwoben war, daß das Christenthum sie lange dulden, ja sogar durch kirchliche Gebräuche heiligen mußte. Das Gottesurtheil fand namentlich bei Unfreien statt, Männern und Weibern, welche mancher andern Beweisart unfähig waren. Obschon seiner in allen ältern Rädeln gedacht wird (noch im 15. Jahrhundert), so finden sich doch in der Geschichte keine Spuren davon. Nur zweier von den mancherlei Arten geschieht dort

¹⁸⁹⁾ Kleiner Stadt-Robel v. 1411, bei Bruckner S. 1096. Diese Stelle ist aus dem ältern Speßbacher-Robel genommen.

Erwähnung: des Bahrgerichts ¹⁹⁰⁾ und des Zweikampfes. Bei jenem mußte der des Todschlages Verdächtige an die Bahre treten und den Leichnam des Erschlagenen berühren. Man glaubte derselbe werde zu bluten anfangen, wenn der Schuldige sich näherte ¹⁹¹⁾. Berühmter und edler war aber der Kampf. Er fand auch bei Hofgerichten statt, und zwar vor Meier und Vogt ¹⁹²⁾. Was das „Umrisfen der Füße“, dessen in mehreren alten Rädeln Erwähnung geschieht, bedente, bleibt räthselhaft.

War nun auf diese Weise die Untersuchung erschöpft, so hielt der Landrichter wieder Umfrage über jeden einzelnen Punkt, welcher die Instruktion anbetrifft. Der Kläger, oder besser dessen Fürsprecher stellte immer den Antrag, und dieser bestimmte die Rechtsfrage. Ganz nach Art der heutigen Geschwornen traten dann die Zeißen hinter sich und nahmen einen „Bedankh.“ Zu einem Urtheil gehörte anfangs gewiß Einstimmigkeit der Richter; es war dies zur Zeit, als das Gericht noch aus der geheiligten Siebenzahl, vielleicht bloß aus den sieben Zeugen bestand. Denn in der Regel entschied der durch Zeugen abgelegte Beweis die Sache ohne Urtheil. Später, als wenigstens 12 Richter waren, begnügte man sich mit der Mehrheit. Die Zeißen fällten ihr Urtheil mit Hand und Mund, der Richter aber beschloß es mit Recht, d. h. promulgirte es, nachdem zuvor das umstehende Volk war angefragt worden: „Ob Jemand da wäre, er sey gefragt oder nicht, der das Urtheil widerreden könnte?“

Durch das Urtheil wurde nun der Beklagte entweder ledig gesprochen oder gestraft. Die Strafe bestand entweder in einer bloßen Buße, Besserung, oder aber in einer

¹⁹⁰⁾ Piesdaler-Rödel von 1411, bei Bruckner S. 1094.

¹⁹¹⁾ Spur dieses Glaubens noch im Jahr 1684, bei Döds, VII. 350.

¹⁹²⁾ Hof-Rödel von Bubendorf, Speckbach u. a. m. Chart. Amerb. III. S. 521. 534. Bruckner S. 1249. ff.

Bö n, Bei n. Beides fand nicht zusammen statt, sondern stets das eine oder das andre, immer verschieden nach der Person, der That und den Umständen. Die Besserung war eine Entschädigung für das erlittene Unrecht, ein Kauf von Frieden, eine Veröhnung. Sie wurde gewöhnlich nach einer gewissen Lage ¹⁹³⁾ bemessen, wobei alle möglichen Arten von Vergehungen mit Buße belegt waren. Diese variirten zwischen 3 s. und 27 Pfd., und wurden meist nach eigenen Regeln berechnet, wozu meist die Zahl 3, oft 5, seltener 7 die Grundzahl bilden. Wertwürdigerweise ist in dieser Berechnungsart die Herleitung der Buße unverkennbar. Wo mit drei dividirt wird stammt sie aus dem Volksrecht, wo das Decimalsystem zum Grunde liegt, wahrscheinlich aus dem canonischen. Dort wurden nämlich die gefallenen Bußen nach Dritttheilen vertheilt ¹⁹⁴⁾. Manchmal, namentlich wenn kein Schade entstanden war, sanken die Bußen wieder auf $\frac{1}{2}$ des Ansatzes herab. Oft wurde auch nicht um Geld, sondern um Wachs gebüßt. Gewöhnlich ward zur Buße noch 1 Helbling geschlagen, und es heißt daher oft 3, oder 9, oder 27 Pfd. und 1 Helbl. Wahrscheinlich kam dieser Bruchtheil irgend einem Beamten zu. Konnte man die Buße nicht erlegen, so sollte sie mit einem Glied, Hand oder Fuß, gebessert werden.

Die Bö n aber hatte nichts gemein mit der Buße, sie ist eine Verurtheilung an Leib und Leben, und stammt vielleicht noch von den alten heidnischen Opfern her. Selten gründet sie sich auf die Talion, sondern gewöhnlich auf andere Principien. Lebensstrafen waren selten. Sie bestanden

¹⁹³⁾ Sie stammt aus den Dinghof-Röbeln z. B. von Nuttenz, bei Döhs V. 57, Bubendorf, Chart. Amerb., Spedbach, das. n. a., und ging dann über in den Kieksaler Stadt-Röbel von 1411, d. Prattelec Dorf-Röbel u. a. m.

¹⁹⁴⁾ S. oben S. 394.

in Hängen, Rädern und Viertheilen, seltener in der Enthauptung; diese nur durchs Schwert. Das Gericht erkannte gewöhnlich in was Gestalt die Missethat gebüßt werden soll: ob mit dem Haupt oder Strang oder Rad. Im Jahre 1453 wurde ein Verräther auf dem Landtage zu Augst gewiertheilt. Zu den Leibesstrafen gehörte das Hand- oder Fuß-Abhauen, wenn nämlich eines dieser Glieder die Buße erstatten mußte, Blenden, Nase- und Ohren-Abschneiden, Zungen-Schlitzen, oft auch nur das Scheeren des Hauptes. Die Drohung, einem die Augen auszustechen, ist im Mittelalter häufig. Oft wurde erkannt, daß das Gut den Leib schirmen soll und in diesem Fall blieb es bei Vermögensstrafen; bisweilen wurde auch dem Herrn das Gut, den Freunden (des Geschädigten) aber der Leib zuerkannt. Am häufigsten von allen Strafen war die Achtung. Der Straffällige wurde feierlich „ver-
 „rufen, vom Frieden in Unfrieden, in Acht und Aber-Acht
 „erklärt, so daß er nirgends sicher seyn solle, weder zu Was-
 „ser noch zu Land, in Holz und Feld, so weit der Wind
 „wehet und sich Regen spreitet, mit Leib, Hab und Gut,
 „wo er das haben möchte, in- und außerhalb dem römischen
 „Reich.“ Im 16. Jahrhundert kam neben diesen Strafen das Hals-Eisen auf, namentlich gegen Widertäuferi. In Ehrensachen erfolgte gewöhnlich Abbitte und Widderruf. Folge der meisten Strafen war Infamie, d. h. der Bestrafte wurde für ein verworfener Mann, für verzahlt gehalten und hatte nicht eheliches Begräbniß. Stock und Käfig dienten bloß zur Enthaltung schädlicher Leute, bis sie vor Gericht gestellt wurden, oder für solche, welche ihre Buße nicht zahlten.

Alle Straf-Urtheile pflegten gleich vollzogen zu werden. Der zum Tod Verurtheilte beichtete unter dem Mantel eines anwesenden Geistlichen und wurde dann dem Nachrichter übergeben. Fehlte ein solcher, so mußte wohl

das Volk selbst Hand anlegen. Am Landtage zu Prattelen, als Hans Ortleder hingerichtet werden sollte, Basel aber den Henker nicht wollte verabsolgen lassen, nöthigte der von Eptingen seine eigenen Leute, Hand an dem Pferdbediebe zu legen, und ihn an einem Nussbaume innert dem Etter aufzuhängen. Das Gut des Hingerichteten aber zog die Obrigkeit zu ihren Händen ¹⁹⁵⁾.

Nach vollzogenem Urtheil fragte gewöhnlich der Richter: „wenn nun Jemand unterstünde diesen Tod zu rächen oder zu ahnden, heimlich oder öffentlich, oder auch nur schaffte, daß es gethan würde, was der verwirkt haben solle?“ Dieser wurde in des Gerichteten Fußstapfen erkannt. Dann aber ward das Landgericht aufgelöst, wie es gebannt worden. Der Landrichter fragte einen Beisitzer im Ring: „Dieweil der Kläger dießmal im Rechten ersättiget, ob er nun nicht, in Gestalt er niedergeseßen, wiederum aufstehen möge, und wem er den Stab überliefern soll?“ Darauf wurde erkannt: „daß er dieses thun, und den Stab dem, von wem er ihn empfangen, wieder in Verwahrung geben soll.“ Hierauf stand also der Landrichter auf, übergab dem Landgrafen seinen Stab, löste damit den Bann des Gerichtes, und die Versammlung ging auseinander.

Solcher Landtage wurden im 15. und 16. Jahrhunderte noch viele gehalten ¹⁹⁶⁾, meist zu Sissach, öfters auch zu Wassenburg, Augst, Ebürnen, Rüneburg, Prattelen, Dornach, Aristorf, Hölstein, einmal sogar an der Wasserfalle zu Reigoldswyl. Aus früherer Zeit fehlen die Berichte; im 17. Jahrhunderte wurden sie seltener und hörten nach dem großen Bauern-Aufruhr (1653) ganz auf.

¹⁹⁵⁾ Beispiele von 1612 bei Dörs VI. 767. 485.

¹⁹⁶⁾ Brüdner, *Recht*, S. 1998. 1999 fig. 2130. Dörs VI. 484.

Eine Berufung von Sprüchen des Landgerichtes mag lange nicht gebräuchlich gewesen seyn; doch führten mehrere Umstände dazu. Einmal durften, ja mußten die Beisitzer, wenn ihnen der Fall zu schwierig vorkam, sich Rath's erholen. So z. B. am Landtage zu Sissach (1442), als zwischen dem Landgrafen und dem Zwingherrn daselbst, wegen des Gefechtes Streit entstand, wurde in Basel um Rath gefragt. Dann wurde ja noch jeder aus der Gemeinde aufgerufen das Urtheil zu widerreden, oder zu schelten. Gesah dies, was jedoch bei einhellig gefällten Urtheilen nicht gestattet war¹⁹⁷⁾, so wurde bisweilen der Streit vor ein anderes Gericht gebracht, wie beim Rechtszug von den Dinghöfen; 1485 aber war schon die Appellation an den Rath zu Basel, als Landgrafen und Oberherrn, gestattet¹⁹⁸⁾.

Hier ist denn auch der Ort, eines merkwürdigen Institutes zu gedenken, welches im Sisgau nicht selten vorkam: der Freistätten. Sie sind gewöhnlich uralt. Schon im heidnischen Alterthume hatten die heiligen Haine, Tempel, Altäre der Götter das Zufluchtsrecht; nach Einführung des Christenthums auch Kirchen, Kapellen und Klöster mit ihren Begräbnißplätzen (daher der Name Friedhof); zuletzt wohl auch das Schloß oder der Hof des Zwingherrn, welcher daher Fronhof, oder auch Freihof hieß. Diesen Häusern blieb das Asyl bis ins spätere Mittelalter, wie z. B. dem Freihof zu Riestal und dem Fronhof zu Bubendorf. Offenbar hängt es zusammen mit der Blutrache. So lange Jedem gestattet war, die an ihm oder Freunden begangene Missethat selber zu rächen, mochte ein solcher Schutz zweckmäßig seyn, damit der Thäter Zeit habe, sich mit seinem Gegner abzufinden oder die Fehde verjähren zu lassen. Der

197) Erkenntnißbuch von 1484, S. 33 im Rath's-Archiv zu Basel.

198) Dops V. 53.

Freihof zu Bubendorf war daher frei allen denen, welche darauf kommen, fliehen, flüchten, 3 Tage und 6 Wochen, mit alleiniger Ausnahme der Mörder, welche keine Freiheit schirmen sollte. Niemand als der Herr des Hofes allein, mochte sie da um verseffene Zinse oder verwüsthete Güter bekümmern oder vertreiben. Der Meier mußte sie verköstigen, jedoch auf ihre Kosten. Im Freihof zu Liestal genossen sogar flüchtige Todtschläger ein Jahr und sechs Wochen die Freisatt; die äussere Hofthüre sollte daher stets in der Falle bleiben, und kein Weibel oder Amtmann durfte seinen Stab in den Freihof tragen, sondern mußte ihn draussen abstellen. Die Veste Kienberg erhielt 1276 vom Grafen von Habsburg mit Ermächtigung des Kaisers sogar das Recht, fremde Todtschläger 1 Jahr 3 Monat und 3 Tage zu befreien¹⁹⁹⁾. In dem Maasse jedoch, als die Privatfehde und die Blutrache außer Übung kamen, verloren auch diese Freisätten ihre Bedeutung.

VIII.

S a n d r e c h t.

Fragen wir, nach welchem Gesetze denn bei diesen Gerichten gerichtet wurde, so zeigt uns die Geschichte schon ziemlich frühe ein bürgerliches Recht mit bestimmtem Charakter, dem Volke eigenthümlich, wie Sprache, Sitte und Verfassung. Anfangs galt zwar wohl die Gewohnheit als Norm, und Rechtsätze offenbarten sich lediglich durch gleich-

¹⁹⁹⁾ Hof-Nobel von Spedbach in der Chart. Amerb. III, S. 534. Urkunde von 1607, bei Bruckners Rechtw. S. 1045. Urkunde im Soloth. Wochenblatt f. 1821, S. 26.

förmige Handlungsweise. Aber auch diese Gewohnheit hatte sich nicht ohne Einfluß älterer Gesetzbücher entwickelt.

Vermuthlich diente Anfangs die *lex Alemannorum* als Vorschrift; wenigstens fanden sich im Mittelalter noch Rechtsalterthümer vor, welche aus diesem Gesetz, oder mit ihm aus gleicher Quelle flossen ²⁰⁰). Auf das alemannische Gesetzbuch war aber bekanntlich das römische Recht nicht ohne Einfluß geblieben. Bald nach seiner Entstehung wurde, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch bei uns der Schwabenspiegel bekannt. Die öftern Berufungen auf „kaiserliche Rechte ²⁰¹), sind wenigstens eher auf diesen zu beziehen als auf die *Constitutio criminalis Carolina*. Canonisches Recht hatte durch die geistlichen Gerichte Einfluß, und rationelle Principien waren ebenfalls von der Rechtsfindung nicht ausgeschlossen. Die geschriebenen Rechtsbücher galten jedoch weniger als Gesetz, denn als bloße Autorität; sie sind bloß als Quelle eines eigenthümlichen Gewohnheitsrechtes zu betrachten.

Das Volksrecht wurde vor dem 14. Jahrhunderte nicht aufgeschrieben; und auch dann weder umfassend noch systematisch, sondern wie es der Zufall mit sich brachte. Solche Aufzeichnungen kommen zuerst in Städten vor, und knüpfen sich meist an bedeutende Begebenheiten, wie z. B. in Basel an die Pest (1348) und das große Erbeben (1356). Bei der großen Wandelbarkeit des Besizes mochte die Nothwendigkeit fester Rechtsregeln besonders einleuchtend geworden seyn. Erst später kamen auch auf den Landschaften sogenannte *Rödel* zu Stande, meist bloße Aufzeichnung älterer Gewohnheiten.

²⁰⁰) S. oben Note 146.

²⁰¹) S. oben S. 400.

Das älteste Rechtsbuch der Landschaft Sisgau, der Liestaler Stadtrodel vom Jahre 1411²⁰²⁾, verdankt seine Entstehung offenbar der Stadt Basel, welche kurz vorher in deren Besitz gekommen war. Er enthält eine dürftige Regelung des Processes, sowie auch einige Bestimmungen über Ehre und Strafsachen, in Form einer Instruktion für den Schultheiß. Von den 34 Artikeln desselben, gehören aber 16 dem Bubendorfer Dinghofrodel an, welcher wörtlich darin aufgenommen ist, selbst aber wieder für bürgerliches Recht an den Hofrodel von Biel-Benken, für peinliches an denjenigen von Speckbach (beides Höfe im ehemaligen Sundgau) weist. Die ältesten Bestandtheile unseres geschriebenen Landrechtes sind mithin die Dinghof-Rödel; sie sind aber nicht einzeln, sondern als Ganzes zu betrachten. Alle 15 Dinghöfe der Domstift Basel hatten nämlich zu einander einen Rechtszug, und von einander wieder an einen gemeinschaftlichen Oberhof²⁰³⁾. Das Recht, welches dieser sprach, war also für alle gültig; gleichwie auch jeder einzelne Dinghof sein Recht auf andere Höfe anzuwenden berufen werden konnte. Sie standen alle wieder in mannigfaltiger Verbindung mit den Höfen anderer Stifter und Klöster der umliegenden Gauen, so daß das Recht aller zusammen als ein gesamntes angesehen werden muß; wie es sich denn auch als solches in den fast durchweg gleichförmigen Dinghofrödeln offenbart²⁰⁴⁾. Diese Quelle enthält aber nur ein älteres, in unserer Periode beinahe verschollenes Recht. Der Stadtrodel von Liestal wurde erst 1503 erneuert.

²⁰²⁾ Abgedruckt bei Bruckners Werkw., S. 1085 — 1088.

²⁰³⁾ Vergleiche oben S. 394.

²⁰⁴⁾ Mehrere derselben sind abgedruckt in: J. Grimms *Welshühnern*, 2 Bde. 8. 1842; 17 stehen in *b. Chart. Amegh.* III. 465, 511 — 571; *b. Originale* aber im Domprobstei-Urbar des Staatsarchives, im St. Alban-Urbar d. Kirchen-Verwaltungs-Archives u. a. D. m.

Ähnlich dem Riestaler Stadtrödel mag derjenige gewesen seyn, welchen das Amt Wallenburg (1422) erhielt; anders, wenigstens dem Namen nach, die Homburger Mieth-Ordnung. Beide sind dem Verfasser niemals vorgekommen. Aus einer verschiedenen Quelle floß das Statut, welches (1427) das Dorf Prattelen von seinem Zwingherrn erhielt; es führte den Titel: „Verträge, damit arme, armen Leute besser mit einander im Frieden lehen“²⁰⁵). Ebendasselbst traf Bernhard von Eptingen mit seinen Angehörigen das Verkommeniß (1400): daß sie nach freier Wahl die Gesetze von Rheinfelden, Riestal oder Muttenz annehmen könnten, worauf diese „nach Rath und langem Bedenken“ sich für den Riestaler Stadtrödel entschieden. Doch wurden demselben noch 34 weitere Artikel (zum Theil 1508) angehängt²⁰⁶).

Die Herrschaft Farnspurg erhielt erst später (1556) einen eigenen Amtrödel, welcher in 22 Artikeln die „Bräuche und Ordnungen der Herrschaft“ über Fröhden, Erbfälle, Diensthoten, Güter-Verhältnisse, Gemächniß und Schelshändel enthält, und offenbar eine selbstständige Arbeit war, da er vom Einfluß anderer Rödel keine Spur zeigt. Dieser Amtrödel scheint auf Verfügung des Rathes zu Basel entworfen zu seyn; er wurde aber den zusammenberufenen Untervögten, Amtpflegern, Geschwornen, und den Fürnehmsten und Ältesten Männern vorgelegt, und durch sie dem nachzuleben angelobt²⁰⁷).

Den Amtrödeln von Farnspurg und Homburg folgte (1603) als Anhang ein vom Rath zum Gesetz erhobener „Bedenken“ der zu solchen Arbeiten Deputirten²⁰⁸), die Ab-

205) Bruckners Merkw. S. 198.

206) Eid und Eßungen, d. Dorf Prattelen belangend. mss.

207) Der Graffschaft Farnspurg Bruch und Recht v. 1556. msa.

208) Bedenken, so UGnG. stellen lassen ic. ic. 1603. mss.

schaffung einiger Mißbräuche in Erbfällen, namentlich der Weiber, und die Zugsgerechtigkeit betreffend, in 9 Artikeln. Auch dieses wurde den Beamten und Angesehenen des Landes insinuiert.

Bald nachher, nämlich 1611, wurden zuerst die ältern Gesetze in eine „Landesordnung“ für die Ämter Farnsburg, Homburg, Wallenburg und Ramstein zusammengezogen²⁰⁹⁾, das Ungleichartige auszugleichen und das ältere Recht unter dem Ausflusse des Stadtrechtes zu corrigiren versucht. Dieses Gesetz wurde hingegen umgekehrt von den Landleuten bearbeitet, und vom Rathe blos genehmigt. Es enthielt 74 Artikel, fast in der Ordnung, wie die Materien in den andern Nödeln gestanden hatten, und war lediglich durch Bestimmungen über Appellationen (Art. 22), Erbrecht (Art. 23 — 29, 34 — 35), Gaben und Schenkungen (Art. 30 — 33), Pfandrecht und Concursprozeß (Art. 51 — 54, 73 — 74), meist nach Analogie des Stadtrechtes, bereichert worden. Allein obgleich es im Vergleich mit andern gleichzeitigen eine ziemlich sorgfältige Compilation genannt werden muß, so wurde doch später geklagt, daß dieses Gesetz nie zur Perfection gekommen und sogar vielen Beamten unbekannt geblieben sey.

Beide, diese Landesordnung von 1611 und der Liestaler Stadtnödel von 1503 wurden 1654 nach dem großen Bauernaufruhr, erneuert²¹⁰⁾ und zwar zum erstenmal ganz ohne Mitwirkung der Landschaft. Genaue Vergleichung zeigt aber sehr wenige, und ganz unwesentliche Veränderungen des ältern Rechtes; und der Verlust ihrer Freiheiten, welchen die Landleute stets auf diesen Zeitpunkt zurückführten, besteht

²⁰⁹⁾ Basler Landes-Ordnung v. 1611. fol. mss.

²¹⁰⁾ Land-Ordnung der Graf- und Herrschaften Farnsburg, Wallenburg, Homburg und Ramstein 1654. fol. mss.; Stadt-Nödel von Liestal 1654. fol. mss.

wohl eher in allmählicher Auflösung der landgraffschaftlichen Verfassung, als in der genommenen Autonomie. Beide Landrechte wurden 1757 in „der Stadt Basel Landesordnung“²¹¹⁾ zusammengefaßt, einer gründlichen Arbeit des Appellationsherrn Schweighauser in Basel, welche mit andern Gesetzen mehr²¹²⁾ die Grundlage des jetzt noch gültigen Civilrechtes der Landschaft, sowie auch eines Theiles der Strafrechtspflege ist. Merkwürdigerweise finden sich in den beiden, aus dieser Landesordnung geklossenen und noch heute gültigen Gesetzen²¹³⁾ Bestimmungen, welche fast wörtlich gleichlautend sich durch alle ältern Quellen hindurch bis in jene älteste, den Hofrodel von Speckbach, hinauf verfolgen lassen²¹⁴⁾. Wir trugen also um so weniger Bedenken, aus allen diesen Quellen zusammenzuschöpfen, da offenbar altes Landrecht durch alle hindurch schimmert.

Für den Criminalprozeß gibt es noch eine Instruktion: „wie der Proceß gegen abwesende Todschläger gehalten werden soll“, aufgezeichnet 1605²¹⁵⁾.

IX.

Kirchliche Einrichtungen.

Ganz getrennt von der politischen war die Kirchen-Verfassung der Landgraffschaft. Stimmen beide in manchen

211) Gebr. in fol. 120 C.

212) Aufgezählt bei Luz, neue Merkwürd. d. Landsh. Basel. I. S. 30. — 48.

213) Landes-Ordnung v. 1812. 8. Gesetz üb. Strafrechtspflege der Statth. Verhöre v. 1821. 8.

214) B. D. E. 2. A. 1. des Gesetzes v. 1821.

215) Mss. fol. 7 C.

Punkten, z. B. den Barochien und Gemeinden, im Umfang des Amtsprengels u. a. m. überein, so ist es, weil sie sich gleichzeitig entwickelten, und gleichförmig ausbildeten.

Das Sisgau gehörte von Anfang zum Bisthum Basel, und mit diesem unter das Erzstift Besançon. Dieses Verhältnis hat demnach zu einer Zeit angefangen, wo beide, Basel und Besançon, dem gleichen Staate, nämlich Burgund (10. — 11. Jahrhundert) angehörten.

Eines der Kuralkapitel des Bisthums Basel, umfasste mit geringen Ausnahmen ganz dasselbe Gebiet wie die Landgrafschaft Sisgau. Nur Rothensfluh, dessen Zuständigkeit auch im politischen zweifelhaft war, gehörte zum Kuralkapitel Friedgau; und die später Solothurnischen und bischöflichen Pfarreien an der Birs, standen im 16. Jahrhundert schon unter dem Leimenthalischen Kuralkapitel. Der kirchliche Sprengel wurde also offenbar erst zu der Zeit gebildet, wo der politische schon genau ausgeschieden war.

Die Gründung unseres Bisthums rührt wahrscheinlich von den Merovingischen Königen her; seine Eintheilung in die verschiedenen Kapitel ist neuer. Wie die Könige die in der Völkerverwanderung verödeten Bischofsitze herstellten, so mögen auch die Großen des Landes sich beeifert haben Kirchen zu bauen, und dem Volke zu einem Gottesdienste zu verhelfen. Im Laufe der Jahrhunderte erhielt fast jeder Weiler und Hof seine Kirche oder Kapelle, welche übrigens meist in einem schlechten Schopf bestand, ohne Diele noch Pflaster, und höchstens mit einem Verschlag daneben, wo der Messe haltende Geistliche sein Pferd anbinden konnte. Es wurden dazu nicht gerne die alten Opferstätten des heidnischen Gottesdienstes gewählt, denn diese stehen noch heutzutage verödet ²¹⁶⁾, sondern lieber Orte an welche sich eine

²¹⁶⁾ z. B. die sogen. Selbencapellen ober Welzen, Kuppeln bei Dyfen, Eiterten, Diegten.

fromme Ueberlieferung knüpfte, wie z. B. die Erscheinung der heiligen Jungfrau im Schönthal, und bei der Quelle zu Munzach, oder zu Läuferlingen das zufällige Stehenbleiben der Ochsen, welche Steine zum Kirchenbau führten, u. dergl. Seltener brachten es fromme Stiftungen zum Bau eines ärmlichen Pfarrhauses oder gar zum beständigen Unterhalt eines Priesters, und die Güter und Gefälle, welche die fränkischen Könige diesem Zwecke bestimmten, blieben selten bei ihrer Bestimmung.

Es gab also neben der bischöflichen Hauptkirche (*cathedra episcopalis*) in jedem Bisthume noch zweierlei Kirchen, nämlich: größere (*plobes, ecclesiae baptismales*), wo alle Christen eines gewissen Sprengels mit der Taufe und den andern Sacramenten versehen werden konnten, und kleinere (*tituli minoros*), wo die Functionen des Presbyters sich auf den öffentlichen Gottesdienst beschränkten. Nur die erstern wurden Parochien, weil das Volk natürlich vorzüglich diejenigen Kirchen zu besuchen pflegte, wo ein regelmäßiger Gottesdienst gehalten ward. Erst allmählig mag auch den Presbytern kleinerer Titel die Auspendung der Sacramente gestattet worden seyn, was denn den Begriff von Parochialkirchen erweiterte. In Verbindung damit entwickelte sich die Vereinigung mehrerer kleinerer und größerer Titel zu einem *Rectorat*. Da aber weder der Umfang der Kirchsprengel noch der Rectorate mit demjenigen der Dorfbänne oder Vogteien und Herrschaften übereinstimmt, so mag die Parochial-Eintheilung des Sprengels wohl älter seyn, als der Zerfall des Gauses in seine Herrschaften.

Ob schon bereits im frühen Mittelalter fast jeder Weiler und Hof im Eisgau seine Kapelle oder Kirche besaß, so waren doch die eigentlichen Pfarrkirchen nicht häufig. Der Begriff war aber in unserer Periode bereits schon schwankend, und bei Ermangelung aller Quellen ist die Eintheilung des

Gaues in seine Parochien, und die Verhältnisse dieser zu den Filialen schwer auszumitteln.

Die älteste Kirche unserer Gegend ist ohne Zweifel diejenige von Augst, von welcher das Christenthum in die Umgegend ausgegangen seyn mag, und die daher die Mutterkirche genannt werden kann. *Mater nus*, einer der 72 ersten Jünger, soll hier auf *Petri* Geheiß zuerst das Christenthum geprediget haben, und *Pantalus* wird als erster Bischof dieser Kirche genannt (238). Nach ihm kommen noch 2 Bischöfe dafelbst vor. In den Stürmen der Völkerwanderung (352—450) verwaiste dieser Bischofsitz aber gänzlich und wurde erst später (748) zu Basel wieder erneuert. Ob schon Augst größtentheils, seine Kirche aber bestimmt außer den Grenzen des Sisgau's lag, so umfasste ihr Sprengel dennoch die Dörfer *Aristorf*, *Gibenach*, *Olspurg*, vielleicht auch *Prattelen*. Erst bei der Reformation lösten sie sich von der Mutterkirche ab; und erst 1595 ward zu *Aristorf* eine eigentliche Pfarrkirche gebaut.

Eine der ältesten Kirchen im Sisgau ist die *St. Jakob* zu *Sissach*. Sie war sehr lange die Pfarrkirche 6 umliegender Dörfer, früher vielleicht gar des ganzen *Spitingen* und *Homburger Thales*. Ihrer wird schon in einer Urkunde vom Jahre 858²¹⁷⁾ gedacht. Auch war sie nicht unbegütert und hatte außer dem Pfarrer einen Frühmesser, welcher zugleich Kaplan zu *Farnspurg* war, und für besondre Pfründen noch mehrere Kapläne. Die Tochterkirche *St. Georg* zu *Rümlingen* ward mit den umliegenden 4 *Homburgischen* Dörfern erst durch den Bischof *Caspar* zu *Rhyn* († 1502) davon getrennt und zur eigenen Pfarrei erhoben. *Tenniken* war schon 1430 mit *Zunzgen* eine besondre Pfarrei; aber erst 1515 erhielt die *Liebfrauenkirche* dafelbst einen Chor²¹⁸⁾.

²¹⁷⁾ S. *Brudner*, S. 2181.

²¹⁸⁾ Urf. bei *Brudner*, S. 2285.

Als Schwester der Kirche zu Siffach galt stets diejenige von Gelterkinden, der heiligen Maria und dem heiligen Petrus gewidmet. Erst 1740 wurde Ormalingen von ihrem Sprengel ausgeschieden und mit Hemmiken und Farnspurg zur eigenen Pfarre erhoben.

Die älteste und zugleich reichste im Eisgau soll aber die St. Nicolaus Kirche zu Oltingen gewesen seyn. Ihr Sprengel erstreckte sich auch über Wenstlingen und Amwil.

Pfarrkirche der Höfe im Ostergau und der Dörfer Zeglingen und Künneberg war St. Martin zu Kirchberg. Sie war zugleich ein Rectorat, dessen Sprengel aber nicht mehr bestimmbar ist (vielleicht für Farnspurg?).

Rothenfluh hatte sogar zwei Kirchen: St. Steffan und St. Georg, von welchen die letztere bald einging. Erstere war auch ein Rectorat, gehörte aber zum Capitel Frickgau.

Eine alte Pfarrkirche war diejenige zu Maisprach. Sie muß begütert gewesen seyn, da gewöhnlich ein nachgeborener Sohn der Herrschaft die Pfründe daselbst besaß. So z. B. Ludwig von Thierstein, Domherr zu Straßburg und Basel (1357). Zu dieser Kirche hatten vielleicht anfangs als tituli minores gehört: diejenige zu Bus, zu Magden und die Schloßkapelle zu Farnspurg. Im Jahre 1535 wurde Bus aber zur Pfarrei erhoben, und Maisprach derselben incorporirt, Wintersingen hatte schon 1234 seine eigene Pfarre.

Für den obern Theil der Grafschaft Homburg gab es nur eine Kirche, nämlich die St. Peters zu Läuflingen; 185 Jahrzeiten waren an derselben gestiftet. 1491 wurde sie auf Verwendung ihres eifrigen Leutpriesters Rudolf Brötlin neu gebaut.

Eptingen soll früher auch eine besondere Pfarrei und sogar ein Rectorat gewesen seyn. Es wurde mit seiner Kirche aber bald St. Peter zu Diegten incorporirt. Da diese Kirche auf den Ruinen des Schlosses steht, so kann sie

in ihrer jetzigen Gestalt nicht sehr alt seyn; doch wird schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts ihrer gedacht.

In der Herrschaft Wallenburg ist St. Peter zu Oberdorf eine der ältesten Kirchen. Sie war Mutterkirche der Filiale St. Georg zu Wallenburg, St. Johann zu Oberdorf, St. Margaretha zu Hülstein, St. Berena zu Lampenberg, und St. Johann zu Langenbrunn²¹⁹⁾. Das Patronat hatte Graf Ludwig von Froburg (1255) dem Kloster Schönthal geschenkt²²⁰⁾, und ein Profeß pflegte dabei Leutpriester zu seyn. In Wallenburg hatte die Gemeinde (1447) zwar eine eigne Frühmesse gestiftet; weil die Pfründe aber keinen Priester erhalten konnte und weder Beistauern noch Almosen halfen, so wurden die Stiftungen dieser und anderer Filialkapellen bei der Reformation der Mutterkirche incorporirt. Nur Langenbrunn erhielt 1589 seine eigne Pfarrkirche, als die ältere St. Johannkapelle (am Wege nach Bärenweil) abgebrannt war, und das Kloster Schönthal sich aufgelöst hatte.

Die St. Martinikapelle zu Litterten, und die Kirche zu Bennwil waren 1189 dem Kloster Schönthal geschenkt worden, wurden also Tochterkirchen und Filiale der jüngern Muttergotteskirche daselbst, und der Präpositus oder Rector des Klosters übernahm gewöhnlich die Seelsorge²²¹⁾. Litterten ward nach der Reformation erst dem nähern St. Peter zu Oberdorf incorporirt, dann der Pfarrei Reigoldswil; Bennwil aber erhielt Hülstein und Lampenberg zugetheilt. Im Jahre 1601 war die Kirche zu Bennwil aber so klein und schlecht, daß sie namhaft ausgebessert werden mußte.

²¹⁹⁾ Urf. von 1415 im Soloth. Wochenblatt f. 1824 S. 568.

²²⁰⁾ Urf. daselbst, S. 537.

²²¹⁾ Urkunden im Soloth. Wochenblatt f. 1824, S. 528, 545, 552.

Zu Weigoldswil soll die älteste Kirche hinten am Berge gestanden haben und dem heiligen Remigius gewidmet gewesen seyn; daher der Name der Gegend: St. Romex. Eine Kapelle des heiligen Hilarius stand am Wege nach der Wasserfalle, und war eine Stiftung der Herren von Namstein. Ihre Güter fielen bei der Reformation an Gilgenberg zurück. Die Armut dieser Kirche, welche keinen eignen Priester vermochte und die Pfründe nur durch benachbarte Geistliche besorgen ließ, bewog den Vikar Hrn. von Schönau D. D. und den Ritter Hans Junner von Gilgenberg, ein neues Gotteshaus zu bauen und mit Einkünften zu begaben (1518). Es kam also ein eigener Pfarrer dahin, welcher auch zu St. Romen und St. Hilari den Gottesdienst versah. Später ward dieser Pfarrei Litterten, und 1545 auch Brezwil incorporirt; letzteres aber 1768 wiederum zur eigenen Pfarrei gemacht.

St. Blasius zu Zysen, und die Kirche der heiligen Mutter Gottes und der 10,000 Ritter zu Babendorf, hatten früher ebenfalls besondere Parochien gehabt, wurden aber bei der Reformation (1585) zusammengezogen²²²). Seewen war im Jahre 1272 so arm, daß es dem Kloster Beinwil incorporirt werden mußte, welches dann fortan diese Pfarre versah. Seltisberg, Rupsingen, Ruglar, Hochwald und Gempen, bildeten ohne Zweifel mit St. Pantaleon ursprünglich eine besondere Parochie, welche aber schon 1145 dem Kloster Beinwil zustand. Nach der Reformation wurde Seltisberg Liekal, und Rupsingen Babendorf zugetheilt.

Das Amt Liekal hatte nur zwei Pfarren: Liekal und Muzjach. Dort war St. Kathrina Pfarrkirche für das Städtchen und Laufen; St. Lorenz zu Muzjach aber

²²²) Urkunde bei Bruckner, S. 1744.

war die Pfarrkirche der Herrschaft Schauenburg. Diese wurde nach der Sage von fünf adelichen Geschlechtern zugleich besucht. Die Kirche zu Liesal hatte sieben Altäre und eben so viele Pfründen. St. Nicolaus zu Hausen soll 1486 gebaut worden seyn, blieb aber bloßes Filial von Liesal, wo auch der Prediger bis auf die neueste Zeit wohnte. Erst im 17. Jahrhundert wurde der Gottesdienst von Munzach nach Frenkendorf verlegt, und erst 1765 die haufällige Kirche ganz abgetragen.

Die Kirchen zu Prattelen, zu Nuttenz (St. Arbogast), zu Mönchenstein, zu Arlesheim (St. Odilie, eine uralte Stiftung), und zu Dornach waren ebenfalls besondere Pfarochien im Sisgau.

Der Bedarf dieser Kirchen pflegte aus einem besondern Kirchenvermögen bestritten zu werden. Anfangs waren eigene Güter dazu gewidmet, welche daher Widemb hießen, und nicht ganz selten vorkamen. So z. B. zu Ipsen, zu Dnoßwiler (1147)²²³, St. Hilar bei Regoldswil u. a. m. Da dieß aber zum Unterhalt des Geistlichen selten hinreichte, so kam an den meisten Orten der Zehnt dazu; oft nur eine Quart, oft mehrere. Manche Pfründen wurden bloß aus den Stiftungen unterhalten, welche Gutthäter gemacht hatten. Jede Kirche war immer auf ihr eigenes Vermögen angewiesen, und verwaltete selber ihre Einkünfte. Sie waren daher sehr verschieden begütert; wenige reich, viele arm. Im Jahre 1662 waren die bedeutendsten dieser Kirchengüter:

Oltingen mit 110 Brzl. Getraide u. 1650 Pfd. jährl. Einkünfte,					
Rümlingen	145	"	"	1325	"
Länfelsingen	70	"	"	900	"
Zubendorf	25	"	"	490	"
Gelterkinden	30	"	"	335	"
Kilchberg	22	"	"	250	"

²²³) Urk. im Soloth. Wochenbl. f. 1824, S. 525.

Die Verwaltung besorgten gewöhnlich besondere Meier, Schaffner oder Pflieger, anfangs einer, dann abwechselungsweise mehrere, unter der Aufsicht eines Kastvogts, welchen der Patron und die Gemeinde, etwa noch unter Zuziehung des Vogtes zu wählen hatten. Jene bezogen die Zinse und Gefälle ihres Gotteshauses, und legten (auf Martini) darüber Rechnung ab. Ihre Belohnung war „Gott und dem heiligen Schutzpatron“ anheimgestellt. Der Kastvogt verwahrte sie und sorgte für die Bedürfnisse der Kirche. Im Jahre 1653 — 1664 ordnete Hans Heinrich Uebelin der Sechser zu Weinsenten diese Verwaltungen, welche früher nicht besonders gut geführt worden seyn mochten; aber später wurden die einzelnen Kirchengüter doch alle zusammengezogen ²²⁴).

Wer die Kirche fundirt hatte, war der Kirchherr, Patron (patronus). War er Geistlicher, so mochte er den Priester daran selbst ernennen, war er Laie, so schlug er ihn bloß dem Bischof vor. Dieses Recht behielt der Stifter gewöhnlich für sich; es hieß Collatur oder Kirchensatz. Meistens war es mit dem Zehnt verbunden, und der Zehntherr mußte also nicht bloß den Geistlichen besolden, sondern auch Kirche, Chor und Pfarrhaus unterhalten. Das Collaturrecht der meisten Pfründen im Stigau besaß das Domstift Basel; manche besaßen die Klöster Olzperg, Weinswil, Schöenthal, mehrere der Adel. Sie kamen von diesen meist an Basel, wurden aber auch hier noch lange von verschiedenen Verwaltungen besorgt. Einige wenige blieben bis auf die neueste Zeit in fremden Händen, wie z. B. der Kirchensatz zu Kilchberg beim Collegiatstift Rheinfelden, derjenige zu Bus, Gelterkinden, Winterlingen bei der Commende Beuggen. Hier erwählte dann nach der Reformation

²²⁴) S. darüber: Verhandlungen über die Theilungsfrage u. Ortes Fest. Anhang C. S. 385.

Basel den Geistlichen, verkündete ihn aber dem Collator. Den Kirchenrat zu Zofen hatte H. Strübin von Siekal freiwillig an Basel abgetreten; dafür erhielten seine Nachkommen (1807) ein Vorzugsrecht auf die Pfründe von Bubendorf²²⁵⁾, und wirklich bekleideten successive sechs Strübin diese Pfarrei.

Da die Kirchen, ihrem Verhältnis zum Sprengel gemäß, entweder bloß Kapellen (oratoria), oder Pfarrkirchen (plebes) sind, so waren denn auch die dabei angestellten Geistlichen Kaplanne oder Pfarrer und Leutpriester (parochus, plebanus). Diesen letztern lag es ob in den Parochien die heiligen Sacramente zu administriren, den Gottesdienst zu versehen, die Seelsorge zu üben, den Armen hälfreich zu seyn, und oft noch der Schule vorzustehen. Hatten sie etwa früher eine gewisse Aufsicht über andere Kirchen gehabt, so hießen sie Rectoren²²⁶⁾. Neben ihnen standen oft noch Frühmesser (Diaconi), oder Kaplanne, wenn die Größe des Sprengels und die Zahl der gekircheten Jahrzeiten es nöthig machte. Den Dienst des Sacristans versehen abwechselungsweise alle Handwerker. Oft bestanden bei den Kirchen noch Bruderschaften, wie z. B. zu Zofen diejenige des h. Blasius, zu Muttenz zu Ehren der Mutter Gottes, zu Sissach u. a. D. Sie besaßen selbst Vermögen, das nach und nach zum Kirchenfond kam.

Die meisten Parochien des Sissgauts bildeten zusammen eine Association unter dem Namen des Sissgauer Capitels. Zweck dieses und der übrigen Ruralcapitel des Bisthums, war Erhaltung guter Ordnung unter den Geistlichen. Es waren gegliederte Corporationen, deren Vorstand Generaldecan hieß, und welche einen Kammerer und

²²⁵⁾ Urk. bei Brudner S. 1755.

²²⁶⁾ Eine, wie uns scheint unrichtige, Erklärung dieser Namen gibt Dops V. 698 Note 1.

Juraten zur Verwaltung ihrer Geschäfte hatten. Schon 1418 war ein Kammergut im Sissgau vorhanden, dieses kam bei der Reformation in obrigkeitliche Hände, und wurde mit dem Kirchengut vermengt, als die Landgeistlichkeit sich mit dem Rath über die Wahl eines Archidekans nicht verständigen konnte. Erst 1592 wurde durch den damaligen Archidekan Leonhard Strübin ein neues Kammergut gestiftet, welches bis heutzutage fortbesteht ²²⁷). Mit dem alten waren die neuen Pfarreien Lausen und Aristorf, so wie auch die Schule zu Liestal besser dotirt worden. Seine Versammlungen hatte das Capitel stets zu Sissach gehalten. Nach der Reformation, welche die Parochial-Verfassung, und die kirchlichen Einrichtungen überhaupt wesentlich veränderte, gab es statt des einen Sissgauer Capitels deren drei: das Farnspurger mit 11, das Wallenburger mit 8, und das Liestaler Capitel mit 9 Pfarreien ²²⁸).

Die geistliche Gerichtsbarkeit in Sachen der Kirchendisziplin, Moral und Religion stand dem Bischof in seiner gesammten Diöcese zu. Hiefür hatte er das Oeffizialat und geistliche Gerichte ²²⁹), alle am Hauptort. An deren Stelle trat nach der Reformation ein Consistorium oder Ehegericht.

In frühern Zeiten, als das Christenthum bei dem Volke noch wenig Eingang gefunden haben mochte, waren zur Förderung der Frömmigkeit noch hie und da Klöster gestiftet worden. Deren entstanden im Sissgau vier, und hart auf seinen Grenzen noch zwei, welche sämmtlich, als von Sissgauischem Adel gegründet und ausgeweiht und durch ihn

227) S. dessen Geschichte von Pfr. Suber, bei Luz, neue Merkwürdigkeiten I. S. 55—77.

228) S. das Weitere über die reformirte Kirchenverfassung bei Dhs VI. 452 sq.

229) S. oben S. 387.

bevölkert, gar wohl zu den Landesanstalten gezählt werden können.

Das älteste derselben ist Schönthäl (*speciosa vallis*) auf dem Ober-Hauenstein. An einer Quelle in einsamem Thale hatten nämlich Jäger des Grafen Adelbert von Froburg eine Erscheinung gehabt: die Mutter mit dem Jesus-Knaben, sitzend auf einem Wagen, woran Lamm und Löwe gespannt waren. Hier baute der fromme Graf, mit Zustimmung seiner Söhne Bolmar und Ludwig, nach der Sitte der Zeit ein Kloster (1130 oder 1145), stattete dasselbe reichlich aus und erwählte sich sein Familienbegräbniß daselbst²³⁰). Anfangs war es Mönchen vom Orden des heiligen Benedikts eingeräumt worden, dessen Regel man damals für die geeignetste hielt frommen Christenglauben und Wandel zu fördern. Auf sie folgten Benediktiner-Nonnen (1336—1411), vielleicht dieselben, welcher früher dem Spital am Ober-Hauenstein abgewartet hatten. Als diese unter der Meistlerin Agnes von Soppensee so übel haushielten, daß das Kloster gänzlich reformirt werden mußte, ward es Augustiner-Mönchen eingeräumt, welche indes ebenfalls wegen läderlichen Wandels nach St. Peter im Schwarzwald versetzt wurden (1511). Für kurze Zeit saßen drauf wieder Nonnen im Kloster; im großen Bauernaufruhr (1525) ward es aber geplündert und verbrannt. Fortan blieb es unbewohnt und ward endlich 1536 ganz eingezogen. Lange fanden noch die Wallfahrten dahin statt, welche päpstliche Ablassbulen und Indulte (1421 und 1454) diesem Kloster zugezogen hatten; die Buggauische Gemeinden hatten sogar häufig Kreuzgänge dahin gethan.

Das Klösterlein im Engenthal (*in arcta valle*) hinter Nuttens, dessen Spuren jetzt kaum mehr zu finden

²³⁰) S. oben S. 315 das Weitere.

sind, soll ein Graf von Homburg (als Herr zu Wartenberg) für Cisterzienser-Nonnen gestiftet haben (1269). Es war der Abtei Lüzel unterworfen. Später bezogen Beginen dasselbe, und im Bauernaufbruch ward es ebenfalls geplündert. Doch scheinen es die Nonnen damals nicht verlassen zu haben, denn erst 1534 übergaben sie ihr Kloster der Stadt Basel. Es war eine Mutter und drei Schwestern, sie wurden mit Leibgedingen ausgestattet, bei St. Clara in Minder-Basel logirt, die Güter des Klosters aber den Bauern verkauft, die Gebäude abgetragen und die Einkünfte andern Stiftungen incorporirt.

Ein Gut am Rhein in der obern Hart gelegen, wo früher schon Eremiten gewohnt haben mochten, übergab der Leutpriester von St. Ulrich zu Basel Werner von Regisheim dem Bruder Claus Brun von Freiburg, St. Paulusordens Provinzial in Teutschen Landen, um daselbst ein Gotteshaus zu bauen (1383). Dieser Bau verzögerte sich bis 1421, wo endlich ein Kloster zu Stande kam, und eine Kirche, welche nebst der Mutter Gottes und allen Heiligen noch besonders St. Antonius und Paulus geweiht war. Der damalige Zwingherr von Wartenberg und Muttenz, Thüring Mönch, war Schirmherr und Kastvogt; er vermehrte die Schenkungen so bedeutend, daß er für den Stifter des Klosters galt ²³¹⁾. Auch Basel erwies sich diesen Paulinern wohlthätig, und gab ihnen, da sie täglich dem Bettel nachzogen, einen offenen Steuerbrief (1463). Um das Jahr 1500 brannte das Kloster, welches schon damals zum *Orth* Haus hieß, gänzlich ab, und wurde von den Einsiedlern verlassen. Seine Güter und Gefälle erhielt, mit Bewilligung des Papstes Julius II. ²³²⁾, das Siechenhaus

231) S. die Urkunde bei Wurstis. cod. dipl. S. 39. 40. Luz, neue Merkw. I. 138.

232) Urk. bei Bruckner S. 424.

bei St. Jakob; in die Gebäude scheinen sich aber die Beginen von Schauenburg eingemietet zu haben.

Das Kloster Schauenburg, unterhalb der Ruinen des alten Schlosses, war anfangs auch von Benedictiner-Nonnen bewohnt gewesen, deren Auf- und Abgang jedoch gänzlich im Dunkel ist. A. 1466 wohnte Bruder Martin, Profes des Klosters Milt (in Niederösterreich) daselbst²³³); gegen Ende des Jahrhunderts besaßen es aber bereits die Beginen. Dieser Orden, nach der dritten Regel St. Bernhards, war damals sehr ausgebreitet, so daß er allein zu Basel über 20 Häuser gehabt haben soll. In Folge langer Streitigkeiten aus dieser Stadt vertrieben²³⁴), setzten sich die Beginen in der Umgegend fest und pflegten gerne von jedem Kloster Besitz zu nehmen, welches etwa in Folge von Reformationen oder aus andern Gründen einging. So hatten sie sich im Engenthal, Rothenhause und zu Schauenburg festgesetzt, verließen die beiden letztern aber schon 1526, nachdem Schauenburg an Egin von Offenburg verkauft, und die Nonnen, 11 an der Zahl, aus dem Kaufschilling ausgesteuert worden waren.

Nur durch den kleinen Tellenbach vom Sisgau getrennt war das Kloster Disperg. Sein Ursprung wird ins 11. Jahrhundert gesetzt; Thadaloeh, der erste Graf im Aargau, und sein Sohn sollen die Stifter, des letztern Wittwe die erste Abtissin gewesen seyn. Den dazu gehörigen Meierhof Tglingen, welcher zwar noch in der Herrschaft Rheinfelden, aber doch im Winterfänger Dorfborn lag, überließ die Abtissin Margaretha von Hungerstein den Beginen (1420), nach deren Auflösung er wieder an Disperg zurückfiel.

Schulen scheint es im Sisgau lange keine gegeben zu haben, und erst später unterrichteten hie und da Geistliche

²³³) B. Verlehnungs-Urk. bei Bruckner S. 241.

²³⁴) S. Dts III. S. 24.

die Jugend fröhenkentlich einmal im Gebet. Ein Bedürfnis weiterer Kenntnisse lag nicht im Geiste der Zeit, und wer sich in Wissenschaften und Künsten etwa unterrichten wollte, dem genügten die Klosterschulen der benachbarten Städte. Erst nach der Reformation, wo es auffiel, daß so viele junge Leute weder beten konnten noch die Gebote Gottes wußten, ordnete der Rath zu Basel auf der Landschaft für alle 4 Wochen eine Sonntag-Nachmittags-Kinderlehre an (1533). Bald darauf ward die Schule zu Liesal verbessert, und ihrem Schulmeister noch der Prediger zu Laufen zur Aushilfe beigeordnet (1540). Noch später, als die so häufige Pest vom Schulbesuch entwöhnte, und das Schulwesen in Zerfall gebracht hatte, entschlossen sich die Deputaten zum Schulwesen nach und nach auf der Landschaft weitere sechs obrigkeitliche Schulen einzurichten. So entstanden die sogenannten Deputaten-Schulen zu Stiffach, Bulten, Bubendorf, Wallenburg, Münchenstein und Niesen (Ende des 16. und Anfangs des 17. Jahrhunderts). Hier wurden die Kinder bloß Lesen und Schreiben gelehrt, den Religionsunterricht befehlet der Pfarrer. Dabei blieb es dann auch, und erst im 18. Jahrhundert errichteten noch andere Dörfer auf ihre Kosten sogenannte Nebenschulen. Andre fromme Stiftungen, wie z. B. Siechenhäuser gab es zu Liesal und Prattelen; Spitäler für arme Durchreisende am Oberhauenstein und auch zu Liesal.

X.

Auflösung der Landgrafschaft Sisgau.

Die äußere Geschichte des Sisgaves löst sich eigentlich auf in diejenige der herrschaftlichen Häuser, welche sich der landesherrlichen Gewalt bemächtigt hatten, und in die der

Städte, welche an deren Stelle traten. Jene hatten sich gegenseitig auszuschließen gesucht; diese theilten sich im Besitz.

Wir haben bereits gezeigt wie die Grafen von Froburg und Homburg Anfangs im Sisgau fast ausschließlich mächtig gewesen sind ²³⁵). Unbekannt ist zwar die erste Veranlassung zum Sturz der Letztern; die Macht Beider wurde aber gewiß durch jene Fehde gebrochen, in welche der meiste Sisgauische Adel gegen den Bischof zu Basel verflochten gewesen zu seyn scheint (1296) ²³⁶). An die Stelle der Froburge traten die Grafen von Thierstein, an die der Homburge zum Theil auch die Grafen von Habsburg-Laufenburg. Ueberhaupt scheint das Homburgische Erbe die ganz besondre Veranlassung zur Zerstückelung der Landgrafschaft Sisgau dargeboten zu haben. Doch mochte es den Habsburg nicht gelingen im Sisgau festen Fuß zu fassen; denn eben damals suchte auch Oestreich seine Hausmacht in diesen Vorlanden zu verstärken ²³⁷), und so verschwinden jene fast ganz von diesem Schauplatz. Auf dem Schlachtfelde von Sempach blutete der Sisgauische Adel für Oestreich, und seinetwegen litt auch dieses Land im Güglerkrieg (1375). Als aber später die Politik dieses Hauses änderte, setzte es auf Behauptung seiner Sisgauischen Besitzungen keinen Werth mehr. Vergebens waren die Versuche gewesen auch die Grafen von Nidau und diejenigen von Hochberg zu den Landesherren im Sisgau zu gesellen, und Wallenburg in ihre Hände zu bringen; vorübergehend war der Glanz des Hauses Ramstein ²³⁸), und nur kurze Zeit konnten sich die Freiherren von Falkenstein als Landesherren im Sisgau halten; denn die Fehden dieses Adels unter sich, und hauptsächlich sein

²³⁵) S. oben S. 305 sq. 311 sq.

²³⁶) S. oben S. 308 und 313.

²³⁷) S. oben S. 306. 332.

²³⁸) S. oben S. 319 sq.

Kampf gegen die Städte hatten ihn so heruntergebracht, daß schon im 15. Jahrhundert seine meisten und besten Gerechtsame sich in den Händen des Dienstadels befanden. Selbst dem Bischof gelang es nur vorübergehend jene kaiserliche Schenkung durch den Erwerb von Liestal, Homburg und Wallenburg zum Theil zu verwirklichen. Merkwürdig bleibt aber bei diesem gegenseitigen Ringen nach der Herrschaft, daß von allen diesen Herren-Geschlechtern kein einziges Sisgauisches Ursprungs war. Die Grafen von Homburg und Thierstein waren aus dem benachbarten Frickgau, die Grafen von Froburg und die Freiherren von Falkenstein aus dem Buggau herübergekommen, und Habsburg ist gar nie einheitlich geworden.

Erst den Städten Basel und Solothurn gelang es, die zersplitterten und zerstreuten Sisgauischen Gerechtsame zusammenzubringen, und die Landgrafschaft Sisgau zum Theil wieder herzustellen. Durch ihre Gewerbsthätigkeit hatten sich diese Städte zum Wohlstand emporgeschwungen, und in der Freiheit die Kraft gefunden, den Kampf mit dem Adel siegreich durchzufechten. Es fragte sich damals: wer soll herrschen, der Adel oder die Städte? Der Krieg, welchen der Adel anhub (1409—1411, 1444—1448) fiel sehr unglücklich für ihn aus. Seine Besitzungen mußte er verpfänden, und zwar gerade den Städten, welche er früher befehdet hatte.

Nach mißlungenen Versuchen Farnsburg und Wallenburg an sich zu bringen (1460), gleichwie Eptingen, Diegten, Prattelen (1469—1475) und Mönchenstein gelang (1467—1494) es Solothurn endlich sich auf dieser Seite durch Dornach, Gempfen, Hochwald, Nuglar, St. Pantaleon, Büren, Seewen und Gilgenberg auszurunden²²⁹⁾. Den gänzlichen und ausschließlichen Besitz dieser Landestheile sicherte ihm Basel, welches als

²²⁹⁾ S. oben S. 320—325, 336.

Landgraf im Sisgau auch Ansprüche daran besaß, erst nach dem sogenannten Salgenkrieg (1531) feierlich zu²⁴⁰⁾. Ueber Düringen und Munningen verglich man sich (1528 und 1534), aber Wipfen blieb bis auf neuere Zeiten unbestimmt.

Basel hingegen vereinigte den größten Theil der ehemaligen Landgraffschaft Sisgau unter seiner Herrschaft zum Canton Basel. Es geschah dieß nicht bloß durch Erwerbung des Landgrafenamtes und der verschiedenen Herrschaften, sondern auch aller im Laufe der Zeiten davon veräußerten Gerechtsame und Gefälle. Basel hatte öfter Gelegenheit sich in deutschen und welschen Landen in den Besitz großer Ländereien zu setzen; allein um nicht den Neid mächtigerer Nachbarn zu erregen, oder weil es sich zur Behauptung eines großen Gebietes nicht kräftig genug fühlte, zog es diese bescheidene Gebietsausdehnung vor, durch welche es in Verbindung mit seinen Bundesgenossen, Bern und Solothurn, kam. Diesen Besitz suchte es durch ängstlichen Auslauf des Landadels für seine Zehnten, Cokaturen, Zinse und Gerichte, sowie durch Berichtigung der Grenzen zu sichern, und durch Staatsverträge zu bekräftigen²⁴¹⁾.

Nach damaligem Regierungsprincip war mit dieser Erwerbung für die Landschaft wenig Veränderung verbunden. Basel trat ganz in die Verhältnisse der Landgrafen und Zwingherren, übte bloß deren herkömmliche Rechte, achtete diejenigen der Landleute, und diese gaben nach wie vor ihre Gefälle, und leisteten die schuldigen Dienste. Lehenherr

240) S. Urkunde im Großweißbuch fol. 372 sq.

241) Basels Rechte über den Sisgau bekräftigen: Bulle Pabst Sixtus IV. von 1482. Bulle Pabst Julius II. von 1512; b. Cölg. Landfriede v. 1531; b. Passauer Vertrag v. 1552; b. Religionsfriede v. 1565; b. Reichsabschied v. 1566; b. Vergleich mit dem Bischof v. 1585; b. Westphäl. Friede 1648; b. Rymweger Friede 1679; 20 J. Stillstand v. 1684; b. Ryswicker Friede v. 1697; b. Cölg. Landfriede v. 1712.

Stück der Bischof, und die Stadt war nur Pfandinhaber und Lehenträger. Von jedem neugewählten Bischof empfing das jeweilige Haupt der Stadt feierlich das Lehen, leistete den Leheneid und gab den üblichen Lehenrevers. Auf die herrschaftlichen Schlichter setzte der Rath Landvögte oder Obervögte aus seiner Mitte, immer für 8 Jahre, welche die herrschaftlichen Rechte daselbst verwalteten. Manche kleine Gefälle, wie z. B. der kleine Zehnt, der Todfall, u. a. wurden jedoch erlassen. Das Land erhielt geschriebene Gesetze und eine geordnetere Verwaltung, und auf den damals so häufigen Kirchweihen, Freischießen und andern Freudenjügen behandelten die Bürger das Landvolk eher wie Eidgenossen, denn wie Unterthanen. Die Straßen wurden verbessert, die Hauensteine fahrbar gemacht, und die Reformation durchgehends auch auf der Landschaft eingeführt²⁴²). Und wenn die Landschaft noch in manche Fehde verwickelt und darin oft geschädigt wurde, wie z. B. in den Adelfrieg (1400—1411), den St. Jakobser-Krieg (1444—1448), den Schwabenerkrieg (1499), den Galgenkrieg (1531), den dreißigjährigen (1618—1648), den spanischen Erbfolgekrieg (1700—1714), so war nicht immer die herrschende Stadt die Veranlassung, sondern öfter die Lage des Landes selbst Ursache dazu, und unter den frühern Landesherren hatten die Landleute die Plagen des Krieges auch öfters erfahren.

Diese Verhältnisse gestalteten sich jedoch bald ganz anders, namentlich in Folge des Ausschließungsgeistes, welchen das 17. und 18. Jahrhundert unsrer Landesgeschichte charakterisirt. Hatte das Landvolk auch seinen angestammten Zwingsherren gerne die schuldigen Pflichten geleistet, so mochten ihm diese doch schwerer fallen, als Bürger der herr-

²⁴²) S. darüber Dops V. 523. 608.

schenden Stadt, ja später bloße Handwerker an ihre Stelle traten. Je näher sie, ihrer Bildungsstufe nach, selbst den Landleuten standen, je weniger sie durch angeborne Würde das Ansehen, womit sie bekleidet waren, zu behaupten wußten, um so strenger hielten sie gewöhnlich auf den Prärogativen ihrer Stellung. Oft pfliegten auch die Landvogteien als ein Mittel betrachtet zu werden, einen zerrütteten Hausstand herzustellen, und um so strenger drang dann der Beamte auf Entrichtung der Gefälle und Leistung der Frohnden. So ward z. B. 1653 bitter über den Obervogt zu Farnspurg geklagt, daß er die Unterthanen ungebührlich für Frohnden und Hausdienste in Anspruch nehme, und über denjenigen von Homburg, er beziehe die monatlichen Soldatengelder 13mal im Jahr. Allein mehr noch: die gesammte Bürgerschaft betrachtete sich gerne als regierende Familie. Jeder, auch der geringste Bürger, wollte auf der Landschaft als Herr angesehen seyn, und nahm besondere Ehren und Standesvorzüge für sich in Anspruch. Das lag zwar im Geiste der Zeit; aber die Handwerksaristokratie hob den Unterschied um so greller hervor, während anderwärts die Patriziate die ältern Standesverhältnisse lieber zu modifiziren suchten. Mit den Landleuten selbst war überdies eine große Veränderung vor sich gegangen. In den häufigen Feldzügen hatten sie mit dem Bürger unter derselben Fahne gekochten, mit ihm Beute und Ruhm getheilt. Diesen Kriegskenten, welche im Felde mit einer freieren demokratischen Regierungsweise bekannt geworden, den Siegern von Granson und Murten, den tapfern Streitern bei Marignano, Pavia, Novara konnte es unmöglich gefallen, zu Hause wieder „arme Leute“ zu seyn, von den frühern Genossen als Unterthanen, ja gar als Leibeigene behandelt zu werden. Zugleich ging auch in der alten Landesverfassung eine große Veränderung vor. Es war den Landleuten gar wohl bekannt, daß die Herrschaft nicht unumschränkt auf die Stadt gekommen war,

sondern mit den herkömmlichen Beschränkungen, welche die Landtage festgesetzt und die Zwingherren stets anerkannt hatten. Demungeachtet wurden neue Steuern und Zellen, welche die Stadtbürgerchaft sich selbst auferlegte, als billig auch auf die Landschaft ausgedehnt. Waren sie auch anfangs vom Landvolk selbst freiwillig zugestanden, und meist besondern Zwecken bestimmt, z. B. dem Bau von Festungswerken, dem Unterhalt einer Garnison u. dgl., so pflegten sie doch auch nachher noch beibehalten zu werden. Das Mannschaftsrecht, welches schon unter den Landgrafen gänzlich außer Übung gekommen war, wurde nicht bloß hergestellt, sondern auch auf Feldzüge außer Landes geltend gemacht, ja sogar zu einer steten Pflicht ausgedehnt. Die Landtage wurden seltener über Landesangelegenheiten berathen, sondern immer mehr auf Übung der Strafgerechtigkeit eingeschränkt. Selbst die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der volksthümlichen Rechtspflege kam in Abgang. Was aber den Landmann härter drückte als der Verlust seiner politischen Rechte, das war die Ausdehnung des zünftischen Ausschließungsgeistes selbst auf die Gewerbsthätigkeit. Noch 1763 beschäftigte den Rath zu Basel ernstlich die Frage: ob und wie Handlung, Fabriken und Gewerbe auf der Landschaft erlaubt oder verboten seyn sollte? Die Gerber der Stadt hatten bereits die Gerbereien auf der Landschaft zu unterdrücken versucht. Es war ferner den Untertanen verboten worden fremden Wein anderswo als in der Stadt zu kaufen. Die Sennen sollten keinen Käse mehr machen, sondern Butter zu Markte bringen. Den Bandwebern ward nicht erlaubt auf nähern Wegen durchs Rheinfeldische oder Solothurnische nach Basel zu gehen, weil man die Concurrenz auswärtiger Bandfabrikanten fürchtete, sondern sie sollten auf Umwegen durch die Landschaft selbst gehen²⁴³). Aus den Sitten hatte protestantischer

²⁴³) Ochs VII. 635 sq. VIII. 70 sq.

Eifer längst jede Aeußerung erlaubter Fröhlichkeit zu verbannen gewohnt. Die Befänge, wodurch das Landvolk, namentlich in Festzeiten, sich zu erheitern gesucht, die Tänze und Reigen unter der Dorfände, am Dießen oder auf Inseln der Birs, womit die Dorffugend die Abende und Festtage gefeiert, die festlichen Aufzüge an gewissen Tagen, das Scheibenschießen am Sonntag, alles das wurde abgestellt²⁴⁴⁾, weil es mit dem Ernst beschaulicher Lebensweise, welche man allzugerne mit christlichem Wandel verwechselte nicht bestehen zu können schien. Auf solche Weise durch keine Freuden mehr aufgeheitert, nahm das Volk jenen störrischen Geist an, welcher demselben noch jetzt zum Vorwurf gemacht wird.

Als der letzte Landgraf im Sisgan, jener in Fehden gegen die Städte verhärtete Freiherr Thomas von Falkenstein, auf dem Schlosse Farnsburg den Basellischen Rathsboten diese seine Herrschaft übergab, sprach er mit Thränen in den Augen: „Liebe Herren von Basel, auf diese Stunde übergebe ich Euch treue und willige Unterthanen, laffet sie Eurer Gnade empfohlen seyn.“ Dieses Zeugniß ward nicht durch den Erfolg gerechtfertiget. Denn der Kampf der Landschaft, erst um Erhaltung ihrer hergebrachten Freiheit, dann um Gleichheit der Rechte mit den Bürgern der Hauptstadt, endlich um völlige Lostrennung von derselben, führte in den nachfolgenden vier Jahrhunderten zu fünf blutigen Empörungen. In der ersten, jenem mit dem Baudschuß und Wiederkäuferruhen zusammenhängenden Bauernkriege (1525), erwarb sich zwar die Landschaft mehrere Freiheit, jedoch nur für kurze Dauer²⁴⁵⁾. Der Rappenkrieg (1591—1594), ein Versuch zur Geltendmachung der alten Rechtsverhältnisse, welcher der herrschenden Stadt ge-

²⁴⁴⁾ Dds VI. 376 sq.

²⁴⁵⁾ Dds V. 292. 492 sq. VI. 55. 23, neue Archv. II. 24. sq.

fährlich werden konnte, ward durch die Geistesgegenwart eines Mannes geschlichtet ²⁴⁶⁾. Erst die Niederlage des Landvolkes im großen Bauernaufuhr (1653) ²⁴⁷⁾ entschied zu Gunsten der Machtvollkommenheit, wie die spätern Revolutionen zu Gunsten von Freiheit und Unabhängigkeit.

Die letzten Ueberbleibsel der Landgraffschaft, nämlich die Leibeigenschaft und die Fendallasten wurden erst in neuerer Zeit aufgehoben ²⁴⁸⁾.

246) Dds, VI. 318 sq. Ezj, bas. II. C. 28 sq. Nyffs Erzählung mss.

247) Dds, VII. C. 19 sq. Ezj, bas. II. C. 39 sq.

248) Dds, VIII. 110. Gutachten, von der Nationalversammlung genehmigt am 9 April 1788. s. Verhandl. und Beschlüsse XIX. Stüd. Anh.

I n h a l t.

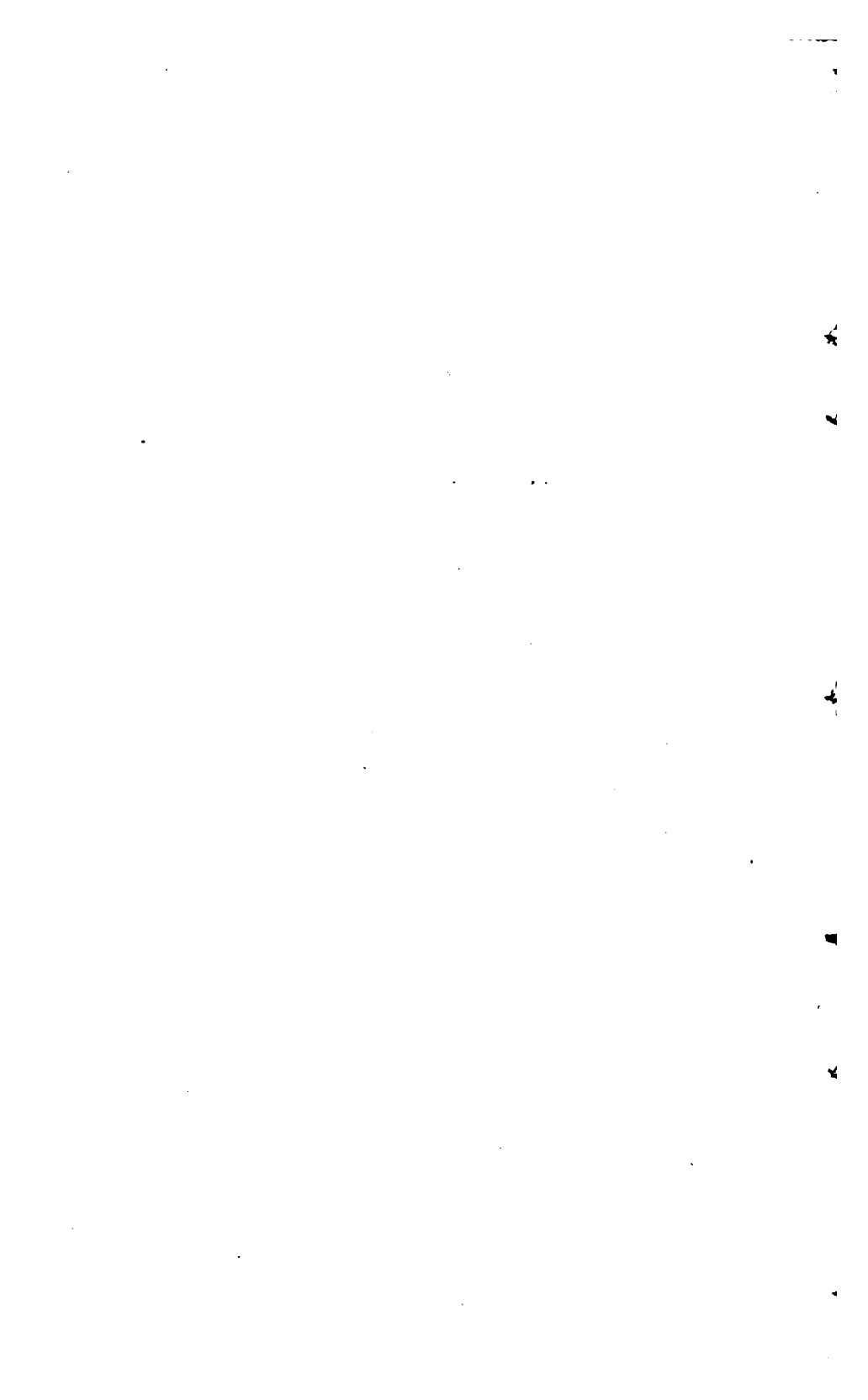
	Seite.
Vorwort	277
I. Entstehung der Landgrafschaft Sisgau	280
II. Umfang der Landgrafschaft	291
III. Bekandtheile: 1) Farnsburg	295
2) Domburg	305
3) Wallenburg	311
4) Ramstein und Silgenberg	319
5) Seewen und Bären	321
6) Besitzungen des Klosters Beinwil	323
7) Dinghöfe der Domprobstei	—
8) Siekal	325
9) Besitzungen des Klosters Olzberg	328
10) Augg	—
11) Schanenburg	329
12) Prattelen	330
13) Wartenberg und Muttenz	332
14) Mönchenstein	334
15) Birsed	335
16) Dorned	336
17) Angenstein	337
IV. Persönliche Rechtsverhältnisse der Landassen	338
V. Dingliche Rechtsverhältnisse	355
VI. Landesverfassung: 1) die Gemeinben	370
2) die Vogteien	376
3) das Landgrafenamt und die Zwingherrschaften	378
VII. Die Gerichtsbarkeit	387
VIII. Das Landrecht	416
IX. Kirchliche Einrichtungen	421
X. Auflösung der Landgrafschaft Sisgau	435



A n h a n g.

(3u S. 90.)





V o r r e d e

zu dem

Gesprächbüchlein Herrn Ulrichs von Hutten.

Dem edlen, hochberühmten, starkmüthigen und ehrenwerten Franz von Sickingen, Kais. Maj. Diener und Hauptmann, meinem besondern vertrauten und tröstlichen guten Freund, entheut ich, Ulrich von Hutten, meines freundlichen Gruss und willigen Dienst.

Ohne Ursach ist das Sprichwort (in Nöthen erkennt man den Freund) nicht in Gebrauch gekommen. Dann wortlich darf Niemand sagen, das er mit einem Freund erwartet sey, er hab dann den in seinen nothdürftigen, anliegenden Sachen dermassen, das er ihn inwendig und auswendig kenne, versucht und geprüft. Wiewohl nun der glücklich zu achten, dem wie von Nöthen ward, einen Freund diesergestalt zu probiren, mögen doch auch sich die der Gnade Gottes berühmen, so in ihren Nöthen beständige und hart haltende Freunde erfunden haben, unter welchen ich mich dann nicht wenig Gott und dem Glück zu bedanken hab. Denn, als ich auf das äußerlich am Leib, Ehre und Gut von meinen Feinden genöthiget, so ungeschüm, das ich kaum Freunde anzurufen Zeit gehabt, bist Du mir nicht (als oft geschieht) mit tröstlichen Worten, sondern hilftragender That begegnet, ja mag ich (als das Sprichwort ist) sagen, vom Himmel herab zugefallen. Hierum ist wohl die Freundschaft deren, die sich zu guten und glückhaften Zeiten bewisset (wiewohl die mehr eine lustige Gesellschaft, dann wahre

Freundschaft genannt werden mag) dennoch nicht zu verwerfen.

Aber, ich hab unter den zweyen eben den Unterscheid, den die Aerzte unter den Speisen, deren eyliche allein süß und schmackhaftig, eyliche auch darzu gesund und heilsam sind. So ist es mir darzu kommen, daß ich nicht lustigs Geschmacks, sondern heilsamer Arzney, nicht fröhlichs Bewesens, sondern gewärtiger Hilfe bedörft, hab alsdann Dich (ich achte aus göttlichem Zuschicken und Vorsehung) funden, des nicht geachtet, was ein jeder von meiner Sache rede, sondern wie die an ihr selbst gestalt, beherziget; hast Dich nicht durch Schrecken meiner Widerwärtigen von Verfechtung der Unschuld abziehen lassen, sondern aus Liebe der Wahrheit und Erbarmniß meiner Vergewaltigung für und für über mich gehalten. Und da mir aus Größe der Gefahr die Städte verschlossen gewesen, alsbald Deine Häuser (die ich aus der und anderen Ursachen willen Herbergen der Gerechtigkeit nennen mag) aufgethan, und also die angefachte und verjagte Wahrheit in den Schoß deiner Hilfe empfangen, und in den Armen deiner Beschirmung ganz fedlich gehalten. Daraus dann gefolgt, daß ich meinen Fürsag, den auch Du ehrbar und redlich nennest, nicht wenig gestärkt, alle Gelehrte und Kunstliebende teutscher Nation (denen dann auch nicht weniger, dann mir selbst, an dieser Sachen gelegen), sich in Freuden und Frohlocken erhaben, und gleich als nach einem trübem Wetter, von der freudenreichen Sonnen erquillet worden; dargegen die böshaftigen Curtisanen und Romanischen, die mich verlassen gemeint, und verhalten einen Triumph von mir geführt hätten, da sie gesehen, daß ich mich (ein Sprichwort ist) an eine feste unerschützte Wand gelehnet hab, ihren Stolz und Uebermuth gegen mir etwas niedergelassen, sich fast ingethan, und kleines Lauts worden. Für solche deine Wohlthat Dir genugsamen Dank sagen, hab ich nicht Mangel an Gemüth und Willen, sondern am Glück

und Vermögen Gebrechen. Wird mir aber je eine bessere Zeit erscheinen und sich Aenderung des Glückes (als dann mein freie Hoffnung zu Gott) begeben, will ich Dir allem meinem Vermögen nach dermaßen wieder dienen, da Du je aufs wenigste mich keinen Fleiß Dir Dankbarkeit zu erzeigen, gespart haben spüren sollt, und mittler Zeit, das mir kein Greuel noch Gewalt, kein Troß noch Uebermuth, kein Ar-muth noch Elend benehmen mag, das ist, mit Kräften mei-ner Sinnen und Vermögen, der Verständniß, treulich und fleißiglich dienen, auch Dir jezo, wie etwan Virgilius den zweyen wohlverdienten Jünglingen, zugesagt haben. Wo etwas mein Geschrift vermag, Dein Lob müßt sterben keinen Tag. Wiewohl, ob Du Dich schon gegen mir dermaßen (wie obberührt) nicht gehalten, hättest Du dennoch um das mit deinen ritterlichen herrlichen Gethaten verdient, daß ich und alle, deren Vermögen ist, gegenwärtige oder vergangene Ding, durch Behelf der Geschrift, in Erkenntniß zukünf-tiger Zeit bringen deinen Namen aus dunkelm Vergessen in das Licht der ewigen Gedächtniß setzten. Dann ohne Schmeicheln und Liebkosen zu reden, bist Du, der zu dieser Zeit, da jedermann bedacht, teutscher Adel hätte etwas an Strengkeit der Gemüther abgenommen, Dich dermaßen er-zeigt und bewiesen hast, daß man sehen mag teutsch Blut nicht versiegen, noch das adelich Gewächs teutscher Tugend ganz ausgewurzelt seyn, und ist zu wünschen und zu bitten, daß Gott unserm Haupt, Kaiser Carlen, deiner tugendhaften unerschrockenen Muthsamkeit Erkenntniß ingebe, damit er Dich deiner Geschicklichkeit nach in hohen trefflichen seinen Händeln, das römisch Reich, oder auch ganze Christenheit betreffend, so mit Rath und der That brauche; denn als-dann würde Frucht Deiner Tugend zu weiterem Nuß kommen.

Führwahr, einen solchen Muth sollt man nicht ruhen lassen, noch inwendig Bezirfs kleiner Sachen gebraucht wer-

den lassen. Aber, ich hab mir nicht fürgenommen, in dieser Vorred dein Lob zu beschreiben, sondern einmal meinem Herzen, das gefreuet voll guter Gedanken und freundlicher Gutwilligkeit, die ich gegen deinen unwiedergetlichen, an mir begangenen Wohlthaten, die doch Du noch täglich je mehr und mehr überhäufest, trag, einen Luft geben. Schenk Dir zu diesem neuen Jahr die nächstfolgende meine Büchlein, die ich nächst verschiedenen Tagen in der Gerechtigkeit (wie vorgenannt) Herbergen eilends und ohn größeren Fleiß vertenscht hab. Und wünsch Dir damit, nicht als wie oft Freunde pflegen, ein fröhliche sanfte Ruh, sondern große ernstliche, tapfere und arbeitsame Geschäft; darin Du vielen Menschen zu gut, dein stolzes heldisch Gemüth brauchen und üben mögest. Darzu wöll Dir Gott Glück, Heil und Wohlfahren verleihen. Geben zu Ebernburg auf den heiligen neuen Jahrs-Abend, im Jahr nach Christi Geburt MCCCCC und ein und zwanzigsten.

Zu dem Leser dieser nachfolgenden Büchlein
Ulrich von Hutten.

Die Wahrheit ist von neuem geboren,
 Und hat der Betrug sein Schein verlorn,
 Des sag Gott jeder Lob und Ehr,
 Und acht nicht fürder Lügen mehr,
 Ja, sag ich, Wahrheit was verdrückt,
 Ist wieder nun herfür gerückt.
 Des sollt man blülig genießen lohn,
 Die darzu haben Arbeit gethon.
 Dann Wielen es zu Ruh erscheyst,
 Wiewohl es manchen auch verdrüst,¹

Die faulen Pfaffen lobens nit,
 Darum ich jeden Frommen bitt,
 Das er gemeinen Nutz bedenk,
 Und seyr sich nicht an lose Schwänt,
 Es ist doch je ein Pabst nicht Gott,
 Dann auch ihm ist gewiß der Tod,
 Ach, fromme Teutschen, halt ein Rath,
 Das nun so weit gegangen hat,
 Das's nicht geh wieder hinter sich,
 Mit Treuen hab's gefördert ich,
 Und begehre des anders keinen Genieß,
 Dann wo mir geschäb deshalb Verdrieß,
 Das man mit Hilf mich nicht verlas,
 So will ich auch geloben das:
 Von Wahrheit will ich nimmer lan,
 Das soll mir bitten ab kein Mann;
 Auch schafft zu stillen mich kein Wehr,
 Kein Bann, kein Aht, wie fast und seyr
 Man mich darmit zu schrecken meint,
 Wiewohl mein fromme Mutter weint,
 Da ich die Sach hätt gefangen an,
 Gott wöll sie trösten, es muß gahn,
 Und sollt es brechen auch vor'm End,
 Will's Gott, so mag's nicht werden gewendt,
 Darum will brauchen Füß und Händ.

Ich hab's gewagt.

Ulrich von Hutten.

